Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg

Karl Pfaff

Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg

Karl Pfaff

2- 37716

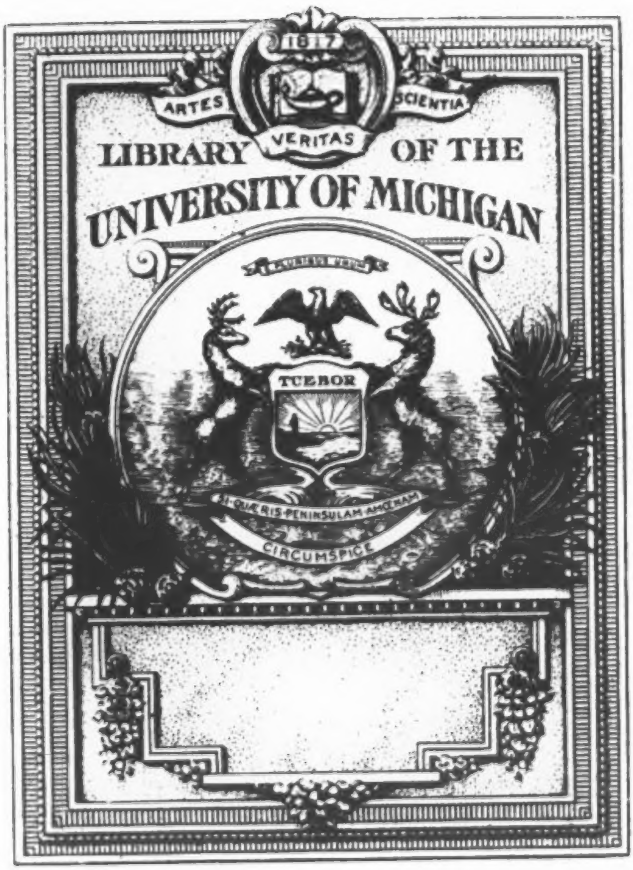

Digitized by Google

Digitized by Google

7- 37716

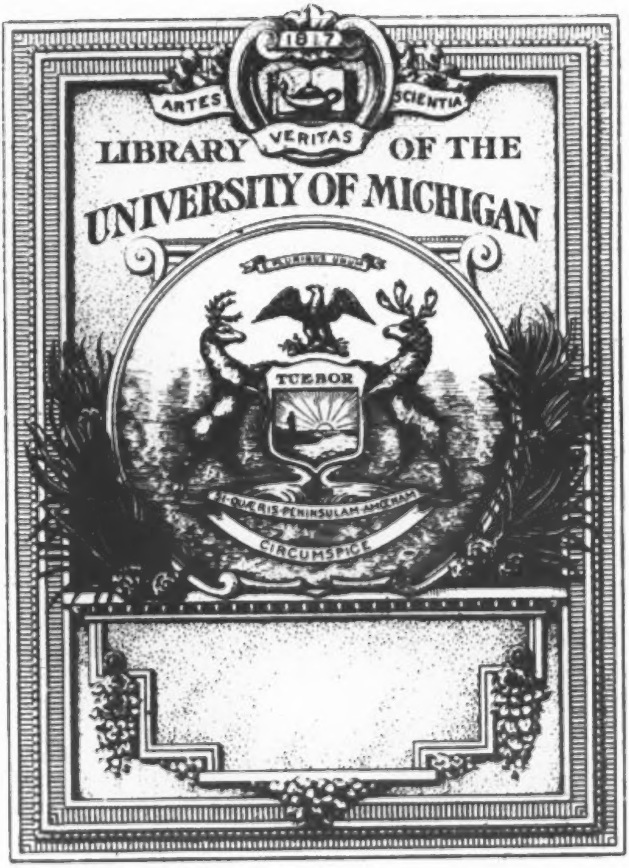

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

des

Fürstenhauses und Landes

Wirtemberg,

nach den besten Quellen und Hülfsmitteln

neu bearbeitet

von

Dr. Karl Pfaff,

Konrektor am Pädagogium zu Eßlingen, Mitglied des wirtembergischen Vereins für Vaterlandskunde und der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau.

Dritten Theils zweite Abtheilung.

Mit acht Bildnissen.

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1839.

Digitized by Google

DD
801
.W65
P53
v.3
pt.2

Digitized by Google

1352388-190

Fünftes Buch.

Die Geschichte Wirtembergs vom westphälischen Frieden bis zum Ausbruch des französischen Revolutionskriegs 1650—1793.

Erstes Hauptstück.

Die letzten Zeiten der Regierung des Herzogs Eberhard III. 1650—1674.

Jetzt erst, da nach so langen, unglücksschweren Kriegsjahren ein dauernder Frieden hergestellt war, konnte auch in Wirtemberg mit Erfolg daran gearbeitet werden, die Ordnung und den Wohlstand wieder neu zu begründen, jetzt erst aber auch konnte man den ungeheuren Verlust, welchen Wirtemberg während der Kriegszeiten erlitten hatte, ganz übersehen.

Der ganze Schaden durch Quartiere, Durchmärsche, Schatzungen, Plünderung und Brand von 1628 bis 1650 wurde auf 118,692,864 Gulden geschätzt. Kein Amt, keine Ortschaft war im ganzen Lande, welche nicht mehr oder weniger gelitten hätte *), überall stieß man noch auf Brand-

*) Stadt und Amt Herrenberg berechneten ihren Schaden von 1634 bis 1649 auf 2,482,337 fl. 38 kr., 1634 zählte man 1707 Bürger und Wittwen, 1638 443, 1652 1400; es wurden 1052 Häuser verbrannt, 1652 waren 59 noch unaufgebaut und 7030 Morgen Feldes lagen leer. Das Amt Balingen zählte 1622 1470, 1648 nur 753 Bürger, das Amt Schorndorf vor 1634 4437 Männer

Digitized by Google

stätten, auf ödliegende Felder und Weingärten, noch im Jahr 1654 lagen 8 Städte, 45 Dörfer, mit 65 Kirchen, 230 öffentlichen und 36,086 Privatgebäuden in der Asche, 40,195 Morgen Weingärten, 248,613 Morgen Aecker und Gärten, 24,503 Morgen Wiesen waren noch unangebaut und zu der Einwohnerzahl, wie sie vor 1634 war, fehlten noch 57,721 Haushaltungen, obgleich nach wiederhergestellter Ruhe nicht nur ganze Schaaren von Flüchtlingen zurückgekehrt waren, sondern auch Fremde, besonders Schweizer und aus Oestreich des Glaubens wegen vertriebene Protestanten (1653) ins Land zogen und viel abgedankte Soldaten, wie z. B. auf einmal 2000 schwedische Söldner, sich im Lande niederließen. Die Sorge für den Wiederanbau und die Wiederbevölkerung des Landes war daher auch eine der ersten und wichtigsten für die Regierung, es erschienen wiederholte Verordnungen, welche den Bebauern öder Güter Befreiung von Steuern und andern Lasten für längere Zeit und fremden Einwanderern besondern Schutz gewährten, auch wurde der Anbau solcher Güter ihren Besitzern bei Strafe der Konfiskation befohlen *), allein eine Reihe von Jahren verging, ehe nur nothdürftig wieder angebaut war, was der Krieg verheert hatte, und an manchen Bergabhängen, wie z. B. im Uracher Thal, nahmen jetzt Waldbäume die Stelle der Weinreben ein.

Eine noch schlimmere Folge des Krieges aber, als die Verwüstung des Landes war die Verderbung und Entsitti-

---

über 17 Jahren, 1655 nur noch 1451, von 4575 Häusern noch 1911, Schulden hatte es vorher keine, jetzt 279,223 fl., der ganze Schaden von 1634—1650 ward auf 4,359,159 fl. berechnet. Im Leonberger Amte gingen nach einem Bericht vom 5. Oktober 1652 noch 1270 Bürger ab, 885 Häuser waren verbrannt und 11,594 Morgen Güter blieben unangebaut liegen. Das einzige Dorf Möhringen auf den Fildern berechnete seinen Schaden von 1634 bis 1650 auf 130,950 fl., von 1634 bis 1656 starben hier 698 Personen, geboren wurden 530.

*) 15. 30. Januar, 30. December 1651, 10. März, 24. Mai, 27. August 1653, fremde Leibeigene jedoch durften, so lange sie sich nicht frei gemacht hatten, nicht aufgenommen werden (17. Januar 1654).

gung seiner Bewohner. Es war nicht mehr das alte Geschlecht, bieder und treu, kräftig und muthvoll — es war eine während des furchtbaren Kriegs aufgewachsene verwilderte Generation, muthlos und trotzig, arm und unwissend, die wohl die Laster — nicht aber auch die Tugenden der Väter geerbt und zu jenen von den Fremdlingen, die das Vaterland verwüsteten, noch neue gelernt hatte. Die angestammte Gemüthsart war verderbt, ein tückisches Wesen war an die Stelle der alten Redlichkeit getreten und die Sittlichkeit war gänzlich untergraben worden *). In solchen Zeiten, wo alle Sicherheit des Besitzes aufgehoben und das Leben selbst so vielfacher Angriffe Ziel war, dachte man nur an schnellen Genuß und liebloſe Selbstsucht verdrängte die edeln, menschlicheren Gefühle, Arme, Wittwen und Waisen wurden, wie der Pfarrer Heinlin in einem seiner Berichte sagt, „für Koth geachtet, gleich den Hunden auf die Straße gestoßen, daß sie verhungerten und erfroren"; die Kinder hatten alle Achtung vor ihren Aeltern verloren, schmähten und mißhandelten sie **). Handel und Gewerbe lagen nach so langen Kriegszeiten ganz darnieder und mit ihnen sanken auch Treue und Glauben im Verkehr; weil ehrlicher Gewinn nun schwerer zu erlangen war, legte man sich aufs Betrügen, die Waaren wurden übertheuert, und wie Maaß und Gewicht verfälscht. Auch stieg mit dem sinkenden Wohlstande die Streit- und Prozeßsucht des Volkes, genährt von schlechten Advokaten und vergrößernd noch die Zahl der Unbemittelten, der Schulden und der Vergantungen. Zahlreicher als je schwärmten Bettler und andere Landstreicher

*) Eine Verordnung vom 26. Febr. 1653 sagt: Obwohl wir eifrig bemüht sind, das bei vielen Leuten, besonders bei denen, welche während der so vieljährigen Kriegstrübsale ohne alle Disciplin und Gottesfurcht roh aufwuchsen, fast gewohnte barbarische üppige Leben nach Möglichkeit zu unterdrücken, so wird dieser Zweck doch nicht erreicht.

**) Rescript vom 9. Nov. 1661: Weil es öfters vorkommt, daß Kinder an ihren Aeltern sich vergreifen mit grausamem Fluchen und selbst mit Schlägen und dieß „fast je länger, je mehr gemein werden will" so werden die Strafen deßwegen geschärft.

umher und suchten auf jede Art den Leuten ihr Geld abzunehmen. Viele gaben sich für Leute hohen Standes aus, welche der Krieg in solche Noth gebracht, andere für des Glaubens wegen oder durch die Kriegsbedrängnisse vertriebene Pfarrer und Schullehrer, noch andere nahmen unterm Schein des Kollektensammelns den Leuten das Geld ab, manche betrogen auch durch Zaubern, Segensprechen und dergleichen Künste das unwissende Volk*). Es war ein widerliches Gemische von Leuten, Bettelstudenten und Handwerkspursche, Soldaten und herrenlose Knechte, die meist mehr aus Gewohnheit als aus wahrem Bedürfnisse bettelten, aber deßwegen um so gefährlicher, denn wenn man ihnen nichts gab, drohten sie mit Raub und Brand, sie stahlen wo sie konnten, mordeten wohl auch, wenn ihre Sicherheit es forderte. Unter den Lastern aber, welche der Krieg erzeugte oder doch verstärkte, hatte keines weiter um sich gegriffen, als das Laster der Unzucht. Selbst dessen unnatürlichste Arten verbreiteten sich unter dem verderbten Volke und vergebens eiferten wackere Männer aufs stärkste dagegen, ihre Ermahnungen fruchteten so wenig als die wiederholten Befehle der Regierung. Auch die schreckliche Gottlosigkeit, das unmäßige Schwören und Fluchen, gegen welches schon früher stark geeifert worden war, wollten nicht abnehmen, die Predigten und andere Gottesdienste wurden gar wenig besucht, Sonn- und Festtage aber durch Haltung von Jahrmärkten, Tänzen, Schießen, Jagden und andere Belustigungen entheiligt. Das Volk lebte in der größten Unwissenheit, es war, nach dem Berichte eines Zeitgenossen, des schon genannten Heinlins, „eine solche Ig-

*) Ein Rescript vom 4. September 1671 warnt vor einem „ausgeschickten, gottlosen Gesindlein, welches in starker Anzahl, als Citronen- und Pomeranzen-Krämer, Pilgrime, Bettler u. s. w. in Wälschland und in Deutschland umherziehe und eine gelbe Giftsalbe an Kirchen- und Hausthüren schmiere, auch Mauern und Wände damit bestreiche und Charaktere an die Häuser schreibe, wer diese auslösche oder die Salbe berühre, müsse sterben", auf diese Leute soll man wohl Acht haben und sie sogleich verhaften.

noranz bei Jung und Alt, daß sie fast nicht mehr wußten, wer Christus oder der Teufel sey.“ Und wie bei den Unterthanen, so war es auch größtentheils bei ihren Vorgesetzten. Zerrüttung herrschte überall und war auch noch während des Krieges manches geschehen, um ihr abzuhelfen, so war doch noch viel mehr zu thun übrig.

Als das Nächste und Nöthigste erschien, in die so schrecklich zerrütteten Finanzen wieder einige Ordnung zu bringen. Die Zinse der Schulden, welche Eberhard während seiner Verbannung angehäuft hatte, machten allein 300,000 Gulden aus, die übrigen Landesschulden aber erforderten noch größere Summen und auch die Gemeindeschulden hatten bedeutend zugenommen, selbst solche Gemeinden, welche vor dem Kriege Aktivkapitalien besessen hatten, und deren gab es nicht wenige, waren jetzt mit Schulden belastet. Die Einkünfte des Kammerguts waren durch den Krieg so sehr geschmälert worden, daß sie nicht einmal für die Bedürfnisse des Hofes und der fürstlichen Familie ausreichen wollten, und doch gab es noch so manche zum Theil sehr dringende Ausgaben zu bestreiten *). Der Herzog berief daher im Mai 1650 den großen Ausschuß zusammen, dem er seine bedrängten Umstände vorstellen ließ und der ihm auch (15. Junius 1650) zur Empfangung der böhmischen und der Reichslehen 8800 Gulden, zum Unterhalt des Hofstaats bis Pfingsten 1651 monatlich 1500 Gulden, für die geworbene Mannschaft, welche jedoch längstens bis zu Ende des Jahres abgedankt werden sollte, 1300 Gulden monatlich und zur Besoldung der Räthe und Diener 9000 Gulden verwilligte. Doch sollte dafür die Accise fortdauern und auch auf alle neuen Besitzungen ausgedehnt werden, der Herzog versprach vom Kaiser die Bestätigung der Landesfreiheiten zu verschaffen **), einen neuen Kameralplan entwerfen und die vorgebrachten Beschwerden sorgfältig

*) Wegen des im Kriege erlittenen Schadens und der schweren Ausgaben erneute der Kaiser am 25. April 1654 auch das Zoll-Privilegium auf 20 Jahre und erhöhte den Zoll.

**) Sie erfolgte den 1. December 1650.

durchgehen zu lassen. Allein mit diesen Bewilligungen war nur für die dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks gesorgt und die schwerste Last, die Schulden, lag noch immer gleich drückend auf dem Kammergut. Im Mai 1651 rief daher der Herzog die Landstände zusammen*). Er begehrte von ihnen, sie sollten die 3 Millionen Gulden, welche sie schon 1632 von ihm hätten übernehmen wollen, nun nebst 300,000 Gulden an den Zinsen, wirklich übernehmen, sogleich für eine ansehnliche Summe baaren Geldes zur Befriedigung der ungestümmsten Schuldner sorgen und das Schuldenwesen des Staates, wie der Gemeinden und Privatleute in Ordnung zu bringen suchen. Dieß letztere Geschäft sey zwar mit fast unendlichen Schwierigkeiten verknüpft, der Herzog hoffe jedoch, wenn man Gottes Güte und Allmacht zu Hülfe nehmen würde, welche das Land vor dem augenscheinlichen gänzlichen Ruin und Untergang behütet und zu der ganzen Welt Erstaunen wider des Teufels und aller Feinde Toben und Wüthen dennoch aufrecht erhalten und zu völliger Wiederherstellung hätten gelangen lassen, so werde es dennoch gelingen. Auch zum Unterhalt des Hofes, zur Wiederherstellung der Schlösser und Festungen, zur Beibehaltung einer Kriegsschaar, welche die kriegerischen Aussichten am Rhein nöthig machten, zur Wiederaufrichtung der Vorrathskästen, zur Unterstützung des Hofgerichts und der Universität verlangte er Beiträge von den Landständen. Diese dagegen stellten den bedrängten Zustand des Landes vor und was sie „ohne Schuldigkeit aus besonderer Neigung" ihm seit 1638 beigesteuert hätten**), die Beiträge für die Beibehal-

---

*) Es erschienen hiebei nur 4 Prälaten, die übrigen Klöster wurden noch durch Special-Superintendenten verwaltet, welche jedoch ebenfalls einberufen wurden.

**) Es waren 266,500 fl. zu Erhaltung des Hofstaats, zu der Räthe und Diener Besoldungen 116,000 fl., auf des Herzogs geworbene Kriegsvölker 60,200 fl., zu Empfahung der böhmischen und Reichslehen 18,901 fl., zur Besoldung der Kirchendiener 40,082 fl., zur Aufrechthaltung des Stipendii theologici 35,800 fl., zu den Regensburger Reichstagskosten 15,143 fl., zu den Gesandtschaftskosten für Münster und Osnabrück 36,702 fl., zu den Nürn-

tung der Söldner, für das Hofgericht und die Festungen verweigerten sie und beschwerten sich, daß Kirchen- und Schuldiener, statt vom Kirchengut besoldet zu werden, von den Gemeinden unterhalten werden müßten. Es gab lange Verhandlungen und erst am 8. Januar 1652 kam der Landtagsabschied zu Stande. Die Landschaft übernahm 3 Millionen von der Kammer, ließ dem Herzog einen Vorschuß von 18,500 Gulden nach, versprach einen Beitrag zur Einlösung der Familien-Kleinodien und fürs nächste Jahr 40,000 Gulden an die Landschreiberei zu liefern; wenn bis dahin der Zustand der Kammer sich nicht gebessert haben würde, sollte der größere Ausschuß wegen weiterer Verwilligungen mit dem Herzog zu handeln ermächtigt seyn. Der Herzog dagegen verzichtete auf die begehrte Uebernahme der Zinse, er versprach die Landschaft „mit ferneren Assignationen", ausgenommen wenn ein allgemeiner Reichskonvent ausgeschrieben werde, zu verschonen und nur in der äußersten Noth, mit Vorwissen des engeren Ausschusses, neue Schulden zu machen. Auch wegen besserer Verwaltung der geistlichen und weltlichen Einkünfte sich reiflich zu berathen, für Wiederherstellung der Fruchtvorräthe, Anbau der öden Güter und Abstellung der Landesbeschwerden Sorge zu tragen. Das Kirchengut sollte „bei seinem jetzigen grundverderblichen Zustande" fürs laufende Jahr nur ein Achttheil zu den von der Landschaft bewilligten Summen beisteuern und so fort jedes Jahr etwas mehr bis 1657, wo der althergebrachte Beitrag von einem Drittheil wieder zu beginnen hätte. In Rücksicht auf das Schuldenwesen wurde der Landschaft und den Gemeinden das Recht der Einlösung von Kapitalien, ohne auf eine gewisse Zeit beschränkt zu seyn, eingeräumt und ihnen gestattet, Anlehen, welche in geringhaltiger Münze gemacht worden seyen, nur nach ihrem wahren Werthe zu bezahlen. Die Landschaft sollte sogleich eine ansehnliche Geldsumme aufnehmen, neben der alten ordentlichen Umlage

---

berger Exekutionskosten 30,000 fl., zu andern Gesandtschaften 103,811 fl., zu Verehrungen an Generale und Offiziere 24,647 fl., zu andern Ausgaben 67,724 fl., im Ganzen 815,510 fl.

auch die außerordentliche Ablösungshülfe fortgesetzt werden und jeder Gläubiger verpflichtet seyn, sich über den Erwerb seiner Forderung genügend auszuweisen. Die Verhandlungen mit den Gläubigern dauerten jedoch 2 Jahre, bis endlich die meisten, zufrieden nur Etwas zu bekommen, sich bereitwillig zum Nachlaß der schon verfallenen, zur Herabsetzung der laufenden Zinse und zur Annahme von Grundstücken anstatt der Bezahlung erboten. Andere, welche nicht so gefällig waren, mußten sich dennoch auch eine Minderung gefallen lassen, besonders wenn sie die Kapitalien um geringere Preise von ihren früheren Besitzern erkauft oder ihre Darleihen ehemals in leichterem Gelde bezahlt hatten. So kam es denn endlich zu einer allgemeinen Vergleichung. Bei 4,507,200 Gulden Staatsschulden versprachen die Gläubiger sich künftig mit den halben Zinsen zu begnügen. Wegen der Gemeinde- und Privatschulden wurde am 3. Februar 1655 verordnet: Den Gemeinden sollten die verfallenen Zinse erlassen seyn, sie dagegen von 1656 an wieder die vollen Zinse zahlen, und Privatleute von demselben Zeitpunkt an mit jedem Jahreszinse auch die Hälfte eines der seit 1650 verfallenen Zinse.

Auf solche Art kam einige Ordnung in das Gewirre der Finanzen, allein der Zustand des Kammerguts blieb fortwährend so, daß der Herzog immer wieder zu den Landständen seine Zuflucht nehmen mußte. Noch in demselben Jahre da der Kaiser einen Reichstag nach Regensburg ausschrieb, begehrte Eberhard einen neuen Beitrag, weil er den Reichstag selbst besuchen und dabei auch seinem Stande gemäß erscheinen wollte. Am 12. März 1655 bewilligte der große Ausschuß neben 130 Gulden wöchentlich zu Gesandtschaftskosten „wegen beweglichst vorgestellten Kammermangels" 20,000 Gulden Beitrag zur Landschreiberei, 1656 aber 33,000, 1657 auf 2 Jahre 24,000, 1659 auf die gleiche Zeit 50,000 Gulden. So ging es fort bis zu des Herzogs Tode, stets wurden größere und kleinere Zuschüsse für das Kammergut verlangt und da das Kirchengut sich noch immer nicht recht erholt hatte, mußte die Landschaft auch einen Theil von dessen gesetzmäßigem Beitrage über-

nehmen. Sie hatten hievon jedoch den Vortheil, daß dieses Gut unter ihre genaue Aufsicht kam; im Landtagsabschied vom 12. März 1668 wurde bestimmt, daß den Prälaten alljährlich aus den Kloster- und Kirchenkasten-Rechnungen von den jährlichen Einkünften und Ausgaben, dem engeren Ausschusse aber von dem Remanet Nachricht gegeben werden sollte. Zu sogenannten „Extraordinär-Mitteln", welche der Herzog häufig vorschlug, verstanden sich die Stände jedoch erst 1673, als sie einen sehr bedeutenden Beitrag zur Landesvertheidigung zu zahlen hatten. Zugleich wurde in einem Nebenreceß (30. April 1673) verabschiedet, daß allen Gläubigern der Landschaft ein Fünftheil von den ihnen von Georgii 1673 bis 1674 gebührenden Zinsen abgezogen werden sollte, und diese Bestimmungen wurden durch den Landtagsabschied vom 30. März 1674 auch aufs nächste Jahr ausgedehnt. All' solche Bewilligungen aber geschahen immer „unbeschadet der Rechte und Freiheiten der Landschaft und ohne daß diese sich dadurch zu Unmöglichem verbindlich machte *). Der Herzog verhieß dafür gewöhnlich genaue Prüfung der Landesbeschwerden und Abstellung derselben und 1673 wurde hiezu eine eigene aus fürstlichen Räthen und ständischen Abgeordneten bestehende Deputation niedergesetzt **). Die Beiträge

---

*) Auf 3 Monate wurden ihm 7500 Gulden und noch außerdem für ihn, so lange er in Regensburg seyn würde, wöchentlich 1200 Thaler bewilligt. Diese Reise erforderte freilich auch großen Aufwand schon in den Vorbereitungen. Die Dienerschaft neu zu kleiden, kostete 1150 Thaler, ein in Metz verfertigter Staatswagen mit damastenen Umhängen 1000 Thaler und die Behausung in Regensburg wöchentlich 100 Gulden. Das Silbergeschirr ward ergänzt mit 7 Dutzend Platten, jede zu 5 Mark, 5 Dutzend Teller zu 1 Mark 8 Loth, 2 Dutzend vergoldeter Becher und eben so viel solche Löffel, 4 Salzbüchsen, 2 dreimäßige Flaschen und 5 vergoldete Leuchter mit 2 Lichtputzen.

**) Verwilligt wurden 28. Jul. 1660 50,000 fl. auf 2 Jahre, ebenso 21. Dec. 1662, nebst 10,000 fl. Gesandtschaftskosten, den 27. Mai 1664 22,000 fl. Türkenhülfe, den 28. Febr. 1665 48,000 fl. und 3000 fl. Beitrag zu den Gesandtschaftskosten, den 10. Dec. 1666 50,000 fl., den 28. Jan. 1669 25,000 fl., 10. Febr. 1670 105,000 fl., 28. Sept. 1672 30,000 fl. jährlich bis 1675.

für den Unterhalt der Truppen, einmal zur „Landesrettung", das anderemal zur „Erhaltung einer aufrichtigen Neutralität", machten gewöhnlich einen Hauptgegenstand der Verhandlungen auf Ausschuß- und Landtagen aus. Im Jahre 1664 übernahmen die Landstände die Verpflegung des fürstlichen Kreiskontingents (400 Mann zu Fuß, 171 zu Pferd) auf ein Jahr; später aber gaben sie zur Abdankung der indeß vom Feldzug heimgekehrten Truppen 4500 Gulden (28. Februar 1665). Einen Beitrag zur Befestigung irgend einer drr Landesfestungen jedoch verweigerten sie, wie auf früheren Landtagen so auch jetzt, da im Jahre 1666 der Herzog sein Ansinnen deßwegen erneuerte, „weil sie hiezu nicht verbunden seyen, es ihnen auch an den erforderlichen Mitteln fehle." Zwei Jahre später brachen „in- und außerhalb des römischen Reichs so gefährliche Konjunkturen herfür", daß sie neben Beibehaltung „der angeordneten Landesdefensions-Auswahl" die Aufstellung einer geworbenen Schaar zu erfordern schienen und Eberhard wandte sich wieder an seine getreuen Stände. Diese wollten zwar Anfangs der damit verknüpften Kosten, der „großen Armutei der Unterthanen" wegen und weil sie zur Verhütung der „Insolentien von eines oder des andern kriegführenden Theils Partheien" die gewählten und wohlgeübten „Landesvölker für genugsam bastant" hielten, von des Herzogs Anträgen nichts hören, versprachen aber zuletzt doch auf dessen dringende Vorstellungen eine Hülfe von 50,000 Gulden (12. März 1668).

Auch auf den drei Landtagen, welche nach einander in den Jahren 1672, 1673 und 1674 bei immer gefährlicher werdenden Aussichten gehalten wurden, waren die Landesdefension und Aufstellung einer geworbenen Truppenschaar Hauptgegenstände der Verhandlungen. Mit der Gefahr stieg auch die Zahl der Truppen und diese, die Anfangs nur 450 Mann stark gewesen (1672), wurden im Jahre 1673 auf 1000 zu Fuß und 300 zu Roß erhöht. Zu ihrer Werbung und Montirung gab die Landschaft dießmal 33,000 Gulden *), sie übernahm ihre Verpflegung und auf dem

*) Zu Rekrutirung der Söldner wurden auch aus der Landesaus-

letzten Landtage, den Eberhard hielt (1674), versprach sie diese noch weiter bis zum 1. März 1675 fortzusetzen.

Bei diesen Verhandlungen mit den Landständen aber ging es nicht immer ohne Streit ab. Der Herzog vernahm einigemal „nicht ohne Verwunderung und Befremdung die Entschließungen seiner Stände" und diese empfingen bisweilen scharfe herzogliche „Endresolutionen"*). Weiter jedoch kam es zwischen dem Herzog und seiner Landschaft nicht, während in dieser Zeit die Landstände in den meisten deutschen Staaten verschwanden, wurde in Wirtemberg die ständische Verfassung ungeschmälert erhalten. Zu Unternehmungen, wie sein Großvater sie begonnen hatte, war Eber-

---

wahl die tüchtigsten ausgelesen (1672 100, 1673 500 Mann), außer 100 Freiwilligen zu Pferd, die monatlich 1 fl. Wartgeld und Befreiung von allen Frohnen erhielten (1673); wegen Verpflegung der Truppen aber, über deren Unordnungen noch manche Klagen einliefen, wurde eine „Ordonnanz" verfaßt (1673); eine einfache Ration ward auf 4 kr., ein halb Maas Wein und 2 Pfund Brod gesetzt; die Lieferung des glatten Futters übernahm der Herzog ganz, die des rauhen zu 1 Drittel, die Verpflegung aber die Landschaft; die erste Reiterkompagnie ward zur „Leibgarde" erhoben und erhielt 1 Rthlr. Sold (1674) mehr als die übrigen Reiter, welche 4 fl. an Geld und 2 fl. in Naturalien bekamen (1673).

*) Ihro Fürstl. Durchl., heißt es in der Resolution von 1659, haben nicht ohne Verwunderung und Befremdung so viel ersehen müssen, als ob Sie die dem Kaiser schuldige Treue nicht allerdings in Konsideration ziehen, da sie doch von Gott mit so viel Verstand begabt, daß sie solches von selbst beurtheilen können u. s. w.; am Schluß aber, da auch andere Landschaften, obwohl sie auch ihre Kompaktaten haben, dem jüngsten Reichstagsbeschluß wegen der Festungen sich bereits willig akkomodirt, so hoffen J. F. D., daß die gehorsamen Stände solches „zu extriciren" auch nicht gemeint seyn werden, worauf diese sich „bei dem höchsten Gott kontestiren, daß sie nicht gemeint gewesen, J. F. D. etwas zu imputiren u. s. w."; 1660 heißt es: obwohl J. F. D. in gnädiger Zuversicht gestanden, die Landschaft würde sich nicht allein ratione des Geldbeitrags etwas mehr angreifen, sondern auch die übrigen Propositionspunkte in Etwas mehr erwägen u. s. w., so wollen Sie sich doch mit dem Bewilligten contentiren.

hard nicht der Mann, er hatte eine zu friedsame Gemüthsart und liebte zu sehr die Ruhe und die Vergnügungen des Privatlebens. Daher war auch seine Thätigkeit als Regent nicht sehr groß, aber er hatte das Glück, zu seinen ersten Räthen stets Männer zu bekommen, welche für seine und des Landes Wohlfahrt treu und eifrig sorgten. Solche Männer waren die Geheimen Räthe Nikolaus Myler von Ehrenbach *) und Georg Wilhelm Bidenbach von Treuenfels**) und der Vicekanzler Daniel Im-

*) Mylers Vater war Bürgermeister in Urach, wo der Sohn den 16. März 1610 geboren wurde. Voll Begierde, fremde Länder zu sehen und fremde Sprachen zu erlernen, ging Myler von Tübingen aus auf mehrere italienische und französische Hochschulen, machte auch als Hofmeister einiger Adeligen große Reisen. Hierauf als Hofgerichts-Advokat hielt er in Tübingen mit viel Beifall Vorlesungen, ward 1643 Oberrath, später geheimer Regimentsrath und Kirchenraths-Direktor, als welcher er besonders für Tübingen trefflich sorgte und den 3. Oktober 1677 allgemein bedauert starb. Er hatte den Ruhm eines sehr gelehrten und scharfsinnigen Rechtsgelehrten und seine Schriften standen in großem Ansehen. Seine Bibliothek vermachte er dem Regierungsrath und machte sonst mehrere Stiftungen. Der Kaiser gab ihm 1661 den Adel mit dem Beinamen von Ehrenbach.

**) Bidenbachs Vater war kaiserlicher Reichshofrath, und der Sohn kam zur Welt in Tübingen den 13. Oktober 1614. Er wurde Oberrath 1644 und als solcher in verschiedenen wichtigen Angelegenheiten gebraucht, sonderlich „zu Wiedererhebung der tempore belli aus dem fürstlichen Archiv hinweggenommenen Akten und Dokumenten, welche Expedition ihm auch viel Zeit und Mühe hinweggenommen, indem er damit bis in das dritte Jahr zugebracht, doch endlich in ao. 1650 mit guter Satisfaktion in Stuttgart angelangt und einen guten Theil obvermeldeter Actorum und Documentorum mitgebracht.“ Nach Varenbülers Tode, dessen Tochter Bidenbach kurz vorher geheirathet hatte, erhielt er dessen Stelle als geheimer Regimentsrath und Obervogt zu Leonberg, die er auch, neben öfteren Verschickungen auf Reichs- und Kreistage, bis an seinen Tod den 23. August 1677 bekleidete. Große Geschicklichkeit und ein reicher Schatz von Erfahrungen waren in ihm mit seltener Treue und Redlichkeit vereint; besonders rühmte man an ihm, daß er ganz gegen die damalige Gewohnheit alle Geschenke mit Unwillen zurückwies.

lin*), alle drei durch Kenntnisse, Redlichkeit und Berufstreue gleich ausgezeichnet.

Diese Männer vornehmlich sind es, welche, von den Landständen unterstützt, die Wiedergeburt Wirtembergs zu Stande brachten, ein Geschäft voll von Schwierigkeiten und von langer Dauer, da die Gebrechen und Mißbräuche so zahlreich und mannichfach und zum Theil so tief eingewurzelt waren und da man auch bei Leuten, auf deren Unterstützung man zählen zu dürfen hoffte, auf Widerstand stieß. In der Kanzlei, welche unter unmittelbarer Aufsicht stand, ließ sich schon leichter wieder eine feste Ordnung einführen; bei den Landbeamten aber war dieß viel schwieriger und gerade bei diesen waren Trägheit, Gewissenlosigkeit, Anmaßung, Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt und Ungehorsam gegen die fürstlichen Verordnungen herrschende Fehler. Die ausführlichste der sie betreffenden Verordnungen ist das General-Rescript über die Verrichtungen der geistlichen und weltlichen Beamten vom 24. Mai 1663. Es gründet sich auf das von Johann Friederich im Jahr 1620 erlassene General-Mandat und handelt in 83 kleineren Abschnitten von all' den verschiedenen Pflichten und Geschäften der Amtleute, deren Fahrlässigkeit und Eigennutz dadurch gesteuert und zugleich des Landes Nutzen, auch des geistlichen und des Kammerguts Verbesserung bewirkt werden soll. Es gebeut „das fürstliche vor dem Privatinteresse zu beachten", die herzoglichen Befehle schnell und richtig zu befolgen, die nöthigen Berichte zur rechten Zeit zu verfassen und einzuschicken und die Amtsbücher in gutem Stand zu halten. Es rügt die Mißbräuche bei verschiedenen Geschäften, bei der Zehentverleihung, bei Eintreibung der Gefälle und ihrem Verkauf und gibt deßwegen neue Befehle; auch schärft

*) Imlin war den 30. Januar 1602 in Heilbronn geboren. Er studirte in Heidelberg, Tübingen, Jena, Gießen und Altdorf. Nach einander ward er Syndikus in Worms und Straßburg und Rath bei mehreren Fürsten, worauf ihn Eberhard zum geheimen Regimentsrath und Vicekanzler machte, als welcher er den 9. Februar 1668 starb, mit dem Ruf eines frommen und sehr arbeitsamen Mannes.

es die bestehenden Gesetze und Verordnungen aufs Neue ein und schreibt das Verfahren beim Verkauf von Gütern verschiedener Art, bei den Herbstgeschäften, beim Holzverkauf und überhaupt bei der Aufsicht über die Wälder, auch bei polizeilichen, gerichtlichen und andern Verrichtungen vor. Vor und nach diesem Rescript aber erschienen noch manche Verordnungen, welche die Landbeamten betrafen; sie sollten die Bittschriften der Unterthanen stets mit Beiberichten und zwar unentgeldlich versehen, die fürstlichen Entschließungen darauf denselben ungesäumt mittheilen, ihre Berichte und Rechnungen richtiger einschicken, die angesetzten Strafen nicht willkührlich ändern, Gülten, Zehnten und andere Schuldigkeiten der Unterthanen fleißiger einziehen und nicht so viel Rückstände dabei gestatten, nicht so saumselig seyn bei Einnehmung des Huldigungseides der volljährig gewordenen jungen Leute, die fürstlichen Verordnungen besser vollziehen, die gesetzlichen Taxen nicht überschreiten, bessere Aufsicht über Spital-, Armenkasten-, Heiligen- und Gemeinderechnungen führen u. s. w. *), die geringeren Rechtssachen sollten zwar die Untervögte ausmachen dürfen, stets aber schuldig seyn, den Obervögten darüber Rede und Antwort zu geben (22. Oktober 1661, 18. December 1669); Kastenknechte und Küfer durften ohne besondere Erlaubniß herrschaftlichen Wein und Früchte nicht kaufen (25. Februar 1674).

Den Wirkungskreis der höheren Regierungsbehörden bestimmte die am 1. September 1663 bekannt gemachte Kanzlei-Ordnung. Sie verbreitet sich zuerst über die allgemeineren Punkte, über die Art der Geschäftsführung, sie bestimmt die Stunden des Erscheinens in der Kanzlei, rügt einige eingerissenen Unordnungen und macht den Kanzleiverwandten einen ehrbaren Wandel, auch fleißige Besuchung des Gottesdienstes, Anhörung von Gottes Wort und stete

*) 20. Jan. 1651, 18. Dec. 1652, 14. 16. Nov. 1653, 9. Mai, 13. Juni, 27. Nov. 1655, 1. Juli 1657, 24. Jan. 1660, 15. Juli 1660, 18. Okt. 1661, 29. Sept. 1662, 24. März 1666, 2. April 28. August 1667; durch das Dekret vom 4. Mai 1663 wurden die Sporteln bei Kontrakten festgesetzt, bis auf 50 fl. 6 kr. und dann je von 25 fl. 3 kr. mehr.

Berücksichtigung der Rechte und Gesetze des Landes zur Pflicht. Sie sollen insgesammt „in allen des Landesfürsten und auch des Herzogthums Sachen, den Rechten, der Ehrbarkeit und Billigkeit, insonderheit den wirtembergischen Landrechten und Ordnungen gemäß Bescheid geben und ertheilen, auch derselben ausgedruckte Worte und inhaltende eigentliche Intention jederzeit wohl in Acht nehmen und mit allerhand Distinktionen und Restriktionen wider derselben gesunden Verstand sich nicht aufhalten, wie sie solches mit gutem Gewissen vor Gott, dem Landesfürsten und der ganzen ehrbaren Welt zu verantworten getrauen." Insbesondere aber wird dem geheimen Regimentsrathe „zur Pflicht gemacht, vor allen Dingen die fürstlichen hohen Reichsregalien und alle andern in den Reichstagsabschieden und dem jüngsten Friedensschluß enthaltenen landesherrlichen Rechte und Würden mit sorgfältiger Wachsamkeit in allen Fürfallenheiten aufs Genaueste zu beobachten, des Herzogs, seines Hauses und seiner Kammer Nutzen zu schaffen, Schaden zu warnen und zu wenden, demnächst aber auch die Erhaltung der landschaftlichen Kompaktaten und Abschiede sich wohl angelegen seyn zu lassen." Auch der Oberrath, die Rentkammer und der Kirchenrath mit ihren verschiedenen Zweigen erhielten ihre eigenen Vorschriften. Neben dem „Kanzlei- und Landstaat" aber sollte auch das Hofwesen eine „Reform und Verbesserung" erfahren, es wurde deßwegen 1665 eine sehr umfassende Untersuchung angestellt, nach deren Ergebniß ein Gutachten verfaßt und darauf am 9. Oktober eine fürstliche Entschließung erlassen, bei welcher der Herzog bleiben und sie fest handhaben zu wollen erklärte; allein die wirkliche Ausführung der hier vorgeschlagenen Verbesserungen unterblieb, da der Herzog selbst zu wenig Lust hatte, sich hierin beschränken zu lassen.

Eine allgemeine Revision des Steuerwesens war schon 1642 begonnen, durch den Krieg jedoch wieder unterbrochen worden, nun aber wurde sie 1652 von Neuem vorgenommen und innerhalb 3 Jahren vollendet. Liegende Güter und Gewerbe, vornehmlich der Vieh-, Frucht- und Weinhandel wurden dabei nach dem ganzen, Häuser und Scheunen

nach dem halben Werthe, Gülten vorläufig nur nach dem dritten Theile des Werthes angeschlagen. Auch die fürstlichen vorher steuerbaren Besitzungen und die Herrschaftsgüter, jedoch nach Abzug der auf ihnen lastenden Gülten, mußten Steuern entrichten (6. 26. Februar 1652). Wegen der Steuerreste wurde am 23. August 1652 befohlen, was davon aus der Zeit von 1634 bis 1642 herrühre, sollte nachgelassen, das Uebrige aber desto sorgfältiger eingezogen werden. Da sich viele Personen unter mancherlei Vorwänden der Kapitalsteuer zu entziehen suchten, so wurde die Instruktion von 1652 am 14. Januar 1657 und am 6. Febr. 1661 von Neuem eingeschärft und geboten, auch die Rückstände seit 1652 einzuziehen. Das Rescript vom 24. Julius 1658 aber befahl die Steuer sogleich nach ihrer Verkündigung ganz einzuziehen, die alten Ausstände sorgfältig zu verzeichnen und einzufordern und bei Fremden und Steuerrestanten im Lande selbst auf die Einkünfte ihrer Güter Beschlag zu legen. Auch die richtigere Einziehung des Beisitzergeldes, so wie des Hauptrechts von Leibeigenen wurde wiederholt befohlen (16. Januar 1660, 13. Januar 1662, 18. Februar 1671). Die Rechnungsbeamten wurden angehalten, ihre „summarischen Auszüge" bei Strafe auf Georgii, die Rechnungen selbst aber längstens einen Monat nachher einzusenden (18. Januar 1653); nirgends sollten Rechner und Einbringer angestellt werden, welche des Lesens und Schreibens nicht wohl kundig seyen (28. August 1667).

Im Jahre 1653 erschien eine verbesserte Ausgabe des Landrechts und ein Jahr darauf eine neue Hofgerichts-Ordnung, welche in 3 Abschnitten von den zum Hofgericht gehörigen Personen, von dessen Gerichtsbarkeit und der Verfahrungsart dabei handelt (29. März 1654). Da der ständische Ausschuß klagte, daß dieses Gericht die Landesrechte und Gesetze so wenig beachte, so schickte der Herzog demselben auch eine Abschrift aller Landtagsabschiede zu, mit dem Befehl, sie so wie die Ordnungen und Gesetze des Landes besser zu beobachten (23. März 1660). Die Tutelarraths-Ordnung wurde am 14. April 1660 erneut, auch erschienen mancherlei Verordnungen über die ver-

schiedenen Zweige der Rechtspflege. Die Advokaten sollten, bei Verlust ihres Amts, Niemand wegen Armuth oder weil er gegen Staatsdiener und Reiche processire, abweisen, sondern bloß Proceßkrämer und Querulanten (1. Februar 1651); auch Beamte und Geistliche sollten verpflichtet seyn, den Zeugeneid zu schwören (18. August 1654); bei gerichtlichen Untersuchungen sollte die Landesordnung besser beobachtet, zu große Unkosten vermieden, Niemand auf zu geringfügige Anzeigen verhaftet, jeder Verhaftete sogleich verhört und von Zeit zu Zeit die Gefängnisse durch die Amtleute visitirt und ordentlich hergestellt werden; da es an Advokaten fehle, sollte man solche zu bekommen suchen, ihnen aber mündlichen Vortrag vor Gericht und Kürze in ihren Schriften empfehlen (3. August 1663). Andere Verordnungen betrafen die Vermeidung zu großer Weitläufigkeit und Unkosten bei Processen, Untersuchungen und Inventuren, die Anstellung von Legalinspektionen, die Geldstrafen und deren Verwandlung in Einthürmung, die Vorladungen vor das Ehegericht, die richtige Vornahme der Inventuren, auch bei der Hofdienerschaft u. s. w. *).

Zur Schonung der Wälder wurde Gemeinden und Privatleuten das Holzfällen und Eichelnlesen ohne Erlaubniß der Forstmeister verboten (20. Oktober 1652); während des Gottesdienstes sollte niemals gejagt werden (6. Febr. 1652), auch Niemand sich zum Jagen drängen, der nicht dazu gehöre (14. Julius 1657). Gegen Waldfrevel und Wilderer wurden mehrere Verordnungen erlassen, von vierwöchiger Thurmstrafe und 20 Gulden Geldbuße stiegen die Strafen fürs Wildern zum Ausstreichen mit Ruthen, Fingerspitzen, Verbot aller ehrlichen Gesellschaft, Bannung in die Ortsmarkung, und wenn mehrere sich verbanden und Widersetzlichkeiten verübten, bis zum Zwicken mit glühenden Zangen, Enthaupten und Flechten des Körpers aufs Rad (12. Ok-

*) 8. Jan., 1. Sept. 1652, 18. August 1654, 10. Jan., 8. April 1656, 12. Jan., 12. Febr., 7. 12. März, 13. Sept. 1661, 22. April 1662, 5. Sept. 1668, 19. April 1671, 24. Nov. 1672, 26. Jan. 1674.

tober 1672). Die Wilderer-Ordnung mußte alljährlich am Rupertustag öffentlich verlesen werden (29. März 1665). Jedoch wurde auch auf die Klagen über Wildschaden Rücksicht genommen und am 2. Mai 1658 den Forstmeistern deßwegen die Aufstellung von besondern Wildschützen für die Zeit, wo die Früchte noch auf dem Feld stünden, anbefohlen. Eben so strebte man den Bergbau, der während der Kriegsjahre gänzlich in Verfall gekommen war, wieder emporzubringen, die Bergbau-Ordnung und mit ihr die alten Freiheiten der Gewerke wurden erneut (2. Mai 1663) und den Beamten befohlen, die Unterthanen zum Anbau von Bergwerken zu ermuntern.

Da die Landstände, wie schon erzählt wurde, die Aufstellung geworbener Truppen nicht gerne sahen, so sorgte man auch eifrig, daß die „Landesdefension", zu der alle wehrhaften Bürger unter 60 Jahren gehörten, in gutem Stande erhalten werde; alle 4 bis 5 Wochen mußten Uebungen im Scheibenschießen angestellt werden (6. Februar 1652) und nach einer durch den Generallieutenant Friederich Moser von Filseck und die Kriegsräthe gehaltenen Musterung wurde verordnet (11. Junius 1668): „Die gefundenen Mängel müssen bis zur nächsten Musterung im Herbst abgestellt seyn, die Reiterei soll künftig alle Jahre zweimal, das Fußvolk dreimal gemustert und darüber berichtet, das Scheibenschießen fleißiger getrieben, den Offizieren von den Beamten mehr Respekt bezeugt, unter den Waffen begangene Verbrechen kriegsrechtlich bestraft werden *)."

*) Offiziere und Unteroffiziere waren von gewöhnlichen Frohnen frei, die Gemeinen bloß wenn sie Dienst hatten, diese durften außer Dienst ihre Montur nicht tragen, wer ein Pferd stellt, ist halb frohnfrei; die tägliche Zehrung bei Musterungen beträgt für den Oberst 3 fl., den Oberstlieutenant 2 fl. 30 kr., den Major der Reiterei 2 fl. 30 kr., den Major des Fußvolks 2 fl., den Rittmeister 1 fl. 30 kr., den Lieutenant 1 fl., den Kornet 40 kr., den Fähnrich 30 kr., den Wachtmeister 30 kr., den Quartiermeister, Musterschreiber, Sergenten und Trompeter 24 kr., den gemeinen Reuter 20 kr., Fußgänger 12 kr. — Nach einem Verzeichniß von 1663 waren es damals 104 zum Reiterdienst verpflichtete wirtembergische Vasallen mit 173 reisigen Knechten.

Im Jahre 1660 erschien eine neue Polizei-Ordnung, worin Vorschriften gegeben wurden wegen Abstellung des gotteslästerlichen Fluchens und Schwörens, wegen Entheiligung der Sonn- und Feiertage, wegen des Ueberflusses bei Hochzeiten, Taufsuppen und andern Mahlzeiten, wegen der üppigen Tänze und der übermäßigen Kleiderpracht. Nach 4 Jahren schon wurde diese Ordnung zum zweitenmal verbessert und vermehrt bekannt gemacht und nicht nur gegen ihre frühere Uebertretung scharfe Gebote erlassen*), sondern auch die Gesetze wegen der Kleiderpracht mit neuen genaueren Bestimmungen versehen, indem den Vögten, Kellereiverwaltern und andern unedeln Beamten nebst ihren Weibern und Töchtern aufs höchste halbseidene Zeuge zu tragen erlaubt, den Bürgern aber mit ihren Familien der Gebrauch der „Sarges de Londres und der kostbaren Frankfurter Häublein" verboten ward (10. April 1664).

Andere Verordnungen betrafen fleischliche Vergehen, welche nur deßwegen so häufig wären, „weil man in Bestrafung derselben gar zu saumselig und nachlässig sey" (19. November 1652); fremde, feile Dirnen, die besonders aus der Schweiz häufig kamen, sollten ausgepeitscht und aus dem Lande geschafft werden (13. Januar 1654); Ehebrecher mußten in der Kirche „auf dem Stühlein" Buße thun (27. Mai 1657); da der Kindsmord immer mehr einriß, wurde, wie auf die Sodomiterei, Todesstrafe darauf gesetzt (1. März 1658, 13. Oktober 1659). Die siegreichen Feldzüge der Türken erklärte das Rescript vom 28. August 1663 als Strafe Gottes, weil Zauberei, Gotteslästern, Ehebruch, Unzucht, Fressen, Saufen und Hoffart stets mehr überhand nehme, und verordnete deßwegen, daß die Prediger die Leute davon ernstlich abmahnen und um 12 Uhr, wenn die Türkenglocke geläutet ward, Jedermann zu Haus seine Andacht halten sollte. Das abergläubische Segensprechen wurde mit 20 Reichsthalern, mit Ausstellen auf

*) Wegen Fluchens und Schwörens sollten Kinder mit Ruthen gestrichen, Dienstboten und Handwerksgehülfen um Geld gestraft werden.

dem Pranger und mit Auspeitschen bestraft (19. November 1652). Es erschienen Verbote gegen die Johannis-Bäder und Feuer (25. Junius 1659), gegen das Neujahr-Anschießen und das Schießen bei Hochzeiten innerhalb der Ortschaften (26. Nov. 1661, 11. Nov. 1671), gegen den Gassenbettel (28. März 1666) und gegen das Degentragen der Handwerksbursche, Bedienten und Knechte (11. Julius 1668). Brand-, Bau- und andere Beisteuern sollte ohne Vorweisung eines fürstlichen Patents Niemand einsammeln dürfen (7. Julius 1656). Am 12. August 1663 erschien eine neue Barbier- und Bader-Ordnung, weil „bei der Chirurgie und Wundarznei allerhand Zerrüttung, Unordnung und Stümplereien eingerissen, wodurch die Patienten nicht nur übel verderbt, sondern auch um Leib und Leben gebracht würden", was besonders daher rühre, daß kein Barbier, Bader und Wundarzt mehr sich zum Examen stelle. daher soll jeder, nach vollendeter 6jähriger Wanderschaft, ehe er zur Ausübung seiner Kunst zugelassen wird, examinirt *) und wenn er hier nicht „fundamental und bastant" erfunden würde, abgewiesen und Niemand, der sich nicht zur Augsburgischen Konfession bekennt zum Examen gelassen werden. Den Meistern wird Vorsicht und Gewissenhaftigkeit in ihrer Praxis empfohlen, bei schweren Fällen sollen sie stets einen Arzt zu Rathe ziehen, keiner soll dem Andern seine Patienten entziehen, keiner sich mit Quacksalbern und Afterärzten einlassen **). Die Lehrzeit der Jungen wurde auf 3 Jahre festgesetzt und zu Sitzen der Zunftladen Stuttgart, Tübingen, Calw, Kirchheim, Schorndorf und Marbach bestimmt. Fremde Barbiere durften nur dann ins Land, wenn sie besonders berufen wurden (10. Mai 1658); Quacksalbern, Segensprechern, Kälberärzten und dergleichen Leuten wurde das Praktiziren und der Verkauf von Arzneien im

*) In den Aemtern ob der Steig zu Tübingen, unter der Steig zu Stuttgart.

**) Weil Verschwiegenheit eine der schönsten Tugenden an einem Wundarzt ist, sollen sie das wenigste nicht offenbaren, was die Patienten verschwiegen haben wollen, bei jedesmaliger Strafe 1 fl., Verwundungen aber müssen sie sogleich anzeigen.

Lande gänzlich verboten (7. Sept. 1655, 29. März 1664). Eine neue Bau-Ordnung erschien am 2. Januar 1655, durch sie wurde die Art des Bauens bestimmt und Gesetze über das Flößen des Holzes, das Ziegelbrennen und für die zum Häuserbau nöthigen Handwerker gegeben, auch Baugerichte eingeführt. Am 1. September 1667 erschien eine Verordnung des Flößens auf der Nagold.

Auch die Emporbringung des Handels und der Gewerbe ließ sich die wirtembergische Regierung sehr angelegen seyn. Da allgemein geklagt wurde, daß die Handwerker die Leute so sehr übertheuerten und betrögen *), so wurde 1654 und 1669 die frühere Tax-Ordnung erneut **) und auf wiederholte Klagen ihre sorgfältige Beobachtung in dem Landtagsabschied von 1672 nochmals eingeschärft. Sie sollte nach dem jeweiligen Preise der Lebensmittel von Zeit zu Zeit neu festgesetzt und „steif darob gehalten werden" (8. Julius 1662). Durch eine eigene Verordnung vom 1. August 1672 wurde zur Erleichterung des Landmanns der Preis des Scheffels Dinkel auf 17 bis 20 Batzen, der

*) Daher wurden auch die „heimlichen Konventikel" der Handwerker, wo sie über den Preis ihrer Waaren und ihrer Arbeit sich beriethen, bei 20 Thaler Strafe verboten (14. Jan. 1654, 18. Febr. 1656, 19. Nov. 1669.

**) 1654: Eine Mahlzeit im Wirthshaus von 4 Richten mit Wein sollte kosten 24 bis 26 kr., Schlafgeld 1 kr., Stallmiethe 6 kr., eine Ochsenhaut 8 fl., eine Kuhhaut 5 fl., ein Hirschfell 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 40 kr., ein Kalbfell 1 fl. bis 1 fl. 12 kr., ein Paar Stiefel 2 fl. 15 kr. bis 5 fl., ein Paar Mannsschuhe 48 kr. bis 2 fl. 30 kr., ein Paar Weiberschuhe 28 bis 42 kr., ein Paar Pantoffeln 38 kr., Macherlohn für einen Bauernkittel 10 kr., für einen Leibrock 14 bis 16 kr., für ein Paar Hosen 32 kr., für einen Mantel 30 kr. bis 14 Batzen, für ein Paar Sammthosen 1 fl. 30 kr., für einen seidenen Mantel 1 fl. bis 18 Batzen, für einen Predigersrock 1 fl. bis 1 fl. 40 kr., für ein Mieder 8 kr., ein Pelz 2 bis 3 fl., ein Sattel 4 bis 6 fl., ein Zaum 56 kr. bis 1 fl. 24 kr., ein Paar Räder 2 fl., ein Bockgestell 1 fl., ein Pflug 1 fl., die Ruthe Mauerwerk 6 bis 8 fl., gewölbt 9 fl., 100 Dachziegel 52 kr., 100 Backsteine 56 kr., eine Himmelbettlade 3 fl. 30 kr., ein Paar Sporen 30 kr. bis 1 fl. u. s. w.

Scheffel Haber auf 14 bis 16 Batzen festgesetzt, bei Strafe der Konfiskation, auch der Verkauf der Frucht ins Ausland verboten; das Hausiren mit Getreide wurde ganz untersagt (30. Oktober 1658). Die Fruchtvorräthe hatte man 1651 zum vierten Theil wiederhergestellt, bei vermehrtem Anbau des Landes aber wurde 1663 befohlen, sie auf die Hälfte des ehemaligen Ansatzes zu erhöhen. Einzelne Städte und Aemter machten von Zeit zu Zeit eigene Tax-Ordnungen bekannt und verhandelten über die Gleichförmigkeit der Lebensmittel-Taxe häufig mit den benachbarten Reichsstädten*).

Um „den je länger, je mehr in Abgang kommenden Weinhandel, auf den doch des Fürstenthums Nahrung fast allein gegründet", empor zu bringen, wurde die Einfuhr fremden Weines zu wiederholtenmalen verboten (10. Januar, 26. September 1651, 8. Februar 1661, 20. Oktober 1666) und nur selten auf kurze Zeit erlaubt (24. Januar 1659). Den Weinfuhrleuten wurde untersagt, über 6 Eimer zu laden, damit die Straßen keinen Schaden litten (27. August 1653). Obst durften die Unterthanen zwar etlich Imi „zum Gesälz", auch etlich Eimer zum Hausbrauch mosten, nicht aber auf den Verkauf und zum Ausschenken (4. August 1663, 9. Sept. 1670, 28. Jul. 1671). Auch das Branntweinbrennen aus Früchten, Obst und Trester wurde verboten, da der Gebrauch des Branntweins nur zum Zechen Anlaß gebe, zur Arbeit schläfrig und verdrossen mache (19. Nov. 1669). Den Beamten befahl man scharfe Aufsicht zu führen, daß nur Schaafe mit guter zarter Wolle ins Land gebracht würden (18. Dec. 1652). Der Aufkauf des Flachses und Hanfes und dessen Ausfuhr wurde untersagt (15. April 1651, 3. Februar 1670). Um das sehr darniederliegende Tuchmacher-Handwerk wieder in Flor zu bringen, verbot man die Einfuhr noch nicht ganz zubereiteter und der Elle nach weniger als einen Reichsthaler kostender Tücher; auch

*) Canstatt, Nürtingen, Neuffen, Stuttgart, Waiblingen, Leonberg, Denkendorf und Urach 1654, Tübingen, Göppingen, Kirchheim, Urach, Nürtingen, Neuffen, Lorch und Adelberg 1661, Stuttgart 1673.

wurden in mehreren Städten des Landes für fremde sowohl als inländische Tücher Beschauer bestellt, um über die gehörige Beschaffenheit derselben zu wachen. „Den Kaminfegern aber, den Savoyern und Juden" wurde der Handel mit „Bayen und anderem Tuch" ganz niedergelegt (3. Jan. 1652, 28. August 1663, 3. Juli 1670). Niemand sollte altes oder neues Kupfer ins Ausland führen, sondern es den Kupferschmieden, den fürstlichen Faktoren oder dem neu errichteten Kupferhammer in Christophsthal verkaufen (10. Juni 1661). Das Standgeld fremder Krämer auf Märkten wurde am 17. Juli 1657 verdoppelt. Neue Ordnungen*) erhielten die Mezger und Schäfer 12. und 21. August 1651, die Ziegler 30. Okt. 1654, die Goldarbeiter 29. Mai 1657, die Waffenschmiede, die Dreher und Seiler 1. 6. Februar 1660). Den Goldschmieden wurde geboten, bei Verfertigung von Silberwaaren die Landprobe, daß die Mark 13 Loth feinen Silbers haben sollte, pünktlich zu beobachten (21. März 1652). Die Weißgerber sollten keine Handschuhe, zum Nachtheil der Seckler, verfertigen (15. April 1656), die Kaufleute aber kein inländisches Leder, zum Schaden der Weißgerber, verkaufen (14. Okt. 1657). Die Zeugmacher durften keinen Jungen annehmen, der nicht eines Zeugmachers Sohn und im Herzogthum verbürgert war (1. März 1660), auch nicht mehr als einen Stuhl haben (10. Jan. 1670). Der Mißbrauch, der sich seit dem Kriege eingeschlichen hatte, daß Steinhauer, Maurer und

*) Die meisten dieser neuen oder doch erneuten Ordnungen nebst mehreren älteren erschienen gesammelt, das erstemal im Jahr 1655 und dann, mit etlichen neuen Gesetzen vermehrt, noch einmal im Jahre 1669 unter dem Titel „des Herzogthums Wirtemberg allerhand Ordnungen." In der Sammlung von 1655 befinden sich die Hofgerichts-, Forst-, Wild-, Bau-, Zehent-Herbst-, Umgeld-, Zoll-, Müller- und Metzger-Ordnung, sammt der peinlichen Halsgerichts-Ordnung; diese fehlt in der zweiten Sammlung, in welcher dagegen neu hinzugekommen sind: die Salpeter-, Post- und Landmeß- und die neue Zoll-Ordnung von 1661. Die von 1655 ward 1700 neu gedruckt; eben so 1705.

Zimmerleute kein Meisterstück mehr machten, wurde abgestellt (25. Febr. 1664). Auch ward auf die Klagen der Calwer Färberkompagnie am 2. Juni 1666 befohlen, überall die Schnellerhäspel einzuführen *). Wucherliche Kontrakte, „weil sie durch Aussaugung des armen dürftigen Unterthanen dem Lande viel Nachtheil brächten" wurden streng verboten (12. März 1660), und genaue Aufsicht über die durchs Land ziehenden Juden befohlen, damit sie nirgends schacherten und Wucher trieben (August 1662, 16. Nov. 1666). Neue Zoll-Ordnungen **) erschienen 1655 und 1661. Die Accise ward am 1. Juli 1651 wieder eingeführt, auf Klagen der Kaufleute und Handwerker jedoch in einigen Ansätzen verändert (22. Okt. 1651, 2. Jan. 1652); auf die Beschwerde der Landschaft, daß bei ihrer Erhebung viel Betrug und Unordnung vorfalle, wurde am 20. Februar 1655 die Erhebungsart neu bestimmt, auch erschienen am 21. Januar 1661 und am 13. Juli 1672 neue Accis-Ordnungen ***). Herrschaftlicher Wein sollte, wenn er am

---

*) Der Haspel soll 2½ Elle weit, das Rücklein doppelt ⅝ lang seyn und 12 Bund haben, der Spinnlohn dafür betrug 1½ kr.

**) Nach der Zollordnung von 1669 zahlte der Eimer Wein bei der Ausfuhr und fremder Wein bei der Durch- und Einfuhr 36 kr. und jedes Pferd noch 6 kr., der Eimer Bier und Meth bei der Einfuhr 21 kr., bei der Ausfuhr 26 kr., die Roßlast Frucht 9 kr., Frankfurter Centnergüter die Roßlast 2 fl. 24 kr., das Stück Wollentuch 9 kr., der Centner Wolle 13½ kr., der Centner Eisen 1 kr., Pfühle und Betten der Wagen 3 kr., Schmalz und Unschlitt der Centner 1½ kr., Käse der Wagen 18 kr., Salz die Scheibe ½ kr., fremde Fische 1½ kr., Rindvieh das Stück 1½ kr., das Hundert Schweine 18 kr., Schaafe 37 kr. u. s. w.

***) Nach der Accisordnung von 1672 zahlt 1 Centner Taback 1 fl. 40 kr., Spezereiwaaren vom Gulden 1 kr., fremde Krämer an Märkten 20 bis 30 kr. täglich und vom Gulden Erlös 2 bis 4 kr. Seiltänzer, Glückhafenmänner, Fechter, Gaukler und Marktschreier 30 kr., Komödianten 1 fl. täglich, fremde Gold- und Silberarbeiter und Juweliere vom Gulden Erlös 3 kr., Leinwand vom Gulden Werth ½ kr., Wein beim Ausschenken vom Gulden 1 kr. Die Acciseinbringer sollen von jedem Gulden 3 kr. erhalten (5. August 1655).

Zapfen ausgeschenkt werde, ebenfalls Umgeld bezahlen (20. Februar 1658) und die Wirthe sich stets durch Urkunden wegen Entrichtung des Umgelds legitimiren (7. Mai, 15. Oktober 1659).

Ueber die Verwaltung des Kirchenguts hatten die Landstände Manches zu klagen und mehrmals versprach ihnen der Herzog daher in den Landtagsabschieden „reiflich überlegen und nachdrücklich konsuliren zu lassen, wie bei dem geistlichen Gut auf das Genaueste gehauset, die unnöthig erfundenen Ausgaben abgestellt und aller Ueberfluß eingezogen werden möge.“ Im Jahre 1660 wurde die große Kirchen-Ordnung aufs Neue gedruckt unter folgendem Titel: „Unser Herzog Eberhards summarischer und einfältiger Begriff, wie es mit der Lehre und Ceremonien in den Kirchen unseres Fürstenthums, auch derselben Kirchen anhangenden Sachen und Verordnungen bisher geübet und gebraucht, auch fürohin mit Verleihung göttlicher Gnade gehalten und vollzogen werden soll.“ Doch enthielt dieser neue Abdruck keine Veränderungen, obwohl deren etliche in den Schulgesetzen gemacht worden waren; er richtete sich vielmehr genau nach der Ausgabe vom Jahre 1582, weil man dadurch nur dem während der Kriegszeiten entstandenen Mangel an Exemplaren dieser älteren Ordnung abhelfen wollte. Zugleich erschienen von der schon im Jahre 1639 verfaßten „Cynosura oeconomiæ ecclesiasticæ wirtembergicæ“ im Jahre 1649 und später im Jahre 1658 neue mit den bis dahin erschienenen Befehlen vermehrte Ausgaben. Aus den vielen und mancherlei Verordnungen, die in diesem Werke angeführt werden, ersehen wir, wie auch beim geistlichen Stande die langen Jahre voll Elend und Verwirrung tiefe Spuren zurückgelassen hatten, die, obgleich, wie wir wissen, von Andreä und andern wackern Männern schon früher bekämpft, auch noch jetzt in Unordnungen verschiedener Art sich zeigten. Die Prediger vernachlässigten ihre Amtsgeschäfte, brachten ihre Privathändel auf die Kanzel oder zogen sie vor den Beichtstuhl und schloßen deßwegen sogar die Leute vom Abendmahl aus, ergaben sich dem Saufen und Spielen, dem Fluchen und

Schwören, lebten in Unfrieden mit ihren Familien, zankten und polterten im Hause herum; statt zu studiren verderbten sie ihre Zeit mit „hin und her Vagiren", gingen zum großen Aergerniß ihrer Gemeinden zu Schießübungen oder gar auf die Jagd und stellten manche Gottesdienste, besonders an Wochentagen, nach Willkühr ein. Ihre Weiber und Töchter aber trieben in der Kleidung große Hoffart. Manche hielten ihre Predigten, um sich die Mühe des Studirens zu ersparen, aus dem Stegreif schlecht und ungeordnet, andere dagegen statt die Fehler und Vergehen ihrer Zuhörer mit bescheidenem Ernst zu strafen, schalten und polterten auf den Kanzeln, warfen mit „Knöpfen, Flegeln, Teufelsköpfen und dergleichen" um sich oder übergaben die Leute gar dem Satan *). Gegen diese Mißbräuche und Mängel erschienen viele Befehle, und die Synodal-Rescripte rügten gewöhnlich auch einen oder mehrere derselben. Besonders wurde auf anständige Kleidung, Magisterröcke und -Mäntel, beim Gottesdienst auch Krägen, auf größeren Fleiß in den Amtsverrichtungen, namentlich in den Wochen-Gottesdiensten, auf fleißigeren Besuch der Disputationen und eifrigeres Privatstudium gedrungen **). Am 20. April 1661 wurde verordnet, jeder Geistliche soll ein Inventar der Mobilien und Bücher bei seiner Kirche verfertigen, alle 2 Jahre vom Sonntag Quinquagesimä bis zum Palmsonntage über die Leidensgeschichte predigen, zu den Wochenpredigten keine Texte aus den apokryphischen und andern dem Volke unbekannten Schriften nehmen; durch das Rescript vom 16. November 1661 wurden den Geistlichen ihre Personalfreiheiten bestätigt, wenn sie aber Güter hätten, sollten sie die Reallasten wie Andere tragen; am 28. Juli 1664 wurde jede Meldung um fremde Dienste ohne besondere Erlaubniß

*) Da ein Pfarrer einen Buben, der „ihm unterwährender Predigt öffentlich abträgt" gleich auf der Kanzel dem Teufel übergab, so ließ der Herzog ihn auf 8 Tage einkerkern (in der Bibel). Rescript vom 27. Mai 1657.

**) 24. Juli 1652, 17. Mai 1654, 12. Dec. 1659, 3. Okt. 1664, 26. Nov. 1665, 14. Mai 1666, 1669, 1670, 4. Okt. 1670, 10. Nov. 1671, 20. Dec. 1672, 18. Jan. 1624.

verboten und am 20. Februar 1672 bestimmt, daß die Helfer alle Leichen- und Hochzeitpredigten am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag halten sollten, auch schärfte man die sorgfältige Führung der Tauf-, Ehe- und Todtenbücher ein (1672). Ferner wurde den Geistlichen befohlen, wider die Hexerei zu predigen, über angebliche Wunder und Visionen nicht unbedachtsam mit ihren Zuhörern zu reden, sondern dergleichen Sachen sogleich zu berichten und die Befehle deßwegen zu erwarten (27. Mai 1657). Am 17. Februar 1665 aber erging der Befehl, da „ein nachdenklicher Kometstern" sich am Himmel sehen lasse, so sollten die Geistlichen an den bestimmten Sonntagen (Oculi, Lätare und Judica), auch sonst an Bußtagen Predigten halten, worin sowohl die zu sichern und ruchlosen Gemüther, welche ausgeben, die Kometen seyen „aus puren natürlichen Ursachen entstanden und für nichts zu achten" Ermahnung, als auch fromme und gottselige Herzen, welche darüber zu zaghaft würden, Trost erhielten und alle von den Ursachen dieser Zeichen und „daß darauf gewöhnlich Heimsuchungen folgten" unterrichtet würden.

Die Sonntagsfeier wurde zu wiederholtenmalen eingeschärft, Freischießen, Jagden, Frohnen, Gastereien, Tänze, „Puppaper", Krämerei und Jahrmärkte an Sonntagen verboten, die Fastnacht „als ein heidnisches Fest, das einen gottlosen Ursprung habe" ganz abgestellt, die Hochzeiten am Montag verboten und fleißigerer Besuch des Gottesdienstes empfohlen *). Vor die Kirchencensur sollten nur Sachen gebracht werden, „welche einzig und allein gegen die Moralität laufen", nicht aber Schmäh- und Schlaghändel (22. Mai 1672). Bei der Beichte solle man Einfältige mit seltsamen Fragen nicht irre machen, sondern beim Katechismus bleiben (1658); wer sich des „Taback Trinkens" am Sonntag früh, ehe er zum Abendmahl geht, nicht enthält, soll beim Vogt- und Ruggericht einen ernstlichen Verweis erhalten (1673). Die sogenannte Gesellentaufe bei

*) 17. Mai, 24. Juli, 23. Dec. 1652, 1658, 18. Febr. 1660, 19. Jan., 15. Febr. 1664, 25. Mai 1665, 1670, 1673.

Schreinern, Glasern und andern Handwerkern wurde als unchristlich streng verboten (16. Nov. 1661, 1664, 1673). Durch den Befehl vom 29. Oktober 1668 wurde die Gleichheit der Ceremonien im ganzen Lande wieder hergestellt, auch ließ der Herzog durch mehrere Gottesgelehrten Auslegungen verschiedener Bücher der heiligen Schrift verfertigen und unter dem Titel der biblischen Summarien zum Gebrauch beim Abend-Gottesdienst drucken (1661). Das Synodal-Rescript vom 17. Mai 1654 verordnete, „weil dadurch, daß man nur von Martini bis Fastnacht Schule halte und sonst die Kinder zu häuslichen und Feldgeschäften gebrauche, eine immerwährende Barbarei nothwendig erfolgen müsse, so sollte man den ganzen Winter hindurch und wo möglich auch Sommers, wenigstens an Sonn- und Feiertagen und wenn es schlechtes Wetter sey, die Kinder fleißig zur Schule schicken, um Lesen und Schreiben zu lernen; die Schulmeister sollten ihre Gerichtsschreiberei-Geschäfte nicht auf die Schulstunden richten und von den Pfarrern nicht zu viel zu Hausgeschäften, wie Holzspalten, Schuldeneintreiben, über Feld gehen, Dreschen, Gärteln u. s. w. gebraucht werden.“ Wegen der Schulmeister wurde den 24. Juli 1652 auch verordnet, sie sollten nicht alle Jahre wie gemeine Fleckenknechte wieder um ihren Dienst ansuchen müssen, von den Gemeinden nicht willkührlich entlassen, auch nicht länger als einen oder zwei Monate auf die Probe angenommen, sondern hierauf zur Prüfung geschickt und bei ihrer Annahme stets auch das Gutachten des Geistlichen eingeholt werden. Den Pfarrern aber wurde empfohlen, die Schulen häufig zu visitiren und die Schulpredigten fleißiger zu halten (1666, 1670). Aber freilich erschwerte, in den ersten Zeiten nach dem Kriege wenigstens, der Mangel an tauglichen Leuten die strenge Vollziehung solcher Verordnungen sehr *).

*) Im Jahre 1639 zählte man in allen 4 Generalaten (die Klöster und die vom Lande getrennten Aemter abgerechnet) 132 Pfarrer, ihre Zahl verminderte sich im Durchschnitt noch in den folgenden Jahren bis zum Frieden; im Jahr 1650 waren es im

In Rücksicht auf die Mitglieder fremder Glaubenspartheien wurde verordnet, daß man sie nur dann, wenn sie Neigung zur protestantischen Religion bezeugten und sich darin unterrichten lassen wollten, zu Beisitzern annehmen (10. Jan. 1650), wenn sie die „reine Lehre" lästerten, ernstlich strafen sollte (19. Nov. 1652). Die Geistlichen wurden angewiesen, solche Leute vor sich kommen zu lassen, ihnen freundlich, jedoch auch ernstlich zu bedeuten, daß man zwar bisher Nachsicht mit ihnen gehabt habe, nun aber sie ermahne, ohne Verzögerung zum wahren Glauben überzutreten, auch sollten sie die protestantischen, nicht die papischen Feiertage halten, den Gottesdienst fleißig besuchen, ihre Kinder von evangelischen Geistlichen taufen lassen und in evangelische Schulen schicken und weder im Leben noch auf dem Todtenbette sich des Beistandes eines Meßpfaffen oder Ordensgeistlichen bedienen (28. Mai 1656). Die Speciale mußten bei ihren Visitationen alle Sektirer aufschreiben (28. Nov. 1660).

Den Stipendiaten und Klosterschülern wurde ebenfalls befohlen, sich anständig zu kleiden*) und in den Ferienzeiten sich ordentlich aufzuführen (17. Mai 1654, 16. Februar 1665); ohne besondere Bewilligung des Konsistoriums durften sie, bevor sie geprüft waren, weder predigen noch die Sakramente administriren (27. Juli 1652, 30. Dec. 1659).

Um die Tübinger Hochschule machte sich besonders Myler von Ehrenbach hoch verdient. Diese war durch die

---

ganzen Lande wieder 164, im Jahr 1652 nur 124. Diaconi waren im Jahr 1634 71, im Jahr 1639 fehlten noch 21, 1647 noch 16, 1650 wieder 20, 1652 14. Lateinische Schullehrer waren im Jahr 1634 79, im Jahr 1639 fehlten noch 12, 1650 eben soviel, 1652 noch 8. Deutsche Schullehrer waren im Jahr 1634 514, im Jahr 1659 fehlten noch 205, 1647 noch 150, 1650 noch 116 und 1652 noch 58.

*) Verboten wurden ihnen „ganz lange über die Ueberschläge hangende Haare, kurze französische offenstehende Wämmser, weiß gestärkte Aermel, weite Pluderhosen, große Halstücher mit anhängenden Fadenglöcklein oder seidenen Bändern und breite französische Degenbehänge."

Mißgunst der Zeiten in großen Verfall gerathen; während der Kriegsjahre hatten die Lehrer nicht nur an Kapitalien 35,000 Gulden ohne fürstliche Erlaubniß aufgewendet, sondern noch überdieß 12,000 Gulden aufgenommen. Die zu der Schule gehörigen Hülfsanstalten waren zu Grunde gerichtet, der botanische Garten verwüstet, der anatomische Lehrsaal zerstört, die Büchersammlung aber zerstreut und beraubt. Auch herrschte mehr als je, ebenfalls ein trauriges Ueberbleibsel des Kriegs, das thörichte und verderbliche Unwesen des Pennalismus. So vielerlei Gebrechen erforderten auch große Sorge, es wurden mehrere Untersuchungen unternommen, die Hochschule erhielt am 5. Juni 1652 eine neue Ordnung, die zerfallenen Hülfsanstalten wurden wieder hergestellt und besonders die Büchersammlung neu eingerichtet und vermehrt, der Pennalismus aber durch ein scharfes Gebot vom 25. Januar 1655 abgeschafft.

Auch wider „Duelle und gefährliche Schlägereien" wurden ernstliche Befehle erlassen, die Studirenden mußten schwören, sich in dergleichen nicht einzulassen, wer ein bevorstehendes Duell nicht anzeigte, wurde mit 20 Reichsthalern oder 8tägigem Gefängniß, Zuschauer bei Duellen mit 30 Reichsthalern oder 12tägigem Gefängniß, Sekundanten mit 50 Reichsthalern oder 3wöchigem Gefängniß, die Duellanten selbst mit 100 Reichsthalern oder 6wöchigem Gefängniß bestraft, Derjenige aber, der im Duell einen Andern ermordete, hingerichtet *) (15. Mai, 28. Aug. 1663, 3. Juli 1670). Auch das Stift vergaß man nicht und suchte ihm durch mehrmalige Visitationen aufzuhelfen. Weil auch durch diese Fürsorge die Zahl der Bewohner sich bald wieder auf mehr als 200 vergrößerte, so daß es an Raum gebracht, und weil noch überdieß mehrere Theile des Klostergebäudes baufällig waren, setzte man im Sommer des Jahres 1668 auf die Grundmauer des unteren Baues ein

*) Mit der Stadt Reutlingen, welche das Asylrecht hatte, wurde besonders verhandelt, daß sie den Thäter, wenn er peinlich angeklagt werde, nicht schützen solle.

doppeltes Geschoß und verband dieses durch zwei Flügel mit dem Hauptbau *).

Wir beschließen diese Uebersicht der in Wirtemberg geschehenen Verbesserungen mit einer kurzen Schilderung des damaligen Zustandes des Hofes und der Regierung. Am Hofe sah es freilich jetzt viel anders aus, als 100 Jahre früher zu Christophs und Ludwigs Zeiten; mehr Diener und mehr Aemter waren da, obwohl sich Eberhard in den letzten Zeiten auch hier einschränkte. Ein Hofmarschall mit Hofkavalieren und 6 Pagen und neben der Leibgarde noch eine Trabantenschaar, französische und deutsche Jäger in ziemlicher Anzahl, so daß man den Marstall nicht verringern konnte, weil schon jetzt oft nicht einmal genug Pferde da waren, ein französischer Tanzmeister, der für „hoch nöthig" angesehen wurde und eine Hof- und Feldmusik — das waren lauter Diener, die man zu jenen früheren Zeiten gar nicht oder doch in geringerer Zahl hatte; sie erforderten denn auch eine große Menge niedriger Bedienten, besonders da, ungeachtet wiederholter Vorschläge dazu, die Speisung bei Hofe nicht aufgehoben, nur sparsamer eingerichtet wurde. Außerdem war ein besonderer „Ober-Bauinspektor" da, ein Italiener, Namens d'Avila; denn nicht nur war in den fürstlichen Schlössern Vieles auszubessern, das Stuttgarter Schloß selbst hatte einen gefährlichen Riß in den Hauptmauern, sondern man führte auch in den Lustgärten Manches zur Verschönerung aus **).

---

*) Dieß Unternehmen kostete 10,000 fl. an Geld, außerdem wurden verbraucht 12,154 Pfund Brod, 5490 Pfund Fleisch und 30 Eimer Wein. Ueber das innere Thor setzte man mit goldenen Buchstaben folgende Inschrift: Q. D. B. V. Eberhardi III. Ducis Würtemb. Munificentia accurante Dn. Nicolao Myllero Duc. Consistor. Directore hae Aedes Deo et Musis sacræ innovatæ sunt. MDCLXIX. Claustrum hoc cum patria statque caditque sua. Als man das Thor 1793 versetzte und diese Inschrift abnehmen wollte, zerbröckelte sie.

**) Das Traktament zu Hof wurde also bestimmt: Morgens eine Suppe und ein Becher Wein, Mittags das erstemal 8, das zweitemal 6 Trachten; das Nöthige zu der Konfektstube, Zucker,

Mißgunst der Zeiten in großen Verfall gerathen; während der Kriegsjahre hatten die Lehrer nicht nur an Kapitalien 35,000 Gulden ohne fürstliche Erlaubniß aufgewendet, sondern noch überdieß 12,000 Gulden aufgenommen. Die zu der Schule gehörigen Hülfsanstalten waren zu Grunde gerichtet, der botanische Garten verwüstet, der anatomische Lehrsaal zerstört, die Büchersammlung aber zerstreut und beraubt. Auch herrschte mehr als je, ebenfalls ein trauriges Ueberbleibsel des Kriegs, das thörichte und verderbliche Unwesen des Pennalismus. So vielerlei Gebrechen erforderten auch große Sorge, es wurden mehrere Untersuchungen unternommen, die Hochschule erhielt am 5. Juni 16[illegible] eine neue Ordnung, die zerfallenen Hülfsanstalten wurden wieder hergestellt und besonders die Büchersammlung [illegible] eingerichtet und vermehrt, der Pennalismus aber durch scharfes Gebot vom 25. Januar 1655 abgeschafft.

Auch wider „Duelle und gefährliche Schlägereien" wurden ernstliche Befehle erlassen, die Studirenden mußten schwören, sich in dergleichen nicht einzulassen, wer ein vorstehendes Duell nicht anzeigte, wurde mit 20 Reichsthalern oder 8tägigem Gefängniß, Zuschauer bei Duellen mit 30 Reichsthalern oder 12tägigem Gefängniß, Sekundanten mit 50 Reichsthalern oder 3wöchigem Gefängniß, die Duellanten selbst mit 100 Reichsthalern oder 6wöchigem Gefängniß bestraft, Derjenige aber, der im Duell einen andern ermordete, hingerichtet *) (15. Mai, 28. Aug. 3. Juli 1670). Auch das Stift vergaß man nicht, suchte ihm durch mehrmalige Visitationen aufzuhelfen, auch durch diese Fürsorge die Zahl der Bewohner stieg wieder auf mehr als 200 vergrößerte, so daß es an [illegible] gebracht, und weil noch überdieß mehrere Theile des Gebäudes baufällig waren, setzte man im Sommer Jahres 1668 auf die Grundmauer des unteren B[illegible]

*) Mit der Stadt Reutlingen, welche das Asylrecht besonders verhandelt, daß sie den Thäter[illegible] geklagt werde, nicht schützen solle.

Die höchste Behörde war der geheime Regimentsrath, aus dem Landhofmeister, 4 geheimen Räthen und 3 Sekretarien bestehend, er hatte neben den Landes-, Reichs- und Kreissachen auch des Herzogs eigene Angelegenheiten zu besorgen. Nach ihm folgte der Oberrath, aus einer adelichen und gelehrten Bank von 9 Räthen bestehend, nebst 6 Sekretarien*), in ihm wurden die täglich vorfallenden Landes-, Regierungs- und Justizsachen verhandelt. Mit dem Geheimenrath und etlichen der höchsten Offiziere der Kriegsmacht bildete er den Kriegsrath, mit 2 geistlichen Konsistorialräthen das Ehegericht; unter ihm standen auch die Kanzleiadvokaten. Die Rentkammer bestand aus einem Kammermeister, einem Kammerprokurator, 3 Kammerräthen, 6 Rechenbanksräthen, 3 Sekretarien und 2 Buchhaltern; ihr Geschäftskreis umfaßte die Finanzangelegenheiten des Fürsten, auch das Münzwesen. Die Aufsicht über das gesammte Kirchen- und Schulwesen hatten das Konsistorium und der Kirchenrath; an ihrer Spitze standen der Landpropst und ein Direktor, auch waren außer den geistlichen mehrere weltliche Räthe und ein Advokat dabei angestellt. Der Tutelarrath, welcher die Oberaufsicht über die Waisengerichte im Lande hatte, bestand ebenfalls aus etlichen Kirchenräthen. Neben diesen verschiedenen Behörden waren zu außerordentlichen Angelegenheiten, Verschickungen u. dgl. noch einige Expeditionsräthe bei der Kanzlei angestellt.

Das Land war in verschiedene Aemter getheilt, die ihre Vögte und Amtleute hatten, in Schorndorf, Urach und Göppingen aber versahen die Festungsbefehlshaber diese Stellen mit dem Titel Obervögte. Die vorgeschlagene Anstellung eines Ober-Forstmeisters unterließ man „der Kosten

---

kandirte Sachen und Citronen versprachen der Zuckerbäcker in Stuttgart und der Italiener „so wohlfeil als es in Frankfurt zu haben" zu liefern.

*) Eine Oberraths-Besoldung bestand damals aus 200 fl., die Sekretärs-Besoldung aus 100 fl.

Die höchste Behörde war der geheime Regimentsrath, aus dem Landhofmeister, 4 geheimen Räthen und 3 Sekretarien bestehend, er hatte neben den Landes-, Reichs- und Kreissachen auch des Herzogs eigene Angelegenheiten zu besorgen. Nach ihm folgte der Oberrath, aus einer adelichen und gelehrten Bank von 9 Räthen bestehend, nebst 6 Sekretarien*), in ihm wurden die täglich vorfallenden Landes-, Regierungs- und Justizsachen verhandelt. Mit dem Geheimenrath und etlichen der höchsten Offiziere der Kriegsmacht bildete er den Kriegsrath, mit 2 geistlichen Konsistorialräthen das Ehegericht; unter ihm standen auch die Kanzleiadvokaten. Die Rentkammer bestand aus einem Kammermeister, einem Kammerprokurator, 3 Kammerräthen, 6 Rechenbanksräthen, 3 Sekretarien und 2 Buchhaltern; ihr Geschäftskreis umfaßte die Finanzangelegenheiten des Fürsten, auch das Münzwesen. Die Aufsicht über das gesammte Kirchen- und Schulwesen hatten das Konsistorium und der Kirchenrath; an ihrer Spitze standen der Landpropst und ein Direktor, auch waren außer den geistlichen mehrere weltliche Räthe und ein Advokat dabei angestellt. Der Tutelarrath, welcher die Oberaufsicht über die Waisengerichte im Lande hatte, bestand ebenfalls aus etlichen Kirchenräthen. Neben diesen verschiedenen Behörden waren zu außerordentlichen Angelegenheiten, Verschickungen u. dgl. noch einige Expeditionsräthe bei der Kanzlei angestellt.

Das Land war in verschiedene Aemter getheilt, die ihre Vögte und Amtleute hatten, in Schorndorf, Urach und Göppingen aber versahen die Festungsbefehlshaber diese Stellen mit dem Titel Obervögte. Die vorgeschlagene Anstellung eines Ober-Forstmeisters unterließ man „der Kosten

---

kandirte Sachen und Citronen versprachen der Zuckerbäcker in Stuttgart und der Italiener „so wohlfeil als es in Frankfurt zu haben" zu liefern.

*) Eine Oberraths-Besoldung bestand damals aus 200 fl., die Sekretärs-Besoldung aus 100 fl.

wegen", dagegen saßen im Lande herum mehrere Forstmeister und Jäger zur Besorgung der Waldungen und zur Hegung des Wilds. Keller- und Kastenverwalter besorgten die Einziehung der Gülten und anderer Einkünfte des geistlichen und des Kammerguts.

Die niedere Rechtspflege wurde in den Stadt- und Dorfgerichten ausgeübt. Die höchsten von diesen waren die Obergerichte in Stuttgart und Tübingen, auf sie folgten die Gerichte in den Amtsstädten, welche Klagsachen bis zum Werthe von 20 Pfund Heller entschieden. Nach diesen kamen die niedern Stadtgerichte, zuletzt die Dorfgerichte.

Gewerbsamkeit war damals wenig mehr im Lande, Ueppigkeit und Faulheit waren auch unter den niedereren Ständen eingerissen, so daß man mehr schweizerisches als inländisches Gesinde sah. Calw war noch der gewerbsamste Ort, es gab ansehnliche Gerbereien hier, auch Zeugmacher und Färber. Der Leinwandhandel zu Urach aber lag sehr darnieder, nicht nur durch die Kriegsjahre, sondern auch, weil der Herzog ihn ausschließlich für seine Rechnung betreiben ließ, wie auch den Eisen-, Draht- und Bretterhandel, der aus dem nämlichen Grunde keinen rechten Schwung erhalten wollte. Das Land übrigens verläugnete auch jetzt seine Fruchtbarkeit nicht, Getreide baute man so viel, daß davon noch in die Schweiz verkauft werden konnte, Wein und Holz aber gab es in hinreichender Menge, und die Wälder waren an Wild sehr reich, wie die Flüsse an Fischen. Auch die Viehzucht hatte ein treffliches Gedeihen durch den reichen Wieswachs und lieferte Fleisch, Butter, Käs und Wolle genug.

Solches war der Zustand Wirtembergs in den letzten Zeiten der Regierung Eberhards; den Eifer des Herzogs und seiner weisen und treuen Diener hatte bei ihren Bemühungen, das tiefgesunkene Land wieder empor zu bringen, der Genuß einer langen Ruhe begünstigt und ihr Werk zu gutem Gedeihen gefördert.

Freilich war mit dem westphälischen Friedensschlusse nicht in ganz Europa die Ruhe wieder zurückgekehrt, die vielfachen Ursachen der Kriege waren nicht ganz gehoben, selbst nicht

einmal in Deutschland Frieden und Einigkeit für lange Zeit dauernd befestigt. In den obern Kreisen besonders währte der alte Streit zwischen Katholiken und Protestanten, seit Jahren die Quelle so manchen Unheils, noch immer fort, und der Reichstag, der dem Friedensschlusse gemäß schon nach 6 Monaten hätte eröffnet werden sollen, ward erst im Jahre 1652 von dem Kaiser ausgeschrieben. Ihn besuchte auch Eberhard mit einem stattlichen Gefolge. Zu Ende des Jahres 1652 kam er in Regensburg an und blieb hier bis in die Mitte Augusts 1653, ohne den Ausgang des Reichstages zu sehen. Denn da vergingen allein 7 Monate unter unnützen und kleinlichen Streitigkeiten über das Ceremoniell und die Rangordnung bei den Zusammenkünften. Die kurfürstlichen Gesandten verlangten den Vortritt vor den Fürsten, wogegen diese aber nachdrücklich protestirten, wie auch Eberhard that, der sich überdieß wegen Abwechslung im Vorsitze mit mehreren fürstlichen Häusern verglich *). Dem Kaiser aber war dieß gar angenehm, denn auch er zögerte geflissentlich mit seinen Vorträgen aufzutreten, bis sein Sohn Ferdinand zum römischen Könige erwählt und gekrönt war. Am 17. Juni 1652 geschah endlich die kaiserliche Proposition und die Berathschlagungen begannen nun. Allein auch jetzt wurde der Gang des Reichstages nicht beschleunigt, vielmehr wurde das Treiben daselbst immer jämmerlicher. Noch immer vernachläßigte man über Nebendingen die Hauptsache, niedere Selbstsucht hinderte die Entschließungen über wichtigere Angelegenheiten, und so tief war des Reiches Ansehen schon gesunken, daß fremde Fürsten die Lande einzelner Reichsstände ungestraft verwüsten durften;

*) Vergleich zwischen Wirtemberg, Pommern, Mecklenburg und Hessen (13. Sept. 1655); es sollte nach folgender Ordnung bei den einzelnen Sitzungen gewechselt werden: Erste Sitzung: Pommern, Wirtemberg, Mecklenburg, Hessen. Zweite Sitzung: Mecklenburg, Hessen, Wirtemberg, Pommern. Dritte Sitzung: Wirtemberg, Pommern, Hessen, Mecklenburg. Vierte Sitzung: Hessen, Mecklenburg, Pommern, Wirtemberg. Da im Reichstagsabschied Mecklenburg Wirtemberg vorgesetzt wurde, so protestirte Eberhard dagegen (18. Mai 1654).

wie ſolches auch Eberhard erfuhr, da die Franzoſen ihm die Grafſchaft Mömpelgard verheerten (1654). Endlich wurde der Kaiſer des langen Reichstages müde und drang auf einen Schluß und nun wurde in unbedachter Eile ein gar unvollkommener Reichstagsabſchied verfaßt (17. Mai 1654). Man fand darin weder über die Vollziehung der rückſtändigen Reſtitutionen, noch über die Erörterung der vom Frieden hieher verwieſenen Punkte Beſchlüſſe, beides wurde an die „ordinäre Reichsdeputation" die Handhabung des Friedens aber und die Exekutionsordnung an die einzelnen Kreiſe übertragen. Ein ſolches Ende nahm dieſer Reichstag, von dem man ſo viel erwartet hatte; deutlich zeigte ſich jetzt, wie wenig durch jenen lang vorbereiteten Friedensſchluß gewonnen, wie wenig das alte Erbübel, der unſelige Glaubenszwieſpalt, gehoben worden. Es war noch die alte Feindſchaft unter Katholiken und Proteſtanten und leider bei den letztern auch noch die alten Schäden, Trennungen und Uneinigkeiten. Sie waren es geweſen, welche auf dem letzten Reichstage in kleinlichen Rangſtreitigkeiten ſich entzweit hatten, ſie ſetzten ihr Privatintereſſe dem allgemeinen Wohle vor. Und doch wußten ſie, daß unter den Katholiken noch immer „jene gefährlichen Grundſätze herrſchten, welche den letzten Krieg veranlaßten." Sie ſahen, wie noch immer Beeinträchtigung, Bedrückung und Verfolgung der „verhaßten Ketzer" ihres Strebens Ziel war.

Gleich erfolglos wie der Reichstag, war auch der Kreistag, den Herzog Eberhard nach deſſen Beendigung ausſchrieb, denn man konnte ſich dabei weder wegen der Kriegsverfaſſung des Kreiſes, noch wegen der Beſetzung des Kreisoberſten-Amtes vergleichen (Sept. 1654). Vergeblich gab ſich auch der Herzog, neben andern proteſtantiſchen Fürſten die größte Mühe, um es dahin zu bringen, daß ihre Abgeordneten zu Wien freie Glaubensübung erhielten; der wirtembergiſche Geſandte Oberſt v. Pflaumer mußte deßwegen ohne Zuſpruch und Genuß des Abendmahls, wornach er ſehnlich verlangte, ſterben. Freilich zeigte der Kaiſer ſich gegen Eberhard und ſeine Geſandte oft ſehr gnädig, verſäumte aber deſſen ungeachtet die Gelegenheiten nicht, den

Herzog zu kränken und in seinen Rechten zu beschränken. Dazu hatte er ein treffliches Werkzeug an dem Bischoffe von Konstanz, Wirtembergs beständigem Gegner. Allein selbst, wenn auch dieser auf Eberhards Seite trat, wie bei den Verhandlungen über die Kreisobersten-Stelle, selbst da er endlich den langwierigen Direktorialstreit mit Wirtemberg durch einen Vergleich beendigte (1662), selbst jetzt stand Oestreich nicht ab, als es sein Vorhaben, dem katholischen Markgrafen von Baden jene Stelle zu verschaffen, zu nichte werden sah, wußte es doch auch die Ertheilung dieser Würde an Eberhard zu vereiteln.

Auch der Zweck der Reichsdeputation wurde hauptsächlich von Wien aus zernichtet, ihrer Fortdauer entgegen gearbeitet und sie endlich, ohne etwas Wichtiges vollbracht zu haben, aufgelöst (1662). Im Herbste des Jahres 1655 hatten in Frankfurt ihre Verhandlungen begonnen, wo dann zuerst die Oberkirchische Pfandschafts-Angelegenheit zur Entscheidung vorkam und Eberhard auch, nach einigem Weigern, gegen eine Summe von 380,000 Gulden dem Bischoff von Straßburg diese Herrschaft herausgab (3. Oktober 1664). Hierauf ging man an die Restitutionssache, legte sie aber bald wieder auf die Seite, weil bei der Verwirrung, in welche die Katholischen die klarsten Fälle zu bringen wußten, und bei dem Mangel an Einigkeit unter den Protestanten, die einander verließen und ihrer Glaubensgenossen Restitutionen selbst erschweren halfen, nichts herauskam. Dafür kam nun das sogenannte „Punctum securitatis“ die Sorge für die Ruhe und Sicherheit des Reichs zur Sprache, eine Sache, deren schnelle und gründliche Erörterung die damalige Lage der Dinge sehr nöthig machte. Denn zwischen den Kronen Oestreich und Frankreich waren über dem Beistand, welchen erstere den mit der letzteren kämpfenden Spaniern leistete, Mißhelligkeiten ausgebrochen, die einen Krieg befürchten ließen (1656). Schon hatten beide Mächte deßwegen bei Eberhard um freie Werbung in seinen Landen und ungehinderten Durchzug gebeten, und man sprach in Wirtemberg sehr besorgt von der Annäherung eines kaiserlichen Heeres, das theils das Fürstenthum besetzen, theils

nach dem Elsaß gehen sollte, seinen Weg aber doch nicht nach Schwaben, sondern nach Italien nahm. Diese Gefahren aber verminderte der am 2. April 1657 erfolgte Tod des Kaisers nicht*), vielmehr vermehrte er noch die Verwirrung, da schon 3 Jahre früher der römische König Ferdinand seinem Vater vorangegangen war und nun also das Reich eines Oberhaupts entbehren mußte. Die Kurfürsten von der Pfalz und Baiern begannen sogleich einen heftigen Streit über das Reichsverweser-Amt, welches beide ansprachen, und ihre Ansprüche darauf, weil die Reichsdeputation hierüber zu entscheiden sich weigerte, auf ihre Bundesgenossen — Frankreich bei der Pfalz und bei Baiern Oestreich — vertrauend, mit den Waffen auszumachen sich rüsteten. Auch Eberhard kam dadurch sehr ins Gedränge. Zwar hatte er sogleich nach des Kaisers Tode die zu des Landes Sicherstellung nöthigen Maßregeln ergriffen, dem General-Feldzeugmeister v. Holz befohlen, bei der Jahresmusterung der Landmiliz „wohl und ernstlich einzubinden", daß sie sich mit allem Nöthigen gut versehen sollte, den Amtleuten aber geboten, die Städte, Pässe und andere festen Plätze wohl zu verwahren, auf den Gränzen gute Kundschaft zu halten und keinem Unterthanen den Eintritt in fremde Kriegsdienste zu erlauben (April 1657). Allein er sah dabei nur gar zu wohl ein, daß diese Maßregeln beim Ausbruch eines ernstlichen Kampfes ganz unzureichend seyn würden, und deßwegen betrieb er zugleich aus allen Kräften, wiewohl ohne Erfolg, die Erörterung des Sicherheitspunktes bei der Reichsdeputation.

Ein anderes Mittel zur Sicherstellung aber, das ihm von Oestreich wie von Frankreich angeboten wurde, ein Bündniß nämlich, bedachte sich Eberhard sehr anzunehmen. Er möchte, war seine Besorgniß, durch eine solche Verbindung in gefährliche Händel verwickelt, auch dadurch, wie durch die mancherlei Leistungen, die er alsdann zu übernehmen haben würde, seines Landes Wohlstand in seinem

*) Auch in Wirtemberg wurde deßwegen ein Trauer-Gottesdienst angeordnet 4. 13. 14. April 1657.

Entstehen wieder untergraben werden. Auch meinte er, eine allgemeine auf den Reichssatzungen beruhende Verbindung zur Aufrechthaltung des Friedens würde besser und nützlicher seyn, als alle dergleichen besondere Bündnisse, wie die zwischen Frankreich, Schweden und einigen deutschen Fürsten vorgeblich zur Aufrechthaltung des westphälischen Friedens geschlossene „rheinische Allianz" (im Sommer 1657). Allein gerade die Mitglieder dieses Bundes ließen ihm keine Ruhe mit ihrem Begehren, sich an sie anzuschließen. Der schwedische Gesandte erinnerte ihn „an den Undank, den er sich dadurch gegen Schweden schuldig mache" und erklärte, „kein Fürst, welcher zu Beobachtung des Friedens und Erhaltung der Ruhe den Namen haben wolle", könne sich diesem Bunde entziehen; der Landgraf von Hessen-Kassel, ebenfalls dessen Mitglied, stellte ihm vor „wie es gar nicht unzeitig sey, bei dermaligen Läuften auf alle Fälle auf seine Erhaltung zu denken und die dienlichen Mittel zu ergreifen." Am meisten aber drang in ihn der Kurfürst von Mainz, „eine solche Verbindung sey weder dem Friedensschlusse noch den Reichssatzungen entgegen und sehr nothwendig, auch verdienten es die noch übrigen Restitutionssachen nicht, daß die Fürsten beider Glaubenspartheien sich darüber entzweiten, ja sie seyen nicht werth, daß man eine Katze deßwegen sattle." Bei jeder Gelegenheit brachte er versteckter oder offener Weise seine Ermahnungen an, benutzte jede drohendere Aussicht zu neuen Anträgen und stellte die Allianz als „den Spieß und Knopf" dar, wodurch die Wahlkapitulation befestigt und gesichert werden müsse. Dieß beharrliche Drängen brachte den Herzog endlich auf den Entschluß, seine Stände und Räthe darüber zu befragen, was er thun solle. Die Stände mißriethen wegen früherer Erfahrungen den Beitritt gänzlich, die Räthe aber führten in ihrem Bedenken alle Gründe für und wider an, sie erinnerten den Herzog auf der einen Seite an die durch Beispiele erprobte Schädlichkeit der Bündnisse, an die Unnöthigkeit dieser Allianz, an den Vorgang mehrerer andern Fürsten, welche der Aufforderung dazu nicht Folge geleistet hätten, an des Landes Unvermögen und an Oestreichs Unwillen, zumal da Wirtemberg schon

vermöge des Paſſauer Vertrags in ewigem Bunde mit dieſem Hauſe ſtehe und wider daſſelbe ſich nicht verbinden ſollte. Dagegen aber zeigten ſie auch, wie das gegenwärtige Bündniß nicht übel ausgelegt werden könne, da es nur die Sicherung der Ruhe, alſo die Erfüllung des Friedensvertrags bezwecke, aus Mitgliedern von beiden Glaubenspartheien beſtehe und nicht wider Oeſtreich ſey; zugleich erklärten ſie es für bedenklich für Wirtemberg, wenn es, rings von Mitgliedern der Allianz umgeben, ihr allein nicht beitrete. Allein durch dieß Bedenken wurde die Verlegenheit des Herzogs noch nicht gehoben, obwohl die Räthe ſich für den Beitritt zum Bunde nicht undeutlich erklärt und nur zu längerer Ueberlegung gerathen hatten. Denn ſein eigener Bruder, Herzog Friederich, rieth ihm, lieber Oeſtreichs Partei zu ergreifen, weil hiebei weniger zu verlieren wäre. Auch die Landſtände, welche der Herzog deßwegen und um eine neue Geldunterſtützung von ihnen zu erlangen, zuſammen berief, waren ganz gegen dieſes Bündniß, weil es den Unwillen des Kaiſers erregen und die verderblichſten Folgen für das Land haben könnte *). Nach zweimonatlichen Verhandlungen aber, da ſie ſahen, daß ihre Vorſtellungen nichts frommten, baten ſie um ihre Entlaſſung, welche ihnen der Herzog auch gewährte, in ſeiner Endreſolution an ſie aber erklärte (23. März 1659), er werde ſich dadurch in ſeinen Planen nicht aufhalten laſſen und ihnen befahl, zu Hauſe die Sache noch genauer in Ueberlegung zu ziehen und, wenn er es begehre, den Ausſchuß zu weiteren Verhandlungen darüber zu bevollmächtigen. So entſchloſſen aber Eberhard auch hier ſich zeigte, ſo zögerte er doch noch längere Zeit, einen beſtimmten Entſchluß zu faſſen. Doch zog ihn das unabläßige Anhalten der Verbündeten, die von den Räthen richtig bemerkte Gefahr wegen der Lage ſeines Landes und die endlich erlangte Ueberzeugung, daß von den Reichsbehörden in Fällen der

*) Zugleich riethen ſie dem Herzog auch den Feſtungsbau zu Freudenſtadt zu unterlaſſen, da er zu koſtſpielig ſey, Eberhard begann ihn aber dennoch 1661, gab ihn jedoch wegen der ungünſtigen Lage des Orts 1674 wieder auf.

Beeinträchtigung und Unterdrückung lediglich keine Hülfe zu hoffen seyn würde, immer stärker zu dem Bunde hin. Ludwig von Frankreich schrieb selbst an ihn, wie sehr er ob seinem Zögern sich wundere, auch gab man ihm Aussichten auf künftige Vortheile und zeigte sich sehr nachgiebig in Ansehung des Truppenbeitrags, weil dieß eine der Hauptbedenklichkeiten Eberhards und seiner Stände schien. So erklärte denn der Herzog endlich, „er wolle das Allianzwerk nochmals in reifliche Ueberlegung ziehen und sich dergestalt entschließen, daß sie seinen guten Willen erkennen sollten", und kurz hierauf entschloß er sich auch nach einem nochmaligen Bedenken seiner Räthe zum Beitritt (8. November 1659); 27 Gründe führte der Herzog an, die ihn hiezu bestimmt hätten, und unter ihnen neben den schon im ersten Bedenken der Räthe aufgezählten noch mehrere neuen, die ihm theils von den Verbündeten selbst an die Hand gegeben waren, wie daß dadurch die Liga der Katholischen zertrennt und der nachdrücklichen Behauptung der Fürstenrechte vorgearbeitet werde, theils von dem gegenwärtigen politischen Zustande und der Lage seines Landes hergenommen waren, wie daß dadurch Wirtemberg vor dem traurigen Schicksale anderer neutralen Stände bewahrt, bei den Rüstungen Baierns und des Erzhauses Oestreich sicher gestellt und Mömpelgard namentlich vor aller Gefahr vor Frankreich befreit werde*).

*) Vorzüglich merkwürdig ist der 24. Grund, „daß der Herzog ein aufmerksames Aug' auf seine Landschaft wenden müßte, weil sie ungeachtet des leidigen gefährlichen Rechtszustandes entweder durch eine eingebildete unzeitige Furcht einen so großen Widerwillen gegen diese Allianz bezeuge, indem er zu seiner nicht geringen Verwunderung und innersten Betrübniß bei der täglich zunehmenden Gefahr das Herz seiner Unterthanen gleichsam von ihrer vorherigen Treue und Neigung gegen ihren Landesfürsten abgewichen sehen müßte, deren Vorältern doch hiebevor gegen seine Vorvordern am Regiment zu ihrem unsterblichen Nachruhm und deren Historienzierde sich gleichsam als ein Exempel getreuer Unterthanen dargestellt hätten, da sie doch bedenken sollten, in was für unüberdenkliche Gefahr sie nebst dem herzoglichen Hause gerathen müßten aus Mangel genugsamer Rettungsmittel von dem Herzog und beiden Kronen, wie auch den

Aber mancherlei noch nicht beseitigte Bedenklichkeiten wegen Oestreichs, weil der Kurfürst von der Pfalz noch zögerte und wegen des Truppenbeitrags hielten Eberhards völligen Beitritt noch auf und erst als er wegen des Pfalzgrafen beruhigt, der Truppenbeitrag nach seines Landes Vermögen bestimmt und ihm Oestreich im Allgemeinen auszunehmen gestattet war — erst jetzt zu Anfang des Jahres 1660 trat Eberhard der rheinischen Allianz wirklich bei (den 25. Januar und 27. Februar 1660).

Dieß geschah kurz vor dem Abschlusse des Friedens zu Oliva *), durch welchen, wie ein Jahr früher durch den pyrenäischen im Süden, nun auch im Norden die Ruhe wiederhergestellt wurde. Bald darauf im August des Jahres 1660 ward auch die rheinische Allianz auf 3 Jahre verlängert **). Eberhard aber nun Sicherheit und längere Friedenszeit hoffend, entließ jetzt seine Landmiliz ihres Dienstes (22. März 1661), doch mit dem Gebote, ihre Rüstung in gutem Stande zu erhalten.

Während dieser Zeit aber war nach langen fruchtlosen Gegenkämpfen der französisch-schwedischen Parthei am 18. Juli 1658 der Erzherzog Leopold zum Kaiser erwählt worden ***) und hatte, von den Türken schwer bedrängt, sich schon an mehrere Reichsfürsten und an die rheinischen Verbündeten um Hülfe gewendet †), auch deßwegen vornehmlich einen Reichstag ausgeschrieben.

Mitalliirten verlassen zu werden, und noch dazu bei angerathener Neutralität denselben den Tisch im Ueberfluß decken zu müssen."

*) Wegen dieses Friedens wurde in Wirtemberg ein Dankfest angeordnet (27. Juli 1660).

**) Im Jahre 1663 geschah dieß wieder auf 3 Jahre und den 25. Februar 1667 noch auf einige Zeit.

***) Der neue Kaiser belehnte Wirtemberg am 8. und 11. Okt. 1659 und stellte den 21. Okt. eine Versicherung der Privilegien des Herzogthums aus.

†) Auch an Eberhard wendete sich Leopold und suchte ihn durch Verringerung seines Matrikular-Anschlags (12. Juni 1662) und durch andere Gefälligkeiten zu gewinnen; so verlieh er ihm 1664 das Prädikat „Durchlaucht."

Dieß Letztere war kaum geschehen, als auch mehrere evangelischen Fürsten zu neuen nachdrücklicheren Maßregeln wegen der nun so lange schon aufgeschobenen, so oft vereitelten Beilegung ihrer mannichfachen Beschwerden sich vorbereiteten. Herzog Ernst von Gotha wandte sich deßwegen auch an Eberhard und forderte ihn zu seinem Beistande hiebei auf. Allein so willig dieser sich zeigte, so wenig wollten andere hieran Theil nehmen und so waren die Bemühungen der wenigen Bessergesinnten vergeblich. Glücklicher gelang eine andere Vereinigung zu Behauptung der fürstlichen Rechte wider die Anmaßungen der Kurfürsten, die nach dem eigenen Geständnisse des Erzbischoffs von Mainz auch dießmal ihre Ansprüche zu erneuern dachten. Zwar suchten die Kurfürsten den ihnen zu frühe bekannt gewordenen Anschlag zu hintertreiben, aber Wirtemberg, Pfalz-Neuburg, die braunschweigischen und hessischen Häuser schloßen dennoch am 10. April 1662 einen Verein, in Betracht, daß ihnen an ihren Würden, Ehren, Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten nicht allein bereits allerhand verfängliche Eingriffe geschehen, sondern auch dieselben leicht in mehrere Verringerung und gänzlichen Abgang gerathen dürften, wenn nicht auf Erhaltung derselben und zeitige Abwendung alles nachtheiligen Beginnens mit mehr Fleiß, Sorgfalt und Einigkeit getrachtet würde. Sie bekamen auch bald noch mehrere Mitglieder und von Frankreich das Versprechen nachdrücklicher Unterstützung, zu nicht geringem Schrecken der Kurfürsten, obwohl sie erklärt hatten, „sie hätten hiebei nicht die geringste Absicht, dem Kaiser oder den Kurfürsten an deren reichsverfassungsmäßigen Rechten Eintrag zu thun.“ Allein die Wirkungen dieses Bundes waren nicht, wie man sie hätte erwarten sollen, er diente im Gegentheil dazu, die Streitigkeiten mit den Kurfürsten auch bei dieser Zusammenkunft zu erneuern und dadurch die Verhandlung anderer wichtigerer Gegenstände zu verzögern. Ueberhaupt wurde alles gar saumselig und von den meisten Ständen mit wenig Ernst betrieben, so daß auch der Eifer einiger wenigen, die wie Eberhard das allgemeine Wohl vor Augen hatten, vergeblich war.

Erſt ſtritt man ſich lange, ob die Türkenhülfe oder die Erörterung der Beſchwerden zuerſt vorkommen ſollte und nachdem der drängenden Noth wegen die Entſcheidung für das erſtere günſtig ausgefallen war, ſo zeigten nur wenige Stände ſich zu einer Beiſteuer von 50 Römermonaten bereit, die meiſten hatten ſtatt Bewilligungen nur Klagen, „daß ſie durch den Krieg, darauf gefolgte ſchwere Abgaben und der Kommerzien merklichen Abgang an Land, Leuten und Mitteln dergeſtalt abgenommen, daß ihnen dergleichen Hülfsleiſtungen ſehr beſchwerlich fallen.“ Beſonders klagte der ſchwäbiſche Kreis, er ſey zu hoch angelegt, und verlangte Minderung ſeines Anſchlags bis auf zwei Drittheile. Er erhielt dieß auch und Eberhard noch überdieß einige Vergünſtigungen wegen des Geldbeitrags, weil er nicht nur zum Reichsheere, ſondern auch zu der Hülfsſchaar des rheiniſchen Bundes Truppen ſtellte *).

So kam es denn endlich zu einem allgemeinen Beſchluß, allein nun dauerte es wieder gar lange Zeit, bis die Truppen ſich alle geſammelt hatten, und was waren es alsdann für Truppen? Ein ungeübter, überall her zuſammengeraffter Haufen, der überdieß durch ſchlechte Anſtalten für ſeinen Unterhalt noch muthloſer, durch Mangel an Munition noch unbrauchbarer und durch Seuchen immer ſchwächer wurde **). Sie legten darum auch in der Schlacht bei St. Gotthard am 2. Auguſt 1664 wenig Ehre ein, der Türken erſter Angriff jagte ſie in die Flucht, nur die rheiniſchen Bundestruppen hielten Stand und halfen den Sieg erringen, erhielten dafür aber auch großes Lob. Den Wirtembergern namentlich bezeugte der Kaiſer, „daß ſie ſich

*) Dagegen fiel Eberhard mit dem Teckiſchen Votum durch, konnte auch ſo nothwendig er es der Türkengefahr wegen vorſtellte, wegen fortdauernden Widerſtrebens der katholiſchen Stände das Kreisoberſten-Amt nicht erlangen.

**) Eberhard beklagte ſich deßwegen auch beim Kaiſer, denn die Truppen erhielten oft 5 Tage lang kein Brod, ſchlechtes und ſchimmlichtes Mehl und mußten doch dabei ſo ſtarke Strapazen ertragen; auch ſchlugen die Ungarn jeden vom Zug Zurückbleibenden todt.

in den mit dem Erbfeind vorgegangenen Aktionen zu ihrem immerwährenden Ruhm und seinem gnädigsten Gefallen tapfer und wohl gehalten" (25. Okt. 1662) *).

Der glückliche Ausgang dieser Schlacht brachte einen 20jährigen Waffenstillstand herbei, der die Reste des Reichsheeres wieder in ihre Heimath führte und der Reichsversammlung nun völlige Muße gab, sich mit den zur Wohlfahrt des Reiches nöthigen Gegenständen zu beschäftigen. Allein hier kam man, so viel auch geredet und geschrieben wurde, nicht vorwärts, vergebens klagten die Stände und mahnte der Kaiser, aus dem Reichstage ward endlich eine beständige Reichsversammlung. An einen Reichstagsabschied dachte man nicht mehr, 7 Kaiser starben, 3 Zwischenreiche fielen ein; mehrmals verlangten einzelne Stände die Beendigung des Reichstags, mehrmals wurde die Versammlung verlegt, mehrmals trat ein völliger Stillstand in den Verhandlungen ein, ohne daß er je ein Ende genommen hätte **). Man gewöhnte sich bald an seine beständige Fortdauer, und schon im Jahre 1670 erhielten die Stände die Erlaubniß, zum Unterhalt ihrer Gesandten in Regensburg eine Steuer auf ihre Unterthanen umzulegen.

So weit aber kam es vornehmlich durch den Mangel an Vaterlandsliebe, an Eifer für das allgemeine Wohl und an Einigkeit bei den Ständen des Reiches. Trauer erfüllt des Deutschen Seele, wenn er sieht, wie durch seiner ei-

---

*) Der Herzog forderte den 10. Juli 1663 auch seine Lehensleute auf, sich wegen der Türkenhülfe in guter Bereitschaft zu halten.

**) Leopold I. starb 1705, Joseph I. 1711, Karl IV. 1740, Karl VII. 1745, Franz I. 1765, Joseph II. 1790, Leopold II. 1792. Zwischenreiche gab es 1711, 1740 und 1744, meist in Kriegszeiten fallend und mit Vikariatsstreitigkeiten; noch 1711 drang Kur-Brandenburg auf die Beendigung des Reichstags; verlegt wurde er 1713 nach Augsburg, 1714 wieder nach Regensburg, 1742 nach Frankfurt und 1745 wieder nach Regensburg; unthätig war er 1696 wegen des Ceremoniellstreits und wegen der 9. Kurwürde, 1697 ꝛc. wegen der Ryswickischen Klausel, 1700 und 1701, 1720 wegen des evangelischen Religionswesens, 1728 wegen der Zwingenbergischen Sache, 1748 ꝛc.

genen Fürsten Schuld das deutsche Vaterland gesunken, Trauer und Unwillen, wenn er liest, wie es bei dem Reichstage herging, in Zeiten, wo kräftiges Wirken so nöthig gewesen wäre, um die tiefe Wunde, welche ein Menschenalter fortdauernder Kriegsverwüstung geschlagen, zu heilen und dem trotzigen Uebermuthe eines fremden Zwingherrn Schranken zu setzen!

Man war nach langem Hader in Regensburg endlich doch so weit gekommen, daß beschlossen wurde, die Bestimmung der Gerechtsame der Stände, die Wahlkapitulation und die Reichsexekutions-Ordnung abwechselnd vorzunehmen, und die Kurfürsten legten nun ihren Entwurf zur Wahlkapitulation den Fürsten vor. Diese aber, die Evangelischen vornehmlich, waren damit nicht zufrieden und so begannen neue Kämpfe. Zwar rückten indessen die Verhandlungen dennoch langsam fort, allein ehe man auch nur Etwas ins Reine gebracht hatte, gab es schon wieder neue Gegenstände, Klagen und Streitigkeiten, welche die Berathung der Hauptpunkte unterbrachen. Es waren nämlich hie und da im Reiche Zwistigkeiten ausgebrochen, die zum Theil ein gar bedenkliches Aussehen hatten, weil dadurch die Rechte und Freiheiten mancher Stände gefährdet, auch neue Spuren des Glaubenshasses sichtbar wurden. So hatte der Kurfürst von Mainz die evangelische Stadt Erfurt in die Acht zu bringen gewußt und sich hierauf unterworfen (1664); er hatte mit dem Kurfürsten von der Pfalz einen Kampf begonnen, weil dieser in mehreren Nachbarstaaten sich das Recht der Leibeigenschaft über neuangekommene Einwohner (das Wildfangsrecht) zueignete (1665) und hier wie dort sprach er auch die Hülfe seiner Bundesgenossen an. Der Reichstag aber blieb unthätig dabei, so sehr Eberhard um seine eigenen Lande besorgt, ihn und den Kaiser bat, „dieses Feuer, welches gar leicht das ganze Reich in Flammen setzen könnte, schleunigst zu löschen"; erst nach 2 Jahren legten Schweden und Frankreich den Streit endlich bei (1667). Um dieselbe Zeit kriegte im Norden des Reichs der Bischoff von Münster mit den Holländern, die Stadt Braunschweig mußte sich dem Herzoge von Braunschweig unterwerfen und

Köln und Bremen entgingen mit Mühe einem gleichen Geschick. Auf dem Reichstage selbst aber ging es nicht friedlicher her, mit aller Macht bekämpfte die vereinte kurfürstlich-östreichische Parthei die Ansprüche der weltlichen Fürsten, und mehr als einmal brachten ihre Ränke und Beleidigungen diese zu dem Entschlusse, lieber ihre Gesandten vom Reichstage abzurufen, als sich solchen Kränkungen und Verletzungen ihrer Rechte auszusetzen, auch verließen wirklich mehrere Abgeordneten Regensburg und dadurch wurde der Stand der übrigen, unter welchen sich auch der wirtembergische befand, immer schwieriger. Weil die geistlichen Fürsten meist auf Oestreichs Seite waren, so wurden die weltlichen stets überstimmt und mußten sich mit fruchtlosen „Protestationen, Kontradiktionen und Reservationen" begnügen. Daher ging es auch so schlecht und langsam mit der Abfassung der Wahlkapitulation, und laut wurde es von mehreren Seiten geäußert, daß hier, sowie bei andern wichtigen Punkten, der Restitutionssache vornehmlich und der Kriegsverfassung, jene Parthei mit Fleiß die Entscheidung aufhalte, um nach und nach den westphälischen Friedensschluß völlig umzustürzen; dringend ermahnte deßwegen Eberhard seine Genossen, sich kräftig zusammenzusetzen, weil man, das jetzt schon ein und andern Orts hervorbrechende Widerstreben betrachtend, sich leicht Rechnung machen könne, daß wenn die Fürsten nicht nach der erheischenden und vor Augen liegenden Nothdurft, auch den obhabenden Pflichten gemäß tapfer und mit mehrerem Ernst sich zusammensetzten und für ihre Rechte sprechen wollten, sie keine Hoffnung hätten, diese endlich einmal zu erlangen. Mit vieler Mühe brachte er auch die evangelischen Fürsten endlich zur Abfassung ihrer Erinnerungen über die Wahlkapitulation und zu besserem Einverständnisse mit ihren katholischen Genossen „als wodurch allein Trennungen verhütet und zwischen allen Ständen ein besseres Vernehmen und aufrichtige Zusammensetzung bewerkstelligt werden könne." Aber die Kurfürsten, auf ihre angemaßten Rechte trotzend, vereitelten seine Bemühungen und die fürstlichen Erinnerungen blieben unbeachtet. Um die [illegible] zu ermüden, waren ihre Gegner unermüdlich, so

daß zuletzt mehrere von jenen, daß selbst Eberhard rieth, lieber das Werk im gegenwärtigen Stand zu lassen als mit fernerem Verhandeln durch vieles Einwilligen und Nachgeben sich einen unersetzlichen Nachtheil zuzuziehen. Er hatte freilich auch des Kampfes am meisten. Im schwäbischen Kreise, wo das eifersüchtige badische Haus und die katholischen Stände alle seine Bemühungen zur Wiederherstellung der Kreisverfassung und Besetzung der Kreisämter vereitelten — hier hatte Eberhard nicht weniger zu kämpfen, als auf dem Reichstage, wo sein Gesandter zugleich mehrere anderen Stände vertrat, und, von dem Herzoge beständig zu standhafter Beharrlichkeit ermahnt, in dem endlosen Gewirre fruchtlosen Hin- und Herschreibens, Berathens und Streitens beinahe allein noch ausharrte; aber freilich ohne daß seine Beharrlichkeit einigen Erfolg gehabt hätte, denn Vergleichsvorschläge nahm man nicht an, und seine Klagen über den schlechten Fortgang der Verhandlungen, die er so vielfach führte, wurden nicht beachtet. Der Eingang und der Schluß der Wahlkapitulation vornehmlich waren ein Gegenstand des Streites, selbst als man im Uebrigen schon beinahe gänzlich übereingekommen war, konnte man sich hierüber nicht vereinigen und schloß zuletzt unvollendet das Werk. Indessen aber spielten die Streitigkeiten über den Vorrang und über das Ceremoniell bei Besuchen, Aufwartungen und Zusammenkünften noch immer eine große Rolle auf dem Reichstage und über ihnen unterblieb die Erörterung mancher wichtigen Angelegenheit. Ueberhaupt konnte man beinahe nirgends zu einem einem rechten Schlusse gelangen und Eberhard bemerkte damals schon mit vollem Rechte „die langsame Behandlung der Geschäfte scheine in ein Reichsherkommen übergegangen zu seyn.“ Andere Fürsten aber klagten, der Reichstag verderbe die Zeit mit Verordnungen über Wochenmärkte, über Kraut- und Rübenverkauf.

Wer aber hievon den meisten Nutzen zog, und wer die Unentschlossenheit und Uneinigkeit unter den deutschen Ständen deßwegen auch eifrig zu erhalten und vermehren suchte, das war König Ludwig von Frankreich, von

bezahlten Schmeichlern der Große genannt. Dieser Fürst, von unersättlichem Ehrgeiz erfüllt, strebte nach der Oberherrschaft in Europa, und suchte hiezu auch den durch den letzten Frieden erlangten Einfluß Frankreichs auf Deutschland zu benutzen und unterm Schein eifriger Verfechtung ihrer gefährdeten Rechte die Fürsten wider Oestreich zu gewinnen. Darum hatte er so emsig an der Aufrichtung und Erweiterung der rheinischen Allianz gearbeitet, und jetzt, da mit dem Sommer 1666 ihre Zeit zu Ende ging, wandte er Alles an, ihre Verlängerung zu bewirken. Die bedenkliche Lage der protestantischen Partei schien auch seine Bemühungen zu begünstigen, aber andere Umstände, Schwedens Eifersucht, die auch hier eingeschlichene Feindschaft einzelner Mitglieder gegen einander, die Furcht, hiedurch noch während des Reichstags in einen Krieg mit Oestreich verwickelt zu werden und die Gegenbemühungen des östreichischen Gesandten vereitelten zuletzt die Hoffnungen, welche die Bereitwilligkeit einiger Fürsten, unter denen auch Eberhard war, gegeben hatte. Nicht einmal eine bloß 6wöchige Verlängerung, bis die Gesandten ihre Verhaltungsbefehle erhielten, konnte der französische Abgeordnete erlangen, und die rheinische Allianz nahm ein Ende.

Aber der nahe Ausbruch eines Krieges zwischen Oestreich und Frankreich, von denen das erstere schon Truppen an den Oberrhein schickte, die Langsamkeit des Reichstages, der sich zur Vermittlung erboten hatte, und die schlechte Kreisverfassung in den obern Landen — diese für die Erhaltung der Ruhe gar ungünstigen Umstände erzeugten bald Plane zu neuen Verbindungen. Auch Eberhard, durch die Lage seiner Staaten der Gefahr nicht wenig ausgesetzt, dachte hierauf, nur war er unentschlossen, wohin er sich wenden sollte, denn an der Freundschaft Frankreichs war ihm nicht weniger gelegen, als an einem guten Vernehmen mit dem Kaiser. Dieser aber verlangte Beistand gegen die Franzosen, weil sie die Niederlande, die einen Theil des Reichs ausmachten, angegriffen hätten und drohte dem zaudernden und sich entschuldigenden Gesandten „wenn den wirtembergischen Landen eine Ungelegenheit zustieße und sie Hülfe und Rettung

ſuchen würden, ſo werde Oeſtreich auch ſo kaltſinnig ſich erweiſen, wie jetzt Wirtemberg; man ſolle nur die Franzoſen durch dergleichen Nachſicht gröſſer machen helfen, ſo werde man den Dank hienächſt von ihnen dergeſtalt zu empfangen haben, daß man es zu ſpät bereuen würde"; Frankreich dagegen konnte durch eine für Oeſtreich günſtige Erklärung leicht zu feindſeliger Behandlung Wirtembergs gereizt werden. Ernſtliche Verſuche zur Beilegung des Zwiſtes der beiden Mächte und die Behauptung „einer genauen redlichen und wahrhaften Neutralität" waren es daher auch, was Eberhard zum Zwecke neuer Verbindungen gemacht haben wollte, weßwegen er an den Verhandlungen in Köln und in Braunſchweig nur mittelbar und mit viel Behutſamkeit Antheil nahm und, aufgefordert von dem Kurfürſten Ferdinand von Baiern, ein näheres Verſtändniß der obern Kreiſe einem beſondern Bund, der eine oder die andere jener Mächte beleidigen könnte, vorzog. Aber die Widerſpenſtigkeit ſeiner katholiſchen Mit-Kreisſtände vereitelte auch dießmal ſeinen Plan, eine der Reichsexekutions-Ordnung gemäße Verbindung mit dem bairiſchen und fränkiſchen Kreiſe aufzurichten, und über dieſes Betragen höchlich erzürnt, erklärte Eberhard nun, er werde ſich nichts mehr um den Kreis bekümmern, vereinte ſich mit ſeinem alten Bundesgenoſſen zu Fortſetzung der rheiniſchen Allianz und ſtellte zur Sicherung ſeines Landes eigene Werbungen an.

Nun machte zwar bald hierauf der Friede zu Aachen den Feindſeligkeiten ein Ende (im Mai 1668) und zugleich beſchloß der Reichstag, ein Reichsheer aufzuſtellen, die Kreisämter ſogleich auf dem Reichstag zu erſetzen, den „Sicherheitspunkt" aber den einzelnen Kreiſen zu überlaſſen; allein weder durch das Eine, noch durch das Andere wurden Ruhe und Ordnung in dem zerrütteten Europa, vornehmlich in Deutſchland, feſter begründet. Denn neue Kriege begannen wieder, indeß man noch auf dem Reichstage über die Vollziehung der letzten Beſchlüſſe ſich ſtritt. Gegen die Ueberlaſſung des Sicherheitspunktes an die einzelnen Kreiſe that Wirtemberg ſogleich Einſprache, weil es wohl voraus-

sah, wie unübereinstimmend dann die Sache betrieben werden, und wie vergeblich bei den damaligen Verhältnissen der Kreisstände gegen einander in Schwaben besonders alle seine Bemühungen seyn, und wie hier nur des Streites noch mehr dadurch entstehen würde, da man sich ja bei der Erörterung dieses Punktes auf dem Reichstage selbst nicht zu einem Schluß vereinigen konnte. Noch zahlreichere Klagen aber erhoben sich von mehreren Seiten gegen die auf 30,000 Krieger festgesetzte Zahl des Reichsheeres, mehrere Kreise verlangten Minderung ihres allzuhohen Anschlags, und im schwäbischen Kreise vornehmlich gab es darüber starke Bewegungen. Bereitwillig erbot sich zwar Eberhard gegen Uebertragung des Kreisoberſten-Amtes selbst mehr Truppen zu stellen als bisher. Aber seine katholischen Mitstände wollten hievon nichts hören. Sie verlangten vielmehr, man sollte dieß Amt von Reichs wegen den kreisausschreibenden Fürsten übertragen und drangen zugleich auf eine Minderung des Kreiskontingents, und dieß wurde nun auch wirklich um ein starkes Drittheil von 4600 auf 3000 Mann herabgesetzt. Aber selbst dieß war den Ständen, als es nun an die wirkliche Aufstellung gehen sollte, noch zu viel, und der von Eberhard mit großer Mühe zu Stande gebrachte Kreistag ging fruchtlos vorüber. Eben solches geschah mit einer zweiten Zusammenkunft, wo über die Wahl der vier Stände, welche der Kreis zu der wegen Verringerung der Reichsmatrikel zu errichtenden Kommission schicken sollte, verhandelt ward und beide Glaubenspartheien sich durchaus nicht vereinigen konnten. Selbst da am Rhein und in den Niederlanden der Krieg schon wieder ausgebrochen war, und der Kaiser ein scharfes Gebot erließ, wegen des Kriegs und der Andringlichkeit der Krone Frankreich „die Kriegsverfassung des Kreises zu beschleunigen, selbst jetzt kam kein Beschluß deßwegen zu Stande. Vergebens hielt Eberhard mit dem Markgrafen von Baden-Durlach und dem Bischoff von Konstanz eine Unterredung in Hohentwiel, vergebens stellte er auf dem Kreistage vor, wie nöthig es sey, sich die angesetzte Zahl gefallen zu lassen, weil sonst das ganze Verfassungswesen sich zum größten Schaden des Reichs

zerstoßen könnte.“ Hartnäckig verlangten die meisten Stände eine weitere Verminderung von 400 Mann, und über der Wahl einer Deputation zur Vertheilung des Kontingents kam es zwischen beiden Glaubenspartheien zu einem solchen Streite, daß sich der ganze Kreistag auflöste (im Julius 1672). Es erfolgte eine völlige Trennung; die Katholischen gingen nach Ueberlingen, die Evangelischen aber versammelten sich zu Eßlingen, wo nun Eberhard die Kriegsverfassung des Kreises aufs Neue betrieb, angemahnt durch kaiserliche Gebote „daran zu seyn, daß die Kreismannschaft zu Roß und Fuß am förderlichsten ausgetheilt und jeden Standes Kontingent unverzüglich geworben werde.“ Aber er selbst mußte bald darauf seine eigenen Werbungen einstellen, weil ein französischer Abgeordneter nach Schwaben kam, um für seines Königs Vortheil zu arbeiten, was ihm durch Geld, besonders bei den katholischen Ständen, wohl gelang. Dieser Vorfall vernichtete auch neue beim Wachsen der Gefahr beginnende Vereinigungsversuche, und Eberhard wurde zum Lohn, daß er in dieser Sache so eifrig für den Kaiser arbeitete, weil der von ihm mit dem französisch gesinnten Kurfürsten von Baiern heimlich geschlossene Bund bekannt ward, vom Wiener Hofe mit Vorwürfen überhäuft und konnte nur durch völlige Ergebung in dessen Interesse, indem er sich am 20. Mai 1674, zur Sicherstellung der benachbarten Lande gegen Frankreich, mit dem Kaiser verband, dessen Gnade wieder erlangen.

Bei dieser Lage der Dinge im schwäbischen Kreise aber verlangte der Kurfürst von der Pfalz, als ihm die Franzosen in sein Land einfielen, nun vergebens Hülfe, vergebens befahl selbst der Kaiser sie ihm und der Stadt Straßburg zu leisten, auch die Städte Offenburg und Heilbronn zu besetzen; Eberhard konnte keine Vereinigung bewerkstelligen, keine Hülfstruppen zusammenbringen, und sein aufgebotenes Landvolk wie seine Söldner reichten kaum zur nothdürftigen Beschützung seines Landes hin. Selbst als die Stände endlich Ludwigs arglistige und böse Plane ganz erkannten und einen Reichskrieg wider ihn beschlossen, selbst jetzt noch brachte der Glaubenshaß schädliche Zögerungen

und unnöthigen Streit hervor, hauptsächlich thaten die Evangelischen schon im Voraus Einsprache gegen eine katholische Generalität. Indeß aber brach der Krieg an Schwabens Gränzen schon los und auch Wirtemberg mußte seine Uebel empfinden. Denn nicht allein die französischen Besatzungen in Philippsburg bedrängten das Land; auch die durchziehenden kaiserlichen Völker plünderten und verheerten mehrere Orte, so daß Eberhard schleunig seine Landesaufbot und seine geworbenen Truppen an die Gränzen schickte, auch aus Furcht vor den Drohungen der siegreichen Franzosen das schwäbische Kreiskontingent, zu dessen Aufstellung die katholischen Kreisstände bei wachsender Gefahr sich endlich mit den Evangelischen vereinigt hatten, nicht zu dem Reichsheere wollte stoßen lassen, weil ja der Kaiser selbst in dem neulich aufgerichteten Bündnisse versprochen habe, ihm Nichts, was dem Lande schaden könnte, zuzumuthen. Der Rückzug des östreichischen Heeres und das Vordringen der Franzosen machte auch die katholischen Stände geneigt, ihm dießmal beizustimmen, und so wurde denn zu Anfang Juni's beschlossen, das doppelte Kontingent zwar aufzustellen, dessen Anschließung an die kaiserlichen Truppen aber auf den Vorgang anderer minder gefährdeten Kreise und auf weniger gefahrvolle Umstände ausgesetzt seyn zu lassen, auch die von dem kaiserlichen Bevollmächtigten angetragene Allianz abzulehnen. Diesen Beschluß aber erlebte Eberhard nicht mehr; seit längerer Zeit kränkelnd, hatte er, da sich am großen Zehen seines rechten Fußes ein gefährliches Geschwür zeigte, den Sauerbrunnen zu Teinach und von da Hirschau besucht, um von hier aus das Liebenzeller Bad zu gebrauchen. Doch vergebens, seine Kräfte schwanden immer mehr, er ließ sich daher in einem Sessel nach Stutrgart bringen und starb hier am 3. Juni Nachts um eilf Uhr in den Armen seiner Gemahlin.

Es war eine lange drangsalvolle Zeit, in welcher Eberhard regierte, aber er war dieser Zeit nicht ganz gewachsen; denn bei großer Herzensgüte fehlte auch ihm seines Großvaters Geisteskraft. Doch seine redliche Sorge für des deutschen Reiches Wohl und die Klugheit seiner Räthe ver-

schafften ihm ein Ansehen und einen Einfluß, die sein Vater nicht gehabt hatte, und auch fremde Fürsten ehrten ihn und suchten seine Freundschaft, die Könige von Frankreich und Spanien beschickten ihn fleißig durch Gesandte und der König von Dänemark machte ihn zum Ritter des Elephanten-Ordens. Für das Land Wirtemberg war es nach so vielen Leiden vielleicht auch recht gut, daß Friederichs Geist seinem Enkel fehlte. Von hochstrebenderen Entwürfen frei, suchte er nun desto mehr seines Fürstenthumes Wohl zu fördern, und wir haben gesehen, wie er hiefür gar Manches that. Den Leichtsinn früherer Jugend machte er durch diese Sorge für sein so tiefgesunkenes Land durch kluge Mäßigung und Sparsamkeit wieder gut, und trotz des übeln Finanzzustandes nach dem Kriege vermehrte doch auch er sein Land durch den Ankauf mehrerer beträchtlichen Orte.

Mit seinen Nachbarn Frieden und ein gutes Einverständniß zu erhalten, war Eberhard eifrig bemüht, doch gab es manchmal auch Zwiespalt mit ihnen. Am häufigsten waren auch jetzt die Streitigkeiten mit der benachbarten Reichsstadt Eßlingen. Da die Einwohner zu Mähringen in ihrem Gemeindewalde 130 Stämme Eichen fällten, beschwerte sich der Herzog darüber, daß dieß ohne Wissen und Erlaubniß des wirtembergischen Forstmeisters geschehen, dadurch also die wirtembergische Forstgerechtsame verletzt sey und setzte den Mähringern eine Strafe von 100 Reichsthalern an. Die Reichsstadt bestritt sein Recht hiezu und so kam es zu weitläufigen Verhandlungen, der Herzog drohte der Stadt den Schirm aufzukündigen, wenn sie nicht nachgebe, und that dieß wirklich auch (8. März 1653), worauf Eßlingen die Vermittlung der Reichsstädte ansprach, durch welche nun auch zu Regensburg am 5. Juli 1653 ein Vergleich zu Stande kam, wonach die Mähringer sich verpflichteten, die wirtembergische Forstordnung zu beobachten und wenn sie 50 oder mehr Bäume auf einmal fällen wollten, es dem nächsten fürstlichen Forstbedienten anzuzeigen. Nun wurde aber noch weiter wegen Erneuerung des Schirms verhandelt und erst am 12. September 1657 kam es zum Abschluß eines neuen Schirmsvertrags auf 15 Jahre. Einige

Zeit nachher entstand neuer Zwist, weil Eßlingen sein erhöhtes Weggeld auch von den Wirtembergern verlangte (1663) und Herzog Eberhard begehrte, daß der 1666 mit seiner Erlaubniß bei Weil angelegte Wildzaun wieder abgerissen werde (1671), doch zuletzt verglich man sich auch hierüber und am 27. Mai 1674 wurde der Schirmsverein wieder auf 15 Jahre erneut. Mit der schwäbischen Reichsritterschaft gab es Streit wegen des Zolls, den diese nicht zahlen wollte, indem sie sich auf ihre vom Kaiser erlangte Zollbefreiung berief; hierüber wurden zwei Verträge abgeschlossen (4. Juni 1663, 15. Jan. 1669), in welchen der Herzog der Ritterschaft für ihre erkauften und aus ihren Besitzungen herrührenden Gefälle, für Wein, Früchte, Lebensmittel und Hausrath Zollfreiheit zusicherte *).

Auch mit seinen beiden Brüdern, den Herzogen Friederich, einem geistvollen, tapfern Fürsten, der sich im dreißigjährigen Kriege um Wirtemberg sehr verdient machte, und dem Herzog Ulrich, der in mehreren Schlachten sich auszeichnete, verglich sich Eberhard nach dem Ende des Kriegs. Zuerst am 27. September 1649 mit Friederich, welchem er die Städte und Aemter Neuenstadt und Möckmühl sammt allen Rechten, Einkünften und Nutzungen, und die Einkünfte des Amts Weinsberg abtrat, die hohe Obrigkeit jedoch sich vorbehielt. Hierauf am 7. April 1654 vertrug er sich auch mit Ulrich, daß dieser „in Betracht des vor Augen liegenden Unvermögens des Landes, übergroßen Schuldenlasts und auf dem Hals habenden Unterhalts einer so großen Familie" sich auf die 5 nächsten Jahre statt der verlangten 15,000 mit 8000 Gulden Gehalt be-

*) Weitere Vergleiche schloß der Herzog mit Hessen-Darmstadt wegen der gegenseitigen Rechte zu Kirnbach (19. März 1655), mit Schenk Volmar von Winterstetten wegen der katholischen Religionsübung zu Ebersberg (18. Juli 1657), mit dem Stift Odenheim wegen gemeinschaftlicher Rechte zu Großgartach (12. Sept. 1665), mit Fürstenberg wegen Forst- und Jagdrechten und andern nachbarlichen Irrungen (14. Okt. 1669) und mit Löwenstein wegen gegenseitiger Rechte in einigen Murrhardschen Klosterorten (9. April 1674).

gnügte, wozu er für die Jahre 1649 und 1650 5579 Gulden, zum Ankauf eines Silbergeschirrs, von der Landschaft 3000 Gulden und zum Wohnsitze die Stadt Neuenbürg erhielt; vom Jahre 1655 an bis 1659 sollten ihm jährlich 1000 Gulden mehr gegeben werden, und von da an sein Jahrgehalt in 12,000 Gulden bestehen. Hiemit war Ulrich auch zufrieden, nicht so Friederich mit dem ihm Zugetheilten, das seinen Forderungen und Erwartungen nicht entsprach. Von dem nach 1495 Erworbenen, das ja auch nach Herzog Christophs Ansichten theilbar sey, meinte er, gehöre ihm viel mehr, um das ihn die Unredlichkeit seiner Unterhändler gebracht habe, und darum suchte er einen neuen Vertrag zu erlangen. Eberhard dagegen glaubte Friederich weit mehr eingeräumt zu haben, als er ihm kompaktatenmäßig schuldig wäre, weit mehr als vergleichungsweise seinem Bruder Ulrich, und wollte deßwegen um so weniger von neuen Abtretungen hören, vielmehr beschleunigte er, um solchen Forderungen seines Bruders ein Ende zu machen, die Abfassung seines Testaments, worin ausdrücklich verordnet wurde, „daß kein Glied oder Stück, das gesetztermaßen der Landschaft inkorporirt wäre, es sey wenig oder viel, klein oder groß, den fürstlichen nachgebornen, nicht regierenden Herzogen zu ihrem Unterhalt und jährlichen Deputat beschieden und übergeben werden sollte.“

Dieses Testament, welches Eberhard im Julius 1653 während seines Aufenthalts in Regensburg errichtete, wurde höchst wahrscheinlich von Myler von Ehrenbach verfaßt, am 14. März 1664 aber, da nach des Prinzen Johann Friederich Tode die Erbfolge an Wilhelm Ludwig überging, erneut, am 29. April dieses Jahres vom Kaiser bestätigt und hierauf zu einem Grundgesetze Wirtembergs erhoben. „Demnach,“ heißt es im Eingang desselben, „in gottseliger, emsiger Betrachtung des zergänglichen flüchtigen Menschenlebens wir mehrfältig den beständigen Vorsatz gefaßt, so bald es nur füglich geschehen könnte, das uns von Gott anbefohlene fürstliche Regiment löblich zu erheben und fürträglich auszubessern, damit zu Lob und Preis des Höchsten, Ehr und Aufnehmen unseres fürstlichen Hauses auch zu

Schirm, Trost und Wohlergehen unserer lieben, getreuen Unterthanen hiedurch allen eingeschlichenen Zerrüttungen und übeln Beginnen gesteuert und eine in geistlichem und weltlichem Stand schön konkordirende Polizei auf die werthe Posterität fortgepflanzt und perpetuirt werde: so haben wir beditenes unser christliches Vorhaben zu beschleunigen und werkstellig zu machen hiemit unsern freundlichen lieben Söhnen, Töchtern und Descendenten zum väterlichen Unterricht, ingleichen unsern freundlichen lieben Brüdern, Schwestern und Vettern zu hoffentlich angenehmer, unverweigerlicher Nachfolge verschiedene aus lauter landesväterlicher Liebe, herzbrüderlichem und getreu väterlichem Wohlmeinen herfließende Ordnungen abfassen und fürstellen wollen." — Hierauf folgen nun die einzelnen Punkte, zuerst, daß der Herzog bis an sein Ende „in allein seligmachender evangelischer Religion Augsburgischer Konfession" unbeweglich zu verharren gedenke und wie er sein Begräbniß „gebührend, doch ohne sonderlichen Pomp mit Reichung eines ergiebigen christlichen Almosens" vollführt, auch seine frommen Stiftungen vollstreckt haben wolle. Hernach kommen Verordnungen über die Untheilbarkeit des Landes das „füraus als ein einigwohlbestalltes Korpus in seinen vollkommenen Würden gänzlich und gar unzerbrochen bei einander stehen und wohl verpfleglich bleiben, und in keinerlei Gestalt, wie es immer Namen haben könnte, verändert und zertrennt werden sollte." Zum Gesammterben und Regierungsnachfolger darin aber setzte Eberhard nach dem beim Hause Wirtemberg hergebrachten Rechte der Erstgeburt seinen ältesten Sohn „vollkommentlich" ein, wogegen er alle darauf haftende Lasten, Reichs- und Kreisanlagen, Deputate und Schulden „nach Gebühr und ohne Verzögerung richtig prästiren" sollte. Zugleich bestimmte er, daß auf den Fall des kinderlosen Absterbens Wilhelm Ludwigs der nächst älteste seiner Söhne und sofort in dessen Rechte eintrete. Der regierende Fürst sollte diese seine Brüder bis ins 20. Jahr ihres Alters „zur Perfektionirung alles fürstlichen Wohlstandes auferziehen", hierauf dem ersten 8000, den übrigen aber 6000 Gulden einem jeden jährliches De-

putat geben, und hiezu noch nach dem 25. Jahre zu Hausrath und Silbergeschirr 6000 Gulden nebst einer füglichen Behausung und Brennholz, auch einem Jagdbezirke. Sie, seine nachgebornen Brüder dagegen sollten „ihm ferner nichts zumuthen, noch sonst ihm beschwerlich seyn, sondern ihr Absehen auf eine christlöbliche Harmonie und freundbrüderliche Einigkeit richten." Als die Zeit zum Antritt der Selbstregierung wurde das 18. Jahr bestimmt, und der Herzogin die Aufsicht über die unmündigen Kinder übergeben, zu des künftigen Landesherrn Mitvormündern aber der Herzog Friederich und der geheime Rath gesetzt und ihnen die nöthigen Verhaltungsregeln vorgeschrieben. Schön sind die Ermahnungen, die der gute Herzog in dieser Schrift seinem Sohne Wilhelm Ludwig giebt; er solle als ein Vater des Vaterlandes, was der höchste aller irdischen Ehrentitel sey, alle untergebenen Lande und Leute mit reichem Trost und starker Hülfe versorgen, schirmen und zu allem erwünschten Wohlstand befördern, nicht aber solche empfangene große Ehre und Gewalt zu eigenem schädlichem Wollust, Pracht und andern Eitelkeiten mißbrauchen, sondern als ein christlicher und löblicher Regent seine Untergebenen wohl regieren, als ein stets wachendes, hoch vernünftiges, weises Haupt den allgemeinen Nutzen dem eigenen Vortheil in allweg weit vorziehen, den Unterthanen keine neue Lasten mit ihrem Seufzen und Lamentiren aufdringen, den edeln Frieden mit Recht und Güte pflanzen, Flehenden ein gnädiges Ohr leihen, gerecht richten und allen Berathschlagungen selbst beiwohnen, auch Niemand an seinen Freiheiten und altem Herkommen beunruhigen. Auch erinnerte er ihn an seine Pflichten wegen Erhaltung des lutherischen Glaubens, des geistlichen Guts, der Hochschule und anderer Bildungsanstalten, an seine Verbindlichkeiten gegen das Reich und die Stände, und noch besonders an die Bestellung einer guten sparsamen „Landesökonomie" und eines wohl eingerichteten Hofstaats. Zu Vollstreckern des Testaments wurden erlesen der König Friederich von Dänemark, der Landgraf Ludwig von Hessen und die Markgrafen von Brandenburg und Baden, und drei Abschriften davon

verfertigt, eine für das Archiv, die andere für die Landschaft, die dritte für die Tübinger Hochschule.

Kurz vor seinem Tode (1. Juli 1674) machte Eberhaed zu diesem Testamente noch ein Kodizill, worin er die zu den frommen Stiftungen und Almosen bestimmten Summen festsetzte, noch einige andere Punkte des Testaments erläuterte und jedem seiner nachgebornen Söhne 50,000 Gulden vermachte, auch zur Verhütung alles Streites ihnen ihre Wohnsitze anwies. Zugleich vermachte er dadurch mehreren seiner getreuen Räthe eine halbjährige Besoldung nebst einem Trauerkleide, und unterließ es auch hier nicht, seinen Sohn Wilhelm Ludwig eindringlich an seine Herrscherpflichten zu erinnern, hiedurch aufs Neue beurkundend, daß er, wenn es ihm auch nicht immer gelang, doch stets den festen Willen hatte, seines Volkes Wohl zu fördern!

Der fromme Sinn und die strenge Rechtgläubigkeit des Herzogs, welche aus seinem Testament hervorleuchten, zeigten sich auch sonst in seinen Handlungen. Am 4. November 1655 ließ er das Gedächtnißfest des Augsburger Glaubensfriedens feierlich begehen; die Landtage eröffnete er gewöhnlich mit Sprechung eines kurzen Gebets und am 9. December 1667 befahl er, alle geistliche wie weltliche Beamten sollte die Konkordienformel unterschreiben. Selbst die Musikanten bei der Hofkapelle mußten nach der Kanzleiordnung so viel möglich reinen evangelischen Glaubens seyn. Eberhard hatte überhaupt manche Tugenden eines Privatmannes, mehr als ausgezeichnete Herrscher-Eigenschaften; er war ein guter Ehegatte, redlich und wohlgesinnt gegen seine Untergebenen.

Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin (1655) vermählte er sich zum zweitenmale mit Maria Dorothea Sophia, des Grafen Joachim Ernst von Oetingen Tochter (1656), und aus beiden Ehen erhielt er 18 Söhne und 7 Töchter, von denen bei des Vaters Tode noch 14 am Leben waren *).

---

*) Von Anna Katharina hatte Eberhard 8 Söhne und 6 Töchter, nämlich: Johann Friederich, geb. 9. Sept. 1637, gest.

Herzog Eberhard ist auch der Stifter des Kammerschreiberei-Guts, jetzigen Hofkammer-Guts, indem er mehrere von seinen eigenen Einkünften erkaufte und dem Lande nicht einverleibte Ortschaften in seinem Testament und Kodizill zu einem beständigen Familien-Fideikommiß vereinte, von welchem nie Etwas veräußert werden sollte*).

---

in London an den Kindsblattern 2. Aug. 1659; Ludwig Friederich, geb. 2. Nov. 1638, gest. 18. Jan. 1639; Christian Eberhard, geb. 29. Nov. 1639, gest. 23. März 1640; Eberhard, geb. 12. Dec. 1640, gest. 24. Febr. 1641; Sophia Louise, geb. 18. Febr. 1642, vermählt an den Markgrafen von Baireuth 1671, gest. 3. Okt. 1702; Dorothea Amalia, geb. 13. Febr. 1643, gest. 21. März 1650; Christine Friederike, geb. 28. Febr. 1644, vermählt an Albrecht Ernst, Fürst von Oetingen 1665, gest. 30. Okt. 1674; Christine Charlotte, geb. 21. Okt. 1645, vermählt an Georg Christian, Fürst von Ostfriesland 1662, gest. 15. Mai 1699; Wilhelm Ludwig, geb. 7. Jan. 1647 (Eberhards Nachfolger); Anna Katharina, geb. 27. Nov. 1648, gest. 10. Dec. 1691; Karl Maximilian, geb. 28. Jan., gest. 2. Juni 1650; Eberhardine Katharine, geb. 12. April 1651, vermählt nach ihrer Schwester Tode an den Fürsten von Oetingen 1682, gest. 19. Aug. 1683; Friederich Karl, geb. 12. Sept. 1652, gest. 20. Dec. 1698; Karl Maximilian, geb. 28. Sept. 1654, gest. 9. Jan. 1689. — Aus der zweiten Ehe 10 Söhne und eine Tochter: Georg Friederich, geb. 24. Sept. 1657, gest. 1685; ein todtgeborner Prinz 12. April 1659; Albrecht Christian, geb. 15. Juni 1660, gest. 20. Juni 1663; Ludwig, geb. 14. August 1661, gest. 30. Nov. 1698; Joachim Ernst, geb. 28. Aug. 1662, gest. 16. Febr. 1663; Philipp Sigmund, geb. 6. Okt. 1663, gest. 23. Juli 1669; Karl Ferdinand, geb. 13. Okt. 1667, gest. 23. Juni 1668; Johann Friederich, geb. 10. Juni 1669, gest. 15. Okt. 1693; Sophie Charlotte, geb. 22. Febr. 1671, vermählt an Johann Georg, Herzog von Sachsen-Eisenach 1688, gest. 11. Sept. 1717; Eberhard, geb. 1. Juli 1672, gest. 27. Nov. 1698; Immanuel Eberhard, geb. 11. Okt. 1674, gest. 1. Juli 1675.

*) Noch genauere Bestimmungen über dieses Fideikommiß gab Herzog Karl Alexander in seinem Testament (7. März 1737); er fügte auch die Stammkleinodien, Silber, kostbare Geschirre, Gemälde, Münzen und andere Kunstwerke, Bibliotheken u. s. w.

Zweites Hauptstück.

Die Zeiten der Regierung Wilhelm Ludwigs und Eberhard Ludwigs bis zum Ende des spanischen Erbfolge-Krieges 1674—1714.

Wilhelm Ludwig war der fünfte unter den Söhnen Herzogs Eberhard III., sein Vater hatte ihm 1653 eine Domherrnstelle am Stift zu Straßburg verschafft, als 1659 der unvermuthete Tod seines noch einzigen älteren Bruders ihm die Aussicht auf den Thron eröffnete. Kurz ehe er zur Regierung kam, den 6. November 1673, vermählte er sich mit Magdalena Sibylla, der Tochter des Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt, einer klugen, frommen und mildthätigen Fürstin; am 18. Juli 1674 bestätigte er die Landesfreiheiten und nahm gleich darauf die Huldigung ein. Damals entbrannte der Kampf zwischen Oestreich und Frankreich immer heftiger und so sehr auch der Herzog sich bemühte, eine strenge Neutralität zu beobachten, so hatten doch die wirtembergischen Lande auch

---

dazu und übergab den Nießbrauch desselben dem jedesmaligen Regenten des Landes, doch so, daß das Gut selbst Gesammteigenthum der Familie bleibe und von dieser nicht veräußert werden dürfe. Die Verhältnisse seiner Bewohner in Rücksicht auf Zoll und Abzug wurden durch das Rescript vom 22. März 1685 bestimmt. Es gehörten dazu die Orte Brenz, Weiltingen mit Veitsweiler und Antheil an Frankenhofen und Geuselbach, Freudenthal, Gochsheim, Gomaringen und Hinterweiler, Hohenkarpfen mit Hausen ob Verena, Riethheim und Rußberg, Liebenstein mit Ottmarsheim und Kaltenwestheim, Köngen und Wendlingen, Marschalkenzimmern, Neidlingen mit Ochsenwang, Randeck und Hinterburg, Stammheim mit Zatzenhausen, Stetten im Remsthal mit Schanbach, Welzheim, Winnenthal mit Ober- und Niederhofen, Ochsenburg, Michelbach, Zaberfeld und Leonbronn, Geislingen mit halb Beihingen, Mühlhausen an der Enz, Oggenhausen, Lotenberg und Eschenbach.

WILHELM LUDWIG,

Herzog von Wirtemberg & Teck

Digitized by Google

Manches zu leiden. Die französischen Besatzungen zu Philippsburg und Breisach brandschatzten und plünderten die Gränzorte und der Herzog Georg von Mömpelgard-Wirtemberg wurde von den Franzosen vertrieben, welche seine Lande nun mit schonungsloser Wuth behandelten. Dieses Ungemach aber so wenig als das lockende Beispiel mehrerer Reichsstände, welche durch thätigen Antheil an den östreichisch-französischen Händeln ihre Macht und ihr Ansehen vermehrten, konnten den Herzog von seiner Neutralität abbringen, zu welcher manche gewichtigen Gründe riethen. Der Zustand des Landes und die Lage der Finanzen, die Gesinnung der Landstände, welche man als wenig geneigt kannte, solche Unternehmungen zu billigen, und vornämlich den Unterhalt einer so großen fürstlichen Familie, die allein 20 Prinzen zählte — das Alles bestimmte den Herzog, lieber solches Ungemach zu erdulden und kühneren Entwürfen, zu denen er ohnedieß nicht geneigt war, zu entsagen, als durch ernstlichere Einmischung in jenen Kampf sich und seinem Lande noch größeres Unheil zu bereiten.

Sein vornehmstes Streben ging deßwegen dahin, seine Neutralität ohne Verletzung seiner reichsständischen Pflichten zu erhalten und sein Land im wilden Sturme des Kriegs so viel als möglich vor Unglück zu bewahren. Dabei hatte er freilich mancherlei Unannehmlichkeiten zu erdulden und brauchte viele Mühe, um sich durchzukämpfen. Auch er erfuhr mehr als einmal den bösen Willen seiner katholischen Mitkreisstände, die Eifersucht anderer Fürsten und den Haß des Wiener Hofes. Noch sein Vater hatte, wie schon erzählt worden, die Vereinigung des Kreiskontingentes mit dem östreichischen Heere hintertrieben und Wilhelm Ludwig, betrachtend die verdoppelte Gefahr, da auch der Kurfürst von Baiern sich für Frankreich rüstete, so mancher Stände schlechten Willen und die noch schlechtere Kriegsverfassung des Reichs, da man nicht einmal über die Errichtung einer Kriegskasse einig werden konnte, beharrte bei diesem Entschluß (September 1674), obwohl der Kurfürst von der Pfalz wiederholt Hülfe begehrte, und der Kaiser mehrere scharfen Befehle deßwegen erließ. Dafür jedoch mußte der schwäbische

nun durch schwere Winterquartiere büßen, wegen deren Vertheilung man nicht einmal vorher mit den Kreisständen Rücksprache nahm. Wilhelm Ludwig aber, der hierüber, wie über den früher durch Truppenmärsche erlittenen Schaden klagte (25. Febr. 1675), wurde vom Reichs-Feldmarschall, Markgrafen Friederich von Baden, noch dazu schwer beschuldigt, „daß er nicht nur selbst keine Quartiere annehmen wolle, sondern auch andere Stände irre mache.“ Dieser Streit, den der Herzog, Genugthuung fordernd, vor den Reichstag brachte, vereitelte auch die Versuche zur Abstellung der über die Einquartierung vorgebrachten vielfältigen Klagen der Kreisstände. Doch wußte Wilhelm Ludwig durch die ehrenvolle und freundschaftliche Behandlung des lüneburgischen Feldherrn an seinem Hofe, seinem Lande, freilich zum Mißvergnügen seiner Mitstände, Milderung der schweren Quartierslast zu verschaffen, und der Markgraf von Baden fand endlich doch selbst rathsam, seine Beschuldigungen zurückzunehmen. Dagegen kam der Kaiser nun mit neuen Forderungen, der Kreis sollte seine Kriegsvölker zum östreichischen Heere stoßen lassen und ein noch größeres Kontingent stellen. Das erstere sagte man ihm auch zu, unter der Bedingung, daß die Truppen, um den Kreis nicht zu sehr bloßzustellen, nicht über den Rhein geführt würden. Aber als bei Heilbronn die Musterung des Kontingents vorgenommen werden sollte, so waren nur wenige Schaaren da, und vergebens wurde Wilhelm Ludwig aufgefordert, die Säumenden zu strafen; es ging nicht, er mußte bei Turenne's Vordringen seine Gränzen selbst besetzen und schickte auch nach Heilbronn einige Truppen, wie der Kaiser verlangt hatte, als die Franzosen Gartach und Frankenbach verheerten (August 1675). Aber bei dem schlechten Zustande des bei Bruchsal stehenden Reichsheeres, dem es an Sold, an Mundvorrath und Kriegsbedarf fehlte, hätte Wirtemberg doch wahrscheinlich manche Drangsal erlitten, wäre nicht der treffliche Montecuculi an der Spitze der östreichischen Truppen gestanden und durch Turenne's Tod bei Saßbach (27. Julius 1675) das französische Heer zum Rückzug über den Rhein bewogen worden.

So entfernte sich die Gefahr wieder und jetzt endlich vereinte sich das auch durch schlechte Winterquartiere geschwächte schwäbische Kreiskontingent mit dem kaiserlichen Heere. Hiebei erklärte der Herzog von Wirtemberg: „daß wie schwer es ihm und seinen von Durchmärschen und Stilllagern verderbten Landen auch falle," er doch aus allen Kräften so lang als möglich dem allgemeinen Nutzen beizustehen entschlossen sey, dagegen aber um künftige Verschonung mit Durchmärschen und Quartieren bitte. Allein statt dessen kamen zu Ende des Jahres 1675 neue Winterquartiere, wobei mehrere Kreisstände über den Herzog klagten, daß sein Land zu wenig belegt werde, indeß die östreichischen Kommissäre durch absichtliche Verzögerung des Marsches der Truppen durch dasselbe es über die Gebühr beschwerten. Doch nahm der Kaiser sich seiner an, und gestattete dem Kurfürsten von Baiern die nachgesuchte Erlaubniß um Befreiung seiner schwäbischen Lande von Einquartierung nicht. Dagegen bewies der Herzog sich auch mit Uebersendung von Lebensmitteln und mit der Darreichung von Geschütz und anderem Kriegsbedarf sehr eifrig, so daß selbst die kaiserlichen Kommissäre ihm das gebührende Lob nicht verweigern konnten, und daß auch der Kaiser bei der im November 1676 endlich erfolgten Belehnung*) ihm das Zeugniß gab, „er habe bei den jetzigen Läufen für die gemeine Wohlfahrt des Reiches einen sonderbaren und vorzüglichen Eifer bewiesen" und bei den neuen Winterquartieren ihn zu schonen versprach. Dieß Versprechen aber vereitelte zum Theil der Neid und die Feindschaft der Mitstände des Herzogs und innerhalb 4 Jahren belief sich der Schaden, welchen Wirtemberg durch den Krieg erlitten, auf 1,125,519 Gulden.

Bei solchen Bedrängnissen konnte der Herzog des Bei-

*) Wilhelm Ludwig hatte deßwegen, da er der bedenklichen Umstände wegen sein Land nicht verlassen wollte, zweimal um einen Indult angehalten (1675—1676), und als der zweite endete, nochmals die Belehnung betrieben und auch erlangt (9. Nov. 1676).

ſtandes der Landſtände nicht entbehren, er rief ſie im Februar 1675 das erſtemal zuſammen; da aber der Landtag etlichemal unterbrochen wurde, ſo kam der Abſchied erſt am 22. December 1675 zu Stande. Die Landſchaft übernahm bis zum 1. Julius 1676 die Verpflegung der geworbenen 5 Kompagnien und den vierten Theil an den bis dahin vorkommenden Reiſekoſten und Verehrungen, bewilligte dem Herzog auch zu Aufrechthaltung der Landesregierung und des fürſtlichen Staates ein Geſchenk von 25,000 Gulden. Dagegen erlaubte der Herzog ihr, 69,020 Gulden aufzunehmen und verſprach, nach dem Frieden und ſobald der Zuſtand des Kirchengutes es erlauben würde, bei den Klöſtern wieder wirkliche Prälaten anzuſtellen und weder die Landſtände, noch Gemeinden oder Privatleute gegen die Landesverträge, das Herkommen und die Lagerbücher zu beſchweren. Ferner verhieß er die Abſtellung der vorgebrachten Beſchwerden, über die ſchlechte Verwaltung des Kirchenguts, über die Verachtung der Polizei und der Sittengeſetze, über die Untreue einiger fürſtlichen Räthe u. ſ. w. Im Auguſt 1676 wurde ein neuer Landtag eröffnet, der am 18. September endigte, und wobei die Landſtände die Verpflegung der von 4 auf 3 Kompagnien zurückgebrachten Truppen und den zehnten Theil an den Reiſekoſten und Verehrungen bis zum 1. Julius 1677 übernahmen, dem Herzoge ein abermaliges „Donativ" von 24,000 Gulden bewilligten und den großen Ausſchuß zu weiteren Bewilligungen fürs nächſte Jahr bevollmächtigten. Dagegen ſollten neben der „ordinären Ablöſungshülfe", auch die „Extraordinärimittel" fortdauern.

Damals wurde zu Nymwegen über den Frieden eifrig verhandelt; auch Wilhelm Ludwig war hiebei thätig, er wandte ſich an mehrere Fürſten und ermahnte ſie, die reichsfürſtlichen Rechte wohl zu wahren (Juli 1676), auch verlangte er, von Schweden und von dem Herzoge Sylvius Nimrod von Wirtemberg-Oels hiezu aufgefordert, an den Friedensverhandlungen ſelbſt Theil nehmen zu dürfen, allein vergebens, denn der Reichstag beſchloß, man ſollte die Beſorgung der Reichsangelegenheiten dem Kaiſer allein übergeben

EBERHARD LUDWIG.

Herzog von Wirtemberg & Teck.

Digitized by Google

dieſer werde wie bisher der Reichsverſammlung die nöthigen Nachrichten hierüber mittheilen. Wilhelm Ludwig aber erlebte den Ausgang der Nymweger Friedensverhandlungen nicht mehr, er ſtarb am Schlage zu Hirſchau den 23. Juni 1677 mit Hinterlaſſung eines noch nicht einjährigen Sohnes, Eberhard Ludwig *).

Da erhob ſich, während die franzöſiſche Beſatzung in Freiburg das Land brandſchatzte, ein heftiger Streit über die Vormundſchaft, über welche der verſtorbene Herzog in ſeinem Teſtamente (16. Juli 1674) Nichts beſtimmt hatte. Seinem Bruder Friederich Karl nämlich fehlten zur Volljährigkeit noch etliche Wochen, und daher ſprach nun ſein Oheim, Herzog Friederich von Wirtemberg-Neuſtadt die Vormundſchaft an, aber auch die Herzogin Wittwe verlangte Antheil daran. Die ſtreitenden Parteien wandten ſich nach Wien, weil weder Räthe noch Landſtände **) in dieſer Sache Etwas entſcheiden wollten. Hier aber ſchob man, wohl abſichtlich, die Entſcheidung hinaus, indeß ſollte nach des Kaiſers Befehl (6. Auguſt 1677) der Geheimerath ganz allein die Landesregierung führen; erſt als dieſer ſelbſt, als auch die Landſtände auf Beſchleunigung drangen, wurde für Friederich Karl, der ſeine Sache zu Wien perſönlich betrieb und indeſſen volljährig geworden war, entſchieden (24. Nov. 1677). Dieſer verglich ſich nun auch mit der Herzogin-Wittwe dahin, daß ſie „um mehreren Reſpekts willen" den Namen einer Mit-Obervor-

*) Seine Gemahlin ſtarb am 9. Auguſt 1712; bei den franzöſiſchen Einfällen 1688 und 1707 nützte ſie dem Lande viel. Wilhelm Ludwigs Kinder ſind: Eleonora Dorothea, geb. 14. Aug. 1674, geſt. 26. Mai 1683; Eberhardine Louiſe, geb. 11. Okt. 1675, geſt. 25. März 1707; Eberhard Ludwig, geb. 18. Sept. 1676; Magdalene Wilhelmine, geb. nach ihres Vaters Tod, 6. Nov. 1677, vermählt mit Karl Wilhelm, Markgrafen von Baden-Durlach 27. Juni 1697, geſt. 29. Okt. 1742.

**) Die Landſtände hatten ſich ein Gutachten darüber ſtellen laſſen, worin es hieß, Friederich Karl hätte das meiſte Recht, denn die wenigen Wochen, die ihm zur Volljährigkeit noch fehlten, kämen hier nicht in Betracht.

münderin führen, an der Erziehung der fürstlichen Kinder und an der Aufsicht über ihre Diener und Hofhaltung Theil nehmen und auch von wichtigeren Regierungsangelegenheiten benachrichtigt werden sollte (19. Febr. 1678). Das Begehren des Geheimenraths aber, daß, wie Friederich Karl seinen Vormundseid vor dem Reichshofrath abgelegt habe, so auch er nun von diesem verpflichtet werden sollte, wurde zu Wien abgeschlagen. Er mußte dem Herzoge selbst den Eid ablegen und dieser bestätigte nun auch am 10. December 1677 die Landesfreiheiten und nahm hierauf die Huldigung ein.

Er traf das Land in schlimmem Zustande, denn, wie das übrige Schwaben, so wurde auch Wirtemberg damals von Durchzügen zügelloser Kriegsschaaren, wie von Quartieren schwer bedrückt, in einem Winter kosteten letztere das Land 873,805 Gulden. Zwar wurde am 8. Dec. 1677 eine ausführliche „Quartierordonnanz" bekannt gemacht, nach welcher die Soldaten nur Dach und Fach unentgeldlich erhalten, die Kost für sie aber bezahlt werden sollte; auch suchte man die Quartiere auf die am wenigsten drückende Art zu vertheilen, allein die Heerführer kehrten sich daran so wenig als an das Gebot, die zur Einquartierung bestimmte Truppenzahl nicht zu vermehren, sie änderten, wie sie wollten, die Quartiere, sie gestatteten ihren Leuten verheerend im Lande umher zu streifen, und da diese nicht überall so muthvollen Widerstand bei den Bewohnern fanden, als im Baiersbronner Thale, wo sie mit dem Verlust ihres Anführers übel zurückgeschlagen wurden (August 1678), so geschah dadurch viel Schaden. Solchem Ungemach aber konnte der Kaiser nicht abhelfen und zum Theil wollte er auch die wiederholten Bitten der Kreisstände um Erleichterung ihrer so drückenden Lasten nicht gewähren. Vergebens hielt man Kreistage deßwegen, die alte Eifersucht der Stände war noch nicht eingeschlummert; während des Streites um die Vormundschaft geschahen neue Versuche, das Kreisdirektorium dem Hause Wirtemberg zu entreißen, und der badische Abgeordnete betrug sich auf dem Kreistage zu Ulm gegen dieß Haus mit einer selbst die übrigen Stände em-

pörenden Anmaßung. Auch wandte man sich vergebens an die Reichsversammlung, hier war die alte Lahmheit, die alten Zwiste über Kleinigkeiten, und nichts Wichtiges wurde entschieden. In solcher Bedrängniß, da auch der Kaiser noch über alle andern Belästigungen des Kreises einen Geldbeitrag von 225 Römermonaten forderte, und da man nur 180 oder gar 150 ihm bewilligen wollte, um wenigstens 200 zu erlangen, die einquartierten Truppen zu deren Eintreibung gebrauchte, da von Freiburg und Kehl aus die Franzosen brandschatzten und ein Bund mit benachbarten Kreisen als unstatthaft erschien, suchten die Stände durch Vermittlung der Schweizer eine sichere Neutralität zu erhalten. Allein dieß gelang ihnen nicht, vielmehr erschienen mit dem neuen Jahre mehrere kaiserlichen Anforderungen zur Unterstützung bei der Wiedereröffnung des Feldzugs und bei Freiburgs Belagerung. An Friederich Karl wandte sich der Kaiser besonders um eine Anzahl groben Geschützes und den dazu nöthigen Schießbedarf, auch um Gestattung und Unterstützung der Werbungen in seinem Lande, „im festen Vertrauen, daß der Herzog zu Beförderung des allgemeinen Dienstes seinem vielfältig bezeugten löblichen Eifer nach nicht weniger als sein verstorbener Bruder ihm beistehen würde.“ Kurz darauf forderte auch der kaiserliche Heerführer, der Herzog von Lothringen, eine Anzahl Leute zur Arbeit bei den Belagerungswerken vor Freiburg, und später, als die Franzosen sich anschickten, Straßburg zu belagern, sollte Friederich Karl auch hier mit Rath und Truppen helfen; und doch brauchte er sein Kriegsvolk im Lande selbst und zur Beschützung der Gränzen so nöthig; auch fehlte es ihm sehr an Geld zu den Kriegsbedürfnissen. Erst noch zu Ende des Jahrs 1677 hatte der ständische Ausschuß auf sein Ansuchen ihm eine neue Geldhülfe zum Unterhalt der wenigen geworbenen Kompagnien, die er hielt, bewilligen müssen, und dieß nur unter der Bedingung gethan, daß das Kirchengut, trotz der beharrlichen Weigerung seiner Vorsteher, hiezu 50,000 Gulden herschieße und die „Extraordinarimittel“ fortdauerten (15. Dec. 1677). Daher, um doch dem Kaiser seinen guten Willen zu zeigen, gestattete

er, mit einiger Einschränkung, die Werbungen, der übrigen Forderungen wegen aber entschuldigte er sich mit seinem Unvermögen. Dafür aber und ungeachtet alles dessen, was er schon an Quartieren und Lieferungen für den Kaiser geleistet hatte, wurden dem Herzog neue Quartiere zugemuthet, und ehe er sich noch deßwegen erklärt hatte, rückten die Truppen schon im Lande ein und vertheilten sich nach Belieben. Zugleich forderte der Kaiser vom Kreise einen neuen Geldbeitrag, der für Wirtemberg allein 225,000 Gulden betragen hätte, und als Friederich Karl sich dessen beharrlich weigerte und nur zu 150,000 Gulden sich verstehen wollte, erfolgten Drohungen und neue Beleidigungen und Bedrückungen. So ging es, bis endlich der Kaiser im Februar und März 1678 von so vielen Seiten dazu aufgefordert und durch eigene Noth gedrungen, in Nymwegen mit den Franzosen Frieden schloß. Und auch jetzt bekam Schwaben noch nicht sogleich Ruhe. Man konnte sich über den Abzug der einquartierten Truppen nicht vereinigen, und das Gutachten des Reichstages wurde über den alten kleinlichen Streitigkeiten gar sehr verzögert. Indeß wurde die lange Bedrückung immer schwerer, besonders da die Kriegsschaaren, ohne bestimmte Befehle zum Aufbruch, hin- und herzogen. Friederich Karl gab sich alle Mühe, diesem Unfug ein Ende zu machen, um so mehr da auch Mömpelgards Wiederherausgabe vom Abzug der Truppen abhing. Auch besetzte er die Pässe und Gränzorte seines Landes, um die streifenden Schaaren abzuhalten. Ehe aber der Abzug wirklich erfolgte, machte der Kaiser noch solche Forderungen an den Kreis, daß dessen Stände mit gerechtem Unwillen erfüllt wurden. Er verlangte eine Geldverwilligung für sein Heer, und für das zu Schwabens schwerem Schaden an Frankreich abgetretene Freiburg begehrte er gar zwei schwäbische Reichsstädte. Aber freilich erlangte er weder das Eine, noch das Andere, und Friederich Karl besonders machte starke Vorstellungen dagegen, „nach so vielen Kriegsbeschwerden und einem Verluste von etlich und 20 Millionen könne man dem schwäbischen Kreise nicht zumuthen, daß er neue Lasten auf sich lade und durch

Hingebung einiger seiner Stände die Fehler der kaiserlichen Räthe und Heerführer büße."

Noch vor dem Abschluß des Friedens hatte Friederich Karl die Landstände zusammenberufen (Juli 1678), aber der Kriegsunruhen wegen konnte erst im Mai 1679 der Landtag eröffnet werden. Hier nun beschloß die Landschaft, zu Ersparung weiterer Kosten, die beiden Ausschüsse zu bevollmächtigen, wenn sie es für nöthig fänden, noch weitere 4 Prälaten und 12 Städte-Abgeordnete zu berufen und nebst diesen mit vollkommener Gewalt alles Das zu besorgen, was die „obschwebenden Kriegsläufe" nöthig machen würden. Dabei stellten sie diesen Bevollmächtigten, wie früher im Jahre 1669, besondere Vorschriften aus, wie sie sich vornämlich bei Geldverwilligungen und wegen Erledigung der Landesbeschwerden zu verhalten hätten. Nach wiederholten Unterbrechungen kam man endlich am 19. Mai mit den Verhandlungen zu Ende und es wurde verabschiedet, daß die 2 beibehaltenen Kompagnien noch eine Zeit lang unterhalten, zu den Kosten des Durchzugs der lothringenschen Truppen 9000 Gulden von der Landschaft beigetragen und dem Herzog ein Donativ von 34,000 Gulden gegeben werden sollte *). Am 18. Mai 1681 wurde beschlossen, „zu Erlangung eines Nothpfennings" eine Nebenumlage von 50,000 Gulden einzuziehen, diese aber einzig und allein zu Schutz und Schirm des Vaterlandes zu verwenden, gut zu verwahren und ohne Geheiß des großen Ausschusses nicht

---

*) Weiter wurde bestimmt: Das Kirchengut zahlt hiezu $16^{78}/_{79}$ 50,000 fl., $16^{79}/_{80}$ 55,000 fl., die erhöhte Accise wird nach einem halben Jahre herabgesetzt, Landstände, Gemeinden und Privatleute dürfen in Privatangelegenheiten, welche nicht das fürstliche Haus, Staats- und Regierungssachen betreffen, sich bei der Juristenfakultät in Tübingen Raths erholen, das Requisitions- und Reluitionsgeld der Wirthe ist ganz aufgehoben, eben so der Zoll von zu Markte geführtem Brennholz und das für das Wolfsjagen eingezogene Kopfgeld u. s. w.; die rückständigen Beschwerden sollen erörtert, der Rest der Nebenumlage, wenn bessere Zeiten wiederkehren, zur Schuldenzahlung verwendet werden.

anzugreifen. Der Herzog versprach hiezu nach Kräften beizutragen und das Kirchengut steuerte 8000 Gulden bei. Der fürstlichen Kammer wurde eine neue Beihülfe von 20,000 Gulden bewilligt und hiefür gründliche Abstellung der Beschwerden und Besetzung der ledigen Prälaturen in Lorch und Herbrechtingen zugesagt. Noch im nämlichen Jahre aber, als neue Kriegsrüstungen gegen Frankreich nöthig wurden, versammelten sich die beiden Ausschüsse wieder und bewilligten die nöthigen Werbungs-, Montirungs- und Verpflegungskosten, beschloßen auch eine außerordentliche Reichs- und Kreissteuer auf alle Unterthanen, auch die Klosterhintersassen, umzulegen. Eine neue Zusammenkunft des großen Ausschusses fand im Mai 1683 statt, auf ihr wurde der Kammer eine jährliche Unterstützung von 20,000 Gulden auf 3 Jahre bewilligt und neben der ordinären Ablösungshülfe, der Accise und dem Beitrag des Kammerguts wiederum eine außerordentliche Umlage beschlossen. Als hierauf die Zeit des für die Kammer bewilligten Geldbeitrags verflossen war, wandte der Herzog sich von Neuem an die Landstände, welche ihm wieder auf 3 Jahre 24,000 Gulden jährlich verwilligten, auch die Werbungskosten für 200 Mann übernahmen. Der Herzog dagegen versprach wie gewöhnlich Abstellung der Landesbeschwerden und es wurde beschlossen, zur Vermittlung des Streites über den vom Kirchengut zu den gemeinsamen Lasten zu leistenden Beitrags eine eigene Kommission niederzusetzen (23. März 1686).

Diese beständig sich wiederholenden Anforderungen an die Landstände aber waren vornämlich die Folge der Zeitumstände, da die unbegränzte Ländergier Königs Ludwig von Frankreich dem deutschen Reiche nie den Genuß eines dauernden Friedens erlaubte. Wohl bekannt mit dem elenden Zustande dieses Reiches und nicht achtend die Heiligkeit geschlossener Verträge, trat der französische König mitten im Frieden mit einer, allem Völker- und Staatsrechte Hohn sprechenden Forderung auf. Er behauptete nämlich, der Besitz des Elsaßes, Burgunds und der 3 lothringenschen Bisthümer gebe ihm Ansprüche an die deutschen Herrschaften

und Reichsstädte im Elsaß und an andere, ihm zunächst gelegenen Gebiete, und ohne vorher die Richtigkeit dieser Anmaßungen zu erweisen, ohne die beeinträchtigten Stände deßwegen zu hören, schritt er sogleich zu dessen Ausführung, setzte in Besançon, Metz und Breisach sogenannte „Reunionskammern" nieder und ließ die angesprochenen Güter in Besitz nehmen. Auch Wirtemberg sollte dadurch seine elsaßischen Herrschaften mit der Grafschaft Mömpelgard verlieren, obwohl deren Besitz ihm erst im letzten Friedensschlusse wieder zugesagt worden war. Wenigstens sollte Friederich Karl dem Könige huldigen und so oft dieser es verlangte, französische Besatzung im Mömpelgarder Schlosse einnehmen. Seine und anderer Stände Klagen bewirkten nun zwar eine nachdrückliche Vorstellung der Reichsversammlung bei dem Könige, aber dieser antwortete trotzig, „er thue nichts, als wozu ihm der letzte Friedensvertrag ein Recht gebe, und verlange deßwegen, daß man den gegen ihn klagenden Ständen Stillschweigen auferlege, damit das Band der Freundschaft nicht zertrennt würde; hielte sich einer derselben für beeinträchtigt, so erbiete er sich zu einer Revision dessen, was seine Kommissäre ausgesprochen hätten." Davon wich er auch nicht, trotz wiederholter Vorstellungen des Kaisers und des Reichs, vielmehr zeigte er immer unverholener seine Absicht, den Rhein zur Gränze seines Reichs zu machen. Dieß Benehmen aber erweckte endlich doch auch die Reichsversammlung zu rascherer Thätigkeit, wider Erwarten schnell wurde eine neue, bessere Kriegsverfassung eingeführt, durch welche das einfache Reichsheer auf 40,000 Mann festgesetzt, und dabei seine Erhöhung aufs Doppelte und Dreifache für Nothfälle beschlossen wurde *).

Dieser kräftige Beschluß verfehlte auch seine Wirkung nicht, denn nun schlug der König von Frankreich selbst gütliche Unterhandlungen vor, welche in Frankfurt wirklich, aber ohne Erfolg, eröffnet wurden. Denn so groß war der Reichsstände Verblendung, daß sie auch hier vor allen

*) Schwabens Beitrag wurde auf 1321 zu Pferd und 2207 zu Fuß festgesetzt.

Dingen den unseligen Ceremoniellstreit wieder begannen. Indeß die Franzosen noch immer weiter um sich greifen suchten und sogar Straßburgs sich bemächtigten (1681), zankten die deutschen Abgeordneten sich darüber, ob man an einem viereckigten oder runden Tische sitzen sollte? Auch wurde die Verwirklichung der Reichskriegsverfassung gar saumselig betrieben, die von der Gefahr entfernteren Stände hielt die gewohnte Langsamkeit, die näheren aber die Furcht vor den Drohungen der Franzosen, denen man, wie Friederich Karl sich ausdrückte, „zu keiner Jalousie Anlaß geben wollte" von nachdrücklicherer Betreibung der Sache zurück. Die Ankunft eines französischen Abgeordneten, Bougainville, im schwäbischen Kreise vereitelte die auf dem letzten Kreistage beschlossenen Werbungen und der Herzog Vormünder lehnte deßwegen auch die vom Kaiser ihm angesonnenen Werbungen und Quartiere ab (15. Febr. 1681), bewirkte aber dagegen, daß der schwäbische Kreis beschloß, jeder Stand sollte innerhalb 3 Monaten sein Kontingent vollzählig aufstellen. Indeß machten die französischen Gesandten in Frankfurt immer unverschämtere Forderungen, pochten auf falsche Rechte und verlangten nun gar, Kaiser und Reich sollten auf die weggenommenen Ländereien feierlich Verzicht thun, drohten auch, als man mit der Antwort auf diese Anträge säumte, die Sache mit den Waffen auszumachen. Weiter begehrten sie bei den Verhandlungen, statt der bisher gewöhnlichen lateinischen Sprache, den Gebrauch der ihrigen. So annehmlich und gemäßigt nun auch die Vorschläge der deutschen Bevollmächtigten waren, weil die meisten Fürsten die Meinung Friederich Karls theilten, man solle lieber Etwas nachgeben, als durch zu festes Bestehen auf seinen Rechten, die Sache noch ärger zu machen; so ließen die Franzosen dagegen kaum Etwas von ihren übermäßigen Forderungen nach und zogen endlich, da sie auf die von ihnen festgesetzte Zeitschrift keine Antwort erhielten, im December 1682 von Frankfurt ab. Zwar erklärten sie dabei, daß der französische Gesandte in Regensburg, Graf von Crecy, den Auftrag habe, bis zu Ende des Februars 1683 auf eine Antwort zu warten, aber diese Zeit ver-

ſtrich, ehe man ſich darüber vereinigen konnte, was zu thun ſeyn möchte. Friederich Karl meinte, man ſolle, wenn Ludwig die Frankfurter Verhandlungen nicht wieder anknüpfen wolle, wenigſtens in Regensburg darnach trachten, daß es endlich zu einer Vergleichung komme, und der König bis dahin aller weiteren „Innovationen auf dem Reichsboden" ſich enthalte. Deßwegen drang er auch darauf, daß man alle Truppenmärſche und andere feindlichen Bewegungen einſtelle, um Ludwig jede Gelegenheit zu neuen Beleidigungen zu benehmen. Wegen des weitläufigen, zu Frankfurt verfaßten, rechtlichen Beweiſes über die Unrechtmäßigkeit der franzöſiſchen Reunionen aber erklärte er, man möchte ihm lieber noch einige gütlichen Anerbietungen anhängen, weil bei gegenwärtiger Lage der Dinge die bloße Erweiſung des Rechts keinen Eindruck machen würde.

Wirklich begannen auch, obwohl die angeſetzte Zeitfriſt ſchon verfloſſen war, in Regensburg neue Verhandlungen. Aber auch hier ging es gar langſam, weil man auch hier nach Gewohnheit um Erbärmlichkeiten ſich zankte. Da aber indeß die Gefahr vor den durch die Franzoſen aufgereizten Türken wuchs, ſo drang der Kaiſer ernſtlicher auf die Beſchleunigung der Verhandlungen und ſuchte durch die billigſten Anerbietungen das Ende derſelben herbeizuführen. Denn er war wirklich in der größten Noth, die Türken rückten unaufhaltſam vor, und bald ſah ſich Leopold in ſeiner eigenen Hauptſtadt von ihnen eingeſchloſſen. Zugleich liefen allerlei Gerüchte von Frankreichs großen Kriegsrüſtungen, und wie es ſich mit den Türken verglichen habe, das deutſche Reich mit ihnen zu theilen. Um ſo eifriger betrieb nun auch der Kurfürſt von Baiern die früher von ihm „zur Unterſtützung der alten Exekutionsordnung" vorgeſchlagene Aſſociation von Baiern, Schwaben und Franken. Aber bei der wenigen Neigung hiezu gelang es dem franzöſiſchen Abgeordneten Bougainville leicht, die Sache zu hintertreiben, obwohl er die ſchwäbiſchen Stände, auch den Herzog von Wirtemberg, an deſſen Hofe er ſich ſeit dem Frühling 1682 aufhielt, dabei mit empörendem Uebermuth behandelte und ſich nicht ſcheute, öffentlich zu ſagen, er ſey

nur den Deutschen Gesetze vorzuschreiben bevollmächtigt. Doch die Absendung einer Hülfsschaar zur Befreiung Wiens, dem die Türken hart zusetzten, konnte er nicht hindern; vor Allem ließ Friederich Karl sogleich 1000 Fußgänger und 2 Kompagnien zu Roß abgehen, die auch noch gerade recht zum Entsatze der Stadt Wien kamen, welche der Polenkönig Johann Sobiesky mit eben so viel Tapferkeit als Glück unternahm (12. Sept. 1683). König Ludwig hatte, zur Verwunderung der Deutschen, sich hiebei ruhig verhalten und sogar einen Waffenstillstand auf 30 Jahre Jahre vorgeschlagen, damit indessen die gegenseitigen Ansprüche gründlich erörtert werden könnten, welches Anerbieten die Reichsversammlung auch sogleich annahm. Nicht so der Kaiser, als Wiens Befreiung ihn aus der größten Gefahr erlöst hatte. Er machte allerlei Schwierigkeiten, und erst da die Noth ihn zwang, — indem gegen Ludwigs Angriff auf die Festung Luxemburg die Reichsstände ihm nicht beistehen wollten, die Türken sich wieder regten und auch Holland und Spanien für den Waffenstillstand stimmten — erst jetzt erklärte auch er sich dafür, und nun wurde dieser durch neue Drohungen der Franzosen beschleunigt, auf 20 Jahre abgeschlossen, während welcher Zeit Frankreich alles Eroberte behalten sollte (15. Aug. 1684).

Kurz vorher war auch die vom Kaiser selbst und dem Kurfürsten von Baiern eifrig betriebene Association der 3 Kreise Baiern, Schwaben und Franken zu Stande gekommen, nach Beseitigung der Bedenklichkeiten der schwäbischen Kreisstände, besonders Friederich Karls, Frankreichs Unwillen könnte dadurch erregt werden, seiner Macht aber zu widerstehen, seyen die 3 Kreise nicht gewachsen und deßwegen wäre die alte Exekutionsordnung doch besser, auch nachdem alle Feindseligkeiten gegen Frankreich ausdrücklich ausgeschlossen waren (im März 1684). In eine weitere Verbindung aber mit dem Kaiser selbst, mit Spanien, Schweden und den sächsischen Häusern wollte sich der schwäbische Kreis nicht einlassen, so sehr man auch zu Augsburg in seine Abgeordneten drang, und während Baiern und Franken jenem größeren Bunde beitraten, verstand sich

Schwaben, besonders auf das Antreiben Herzogs Friederich Karl, bloß zur Erneuerung der Association (im Juni 1686). Doch schickten die Kreisstände regelmäßig beinahe jedes Jahr während der Dauer des Türkenkriegs dem Kaiser neue Hülfstruppen zu, da ihr Kontingent meist im Felde und in den oft gar schlechten Quartieren gegen ein Viertheil seiner Truppenzahl verlor, wie bei der Belagerung von Gran (1684) das wirtembergische Regiment von 1000 auf 365 Mann herunterkam.

Solche bereitwilligen Hülfsleistungen der schwäbischen Stände aber beförderte die im Westen wiederhergestellte Ruhe. Zwar ging es, während zu den alten Zwistigkeiten durch die Entschädigungsgesuche mancher Stände noch neue kamen, in Regensburg mit den Ausgleichungsverhandlungen zu des Kaisers großem Aerger gar langsam. Aber die Furcht vor Ludwig verhütete doch einen frischen Bruch, die neuen Klagen über sein Verfahren wurden gar nicht gehört. Darunter litt freilich mancher Stand des Reiches, auch Wirtemberg mußte sich im Besitze Mömpelgards manche Beeinträchtigung gefallen lassen. Friederich Karls Vetter, Georg, herrschte hier, als Ludwig die Anerkennung der französischen Oberhoheit forderte. Um seinem Hause die schöne Grafschaft zu erhalten, verstand sich der Herzog Vormünder auch dazu, nicht so sein Vetter; dieser wollte lieber von der Regierung Mömpelgards ausgeschlossen werden, als solcher schreienden Ungerechtigkeit sich fügen. Daher erhielt nun Friederich Karl die Verwaltung dieser Grafschaft im Namen seines Neffen, Leopold Eberhards. Aber die Beeinträchtigungen der Franzosen dauerten fort, besonders suchten sie mit List und Gewalt den katholischen Glauben einzuführen und kümmerten sich hiebei wenig um die Vorstellungen und Klagen des Herzogs, die König Ludwig in einem Schreiben an die Reichsversammlung theils für ganz falsch, theils für übertrieben erklärte (19. Okt. 1686).

Die Reichsversammlung begnügte sich auch mit dieser Erklärung, denn sie wollte den Frieden um jeden Preis erhalten. Allein Ludwig ergriff die Waffen wieder, sobald es ihm gut dünkte; als die kaiserlichen Heere in Ungarn

siegreich gegen die Türken kämpften, erklärte er den Krieg von Neuem, indem er mit gewaffneter Hand erlangen müsse, was er anders nicht bekommen könne. Der Graf Egon von Fürstenberg sollte in den Besitz des Erzbisthums Trier gesetzt, die Herzogin von Orleans wegen ihrer Ansprüche auf die pfälzische Erbschaft befriedigt werden, dann wollte er die Waffen wieder niederlegen. Aber ohne zu erwarten, was die Stände hierauf antworten würden, ohne deren gerechte Vorstellungen, daß sie doch als Unschuldige solches nicht entgelten könnten, zu beachten, rückten seine Räuberhorden unter Monclars und Melacs Anführung immer weiter vor. Furcht und Schrecken erfüllten ganz Schwaben, denn hier war man zum Widerstande noch nicht vorbereitet; die Stände, unter denen Ludwigs Abgeordnete die alte Zwietracht eifrig nährten, hatten sich nicht einmal über die Aufstellung einer Truppenschaar vereinigen können, und so wurde das Land mit leichter Mühe von den Franzosen erobert. Im Oktober 1688 drangen sie in das schon von Philippsburg aus mit einer Brandschatzung bedrohte Wirtemberg ein, und am 3. December wurde Asperg dem General Monclar übergeben, gegen die Befreiung Stuttgarts von Quartieren und allen andern Lasten. Hierauf wurde Tübingen besetzt, gebrandschatzt, eines Theils seiner Mauern beraubt und nur durch Johann Osianders Muth und Klugheit vom gänzlichen Untergang gerettet. Indeß trieb der Mordbrenner Melac sein Unwesen in Eßlingen, und zog von da vor Schorndorf. Ein Abgeordneter von Stuttgart hatte den dortigen Rath schon zur Uebergabe bewogen, als die Weiber, von des Bürgermeister Künkels Gattin angeführt und von dem Befehlshaber der Stadt, Krummholz, unterstützt, ihre Männer durch Drohungen zum Widerstande zwangen. Da mußte Melac abziehen und auch vor Göppingen scheiterte an der Weiber Muth sein Vorhaben *).

*) Der durch das Schorndorfische und Göppingische Weibervolk geschüchterte Hahn, oder eine kurzbündige Relation dessen, so bei Einfallung der französischen Truppen in das Wirtembergische vorgefallen, worin dann auch absonderlich von der tapfermüthig

Hierüber hoch erzürnt, kam Monclar, der schon über den Kniebis zurückgezogen war, wieder schnell herbei und ließ seine Schaaren auf Stuttgart losgehen. Aber die wackern Bürger setzten sich bei dem Hauptstädterthor, das sie verrammelt hatten, zur Wehr; mancher von den Franzosen fiel, und die Stadt wäre ohne die Treulosigkeit des französischen Gesandten, der von seinem Hause aus auf die Bürger schießen ließ, gerettet gewesen. Doch nun drangen nach zweistündigem Gefechte die Feinde in die Stadt ein, und trotz des General Peysonnels Versprechungen wurde diese zum Theil geplündert. Bald darauf kam Monclar selbst und ließ ein 800 Schuh langes Stück der Stadtmauer niederreißen. Melac aber zog von Eßlingen heran mit 500 Mordbrennern und einem Wagen voll Brandzeug. Allein diesen lud der Fuhrmann in Canstatt heimlich ab und ging davon, in der Schnelle konnte man keinen andern erhalten, und indeß zog das deutsche Heer, durch 8000 Bauern verstärkt, herbei und rettete die Stadt. Mit ihm kam auch Friederich Karl wieder nebst seinem Mündel, den er nach Regensburg geflüchtet hatte, indeß die Herzogin Mutter in aller Noth standhaft in Stuttgart ausharrte und dadurch viel Unheil verhütete. Am 23. December zeigten sich die Deutschen vor der Stadt und die Franzosen zogen eiligst, wiewohl, zum großen Mißvergnügen der deutschen Krieger, unverfolgt ab. Sie schleppten die zwei Bürgermeister Gütler und Fischer mit sich *); dafür aber ließ Friederich Karl den französischen Gesandten de Lusignan in Bregenz gefangennehmen. So wurde Wirtemberg von den Feinden wieder befreit, aber in der nur kurzen Zeit ihres Aufenthalts hatten diese durch Brandschatzungen, Plünderung und Raub dem Lande schon einen Schaden von mehr als 900,000 Gulden verursacht **). Auch war hiemit noch nicht alle Noth und

---

gefaßten Resolution der Schorndorfischen und Göppingischen Weiber ausführlich gehandelt wird. 1688.

*) Fischer entkam gleich im ersten Nachtlager, Gütler aber blieb ein Vierteljahr gefangen.

**) Ausführliche Vorstellung, was das Haus Wirtemberg u. s. w. von der Kron Frankreich a tempore des gebrochenen Stillstands

Gefahr des Landes vorüber. Zwar zogen zu seinem Schutze immer mehr Truppen heran, Baiern und später Sachsen, kaiserliche und andere Schaaren kamen, aber auch sie belästigten Wirtemberg auf mancherlei Weise, sie begingen manche Ausschweifungen, über anderthalb Millionen Gulden kosteten sie in 2 Jahren das Land. Der Kaiser befahl zwar den Kreisständen, dem Herzog, was er über seine Pflichten geleistet, zu ersetzen und sein Fürstenthum möglichst zu erleichtern, aber die oberschwäbischen Prälaten wollten hievon nichts wissen. Auch zeigte Leopold, obwohl ihn Friederich Karl mit Schießbedarf reichlich unterstützt und ihm selbst die aus venetianischen Diensten heimkehrenden Wirtemberger überlassen hatte, sich gegen diesen nicht immer so gefällig, er legte ihm und seinen Mitständen eine Beisteuer von 1,640,000 Gulden auf und seine Generale handelten oft sehr meisterlos und übermüthig. Zuletzt ließ er gar wider den zu Augsburg geschlossenen Vertrag seine Truppen abziehen, gerade als die Franzosen sich Wirtembergs Gränzen wieder nahten. In dieser Noth wandten sich die Kreisstände, deren thörichtes Zögern bisher alle Versuche, die Kriegsverfassung des Kreises besser einzurichten, vereitelt hatte, an Sachsen und Schweden und erflehten unter Anerbietung starker Geldsummen ihren Schutz, aber vergebens, bis endlich der Kaiser selbst durch einen neuen Vergleich dem Kreise eine Truppenschaar, gegen Verpflegung derselben, zur Vertheidigung überließ.

In solchen Zeiten aber gedachte auch Friederich Karl seines Vortheils zu gewahren, und durch eine tüchtigere Wehrverfassung nicht nur dem Lande größere Sicherheit, sondern auch sich selbst durch thätigeren Antheil an dem großen Kampfe, wie so manche anderen Fürsten Ehre und neue Besitzungen

---

bis hieher wider aller Völker Rechten unbillig erlitten u. s. w., 1696. p. 10. Kontribution 180,000 fl., Brandschatzungen 181,690 fl., an Fourage und Vieh 97,155 fl., durch Quartiere und Plünderungen 445,230 fl. Der saubere Abgeordnete Juvigny machte sich, ohne seine Schulden in Stuttgart zu bezahlen, mit dem Heere davon. Den Asperg verderbten die Feinde bei ihrem Abzug ganz.

zu verschaffen. Er hatte sich im Frühlinge 1689 entschlossen, persönlich ins Feld zu ziehen und deßwegen für die Zeit seiner Abwesenheit der Herzogin Mutter die Regierung übertragen (4. Mai 1689), und dafür war er vom Kaiser zum General der Reiterei ernannt worden. Aber nun fehlte ihm ein Heer, an dessen Spitze er, wie seine Vettern Karl Rudolph und Ferdinand Wilhelm, sich Ruhm hätte gewinnen können; ein solches suchte er durch die Vermehrung der schon vorhandenen Landesauswahl und die Errichtung einer stehenden Truppenschaar zu erlangen. Hiezu aber schien gerade jetzt der rechte Zeitpunkt, denn Wirtemberg hatte den Mangel einer guten Wehrverfassung erst zu schmerzlich erfahren, als daß der Herzog nicht hätte hoffen dürfen, mit seinen Vorschlägen bei der Landschaft geneigtes Gehör zu finden. Denn das wußte diese selbst, daß von den Kreisständen trotz aller Mahnungen des Kaisers, kein Beistand zu erwarten war, und auf die Lehensleute durfte man sich eben so wenig verlassen, da sie trotz wiederholter, an sie ergangener Aufgebote ihre Lehenspflichten nicht erfüllten. Denn nicht nur die Reichsritterschaft unterstützte sie bei ihrem Ungehorsam und trat sogar beim Reichshofrath klagend gegen Friederich Karl auf, sondern auch der Kaiser selbst nahm sie in Schutz und befahl dem Herzog, von seinem Begehren abzustehen (30. April 1691). Friederich Karl schlug daher gleich zu Anfang des Jahres 1690 den Landständen vor, die Landesauswahl in eine „regulirte Landmiliz" umzuwandeln, welche künftig aus lauter unverheiratheten Leuten und geworbenen Offizieren bestehen und zur Besetzung der Gränzen gebraucht werden sollte. Die Landstände wandten hiegegen ein, durch eine solche Einrichtung würden die Freiheiten der Unterthanen, welche nur in wirklichen Nothfällen auszuziehen verpflichtet seyen, aufs Empfindlichste verletzt, der Verfassung und dem „unfürdenklichen" Herkommen ganz entgegengehandelt; der Herzog aber achtete hierauf nicht, sondern klagte beim Reichshofrath: „Die Landstände wollten sich zu dem nöthigen Beitrag, um die Landesdefension auf einen sichern Fuß zu setzen und die considerable Festung Hohen-

twiel neben noch andern Plätzen im Lande der Nothdurft nach recht zu versorgen, nicht verstehen, sondern sich derselben entziehen. Er hoffe deßwegen, der Kaiser werde sein hohes kaiserliches Amt bei ihnen dahin nachdrücklich interponiren, daß sie seinen billigen Forderungen entsprächen." Der Kaiser befahl hierauf auch den Landständen (2. Febr. 1690), sie sollten das Begehren des Herzogs unverzüglich erfüllen und keine weiteren Schwierigkeiten machen, noch sich mit ihrem unzulänglichen Anerbieten, zum großen Schaden des Herzogthums selbst und zu ihrer schweren Verantwortung vergeblich aufhalten." Bei diesem Beschlusse blieb es auch, doch erlangten die Landstände so viel, daß der Kaiser in einem späteren Erlaß erklärte (21. März 1690), „es sollte dieß den Befugnissen der Landstände Nichts präjudiciren und ihnen seiner Zeit unpartheiisches Recht ertheilt werden." Hierauf machten diese keine weiteren Schwierigkeiten und der Herzog schritt rasch zur Ausführung seines Plans. Er ließ, „um die Landmiliz in bessere Ordnung und Defension zu bringen, die Untüchtigen auszumustern und durch taugliche Leute zu ersetzen, eine „Generalmusterung" anstellen und brachte so ein Regiment zu Pferd von 800, ein Dragoner-Regiment von 640, und 3 Regimenter Fußvolk, jedes von 1500 Mann, zusammen, welche er an die Gränzen des Landes verlegte. Um die zu seinem Zwecke nöthigen Geldsummen zu erlangen, schrieb er eine Kopfsteuer aus (24. Nov. 1690) und um die Leute zum Eintritt in diese neue „Landesdefensions-Miliz" geneigter zu machen, befreite er ihre Mitglieder von Frohnen, Einquartierung und andern Lasten (23. Dec. 1690). Allein bald zeigte es sich, daß diese Anstalt noch an manchen Gebrechen leide und daß besonders die Vereinigung der Miliz mit den geworbenen Truppen mancherlei Unordnungen verursache. Daher beschloß er nun noch weiter zu gehen, er ließ am 14. Januar 1691 den Landständen erklären, „die Nothwendigkeit erfordere, sich in eine gute Verfassung zu setzen und neben dem Kreiskontingente noch eine hinlängliche Truppenschaar zu halten, was nicht nur zum „wahren Splendeur" des fürstlichen Hauses gereichen, sondern auch die sichere

Aussicht gewähren würde, von andern Potentaten zum Unterhalt der Truppen Subsidien zu erlangen.“ Hiegegen aber hatten die Landstände noch mehr einzuwenden, als gegen den früheren Plan, sie stellten das Zwecklose, ja sogar Schädliche dieser Einrichtung und die Unmöglichkeit der Ausführung derselben bei der Erschöpfung des Landes vor, allein der Herzog bestand auf seinem Vorhaben. Da trotz der angebotenen Vortheile und des zugesicherten Soldes sich nicht genug Freiwillige stellten, so wurde eine Aushebung veranstaltet und mit List und Gewalt eine 6000 Mann starke Heerschaar zusammengebracht. Die Landstände wandten sich nun klagend an den Kaiser und erklärten, sie erkennen zwar, daß sie schuldig seyen, in Zeiten der Noth für die Rettung des Landes zu thun, was sie vermöchten, aber die Forderungen des Herzogs seyen zu übermäßig, er begehre von ihnen allein die Kosten zur Ausrüstung und zum Unterhalt der Truppen und wolle nicht, daß Kammer und Kirchengut dazu einen Beitrag leisteten, so daß sie statt 90,000 Gulden, die sie bewilligt hätten, jetzt 300,000 zahlen müßten*). Auch verfahre er zu rasch und ungesetzmäßig in dieser Sache, besonders indem er die im Lande geworbenen Truppen auch außerhalb desselben gebrauche. Der Herzog entschuldigte sich nun zwar, er gebrauche diese Truppen stets mittelbar oder unmittelbar zum Schutze des Landes, auch suchte er die Sache möglichst in die Länge zu ziehen, doch konnte er nicht verhindern, daß man nicht zu Wien die Gerechtigkeit der ständischen Beschwerden einsah, und den Vicepräsidenten des Reichshofraths, Grafen v. Zeil, nach Stuttgart sandte, um sie zu untersuchen, „ihnen wo möglich abzuhelfen und sie ohne Weitläufigkeit auf gute, ordentliche Wege beizulegen“ (im Juli 1692). Aber ehe dieser sein Geschäft begann, gerieth Friederich Karl in fran-

*) Um die starke Truppenzahl unterhalten zu können, führte die Herzogin-Wittwe, welcher Friederich Karl, da er ein Kommando im kaiserlichen Heere übernahm, die Regierung übertragen hatte, eine neue Auflage ein (10. Juni 1691), die sogenannten Tricesimen, oder das Dreißigtheil vom ganzen Frucht- und Weinertrag des Landes.

zösische Gefangenschaft, verlor während dieser die Vormundschaft und hiemit hatte der Streit ein Ende.

Auch sonst zeigte Friederich Karl in dem neuausgebrochenen Kampfe gegen Frankreich große Thätigkeit. Er reiste selbst nach Haag, um hier, wie es auch geschah, in in den von England, Holland, dem Kaiser und mehreren Reichsständen geschlossenen Bund aufgenommen zu werden (24. März 1691). Zugleich arbeitete er eifrig an einer Verbindung zwischen Schwaben, Baiern und Franken, wobei selbst eine hitzige Krankheit, die als Folge des Kriegselendes im Sommer 1691 im Lande wüthete, den Kurfürsten von Sachsen in Tübingen tödtete (12. Sept. 1691) und auch ihn befiel, seine Thätigkeit nicht hindern konnte. Er stellte, zu des Kaisers und der Landstände großem Mißfallen, Werbungen für Holland an, welche ihm ziemlich Geld eintrugen (1688) und vermochte den schwäbischen Kreis auf ein Jahr lang für 155,000 Gulden ein Dragoner-Regiment und 2 Regimenter Fußvolk von ihm in Dienste zu nehmen (15. Juli 1691). Nun aber erwachte von Neuem Badens Eifersucht auf Wirtemberg, die von Frankreich arglistig genährte Uneinigkeit der katholischen und evangelischen Kreisstände brach frisch hervor und der Bischoff von Konstanz fing sogar den alten Streit wegen des Kreisdirektoriums wieder an. Vergebens ermahnte England die Kreisstände, Wirtemberg, als Oestreichs Vormauer, kräftig zu unterstützen, sie wollten lieber ihre Beschützung wieder fremden Truppen überlassen, als sich selbst vertheidigen, ungeachtet ihnen Friederich Karl deutlich vorstellte, wie viel mehr Kosten und Schaden sie sich dadurch verursachen würden. Sie nahmen auch wirklich die Baiern wieder auf, den vom Kurfürsten von Sachsen ihnen zur Beschirmung des Kreises angetragenen Bund ausschlagend, obwohl seine Truppen besser gerüstet waren, als die gerade aus Savoyen heimkehrenden bairischen, bloß weil jene evangelisch, die letztern katholisch waren. Allein bald erschienen diese, wie des Generals Kaprara kaiserliche Schaaren, die ohnedem nur die vorderöstereichischen Lande schützten, unzulänglich, man mußte die Sachsen endlich doch auch aufnehmen und

das arme Schwaben empfand aufs Neue ſchwer die Laſt fremder Einquartierung; Wirtemberg allein mußte 11 Regimenter zu Roß und zu Fuß beherbergen, und ſchwer klagten die Stände, „man mache ſolche Forderungen, als würde der Krieg nur für den Kreis geführt.“

Dieß neue Ungemach bedenkend und betrachtend, wie ſo viele gute Krieger nutzlos und dem Lande läſtig dalagen, ſchlug Friederich Karl nun ſtatt des bisherigen Vertheidigungskriegs einen allgemeinen Angriff vor. Dieſer ſollte zuerſt auf die Feſtungen gehen, und hiezu bot der Herzog mehrere Stücke mit Schießbedarf an. Aber ſein Beiſpiel wurde nicht nachgeahmt und über ſeinen Vorſchlag konnte man zu keinem Schluſſe kommen. Die ſchwäbiſchen Kreisſtände zeigten gar ſchlechten Willen, Oeſtreich aber machte unmäßige Forderungen und ſtatt durch einen Angriff den Krieg in Feindesland zu ſpielen, bedrückte man durch Märſche und Gegenmärſche, wie durch Quartiere den ſchwäbiſchen Kreis aufs Neue, ſo daß in Wirtemberg eine gefährliche Theurung ausbrach. Endlich kam es zwar doch noch zum Angriffe. Aber kaum hatten die deutſchen Heere den Rhein überſchritten, als eine franzöſiſche Truppenſchaar, bei Philippsburg über den nämlichen Strom ſetzend, in das von Truppen ganz entblößte Schwaben einfiel. Friederich Karl raffte in der Eile ſo viel Leute zuſammen, als er konnte; aber ſchon das erſte Gefecht bei Speier zeigte ihm, daß er bei der Ungeübtheit ſeiner Truppen eine offene Feldſchlacht nicht wagen könne. Daher bezog er nun bei Oetisheim ein feſtes Lager, durch einen Moraſt und einen reißenden Bach gedeckt. Allein auch hier konnte er beim Anmarſch der Franzoſen nur auf eine „reputirliche Retraite“ denken und machte hiezu ſeine Anſtalten. Aber ſeine Leute, als ſie auf den gegenüber liegenden Höhen das franzöſiſche Heer erblickten, zerſtreuten ſich in ordnungsloſer Flucht; auch die Wenigen, die Friederich Karl noch zuſammen brachte, verließen ihn beim wirklichen Angriff und von den Feinden umringt, mußte der Herzog ſich ergeben (17. Sept. 1692) *).

*) Noch kurz vorher hatte der Herzog vom Feldlager zu Bruchſal

Wirtemberg aber erfuhr nun aufs Neue der Feinde Wuth, Vaihingen, Calw, Liebenzell, Zavelstein und Knittlingen wurden mit schonungsloser Grausamkeit geplündert und zum Theil verbrannt, und noch jetzt stehen die öden Trümmer des Klosters Hirschau *) als ein trauriges Denkmal der Zerstörungssucht jener Räuberhorden da. Vergebens machte die Herzogin dem Dauphin die stärksten Vorstellungen, „er möchte einen unschuldigen, jungen Prinzen durch gänzliche Verwüstung seines Landes nicht ins Verderben stürzen", man forderte noch überdieß eine Brandschatzung, und der gefangene Vormund mußte es büßen, daß man mit ihrer Bezahlung zauderte; Bitten und Verwendungen mehrerer Fürsten konnten ihn nicht frei machen.

Dazu kam noch ein Ungemach für Wirtembergs Fürstenhaus; der Streit über die neue Kurwürde, die der Kaiser dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg gegen das Versprechen kräftiger Unterstützung zu ertheilen gedachte, und wofür auch die meisten Kurfürsten schon gewonnen waren. Zum Erzamte sollte nämlich der neue Kurfürst die Reichssturmfahne erhalten, die Wirtemberg seit Jahrhunderten besaß, und dieses Beginnen trieb die Vormundschaft, dem gegen das ganze Unternehmen gerichteten Fürstenvereine sich anzunähern, wozu sie Anfangs wenig Lust hatte. Die Herzogin wandte sich an den Kaiser und stellte ihm vor, wie jene Fahne an ihr Haus rechtmäßig mit der Stadt Gröningen gekommen und bisher ihm ohne Widerspruch geblieben sey (im Oktober 1692); Schreiben ähnlichen Inhalts schickte sie auch an den Kurfürsten von Mainz und an dessen vornehmsten Räthe und rief mehrere Fürsten auf, ihr in einer für den ganzen Fürstenstand so wichtigen Sache beizustehen. Dieß wirkte, der Kaiser erklärte ihr nun, mit beigefügtem Lobe ihrer Sorgfalt und Wachsamkeit, „er

---

aus (3. Aug. 1692) den Ausschuß auf sein Begehren entlassen, ihn jedoch auf den 23. August von Neuem berufen, um wegen der Kreisanlagen, des Unterhalts der Truppen, neuer Werbungen und eines Donativs mit ihm verhandeln zu lassen.

*) Die dortige Klosterschule kam 1714 nach Denkendorf.

werde des Erz-Panneramtes wegen Nichts, so ihrem Sohn verfänglich seyn könnte, verfügen, sondern es auf weitere Erörterung ausstellen und bei der Belehnung mit der Kurwürde dessen nicht erwähnen.“ Dieß geschah auch nicht, und aus Dankbarkeit trat die Herzogin, obwohl hiezu aufgefordert, dem wider die Erhebung des Herzogs von Braunschweig gestifteten Fürstenverein nun nicht wirklich bei (1693), und auch Eberhard Ludwig, der indeß zur Selbstregierung gelangte, weigerte sich an der „Nullitätserklärung“ der vereinten Fürsten Theil zu nehmen. Doch der neue Kurfürst selbst, weniger nachgiebig als der Kaiser, erneute den Streit, der nun in Schriften öffentlich und bei den höchsten Reichsgerichten geführt wurde. Der wirtembergische Geheimerath Kulpis war dabei Sachwalter Wirtembergs; gegen ihn schrieb der berühmte Leibnitz, um zu beweisen, daß die Gröningische Sturmfahne nur eine Partikularfahne für Wirtemberg gewesen und nur bei plötzlichen Aufgeboten gebraucht worden sey. Der Reichshofrath jedoch erklärte (15. März 1695), die wirtembergische Sturmfahne sey das ächte, allgemeine Reichspannier. Hiegegen aber protestirte Braunschweig und brachte es sogar dahin, daß man dem Herzog nicht nur die Ertheilung der Reichslehen bis zum Ausgange des Streits verweigerte, sondern auch die gute Gelegenheit ergreifend von Seiten Oestreichs selbst der übrigen Lehen wegen Schwierigkeiten machte. Erst dann fand die Belehnung statt (23. Dec. 1699), als der Kaiser durch seine Erklärung, „daß er der neunten Kurwürde keineswegs ein solches Erzamt ertheilen werde, welches der fürstlich wirtembergischen Reichssturmfahne abbrüchig seyn könnte“ (22. Dec. 1699), den Streit beigelegt hatte. Allein auch jetzt ruhte der neue Kurfürst noch nicht und machte im Stillen wiederholte, obwohl vergebliche Versuche, dem Hause Wirtemberg das Erz-Panneramt zu entreißen.

Indeß wurde Friederich Karl schnell, ohne Lösegeld, aus seiner Gefangenschaft entlassen und kam im Januar 1693 nach Wirtemberg zurück. Die Vormundschaft aber sollte er hier nicht mehr antreten. Räthe und Stände waren seiner müde und hatten sich vereint, um ihn von

der Regierung zu verdrängen. Gleich Anfangs hatte der Herzog den Geheimenrath neu besetzt; Christoph von Manteufel, dessen Präsident, mußte sich entfernen, weil er während des Vormundschaftsstreits in Wien für die Herzogin-Wittwe gearbeitet hatte; Bidenbach, Myler von Ehrenbach und andere Mitglieder waren gestorben. An ihre Stelle traten nun Maximilian von Menzingen, Wolfgang und Friederich Heinrich von Forstner, Johann Jakob Kurz, Theodor Hasenloff und Jakob Friederich Rühle, lauter Männer in ihren besten Jahren, treffliche Rechtsgelehrte und gute, fleißige Geschäftsleute. Schon im Februar 1681 aber fanden sich die neuen Geheimenräthe bewogen, dem Herzog ernstliche Vorstellungen zu machen, daß zu Hofe allzu verschwenderisch gewirthschaftet werde, daß man hier namentlich die Franzosen so sehr begünstige, was zu Wien nothwendig übeln Eindruck machen müsse, daß der Herzog den Berathschlagungen des Geheimenraths nicht beiwohne, wenn man ihm über Etwas Bericht erstatten wolle, gleich ungeduldig werde u. s. w.; später klagten sie auch, daß bei Besetzung der Aemter manche Ungebühr vorgehe, allein ihre Vorstellungen fruchteten nicht viel; als Friederich Karl nun vollends so eifrigen Antheil an den politischen Ereignissen nahm, wurde die Verwirrung noch größer. Auch die Landstände hatten, außer den schon angeführten, noch mancherlei Gründe zu Klagen.

Der Herzog, nachdem er sich am 31. Oktober 1682 mit Eleonore Juliane, der Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Anspach, vermählt hatte *), war mit dem ihm ausgesetzten Gehalte nicht mehr zufrieden. Schon 1683 wollte er deßwegen in kaiserliche Dienste treten, um, wie er sagte, „sein Fortün" zu machen." Die Landstände brachten ihn zwar hievon ab, indem sie ihm versprachen, nach geendigter Vormundschaft sollte ihm „mit einer Erkenntlichkeit an die Hand gegangen" und was er

*) Damals stellte er (8. Okt. 1682) einen schriftlichen Verzicht auf alle Ansprüche an die Regierung aus; dasselbe thaten seine Brüder am 20. April 1683 und am 16. März 1684.

durch die Regierung an seiner „Fortün" Nachtheil leide, ersetzt werden, allein gleich im nächsten Jahre faßte er jenen Entschluß von Neuem und dießmal konnten ihn die Landstände nur durch Zusicherung eines Geschenks von 50,000 Gulden davon abbringen. Im Jahr 1687 hierauf warb er Truppen für den Freistaat Venedig, was sowohl den Landständen als dem Kaiser höchlich mißfiel und bald nachher nahm er vollends am Kriege persönlich Antheil. So gab er den Geheimenräthen und der Landschaft genug Grund zu Beschwerden und diese wandten sich auch gleich nach seiner Gefangennehmung nach Wien, um seine Ausschließung von der Vormundschaft und die Mündigkeitserklärung Eberhard Ludwigs zu erlangen. Zwar trat nun auch Friederich Karls Bruder, Ludwig, mit Ansprüchen an die Vormundschaft auf, und der Kaiser selbst schien Lust zu haben, durch Beifügung eines Reichshofrathes zu derselben daran Theil zu nehmen, aber diese Hindernisse wurden glücklich überwunden, und am 20. Januar 1693 erschien der kaiserliche Befehl, welcher den Prinzen „seiner fürstlichen Qualitäten und sonderbaren Fähigkeiten wegen, auch weil des Landes Lage eine beständige Regierung erfordere" für volljährig erklärte und ihm die Herrschaft übertrug, mit einem Schreiben an die Landstände und Unterthanen, daß sie ihn als ihren Landesherrn anerkennen und ihm huldigen sollten.

Hiegegen that nun freilich Friederich Karl sogleich Einsprache, aber obgleich er zu Wien persönliche Gegenvorstellungen machte, so wurde doch nichts geändert. Nur ertheilte ihm der Kaiser, weil er klagte, „man gebe hin und her vor, als wäre solche Veränderung wegen eines gegen ihn vom Kaiser gehegten Mißtrauens geschehen" die schriftliche Versicherung: „daß solches aus keinem in seine Aufführung gesetzten Mißtrauen, oder aus der Absicht ihn dadurch zu betrüben, sondern aus ganz andern ihm an seiner fürstlichen Ehre unnachtheiligen Beweggründen geschehen sey." Auch Eberhard Ludwig ließ einen Befehl ins Land ergehen, wodurch alles dem Herzog nachtheilige Geschwätz verboten wurde (26. Juni 1693). Am 14. September 1694 ver-

pflichtete sich die Landschaft nochmals zur Abstattung der dem gewesenen Vormund schon früher versprochenen 50,000 Gulden; zwei Wochen später aber verglich sich Eberhard Ludwig mit ihm, erließ ihm die Rechnung über die geführte Verwaltung und übergab ihm etlich Güter und Gefälle in Winnenden, nebst der Gerichtsbarkeit und Jagdgerechtigkeit daselbst zur lebenslänglichen Nutznießung, welche er hierauf am 16. December auch auf dessen Söhne erstreckte. Friederich Karl machte nun noch einen Feldzug als kaiserlicher Feldmarschall mit, erkrankte, kehrte auf sein Schloß Winnenthal zurück und starb hier am 20. December 1698, mit Hinterlassung von 5 Prinzen und 2 Prinzessinnen.

So trat nun Eberhard Ludwig in einem Alter von noch nicht 17 Jahren, nachdem er kurz zuvor von den Blattern genesen war, die Regierung selbst an. Doch sollte er, nach des Kaisers Willen, wenigstens noch bis zur völligen Erreichung seiner mündigen Jahre sich beständig des Raths seiner Mutter bedienen, auch mußten er und diese eine schriftliche Versicherung ausstellen, daß sie, so lange der Krieg dauere, bei Kaiser und Reich festhalten und nicht nur sich selbst nie zu Partikulartraktaten verleiten lassen, sondern solche Räthe bestellen wollten, auf deren Devotion der kaiserliche Hof sich verlassen könne. Jetzt wurde Joachim Rütger von Dwstien erster Staatsminister und Präsident des Geheimenraths, in welchen auch Johann Georg Kulpis und Johann Friederich von Stafforst, des Herzogs Oberhofmeister traten *). Am 23. Oktober 1694 erging an den Geheimenrath ein Befehl: „da

*) Seinen Unter-Hofmeister Johann Rudolph Seubert machte der Herzog später auch zum Geheimenrath, ein anderer Lehrer von ihm, Wilhelm Eberhard Faber, wurde Stiftsprediger und Konsistorialrath. Der junge Fürst machte bei vielem natürlichen Verstande und ziemlichem Fleiß gute Fortschritte. Man prägte daher auch eine Münze auf ihn, welche auf einer Seite sein Bildniß nebst Umschrift, auf der andern ein Kriegsschiff mit vollen Segeln, einem kleinen Schiff und der Umschrift: Spes magna minori, auf dem Rande: Anno 1685 den 1. Januar, hatte.

der Herzog verschiedener Umstände wegen nothwendig finde, die vorkommenden geheimsten und vornehmsten Staatsaffairen sich hienächst in seinem Gemach und Kabinet vortragen zu lassen und darüber, in Gegenwart des Geheimenraths-Präsidenten und der Geheimenräthe oder doch einiger von ihnen, das Nöthige zu resolviren, so sollte der Geheimerath die Sache in Ueberlegung ziehen, die vornehmsten und geheimsten Sachen verzeichnen und zu dieser geheimen Konsultation 2 oder 3 Tage wöchentlich vorschlagen." Allein die Sache kam damals nicht zu Stande, erst mehrere Jahre später wurde, unter verhängnißvollen Umständen, ein geheimes Kabinet errichtet.

Den Ständen zu Gefallen löste Eberhard Ludwig die Landesdefensions-Miliz auf und überließ einen Theil davon dem schwäbischen Kreis, der sie zu dem Reichsheere stoßen ließ, welches damals der aus früheren Feldzügen rühmlich bekannte Prinz Ludwig von Baden anführte. Dieser bezog ein verschanztes Lager zwischen Laufen und Heilbronn, und ließ von hier aus bis an den Schwarzwald eine Vertheidigungslinie ziehen, den Landgraben, dessen Namen und Angedenken ein hoher, nun mit hundertjährigen Bäumen bewachsener Erdwall noch erhält. Vergeblich griff ihn jetzt das stärkere französische Heer an, es wurde zurückgeschlagen. Aber bedachtsam wie er war, und seiner schwachen Macht mißtrauend, wagte der Prinz nicht, es zu verfolgen, und südwärts sich wendend, überstieg es nun mit leichter Mühe den Landgraben und überschwemmte das wehrlose Wirtemberg; 7000 Kaiserliche, meist Reiter, die hier standen, waren unvermögend das Land zu beschützen, und ihre Streifparteien, wodurch sie dem Feinde Abbruch zu thun suchten, schadeten dem Fürstenthum nicht viel weniger als die Franzosen selbst. Vergebens bot Ludwig von Baden den Landsturm auf; nur schlechtes Gesindel und entlaufene Soldaten rotteten sich zum Rauben zusammen. Ein solcher Schwarm brachte die Stadt Stuttgart in große Noth, mit Plünderung und Ermordung der dort befindlichen wenigen feindlichen Reiter drohend. Glücklicherweise bewirkte mitten in der Verwirrung, als diese „Schnapphahnen" schon in

die Stadt eingedrungen waren, ein Oberraths-Viceſekretarius, der „dicke Sattler“ genannt, durch ein an eine Stange gebundenes Handtuch Waffenſtillſtand und rettete die Franzoſen. Der Rath der Stadt berief hierauf einen bei Zuffenhauſen ſtehenden öſtreichiſchen Rittmeiſter, der das beſoffene Geſindel forttrieb, aber auch die Franzoſen gefangen mit ſich nahm, was nachher die arme Stadt die Angſt einer Plünderung und eine ſtarke Geldſumme koſtete. So wurde nach und nach das ganze Unterland von den Franzoſen beſetzt, und weil ſie eine Brandſchatzung erzwingen wollten, von ihnen ſchrecklich mißhandelt, daß der Herzog endlich, um ſeines Landes Grundverderben zu verhüten, in die unmäßigſten Forderungen der Feinde willigen mußte. Am 13. Auguſt kam ein Vertrag zu Stande, vermöge deſſen Wirtemberg bis zum Ende des laufenden und in den erſten 6 Monaten des nächſtkünftigen Jahres 400,000, und vom Jahre 1694 an auf die ganze Dauer des Kriegs vierteljährlich 25,000 Reichsthaler bezahlen, dafür aber von nun an in Ruhe gelaſſen werden ſollte. So große Opfer, hoffte man, ſollten der Noth des Landes ein Ende machen, aber die Franzoſen hielten den geſchloſſenen Vertrag gar ſchlecht; weil die darin ausbedungenen 6 Geißeln nicht ſo ſchnell, als ſie verlangten, geliefert werden konnten, drohten ſie mit Brand und Zerſtörung und zündeten auch wirklich mehrere Orte an. Doch ein neuer mißlungener Angriff auf das Lager Ludwigs von Baden und die Einäſcherung der Feldbäckerei in Vaihingen, bei welcher dieſe Stadt zugleich mit verbrannte *), beſchleunigten ihren Abzug, allein ſtatt 6, nahmen ſie nun gar 15 Geißeln mit **).

---

*) Man vermuthete nicht ohne Grund, daß dieß mit Fleiß geſchehen, denn einige Franzoſen hatten es ſchon etliche Tage früher verkündigt, auch hatte man den Tag vorher die Munition aufs Schloß geflüchtet, beim Brande ſelbſt liefen die Franzoſen, ſtatt zu löſchen, mit Strohfackeln umher. Der nach ſchon geſchloſſenem Vertrag noch verübte Schaden betrug 1,962,959 Gulden, ohne Vaihingen, wo der Schaden auf 600,000 Gulden geſchätzt wurde.

**) Die Namen dieſer Männer ſind: Johann Ludwig Dreher, Prä-

Jämmerlich verwüſtet lag das unglückliche Land da, ein trauriges, bittern Grimm erregendes Denkmal der Barbarei des Volks, das ſich damals das geſittetſte und gebildetſte zu ſeyn rühmte, und hier mit vandaliſcher Rohheit Wirtembergs ſchöne Gefilde verwüſtete; 7 Städte, Calw und Knittlingen noch vom Jahr 1692 her, Marbach, Backnang, Beilſtein, Vaihingen und Winnenden lagen im Schutt, 37 andere Orte waren ganz oder doch zum Theil zerſtört worden und in Allem zählte man gegen 3000 verbrannte Gebäude. Noch bedeutender beinahe war der Schaden, der dem Lande durch die Verwüſtung der Fruchtfelder, Weinberge, Gärten und dazu gehörigen Gebäude zugefügt worden war. Wegen eingeriſſenen Fruchtmangels hatte der Herzog den ärmeren Unterthanen im Frühling die zur Ausſaat nöthigen Früchte geben laſſen, da zerſtörte der feindliche Einfall alle guten Folgen dieſer weiſen Vorſorge; Hungersnoth und Seuchen quälten nun über anderthalb Jahre lang das Land und von 450,000 Einwohnern waren im Jahre 1696 nicht viel mehr über 300,000 vorhanden. Und doch traf man die zweckmäßigſten Anſtalten, um dem Elende der Unterthanen abzuhelfen; gegen 10,000 derſelben, meiſt Greiſe, Frauen und Kinder, wurden in die noch unverſehrten Aemter des Oberlandes vertheilt; zugleich erhielten die Amtleute dieſer Gegend Befehl, über die Zahl der noch vorräthigen Feldgeräthſchaften, über den Stand der

---

lat von Hirſchau; Johann Joachim Bardili, Prälat von Blaubeuren; Johann Georg Gütler, Bürgermeiſter von Stuttgart; Joh. Wilh. Wolf, Bürgermeiſter von Tübingen; Burkhard Bardili und Johann Jakob Viſcher, Oberräthe; außer ihnen, die vertragsmäßig geſtellt wurden: Heinrich Sturm, Oberrath; Chriſtian Fromann, Kirchenraths-Sekretarius; Georg Marx Dollmetſch, Oberraths-Kanzliſt, die man in der Noth als Interimsgeißeln gegeben; die Vögte, von Stuttgart Johann Geider, von Göppingen Georg Sigmund Schott, von Güglingen N. N., der ſich mit 650 Gulden ſelbſt loskaufte; Johann Chriſtoph Reinhart, bürgerlicher Stadthauptmann in Stuttgart, Johann Heinrich Bülber, Bärenwirth daſelbſt, und an des Stadtſchreibers Stelle daſelbſt, ſein Subſtitut Georg David Mägerlin.

Felder und Weinberge und die Hoffnungen, die sie gäben, zu berichten, daß die verderbten und mittellosen Gegenden so viel möglich unterstützt werden könnten. Am meisten Noth und Verlegenheit verursachte die Bezahlung der französischen Brandschatzung. Die Kammereinkünfte reichten nicht einmal hin, um eine kleine Truppenschaar zu unterhalten, die Unterthanen aber waren so ausgesogen, daß sie, zu neuen Leistungen unvermögend, kaum die alten Rückstände abzutragen vermochten. Der Herzog berief daher im September 1693 den kleinen Ausschuß und mit dessen Bewilligung wurden nicht nur die Tricesimen wieder erhoben, sondern auch eine Gebäude- und Gewerbetaxe und eine Steuer auf Vieh und Wein ausgeschrieben (Oktober, 23. Nov. 1693 *), die Kapitalien, welche das Kirchengut da und dort im Lande ausstehen hatte, wurden eingezogen (13. Febr. 1694), die Accise erhöht und auf noch mehr, früher accisfreie Gegenstände ausgedehnt (24. April 1694). Da aber auch diese Mittel nicht zureichen wollten, wurde im Juni 1694 der große Ausschuß berufen; dieser versprach zu Freikaufung der Geißeln sein Möglichstes zu thun, den Herzog, wenn dieser genöthigt wäre, ein Kapital aufzunehmen, auch für andere Kosten seiner Zeit schadlos zu halten, inzwischen aber eine „proportionirte Kopfsteuer" und im Nothfall auch eine Familiensteuer auf alle Bewohner des Herzogthums umzulegen **) und die Rückstände strenger

*) Jedes steuerbare Gebäude, auch wenn es Fremden gehört, sollte von 106 fl. Werth 1 fl. zahlen, eben so die Gewerbe, ausgenommen Handelsleute, Wirthe, Müller, Apotheker u. dergl.; diese zahlten 1 fl. 30 kr. (4. Okt. 1693). Ein Pferd über 50 Thaler werth gab 3 fl., eines von 50—75 fl. 2 fl., von 30—50 fl. 1 fl. 30 kr., von 15—30 fl. 30 kr., unter 15 fl. 15 kr., ein 2 bis 3jähriges Fohlen 45 kr., ein jähriges 20 kr., ein Saugfohlen 15 kr., ein Paar Mastochsen 2 fl., ein Paar Zugochsen 1 fl. 30 kr., ein Paar junge Stiere 1 fl., eine Melkkuh 30 kr., ein Kalb 15 kr. und 10 kr., ein Schaf oder Hammel 7½ kr., ein Lamm 6 kr., eine Gans 3 kr., ein Schwein 15 kr., ein junges Schwein 3 kr., vom Eimer Wein (von altem) 1 fl. 30 kr., vom 1692ger 20 kr., vom 1693ger 40 kr. (23. Nov. 1693.)

**) Von den Beamten sollten Prälaten, Obervögte und adelige

einzuziehen, auch das Kirchengut zur Entrichtung seines gesetzmäßigen Drittheils anzuhalten, zugleich bewilligte er noch eine Sommer- und Winteranlage für die geworbenen Truppen und übernahm, mit Zuziehung des Kirchenguts, die Bezahlung der dem Vormünder versprochenen 50,000 Gulden (14. Sept. 1694) *). Dennoch konnten trotz aller Anstrengungen bis auf die letzte im Vertrag bestimmte Zeitfrist nur 192,106 Gulden geliefert werden, hiezu kamen zwar mit gleicher oder noch größerer Summe die bedungenen Abzüge; allein von diesen wollten die Franzosen nichts hören, sie forderten drohend die Bezahlung der Brandschatzung bis auf den letzten Heller. Nicht Eberhards Bitten und Vorstellungen, selbst nicht die Fürsprache des schwedischen Königs „es liege seiner Ehre daran, daß er sein Wort hielte" vermochten den stolzen Ludwig zu bewegen, vielmehr suchte er auch durch immer schlechtere Behandlung der Geißeln die Bezahlung der Brandschatzungsreste zu beschleunigen. Diese wurden auf alle Weise gepeinigt. Von Straßburg aus schleppte man sie nach Metz, wo man sie in beschimpfender Begleitung von zwei mit Galgen und Rad bezeich-

---

Forstmeister 24, Speciale, Klosterpräzeptoren und bürgerliche Forstmeister, Stadtärzte, Untervögte und Keller 12, Stadtpfarrer 10, Pfarrer und Helfer 4—6, Schulmeister in Städten 3 fl. zahlen, die übrigen Einwohner waren in 4 Klassen getheilt: 1) Kauf- und Gewerbsleute und Wirthe, je nach Vermögen, 3—18 fl.; 2) Künstler und gemeine Handwerker 1—12 fl.; 3) Bauern und Weingärtner 45 kr. bis 12 fl.; 4) ledige Leute beiderlei Geschlechts 45 kr. bis 1½ fl. (14. Sept. 1694.)

*) Da die Stände den Verdacht äußerten, der Herzog wolle den Prälaten ihre ständischen Befugnisse nehmen, so versicherte er, daran nie gedacht zu haben, indem er stets gemeint sey, die Rechte und Freiheiten der Stände eher zu verstärken, als zu schmälern, wegen mehrerer anderer Zweifel und Einwendungen, zu denen etlich landesherrliche Erklärungen dem großen Ausschusse Veranlassung gaben, mußte dieser sich im Abschied entschuldigen, er wolle künftig dießfalls zu keinen Erinnerungen mehr Anlaß geben, sondern die herrschaftlichen Aufsätze ohne Zu- und Absatz lassen und keine vergeblichen Quästionen weiter moniren.

neten Gerichtsdienern auf das Schloß brachte. Hier aber ging ihre Marter erst recht an; gleich Anfangs sperrte man sie in zwei Löcher, dann nur in Einen dunkeln feuchten Kerker, wo Mangel an frischer Luft und guter Nahrung den Prälaten Dreher und den Vogt von Göppingen in Kurzem hinwegrafften. Allein dieß war ihren Peinigern noch nicht genug, sie erdachten neue Beschuldigungen, die Geißeln hätten mit der Landschaft verabredet, bis zum Frieden gegen reichliche Belohnung im Kerker zu bleiben, um dadurch die Bezahlung der Brandschatzung zu vereiteln, und brachten sie nun, jeden einzeln, in ganz finstere mit Ratten und Mäusen angefüllte Ställe, wo Hitze und übler Geruch die meisten auf das Krankenlager warf. Hiedurch wurde aber das Mitleid jener Unmenschen so wenig erregt, daß sie vielmehr ihnen nun auch beim Essen die Thüren nicht mehr öffneten, und mit noch schwererer Haft tief im Innern von Frankreich drohten. Durch solche Mittel bewirkten die Franzosen denn endlich auch, daß, da Eberhard Ludwig wegen seiner eigenen Forderungen an Frankreich, trotz des Versprechens einer Schadloshaltung von Seiten der Stände, den Rest der Brandschatzung nicht bezahlen wollte *), die Verwandten jener Unglücklichen 250,000 Gulden zusammenbrachten, worauf die Geißeln freigegeben wurden und im November 1696 in Stuttgart wieder eintrafen. Der Grund aber, warum Eberhard Ludwig sich weigerte, die noch rückständigen Brandschatzungsgelder zu bezahlen, lag in seinen Hoffnungen, bei dem bevorstehenden Friedensschlusse einen Schadenersatz zu erlangen. Er gab sich deßwegen auch gar viele, aber freilich am Ende vergebliche Mühe. Durch seine Bereitwilligkeit, einen Theil des Reichsheeres zu verpflegen (1697), und durch seine Mitwirkung zur Errichtung eines Bündnisses der 6 obern Kreise, im Januar 1697, wobei

*) Am Hofe scheint man sich überhaupt wenig um diese Unglücklichen bekümmert zu haben; einige meinten hier gar, man solle sie ihrem Schicksale überlassen; der früher als seine Mitgenossen freigewordene Oberrath Vischer that für die Befreiung seiner Genossen am meisten.

die Aufstellung eines 60,000 Mann starken Heeres beschlossen ward, hoffte er den Kaiser für sich zu gewinnen, und um seines Vortheils wegen besser berathen zu seyn, trat er sammt seinen Mitständen und dem fränkischen Kreise dem großen Bunde gegen Frankreich bei (im Juni 1696). Dadurch erlangte er das Recht, die Friedensverhandlungen beschicken zu dürfen, wo er auch später zu der dahin abgeordneten „Reichsdeputation" gezogen wurde (im Mai 1697). Er trat hier nun sogleich mit seinem Begehren auf, und nicht nur mündlich betrieb der erfahrene und staatskluge Kulpis die Sache, sondern auch schriftlich in zwei ausführlichen deutsch und französisch verfaßten Aufsätzen *), die man den Friedensvermittlern überreichte, wurde der dem Hause Wirtemberg von den Franzosen zugefügte Schaden und dessen gerechte Forderung wegen Ersatzes dargestellt, und Eberhard Ludwig verlangte deßwegen, daß in dem künftigen Friedensvertrage Frankreich ausdrücklich zur Genugthuung verpflichtet werden sollte **). Aber wie gewöhnlich siegte auch hier die französische List und Gewandtheit, unterstützt von dem Betragen der Deutschen selbst, die von Selbstsucht, Neid und gegenseitigem Hasse getrieben, des Vaterlandes Wohl schändlich hintansetzten. Eberhard erhielt

---

*) Ausführliche Vorstellung, was das hochfürstliche Haus Wirtemberg und dessen in Schwaben gelegene Lande von der Kron Frankreich a tempore des gebrochenen Stillstands bis hiehero wider aller Völker Rechten unbillig gelitten, und dessentwegen von der Allerchristlichsten Majestät völlige Reparation zu suchen. Cum provocatione ad Tractatus pacis futuræ conciliatores Arbitros et Compaciscentes æquissimos. Stuttgart 1696, 4. — und Ad tractatus pacis wiederholte Imploration und nothwendige Ergänzung des hochfürstlichen Hauses Wirtemberg contra die Kron Frankreich in Druck gegebener Gravaminum die daselbst extorquirte Præstationes, Contributiones und Geißeln betreffend. 1697.

**) Er verlangte die Einfügung folgenden Artikels: Domino etiam Duci Eberhardo Ludovico pro damnis quæ tam durante hoc bello quam ante ejus declarationem, quæque contra speciales tractatus illata fuerunt, ea satisfactio præstabitur, quae articulo separato expressa est.

ſo wenig als ſeine andern Mitſtände einige Entſchädigung, obgleich ihn mehrere Fürſten, mit denen er ſich zur Behauptung ihrer Rechte bei den Friedensverhandlungen vereint hatte (im Mai 1697), unterſtützten; vielmehr mußte er durch die förmliche Abtretung Straßburgs von Frankreich den ſchwäbiſchen Kreis vollends ſeiner beſten Schutzwehr für immer beraubt ſehen. Und dieß war erſt noch nicht das Aergſte. Veranlaßt durch den Kurfürſten von der Pfalz, welcher Beſtätigung des katholiſchen Gottesdienſtes in ſeinem Lande wünſchte, durch des öſtreichiſchen Geſandten geringe Abneigung und die Uneinigkeit der Reichsſtände ermuthigt, traten die Franzoſen noch in der letzten Nacht der Unterhandlungen mit einem Beiſatze zum 4. Artikel des Friedensvertrags hervor, vermöge deſſen der katholiſche Gottesdienſt in allen an Frankreich abgetretenen Orten, wo er zur Zeit des Friedensſchluſſes beſtände, fortdauern ſollte. Hiedurch aber würde nach ihrer Auslegung der evangeliſche Glauben aus nicht weniger als 1900 Orten verbannt worden ſeyn, und der Schrecken war um ſo größer, weil man meinte, dieſe Bedingung ſey eigentlich von Oeſtreich ausgegangen, und weil ſie den deutſchen Katholiken nun auch wieder zu neuen Verſuchen gegen den proteſtantiſchen Glauben Veranlaſſung gab, wodurch die Bitterkeit unter den Reichsſtänden, die Verwirrung und Unruhe im Reiche nicht wenig vermehrt wurden. Nur wenige proteſtantiſchen Geſandten unterſchrieben daher dieſe Bedingung, aber unter ihnen war leider auch der wirtembergiſche, ſey es, weil er ſo am beſten für Wirtembergs Sicherheit zu ſorgen glaubte, ſey es, wie ſeine Zeitgenoſſen ihm vorwarfen, weil eine menſchliche Schwäche ihn anwandelte *), das wirtembergiſche Fürſtenhaus empfand

*) Einige geben einem Rauſche die Schuld, Andere ſagen, er habe ſein neuerhaltenes adeliges Wappen und Pettſchaft bald gebrauchen wollen. Zu Stuttgart wenigſtens wurde er nicht zum beſten empfangen, was er ſich ſehr zu Gemüthe zog. Doch verſprach ihm der Herzog noch kurz vor ſeinem dadurch, oder wie ſeine Verwandten vorgaben, durch Gift beſchleunigten Tode, für ſeine Familie zu ſorgen. Er ſtarb den 2. Sept. 1698; geboren war er den 19. Dec. 1652 zu Burg Alsfeld im Darmſtädtiſchen. Er

die nachtheilgen Folgen dieſes Schrittes nur zu bald. Gewaltſam ließ Ludwig in Mömpelgard den katholiſchen Gottesdienſt einführen, das dortige von Friederich geſtiftete Kollegium mit Katholiken beſetzen, nahm auch mehrere dazu gehörigen Herrſchaften in Beſitz, ohne auf die Klagen Eberhard Ludwigs und ſeines Vetters Leopold Eberhard, der damals die Grafſchaft inne hatte, zu hören.

Zu dieſem Ungemach aber kamen noch andere Streitigkeiten, welche den Herzog die durch den Frieden wiederhergeſtellte Ruhe nicht recht genießen ließen. Indeß er mit dem Kaiſer kämpfte für ſeine Mitſtände, wegen des Landgerichts und der Landvogtei, wegen der Unterhaltung der Feſtung Kehl und wegen des vom Kaiſer zum Unterhalt ſeiner Feſtungen Breiſach und Freiburg geforderten Beitrags, ſtritt er für ihn mit den Ständen wegen Verbeſſerung der Kriegsverfaſſung durch Errichtung eines Heeres, das für den Frieden 80,000 Mann ſtark ſeyn, im Kriege aber um die Hälfte erhöht werden ſollte, und wegen Aufſtellung eines Kreisheeres von 8000 Kriegern. Einen noch ſchwereren Kampf hatte er mit der Reichsritterſchaft zu beſtehen. Herzog Friederich Karls Begehren an ſeine Lehensleute, im franzöſiſchen Kriege ihm zu Hülfe zu ziehen, und ſeine Verweigerung, aus den ihm heimgefallenen Lehen noch ferner irgend einen Beitrag zur ritterſchaftlichen Kaſſe zu zahlen, hatte den Streit erregt, andere Beſchwerden über Zoll, Accis u. ſ. w. hatten ihn noch vermehrt und gerade jetzt entbrannte er am heftigſten. Die Ritterſchaft wußte beim

---

ſtudirte in Straßburg und Gießen, hielt auf der letzteren Hochſchule Vorleſungen, beſonders über des Grotius Werk: De jure belli et pacis, kam 1682 als Lehrer der Rechte nach Straßburg und 1686 durch Forſtners Verwendung als Oberrath und Kirchenraths-Direktor nach Stuttgart, im März 1693 ward er Geheimerrath und Konſiſtorialdirektor, 1690 Reichshofrath, 1694 erhielt er ein Adelsdiplom. Sein Fürſt brauchte ihn zu vielen wichtigen Sendungen, denn er beſaß viel Klugheit und Unternehmungsgeiſt, wie auch im Streite mit Friederich Karl die Stände erfuhren; beſonders aber hatte er eine erſtaunliche Leichtigkeit im Arbeiten.

Kaiser mehrere Strafbefehle gegen Wirtemberg auszuwirken. Lange kämpfte man hin und her mit einander in Schriften, deren Hauptverfasser wirtembergischer Seits der Gesandte Hiller von Gärtringen, ritterschaftlicher aber Stephan Burgermeister war, den der Herzog auch einmal, mehrerer in seinen Aufsätzen enthaltenen Anzüglichkeiten wegen, bei einer Reise durch Wirtemberg aufheben und nach Hohen-Tübingen führen ließ, wo er einige Zeit blieb. Der Herzog suchte auch andere Fürsten zu gemeinsamen Maßregeln gegen die Ritterschaft zu bewegen und betrieb seine Sache auf dem Reichstage sehr eifrig. So brachte er es auch dahin, daß die Reichsversammlung den Streit zuletzt zu seinem Vortheil endigte und den Kaiser bat, seinen Beschwerden abzuhelfen (7. Juli 1704).

Auch das gute Vernehmen des Herzogs *) mit den Landständen verschwand immer mehr. Zwar gab er sich viel Mühe, den gesunkenen Wohlstand des Landes wieder zu heben; er befreite Alle, welche die zerstörten Häuser neu aufbauen, die öden Felder und Weingärten wieder anpflanzen würden, auf mehrere Jahre von Steuern und andern Lasten, unterstützte sie auch mit Bauholz und erließ den bedürftigsten Unterthanen einen Theil der Steuerrückstände (25. Nov. 1698), er ließ Straßen und Wege ausbessern und nahm viele Waldenser und französische Flüchtlinge auf, denen zu Cannstatt und in den ganz verheerten Gegenden des Maulbronner und Brackenheimer Amtes Wohnplätze angewiesen wurden (1699, 1700), allein er vermehrte auch den Aufwand bei Hofe, hielt eine Leibwache, welche es damals in jeder Hinsicht der schönsten in Europa gleich that, dafür jedoch auch so viel als ein ganzes Regiment kostete und unternahm im Jahre 1700 eine kostspielige Reise durch Holland, Frankreich und England. Doch nicht dieser, für die damalige Lage des Landes zu große Aufwand war es, worüber sich die Stände am meisten beschwerten, sondern

*) Einen Privatstreit hatte der Herzog mit den Erben der verstorbenen Herzogin Marie Dorothea Sophie von Wirtemberg, welche von dieser her noch Geldansprüche an ihn machten (1699, 1700).

das Begehren des Herzogs, die 3, früher dem schwäbischen Kreise überlassenen, nun aber von diesem zurückgegebenen Regimenter noch längere Zeit beizubehalten. Hiegegen that der Ausschuß sogleich Vorstellungen, ermuthigt dadurch, daß selbst im Geheimenrath sich mehrere Stimmen dawider erhoben, einige sogar geäußert hatten, man solle die Urheber dieses Rathschlags als Vaterlandsverräther beim Reichshofrath verklagen. Nun versicherte zwar der Herzog, er wolle diese Truppen nur noch einige Zeit behalten, bis die derzeit noch so „mißlichen Aspekten" besser wären und „die Gefahr wegen der Religion und Freiheit mehreres cessire" (28. März 1698). Allein auch so wollte der Ausschuß nicht darauf eingehen, er bewilligte zwar eine Dreivierteljahrs-Steuer, bat aber zugleich, der Herzog möchte einen allgemeinen Landtag ausschreiben oder die Sache der Entscheidung des Kaisers anheimstellen (19. Juli). Der Herzog berief nun zwar einen Landtag, aber auch hier war man für seinen Plan nicht besser gestimmt, am 13. Oktober erklärten die Stände, die Beibehaltung der Truppen im Frieden sey „weder nöthig, noch herkömmlich, weder nützlich noch möglich." Eberhard Ludwig erwiederte hierauf: er wolle die Truppen von 1800 auf 1600 Mann vermindern, den Landeskindern, welche ihre Entlassung verlangten, diese ertheilen und begehre für die übrige Kriegsschaar nur noch bis zu Ende des Mai 1699 einen Beitrag, bis dorthin werde er dann die Stände zu weiterer Berathung zusammenberufen, übrigens dürften sie versichert seyn, daß er seine Rathschläge nicht nach seinem absoluten Willen, sondern nach Lauf, Gefahr und Nothwendigkeit der Zeit regulire (28. November). Hierauf wurden die Stände vertagt, im Mai 1699 aber erklärte der Herzog dem kleinen Ausschuß, es sey nothwendig, die Truppen wenigstens noch ein halbes Jahr beizubehalten. Nun aber verfaßten die Stände eine Klagschrift an den Kaiser (2. Juni 1699), behielten sie jedoch zurück, als der Herzog seine Kriegsschaar wieder um 300 Mann verringerte und ihre baldige völlige Auflösung verhieß. Diese jedoch erfolgte trotz wiederholter Vorstellungen der Stände nicht, und bald gestalteten sich die Zeit-

umstände wieder so kriegerisch, daß nicht mehr von Abdankung, sondern von Vermehrung der Truppen die Rede war.

Am 1. Nov. 1700 nämlich war der König Karl II. von Spanien gestorben und hatte den Enkelsohn Königs Ludwig von Frankreich, Philipp von Anjou zum Erben eingesetzt. Aber dagegen erhob sich sogleich das östreichische Haus, mit seinen eigenen vermeintlich näheren Ansprüchen hervortretend und entschlossen, wenn Ludwig nicht in Gutem weichen wollte, sein Recht mit den Waffen zu behaupten. Bald verkündigten auch starke Rüstungen von beiden Seiten den nahen Ausbruch des Kriegs zwischen diesen beiden Staaten. Bei so bedenklichen Umständen schloßen die beiden Kreise Schwaben und Franken zu Heidenheim am 25. Nov. 1700 eine Verbindung zu gegenseitiger Vertheidigung, wozu Schwaben 7, Franken 5 Regimenter, zusammen beide 14,200 Mann, aufstellen sollten, weßwegen auch der schwäbische Kreis vom Herzog *) wieder 2 Regimenter übernahm, seine Truppen bei Offenburg ein Lager beziehen und von Kehl bis auf den Schwarzwald Verschanzungen anlegen ließ. Doch geschah dieß, wie man dem östreichischen Gesandten erklärte, keinem Theile zu Leid, sondern bloß zur eigenen Sicherheit. Bald nachher begannen auch Unterhandlungen mit den Nachbarkreisen, um sie ebenfalls mit in die Verbindung zu ziehen und nun bewarben Oestreich und Kurbaiern sich eifrig um den Beitritt. Dieß machte die Unterhandlungen weitläufiger und schwieriger, denn dem Kurfürsten von Baiern traute man nicht, weil er bloß für sich allein, nicht aber mit den übrigen Ständen des bairischen Kreises beitreten wollte, man fürchtete, er möchte den Bund zu seinen eigenen Zwecken mißbrauchen. Gegen Oestreichs Beitritt aber sprach die Gefahr, alsdann in dessen Krieg mit Frankreich verwickelt zu werden, während doch, wie der schwäbische Kreis zu wiederholtenmalen erklärte, Erhaltung einer strengen Neutralität der Hauptzweck des Bundes seyn sollte. Auch Eberhard Ludwig meinte, man sollte sich

*) Als dieser am 4. Juli 1701 seine Truppen bei Plochingen musterte, wurden nahe bei ihm 2 Dragoner vom Bliz erschlagen.

nicht für Oestreich erklären, ehe man wisse, wozu die übrigen Reichsstände entschlossen seyen, deren Gesinnungen zu erforschen sich sein Gesandter beim Reichstage viel Mühe geben mußte. Er wollte nicht, daß durch eine zu voreilige Erklärung Schwaben allein die Rache Frankreichs auf sich ziehe und dieses die Verheerungen früherer Jahre erneue. Der französische Gesandte de Chamois bemühte sich auch sehr, die protestantischen Kreisstände vom Bunde mit Oestreich abzuhalten, man gab ihnen nicht undeutlich zu verstehen, daß jene berüchtigte Klausel im Ryßwicker Frieden eigentlich von diesem Staate herrühre und daß sie vergebens auf deren Aufhebung hofften, wenn sie mit Oestreich sich verbänden. Dagegen aber sparten auch die kaiserlichen Abgeordneten nichts, um die Stände ihrem Herrn geneigt zu machen und wurden hiebei von dem holländischen Gesandten eifrig unterstützt. Dieser erinnerte die Stände nachdrücklich an das bisherige Benehmen des französischen Königs und gab ihnen zu bedenken, wie gefährlich es für alle europäischen Staaten, namentlich auch für Deutschland seyn würden, wenn die spanischen Staaten mit Frankreich vereinigt würde, wenn Ludwig einerseits Herr von Ober-Italien, andererseits von den Niederlanden werde und wenn ihm auch vollends die Schätze Amerika's zu Gebote ständen. Ein allgemeiner Bund gegen ihn sey also das einzige Mittel, „um dem unaussprechlichen Uebel, welches alle Fürsten und Staaten von Europa bedrohe, zuvorzukommen" (1. März 1702). So wurde denn auf der Zusammenkunft in Nördlingen, am 10. Mai 1702, auch Oestreich in die Verbindung der Kreise Franken, Schwaben, Ober- und Kurrhein aufgenommen und die Aufstellung eines Bundesheeres von 44,900 Mann, zu gemeinsamer Vertheidigung beschlossen; kurz darauf traten die 4 Kreise auch der „großen Allianz" bei, welche Oestreich mit England und Holland wider Frankreich geschlossen hatte. Eberhard Ludwig wurde vom Kaiser zum Reichs-Generalfeldmarschall-Lieutenant ernannt (15. Mai 1702) und zog nun sogleich mit seiner Leibgarde zu Roß und Fuß und einem Reiterregiment vor Landau, obwohl wider seiner Räthe Willen, welche ihm den Entschluß

der Reichsversammlung abzuwarten riethen. Hier aber war man noch gar nicht für den Krieg mit Frankreich gestimmt, des Kaisers eigenmächtige Kriegserklärung im Namen des Reichs hatte ihm die Gemüther entfremdet und die Protestanten verlangten vor allen Dingen die Zusicherung, daß die Ryßwiker Klausel beim nächsten Frieden aufgehoben würde. Da aber brach der Kurfürst von Baiern plötzlich los, und weil er Schwabens Stände nicht für seine Partei gewinnen konnte, fiel er unversehens in diesem Kreise ein, eroberte Ulm durch Ueberfall (8. Sept. 1702) und durchzog nun brandschatzend Oberschwaben bis in die Gränzgegenden Wirtembergs, im Uebermuthe schon das ganze Land als sein Eigenthum betrachtend. Dieß Beginnen bestimmte endlich den Entschluß des Reichstags und beschleunigte seine Ausführung; am 6. Oktober 1702 erfolgte nun auch die Kriegserklärung des deutschen Reichs. Eberhard Ludwig, welcher um dieselbe Zeit vom Rhein zurückkam, drang nun ernstlich auf nachdrücklichere Anstalten, um den Kreis gegen Baiern und Frankreich zu decken und erhielt vom Könige von Preußen, den er schon am 19. April 1701 in seiner neuen Würde anerkannt hatte, die Zusicherung des thätigsten Beistandes hierbei. Er selbst aber wollte deßwegen auch seine Kriegsmacht verstärken, worüber aber der Zwist mit den Landständen von Neuem wieder heftiger losbrach. Vergebens stellte der Herzog diesen dringend die Gefahr Wirtembergs vor und erklärte: wenn je ein Unglück das Land treffen würde, so wolle er sich verwahrt haben und denen die Schuld überlassen, welche zu keiner rechten Anstalt hätten gebracht werden können; die Landschaft blieb bei ihrer Weigerung und antwortete; „wenn der Herzog wider ihr Verhoffen mit der thätlichen Procedur fortfahren würde, müßten sie es dem lieben Gott und der Zeit in Geduld dermalen befehlen, wollten aber der Nachkommen wegen sich unterthänigst und geziemend verwahrt haben“ (20. Dec. 1702). Allein Eberhard Ludwig nahm auf diese Vorstellung keine Rücksicht, sondern müde des langen fruchtlosen Handelns, erließ er jetzt den Befehl zu einer neuen Auswahl, von der bis Lichtmeß des künftigen Jahres 1575 Mann, alle wohl

gerüſtet, bereit ſeyn ſollten; und nach einem nochmaligen, vergeblichen Verſuche mit der Landſchaft zu handeln, „ob man einig werden könne" betrieb er das ganze Kriegsweſen allein und den Ständen blieb nichts übrig, als erfolgloſe Proteſtationen und Verwahrungen ihrer Rechte. Ihre Beiträge mußten ſie dennoch entrichten, da aber dieſe nicht hinreichten, ſo ſuchte der Herzog auch noch durch andere Mittel Geld zu erlangen. Am 28. Januar 1704 wurde eine Hofbank errichtet, welche aus 12,000 Looſen beſtand, deren jedes 10 Gulden koſtete und eine Leibrente erhielt, die zum mindeſten 30 Kreuzer, zum höchſten 200 Gulden jährlich trug, wozu noch hievon unabhängige Leibrenten zu 20—30 Procent jährlich kamen. Im Juni 1708 wurde mit dieſer Anſtalt auch eine ſogenannte Girobank vereint, wo Die, welche nur Looſe zu 30 oder 40 Kreuzer erhalten hatten, ſolche in eine neue Leibrenten-Lotterie legen konnten, deren Looſe gleichfalls mit 10 Gulden erkauft, jährlich aber mit 15 Kreuzern gelöst wurden. Dieſe beiden Anſtalten aber hörten bald nachher auf, weil ſich keine Käufer mehr zu den Looſen fanden *).

Der Herzog nahm nun immer thätigeren Antheil an dem Kriege, er verbot ſtreng alle Werbungen für fremde Mächte (20. Juni 1702) und ſchickte zu dem kaiſerlichen und Reichsheer über ſeine Gebühr Truppen. Er ſelbſt zog wider den Kurfürſten von Baiern in die Oberpfalz und er-

*) Reſcript vom 28. Jan. 1704. Ein Loos erhielt 200 fl., 2 Looſe 100 fl., 3 Looſe 50 fl., 4 Looſe 25 fl., 10 Looſe 15 fl., 20 Looſe 10 fl., 60 Looſe 5 fl., 100 Looſe 3 fl., 400 Looſe 2 fl., 900 Looſe 1 fl. 30 kr., 1500 Looſe 1 fl., 3000 Looſe 40 kr., 6000 Looſe 30 kr. als das jährliche landläufige Intereſſe, dagegen verfiel mit dem Tode des Käufers das Kapital. Man konnte auch Leibrenten kaufen, ohne in die Verloſung zu kommen zu 10, 15—20 fl. jährlichen Intereſſen, auch Kapitale zu 4 Proc. anlegen. — Reſcript vom Juni 1708. Es waren folgende Looſe: 2 zu 100 fl., 3 zu 50 fl., 4 zu 25 fl., 8 zu 15 fl., 16 zu 10 fl., 30 zu 5 fl., 50 zu 3 fl., 200 zu 2 fl., 450 zu 1 fl. 30 kr., 750 zu 1 fl., 1500 zu 40 kr., 3000 zu 3 kr. Auch konnte man auf ein Jahr hier Geld entlehnen gegen ſichere Fauſtpfänder, zu 1 fl. 6 kr. 2 Pfennige monatlichen Intereſſes.

Digitized by Google

ſtieg beim Sturm auf das feſte Lager bei Dietfurt mit ſeinen Leuten zuerſt die Verſchanzungen. Von der Belagerung Ambergs aber rief ihn die Nachricht ab, daß die Franzoſen nach der Einnahme der Offenburger Linien, die der Prinz Ludwig von Baden vertheidigte, weiter vordringend ſich dem Lande näherten, auch der Kurfürſt von Baiern, um ſich mit ihnen zu vereinigen, längs der Donau hin ziehe.

Schnell brach er nun nach dem Schwarzwalde auf, aber noch ſchneller hatten die Franzoſen die dortigen Päſſe erobert. Hohe ſteile Berge, meiſt mit Wald bewachſen, durch Verhaue noch unzugänglicher gemacht und mit Kriegern und bewaffnetem Landvolk wohl beſetzt, ſchützten hier zwar das Land und ſchreckten die Feinde vom Angriffe ab, allein Verrath zeigte ihnen den Weg. Zwei Jäger führten ſie einen Felſenſteig, wodurch ſie den Deutſchen in den Rücken kamen; gleicher Verrath half ihnen auch die mit 5000 Vertheidigern beſetzte Stadt Hornberg erobern. Bei Tuttlingen vereinigten ſie ſich nun mit den Baiern, die Eberhard Ludwig vergeblich aufzuhalten verſucht hatte. Auch ein Anſchlag auf das ſchwach beſetzte Ulm, wo er durch Ableitung des den Stadtgraben bewäſſernden Blauflusſes im Einverſtändniſſe mit dem Beſitzer der dort gelegenen Schweſtermühle einzudringen hoffte, wurde durch den Verrath eines katholiſchen Kupferſchmieds-Jungen und durch die Langſamkeit des Generals Styrum vereitelt, und der Kreis, der durch Englands und Hollands Ermahnungen und Hülfsgelder geſtärkt, die Neutralitätsforderungen Baierns nicht achtete, ward die Beute des erzürnten Feindes. Auch einige Gegenden Wirtembergs erfuhren nun wieder deſſen Wuth, beſonders das Tuttlinger Amt, wo Theurung und Hungersnoth in hohem Grade einriſſen und peſtartige Krankheiten die Einwohner zahlreich hinwegräfften, und das Städtchen Münſingen, das die Franzoſen plünderten, den Vogt und die zwei Bürgermeiſter aber davon ſchleppten. Doch blieb das übrige Land gedeckt durch das deutſche Heer, welches zuerſt bei Tübingen, hierauf Lauingen gegenüber an der Donau ſich aufſtellte, und den Feldzug durch die Beſetzung

der vom Feinde bedrohten Stadt Augsburg beſchloß, welche ihm aber gleich darauf von den Baiern wieder abgenommen wurde. Im November dieſes Jahres kehrte Eberhard Ludwig, nun auch zum General der Reiterei ernannt (9. Mai 1703), nach Stuttgart zurück, um zu dem nächſten Feldzuge die nöthigen Anſtalten zu treffen. Bei den Kreisſtänden beſonders drang er auf größere Thätigkeit und Schnelligkeit in Aufſtellung ihrer Kontingente, da kaum zwei Drittheile derſelben bei einander waren. Allein er hatte hievon nichts als vergebliche Mühe und Verdruß. Der in den Eßlinger Kreisabſchied in Abweſenheit des Konſtanziſchen Geſandten aufgenommene Ausdruck „wirtembergiſches Kreisdirektorium" erweckte den nie völlig beigelegten Direktorialſtreit aufs Neue. Konſtanz veranſtaltete, als Eberhard Ludwig bald darauf die Stände nach Stuttgart berief, einen eigenen Kreistag zu Lindau, wogegen aber der Herzog Einſprache that, und in der „kurzen aktenmäßigen Deduktion von dem Ausſchreibeamt und Direktorium des ſchwäbiſchen Kreiſes" ſeines Hauſes alte Anſprüche hierauf, und wie erſt ſeit ungefähr 100 Jahren Konſtanz ſich einen Antheil daran angemaßt habe, darthun ließ (1704). So ward in Schriften der Streit noch einige Zeit geführt, bis ein Vergleich erfolgte, der den früheren Vertrag vom Jahre 1662, daß Wirtemberg zwar den Vorrang habe, doch aber „des Wortes Direktorium ſich ſpärlicher bedienen" ſollte, erneute und beſtätigte (21. Jan. 1707).

Inzwiſchen aber war der Herzog im Kampfe gegen Frankreich und Baiern fortdauernd ſehr thätig *). Glücklich eröffnete er 1704 den Feldzug mit der Abtreibung des franzöſiſchen Marſchalls de Marſin, der von Franken aus in Schwaben einzudringen verſuchte, auch gelang es ihm durch ſeine Vereinigung mit dem vom Feinde hartbedrängten General-Feldmarſchall v. Thüngen, das Land vor einem feindlichen Einfalle zu ſchützen, und in einem Gefechte un-

*) Um gegen Baiern beſſer gedeckt zu ſeyn, ließ der Herzog damals auch einen Plan zur ſtärkeren Befeſtigung des Heidenheimer Schloſſes entwerfen.

weit Tuttlingen erbeutete er das Silbergeschirr und die Kriegskanzlei des Kurfürsten von Baiern (Mai). Die Vereinigung der Franzosen mit diesem konnte er freilich so wenig als die übrigen alliirten Heerführer hindern, doch sicherte der Engländer schnelles Herannahen das Fürstenthum vor neuen Gefahren. Schon am 8. Juni betrat dieses Heer die Gränzen Wirtembergs und am 9. wurde zu Groß-Heppach in einem Zimmer des Wirthshauses zum Lamm von Eugen und Marlborough in Eberhard Ludwigs Beiseyn der Plan zum bevorstehenden Feldzuge entworfen. Die Erstürmung der Verschanzungen auf dem Schellenberge am 2. Juli war hierauf die erste Waffenthat der vereinigten Heere, wobei Eberhard Ludwig zur Deckung des Angriffs beordert, mit der Reiterei drei Stunden lang im feindlichen Feuer stand und nach Endigung des Gefechts die Feinde mit Glück verfolgte. Aber neue Hülfsvölker Ludwigs unter dem Marschall Tallard drohten neue Gefahren, besonders da dieß Heer voll Siegesmuth kam, begierig die Schellenberger Niederlage zu rächen. Doch sein Muth war bald gebrochen; am 13. August wurden die Unüberwindlichen, wie Tallard sie genannt hatte, bei Höchstädt gänzlich geschlagen. Sie hatten beschlossen in Wirtemberg einzufallen und auf dem Schwarzwalde sich mit dem Marschall Villeroi zu vereinigen, wodurch sie die Meister Schwabens zu werden und den Krieg von den Gränzen Baierns wegzuspielen gedachten, als plötzlich am Morgen des genannten Tages das vereinte englisch-deutsche Heer, des ungünstigen Bodens ungeachtet, sie mit großem Ungestümm angriff. Aber bis gegen Abend dauerte das Gefecht unentschieden mit großer Erbitterung; mehrere Heerführer der Verbündeten, unter ihnen auch Eberhard Ludwig und sein Vetter Karl Rudolph wagten sich tief ins Handgemenge, die Feinde wichen nicht, bis endlich Marlborough zuerst die ihm gegenüber stehenden Schaaren der Franzosen überwältigte und den Marschall Tallard selbst gefangen nahm; jetzt flohen auch die Baiern und um 8 Uhr Abends war der Sieg für die Verbündeten entschieden, 25,000 Gefangene, unter ihnen 818 Offiziere, 141 Geschütze, 300 Fahnen und Standarten, 8 Kriegskassen und

vieles andere Kriegsgeräthe waren die Frucht dieſes Sieges, welcher die Plane der Feinde vereitelte, den Kurfürſten von Baiern zu ſchneller Flucht zwang und ganz Schwaben von ſeinen und den franzöſiſchen Heerſchaaren befreite. Eberhard Ludwig machte ſich dieſen Sieg zu nutze, ließ die ihm wohlgelegene bairiſche Herrſchaft Wieſenſteig „zu einigem Erſatz des durch die Baiern erlittenen Schadens" in Beſitz nehmen, und behielt ſie auch trotz des ſtarken Widerſpruchs von Seiten ſeiner Mitkreisſtände bis zum Frieden. Denn der Kaiſer, welchen er gebeten hatte, ihm den Beſitz derſelben, da er zum Schutze ſeines Landes höchſt nöthig ſey, auch vermöge alter Familienverträge von ihm angeſprochen werden könne, zu erhalten, mochte durch eine abſchlägige Antwort ihn nicht erzürnen, um ſo mehr, weil er ihm bei ſeinem Geſuche um Sitz und Stimme für das Herzogthum Teck nicht willfahren konnte und weil Eberhard Ludwig ſich fortwährend ſehr eifrig für Oeſtreichs Sache zeigte. Als Marlborough zu einem Einfall in Frankreich das deutſche Reichsheer herbeirief, war er mit ſeinen Truppen der Erſte auf dem Platze, indeß Ludwigs von Baden Eiferſucht die Ankunft des übrigen Heeres verzögerte und dadurch des engliſchen Feldherrn Plan vereitelte (im Juni 1708). Einige Wochen ſpäter aber ſtand der Herzog, nachdem er auf dem Rückzuge trotz eines plötzlichen Ueberfalls des franzöſiſchen Heeres glücklich über den Rhein gebracht hatte, wieder in den Lauterburger Linien, und unterſtützte den von Villars bedrängten General Thüngen ſo kräftig, daß der franzöſiſche Heerführer ſich zurückziehen mußte. Auch half er den Aufſtand in Baiern wider die Kaiſerlichen dämpfen (im Januar 1706). Hiefür bedankte ſich der Kaiſer höchlich bei ihm und rühmte, „wie der Herzog, zu ſeinem unſterblichen Nachruhm, ſeinen ſo tapfermüthigen als patriotiſchen unabläßigen Eifer, Valor, Vigilanz und Vorſichtigkeit zu Beförderung der gemeinen Sache Wohlfahrt und erſprießlichen Aufnehmens bisher aufopfernd bewieſen habe" (4. Februar 1706).

Im nächſten Feldzuge beſetzte er mit ſeinen Truppen das Rheinufer von Philippsburg bis Mannheim und deckte

Digitized by Google

dadurch den schwäbischen Kreis, der schon jetzt aufs Neue eine Beute der Feinde geworden wäre, hätte er nicht seine Stellung behauptet, bis Marlboroughs Sieg bei Ramillies die drohende Gefahr entfernte. Denn freilich bei dem Reichsheere, das Schwaben schützen sollte, sah es gar schlecht aus; kaum ein Drittheil der nöthigen Mannschaft war da, weder Oestreich noch die andern Verbündeten leisteten ihre vertragsmäßige Hülfe, leere Ermahnungen zum Widerstand allein hatten sie dafür; beim Reichstage aber erhob sich ein neuer Streit wegen der Aechtung der Kurfürsten von Baiern und Köln, welche auch Eberhard Ludwig mißbilligte, vornämlich weil das Fürstenkollegium deßwegen nicht zu Rath gezogen worden sey, dessen Mitglieder doch in diesem Kriege für Oestreich Alles aufsetzten. Nicht friedsamer gings bei den schwäbischen Kreisversammlungen her; die Zerstörung einiger Münzstätten in Oberschwaben, wo leichtes Geld geprägt wurde; die Streitigkeiten wegen Mindelheim, das der Kaiser dem Herzog von Marlborough geschenkt hatte und nun dem Kreise ganz entziehen wollte; die ohne seine Zuziehung geschehene Verminderung des Matrikularanschlags der Städte Augsburg und Memmingen; die Zwistigkeiten mit der Reichsritterschaft — das Alles verursachte dem Herzoge von Wirtemberg nicht nur gar viel Unlust, sondern verzögerte auch die so nöthigen Vertheidigungsanstalten. Der alte Markgraf Ludwig von Baden starb endlich aus Verdruß über den elenden Zustand des Heeres, der ihn genöthigt hatte, sich bis in die Stollhofer Linien zurückzuziehen (im Januar 1707), und der Markgraf Christian Ernst von Baireuth, der nun den Oberbefehl erhielt, fand die Kriegsanstalten in so schlechtem Zustande, das Heer von Mundvorrath und Kriegsbedarf ganz entblößt und in den Festungen Landau und Philippsburg zwar Geschütz, aber keine Kugeln, daß er, obgleich von Eberhard Ludwig nachdrücklich unterstützt, doch vor Villars, der zur Wiedereroberung Baierns anrückte, sich bis Ellwangen zurückziehen mußte. Da erging es dem Lande Wirtemberg abermals sehr übel, schon zu Anfang des Juni kam Villars nach Stuttgart, eroberte kurz darauf das schwach besetzte und schlecht befestigte Schorndorf, schlug

bei Lorch den Nachzug des deutschen Heeres und schickte Streifpartien durchs ganze Fürstenthum. Brand und Plünderung verderbten nun das Land wieder in manchen Gegenden, doch rettete die Herzogin Mutter Wirtemberg vor dem völligen Verderben, durch einen unter Zuziehung der ständischen Ausschüsse geschlossenen Vertrag, in welchem das Fürstenthum eine Brandschatzung von 1,200,000 Gulden zu zahlen sich anheischig machen mußte. Villars selbst erpreßte für sich daneben noch mehrere Tonnen Goldes, zog aber, als die Deutschen mit einem Einfall im Elsaß drohten, schnell wieder ab, allein in Hornberg eine Besatzung zurücklassend, die jedoch Eberhard Ludwig schnell vertrieb. Auch dieser kurze Einfall aber that dem Lande großen Schaden und die Stände berechneten die Summe dessen, was Wirtemberg damals, wie überhaupt seit dem Jahre 1702 durch Lieferungen, Quartiere, Durchzüge und die feindlichen Einfälle verloren hatte, auf mehr als 15 Millionen Gulden *). Unter solchen Umständen konnten sie freilich, wenn auch den besten Willen gehabt hätten, wenig beisteuern.

---

*) Vom 8. Sept. 1702 bis Nov. 1704. Brand und Plünderung 531,530 fl. 14 kr., Lieferungen und Kontributionen 1,065,929 fl. 48 kr., Fouragierkosten und Schaden 679,212 fl. 55 kr., Marsch- und Vorspannkosten und Schaden 738,439 fl. 12 kr., Kosten für Kriegsbedarf und Mundvorrath 116,788 fl. 31 kr., Werb- und Rekrutengelder 443,647 fl. 4 kr., Monturkosten 39,411 fl. 9 kr., Schanzkosten 137,700 fl. 11 kr., Landmiliz-Verpflegung 8049 fl. 30 kr., Festungen 113,147 fl. 5 kr., allerlei Schaden an Gütern, Waaren ꝛc. 398,106 fl. 52 kr., Reise-, Post- und Sauvegarden-Gelder 107,086 fl. 21 kr., extraordinäre Winter- und Sommeranlage 895,058 fl. 28 kr., zusammen 5,139,564 fl. 25 kr.; das Kreiskontingent und die Haustruppen kosteten vom 1. Mai 1701—1709 außer den Subsidien 6,026,598 fl., 6 Winterquartiere 300 000 fl.; von 1704—1709 betrugen die Kosten für die Festungen 210.333 fl. 49 kr., Kriegsbedarf 47,209 fl. 40 kr., Lieferungen 171,475 fl. 48 kr., Auswahlkosten 39.588 fl. 31 kr., Durchmärsche und Quartiere 383,408 fl., Plünderungen ꝛc. der Deutschen 500,000 fl., französischer Einfall 1707 2,007,550 fl. 2 kr., zusammen 15,904447 fl. 49 kr. 2 Heller (dd. 2. Nov. 1709).

Und doch waren die Kräfte des Kammerguts dem Unterhalt einer für Wirtemberg so ansehnlichen Macht nicht gewachsen, ob man gleich von Zeit zu Zeit neue Mittel, Geld zu bekommen, versuchte. So wurde im März 1708 eine allgemeine Kopfsteuer ausgeschrieben und bald nachher auch die herrschaftlichen Gefälle zum Pacht ausgeboten. Da die Pachtbedingungen Anfangs die Leute abschreckten, so wurden diese abgeändert und die Beamten noch besonders zur Uebergabe solcher Pachtungen aufgefordert (24. Dec. 1708). Doch die Sache war von keiner langen Dauer, den 24. November 1711 erschien ein Befehl, die Verpachtungen wieder aufzuheben, da die Erfahrung gezeigt habe, daß sie weder für den Pächter, noch für den Verpachtenden nützlich seyen. Im Februar 1709 wurde hierauf auch die Zahl und Besoldung der Hof- und Kanzleidiener vermindert, erstere bis auf 345 Personen mit 78,473 Gulden, letztere bis auf 156 Personen mit 60,458 Gulden Gehalt. Kurz nachher schaffte man die Landboten ab, errichtete ein Land-Postamt, ernannte die Brüder Fischer aus der Schweiz zu Land-Oberpostmeistern, richtete 5 Hauptpoststraßen ein und gab eine Postordnung heraus *). Aber diese neue Einrichtung kam nicht einmal recht in den Gang; der Fürst von Taxis, schon mit Friederich Karl wegen Anlegung einer Postkalesche nach Ulm im Streit (1683), erhob hierüber schwere Klagen, und es erschienen von Wien mehrere Gebote wegen Wiederaufhebung dieser neuen Anstalt an den Herzog selbst, an Konstanz und mehrere Nachbarn Wirtembergs. Auch setzte der Fürst von Taxis den Postmeister in

*) Das Postgeld für die Person war in den Sommermonaten 20 kr. in den Wintermonaten 24 kr. für die Meile. nebst einer Landmünze Trinkgeld für den Postillon, wobei 20 Pfund Gepäck frei waren. Pakete gaben fürs Pfund auf die Meile 1 kr., einfache Briefe ½ kr., doppelte 1 kr., Briefpakete für die Unze auf die Meile 1½ kr.; ein Kurier für ein Pferd 45 kr., fuhrer, eben so viel für den Wagen und jedes Pferd, dem Postillon 15 kr.; ein Staffette 54 kr. für die Post sammt Trinkgeld. Geldsorten in Silber gaben von 100 fl. 4 kr. für die Meile, Gold 3 kr.

Tuttlingen ab, weil er dem Herzoge Folge geleistet hatte, wie dieser den zu Stuttgart, weil er der neuen Ordnung sich nicht fügen wollte. Freilich berief sich Eberhard Ludwig auf anderer Stände Beispiel und suchte in dem gründlichen Bericht, „was es mit dem Reichs-Postwesen insonderheit in Wirtemberg von Maximilian bis auf die gegenwärtige Zeit für eine eigentliche Beschaffenheit habe" sein Recht zu erweisen; aber endlich mußte er doch nachgeben und sich mit einer Summe Geldes und dem Versprechen, es sollten künftig bei der Post lauter Landeskinder angestellt werden, begnügen.

So aber, da der Reichstagsschluß, wodurch seine Truppen in die Reichsverpflegung aufgenommen wurden, vom Kaiser vernichtet ward, wurde Eberhard Ludwig genöthigt, sie den Holländern gegen Subsidiengelder zu überlassen, obwohl der Kurfürst von Braunschweig, seit des Markgrafen von Baireuth Abgange Reichs-Generalfeldmarschall, erklärte bei der aller Mahnungen und Befehle ungeachtet noch immer so schlechten Verfassung der Vertheidigungsanstalten, da die Verschanzungen noch nicht vollendet wären und die meisten Stände mit ihren Kontingenten und Geldbeiträgen säumten, seyen diese tapfern Krieger unentbehrlich. Er that dieß um so gerner, da er mit dem Kurfürsten von Braunschweig in Zwist gerathen war (September 1707), weil er seine Truppen abgesondert vom Reichsheer anführen, dieser aber ihm sogar den Befehl der Truppen des schwäbischen Kreises, dessen General-Feldmarschall er doch seit Ludwigs von Baden Tode war (März 1707), streitig machen wollte und er selbst daher am Kriege nicht mehr persönlich Theil nahm. Allein bald kamen die Truppen wieder zurück und nun mußte Eberhard Ludwig seine Zuflucht doch aufs Neue zu seinen Ständen nehmen. Aber diese zeigten sich aller Vorstellungen ungeachtet nicht geneigter, ihm zu helfen als vorher; sie verlangten vielmehr zuerst Verringerung des Kriegsvolkes, besonders die Abdankung der kostbaren Leibgarde, dann wollten sie es geschehen lassen, die verringerten Truppen nach einer billigen Ordonnanz noch

den Winter über zu verpflegen (19. Nov. 1710), was der Herzog auch „mit gnädigstem Dank" annehmen mußte *).

Allein um eben diese Zeit wurden die feindlichen Rüstungen am Oberrhein wieder drohender, so daß auch die Abgeordneten der 4 verbündeten Kreise sich zu Heilbronn wegen Beschleunigung der Vertheidigungsanstalten besprachen und Kaiser und Reich um Hülfe ernstlich angesprochen wurden. Doch zu Regensburg hatte man seit 3 Jahren nicht einmal die Errichtung einer „Operationskasse" bewerkstelligen können, noch weniger war an eine thätige, nachdrückliche Hülfsleistung zu denken, und in Wien entschuldigte man sich damit, der Kaiser habe in Ungarn, Italien und in den Niederlanden so viel Truppen nöthig, daß er unmöglich einige anderswohin abgeben könne. Um so mehr drang nun Eberhard Ludwig in seine Stände, ihm einen neuen Beitrag zum Unterhalt der Truppen zu verwilligen, und trotz ihrer wiederholten Einwendungen erneuerte er seine Anforderungen nach des Kaiser Josephs Tode (17. April 1711), da er indeß den Oberbefehl des Reichsheeres erhalten hatte, noch dringender, so daß die Stände endlich doch nachgeben und nochmals eine Jahressteuer bewilligen mußten. Zu Anfang des Mai's ging er hierauf zum Heere, zog es zusammen, auch von den Besatzungen auf dem Schwarzwalde, wohin er sein Landesaufgebot legte und die Befestigungen verstärken ließ, noch mehr Mannschaft an sich, ließ die Ettlinger Linien, die in gar schlechtem Zustande waren, ausbessern und traf überhaupt solche Anstalten, daß die Franzosen ihn aus seiner Stellung nicht verdrängen konnten. Im Juli aber gab er den Oberbefehl wieder an den Prinzen Eugen von Savoyen ab und ging nach Frankfurt zur Kaiserkrönung. Nicht weniger thätig war er im folgenden Jahre (1712), wo er aufs Neue den Oberbefehl des Reichsheeres erhielt. Mit großem Eifer betrieb er die Anstalten zur

*) Am 9. Sept. 1710 hatte der Herzog „zur Belohnung seiner bisherigen Verdienste" die Reichs-Generalfeldmarschalls-Würde erhalten. Am 5. Juli 1709 schloß er mit Preußen am 21. Nov. 1711 mit Kurpfalz einen Bund.

Ergänzung und Ausrüstung desselben, so wie die endliche Errichtung der Operationskasse, zu der man von Seiten des Reichs eine Million Gulden bestimmte; ernstlich stellte er seinen Mitständen vor, sie möchten nicht säumig seyn, trieb die Zögernden durch Exekutionen an und schickte selbst außer seinem Kontingent noch 4670 Mann ins Feld. Im Juni eröffneten hierauf die Franzosen den Feldzug mit Ueberschreitung des Rheins bei Fort Louis, aber der Herzog trieb sie schnell wieder mit starkem Verluste zurück, vereitelte auch einen neuen Angriff auf die Schiffbrücke bei Schröth (31. Juli) und wagte, hiedurch muthig gemacht, nun selbst die Lauterburger Linien zu überfallen. Allein die Verwirrung der zum Angriff beorderten Truppen, die auf einander selbst schoßen und so die Franzosen zu früh mit dem Angriff bekannt machten, vereitelte dieses gut angelegte und schon halb gelungene Unternehmen; Eberhard Ludwig zog sich wieder über den Rhein zurück und nahm seine vorige Stellung wieder ein. Auch im nächsten Jahre (1713) zeigte er sich nicht minder thätig und drang zu wiederholtenmalen sehr ernstlich bei der Reichsversammlung auf Beschleunigung der Kriegsanstalten. Allein hier erhielt er statt Hülfe nur leere Versprechungen, und sein Heer, statt vermehrt zu werden, nahm durch den Abgang der mecklenburgischen, holsteinischen und der meisten kursächsischen Truppen bedeutend ab. Und doch wurde damals gerade die Gefahr für das deutsche Reich wieder um Vieles vermehrt, da die Holländer und Engländer durch den mit Frankreich zu Utrecht geschlossenen Frieden (11. April 1713), es sammt dem Kaiser schändlich verließen, nachdem sie lange genug die Stände mit leeren Versprechungen geäfft hatten. Auch von diesen nämlich waren in Utrecht Gesandte erschienen; Eberhard Ludwig hatte den Rath von Hespen geschickt und begehrte eine „billige, den Traktaten gemäße Satisfaktion" für die Kriegskosten sowohl als für den erlittenen Schaden, die Bestätigung des Besitzes der Herrschaft Wiesensteig und die vollkommene Wiederherausgabe Mömpelgards und der Herrschaften in Elsaß (5. März 1713). Zugleich hoffte er bei der Wiederabtretung Straßburgs, auf welche die Gesandten

des Reichs von den Engländern unter der Bedingung eifriger Fortsetzung der Kriegsrüstungen immer vertröstet wurden, die Befehlshaberstelle in dieser Stadt zu erlangen. Aber er sah sich am Ende so gut wie seine Mitstände getäuscht, und statt Zurückgabe des unrechtmäßig Abgenommenen hatte das deutsche Reich nun gar neue Beeinträchtigungen von dem trotz so vieler Demüthigungen noch immer übermüthigen Könige von Frankreich zu befürchten. All seine Macht wandte Ludwig jetzt wieder gegen Deutschland, und am Oberrhein sammelte sich ein französisches Heer. In solcher Noth rathschlagten die 4 obern Kreise schon, „ob sie nicht für sich selbst, ohne das Reich, Frieden machen könnten", entschlossen sich aber zuletzt doch noch, sich vom Reiche nicht zu trennen, wenn sie selbst nicht von diesem im Stich gelassen würden; seinen Gesandten in Utrecht aber abzurufen, weigerte sich Eberhard Ludwig, und mit der anbefohlenen schleunigen Ablieferung der Beiträge zur Kriegskasse ging es bei den Ständen auch nicht sehr schnell. Doch während solcher saumseligen Anstalten, welche Eberhard Ludwigs wiederholte Klagen so wenig als die Mahnungs- und Strafbefehle der Reichsversammlung beschleunigen konnten, ging trotz der tapfern Vertheidigung des Herzogs Karl Alexander von Wirtemberg Landau verloren (20. August 1713) und Villars drang, während Eberhard Ludwig noch mit Zusammenziehung des Reichsheeres beschäftigt war, bis in die Baar vor. Diese Fortschritte, welchen der Kreistag in Ulm durch Aufbietung des Landsturms zu begegnen suchte, bewirkten endlich das Beginnen der Friedensunterhandlungen in Rastatt. Aber die Forderungen des stolzen Ludwigs waren so stark, daß Eugen und Eberhard Ludwig, ihre Annahme als ganz unthunlich darstellend, die Reichsversammlung zu neuen eifrigen Rüstungen aufforderten, um dem übermüthigen Trotze der Franzosen mit Ernst zu begegnen. Man rüstete sich auch wirklich aufs Neue, als plötzlich vom Kaiser die Nachricht kam, der Frieden zwischen ihm und Frankreich sey abgeschlossen, daß man aber hievon dem Reiche nicht bälder habe Nachricht geben können, daran sey die Veränderlichkeit der Franzosen

schuld; den Kaiser hätten die schlechten Kriegsanstalten des Reichs zur Beschleunigung des Friedens genöthigt, doch habe er dabei des Reiches Wohlfahrt, Ehre und Verfassung möglichst aufrecht zu halten gesucht, ihm deßwegen auch die Eröffnung besonderer Verhandlungen in Baden vorbehalten. Zugleich forderte er noch 5 Millionen Reichthaler, und die Vollmacht, für das Reich zu unterhandeln. So wurde von dem Kaiser der Vortheil des Reiches und der obern Kreise, die ihn doch so nachdrücklich unterstützt, und von deren Mitgliedern manche sich und ihr Land hingegeben hatten, abermals hintangesetzt. Ein leerer Lobspruch, mit dem er seine bittere Erklärung zu versüßen suchte, „sie hätten für das gemeine Beste zu ihrem unsterblichen Nachruhm Alles gethan, was nur immer habe begehrt werden können" und die kahle Entschuldigung, „er hätte den Frieden für sie nicht vortheilhafter einrichten können" — das war Alles, was sie für so viele Opfer erhielten. Auch bei den Verhandlungen in Baden, wo der Kaiser ihnen hätte seinen Dank mit der That hätte beweisen können — auch hier wurden sie vergessen — die Forderung der Evangelischen wegen Aufhebung der Ryßwikischen Bedingung beachtete man eben so wenig als die Wünsche des schwäbischen Kreises. Bis dessen zweiter Gesandter kam, war der Friedensvertrag schon vollendet, und da war von keiner Belohnung, keiner Entschädigung die Rede — sogar die schwäbisch-bairischen Herrschaften mußten wieder abgetreten werden, wogegen Baiern trotz aller Gegenbemühungen Donauwörth behielt, und Wirtemberg erlangte Nichts als den Wiederbesitz Mömpelgards nach den Bedingungen des Ryßwiker Friedens. Das war der Lohn für Eberhard Ludwigs Eifer und treue Anhänglichkeit an das Haus Oestreich, das der Dank für einen Fürsten, welcher „dreimal sich und sein Land für das allgemeine Beste aufgeopfert hatte."

Drittes Hauptstück.

Die letzten Zeiten der Regierung Eberhard Ludwigs 1714—1733.

Das Dankfest für den nach so langjährigen Kriegszeiten wieder hergestellten Frieden, das auch in Wirtemberg Statt fand, wurde hier gewiß so freudig als irgendwo begangen, da man nun am Ziele der vieljährigen Drangsal angelangt zu seyn und dauernder Ruhe sich erfreuen zu können hoffte. Vor Allem erwarteten nun die Landstände schleunige Abhülfe für ihre Hauptbeschwerde, das stehende Militär, aber freilich nicht ohne Besorgniß, der Herzog, bei dem die Vorliebe zum Militärwesen in den Kriegsjahren so mächtig gewachsen war, möchte ihre Erwartungen täuschen. Dieß beweist die Eingabe, welche der Ausschuß an ihn kurz nach dem Abschluß des Friedens schickte und worin er um Aufhebung der Tricesimen und anderer außerordentlicher Abgaben bat. Denn hier heißt es am Schlusse: „Sollte wider alles unterthänigste Verhoffen nichts desto weniger der Unterhalt der eigenen Truppen dem Lande noch ferner aufgebürdet und deßwegen mit der einseitigen Ausschreibung der extraordinären Auflagen wider den klaren Buchstaben der Landesverträge fortgefahren werden, so könne zwar die Landschaft solches nicht hindern, müsse aber die Sache Gott und der Zeit, auch allen unverhofften Falls dem höchsten Richter, dem Kaiser, heimgestellt seyn lassen.“ Als hierauf keine Antwort erfolgte, so wiederholte der Ausschuß seine Bitte und stellte seine Nichtverpflichtung, wie sein Unvermögen noch stärker vor. Allein hierauf erklärte der Herzog (28. Nov.): Die Landschaft werde doch jetzt gerade im Winter die Abdankung der Truppen nicht begehren, sondern vielmehr „ohne weiteren Anstand“ in eine Winteranlage

einzuwilligen geneigt seyn, um so mehr, da die „unausgemachten" Glaubensirrungen und die nordischen Unruhen die Dauer des Friedens sehr ungewiß machten; und nun verwilligte der Ausschuß wirklich „in der Hoffnung, der Herzog werde sein Kriegsvolk desto bälder entlassen", eine Dreivierteljahrs-Steuer (14. Jan. 1715). Die Entlassung der Truppen jedoch erfolgte nicht und noch einmal ließ sich der Ausschuß zu einem Beitrage für dieselben bewegen, doch mit der Verwahrung, daß sie dadurch in die weitere Verpflegung derselben sich durchaus nicht einzulassen gedächten (3. Aug. 1715). Ebenso ging es im nächsten Jahre (1716), nachdem der Herzog einen Theil seiner Truppen dem Kaiser überlassen hatte. Endlich jedoch, da Eberhard Ludwig nun sogar zu zweifeln schien, ob die Landstände wirklich zur Stellung und Haltung eigener Truppen nicht verpflichtet seyen (30. Jan. 1717), bewies der Ausschuß dieß nicht nur weitläufig aus den Landesgesetzen, sondern drang auch ernstlich auf einen allgemeinen Landtag und bat, keine Ungnade auf ihn zu werfen, wenn er zu Erhaltung der landschaftlichen Freiheiten und Rechte an das Reichsoberhaupt sich zu wenden Pflichten halber genöthigt sey (4. Febr.) Auch diese Erklärung aber war fruchtlos, der Herzog erneute seine Anforderung eines Militärbeitrags und schrieb, da der Ausschuß dessen sich weigerte, eine Kapitalsteuer aus (4. Aug. 1717). So ging es fort, bald durch die Vorstellung, wie bedenklich die Zeitumstände seyen, bald durch das Versprechen, seine Truppen nächstens abzudanken, erhielt Eberhard Ludwig alljährlich einen Beitrag, der gewöhnlich in einer Dreivierteljahrs-Steuer bestand. Allein dem Herzog wurde es doch nach und nach allzu lästig, die für seine Truppen nöthigen Summen jedes Jahr von Neuem von dem Ausschuß gleichsam erpressen und dabei jedesmal dessen Protestationen und Verwahrungen anhören zu müssen, und daher beschloß er zu versuchen, ob er nicht auf längere Zeit einen bestimmten Beitrag erlangen könne. Als der Ausschuß im December 1723 von Neuem die Zusammenberufung eines Landtags begehrte, antwortete er, eine solche sey ganz unnöthig, da er „das gnädigste Vertrauen auf die Erfahrenheit

und Vernunft des Ausschusses setze, dieser auch viele Jahre hindurch mit der That bewiesen habe, daß mit ihm eben und all Dasjenige besorgt und abgehandelt werden könne, was mit den Landständen selbst *), wenn auch solche noch so stark beisammen wären, nicht abgethan und beschlossen werden möge" (20. Dec). Bald hierauf theilte er dem Ausschuß ein Schreiben an sämmtliche Prälaten, Städte und Aemter mit, worin er diese fragte: ob sie dem Ausschuß besondere Gewalt ertheilen wollten, daß er noch einige Jahre zum Unterhalt der regulirten Mannschaft sich verstehe, wofür die so kostbare als beschwerliche Landesauswahl wegfallen sollte, und ob derselbe Ausschuß dann auch, gegen Aufhebung der Tricesimen, eine Vermehrung der bisher gewöhnlichen Sommer- und Winteranlagen bewilligen dürfe? (5. Febr. 1724). Nun verstand sich der Ausschuß auch, jedoch unter Verwahrung, daß er dadurch zu Haltung einer geworbenen Mannschaft in Friedenszeiten keine Zustimmung geben wolle, auf 2 bis 3 Jahre zu einer außerordentlichen Winteranlage im Betrag einer Jahressteuer, lehnte aber die Forderung, jene Zeit auf 6 Jahre zu erstrecken und zugleich auch einen Beitrag zum Unterhalt des Kreiskontingents zu geben, so bestimmt ab, daß der Herzog sich endlich mit jener Erklärung zufrieden stellte und dem Ausschuß sein Wohlgefallen darüber bezeugte (16. März 1724). Zu der günstigen Entscheidung hatte Das am meisten beigetragen, daß der Herzog den Prälaten von Hirschau, Johann Osiander**), für sich zu gewinnen wußte. In der Be-

*) Cum ipsa turba, heißt es in des Herzogs Erklärung.

**) Johann Osiander, des Tübingischen Kanzlers Johann Adam Osianders Sohn, wurde 1657 in Tübingen geboren. Nach zurückgelegten Studienjahren machte er große Reisen und diese, wo er nicht nur Gelehrte, sondern auch die ersten Staatsmänner und Höfe seiner Zeit zu sehen bekam, verschafften ihm jene ungemeine Weltkenntniß, politische Klugheit und Gewandtheit in Geschäften, welche ihn so sehr auszeichneten, und wodurch er auch seinem Vaterlande viele wichtigen Dienste leistete. Er ward 1688 Professor der griechischen Sprache in Tübingen, rettete diese Stadt, wie erzählt wurde, ward dafür Kriegsrath, Ober-

rathung darüber nämlich trat zuerst der Landschaftskonsulent Hörner auf und zeigte, wie nicht nur die Verletzung der Landesverträge, sondern auch so manche übeln Folgen diesen Vorschlag gar verwerflich machten. Es würde nämlich nicht lange bei der Summe, die jetzt bestimmt werde, bleiben; Vermehrung des Kriegsvolkes sey vorauszusehen, und mit ihr Vermehrung der Ausländer, zum großen Schaden der Einwohner, unter denen fremde Ueppigkeit die alten einfachen Sitten vollends zerstören und fremdes Beispiel die Vaterlandsliebe in Gleichgültigkeit und Selbstsucht verwandeln würde. Dieser Rede stimmten die meisten bei, als Ostander auftrat, damals durch seine bekannte Staatsklugheit und Erfahrung das wichtigste Glied des Ausschusses. Er widerlegte den Konsulenten, stellte dessen Besorgnisse als ungegründet dar und rieth, dem Herzoge lieber nachzugeben. Dieß gab den Ausschlag und nun wurde der schon angeführte Beschluß gefaßt. Diesen zu bereuen aber bekamen die Stände nur zu bald Ursache, denn es ging, wie Hörner vorausgesagt hatte. Die Zahl der Truppen selbst stieg zwar nie so bedeutend, doch betrugen sie gewöhnlich 4000 Mann und wurden durch die unverhältnißmäßige Menge der Offiziere und die Pracht ihrer Kleidung sehr kostbar, besonders die mit Silber bedeckte Reitergarde und die Kadettenschaar, aus lauter Adeligen bestehend. Nun erfolgten freilich auch neue Vorstellungen, aber der Herzog erhielt durch Bitten, Belobungen und Versprechungen dennoch jedesmal beinahe was er wollte; selbst als noch kurz vor seinem Tode der Ausschuß fest entschlossen schien, nur einen einjährigen Verpflegungsbeitrag zu leisten (26. Febr. 1732), erlangte er durch Unterhandlungen endlich doch einen hinlänglichen Zusatz und bis er starb, steuerte die Landschaft

---

Kriegskommissär, 1693 Kommandant des Tübinger Schlosses, und von nun an im Krieg und Frieden zu zahlreichen, oft sehr wichtigen Sendungen gebraucht. Der König Karl von Schweden machte ihn zum Kirchenrath, 1697 ward er Abt zu Königsbronn, 1699 zu Hirschau, 1702 Assessor des ständischen Ausschusses, 1708 Konsistorialdirektor, 1713 erhielt er den Geheimenraths-Titel und starb 1724 in Stuttgart.

zur Unterhaltung der fürstlichen Truppen bei, die noch außerdem dem Lande durch Einquartierung sehr zur Last fielen.

Aber nicht fürs Militär allein, auch für andere Zwecke begehrte Eberhard Ludwig von Zeit zu Zeit Beiträge von den Landständen. Am 29. Mai 1723 that er das Ansinnen an sie, von den 19,500 Gulden Apanagegeldern des Herzogs Karl Rudolph und der Söhne des Herzogs Friederich Karl ein Drittheil zu übernehmen. Der Ausschuß schlug dieß zwar zuerst ab, weil die Kammer zur Zahlung der Apanagen verpflichtet sey, da aber der Herzog sein Ansinnen erneute, so bewilligte er endlich, doch unabbrüchig der landschaftlichen Privilegien, einen Beitrag von 3000 Gulden, welcher am 17. Januar 1728 auf 6500 Gulden erhöht wurde, „um die Treue der Landstände gegen den Herzog und die fürstliche Familie auch mit der That zu bezeugen.“

Unter solchen Umständen war freilich an Herabsetzung der bisherigen Abgaben nicht zu denken, aber das Land hätte diese Last im Genuß eines dauernden Friedens wohl ertragen können, wäre nur nicht durch eine unselige Verblendung und Leidenschaft des Herzogs auf andere Weise so viel Unheil über dasselbe gekommen, sein Wohlstand so arg zerrüttet und ihm so viele Drangsal zugefügt worden, als alle vorhergehenden Kriege ihm nicht verursachten *).

*) In der peinlichen Anklage der nun gleich anzuführenden Gräfin von Würben heißt es: Es hat zwar das Herzogthum Wirtemberg in den ehemaligen höchst beschwerlichen Reichskriegen durch feindliche Einfälle und große Brandschatzungen sehr harte und empfindliche Kalamitäten erlitten, doch aber ist alles dieß mit dem unbeschreiblichen Drangsal, Jammer, äußerster Verwirrung und Unordnung, worein die ehemalige, sogenannte Landhofmeisterin Gräfin von Würben in einer Zeit von etlich und 20 Jahren, die sie am wirtembergischen Hofe gleichsam floriret, dieses geliebte Vaterland eingesenket, nicht zu vergleichen, indem das Land ungeachtet der langen Friedensjahre durch sie in so großes Verderben und auch auf die Nachkommen fortdauernde äußerste Armuth gerathen, daß männiglich Zeugniß gibt, es habe diese Gräfin dem Lande mehr Schaden, als alle die früheren feindlichen Einfälle zugefügt.

Der in Deutschland allgemein verbreitete Ruf von der Großmuth und Freigebigkeit des Herzogs gegen seine Diener, welche sich bei ihm nicht, wie an andern Höfen, zu Grunde richteten, sondern bereicherten, lockte viele Ausländer, besonders adeligen Standes, herbei, deren Zahl nun immer mehr zunahm und mehr als einmal zu Beschwerden und Klagen Anlaß gab. Denn gewöhnlich hatten diese Leute für Wirtemberg „kein Herz", sie buhlten allein um die Gunst des Fürsten, gaben dessen bereitwillige Werkzeuge zu jeder Art von Unternehmungen ab und schlugen dem Wohl des Landes durch ihre Rathschläge manche Wunde. Unter diesen Fremdlingen war auch Friederich Wilhelm v. Grävenitz aus Mecklenburg. Dieser junge Mann, der zwar keinen besondern Verstand und nur geringe Kenntnisse, aber viel Geschmeidigkeit und ein angenehmes Aeußeres besaß, kam 1704 als Hauptmann mit den mecklenburgischen Truppen nach Schwaben. Hier lernte er zu Rottenburg am Neckar ein Fräulein v. Stuben kennen, vermählte sich mit ihr und nahm nun, als Oberstwachtmeister, seine Entlassung aus dem Kriegsdienste. Er hatte gehört, wie leicht man am wirtembergischen Hofe sein Glück machen könne, und beschloß sich dahin zu wenden; eine Frau v. Ruth, die schon länger hier wohl bekannt war, bestärkte ihn in seinem Entschlusse und, auf die Empfehlung der Herzogin von Mecklenburg-Güstrow, erhielt er auch die Stelle eines Kammerjunkers daselbst. Er erkannte bald, auf welche Art er am leichtesten sein Glück hier werde machen können. Die Herzogin, eine gute, aber trübselige Frau, voll Aberglauben, Eigensinn und Eifersucht, vermochte weder durch geistige, noch durch körperliche Reize ihren Gemahl zu fesseln und dieser, voll Jugendkraft, Lust und Sinnlichkeit, suchte anderwärts Zerstreuung und Vergnügen. Die Frauen und Fräulein an seinem Hofe wiesen seine Bewerbungen nicht ab; da ihn aber mehr Lüsternheit und Langeweile, als Temperament trieb, so war er ein eben so wenig zärtlicher, als treuer Liebhaber und änderte den Gegenstand seiner Neigung gar häufig. Es war zu erwarten, daß eine neue Schönheit, die am Hofe erschiene, seine Aufmerksamkeit auf

sich ziehen und ihn auf einige Zeit wenigstens beschäftigen werde. So beschloß denn Grävenitz, auf den Rath und mit Zustimmung der Frau v. Ruth, seine älteste Schwester Christiane Wilhelmine aus Mecklenburg kommen zu lassen. Sie erschien (1706), aber in so dürftiger Gestalt, daß sie, um öffentlich erscheinen zu können, die Kleider entlehnen mußte. Sie besaß jedoch alle Eigenschaften, um an dem üppigen Hofe in Stuttgart ihr Glück zu machen; sie war ein blühendes, kaum zwanzigjähriges Mädchen, mit einem feurigen Augenpaar, ihr Gesicht zwar etwas pockennarbig, ihre Brust aber voll, ihre Gestalt reizend. Sie sprach sehr einnehmend, war in der Unterhaltung voll Leben, besaß viel gesellige Gewandtheit und große Erfahrung in den Künsten der Koketterie. Von ihrer Jungfräulichkeit hielt man freilich nicht viel und bald wußte man Manches von ihren Liebesintriken zu erzählen. Sie konnte bald in besserer Gestalt bei Hof erscheinen, erregte hier jedoch als ein armes, fremdes Fräulein Anfangs weder Neid noch Aufsehen, auch auf den Herzog schien sie keinen Eindruck zu machen. Allein als sie nun auf dem Liebhaber-Theater auftrat, das man damals zur Unterhaltung des Herzogs bei Hofe eingerichtet hatte, fand sie bald Gelegenheit, Eberhard Ludwigs Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. In Kurzem war es bei Hof allgemein bekannt, daß der Herzog der Mecklenburgerin seine Neigung zugewendet habe, und nun suchten die Hofleute gleich auch Nutzen daraus zu ziehen. Der Hofmarschall v. Stafforst und der Oberraths-Vicepräsident v. Reischach thaten Alles, um die einmal erwachte Leidenschaft des Herzogs für sie noch mehr zu steigern und der Fürst von Hohenzollern, ein Vertrauter Eberhard Ludwigs, ein Mann von Geist, aber ohne Sittlichkeit, schürte das Feuer noch mehr an, indem er sich ebenfalls in sie verliebt stellte und dadurch die Eifersucht des Herzogs reizte. Wilhelmine v. Grävenitz selbst, die Anfangs, als Hoffräulein der Herzogin, im Stafforstschen Hause, bald aber, als erklärte Geliebte Eberhard Ludwigs, im Jägerhause wohnte, spielte ihre Rolle gar trefflich, sie machte sich bald von der Leitung ihrer bisherigen Gönner

los und handelte nun für sich selbst, entschlossen durch die Neigung des Herzogs so viel als möglich für sich zu gewinnen. Sie konnte hiebei um so sicherer ihrem Ziele entgegen gehen, da ihr Herz an der ganzen Sache auch nicht den geringsten Antheil nahm, denn in ihrem Charakter hatte sie gar wenig Weibliches, sie besaß weder Gemüth noch Gefühl, Ehrgeiz und Habsucht waren ihre herrschenden, ihre einzigen Leidenschaften. Sie setzte daher auch dem Herzog einen Widerstand entgegen, den er noch selten gefunden hatte, der ihn im Glauben an ihre Tugend bestärkte *) und seine Begierde immer mehr reizte. Vergebens warnten ihn redliche Diener vor dieser gefährlichen, seiner unwürdigen Neigung, und machten ihn mit dem Allem bekannt, was man von dem früheren Betragen des Fräuleins sich erzählte, er entflammte immer stärker und überhäufte sie mit Geschenken und Gnadenbezeugungen. Damit jedoch stellte sich die Grävenitz nicht zufrieden, ihre Absichten gingen noch weiter — auf eine Vermählung mit dem Herzog. Dieser bedachte sich freilich lange, ob er auch diesen Schritt thun sollte, allein seine Leidenschaft sowohl, als die Vorstellungen seiner Vertrauten, namentlich des Fürsten von Hohenzollern, überwanden endlich alle seine Bedenklichkeiten und nun betrieb er die Vermählung auch so eifrig, daß er erklärte, lieber wolle er den Besitz seines Landes aufs Spiel setzen, als seinen Vorsatz ändern. Es sey ihm unmöglich, mit der Herzogin zu leben, er habe die triftigsten Gründe, sich von ihr zu trennen. Er wäre nicht der erste Fürst, der so Etwas unternehme; ein protestantischer Herrscher habe über Gewissensfälle Niemand als Gott Rechenschaft abzulegen und da er in seinem Lande auch kirchliches Oberhaupt sey, so sey er für seine Handlungen Niemand verantwortlich als sich selbst. Das Fräulein hatte sich beim Einfall der Franzosen in Wirtemberg nach Baden in der Schweiz geflüchtet, dort holte sie der Herzog ab und auf der Rück-

*) Er erklärte nachher selbst öffentlich: er habe die Grävenitz, als eine junge Person, so zu sagen mit Gewalt und vielen Thränen in den Augen, zu dem Vergangenen gebracht.

reiſe fand nun in den letzten Tagen des Juli 1707 auf dem ſogenannten Neuhaus *) durch den Pfarrer des benachbarten Ortes Mühlen am Neckar, Johann Jakob Pfähler, der deßwegen gleich darauf die Pfarrei Zavelſtein erhielt, die Trauung in Gegenwart der Frau v. Ruth, des Fürſten von Hohenzollern, eines Herrn v. Hornberg und einiger andern vertrauten Perſonen Statt. Jetzt aber ſchien auch eine Standeserhöhung des Fräuleins nöthig und daher wurde ein fürſtlicher Abgeordneter nach Wien geſchickt, der aber trotz reichlicher Geldſpenden mit ſeinem Begehren hier nicht ſo ſchnell, als der Herzog es wünſchte, Gehör fand. Drei Monate waren ſchon verfloſſen und noch hatte er Nichts ausgerichtet, während indeß die Trauung im Lande ſchon zu ſehr ruchtbar geworden war, als daß man länger mit ihrer Bekanntmachung hätte warten können. Am 13. November berief daher der Herzog die Geheimenräthe nach Urach und erklärte ihnen: Er habe ſich ſchon vor mehr als einem Jahre (denn auch die Trauung weiter zurück zu verlegen, hielt man für nöthig) mit dem Fräulein v. Grävenitz trauen laſſen und ſey jetzt entſchloſſen, das längſt Geſchehene öffentlich bekannt machen zu laſſen, was um ſo nothwendiger und billiger ſey, da die Grävenitz vom Kaiſer nächſtens in den Grafenſtand erhoben und am Hofe als Gräfin von Urach erklärt werden würde. Was er in dieſer Sache gethan, habe er bloß für ſich gethan, ohne einen ſeiner Diener um Rath zu fragen, Alles ſey mit Gott und ſeinem Gewiſſen überlegt und er finde hinreichende Urſache, warum er ſo verfahren könne. Die Herzogin ſollte übrigens auch künftig als Fürſtin, ihrem Stande gemäß, mit allem Reſpekt behandelt werden und ihren fürſtlichen Unterhalt wie bisher genießen. Gutachten oder Rath verlange er demnach gegenwärtig von ihnen, als ſeinen Geheimenräthen, nicht. Was er erwarten zu dürfen glaube, ſey bloß Das,

*) Hier ſtand ehemals eine Kapelle, von der man noch die Trümmern ſieht, jetzt iſt es ein Meiereigut; die Nachricht iſt in einem Kirchenbuche zu Mühlen am Neckar von gleichzeitiger Hand verzeichnet worden.

daß keiner seiner Diener widrig von dieser Sache urtheilen, sondern aus allen Kräften dieselbe zu vertheidigen wissen werde. Es sey daher auch jetzt nichts anderes übrig, als die nöthigen Anzeigen an die Gesandten zu Regensburg und im Haag, wie auch besonders an den Bischoff von Konstanz zu besorgen. Bei Hof sey die Sache schon bekannt gemacht worden und also jetzt nur noch an die Kollegien das Nöthige zu erlassen. Wenn die Geheimenräthe nach Stuttgart zurückkämen, sollten sie sogleich selbst, sowohl der Herzogin-Mutter als auch der Gemahlin des Herzogs die Nachricht überbringen. Gegen eine so bestimmte Erklärung konnten die Geheimenräthe keine Vorstellungen machen, sie mußten thun, was ihnen der Herzog auftrug, an die Gesandten und an die Kollegien die nöthigen Ausfertigungen erlassen und darin sogar die Grävenitz, als wirklich schon vom Kaiser in den Adelsstand erhoben, anführen. Damit aber war noch nicht Alles geschehen, jetzt mußten sie auch noch die Verschreibung aufsetzen, welche der Herzog seiner neuen Gemahlin auszustellen versprochen hatte. Ihr selbst wurden jährlich 10,000 Gulden und der Genuß eines Kammerschreiberei-Guts von ungefähr 2000 Gulden jährlichen Ertrags ausgesetzt, wozu bald nachher noch lebenslängliche freie Wohnung im Schlosse zu Urach kam. Wenn sie Kinder bekäme, so sollten diese, wären es Knaben, jährlich 1500, wären es Mädchen, 1000 Gulden nebst 15,000 Gulden Aussteuer erhalten (19. Nov. 1707). Die Geheimenräthe meinten zwar, hiezu müsse nothwendig auch die Zustimmung der fürstlichen Verwandten erlangt werden; der Herzog aber versprach, für diese zu sorgen, und nöthigte sie, mit ihm zugleich jene Verschreibung zu unterzeichnen. Bald hierauf erging der Befehl, die Grävenitz in öffentlichen Urkunden nicht anders als Gemahlin des Herzogs zu nennen und sie erhielt 2 eigene Hofdamen (1. Dec. 1707). Der Herzog ließ sich die Stammkleinodien und Hausjuwelen schicken, unter dem Vorwand, „er habe sie schon lange nicht mehr gesehen“ (26. Dec.) und am 22. Januar 1708 mußte seiner neuen Gemahlin ein Schenkungsbrief über das Dorf Höpfigheim ausgefertigt werden. Auch das Grafendiplom erschien jetzt, vor-

geblich vom 1. Sept. 1707 datirt, und ob es wohl nur von einer Gräfin von Grävenitz sprach, so mußte der Titel „Gräfin von Urach" doch beibehalten werden. Auch der Bruder der neuen Gräfin wurde in den Grafenstand erhoben und zwar sammt all seinen ehlichen Leibeserben und ihren Nachkommen beiderlei Geschlechts *). Am 22. Mai 1708 erhielt er auch den Geheimenraths-Titel, eben so im December 1708 der Oberraths-Präsident v. Reischach, der Hofmarschall v. Stafforst dagegen, der erste Beschützer der Gräfin, weil er sich gegen die Trauung ausgesprochen hatte, wurde am 18. Dec. 1707 seiner Dienste entlassen, auch der Geheimerath v. Rathsamhausen mußte es entgelten, daß er zu Urach sich nicht bereitwillig genug gezeigt und eine spätere Vorstellung des Geheimenraths gegen die neue Ehe mit unterschrieben hatte (6. Dec. 1707) und seinen Abschied begehren (Mai 1708), sein Amtsgenosse von Menzingen aber entging demselben Schicksale nur durch den Tod (Dec. 1708).

So hatte die Mecklenburgerin ihren Zweck erreicht und der Uebergang von der Gräfin von Urach zur Herzogin Durchlaucht erschien nun nicht mehr schwierig, denn sie beherrschte den Herzog völlig und dieser verachtete in seiner Verblendung auch die eindringendsten Vorstellungen. An solchen aber fehlte es nicht, selbst der schwedische König Karl XII. schickte ein nachdrückliches Schreiben an Eberhard Ludwig (27. Jan. 1708). Die Mitglieder des Synodus erklärten am 29. Nov. 1707 dem Herzog: Mit Herzeleid und Betrübniß der Seele hätten sie des Herzogs Trauung vernommen, weil nun der Geist Gottes sie zum heiligen Wächteramt berufen, so dränge sie ihre Pflicht, seine obschwebende Seelengefahr abzuwenden; zwar sey er in seinem Lande Oberhaupt der Kirche, aber er habe doch

*) Die Kosten betrugen 20,220 fl., wovon nicht ganz 9000 fl. für die Taxe, das übrige Geschenke, z. B. „für den Rollisten vor seine Mühe in Betreibung; für den Sollicitator, so alle Sachen hat helfen treiben; für den Stallmeister des Reichs-Vicekanzlers, welcher unterschiedliche Anmahnungen gethan u. s. w."

noch einen höheren Richter über sich und dieser hätte die Ehe schon im Paradiese eingesetzt, Christus aber, mit Verdammung der Vielweiberei, sie von Neuem bestätigt; kein Priester könne daher einen Ehemann gesetzmäßig mit einer zweiten Frau verbinden, er sollte also sein Seelenheil, er sollte die Ehre der evangelischen Kirche, welcher dadurch eine so große Schmach angethan werde, bedenken. Der Hofprediger Hedinger eiferte in heftigen Strafreden wider des Herzogs Beginnen. Das Konsistorium aber gebot dem Hofkaplan Malblanc auf seine Anfrage, wie er sich zu verhalten habe, wenn er berufen werde, dem Herzoge das Abendmahl zu reichen, „er solle sein Gewissen bewahren, von Christi Worten und Befehl nicht weichen, sondern thun, wie es einem gewissenhaften, rechtschaffenen Theologen zustehe.“ Der Hofkaplan verweigerte hierauf wirklich auch die Reichung des Abendmahls und das Konsistorium rechtfertigte ihn deßwegen in einem weitläufigen Anbringen vom 23. Januar 1708. Auch der ständische Ausschuß schwieg nicht, er übersandte am 8. Februar 1708 dem Herzog eine Vorstellung, in welcher er besonders auch den Nachtheil heraushob, welcher für die ganze Regierung des Landes daraus entstehe, wenn der Herzog, der mit der Gräfin im Lande herumzog, am meisten aber zu Tübingen verweilte, da, wo alle Landeskollegien sich befänden, nie gegenwärtig sey.

Die Herzogin und ihre Verwandten blieben auch nicht unthätig, sie klagten zu Wien so nachdrücklich, daß am 29. Februar 1708 ein kaiserlicher Befehl erschien, welcher Kur-Braunschweig, Braunschweig-Wolfenbüttel und Hessen-Kassel befahl, den Ehezwist zu vermitteln. Hessen und Wolfenbüttel schickten nun auch sogleich ihre Gesandten nach Stuttgart, deren Antrag den Herzog gar unsanft aus seinem Glückstraum aufschreckte. Er wurde Anfangs so betroffen darüber, daß er nahe daran war, zum katholischen Glauben überzutreten. Ihn dahin zu bringen, war auch wirklich die Absicht des Fürsten von Hohenzollern, der ihm versprach, wenn er diesen Schritt thue, so werde der Papst gewiß sogleich seine erste Ehe aufheben. Wirklich sandte Clemens IX. auch schon Schreiben an mehrere geistlichen Fürsten Deutsch-

lands und an die katholischen Schweizerkantone, sie sollten sich die Beförderung und Unterstützung der Bekehrung des Herzogs angelegen seyn lassen (4. Aug. 1708). Die Vorstellungen des Prälaten Osiander und des Tübingischen Kanzlers Jäger jedoch, welche dem Herzog bewiesen, daß der Papst dieß nie thun werde, brachten diesen hievon wieder ab und er befahl jetzt den Geheimenräthen, Vorschläge zu thun, wie seine Angelegenheit in Richtigkeit gebracht werden könne. Dieß sollte aber nur auf eine solche Art geschehen, daß der Herzog weder mit seiner Gemahlin sich versöhnen, noch die Gräfin aufgeben müsse. Die Geheimenräthe schlugen nun vor: Die geschehene Trennung sollte durch irgend einen öffentlichen Akt für nichtig erklärt und die Gräfin vom Herzog entfernt werden, auch brachten sie ihn wirklich dahin, daß er eine ihm vorgelegte Nichtigkeitserklärung *) genehmigte. Auch ließ er durch den Prälaten Osiander der Herzogin erklären: Er wolle sich schriftlich mit ihr versöhnen, sie künftig als seine rechtmäßige und einige Gemahlin mit allen „Honneurs und Emolumentis“ anerkennen und alles Vergangene aufgehoben haben, doch sollte man ihn „wegen völliger Abandonnirung der Gräfin nicht preßiren“, sondern ihm dazu Zeit lassen. Aber weder die Herzogin, noch die vermittelnden Fürsten waren hiemit zufrieden, während der Herzog lieber Alles aufs Spiel setzen, als sich von der Grävenitz trennen wollte, und noch am 2. Mai seinen Geheimenräthen bei Verlust des Kopfes verbot, irgend einen Vorschlag zu machen, der dahin ziele **).

---

*) Die Deklaration vom November sey mißverstanden worden und die Trauung mit der Grävenitz ohnedem in keiner so gesetzmäßigen Form geschehen, daß man das, was gegen die Absicht des Herzogs daraus gezogen worden, daraus hätte herleiten können.

**) Als hierüber die Geheimenräthe sich beschwerten, ließ er ihnen erklären: So gut ein kommandirender General seinen untergebenen Generalen, die nicht seine Diener und oft von viel höherer Geburt seyen, Befehle bei Todesstrafe ertheilen könne, so viel eher müsse ein Herr berechtigt seyn, seinen Dienern solche Befehle zu geben, ohne daß sie ein Recht hätten, sich darüber zu beschweren. Er habe sich Geheimenräthe und nicht Vormünder

Johann Oſiander war es vornämlich, der ihn endlich nachgiebiger machte und dahin brachte, daß er am 29. Mai 1708 erklärte: „Obwohl man mit ihm ſo hart verfahren, als niemals bei einem Reichsfürſten erhört worden, und er deßwegen eine ganz andere Erklärung thun ſollte, ſo habe er doch allein aus Liebe zu der Frau Gräfin, auf ihr inſtändiges Bitten, ſie, ſo ſchwer es ihm auch falle, zu entlaſſen ſich entſchloſſen und hoffe, daß man ihn, als einen um Kaiſer und Reich ſo hochverdienten Fürſten, nicht weiter beunruhigen und zum Aeußerſten bringen werde. Schon habe er die Aufhebung ſeines Eheverlöbniſſes mit der Gräfin dem Prälaten Oſiander eingehändigt, aber entlaſſen könne er ſie nicht, als nach gänzlicher Erfüllung folgender Bedingungen: Der Kaiſer müſſe ſie in ſeinen Schutz nehmen, das Haus Baden-Durlach aber verſprechen, ſie nicht zu verfolgen, auch müſſe ihr als einer Perſon, die er mehr als ſich ſelbſt liebe, und deren Entfernung ihn nicht minder ſchmerze, als wenn man ihm die Seele aus dem Leib reiße, für einen anſtändigen Gehalt geſorgt und ihr deßwegen eine baare Summe von 100,000 Speciesthalern ausgezahlt werden.“ Er meinte, nun ſey Alles geſchehen, denn er habe ja nun das Aergerniß durch Aufhebung der „zweiten übereilten Heirath“ abgethan und mit ſeiner Gemahlin ſich verſöhnt, „dieſelbe mit aller Höflichkeit geſprochen und mit ihr geſpeist“, was aber freilich „die Zuneigung und daraus entſtehende eheliche Beiwohnung betreffe, ſey eine Sache, die von Gott und ſich ſelbſt abhange, und durch Fremde nicht erzwungen werden könne.“

Allein den Geſandten der vermittelnden Fürſten ſchien die für die Gräfin geforderte Geldſumme gar zu groß und ſie meinten, man müſſe daraus nothwendig ſchließen, daß es dem Herzoge mit der Hauptſache noch nicht recht Ernſt ſey. Auch weigerte ſich der ſtändiſche Ausſchuß beſtimmt,

---

und Hofmeiſter beſtellt. Stets ſo oft er ſie um Rath gefragt, hätten ſie frei ihre Meinung äußern dürfen, ſo weit aber erſtrecke ſich die Befugniß eines Dieners nicht, daß er unbefragt ſeinem Herrn die Meinung ſagen und ſich in Sachen, welche nicht zu ſeinem Amte gehören, einmiſchen dürfe.

einen Beitrag dazu zu entrichten (27. Junius, 13. Julius 1708), die Kammer aber war nicht im Stande, eine solche Summe für sich allein aufzubringen. So erschien denn wirklich das Ende dieser schlimmen Sache noch so entfernt, als je zuvor, und der Herzog that nichts *), um es zu beschleunigen, er lebte fortwährend öffentlich mit der Grävenitz. Es waren noch schärfere Mittel nöthig, um ihn endlich dahin zu bringen, daß er sie fortließ. Man verbreitete daher auf einmal das Gerücht, es seyen neue Klagen von der Herzogin, ihren Verwandten und den Landständen erhoben worden, ja man sprach sogar von der Entdeckung eines Mordanschlags gegen die Herzogin und daß bereits eine neue Kommission vom Kaiser ernannt sey. Hierüber gerieth die Gräfin in große Furcht, sey es, weil sie wirklich sich nicht ganz unschuldig fühlte **), oder nur aus Schrecken über eine so schwere, wenn auch grundlose Beschuldigung, und verließ, nachdem man von dem ihr versprochenen Gelde so viel als möglich war, herbeigeschafft hatte, das Land. Der Herzog begleitete sie, und kaum war er zurückgekehrt, so reiste er ihr wieder nach in die Schweiz und berief sie von Genf aus zu sich nach Bern. Jetzt nahmen die Herzogin und die Ihrigen von Neuem die Zuflucht zum Kaiser und wirkten bei ihm frische, scharfe Gebote aus (8. 24. Jan. 1710): „Es solle die Grävenitz sich anderwärts weit vom Herzogthum Wirtemberg hinweg begeben und revers iren, künftighin weder in ledigem noch verheirathetem Stande, nicht nur des Herzogs Gebiet nicht wieder zu betreten, sondern auch die Nachbarschaft zu meiden und sich alles Verkehrs mit demselben zu enthalten, sonst werde man nach der Strenge der Gesetze gegen sie verfahren, und weder ihre

*) Durch einen Befehl vom 16. Juni 1708 wurde zwar ein Ehegericht niedergesetzt, welches die Trauung des Herzogs mit der Grävenitz für ungültig erklärte (22. Juni), allein Eberhard Ludwig nahm keine Rücksicht darauf.

**) Davon, daß die Grävenitz die Herzogin habe vergiften lassen wollen, spricht auch die peinliche Anklage derselben „als einer nach Ausweis der Akten allen Umständen nach glaublichen Sache."

Ehre, noch Leib und Güter verschonen.“ Nun ließ es sich der Herzog auch mehr Ernst mit seiner Versöhnung seyn, nachdem die Herzogin sich schriftlich verpflichtet hatte, von allen weiteren Verfolgungen gegen die Grävenitz abzustehen (28. April 1710) kam er endlich, am 11. Mai Abends, nach zweijähriger Abwesenheit, wieder nach Stuttgart zurück, wo nun die völlige Aussöhnung Statt fand. Die fürstlichen Gesandten berichteten dieß dem Kaiser und der landschaftliche Ausschuß machte aus lauter Freude dem Herzog ein Geschenk von 40,000, der Herzogin von 10,000 Gulden (Juni 1710) und als man nun endlich auch noch von der Grävenitz selbst einen Revers erlangt hatte, worin sie gegen Uebergabe eines kaiserlichen Schutzbriefes versprach, den Befehlen des Kaisers getreulich nachzuleben (15. Nov. 1710), so schien die Sache völlig beigelegt und bald, hoffte man, werde der Herzog nun die Mecklenburgerin vergessen haben.

Allein die Gräfin hatte ihn weit stärker zu fesseln gewußt, als irgend eine seiner früheren Geliebten, so daß es kein Wunder ist, wenn man damals fest glaubte, sie habe ihn durch Zaubermittel so stark an sich gekettet *). Kaum war sie einige Wochen fort, als er die Sehnsucht nach ihr nicht länger unterdrücken konnte, er reiste ihr nach und lebte nun zu Genf herrlich und in Freuden mit ihr. Aber eines Theils erschöpfte dieser Aufenthalt seine Kasse zu sehr, andern Theils zeigten sich Räthe und Landstände

*) In ihrer Anklage sind mehrere Zeugenaussagen darüber angeführt, z. B. sie habe in Genf ein Hemd der Herzogin in kleine viereckigte Stücke geschnitten, in den mit Branntwein präparirten allerfeinsten Wißmuth getunkt und hernach zu Wischläpplein gebraucht. In Urach habe sie sich das neugeborne Kalb einer schwarzen Kuh bringen lassen und eigenhändig ihm den Kopf abgehauen, eben so habe sie es mit drei schwarzen Tauben gemacht, anderer unsittlichen Angaben nicht zu gedenken. Durch solche Mittel soll sie den Herzog dahin gebracht haben, daß er seine Gemahlin durchaus nicht ausstehen, ohne sie selbst aber nicht mehr habe leben können, indem er Beklemmungen bekommen, sobald er von ihr entfernt gewesen.

so ungehalten über diese längere Abwesenheit, daß der Herzog auf Mittel dachte, wie er die Gräfin von Neuem wieder ins Land bringen könne. Da fand er nun einen Mann, welcher trefflich für seine Plane paßte, denn er besaß gute Kenntnisse, großen Verstand, viel Schlauheit und eine ausgezeichnete Geschicklichkeit im Unterhandeln, auch war er mit der Art, wie man zu Regensburg auf dem Reichstage und am Wiener Hofe eine Sache durchtreiben konnte, wohl bekannt, und in der Wahl der Mittel zur Ausführung eines Planes zeigte er sich nie verlegen, denn auch zu den schlechten, wenn sie nur zweckmäßig waren, griff er ohne Bedenken, sein Hauptbestreben war, die Gunst seines Fürsten und durch sie Reichthum und Ehrenstellen zu erlangen. Dieser Mann war Johann Heinrich Schütz, damals Agent der Hansestädte in Wien, der nun, sobald man seine Brauchbarkeit erkannt hatte, als Geheimer-Legationsrath in wirtembergische Dienste kam. Er suchte zuerst den Verdacht des Ehebruchs auf die Herzogin zu laden, um hiedurch eine Scheidung herbeizuführen, aber obgleich er sogar falsche Briefe deßwegen schmiedete, so erreichte er seinen Zweck nicht. Doch bald hatte er ein anderes Mittel gefunden, um des Herzogs sehnlichen Wunsch zu erfüllen. Er trieb zu Wien einen schon ziemlich bejahrten und sehr verschuldeten böhmischen Grafen Johann Franz Ferdinand von Würben und Freudenthal, kaiserlichen Rath und Kammerherrn, auf, der niederträchtig genug war, gegen Gold und Ehrenstellen zum Schein eine Heirath mit der Grävenitz zu schließen. Am 18. Januar 1711 erhielt der Pfarrer zu Thieringen Befehl, das neue Ehepaar in Oberhausen zu trauen, nachdem der Graf zuvor sich schriftlich verpflichtet hatte, die Ehe nicht zu vollziehen und sich im Auslande aufzuhalten (30. Nov. 1710). Dafür erhielt er 20,000 Gulden baar, einen Jahrgehalt von 10,000 Gulden und den Titel eines herzoglichen Landhofmeisters, Geheimenraths und Kriegsraths-Präsidenten (30. Nov. 1710).

So erschien denn, nach kurzer Abwesenheit das mecklenburgische Fräulein von Neuem, als Gräfin v. Würben, und erhielt, als Gemahlin des Landhofmeisters, den

ersten Rang unter den Damen bei Hofe, den Titel Excellenz, einen eigenen Hofstaat und den neuen Bau zur Wohnung. Nun ging es ärger als je zuvor, vergebens klagten die Herzogin und ihre Familie, vergebens die Fürsten, welche zuvor vermittelt hatten, in Wien; Schütz *) wußte hier die Sache des Herzogs und der Gräfin so geschickt zu führen, daß man, zufrieden mit der Entschuldigung, „der Kaiser könne keinem Reichsfürsten verwehren, die Frau seines vornehmsten Ministers an seinem Hofe zu haben" sich nicht mehr um die Sache bekümmerte. Zwar bezeugte der Kaiser der Herzogin auf den Bericht der Höfe zu Kassel und Wolfenbüttel (1720) sein „allergnädigstes" Mitleiden und rühmte den Eifer jener Höfe, zwischen den beiden Ehegatten Frieden zu stiften, aber obwohl er zugleich versprach, zu Allem, was in einer so ärgerlichen Sache gebührend wäre, die Hand zu bieten, so geschah doch gar nichts. Vielmehr erlangte die Gräfin vom preußischen (8. Dec. 1716) und vom kaiserlichen Hofe (13. Juli 1726) Schirmsbriefe, und zwar von letzterem nicht allein für sich, sondern auch für ihre vornehmsten Anhänger.

Nun führte sie volle 20 Jahre eine wirklich unumschränkte Herrschaft über den Herzog und über das Land; Eberhard Ludwig mußte Alles thun, was sie wollte, ihre übertriebensten Wünsche und Forderungen befriedigen **), ihre widrigsten Launen geduldig ertragen. Sie behandelte

---

*) Er darf, sagt die Herzogin in ihrer Klagschrift von Schütz, sich dessen sogar zu rühmen unterstehen und bekennen, daß er meine gerechte Sache lange Jahre her am kaiserlichen Hofe durch seinen Kredit und Schliche unterdrückt, der Grävenitzin ihre aber wider alles Recht, Billigkeit und Gesetze, ja sein eigenes Gewissen laufende höchst ärgerliche Sache hingegen zu männiglicher Verwunderung soutenirt und vertheidigt habe, daß sie mit den Ihrigen von allen Anfechtungen, aller kaiserlichen Verordnungen, Klagens und Schreiens ungeachtet, bisher befreit geblieben sey.

**) Die peinliche Anklage erzählt, als sie einmal den Herzog auch wieder um ein neues Geldgeschenk geplagt, habe dieser mit thränenden Augen ausgerufen, er wisse Nichts mehr aufzutreiben, gebe ihr Alles, was nur zu bekommen sey.

Alle, die sich ihr nahten, mit unerträglichem Stolz, selbst einer Prinzessin von Wirtemberg-Weiltingen wollte sie einmal den Rang streitig machen. Sie gab eigene Audienzen und in den Abendgesellschaften, welche sie hielt, herrschte die strengste Etikette, während doch sie selbst öfters, indem Alles im größten Gala-Anzug sich befand, unterm Vorwand von Unpäßlichkeit, im Negligé erschien. Sie stiftete einen eigenen Orden, dessen Zeichen ein weißes, dreiblättriges Kleeblatt war, den sie Männern und Frauen ertheilte und dem zu Ehren der Herzog am Dreikönigstage gewöhnlich ein großes Fest gab. Sogar ins Kirchengebet verlangte sie eingeschlossen zu werden, und nur ein Johann Osiander *) durfte es wagen, ihr hierauf mit beißendem Spott zu antworten, „dieß geschehe jedesmal, indem man bete: erlöse uns von dem Uebel!" Nur Eines gelang ihr nicht, so eifrig sie auch darnach strebte, den Rang und Titel einer wirklichen Herzogin zu erlangen. Denn standhaft harrte des Herzogs rechtmäßige Gemahlin in Stuttgart aus; sie sey noch nicht Wittwe, erklärte sie, und daher gebühre ihr auch der Sitz im fürstlichen Schlosse. Es war umsonst, daß man ihr zum Unterhalt kaum das Nothwendigste reichte, ihrem Sohne nur selten mit ihr zu sprechen erlaubte, den Hofleuten den Umgang mit ihr ganz verbot, sie ertrug Alles geduldig, aber sie wich ihrer glücklichen Nebenbuhlerin nicht, selbst als man ihr drohte, man werde sie nicht mehr als Fürstin behandeln.

Natürlich versäumte die Gräfin nun auch nicht, die höheren Stellen wenigstens mit ihren Kreaturen zu besetzen. Um die alten, treuen Diener wegzuschaffen, gab sie sich alle Mühe, den Herzog mit Widerwillen und Mißtrauen gegen dieselben zu erfüllen, und die Entdeckung einer Verschwörung, welche den Zweck hatte, sie während einer Jagd im Schönbuch gefangen zu nehmen, kam ihr hiebei sehr zu Statten. Nun waren Einkerkerung und Verbannung das Loos Aller, welche sich nicht vor ihr beugen wollten und Niemand durfte mehr in die Nähe des Herzogs kommen, der nicht zu ihren

*) Andern Nachrichten zufolge war es der Prälat Oechslin.

Anhängern gehörte. Der Geheimerath v. Hespen, der in Utrecht dem Herzoge früher so gute Dienste geleistet, wurde, weil er für die Herzogin gesprochen hatte, in der Reichsstadt Köln verhaftet und auf die Festung gesetzt, von der ihn nur ein ernstlicher Befehl des Kaisers herab bringen konnte. Der Hofmarschall Forstner aber, des Herzogs Jugendgenosse und nun sein treuer Warner, entkam noch glücklich, allein nun ließ die Gräfin, eines von ihm geschriebenen sie trefflich schildernden Briefs wegen seine Todfeindin, sein Bildniß vom Henker verbrennen, ihn selbst abwesend als Deserteur, Rebellen, Hochverräther, Pasquillanten und Giftmischer zum Tode verurtheilen, und was man von seinem Vermögen erhaschen konnte, ward eingezogen, obgleich Eberhard Ludwig ihm früher aufs Heiligste versprochen hatte, ihn nie fortzuschicken*). Der Hofprediger Urlsperger, den doch sie selbst früher von Stetten an den Hof gebracht hatte, mußte die Unvorsichtigkeit, sich in die Angelegenheiten der Gräfin zu mischen, mit der Entlassung büßen (1718)**). Auch der Geheimerath v. Bode,

---

*) Forstner vertheidigte sich in einer lesenswerthen „Apologie, worin die falschen Anklagen und schrecklichen Verläumdungen seiner Feinde am Hofe zu Stuttgart widerlegt und seine Unschuld erwiesen wird" (16. Nov. 1716).

**) Die Ursache der Dienstentlassung des Hofpredigers Urlsperger ist folgende: Eine gewisse Lampertin, die ehemals in dem Grävenitzschen Hause gedient hatte, brachte gegen die Gräfin v. Würben mehrere höchst ehrenrührige Beschuldigungen vor, vornämlich daß die Gräfin gottlose und zauberische Mittel brauche, um sich der Gunst des Herzogs zu versichern, und theilte solche auch dem Hofprediger Urlsperger, als dem Beichtvater des Herzogs, mit. Dieser hörte sie nicht nur an, sondern verfertigte auch einen schriftlichen Aufsatz über ihre Angaben, ließ ihn von der Lampertin unterschreiben und versiegelte denselben als ein Geheimniß. Dennoch erfuhr es der Herzog, ließ das Papier dem Urlsperger abfordern und setzte eine eigene Untersuchungskommission in der Sache nieder. Urlsperger berief sich auf sein Amt als Hofprediger und Beichtvater, und bat den Herzog selbst um Gehör, was aber dieser verweigerte. Die Untersuchung hatte nun ihren Fortgang und am Ende trug die Kommission

der übrigens außer dem Talent sich geltend zu machen kein anderes besaß (14. Jan. 1713), und sogar Reischach, der doch am meisten zur Erhebung der Gräfin beigetragen hatte (13. März 1716), wurden entlassen. Bloß Seubert, ehemals Lehrer des Herzogs, und Fromann, der früher in der Grävenitzschen Sache mehrere Gutachten gestellt hatte, behielten ihre Aemter. An die Stellen der Entlassenen aber kamen nun der Gräfin älterer Bruder, dem der Herzog auch Sitz und Stimme auf der schwäbischen Grafenbank verschaffte, als erster Minister und Ober-Hofmarschall, dessen Sohn Victor Sigismund, ihr Schwager Sittmann*), ein Mann aufgeblasen wie alle Emporkömmlinge und von schmutzigem Geiz besessen, Schütz und dessen Schwager Schunk. Ein anderer Schwager der Gräfin, v. Boldewein **), wurde Kriegsraths-Präsident, ein Herr von Thüngen Kammerpräsident, und von 2 Brüdern Pfau, der eine, welcher zugleich Sekretär der Gräfin war, Geheimer-Referendär, der andere Hofrath. Die tüchtigsten Wirtemberger wurden eben deßwegen, weil sie Landeseingeborne waren, zurückgesetzt, während jeder Ausländer, sobald er nur der Partei der Gräfin sich anschloß, bereitwillige Aufnahme fand. Damit aber die Gräfin die Oberleitung der Staatsangelegenheiten ganz in ihre Hand bekäme, mußte der Herzog das Konferenz-Ministerium

---

darauf an, daß der Hofprediger wegen seines unbefugten Verfahrens einen Verweis erhalten und auf ein Dekanat versetzt werden solle. Urlsperger wurde nun ohne Weiteres entlassen und erhielt erst 2 Jahre nachher (1720) das Dekanat Herrenberg. Er ging 1723 nach Augsburg, wo er 1727, erst 42 Jahre alt, starb.

*) Er soll zuvor Friseur oder Haushofmeister, nach andern Nachrichten Stallmeister bei einer Gräfin v. Wartenberg in Berlin gewesen seyn.

**) Seine Gattin sollte zuerst Aebtissin in Oberstenfeld werden, welches Stift man darauf nach Stuttgart verlegen wollte; sie mußte auch, trotz des Widerstrebens der damaligen Aebtissin, im Stifte aufgenommen werden, aber es gefiel ihr am Hofe zu Stuttgart besser und sie kehrte bald hieher zurück. Auch ihre Mutter hatte die Gräfin zu sich kommen lassen.

oder Geheime Kabinet errichten, deſſen Mitglieder ihr Bruder und ſein Sohn, Schütz und Pfau waren (8. April 1717)*) und in dem ſie ſelbſt den Vorſitz führte, trotz den Einwendungen der Miniſter, denen ſie entgegnete, die Frau von Maintenon ſey auch gegenwärtig geweſen, wenn der franzöſiſche König Ludwig mit ſeinen Miniſtern gearbeitet habe. In dieſem geheimen Kabinet wurde nun Alles, was von einiger Wichtigkeit war, entſchieden; Finanz-, Juſtiz- und Gnadenſachen mußten ihm vorgelegt werden und der Geheimerath hatte weiter Nichts mehr zu thun, als über Das, was hier vorkam, ſein unterthänigſtes Gutachten zu erſtatten.

Um ſich aber noch feſter zu ſetzen und ihre Anhänger noch mehr an ihr Intereſſe zu ketten, machte ſie mit den Beiſitzern dieſer Behörde im Jahr 1720 folgenden Vertrag: „Beide Parteien ſollten einander in günſtigen, wie in widrigen Angelegenheiten auf das Kräftigſte beiſtehen und eine der der andern Glück und Unglück für ihr eigenes anſehen. Alle Sachen von Wichtigkeit ſollten, ehe man ſie dem Herzog vorbrächte, von ihnen vorher beſprochen und entſchieden, dagegen aber auch alle Verantwortlichkeit deßwegen mit gleichen Schultern getragen werden. Alle Vortheile ſollte man gleich theilen und ſolche Maßregeln nehmen, daß man auch beim Tode des Herzogs geſichert wäre.“

Dieſe wahrhafte Verſchwörung gegen des Landes Wohl vollendete deſſen Unglück; denn jetzt herrſchte die Gräfin vollends allein, der Herzog war ihr Knecht, ohne ihre Genehmigung galt keiner ſeiner Befehle, man legte ſie auf die Seite, oder ließ ſie in der Schublade eines alten Schreibtiſches vermodern. Sie umgab ihn überall mit Spionen, er konnte nicht das Geringſte thun, ohne daß ſie es erfuhr, kein Schreiben gelang in ſeine Hände, ohne daß es vorher durch die ihrigen ging*). In ihren Händen waren

---

*) Es erhielt am 4. Mai 1724 eine eigene Ordnung.

**) Einmal gelang es dem verbannten Forſtner, dem Herzog ein Schreiben zu ſenden, worin die Gräfin mit den ſtärkſten Farben geſchildert und der Herzog aufs Eindringendſte aufgefordert

die Vergebung von Aemtern, Titeln und Gnadenbezeugungen und auch hier ſuchte ſie vornämlich ihre unerſättliche Habſucht zu befriedigen. Es wurde eine „Chatouille" errichtet und beſondere „Zutreiber" dabei angeſtellt, bei welchen die ſich melden mußten, die irgend eine Bitte vorzubringen hatten oder ſich um ein Amt bewarben. Da hatte denn Alles ſeinen beſtimmten Preis und das auf ſo ſchändliche Weiſe erlangte Geld zog allein die Gräfin ein, bis der Unwillen hierüber ſich zu laut äußerte. Nun wußte ſie den Herzog zu überreden, weil ja ohnedem auch früher jeder Bewerber um ein Amt, unter dem Namen der Adreßgelder eine gewiſſe Summe habe zahlen müſſen, ſo dürfe er, indem er dieſe Gelder aufhebe, wohl geſtatten, daß dem freien Willen der Bewerber anheimgeſtellt werde, Chatoullegelder zu zahlen, wobei immer noch der Grundſatz beibehalten werden könne, bei der Beſetzung eines Amtes ſtets auf den Tüchtigſten Rückſicht zu nehmen. Dieß wurde nun auch wiederholt bekannt gemacht (4. Sept. 1718, 16. April 1723), und die auf ſolche Art erlangten Chatoullegelder ſollten nun zur Hälfte dem Herzog gehören, zur Hälfte der Gräfin und den Miniſtern. Sie kamen aber freilich meiſt in ihre Hände, denn des Herzogs Antheil nahm ſie ganz weg und den Miniſtern gab ſie, ſo viel ihr beliebte. Um aber dieſe Geldquelle auch recht einträglich zu machen, ſo wurde nun die Beſetzung ſämmtlicher Dienſte, ſelbſt ſolcher,

---

wurde, ſich von ihr loszureißen, ſie bekam es aber bald und nun hatte der arme Herzog einen furchtbaren Sturm zu beſtehen, er mußte ſogar von Frankreich Forſtners Auslieferung begehren und da dieſe verweigert ward, erfolgte, was oben im Texte ſchon erzählt wurde; Forſtner ließ dafür auch das Bildniß der Gräfin an den Galgen hängen und erklärte die wirtembergiſchen Miniſter für infam. Ein Abbé von Berga, deſſen Vater wirtembergiſcher Ober-Stallmeiſter war, mußte ſeine freundſchaftliche Verbindung mit Forſtner ſchwer büßen, als er 1717 in das Land kam, nahm man ihn gefangen und ſetzte ihn auf die Feſtung Hohen-Neuffen, von wo er ſich erſt 1719 mit Lebensgefahr, indem er ſich an einem, aus ſeinem Bettzeug verfertigten Strick über die Mauer herabließ, rettete.

welche früher einzelne Kollegien oder auch die Gemeinden vergeben hatten, dem geheimen Kabinet übertragen und Aemter jeder Art an den Meistbietenden verkauft, und selbst dann war der Besitzer seines Dienstes nicht sicher, denn wenn über kurz oder lang ein Anderer kam, der noch mehr bot, mußte er diesem entweder weichen oder neue Geldopfer bringen *). Auch wurde eine Menge neuer Stellen geschaffen und bei den Landdiensten zahlreiche „Adjunktionen und Exspektanzien" eingeführt. Die Beamten mußten ihre Kautionsgelder, von denen sie nun überdieß auch keine Zinse mehr bekamen (2. Nov. 1717), stets baar liefern, sie kamen aber statt in die herrschaftlichen Kassen, meist in die Hände der Gräfin. Auch das Recht war feil und mit Geld vermochte man selbst den mißlichsten Proceß zu gewinnen. Besondere Kundschafter wurden im Lande umhergeschickt, um reiche Leute auszuspähen, welchen man dann auf allerlei Weise durch falsche Beschuldigungen, durch List und Drohungen bedeutende Summen abnahm **). Selbst das Eigenthum der Kirchen und der Wohlthätigkeits-Anstalten, der Wittwen und Waisen war vor den raubgierigen Händen der Gräfin nicht sicher. Zu des Herzogs Privatkasse hatte sie einen eigenen Schlüssel und nahm daraus, was ihr beliebte. Auf den Reisen führte sie stets die Rechnung und hatte dann nachher immer noch Geld zu fordern, das sie vorgeschossen haben wollte. Eben so legte sie nach jedem Besuch, den der Herzog in Stetten bei ihr machte, obwohl

---

*) Den Beamten dagegen, namentlich den Justizbeamten, wurde alle Annahme von Geschenken streng verboten. (16. Februar, 15. März 1715.)

**) Beispiele solcher Erpressungen kommen mehrere in der peinlichen Anklage vor, ein Amtmann in Weiltingen mußte pro abolitione processus criminalis 3000 fl., ein anderer daselbst pro abolitorio in puncto sexti 1500 fl., wegen des nämlichen der Vogt zu Oeffingen 4000 fl. und gleich darauf noch weitere 2250 fl., ein Vaihinger Handelsmann 5000 fl. zahlen. Schon 1717 ward ein solcher Kundschafter, Namens Urlsperger, ausgeschickt. Auch die Hofjuden wurden inquirirt, und einer mußte, um loszukommen, 7000 fl. zahlen.

ihr dann alles Nöthige an Holz, Wein und Früchten geliefert wurde, bedeutende Rechnungen vor, welche ihr von der Kammer bezahlt werden mußten. Diese aber mußte ihr auch sonst liefern, was sie begehrte, und öfters traf es sich, daß wenn Kaufleute oder Handwerker Anweisungen vom Herzog an die Kammer brachten, die Gräfin das Geld schon zuvor hatte abholen lassen. Dabei mußte der Herzog ihr immerfort Etwas schenken, bald Juwelen, die sie oft zuvor theuer an ihn verkauft hatte, bald Geld. Küche und Keller wurden ihr vom Kammergut versorgt, und wenn es an ihren Gebäuden Etwas auszubessern gab, mußte es ebenfalls die Kammer zahlen. Als sie die Rittergüter Freudenthal und Boibingen kaufte, überließ ihr der Herzog die durch die Einlösung der Herrschaft Bönnigheim gewonnenen 80,000 Gulden, die doch nach den Landesgesetzen „zur Erkaufung von Land und Leuten oder zur Wiederbeibringung versetzter Kammergefälle und Güter" hätten verwendet werden sollen. Zugleich machte er ihr ansehnliche Schenkungen von Gütern. Außer Höpfigheim erhielt sie Gomaringen, das sie im December 1712 gegen Stetten im Remsthal eintauschte, die von Limburg heimgefallene Herrschaft Welzheim (November 1718), Brenz mit Oggenhausen (April 1721) und Gochsheim (Januar 1729), ihr Bruder bekam Heimsheim und Marschalkenzimmern. Zu diesen Schenkungen aber wußte sie durch die Geschicklichkeit des Hofraths Weißensee sogar die Einwilligung der Stände, des Herzogs Karl Alexander und seiner Brüder zu erlangen (1. März, 16. Juni 1729).

Auf solche Weise gelangte die Gräfin zu großem Reichthum, sie hatte immer einen bedeutenden Vorrath baaren Geldes, sie verwandte große Summen auf den Ankauf von Gütern, noch größere sandte sie in fremde Banken, nach Venedig, Genf und Hamburg*). Dabei vergaß sie jedoch

*) Ihr Sekretär Pfau sagt hievon: Ich versichere E. Durchlaucht, daß ich der Gräfin etlich Tonnen Goldes Hausausgaben verrechnet, auch an den Fingern herzählen kann, daß sie über 300,000 fl. an Gütern verwendet (lauter Geld, so E. F. D.

auch ihre Anhänger, besonders ihre Verwandten nicht. So wurde 1713 ihr Schwager Sittmann an die Spitze der General-Landesvisitation gestellt, welche den Zustand des Landes, namentlich das Finanzwesen der Gemeinden, untersuchen, die Ursachen der Unzufriedenheit der Unterthanen erforschen und den vielen Unordnungen der Beamten steuern sollte, welche übles Beispiel und die unmäßigen Forderungen der Grävenitzischen Partei zur Bedrückung ihrer Untergebenen und zu allerlei Betrügereien verleitete. Durch seine Anstellung aber wurde der ganze Zweck dieser Untersuchung vereitelt, denn er benützte sein Amt nur zu den schändlichsten Beutelschneidereien und Erpressungen, er betrog Gemeinden wie Privatleute um das Ihrige und sprach für Geld die schlechtesten Beamten von aller Verantwortung los. Er mußte deßwegen auch, mit dem Hasse und den Verwünschungen des Landes beladen, gleich nach dem Sturze seiner Schwägerin entfliehen. Der zweite Schwager, Boldewein, wurde zum Präsidenten einer Deputation erwählt, welche untersuchen sollte, wie es bisher mit dem Einzug und der Verrechnung der Tricesimen gegangen sey (17. Dec. 1716) und auch er wußte diese Stelle für sich auf die vortheilhafteste Art zu benützen. Ebenso ging es in andern Fällen; die Kommissionen, welche, wie man dem Herzog vorspiegelte, angeordnet wurden, um Mängel und Gebrechen in diesem oder jenem Theile der Staatsverwaltung abzustellen, dienten nur dazu, die Gräfin und ihre Anhänger zu bereichern und den armen Unterthanen, welche sie erleichtern sollten, neue Lasten aufzulegen. Ein Vorschlag nach dem andern wurde gemacht, um den zerrütteten Zustand des Kammerguts zu verbessern und um die erschöpfte Kasse des Herzogs wieder zu füllen, wenn aber diese Vorschläge auch noch so zweckmäßig waren, so mißriethen sie in ihrer Ausführung, weil sogleich die Gräfin und ihre Spießgesellen sich derselben bemächtigten. Im April 1719 setzte man

---

gehört). Sie mag auch noch wohl eine große Baarschaft haben, die mir aber nicht bekannt, denn Geldsachen hat sie am geheimsten gehalten.

eine eigene Kommission zur Verbesserung des Kammer-Oekonomiewesens nieder, an welche alle Beamte über den Zustand ihrer Amtsbezirke berichten und Vorschläge thun mußten, wie die Einnahmen vermehrt, die Ausgaben vermindert werden könnten; es wurde aber hiedurch Nichts gewonnen, denn an der Spitze der Kommission stand der Bruder der Gräfin. Der Kanzlei nahm man 1709 die Taxgelder, welche sie bisher empfangen hatte, und zog sie zur Kammer. Am 16. Juli 1715 wurde das Recht, Kalender im Lande zu verkaufen, verpachtet und dieser Pacht den 15. Nov. 1730 erneut; am 4. August 1717 schrieb man eine Kapitalsteuer aus, führte den 30. Nov. 1719 das Stempelpapier ein, mußte es aber schon am 6. März 1721 wieder aufheben, und verpachtete im Juni 1720 das Umgeld an die Wirthe. Auch die Hofbank und die Girolotterie wurden 1717 erneut und namentlich Beamte, Gemeinden und Zünfte aufgefordert, Loose dabei zu nehmen. Die Kammereinkünfte wurden gewöhnlich zum Voraus eingenommen und viele Güter und Gülten des Kammerguts verkauft oder verpfändet, wie z. B. am 5. Juli 1728 das Städtchen Weiltingen für 300,000 Gulden an die Landstände. Auch das Kirchengut wurde angegriffen, es mußte der Kammer Anlehen thun, welche ihm nicht mehr heimbezahlt wurden, Kapitalien aufkündigen und andere Lasten sich aufbürden lassen, welche ihm über 4 Tonnen Goldes Schulden verursachten *). Durch alles Dieses aber vermochte man der schrecklichen Finanzzerrüttung nicht abzuhelfen, die Kammer stürzte sich vielmehr in ein so klägliches Gewirre von Schulden, daß sie sich in einem halben Jahrhundert nicht mehr ganz daraus reißen konnte.

Denn während ihre Einkünfte immer mehr abnahmen, stiegen ihre Ausgaben immer höher. Der Hofstaat wurde viel prächtiger als zuvor eingerichtet, aus ganz Deutschland und auch aus den Nachbarlanden strömten Glücksritter, meist adelichen, aber auch bürgerlichen Standes, hier zu-

*) Alle Forderungen des Kirchenguts an die Kammer wurden nach Eberhard Ludwigs Tode zu 2,625,215 fl. 51 kr. berechnet.

sammen, für welche neue Stellen geschaffen werden mußten. Da waren außer dem Hofmarschall auch noch ein Ober-Hofmarschall, 2 Garde-Hauptleute, ein Ober-Stallmeister, ein Ober-Forst- und Jägermeister, ein Parforçe-Jägermeister, ein Ober-Falkenmeister, ein Oberschenk, ein Ober-Kapellmeister, ein Page-Hofmeister, Kammerherren, Hof-, Jagd- und Kammerjunker, 20 adeliche Pagen, eine Leibwache zu Pferd und zu Fuß und eine Menge anderer Hofbedienten. Auch bei den alten Titeln blieb es nicht; Minister, Geheimeräthe und Generale erhielten den Titel „Excellenz" (13. Febr. 1722), und um Jedem den gehörigen Platz anzuweisen, erschien am 7. März 1718 das erste Rangreglement *). Am 3. Nov. 1702 stiftete der Herzog den „Ritterorden von der Jagd" oder den St. Hubertus-Orden **), der am 19. Sept. 1718 erneut und sehr erweitert, und dessen Stiftungsfest am Hubertustage alljährlich sehr feierlich begangen wurde. Das Ordenszeichen war ein goldenes Kreuz mit rubinrothem Schmelzwerk, an jedem der 4 Ecken mit einem goldenen Adler und zwischen den mittleren und unteren Spitzen mit einem Jägerhorn geziert, die

*) An der Spitze stehen hier der Landhofmeister, der Ober-Hofmarschall und der Generalfeldmarschall-Lieutenant; hierauf folgen die adeligen und gelehrten Geheimenräthe, der Capitaine des Gardes du Corps, der Ober-Stallmeister, der Regierungsraths-Präsident, der Kriegsraths-Präsident, der Generalmajor, der Oberst der Garde zu Pferd, der Ober-Forst- und Jägermeister, der Präsident des Hofgerichts, der Kammerpräsident u. s. w., die Kutscher, Vorreiter, Klepperknechte, Beiläufer und Hofwächter machten den Schluß; die Geistlichen werden gar nicht erwähnt. Im zweiten Rangreglement roulirt der Capitaine des Gardes im Rang mit den adeligen, der Generalmajor kommt vor den gelehrten Geheimenräthen, dem Kammerpräsidenten gehen die titular-adeligen Geheimenräthe, der Schloßhauptmann und der Hofmarschall vor, auf ihn folgen der Hofmeister der regierenden Herzogin und die Kammerherrn, einige Stellen unter diesen erst die Direktoren der Kammer, des Konsistoriums und des Kirchenaths.

**) Den ersten wirtembergischen Orden, den Orden vom Todtenkopf, stiftete Herzog Sylvius Nimrod von Wirtemberg-Oels 1652.

Deviſe aber: Amicitiæ virtutisque fœdus. Die Ritter dieſes Ordens hatten das Recht, allen Luſtbarkeiten und Feſten, namentlich aber den Jagden des Ordensherrn und der Ordensgenoſſen beizuwohnen, ihre Zahl wurde auf 30 feſtgeſetzt, außer ihnen durften 12 Reichsgrafen und Fürſten, ſo viel als der Ordensherr wolle (1718 waren es ihrer 15), aufgenommen werden. Wer den Orden ein Jahr lang gar nicht trug, wurde aus der Ordensliſte geſtrichen. Auch, das fürſtliche Wappen vermehrte der Herzog, indem er ihm den Schild und Helm von Heidenheim nebſt dem wachſenden Adler, als dem zur Reichsſturmfahne gehörigen Helmkleinode beifügte (1708). Die Kammermuſik war zahlreich und ſo wohl eingerichtet, als an irgend einem Hofe, der Marſtall mit den ſchönſten, beſtabgerichteten Pferden in ſolcher Menge angefüllt, daß man oft kaum Futter genug für ſie auftreiben konnte *). Nicht ſchlechter beſtellt war das Jagdzeug zu gewöhnlichen, wie zu Parforcejagden, denn der Herzog war ein großer Jagdliebhaber; zur Zeit der Hirſchbrunſt und der Schweinshetze begab er ſich immer auf eines ſeiner Jagdſchlöſſer, ſo daß er alle 5 Jahre in ſeinen vornehmſten Forſten herumkam. Am Hofe fehlte es auch nicht an allerhand Ergötzlichkeiten und Feſten; man hielt Konzerte und Bälle; am 21. Januar 1715 wurde der erſte Karneval angeordnet und trotz des Eifers der Geiſtlichkeit, geraume Zeit alljährlich wiederholt **). Außerdem unterhielt der Herzog

*) Der Reiſende Keyßler, der 1729 im Lande war, erzählt: Der Herzog wendet auch vieles Geld auf Stuttereien und Pferde, von welchen er ein großer Liebhaber und Kenner iſt. Es ſind 3 Geſpanne, jedes von 8 Pferden, vorhanden, welche von einem einzigen Kutſcher ſo regiert werden, daß ſie vor dem Wagen alle Künſte der Reitſchule machen. Der Herzog ſelbſt fuhr ſo einigemal mit ihnen.

**) In der deßwegen ergangenen Verordnung heißt es: Nobles, Dominos und polniſche Röcke bleiben allein für Cavaliers und Dames reſervirt, ſonſt darf Jedermann eine Maske tragen, welche er will. Jeder ſoll ſich hüten, Sottiſen oder ſkandalöſe Sachen anzufangen, auf der Straße wie in der Redoute; Würfeltiſche ſind verboten. Allen Hof- und Kanzleibedienten, auch Kauf- und andern ehrbaren Burgersleuten wird bekannt ge-

auch eine französische Schauspielerbande, zu deren Vorstellungen Jedermann freien Zutritt hatte.

Selbst eine neue Stadt gründete Eberhard Ludwig, der Würben zu Lieb. Schon im März 1697 hatte er sich in dem zum Kirchengute gehörigen Erlachhofe, der 3 kleine Stunden von Stuttgart entfernt auf einer hochgelegenen, meist mit Wald bewachsenen Ebene stand und den er, der Jagd wegen, öfters besuchte, etliche Zimmer einrichten lassen. Hiemit aber begnügte er sich, da der Ort ihm gefiel, bald nicht mehr; es wurde ein Jagdschloß erbaut, dem der Herzog 1704 den Namen Ludwigsburg gab; das Kirchengut mußte hiezu nicht nur Grund und Boden abtreten, sondern auch, trotz des Widerstandes seiner Vorsteher, die Baukosten bestreiten. Als man 2 Jahre später damit umging, Schloß und Gartenanlagen zu vergrößern, faßte der Herzog plötzlich den Entschluß, eine Stadt hier anzulegen. Der Oberhofmarschall von Forstner erhielt die Oberaufsicht dabei, der Kirchenrathsbaumeister Heim und der Hauptmann Retti leiteten das Bauwesen. Aber es ging damit nicht so schnell, als der ungeduldige Herzog es gern gehabt hätte, denn es fehlte an Geld, und wenn Forstner sich deßwegen an den Kammerpräsidenten wandte, hieß es eben gewöhnlich, es ist jetzt kein Geld da und wird auch künftig keines da seyn. Auch Einwohner für die neue Stadt stellten sich nur spärlich ein, obgleich man ihnen nicht nur Bauplätze, sondern zum Theil auch die Baumaterialien schenkte und sie auf 15, später sogar auf 20 Jahre für sich und ihre Güter von Steuern und andern Lasten befreite*). Erst als der Herzog, auf Verlangen der Gräfin von Würben, welcher die Anwesenheit der Herzogin den Aufenthalt zu Stuttgart immer mehr entleidete, sich entschloß,

---

macht, sich, bei Vermeidung der herzoglichen Ungnade, auf der Redoute fleißig einzufinden.

*) Privilegien und Freiheiten für die, welche sich in Ludwigsburg niederlassen wollen und für die Stadt selbst, 17. August 1709 10. Jan. 1710, 5. Dec. 1712, 18. Febr. 1715, 16. Aug. 1719 19. April 1724.

ſelbſt dahin zu ziehen, ging es raſcher. Das Schloß wurde nun bedeutend vergrößert und ſehr verſchönert, mit großen Wandſpiegeln, herrlichen Tapeten, Malereien und Bildhauerarbeiten ausgeſchmückt, eine ſchöne Kapelle darin erbaut, die Garten-Anlagen rings umher erweitert und zu Anlegung einer Orangerie die ſchönſten Citronen- und Pomeranzenbäume aus Sardinien herbeigeſchafft (1726). Jetzt erhob ſich auch ſchnell neben dem Schloſſe eine Stadt, denn nun bauten Manche dem Hofe zu Gefallen oder ihres eigenen Vortheils wegen Häuſer hieher, Städte und Aemter aber mußten in der neuen Reſidenzſtadt Gebäude errichten, die der Herzog nachher an ſeine Hofleute und Räthe verſchenkte, und zum Bau der Kirche, wie zu den Gartenanlagen wurden eigene Steuern erhoben (3. Mai, 21. Juli 1723, 9. Nov. 1731). Auch erhielt die neue Stadt auf Koſten der benachbarten Aemter einen eigenen Amtsbezirk, und ohne noch einmal dem Lande einverleibt zu ſeyn, als dritte Haupt- und Reſidenzſtadt Sitz und Stimme auf den Landtagen. Das blühende Stuttgart wurde ihretwegen ganz verödet, denn ſelbſt die Kanzlei und die andern Regierungsbehörden mußten, zu ihrem größten Leidweſen, dem Herzoge nach Ludwigsburg folgen (19. Juli 1727, 27. Januar 1730), was arge Verwirrungen und Zögerungen in den Geſchäften verurſachte, weil man das Archiv und die Regierungsregiſtratur zurückzulaſſen genöthigt war.

So dauerte nun ſchon volle 20 Jahre, das Land zerrüttend und verderbend, die Herrſchaft der Gräfin von Würben. Vergebens erklärten Synodus und Konſiſtorium dem Herzog, in ſolcher Verbindung könne er das heilige Abendmahl nicht würdig genießen, und ſchloßen die Gräfin ganz davon aus, vergebens wurde das Murren und die Unzufriedenheit des Volkes immer ſtärker, trotz der wiederholten, ſtets ſchärferen Reſcripte, ſich aller ungebührlichen Reden und Urtheile zu enthalten*), der Herzog vermochte ſich aus

*) Schon am 10. Dec. 1710 erſchien ein ſolches Reſcript, da man unter den Hofbedienten „gefährliche Machinationen“ wider den Herzog und den Fürſten von Hohenzollern entdeckte, hierauf

den Netzen, womit die listige Mecklenburgerin ihn umgarnt hatte, nicht loszureißen. Erst, als ungeachtet aller angewendeten Mittel die Reize der nun bald fünfzigjährigen Gräfin verwelkten, als die Gebrechen des Alters sich bei ihr einzustellen und die widerlichen Folgen früherer Ausschweifungen immer bemerkbarer zu werden begannen, während doch ihre Herrschsucht und ihre Launen immer unerträglicher wurden und ihr übermüthiger Spott selbst des Herzogs nicht verschonte, erst jetzt, da Eberhard Ludwig seiner gealterten Gebieterin überdrüssig wurde, nahte sich das Ende ihrer Herrlichkeit. Der Herzog wurde allmählig gleichgültiger gegen sie, und der Gräfin eigene Anhänger, ihr Bruder vornämlich, mit dem sie sich über dem auf der fränkischen Grafenbank erlangten Stimmrecht entzweit hatte, beförderten diesen Widerwillen; die Vorstellungen des Königs von Preußen aber bei seiner Anwesenheit in Ludwigsburg, der Herzog solle sich doch, da ja der Erbprinz, längst der Hoffnung von Nachkommenschaft beraubt, dahin welke, mit seiner Gemahlin versöhnen, um dem Lande einen neuen Erben zu schenken, vollendete ihr Unglück. Im März 1731 besuchte sie der Herzog das letzte Mal im Wildbad, und die Gräfin, seit einiger Zeit aus Vorahnung ihres nahen Falls schwermüthig, schöpfte neue Hoffnungen, aber die Ankunft des Herrn von Schütz, der ihr die erste Nachricht von ihrem Abschied brachte, zerstörte diese bald wieder. Doch sie gab noch nicht alles verloren, sondern ging geradezu nach dem Jagdhause Neßlach, wo der Herzog sich damals aufhielt. Aber dieser Schritt hatte nicht ganz den Erfolg, welchen sie erwartete. Zwar scheint der Herzog, ihr persönlich abzusagen, nicht Kraft genug gehabt zu haben, denn sie kam ziemlich ruhig zurück, wagte es auch wieder nach Ludwigsburg zu gehen; daß aber trotz dieser leicht erklärbaren Schwäche Eberhard Ludwig sie fortzuschicken entschlossen war, und vielleicht durch Vorfälle in Ludwigs-

---

folgten andere vom 10. Sept. 1715, 19. Mai 1714, 19. August 1716, 10. Sept. 1725 und noch 11. Juni, 10. August 1731.

burg noch mehr dazu bestimmt wurde*), zeigte sich bald. Der Herzog reiste nach Berlin und hinterließ der Gräfin den Befehl, sich auf ihre Güter zu begeben. Sie widersetzte sich aber lange, erst kurz vor der Wiederkunft Eberhard Ludwigs ging sie nach Freudenthal. Dort erfuhr sie die Wiederversöhnung des Herzogs mit seiner Gemahlin, die in Deinach am 24. Juli Statt gefunden hatte. Dieses Ereigniß machte einen tiefen Eindruck auf sie, jetzt fing sie an, die Hoffnung einer Wiedervereinigung mit dem Herzoge aufzugeben, und in der Verzweiflung griff sie nach einem Mittel, das ihr Unglück noch größer machte. Sie schrieb an einen Kammerdiener, ihr von des Herzogs Blute zu verschaffen, wofür sie ihm großen Lohn versprach. Dieser aber zeigte den Brief seinem Herrn und nun ward sogleich der Oberst Streithorst mit etlichen Husaren nach Freudenthal geschickt. Kaum hatte die Gräfin noch Zeit, einige gefährliche Papiere zu zernichten, so schnell ward sie überfallen, und ungeachtet all' ihres Flehens und verstellten Nichtwohlseyns ins Schloß nach Urach abgeführt (14. Okt. 1731). Sie genoß hier Anfangs große Freiheit; als sie sich aber so übermüthig wie früher betrug, namentlich erklärte, sie habe als regierende Reichsgräfin nur dem Kaiser Red' und Antwort zu stehen, als sie mit ihren Anhängern Briefe wechselte und durch sie eine Klage zu Wien vorbrachte, als auch die schwäbische Reichsritterschaft sich in die Sache mengte, und über ihre, durch die Gefangennehmung der Gräfin in dem reichsfreien Rittergut Freudenthal verletzten Rechte klagte — jetzt erst brauchte man größern Ernst gegen sie. Mit Gewalt, da sie, eine Krankheit vorschützend, sich ins Bett gelegt hatte, brachte man sie in eine Kutsche und führte sie nach Hohen-Urach in engern Gewahrsam (16. Mai 1732). Da wurde sie doch endlich

*) Pölluiz, der damals einen Verwandten am wirtembergischen Hofe hatte, sagt: die Gräfin habe ein Handtuch mit des Herzogs Blut benetzt entwendet, der Herzog aber dieß erfahren, das Handtuch von ihr fordern lassen, richtig erhalten, und ihr sogleich den Hof verbieten lassen.

geschmeidiger und bequemte sich zu einem Vergleiche, der am 19. Dec. 1732 abgeschlossen und am 7. Okt. 1733 auch vom Kaiser bestätigt wurde. Er fiel für sie ganz günstig aus durch die Vermittlung des kaiserlichen Gesandten Grafen Kinsky und ihres Bruders *), welcher, obwohl er selbst am meisten dazu beitrug, daß ihr das Wiedererscheinen am Hofe abgeschlagen wurde, doch hier sich ihrer eifrig annahm und bewirkte, daß sie nach Abtretung der Güter Brenz, Gochsheim, Stetten und Freudenthal, dem Versprechen, keine Forderungen und Ansprachen weiter an das fürstliche Haus zu machen, und schleunigst sich zu entfernen, außer einer Entschädigung von 201,000 Gulden die Herrschaft Welzheim auf ihre Lebenszeit, so wie ihr ganzes übriges Vermögen zurück erhielt. Hierauf wurde sie unter starker Bedeckung, um sie vor den Ausbrüchen des Volkshasses, der sich seit ihrem Sturz aufs stärkste gegen sie aussprach, zu schützen, von Urach weg nach Heidelberg geführt, wo sie sich bis zum Tode Eberhard Ludwigs aufhielt. Später ging sie dann nach Berlin, wo sie noch 1743 lebte, und von wo aus sie, selbst durch den König von Preußen unterstützt, die schwäbische Reichsritterschaft fortwährend gegen Wirtemberg aufzureizen suchte. Dieß gelang ihr jedoch nicht, da Eberhard Ludwig sich bei dieser schon früher wegen der Gefangennehmung der Gräfin in Freudenthal entschuldigt und so dem Streit mit ihr ein Ende gemacht hatte.

So endete eine Zeit, wie wir sie nur einmal in der Geschichte Wirtembergs finden, die Herrschaft eines Weibes, deren üble Folgen noch lange schwer auf dem Lande lasteten, und die auch dadurch für Wirtemberg so verderblich wurde, weil durch sie das alte festbegründete Ansehen des Fürstenhauses in Deutschland erschüttert ward, und manche vortheilhafte Gelegenheit, neue Rechte und Vorzüge zu erlangen, verloren ging, weil man, um den kaiserlichen Hof nicht zu erzürnen, überall gar vorsichtig und behutsam

*) Ihm gab der Herzog auch nachher Schuld, daß der Vergleich für ihn so nachtheilig ausgefallen sey.

handeln mußte, es auch gewöhnlich gerade zur rechten Zeit an Geld fehlte.

Groß und allgemein war daher auch die Freude über den Sturz der verhaßten Mecklenburgerin und über die Wiederversöhnung des Herzogs mit seiner Gemahlin. Sie wurde aber durch den bald darauf erfolgten Tod des Erbprinzen Friedrich Ludwig (23. Nov. 1731) sehr getrübt *). Die Herzogin meinte sich freilich bald darauf schwanger zu fühlen. Darüber befragte Kunstverständige bestärkten sie in ihrem Glauben **), und schon betete man in den Kirchen für sie, aber in Kurzem wurde auch diese Hoffnung wieder vernichtet. So viel Unfälle, das kummervolle Andenken an frühere Jahre, und wohl auch die Folgen seines damals geführten Lebens aber setzten dem Herzoge gar sehr zu, und schon zu Anfang des Jahrs 1733 verfiel er in eine gefährliche Krankheit, von welcher er sich zwar wieder erholte, allein zu schwach, um einen neuen Anfall zu überstehen, am 31. October 1733 starb, nachdem er schon am 11. Februar 1732 sein Testament gemacht und darin den Prinzen Karl Alexander zu seinem Nachfolger und Haupterben eingesetzt hatte.

Eberhard Ludwig war nach der Beschreibung des

---

*) Er war geboren den 14. Dec. 1698, vermählt mit Henriette Markgräfin von Brandenburg-Schwedt 1710, mit der er 2 Kinder zeugte: Eberhard Friedrich geb. den 4. Aug. 1718, gestorben den 17. Februar 1728, und Louise Friderike, geb. im Februar 1722, vermählt 1746 mit Friedrich, Herzog zu Mecklenburg-Schwerin. Nach der Schilderung von Pöllnitz war er von kleiner Figur aber wohlgestaltet, hatte einen vortrefflichen Charakter, war menschenfreundlich, leutselig und herablassend, liebte die Pracht, Schauspiele und Musik, (er komponirte sogar selbst), das Reiten liebte er leidenschaftlich und strengte sich dabei so sehr an, daß man bei seiner zarten Gesundheit ihm kein langes Leben prophezeite.

**) Keyßler in seiner Reisebeschreibung erzählt, der Hagdorn in Einsiedel, welchen einst Eberhard im Bart nach seiner Rückkehr aus Palästina pflanzte, habe damals neue Triebe bekommen und dieß sei für ein gutes Zeichen, daß die Herzogin wirklich schwanger sei, gehalten worden.

Herrn von Pöllnitz, der 1730 den wirtembergischen Hof besuchte, von mittlerer Größe, etwas dick, doch sonst wohlgestaltet; sehr gewandt in allen Leibesübungen, hatte er den Ruhm eines der besten Reiter und Tänzer seiner Zeit. Im Umgang war er angenehm, freundlich und herablassend, mit seinen Hofleuten war er gar vertraut. Prachtliebe und Freigebigkeit waren bei ihm mit Großmuth und Tapferkeit gepaart, aber seinen von Natur guten Charakter hatte ein ihm frühe eingepflanzter Hang zum Sinnengenuß verderbt, seine Gutmüthigkeit behielt er zwar, war aber zu wenig Herr seiner Leidenschaften und daher schwach und unzuverläßig *)

Als Eberhard Ludwig starb, berechnete man die Einwohnerzahl Wirtembergs auf ungefähr 428000 Menschen, die in 72 Städten und 1200 Dörfern und Weilern wohnten, die Einkünfte der Kammer, der Landschaft und des Kirchenguts zusammen auf etwa 2 Millionen Gulden. In der Staatsverwaltung gab es während seiner Regierung manche Veränderungen, im Juni 1698 bildete er aus dem ehemaligen Ober-Rathe das Regierungsraths-Kollegium, im November 1704 setzte er einen Kriegsrath ein; dieser wurde zwar im Juni 1719 wieder aufgehoben, und in ein General-Kriegskommissariat verwandelt, am 15. März 1730 aber von Neuem eingesetzt. Am 9. Juli 1709 wurde eine Forst-Deputation, am 28. November 1722 ein Ober-Bergamt errichtet, bei welchem sich Alle melden sollten, welche neue Gruben bauen oder alte wiederherstellen

*) Eberhard Ludwigs Titel war: „Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Wirtemberg und Teck ꝛc., der römischen kaiserlichen Majestät, des heil. römischen Reichs und des löblichen schwäbischen Kreises General-Feldmarschall, auch Oberster über drei Regimenter zu Roß und zu Fuß ꝛc.“ — Er hatte den dänischen Elephantenorden (seit 1694) und den preußischen schwarzen Adlerorden (seit 1710). Mit Preußen schloß er am 24. Juli 1727 einen Bund, mit Braunschweig-Wolfenbüttel eine Union, und Militär-Karteln zu gegenseitiger Auslieferung der Deserteure mit Ansbach 12. September, mit Preußen 26. September, mit Frankreich 1. Oktober 1731 und mit Sachsen 1. Mai 1733.

wollten. Der Kommerzienrath, welcher am 13. September 1709 angeordnet wurde, sollte die Aufsicht über alle Kommerzien und Fabriken, Handlungs-, Krämers- und Handwerkssachen, Tabakskultur, Zucht-, Arbeits- und Waisenanstalten, Land-Postwesen, Straßenbau und dergleichen haben, auch Handelsstreitigkeiten entscheiden, und zwar so, daß von seinen Aussprüchen nicht mehr appellirt werden konnte.

Im Jahre 1705 wurde auch eine allgemeine Steuer-Revision beschlossen, 3 Jahre später aber eine Kommission niedergesetzt, um über die Zeit und die Art dieses Geschäftes sich zu berathen. Diese entwarf eine „allgemeine Steuerrevisions-Instruktion", wornach liegende Güter nach dem Ertrag, Gebäude nach dem Werth, Gewerbe nach dem Erlös geschätzt werden sollten. Hierauf machte man 1710 einige Proben und 1713 ward jene Instruktion revidirt (24. Januar *). Gegenstände der Besteurung sollten seyn: Gebäude, Güter, ewige Frucht-, Wein- und Geldgülten, ablösige Kapitalien, Gewerbe, Wein-, Frucht- und Viehhandel. Die Abgaben von Capitalien, vom Wein- und Viehhandel überließ man den Gemeinden, die Gebäude sollten in mittlerem Werthe, nach Abzug der Reallasten, abgeschätzt und die Hälfte der Schätzungssumme als Steueranschlag genommen, die Güter gemessen und alsdann ihr reiner Ertrag nach Abzug der Bebauungskosten und Reallasten klassenweise abgeschätzt, bei den Gewerben eine Eintheilung in gute, mittelmäßige und schlechte gemacht werden. Es wurden nun auch etlich und zwanzig Kommissäre ins Land geschickt, unter deren Aufsicht in jedem Amte zwei oder mehr Feldmesser mit einigen Feldverständigen die Aufnahme und erste Beschreibung der Güter besorgten, während sie selbst dann das Grundeigenthum abschätzten. Dieß Geschäft dauerte dreizehn Jahre und doch fand man

*) Dieser Instruktion ist eine General-Repartition des ordentlichen Steuerquantums angehängt, nach welcher der ganze Steuer-Ertrag 183,768 fl. 26 kr. 2 pf. (davon die Klosterhintersaßen 16370 fl.) betrug.

es bei der Prüfung gar nachläßig, ungeschickt und ungleich, so daß in den Jahren 1728 und 1733 neue Kommissäre zur „Sub- und Supersubrevision" abgesendet wurden *), welche 1736 mit ihrem Geschäft zu Ende kamen. Im Jahr 1730 schrieb man indeß einen „ordinären Interimsfuß" ins Land aus und beauftragte 1733 den Rath Andreä mit der Abfassung eines allgemeinen Landes-Steuerkatasters. Dieses Geschäft aber hatte so viele Schwierigkeiten, daß es zuletzt ganz liegen blieb; 1740 nahm man es wieder auf und machte am 15. April 1741 den definitiv regulirten Steuerfuß bekannt; gegen diesen aber kamen so viele Klagen, daß man ihn einer neuen Durchsicht unterwerfen mußte, welche bis 1744 dauerte, wo dann das ganze Geschäft für völlig abgeschlossen erklärt wurde.

Die Zahl der Verordnungen, welche in allen Zweigen der Staatsverwaltung erschienen, war nicht gering. Den Beamten wurde befohlen, in Einer Eingabe niemals über zwei Gegenstände zugleich zu berichten (18. Okt. 1688, 1. Dec. 1690) und ihre Berichte künftig richtiger einzuschicken, auch, wo es nöthig sey, die Protokolle beizulegen (16. Jan. 1693, 8. März 1710, 24. Nov. 1713, 19. Juni 1730), die Unterthanen anzuhalten, daß sie nicht mit allen, auch geringfügigen Bitten und Beschwerden sogleich an die Kanzlei sich wendeten, sondern dieselben vor Amt oder Gericht ausmachen ließen, auch sie zu belehren, wie sie ihre Memoriale einzurichten hätten und diese mit Beiberichten zu begleiten, auch die, darauf erlassenen Dekrete, so wie überhaupt die fürstlichen Verordnungen nicht „auf die lange Bank zu schieben" oder wohl gar ganz zu unterschlagen, auch keine „eigenwilligen Glossen" daneben zu machen, sondern sie baldmöglichst zu eröffnen **). Die am 15. Juli 1709 bekannt gemachte Kanzleitaxe wurde am 3. April 1730 erneut und durch die Verordnung vom

*) Ihre Instruktionen sind vom 19. April 1720 und 16. April 1733.

**) 18. April 1692, 8. März 1710, 15. Juli, 24. Nov. 1713, 5. 15. Aug. 1716, 16 Okt. 1718, 6. Febr. 1720, 16. März 1725, 9. Juli 1727, 16. April 1725, 12. Juni 1730.

3. Februar 1733 erläutert *). Bei der Besetzung von Gemeinde-Diensten sollte man zuerst auf Leute Rücksicht nehmen, welche die im Landrecht verlangten Eigenschaften hätten, und von denen man versichert seyn könne, daß das Publikum wohl mit ihnen versehen sei (12. Juni 1730), auch sollten hiebei, wie bei andern Angelegenheiten, die Beamten nur bei Stimmengleichheit ebenfalls eine Stimme geben (26. Febr. 1733). Ferner wurde ihnen die Erhaltung ihrer Amtswohnungen eingeschärft (6. Mai 1729) und namentlich Küfern und Kastenknechten der Kauf von herrschaftlichen Früchten und Weinen verboten (14. Juli 1691). Schulzen und Richter sollten keinen anstößigen Lebenswandel führen, erstere auch nicht Wirthschaft treiben (4. Juni 1727). Die unnöthigen Empfangsfeierlichkeiten, Schmausereien u. s. w. bei der Ankunft neuer Beamten wurden untersagt (5. Febr. 1705, 27. Juli 1711). Die Schreiber sollten, ehe sie zur Bedienstung gelassen würden, bei den Kammern geprüft werden (3. Nov. 1722). Den Gerichtsschreibern auf Dörfern wurden die „Hauptschreiberei-Verrichtungen" genommen und den Stadt- und Amtschreibern übertragen (16. Okt. 1706). Am 21. Juni 1718 wurde verordnet, Beamte, Substituten und Schreiber sollten keine grünen Kleider tragen, diese Verordnung am 26. August 1719 und 29. Mai 1727 auch auf Privatleute ausgedehnt und am 8. April 1721 und 6. Septem-

*) Wer eine Besoldung bekam, oder wem dieselbe erhöht wurde, der hatte von 100 fl. einen, für 100 fl. Accidenzien aber 3 Goldgulden zu bezahlen, für einen Rathstitel wurden 5—10 Gg. entrichtet, wer in den größern landschaftlichen Ausschuß kam, zahlte 7 Gg., ein Professor ordinarius 4, ex raordinarius 2 Gg., Gemeindebeamte ½—8 Gg., Erlaubnisse zu Freischießen 1 Gg., für Glückshäfen, Gaukler, Marktschreier u. s. w. 2 Gg., Juden für die Erlaubniß im Lande zu handeln 2—3 Gg., für den Charakter als Hofjuden oder Faktore 4 Gg., bei Ausstellung von Pässen 30 kr. — 2 fl. 30 kr., für Aufnahme in ein niederes Kloster oder ins Stift 1 Gg., ein Präceptor beim Amtsantritt 1—3 Gg., ein Schulmeister ½—2 Gg., für Schildwirthschafts-Erlaubniß 1—4 Gg., ein Oberst 12, ein Obristlieutenant 9, ein Major 8, ein Hauptmann 6, ein Lieutenant und Fähndrich 2 Gg. u. s. w.

ber 1731 ebenso das Tragen abgelegter Hoflivreen untersagt. Die Gegenstände, welche bei einer Amtsversammlung vorkommen sollten, mußten von den Beamten den Schultheißen vorher mitgetheilt und dann von diesen mit Rath, Gericht und der ganzen Gemeinde oder etlichen Abgeordneten derselben berathen werden (31. Dec. 1725). Bittschriften der Gemeinden sollten immer von den Stabsbeamten und zwei vom Gericht unterschrieben (16. Mai 1729), und dieselben nicht von den gesammten Gemeindemitgliedern, sondern nur von einigen hiezu Beauftragten überreicht werden (11. April 1721, 14. Febr. 1731). Um das Land nicht mit überflüssigen Leuten und Haushaltungen, welchen es nachher an Nahrung gebräche, und die dann den Gemeinden nur zur Last fielen, zu überladen, wurde in der Annahme von Beisitzern Vorsicht empfohlen und die Aufnahme fremder Leibeigenen und Leute von andern Glaubenspartheien verboten (22. Juni 1712, 31. August 1714), die Verordnung aber, daß jeder neu aufgenommene und sich verheirathende Bürger etlich Obstbäume pflanzen solle, erneut (31. August 1714), und die jährliche Abgabe fürs Bürgerrecht in größern Städten auf 2, in kleinern und in Marktflecken auf 1 Gulden, in geringern Orten auf 45 Kreuzer festgesetzt (4. August 1717). Das allzu frühe Heirathen besonders Solcher, welche eine Familie zu ernähren nicht im Stande wären, sollte nicht geduldet werden (22. Juni 1712, 31. August 1714, 17. Mai 1727, 3. Febr. 1729, 9. März 1733). Wer beim Auswandern sich sein Bürgerrecht nicht ausdrücklich vorbehielt, verlor es (6. Febr. 1732). Als das Auswandern nach Amerika, nach Pennsylvanien und Carolina namentlich, um sich griff, weil Emissäre den Leuten vorspiegelten, „wie sie dort nicht nur leicht ihren Unterhalt gewinnen, sondern auch ohne besondere Mühe zu großem Reichthum gelangen könnten", so wurde den Beamten befohlen, die Leute über die Gefahren und Mühseligkeiten der weiten Reise und über das Trügliche jener Verheißungen zu belehren (25. Jun. 1709, 8. September 1717).

Am 26. Juni 1701 erschien eine Malefiz-Taxe,

welche die Gebühren für Einfangung von Verbrechern, für Untersuchungen, Legalinspektionen, Einkerkerung, Processe und Hinrichtungen bestimmte *), und am 6. März 1714 ein Duell-Edikt, welches auf eine Herausforderung zweijähriges Gefängniß oder einjährige Strafarbeit, auf die Vollführung des Duells, Verlust des Amts, Geld- oder Ruthenstrafe und bei tödtlicher Verwundung und Tödtung Todesstrafe setzte, und am 4. April 1732 eine ausführliche Kriminalproceß-Ordnung, die vom Untersuchungs- und Anklage-Proceß, von der „Territion" und wirklichen Folter mit Daumenschrauben, spanischen Stiefeln, Aufziehung ohne und mit Gewichten, bei Jaunern und Zigeunern auch mit dem „sogenannten Mecklenburgischen Instrument", von den Proceßunkosten, von Vollstreckung der Urtheile und von Begrabung der Selbstmörder **) handelte. Eine zweite Abtheilung dieser Ordnung, von der Bestrafung der Verbrechen, folgte nicht nach. Den Advokaten wurde befohlen, die Processe nicht unnöthig hinauszuziehen, nicht zu große Anrechnungen zu machen, in Verträgen und Recessen sich der Kürze zu befleißigen ***). Am 7. December 1718 wurde zu „besserer Wahrung der Rechte der Kammer" ein Fiscal-Anwalt aufgestellt, der Wirkungskreis der höhern und niedern Gerichte 1710 neu bestimmt, den Richtern ein Wartgeld ausgesetzt, die ihnen verliehene Personalfreiheit aber bald wieder entzogen (21. Dec. 1709,

---

*) Der Scharfrichter erhielt fürs Foltern, Hängen und Enthaupten 30 kr., fürs Zwicken mit glühenden Zangen, fürs Handabhauen und Nasen- und Ohrenabschneiden, und fürs Rädern 1 fl., fürs Verbrennen 1 fl. 15 kr., fürs Verbrennen eines Stückes Vieh 1 fl. 10 kr., fürs Brandmarken 45 kr., fürs Rathenauspeitschen und an den Prangerstellen 40 kr., wenn er einen Selbstmörder beerdigte, nebst der Kleidung 6 fl.

**) Wenn Schwermuth oder Verstandesverwirrung die Ursache war, wurde der Selbstmörder bei Nacht an einem abgesonderten Ort auf dem Kirchhof begraben; Rescript vom 8. November 1728, 11. August 1730.

***) 9. März 1677, 24. März 1679, 6. April 1686, 2. Mai 1706, 4. Mai 1718, 28. Mai 1727, 6. August, 29. December 1724.

30. Juni 1714), die Uebergehung des ordentlichen Richters bei Strafe verboten (16. Okt. 1715), den Unterthanen jedoch freigestellt, ihre Klagen vor die Ober- oder Untervögte zu bringen (5. Sept. 1710, 26. März 1715, 20. Dec. 1718, 15. Febr. 1719). Andere Verordnungen betrafen die Appellationen, welche nicht erschwert werden (1. Nov. 1699), aber auch, bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, nie an fremde Gerichte geschehen sollten (28. Jan. 1729, 8. Febr. 1730), das Verfahren beim Hofgericht und die Vollziehung der Urtheile desselben (18. Febr. 1682, 6. 8. Juni 1714, 21. Apr. 1716), die Art und Weise der Nullitätsklagen (9. August 1718), die Bestehung versäumter Rechtstage und Fristen (23. August 1728), das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (3. Jan. 1680, 1. Nov. 1699), die sichere Verwahrung Verhafteter und die pünktlichere Vornahme der Legalinspektionen (5. November 1680, 14. März 1698), die Fälle, wo Pupillengüter verkauft werden dürften (12. Juni 1688), die gerichtlichen Eide, welche auch Beamte zu schwören sich nicht weigern sollten (21. Juli 1704, 27. April 1714), die Bestrafung des ersten Ehebruchs mit Einthürmung bei Wasser und Brod (13. März 1713, 10. Jan. 1726), die Behandlung der Schuldenverweisungen und Gantprocesse (29. Mai 1714), die richtige Einziehung der Strafgelder und ihre Einlieferung an die Landschreiberei und nicht an die Kommercienkasse (30. März 1717, 13. Nov. 1720, 9. Febr. 1729). Nicht wenige Verordnungen bezogen sich auf das Erbrecht, worüber ein ausführliches Rescript am 20. Juli 1683 erschien, auf Erbschaften, Inventuren und Theilungen, welche die Stadt- und Amtsschreiber oder ihre Substituten vornehmen sollten, wobei man mit mehr Pünktlichkeit verfahren und keine unnöthigen Kosten machen und Fremde gleich Einheimischen behandeln sollte*). Am 30. April 1687 erschien eine neue Ehe- und Ehege-

*) 18. Februar 1716, 27. Februar 1717, 24. April 1724, 8. December 1725, 31. Mai 1727, 11. September 1730.

richts-Ordnung, deren genaue Befolgung am 24. November 1713 eingeschärft wurde.

Neue Accis-Ordnungen erschienen fünf (20. Dec. 1679, 8. März 1690, 25. April 1694, 30. Dec. 1696, mit einem einleitenden Rescript vom 14. Juli 1697, und 20. Febr. 1720). Als im Jahre 1699 die Accise vermindert wurde, machte man die vorgenommenen Aenderungen durch ein Rescript und eine demselben beigefügte „Ordnung und Tafel bekannt (18. Juli 1699 *). Am 11. August 1732 wurde die sorgfältigere Einziehung der Accise eingeschärft und am 20. December 1732 deßwegen eine eigene Accis-Deputation niedergesetzt; Vorschriften über die Einrichtung der Accise-Rechnungen wurden den 18. Februar 1684 und den 16. Jugi 1690 gegeben. Die Umgeldsrechnungen sollten von der Rentkammer — Rechenbank „probirt und justificirt", die Quartalrechnungen von den Oberumgeldern den Kellereibeamten übergeben und von diesen an die Landschreiberei geschickt werden (29. April 1698, 19. Dec. 1732). Die Rechnungs-Instruktion von 1551 erschien am 4. Juni 1679 mit vielen Abänderungen und Erweiterungen und „nach den jetzigen Zeitläufen eingerichtet", ihr folgte am 23. April 1714 eine andere mit ihr im Wesentlichen übereinstimmende „revidirte und erneute Rechnungs-Instruktion, welche alle sowohl weltliche als geistliche Beamte bei Stellung und Ausfertigung ihrer Rechnungen beobachten sollten" und welche auch in spätern Zeiten gültig blieb. Mehrere Rescripte betreffen auch die Abhör der Gemeinde- und Heiligenrechnungen, für welche eine Zeit lang eigene Landrechnungs-Probatoren angestellt

*) Ins Land eingeführte Kaufmannswaaren der ersten Klasse zahlten vom Gulden 4, der zweiten 3, der dritten 2, der vierten 1½, der fünften 1 kr., das Dutzend feiner fremder Tabackspfeifen 1 kr., jedes fremde Kartenspiel 2 kr., fremde Krämer und Kaufleute auf Märkten, neben 1½—3 kr. vom Gulden, blos 10—20 kr., Glückshafenmänner 2 fl. 15 kr., Komödianten 1 fl. 30 kr., Fechter, Seiltänzer, Taschenspieler, Gaukler, Marktschreier und Menagerie-Inhaber 45 kr. u. s. w.

waren, die aber 1722 mit der Landrechnungs-Deputation wieder aufgehoben wurden (24. Dec. 1677, 23. April 1694, 27. Jan. 1708, 17. Febr., 11. Sept. 1710), andere die Verzeichnung und der Einzug der Rückstände (21. April 1694, 16. August 1699, 29. April, 25. Okt. 1712, 22. Juli 1713, 9. 31. Jan. 1737), die Veränderung und der Verkauf von Lehen und Fallgütern, deren Zuerkennung verboten wurde (26. April 1716, 27. Febr., 9. April 1717, 24. Juli 1720, 7. Mai 1732). Ferner wurde verordnet, daß Heirathgüter, welche außer Lands gingen, von Abzug frei seien (28. Juli 1683), daß jeder Rechnungsbeamte ein „Anlags- und Abrechnungsbuch" halten sollte (2. März 1707), daß Fremde Güter im Lande, welche sie durch Erbschaft oder auf andere Weise bekämen, längstens innerhalb 2 Jahren verkaufen (12. Aug. 1722), daß Beamte, welche ihre Rechnungen 4 Wochen nach Georgii noch nicht eingeschickt hätten, um 20 Reichsthaler gestraft (22. Nov. 1723), daß sie ohne Anweisungen von der Kammer weder Geld noch Naturalien abgeben (11. Dec. 1729) und wenn sie einen Rest gesetzt hätten, ohne Ansehen der Person kassirt werden sollten (4. Dec. 1732).

Am 6. Dec. 1712 erschien eine neue Polizei-Ordnung, welche Vorschriften wegen der Ueppigkeit in der Kleidung, bei Hochzeiten, Handstreichen, Gevatterschaften, Taufen und Leichenbegängnissen, in Ausmöblirung der Zimmer, bei Tänzen und andern Lustbarkeiten enthielt. Verschiedene Anfragen der Beamten veranlaßten Erläuterungen dieser Ordnung, auch wurde ihre bessere Beobachtung eingeschärft (2. Mai 1713, 17. Juli 1714, 6. Aug. 1721) und die darin enthaltenen Targelder wurden den 17. Nov. 1718 auf die Hälfte herabgesetzt. Eine eigene Verordnung gegen übermäßige Kleiderpracht erschien schon am 17. Dec. 1681 *), die erste Trauer- und Leichenordnung am 21. Mai

*) In Rücksicht auf die Kleidung wurden 9 Klassen gemacht; 1) der Oberhofmarschall, die Geheimenräthe und höchsten Militär-Personen, ihnen waren Drapd'or und Drapd'argent und galonirte Kleider verboten; 2) Kammerjunker, Obervögte und Adelige, ihnen waren sammtne und mit Seide gestickte Kleider verboten;

1678, die zweite am 20. August 1720, beide enthalten auch Taxen für die Leichenkosten. Das Gotteslästern, Fluchen und Schwören wurde zu wiederholten Malen streng verboten (17. Dec. 1681, 2. Juli, 1. August 1705, 1. Juli 1710), ebenso der Gassenbettel *). Wegen der

3) Oberstlieutenants und Majore, höhere Kanzleibeamte, ihnen waren seidene Kleider verboten; 4) Kassiere, Sekretäre, Registratoren, Stadtgeistliche, Professoren, Aerzte, Hauptleute, Lieutenants, sie durften nur geknüpfte, spanische und kurze Perüken und Tuch zu höchstens 3 fl. 30 kr. die Elle tragen; 5) niedere Kanzleibeamte, Hofdiener, sie durften Tuch bis zu 3 fl. die Elle tragen; 6) niedere Landbeamte und Hofdiener, Apotheker und Künstler, sie durften Tuch zu 2 fl. 30 kr. die Elle, und ihre Frauen für 100 fl. Schmuck auf einmal tragen, bis zu ihnen waren auch Degen und gepuderte Haare erlaubt; 7) Handwerker und gemeine Bürger, Kaufmannsdiener, Fuhrknechte, adeliche Bediente, ihnen waren erlaubt Tücher bis zu 1 fl. 30 kr. die Elle, verboten alle fremden Zeuge, Gold und Silber; 8) Reitknechte, Schultheißen, Gericht und Rath und Wirthe in Dörfern, sie durften Tücher zu 16 Batzen die Elle tragen; und 9) die gemeinen Bauersleute zu 12 Batzen. Die Zahl der Gäste bei Hochzeiten wurde bei den drei ersten Klassen auf 24, bei der vierten und fünften auf 20, bei der sechsten auf 16, bei der siebenten und achten auf 12, bei der neunten auf 8 Personen beschränkt; nur die drei ersten Klassen durften bei Hochzeitmahlen Austern, Trüffeln, Salmen, marinirte Fische, Fasanen und Auerhahnen, blos die sechs ersten Wildbrät und blos die zwei ersten fremde Weine haben. Hinausgetragen durften werden die Leichen in Klasse 1. u. 2. mit 6 Präceptoren und 40 Schülern, in Kl. 3. mit 5 Präceptoren und 30 Schülern, in Kl. 4. u. 5. mit 4 Präceptoren und 20 Schülern; das Trauerblasen war bis zur vierten Klasse erlaubt. Nur Kl. 1. u. 2. durften ihre Zimmer mit Tuch und Landzeugen tapezieren, der Preis der erlaubten Spiegel stieg von der vierten bis zur ersten Klasse von 40 bis auf 50 Reichsthaler, silberne Leuchter, Thee- und Kaffeekannen waren in den drei ersten Klassen, Kartenspielen Kl. 1—4. erlaubt; Schlittenfahren bei Tag und Mummereien waren ganz verboten, doch konnte für Bezahlung von Taxen manches Verbotene gebraucht werden.

*) 18. Jan., 20. Sept. 1679, 20. Febr. 1680, 14. Juni 1687, 10. April 1689, 11. Jan. 1690, 14. Mai 1692, 4. 13. Juli 1710, 22. Juni 1712, 12. Juli, 16. Nov. 1713, 10. Juni, 11. Okt. 1718,

Landstreicher, Jauner und Zigeuner stellte man von Zeit zu Zeit Streife an, gebot die Untersuchungen mit ihnen sorgfältiger anzustellen (28. Sept. 1729), und setzte schon auf den ersten Straßenraub Enthauptung (15. August 1715). Scheurenkrämer und Oelträger durften ohne besondere Attestate die Märkte nicht besuchen, Scholder- und Spieltische aber wurden gar nicht darauf geduldet, „weil daraus Beutelschneidereien, Diebstähle und sogar Entleibungen entstünden (5. Aug. 1712, 23. März 1715, 10. Juni, 25. Aug. 1728). Lichtkärze und Kunkelstuben wurden verboten, weil das junge Volk dabei mancherlei Ueppigkeit verübe (2. Juni 1705, 4. Juni 1727), auch Musik und Tanz an Sonn- und Feiertagen, außer bei Hochzeiten und Kirchweihen (20. Aug. 1716). Unzucht wurde mit Geld und Einthürmung bei Wasser und Brod, wiederholter Ehebruch mit dem Tod bestraft, Geschwächte durften bei der Hochzeit keine Kränze tragen, die Strafe unzüchtiger Dirnen in der Hauptstadt war Hinausführen der Kothkarren*). Nächtlicher Unfug in Stuttgart sollte mit „Schellenwerken oder, nach Befinden, peinlich bestraft werden (22. Sept. 1726). Am 25. Oktober 1715 wurde auch das kaiserliche Verbot des „unnützen, schädlichen Bücherschreibens in Religions- und Staatssachen" bekannt gemacht. Streng bestrafte man die Hofdiebstähle, wenn sie mit gewaltsamem Einbruch verbunden waren selbst mit dem Tode (10. Juli 1684, 16. Okt. 1718), die Felddiebstähle aber mit dem Gießübel und dem Pranger, bei Weibern mit dem Herumführen um den Brunnen in der Geige (20. Juni 1676, 2. Juni 1677, 12. Juni 1730). Auf die Verhütung der, bei der damaligen Bauart noch häufigeren und gefährlicheren Feuersbrünste verwandte man viele Sorgfalt, die Stuttgarter Feuer-Ordnungen vom 29. Jan. 1723 und

---

21. Aug., 1. Sept. 1716, 14. Juni 1721, 5. Juni, 18. Okt. 1726, 31. Okt. 1728.

*) 15. März 1713, 18. Sept. 1715, 10. Jan., 12. Okt. 1726, 2. Jan. 1728, 29. Mai, 27. Nov. 4730, 25. Febr. 1732, 28. Febr. 1733.

15. Dec. 1716 wurden durch das Rescript vom 9. Aug. 1718 aufs ganze Land ausgedehnt, Ludwigsburg aber erhielt am 15. Sept. 1730 eine eigene Feuer-Ordnung. Dem Herzog mußte, sobald irgendwo ein Feuer ausbrach, sogleich Bericht erstattet werden (21. August 1716). In das Münzwesen vermochte man auch jetzt keine bessere Ordnung zu bringen, so häufig auch einzelne Reichsstände und namentlich die drei korrespondirenden Kreise Franken, Baiern und Schwaben deßwegen Zusammenkünfte hielten und Dekrete erließen. Daher erschienen auch immer neue Rescripte, wodurch diese oder jene Münzsorte herabgesetzt oder ganz verboten wurde, und Befehle gegen den Auswechsel der guten Münzen und gegen den Verkauf des Bruchsilbers außer Lands *). Für die Münzstätte in Stuttgart erschien am 24. Mai 1732 ein eigenes Reglement, sie sollte stets reinlich und sauber gehalten, nur wer darin zu schaffen hätte, zugelassen, dem Münzinspektor und Münzmeister von den übrigen Officianten gebührender Gehorsam geleistet, auch keine Weiber mehr zu Geschäften darin gebraucht werden. Im Jahre 1675 wurde die Apotheker-Ordnung von 1633 erneut, den 13. Oktober 1720 aber erschien die erste Medicinal- und Apotheker-Ordnung, welche in 7 Abschnitten von Aerzten, Apothekern, ihren Gehülfen und Freiheiten, Wundärzten, Barbierern, Badern und Hebammen handelt **). Marktschreiern, Landfahrern, Wasserbeschauern,

*) 6. Sept. 1701, 16. Aug. 1705, 25. Mai 1706, 13. Aug. 1709, 8. Nov. 1710, 4. Juni, 4. Aug. 1714, 12. April, 24. Sept. 1718, 30. März, 15. Juni 1720, 16. April 1725, 28. Febr., 5. Aug. 1726, 14. Juni 1727, 11. Dec. 1730, 17. April, 14. Dec. 1731, 1. April, 16. Mai, 4. Juni, 14. Aug. 1752, 31. Mai, 12. Aug. 1733. Für das Loth Bruchsilber zahlte man in der Münze, wenn es 13löthig war, 52 kr.

**) Die Aerzte sollen die Recepte deutlich schreiben und nicht unwillig werden, wenn der Apotheker sie über ein oder anderes Wort, das ihm zu fehlen oder verschrieben zu seyn scheint, fragt. Da sie ein schweres Amt und große Verantwortung haben, soll man „ihnen Respekt in allweg erweisen.“ Physici bekommen eine Besoldung, für ein Recept zu Haus werden 10—12 kr., für einen Gang 15 kr., für eine Consultation 1½—2 fl. bezahlt.

Theriak- und Wurzelkrämern, Schäfern, Scharfrichtern und Kleemeistern wurde alles Medikastriren (17. Juni 1711, 10. Jan. 1729), Barbierern, Badern und Materialisten der Verkauf von Apothekerwaaren (22. März 1682) verboten, den Hebammen wurde das wirtembergische Hebammenbuch von Völter eifrig empfohlen (1. Sept. 1711). Als 1713 und 1715 an der Gränze von Deutschland, 1720 und 1721 in Süd-Frankreich ansteckende Krankheiten herrschten, erließ man mehrere Verordnungen, um zu verhüten, daß diese Krankheiten nicht durch Personen oder Waaren in Wirtemberg eingeschleppt würden, und gab auch zu wiederholten Malen Vorschriften gegen Viehseuchen, die im Lande selbst ausgebrochen waren. Zur Schonung der Wälder wurde das Bandweiden-Schneiden verboten (5. April 1725), auch durfte Niemand ohne besondere Erlaubniß Egerten und Waldungen ausreuten (8. Febr. 1732). Im December 1710 wurde die Aufstellung von Feldschützen zu Abtreibung des Wilds erlaubt, dagegen aber auch die Stra-

---

Die Apotheker sollen allein den „sogenannten himmlischen Greifischen Theriak" bei der Hofapotheke kaufen, zu 2 fl. das Quintlein, sonstige fremde Materialien aber so viel als möglich aus der ersten Hand, keinen Honig anstatt Zucker nehmen, unter einander guten Frieden halten, nicht prakticiren, sich gute Kräuter- und andere Bücher, so von der Apothekerkunst handeln, anschaffen und sie fleißig lesen u. s. w., sie sind frei von Frohnen und Wachen; Wundärzte bekommen für eine Leichenöffnung 2 fl., für Heilung eines Arm- und Beinbruchs 6—18 fl., einer Ellenbogen-, Schultern- und Knie-Verrenkung 6—12 fl., einer Hauptwunde 8—10 fl., eines Krebsschadens 6—24 fl., für Amputation eines Fußes 24 fl., für den Steinschnitt 12—24 fl. (beidemal aber, wenn der Kranke stirbt, nur die Hälfte), für die Kur venerischer Krankheiten, wo aber stets ein Arzt beizuziehen ist, 12—30 fl. Als Hebamme wird keine Frau angenommen, außer sie sei ehrlicher Abkunft, gottesfürchtig, guten Wandels, nicht zu alt und nicht zu jung, mit keiner bösen Krankheit behaftet und habe selbst schon Kinder geboren, sie soll verschwiegen seyn, alles unnöthigen Geschwätzes, leichtfertiger Reden und Geberden sich enthalten, ihre Verrichtung stets mit Gebet anfangen, abergläubischer Mittel und des Segensprechens sich enthalten u. s. w.

fen aufs Wildern verschärft (29. Nov. 1680, 25. Okt. 1687, 22. August 1694, 4. August 1698, 1. Juni 1709, 3. April 1726, 15. Dec. 1732), mit Venedig ein Vertrag geschlossen, daß es die Wilderer auf seine Galeeren übernehme (26. Nov. 1716) und am 20. September 1718 eine neue Wilderer-Ordnung erlassen, und darin auf bewaffneten Widerstand gegen Jäger, auf deren Verwundung und Tödtung Landesverweisung und Todesstrafe gesetzt. Am 20. April 1719 wurde, weil die Regierung das Flößen nun wieder ausschließlich selbst übernahm, eine Floßdeputation errichtet, und am 4. März 1726 eine Wasser-, Holz-, Zoll- und Weggelds-Ordnung und Instruktion wegen des Flößens bekannt gemacht. Im Jahre 1684 ließ der Herzog Vormünder zu Urach eine Holzrutsche erbauen.

Zahlreicher wurden während Eberhards Regierung die Verordnungen über das Kriegswesen; das Verhältniß der Civil- und Militär-Behörden zu einander, besonders in Rücksicht auf Rechtssachen, wurde durch das Dekret vom 23. December 1690 genauer bestimmt und den Bürgern befohlen, sich eines friedlichen Umgangs mit den Soldaten zu befleißigen, ihnen nicht zum Streit Anlaß zu geben, für erlittene Beleidigungen sich an ihnen nicht selbst zu rächen, oder gar Zusammenrottirungen deßwegen zu veranlassen, sondern sich an die Offiziere oder an ihre Obrigkeit zu wenden (25. 28. Aug. 1716, 8. März 1719, 13. Okt. 1732). Es wurden mehrmals Kriegs-Artikel (9. Mai 1705, 25. Juni 1727), Quartier-Reglements (1706, 30. Mai 1711, (8. Okt. 1719, 8. April 1727) und Verpflegungs-Ordonnanzen (7. Dec. 1715, 7. Okt. 1720, 11. Febr. 1722, 11. Okt. 1726, 30. Mai 1730) bekannt gemacht. Andere Verordnungen betrafen die Schulden der Offiziere (15. Dec. 1705), das Verbot der Heirathen von Soldaten (15. Dec, 1700, 7. August 1714), die Versorgung abgedankter Soldaten, welche man bei Vergebung von Gemeinde-Diensten besonders bedenken sollte (9. Febr. 1722), die Invaliden, deren Monatssold am 19. August 1730 um 30 Kreuzer verringert wurde und deren Verpflegung im Februar 1732 die Regierung wieder selbst übernahm. Um

den Quartierbeschwerden der Unterthanen abzuhelfen, wurde den 18. Okt. 1719 der Bau von Kasernen verordnet, und die Beamten aufgefordert, die Gemeinden zu erklecklichen Beiträgen hiezu anzuhalten (12. Febr. 1720, 5. April 1721). Um das sehr überhand nehmende Desertiren zu verhindern, sollte jeder Soldat, der keinen Paß oder Ausweiß von seinem Offiziere bei sich hätte, verhaftet, wer einen Soldaten zum Desertiren verleite oder ihm dabei Vorschub leiste, streng bestraft werden *). Uebrigens wurde auch fortwährend die Uebung der Landmiliz in den Waffen und das Scheibenschießen empfohlen **).

Ein besonderer Gegenstand der Fürsorge der Regierung war auch die Emporbringung des Handels und der Gewerbe. Zahlreiche Befehle bezeugen die Aufmerksamkeit, welche man auf Bau, Ausbesserung und Erhaltung der Straßen wandte, sie sollten stets in gutem Stand erhalten, zweimal des Jahrs besichtigt und bei den Arbeiten dabei auch Sträflinge gebraucht werden ***). Das Gabel- und Lanneufuhrwerk und das zu breite Geleise wurden verboten (5. Febr., 20. April 1711) und die Errichtung von Wegweisern an den Scheidewegen befohlen (27. Juni 1695, 7. Jan. 1705). Am 1. Juni 1682 wurde ein Handelsvertrag mit Baden geschlossen, am 11. Nov. 1728 eine Kauf- und Handels-Ordnung bekannt gemacht, die Einwanderung fremder Kaufleute, Italiener, Savoiarden, Wallonen, Franzosen u. s. w. beschränkt (27. August 1709). Jahrmärkte durften ohne besondere Erlaubniß nicht verlegt, auch nicht doppelt gehalten werden (30. Aug. 1721). Der Fürkauf und die wucherlichen Kontrakte wurden zu wieder-

---

*) 28. März 1688, 15. Dec. 1700, 4. März 1710, 17. Juni 1715, 11. Juli 1720, 15. Juni 1725, 9. Juni, 3. März 1731, 30. Jan. 1733.

**) 30. Jan. 1680, 27. Juni 1696, 2. Aug. 1710, 25. April 1715, 2. Febr. 1716, 6. November 1719, 24. April, 15. Juli 1720, 2. Aug. 1726.

***) 6. März 1696, 25. Mai 1699, 1. Sept. 1700, 5. Febr., 20. April 1711, 30. April 1712, 21. Mai 1714, 22. Mai 1715, 28. Nov. 1725, 12. Okt. 1726, 15. Sept. 1732.

holten Malen verboten (8. Sept. 1674. 31. Juli 1682, 6. Aug., 5. Dec. 1692). Den Juden wurde zwar der Handel im Lande auch jetzt nochmals untersagt, jedoch in Ansehung der in den gräflich Würbenschen Orten Freudenthal und Gochsheim wohnenden eine Ausnahme gemacht (2. Nov. 1706, 23. Juni 1709, 25. Mai, 21. Juli, 13. Aug., 3. Dec. 1725). Den Weinbau und den Weinhandel emporzubringen, gab sich die Regierung viel Mühe, man befahl den Beamten, über den Weinbau gute Aufsicht zu führen, man verbot die Pflanzung von Bäumen, Hülsenfrüchten, Wälschkorn, Kraut, Rüben u. s. w. in den Weingärten, jedoch auch die allzu große Vermehrung dieser auf Kosten der Fruchtfelder *). Das Anleihen auf den künftigen Weinertrag wurde nur bedingungsweise gestattet (25. Okt. 1676, 23. Sept. 1680, 28. Sept. 1706, 30. Sept. 1710), das Ausschenken neuen Weins vor Martini den Wirthen ganz untersagt (18. Okt. 1706, 14. Okt. 1727), auch ihnen befohlen, nur geeichte Schenkgeschirre zu gebrauchen (6. Juli 1716) und den 31. August 1733 die kleine Schenkmaas eingeführt. Die Einfuhr fremden Weines war verboten, dieses Verbot wurde häufig erneut und nur, wenn der Wein völlig misrieth, die Einfuhr gestattet **). Die Herbstordnung vom 15. Sept. 1728 befiehlt, beim Herbstsatz jedesmal die Herbstverordnungen zu verlesen, in der Weinlese nach der Lage und Beschaffenheit der Weingärten sich zu richten, den Vorlaß vom Druck abzusondern und in den Keltern keine Unordnungen zu gestatten. Die Verfälschung des Weins mit Silberglätte und andern Stoffen und die Vermischung desselben mit Obstmost wurden streng untersagt (10. März 1696, 27. Juli 1697, 26. April 1706), auch ein eigener Unterricht für Aerzte und Apotheker, wie das Dasein von Silberglätte im Wein zu erkennen sei, bekannt gemacht (12. Mai 1706). Ge-

*) 18. Okt., 5. Dec. 1718, 11. Dec. 1722, 20. Sept. 1726, 23. Nov. 1729.

**) 15. 23. Sept. 1680, 25. März 1696, 11. Okt. 1697, 12. Dec. 1713, 21. März, 1. Okt. 1716, 16. Juli 1718.

treide, Flachs, Hanf und Garn ſollten nur auf den Märkten verkauft werden, das Hauſiren damit aber gänzlich unterbleiben (14. Juni, 4. Okt. 1699, 30. Dec. 1710, 18. Dec. 1718, 6. Sept., 8. Nov. 1724, 21. März 1726, 18. Mi 1728, 29. Okt. 1729). Um die Pferdezucht zu befördern, verbot man die Ausfuhr von jungen und ſonſt tauglichen Pferden*), gab den Unterthanen um billigen Preis Holſteiniſche und Hannövriſche Hengſte zu kaufen und erließ 1719 eine Beſchäl-Ordnung. Spitzenkrämer und andere fremde Handelsleute ſollten weder in Gaſthöfen noch in Privathäuſern hauſiren (14. Juni 2710), Tyroler und Steyermärker ihre Eiſenwaaren nur auf Jahrmärkten verkaufen (19. April 1713). Die Einfuhr fremden Pulvers wurde ganz verboten (8. Sept. 1706, 6. Nov. 1719), das Salpetergraben 1709 von der Kammer ſelbſt übernommen, jedoch bald wieder verpachtet. Geſtoßenes Gewürz durfte von Ausländern nicht im Lande verkauft werden, die einheimiſchen Kaufleute mußten es ganz kommen, und in der von Lorenz Spengler zu Berg angelegten Gewürzmühle mahlen laſſen (14. Nov. 1701). Die früheren Verordnungen von 1652 u. ſ. w. wegen des Handels mit ausländiſchen Tüchern und wegen deren Beſchauung wurden erneut (15. März 1710, 20. Juni 1727**). Da der Verbrauch des Tabaks immer mehr zunahm, und trotz ſtrenger Verbote (10. Juli 1688) bei der Einfuhr fremden Tabaks viel Betrug vorfiel, ſo wurde dem Peter Kornmann von Straßburg die Anlegung einer Tabaksfabrik an einem bequemen Ort im Lande geſtattet, ihm zugleich der Tabakshandel in Pacht gegeben (1700), und die Unterthanen zum Tabaksbau, wozu eine eigene Anweiſung erſchien, zu wiederholten Malen aufgemuntert, ſpäter auch die Einfuhr fremden Tabaks verboten, Tabaksviſitatoren und

*) 11. Dec. 1700, 18. Febr. 1702, 5. Nov. 1704, 31. Mai 1706, 14. März, 23. Sept. 1712, 26. Febr. 1718, 3. Mai 1719, 3. Mai, 21. Juli 1721, 12. Mai 1726.

**) „Die beſte Boy ſoll in der Breite 1½ Ellen haben und mit 823 Fäden gezettelt ſeyn, die mittlere aber 750 Fäden halten, und 5½ Viertel in der Breite und zur Nadel bereitet ſeyn.“

an Orten, wo keine Krämer wohnten, eigene „Tabaks-Aufschneider" angestellt, zuletzt jedoch am 12. Okt. 1731 der Tabakspacht wieder aufgehoben und der Tabakshandel frei gegeben *).

Auch der Plan, den Neckar schiffbar zu machen, wurde während der Regierung Herzogs Eberhard Ludwig erneut. Ein gewisser Siegmann machte dem Kammerpräsidenten v. Tessin so annehmbar scheinende Vorschläge deßwegen, daß dieser in dessen Begleitung eine Probefahrt von Berg bis Heilbronn unternahm (1712). Hierauf untersuchte man den Fluß noch genauer von Tübingen bis Heilbronn, setzte zur Ausführung des Werks eine eigene Behörde nieder und begann dieselbe nun mit vielem Eifer. Auch mit den Reichsstädten Eßlingen und Heilbronn wurde deßwegen unterhandelt; der Herzog forderte die erstere Stadt auf, daran Theil zu nehmen (9. Dec. 1713), fand aber hier wenig Bereitwilligkeit, man schützte die zu geringe Wassermenge, die Brücken und Mühlen, den Schaden, den die dem Flusse zunächst gelegenen Güter leiden würden und die Größe der Kosten vor und schlug dem Herzog sein Begehren ab (19. Febr. 1714). Da dieser hierauf dringendere Vorstellungen machte, wandte sich Eßlingen an den Kaiser und wirkte ein Mandat aus, durch welches dem Herzog verboten wurde, die Sache mit Gewalt durchzusetzen (24. Juni 1714) und so waren auch die späteren Unterhandlungen vergeblich. Auch Heilbronn machte Anfangs große Schwierigkeiten, ließ sich aber doch zuletzt zu einem Vergleich bewegen (5. Juni 1715), wodurch es Wirtemberg die freie Schifffahrt bis in sein Gebiet gestattete, sich aber von jedem Centner 2½ Kreuzer Krahnengeld ausbedingte. Nun entstand auch eine Zeit lang ein lebhafter Verkehr zwischen Cannstatt und Stuttgart, wohin aus ersterer Stadt

*) 15. April 1700, 14. Okt. 1701 (der fremde Tabak, rother sowohl, der in Büscheln und Rollen, als schwarzer, der in Kisten eingeführt ward, und der einheimische erhielten jeder sein besonderes Zeichen), 17. Juni, 24. Juli, 19. Nov. 1709, 10. März, 27. Mai 1710, 1. April 1711, 17. März 1715, 30. Juli 1717, 28. Mai, 22. Okt., 9. Nov. 1728.

alle Wochen 2 Marktſchiffe abgingen. Am 6. Juli 1719 erſchien eine Schiffer- und Fiſcher-Ordnung für den Neckar und die Enz, wodurch Fiſcher und Schiffer in eine Zunft vereinigt wurden, deren Obermeiſter der jedesmalige Vogt von Cannſtatt ſeyn ſollte. Die Schiffer waren von Perſonallaſten frei, mußten aber das Fahrwaſſer in gutem Stand erhalten und durften die Leinpfad nicht unnöthig erweitern. Die Fiſcher ſollten 2 Jahre lernen, ihr Meiſterſtück war ein Wuchgarn, Setzhammen und Zuzughammen, an Sonn- und Feiertagen, bei Nacht und zur Laichzeit durften ſie nicht fiſchen, auch keinen Fiſch fangen, welcher das vorgeſchriebene Meß noch nicht hätte *).

Für alle Handwerker wurden 3 Hauptladen, zu Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg errichtet (6. Dec. 1725), den Zünften die Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten, welche das Handwerk nicht angingen, unterſagt (13. März 1726), die Mahlzeiten beim Ein- und Ausſchreiben der Jungen und bei der Meiſterſtücks-Schau verboten, eine feſte Ordnung für die jährlichen Zunft-Verſammlungen vorgeſchrieben und andere Mißbräuche abgeſchafft (7. Dec. 1712), auch ſpäter die deßwegen erſchienene kaiſerliche Verordnung bekannt gemacht (4. Dec. 1731). Die meiſten Gewerbe erhielten neue Ordnungen **), auch erſchienen viele einzelne,

---

*) Eine beſondere Fiſcher-Ordnung war am 6. Auguſt 1717 erſchienen, Zuſätze zu der Ordnung von 1719 enthielt das Reſcript vom 23. April 1721, am 11. Okt. 1712 wurde das Fiſchmaas auf 7½ Zoll beſtimmt.

**) Bierbrauer-Ordnung den 22. Aug. 1675, Schwertfeger-O. 20. März 1676, Küfer-O. 28. Juni 1680, Meſſerſchmid-O. 21. Aug. 1685, Schneider-O. 30. Juni 1685, Strumpfſtricker-O. 1. März 1686, Zeugmacher-O. 24. März 1686, Schumacher-O. 28. Juli 1687, Nagelſchmid-O. 3. Aug. 1690, Sattler-O. 29. März 1700, Bortenwirker-O. 9. Mai 1701, Schönfärber-O. 30. Mai 1706, Bier-O. 30. Aug. 1709, Zinngießer-O. 20. März 1713, Schloſſer-, Uhrmacher-, Büchſenſchifter-O. 10. Okt. 1717, Perückenmacher-O. 26. Nov. 1717, Rothgerber-O. Mai 1718, Buchbinder-O. 10. März 1719, Knopfmacher-O. 19. März 1718, Ipſer- und Tüncher-O. 20. März 1719, Kaminfeger-O. 16. Jan. 1720, Weber-O. 10. Dec. 1720, Zinkeniſten-O. 18. Aug. 1721, Tuch-

ſie betreffende Verordnungen. Den Zeugmachern*) wurde der Verkauf ihrer Waaren außer Lands (28. Juni 1701), Fremden der Handel mit Wolle, außer an Märkten, verboten (28. Sept. 1696, 4. April 1702). Die Schäfer ſollten nicht mehr Schaafe halten, als die Landesordnung erlaubte, Meiſter konnten ſie nicht werden, ehe ſie auf dem Schaafmarkte in Markgröningen geprüft waren, Viehbeſchauern und Pförchmeiſtern wurde ſorgfältige Aufſicht über die Schaafe empfohlen; wenn ſie fanden, daß einige krank waren, mußten ſie dieſelben ſogleich von den übrigen trennen, Zaupelſchaafe, da ſie leicht die Raude unter andere brächten, ſollten gar nicht gehalten werden, das Recht des Weidens oder das ſogenannte Landgefährt wurde jedesmal nur auf 1 Jahr verliehen und mehr als eine Weide durfte Niemand in Beſtand nehmen**). Den Rothgerbern wurde das Ausſchneiden und der Verkauf von Sohlen am 3. April 1682 verboten, am 23. April 1686 aber wieder erlaubt. Fremde Seckler und Strumpfſtricker durften auf Märkten erſt nach 12 Uhr feil haben (7. Sept. 1711, 15. Nov. 1712), Kupferſchmide ihr Kupfer allein von den Kupferhämmern in Berg und Chriſtophsthal beziehen, auch wurde die Kupferausfuhr und das Hauſiren mit Kupfer und Kupfergeſchirr verboten (17. Sept. 1709, 6. Juli 1718, 31. Mai 1720, 20. April 1723, 2. Juni 1731). Wenn Gemeinden neue Glocken verfertigen oder alte umgießen laſſen wollten, ſo ſollte dieß bei den Glockengießern in Königsbronn oder Ludwigsburg geſchehen (26. Nov. 1732). Die Zinngießer ſollten fremdes Zinngeſchirr um billigen Preis liefern, dagegen aber deſſen Einfuhr durch Kaufleute ſo wie das Hauſiren damit und alle Stümplereien verboten ſeyn (7. Sept. 1787, 25. April 1718, 2. Juli 1731). Wegen der Schmide und Schloſſer wurde feſtgeſetzt, daß

ſcheerer-O. 13. Nov. 1721, Tuchmacher-O. 8. Mai 1724, Müller-O. 10. Jan. 1729.

*) Für Stuttgart wurde 1686 eine eigene Zeugſchau-Ordnung bekannt gemacht.

**) 27. März 1688, 22. Mai 1689, 23. Okt. 1700, 19. April 1704, 5. Sept. 1713, 15. Juli 1719, 30. März 1725, 17. Mai 1725.

erstere Pferdebeschläge, Wagen, Schiff und Geschirr zum Fuhrwerk, letztere aber Haus- und Bau-Arbeiten verfertigen sollten, auch wurde den Schreinern verboten, Beschläge an Schreinwerk zu machen, und der Einkauf fremder Nägel zum Nachtheil der herzoglichen Faktoreien untersagt (18. Aug. 1700, 18. Juli 1718, 6. Juni, 31. Okt. 1720, 6. Dec. 1728). Den Hafnern wurde den 10. August 1720 befohlen, ihren Jahrestag künftig in Ludwigsburg zu halten, Stümplerei und Hausiren mit irdenen Geschirren verboten (26. April 1721, 15. Nov. 1728). Die Bergwerks-Ordnung und Privilegien wurden am 8. November 1709 und am 9. Mai 1710 erneut, das Branntweinbrennen aus Getreide, Obst und Trester mehrmals verboten (2. Nov., 30. Dec. 1696, 30. Sept. 1710) und allein der Gebrauch von verzinntem Brennzeug gestattet (18. März 1707). Nach der Bier-Ordnung von 1675 wurde das Brauen im Lande dem gemeinen Manne zu lieb zwar gestattet, doch sollte Niemand ohne besondere Erlaubniß eine Brauerei anlegen; neben Hopfen und Wasser sollte nichts Anderes als Gerste und Waizen, im höchsten Nothfall auch Dinkel genommen, nichts Anderes als Wachholderbeeren, Kümmel und Salz darunter gemischt, kein zu junges Bier ausgeschenkt und zur Verhütung von Feuersbrünsten die Braustätten wohl verwahrt werden. Im Jahr 1709 wurde eine Glas- und Spiegelfabrik, 1721 eine Seidenfabrik angelegt und deßwegen die Pflanzung von Maulbeerbäumen eifrig empfohlen. Eine Stahlfabrik, welche der Herzog 1722 anlegte, kam nicht ganz zu Stande und das deßwegen erlassene Verbot der Einfuhr fremden Stahls wurde wieder aufgehoben (1723).

Auch die kirchliche Gesetzgebung war fruchtbar an neuen Verordnungen und mehrere neue kirchliche Einrichtungen gehören in diese Zeit. Die alljährlich erscheinenden Synodal-Rescripte beschäftigten sich mit den Verrichtungen und dem Lebenswandel der Geistlichen, mit dem Geschäftskreise der Special-Superintendenten, den Visitationen und Disputationen, mit der Art und Weise des Gottesdienstes, mit den Schulen und Schullehrern u. s. w. Ueber

das „untheologiſche" Leben der Geiſtlichen wurde noch hie und da Klage geführt, ſie ſeien, hieß es, ſaumſelig und nachläßig in ihrem Amt, in Predigten und andern gottesdienſtlichen Handlungen, bemäntelten und verdeckten die Sünden und Laſter ihrer Zuhörer, ſtatt ſie zu ſtrafen, gäben ſich zu viel mit weltlichen Händeln und Sorgen für die Nahrung ab, ſeien zankſüchtig, trieben Wucher, beſuchten die Jahrmärkte zu fleißig, miſchten ſich in den Wirthshäuſern unter das gemeine Volk, wo ſie dann Fluchen, unzüchtige, grobe Poſſen und anderes, was ſich nicht ſchicke, anhören müßten, gingen wohl gar mit ihren Zuhörern betrunken nach Hauſe, ihre Frauen und Töchter aber trieben zu viel Ueppigkeit in der Kleidung (12. April 1627, 13. Januar 1680, 2. März 1681, 6. Jan. 1685, 13. April 1686, 17. Januar 1704, 1. Dec. 1711, 12. Dec. 1716, 13. Febr. 1722). Ihr Recht, zu Hauſe Wein auszuſchenken, wurde Anfangs, weil viele Mißbräuche und Unordnungen dabei vorfielen, beſchränkt (3. Jan. 1679), ſpäter aber ganz aufgehoben (13. Febr. 1722). Zu wiederholten Malen wurde ihnen befohlen, ihre theologiſchen Studien fleißiger fortzuſetzen, die Predigten ordentlich zu concipiren, beſſer auszuarbeiten und praktiſcher einzurichten, ſich einer deutlichen Ausſprache zu befleißigen und nicht zu lange zu predigen, in den Katechiſationen eifriger zu ſeyn, ſich dabei jederzeit nach der Faſſungskraft ihrer Zuhörer zu richten, auch die Erwachſenen zum fleißigeren Beſuch derſelben, ſo wie zu reichlicherem Almoſengeben am Sonntag zu ermahnen, im Tadeln Maaß und Ziel zu halten, Niemand willkührlich vom Abendmahl auszuſchließen, und überhaupt das Wort Gottes den Gemeinden deutlich und einfältig, aber doch gewaltig vorzutragen *). Sie ſollten keine fremden und unexaminirten Theologen predigen laſſen, nicht ohne Noth Vikarien begehren und dieſelben nicht zu lange be-

*) 1. Auguſt 1674, 2. Jan. 1701, 17. Jan. 1704, 28. Febr. 1709, 6. März, 12. Dec. 1710, 1' Dec. 1711, 27. Nov. 1715, 12. Dec. 1716, 19. Jan. 1720, 13. Febr. 1722, 17. Dec. 1725, 4. Juni 1727, 8. Jan. 1750.

halten und wenn sie über Nacht ausbleiben wollten, es zuvor dem Dekan anzeigen (26. Jan. 1708, 1. Dec. 1711, 27. Nov. 1715, 4. Juli 1727). Die Pfarr-Adjunktionen wurden am 30. Juli 1732 ganz aufgehoben, den Pfarrern am 10. Febr. 1718 geboten, zur Einrichtung eines gründlichen Kompetenzbuches genaue Verzeichnisse ihrer Besoldungen einzuschicken und am 19. Jan. 1720 richtige Inventarien zu führen. Bei den Disputationen, deren jährlich 2 bis 3 zu halten seien, sollten sie fleißiger erscheinen (12. Dec. 1710, 1. Dec. 1711, 27. Nov. 1715, 16. März 1723), ohne fürstliche Erlaubniß sich nicht um fremde Dienste melden (1709, 19. Jan. 1720), auf Schleichwegen kein Amt suchen (27. Juni 1693) und das viele Rennen, Laufen und Sollicitiren um Pfarreien unterlassen (19. Jan. 1720). Durch das Reſcript vom 13. Okt. 1698 wurde die Anlegung einer geistlichen Wittwenkasse (Fiscus charitativus) verordnet und derselben am 9. März 1700 eine feste Einrichtung gegeben *). Das Dekret vom 15. Juli 1721 erlaubte den Geistlichen auch, das Neujahrgeld von den Gemeinden wieder einzuziehen. Den Speciacen wurde befohlen, ihre Visitationen gewissenhaft und pflichtmäßig zu halten, die Zeugnisse über die Geistlichen genauer auszustellen, ihnen weder die Probe-Predigten, noch die Probe-Ketechisationen zu erlassen, sowohl die Fortschritte der Jugend, als die Unterrichtsmethode bei derselben zu prüfen, ihre Berichte sorgfältiger abzufassen und die Seelenzahl mit Einschluß der „Sektirer" richtiger anzugeben (6. März 1710, 1. Dec. 1711, 27. Nov. 1715, 12. Dec. 1716, 20. Dec. 1720, 13. Febr., 6. März 1723, 4. Juni 1727, 18. Jan. 1730), die Verkündigung weltlicher Befehle von der Kanzel wurde untersagt (23. Juli 1707, 13. Juli 1714). Am

*) Es kamen dazu die früheren Stiftungen zu diesem Zweck mit 12000 fl., und sämmtliche Kirchen- und Schuldiener wurden nach ihren Beiträgen dazu in 5 Klassen getheilt: 1) Prälaten, Konsistorialräthe, Professoren der Theologie, jährlicher Beitrag 5 fl.; 2) Speciale, Ephorus des Stifts, Rector des Gymnasiums, 5 fl.; 3) Stadtgeistliche, Gymnasial- und Klosterprofessoren 2 fl.; 4) Pfarrer 1 fl. 30 kr.; 5) Helfer und Präceptoren 1 fl.

3. Februar 1708 erschien ein „Formular für Ordnung des Gottesdienstes in der Hofkapelle“ und seit 1703 zu Stuttgart alljährlich ein gedrucktes Kirchenregister. Die täglichen Betstunden (4. Jan. 1711) und das Begraben in den Kirchen (5. Febr. 1700) wurden abgestellt. Die Kirchenstühle sollten niemals in Privatbesitz übergehen, sondern Eigenthum der Kirche bleiben, von dieser jedoch vermiethet werden können (1732). Wegen der Beichte wurde verordnet, daß man zu derselben sich zeitig, spätestens am vorhergehenden Mittwoch melden solle, den Predigern aber befohlen, bei solchen Meldungen ihre Beichtkinder nicht mit großer Heftigkeit und Scheltworten, aus fleischlichem übel eingebildetem prophetischem Eifer, sondern mit Liebe zu behandeln (23. Dec. 1707, 2. April 1705, 6. März 1710). Am 4. Okt. 1680 erschien ein Rescript, welches statt der bis dahin gewöhnlichen Predigten über den lutherischen Katechismus die Kinderlehren einführte, deren Einrichtung durch etlich nachfolgende Rescripte noch verbessert wurde (15. Juni 1696, 8. März 1698). Am 11. Dec. 1722 aber wurde „die in der heiligen Schrift und im reinen Alterthum gegründete, auch von vielen evangelischen Kirchen verschiedener Orte und Lande mit großem Nutzen und viel Erbauung beibehaltene wahre evangelische und solenne Konfirmation“ angeordnet, ein „evangelischer Unterricht,“ wie sie vorgenommen werden sollte, an die Geistlichen vertheilt und sie hierauf am Sonntag Quasimodogeniti 1723 das erste Mal feierlich begangen. Die Leute wollten sich aber nicht gleich daran gewöhnen, Manche entzogen sich ihr sogar durch Entweichung ins Ausland und man mußte nicht nur ernstliche Ermahnungen, sondern auch Strafbefehle erlassen, um ihre allgemeine Einführung zu bewirken. Mit dem Jahre 1700 wurde endlich auch der verbesserte Gregorianische Kalender eingeführt und deßwegen in der Jahresrechnung vom 18. Febr. sogleich auf den 1. März 1700 übergegangen (16. Okt. 14. Nov. 1699). Von Zeit zu Zeit wurde auch die Einführung neuer Erbauungsbücher empfohlen, so 1696 des „Auszugs der katechetischen Unterweisung zur Seligkeit über den Brenzi-

schen Katechismus" am 12. März 1701 des neuen Katechismus und des Ulmischen Spruchbüchleins, am 31. Aug. 1702, am 28. März 1705 und am 6. Okt. 1711 neue Gesangbücher, wobei man jedoch den Geistlichen empfahl, nicht blos neue Lieder singen zu lassen, sondern sich dabei weislich nach dem Zustand ihrer Zuhörerschaft einzurichten und auch die alten Psalmen und Lieder noch beizubehalten. Am 22. Dec. 1708 wurde für die Schulen der Auszug des biblischen Schatzkästleins, am 8. Dec. 1724 Breuningers gottgeheiligte Passionsschule, am 17. August 1731 die neuklingende Harfe Davids empfohlen. Die Verordnungen wegen besserer Heiligung der Sonn- und Feiertage mußten häufig erneut werden *). Die um das Ende des siebzehnten Jahrhunderts auch in Wirtemberg sich einnistenden schwärmerischen Lehrmeinungen machten den Vorstehern der Wirtembergischen Kirche viel zu schaffen. Den Geistlichen wurde daher nicht nur das Festhalten an der reinen Lehre ernstlich empfohlen, sondern sie auch aufgefordert, von den Kanzeln zu verkünden, daß, wer Gewissens-Skrupel habe, sich deßwegen an seinen Seelsorger wenden sollte (17. Jan. 1702), auch ward am 17. Jan. 1719 die Gleichheit der Kirchenceremonien von Neuem eingeschärft. Dennoch fanden jene Lehrmeinungen viele Anhänger im Lande. Wie schon früher, so verkündigten auch jetzt etlich Geistliche die Lehren Jakob Böhm's. Der erste war Ludwig Brunnquell, der schon als Helfer in Groß-Bottwar wegen seiner chiliastischen Ideen einen Verweis vom Konsistorium bekommen hatte, aber dessen ungeachtet von seiner Schwärmerei nicht abließ, seine Grundsätze auch andern mittheilte und sogar wiederholt deßwegen an das Konsistorium schrieb. Nun rief man ihn nach Stuttgart, um sich zu verantworten, aber er wollte von seinen Meinungen über das tausendjährige Reich, die Bekehrung der Juden, und daß noch

*) 17. Dec. 1681, 3. Jan., 7. Sept., 28. Nov. 1682, 10. Juli 1683, 2. März 1686, 29. Juni 1689, 18. Aug. 1690, 2. Juli 1705, 12. Dec. 1716, 9. Dec. 1717, 19. Jan. 1720, 8. Dec. 1721, 4. Juni 1727, 27. Juni 1731.

jetzt einzelne Menschen von Gott unmittelbar berufen würden, nicht abgehen, und darum wurde er endlich doch, da man zuerst aus Rücksicht auf seine Verwandtschaft mit dem Konsistorial-Direktor Myler von Ehrenbach gar schonend mit ihm umgegangen war, seines Amtes entsetzt (1679). Allein er hatte sich schon einen Schüler gezogen, den Helfer in Bietigheim Johann Jakob Zimmermann, den er glücklich von einem Zehrfieber befreite, und dieser noch weiter gehend als er, setzte den Anfang des tausendjährigen Reiches schon auf das Jahr 1694 fest, auch nannte er die evangelische Kirche öffentlich ein verderbtes Babel. Er wurde deßwegen entlassen (1681), irrte einige Zeit lang in Deutschland umher und starb zu Rotterdam, als er gerade im Begriff war, nach Pennsylvanien zu schiffen. Kurz nachher fand auch der neu entstandene Pietismus in Wirtemberg Eingang. Am 28. Februar 1694 erschien deßwegen eine fürstliche Verordnung an Kirchen- und Schullehrer, welche „eine wegen der damals in Streit gebrachten Punkte aus den symbolischen Büchern gezogene und nach Mittheilung und Ueberlegung zwischen den Konsistorialräthen und den Professoren der theologischen Fakultät zu Tübingen von denselben einhellig in Sachen und Worten für rechtglaubig und genehm gehaltene Lehrvorschrift enthielt, worin besonders der Chiliasmus und die Lehre von unmittelbarer göttlicher Erleuchtung auch in den neuesten Zeiten verworfen und erklärt ward" in Sachen, den Glauben und das Leben der Christen belangend, soll man einig und allein der heiligen Schrift anhangen und nachfolgen. Besonders scharf wurde das Lesen der Schriften Jakob Böhme's, „den einige für einen hocherleuchteten Mann und deutschen Propheten ausrufen, andere aber für einen Schwärmer halten" verboten, weil sie „ärgerliche, ungereimte, ja gotteslästerliche Sachen enthielten, und mit der Schrift nicht gleichförmig seien." Doch die „Pietisterei" breitete sich im Stillen immer weiter aus, eine gewisse Christine Regine Baderin gewann durch ihre göttlichen Gesichte, deren sie sich rühmte, viele Leute dafür, wurde aber deßwegen auch nach Entdeckung ihrer Betrügereien mit öffentlicher Kirchenbuße

bestraft (1700). Man sah sich daher auch im Okt. 1703 „um nicht dem fast aller Orten unter dem Deckmantel sonderbarer Heiligkeit einschleichenden Fanatismus und andern wider die Glaubensbücher streitenden Irrthümern die Thüre zu öffnen," aufs Neue veranlaßt, eine Verordnung ergehen zu lassen sowohl wider ältere schon in dem früheren Rescript verurtheilte, als auch wider neue Irrlehren über die Dreieinigkeit, die Unkräftigkeit der Sakramente, wenn ein unbekehrter Prediger sie reiche, die Ausschließung der Juden, Türken und Heiden von der Seligkeit und die Ewigkeit der Höllenstrafen. Auch wurden die „zu großer Betrübniß eifriger Lehrer, zu Skandal und seelengefährlichem Anstoß des gemeinen Mannes hin und wieder heimlich eingeschobenen Bücher, namentlich die Schriften Böhme's, de Poirets, Bourignons, Leades, Arnolds, die Bücher „vom ewigen Evangelium und der philadelphischen Societät" streng verboten.

Aber auch dieß half nicht viel, selbst in das theologische Stift zu Tübingen schlichen sich solche Lehren ein. Im Jahre 1706 wurde der Repetent Christian Gottfried Schmoller und ein Stipendiate Polykarp Jakob Baur nebst dem Helfer zu Herrenberg Sigmund Christian Gmehlin deßwegen vom Konsistorium verhört und weil sie nicht widerrufen wollten, aus dem Lande verwiesen. Daher erschien nun am 12. August 1706 die dritte Verordnung „gegen die einreißende Separatisterei," worin es heißt: „Der Herzog sei zu besonderem Mißfallen berichtet worden, daß in seinen Landen sich allerhand zum Theil anderer Orten ausgetriebene und umvagirende Leute einschleichen, die unter dem Schein sonderbarer Heiligkeit allerhand sowohl in Gottes Wort, als den symbolischen Büchern verworfene und mit allerlei Irrthümern befleckte Lehrsätze behaupten und zu dem Ende nicht allein für sich selbst sich an keine Religion binden lassen, sondern auch andere Leute neben sich als Unwiedergeborne und Verworfene verachten, der Anhörung göttlichen Worts sich entziehen, die Kirchenversammlungen verwerfen, bei der Taufe die Kinder mit Gebet zu vertreten ein Bedenken tragen,

das Beichtwesen für einen Greuel achten, auch das Abendmahl neben andern Mitchristen nicht empfangen wollen und alle Kirchenordnungen für Menschengesetze ansehen, die der Freiheit des Gewissens widerstrebten.“ Weil nun durch diese Leute besonders bei schwachen, „zur Schwermuth ohnedieß geneigten Seelen“ viel Schaden gestiftet werde, so sollten die Geistlichen „scharfe Acht auf sie haben, ihr Zusammenlaufen nicht gestatten, ihnen keine Wohnungen einräumen, sondern sie sogleich wieder fortschaffen lassen, und wo sie sich nicht weisen lassen wollten, es höheren Orts berichten, sie selbst aber sollten sich der reinen Lehre befleißigen, sorgfältig seyn in der Seelsorge, und überhaupt alle ihre Pflichten mit der gebührenden Gewissenhaftigkeit erfüllen.“ Am 9. März 1703 aber erschien ein „Synodal-Schreiben wider die Separation, oder Prüfung des einreißenden Separatismus, samt einem nöthigen Unterricht für die Einfältigen, was von dem unbefugten Vornehmen derjenigen zu halten, welche die evangelische Kirche mit mancherlei harten ungegründeten Auflagen zu beschweren und sich von aller Gemeinschaft eigenmächtig zu trennen unterstehen, und wie sich christliche Herzen wider solch gefährlich Aergerniß verwahren sollten, samt angehängter ausführlicher Widerlegung eines besondern gegen die Kindertaufe ausgefertigten Traktats.“ Die Abhaltung von Privat-Zusammenkünften wurde am 2. März 1707 ganz untersagt, weil böse Wirkungen, Anstöße und Aergernisse bei der übrigen Gemeinde daraus flößen. Die Theilnehmer daran sollten zuerst freundlich gewarnt, bei hartnäckigem Betragen aber als Ruhestörer fortgeschafft werden. Am 14. Jan. 1711 erschien eine Vorschrift über die Behandlung der Separatisten, welche befahl, einen Unterschied zu machen zwischen denen, welche nur aus Melancholie, Einfalt, Vorurtheilen u. s. w. sich von der Kirche absonderten, und denen, welche halsstarrig allen bessern Unterricht verwürfen, jene sollte man dulden und schonend behandeln, diese aber zum Auswandern anhalten, doch ohne ihnen ihre Güter zu confisciren und mit dem Versprechen, sie im Fall der Besserung wieder aufzunehmen. Milder ist das Rescript vom 22. Mai 1715,

wie man die sogenannten Inspirirten behandeln sollte, indem es hier heißt, sie seien überhaupt als verführte Leute zu betrachten, mit welchen man vielmehr Mitleiden haben müsse, als daß man sie nach rechtlicher Schärfe durch äußerliche Zwangsmittel auf einen andern Sinn ihrer anmaßenden Erleuchtung halber zu bringen trachten sollte.

Die Besuchung des katholischen Privat-Gottesdienstes in Stuttgart wurde den Protestanten mehrmals untersagt (9. Nov. 1685, 7. Juli 1688, 16. Mai 1698), und wegen der Katholiken in Ludwigsburg am 19. April 1724 verordnet, daß ihr Gottesdienst nie ein öffentlicher werden dürfe, ihre Todten ohne Geläute begraben werden müßten und ihren Priestern alle Verführung der Unterthanen ernstlich untersagt seyn sollte. Dagegen aber wurden zu verschiedenen Malen des evangelischen Glaubens wegen verfolgte Ausländer in Wirtemberg aufgenommen, schon 1685 nahm der Herzog Vormünder etliche Salzburger auf, und verwandte sich auch, wiewohl vergebens, bei ihrem Landesherrn für sie. Um dieselbe Zeit baten die Schweizer den Herzog um Aufnahme der aus Piemont vertriebenen Waldenser, allein die Vorsteher der Kirche hatten wegen der Lehrmeinungen, die weltlichen Räthe wegen der Armuth dieser Leute mancherlei Bedenken, und selbst die Vorstellungen der holländischen und englischen Regierung wollten nichts fruchten. Man gestattete zwar Einzelnen, sich im Lande niederzulassen, am 28. Sept. 1688 aber kam auf einmal der Befehl, daß sie innerhalb 8 Tagen sich wieder entfernen sollten. Später zeigte man sich zwar wieder milder gegen sie und 1698 gelang es dem Herzoge Friedrich August von Wirtemberg-Neustadt, die Erlaubniß zur Anlegung einer Waldenser-Kolonie bei Gochsheim zu erlangen. Diese aber kam, da die Geistlichen neue Schwierigkeiten machten, nicht recht zu Stande, dafür jedoch erreichten die Waldenser im nächsten Jahre, besonders durch die Bemühungen des holländischen Gesandten Voltenier und des Maulbronner Vogts Greber bei der wirtembergischen Regierung selbst ihren Zweck. Es wurden ihnen im Oberamt Maulbronn Wohnplätze angewiesen, wo sie nun auch

mehrere Pflanzorte anlegten *). Am 27. Sept. 1699 ſtellte ihnen der Herzog einen „Konceſſionsbrief aus, worin er ihnen für ihre Perſonen und Güter Schutz und Gleichſtellung mit ſeinen ältern Unterthanen verſprach, ſie dagegen ſich verpflichteten, ihm als ſeine Unterthanen zu gehorchen; ſie erhielten freie, öffentliche Religionsübung, durften ihre Gemeinde-Obrigkeiten und, mit Vorbehalt der fürſtlichen Beſtätigung, auch ihre Geiſtlichen ſelbſt wählen, kirchliche Synoden halten, und ſtanden unter der Aufſicht einer beſondern, ſogenannten Waldenſer-Kommiſſion. Im nämlichen Jahre wurde eine Anzahl franzöſiſcher Flüchtlinge in Canſtatt aufgenommen und auch ihnen ein eigener Konceſſionsbrief ertheilt (30. Jan. 1700), durch das Dekret vom 24. Mai 1724 wurde auch den Reformirten in Stuttgart die Abhaltung des Privat-Gottesdienſtes geſtattet.

Im Jahre 1680 wurde das Jubelfeſt der Konkordienformel, im Jahre 1717 der Reformation und im Jahr 1730 des Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes feierlich begangen. Den Misbräuchen, welche ſich in die Verwaltung der Heiligen- und Armenkäſten eingeſchlichen hatten, ſuchte man durch verſchiedene Reſcripte abzuhelfen, welche eine genauere Aufſicht über dieſelben, eine beſſere Haushaltung mit Sorgfalt im Rechnungsweſen und alljährliche Berichte über ihren Zuſtand anordneten **).

Eine nützliche Anſtalt, die ihre Entſtehung den Erinnerungen und Vorſchlägen des Synodus zu danken hatte, war auch das durch die übermäßige Vermehrung der Armen und Bettler längſt nöthig gewordene Zucht-, Waiſen- und Arbeitshaus. Hiezu wurde die ſchon halb vollendete Gardekaſerne beſtimmt (1710) und durch die Beiträge des Kirchenkaſtens und der Landſchaft, wie auch die im ganzen Lande geſammelten Beiſteuern die Vollendung der Anſtalt ſo gefördert, daß ſchon 1711 Kinder zuerſt im

*) Groß- und Klein-Villars, Corres, Pinache, Serres, Lucerne, Queyras bei Dürrmenz, Perouſe, Neuhengſtett u. ſ. w.

**) 5. Juli, 23. Dec. 1701, 21. Aug. 1702, 24. Nov. 1708, 25. Sept. 1711, 28. Aug. 1722, 9. März 1723, 6. Febr. 1724, 4. Aug. 1731.

Spital zu Stuttgart unterhalten und im folgenden Jahre in das Waisenhaus selbst aufgenommen werden konnten. Später erhielt diese Anstalt auch eine eigene Kirche und einen Prediger als Oberaufseher (1716 *). Nach der ersten Einrichtung derselben sollten übrigens außer den Waisen auch andere Arme und „ungerathene Kinder, Nachtschwärmer, Vaganten, Trunkenbolde, gemeine Metzen, ungehorsame und boshaftige Eheleute, Knechte, Mägde, Schwärmer, Fanatici und all anderes lüderliches Gesindel darin aufgenommen und letztere mit schwerer Arbeit, geringer Speis und „täglichen Schlägen" gestraft werden. Man wollte sie auch zu Errichtung von allerhand im Lande bisher noch nicht eingeführten Manufakturen und Fabriken benützen. Anfangs mußten die Heiligen- und Armenkassen zu ihrer Unterhaltung jährliche Beiträge geben, zugleich wurden dazu die Opfer bei Buß- und Bettagen, bei Hochzeiten und andern Feierlichkeiten auch einige Taxen bestimmt, und Pfarrer, Aerzte und Notare ermahnt, Todtkranke und Sterbende zu Vermächtnissen für diese Anstalt aufzufordern (5. Mai 1712). Später aber hob man die Beiträge der Heiligen- und Armenkassen wieder auf, und nur einige der reichsten Spitäler des Landes mußten fortwährend dazu beisteuern (12. Sept. 1719).

Ueber die wangelhafte Einrichtung der lateinischen oder Gelehrten-Schulen gab es fortwährend Klagen; die Präceptoren wurden deßwegen auch zu größerem Fleiß im Unterricht ermahnt und denen, welche 6 Jahre lang ihr Amt gut versehen hätten, die Beförderung zu Kirchendiensten versprochen (21. Jan. 1701). Schüler, welche in ein niederes Seminar aufgenommen zu werden wünschten, sollten wenigstens die Anfangsgründe der Musik verstehen (16. März 1723) und konfirmirt seyn (4. Juni 1627). Die

*) Der erste Waisenprediger hieß M. Andreas Hartmann, der erste Waisenvater Lorenz Kreß; der Waisenhauspfleger Georg Haupt wurde schon 1712 fortgeschickt, die ähnlichen Anstalten in Halle, Leipzig, Nürnberg u. s. w. zu besichtigen, bei der Einweihung waren 72 Kinder da; seit 1714 erschien ein Gutthatenbüchlein des Waisenhauses.

Mängel des gelehrten Unterrichts veranlaßten den Herzog Friedrich Karl im Sept. 1684 mehrere als gute Erzieher und Lehrer bekannte Männer nach Stuttgart zu berufen, deren Gutachten dem Konsistorium vorgelegt und auf dessen Vorschlag dann die Errichtung einer höheren Lehranstalt (Gymnasium illustre) in Stuttgart statt des bisherigen Pädagogiums beschlossen und hiezu ein eigenes Gebäude aufgeführt wurde*). Am 1. Okt. 1686 erhielt die neue Anstalt, welche aus 5 niedern Klassen mit 6 Präceptoren und 3 höheren mit einem Rektor und 4 Professoren bestehen sollte, ihre eigenen Statuten, in welchen vom Amte der Scholarchen, des Rektors, der Professoren und Präceptoren, von deren Vorrechten und Freiheiten gehandelt und worin zuletzt noch Vorschriften für das Verhalten der Schüler gegeben wurden**). Der Unterricht in den Volksschulen

---

*) Der Grundstein dazu wurde am 27. März 1685 feierlich gelegt, das Gebäude selbst war zu Ende des Sommers 1686 vollendet. In das Fundament desselben wurde eine zinnerne Platte mit einer weitläufigen Aufschrift, welche die Namen des Stifters, seines Mündels, der damaligen geheimen Räthe, des Konsistoriums und der beiden Baumeister, Matthias Weiß und Johann Heim enthielt, mit mehreren goldenen und silbernen Münzen gelegt, auch silberne Münzen hiebei ausgetheilt. Die kürzere Aufschrift über der Thüre lautet also: Q. F. I. Q. S. Dei Trinunius auspiciis Sereniss. Wurtemb. princeps Fridericus Carolus administr. opt. no. Ludovici terr. haeredis illustre hoc pietat. et liberal art. Gymnasium gloriae duae monument. almae Wurt. orn. eccl. et reip. Seminarium acad. proscaenium incremento juvent. literar. patriae juxta et extran. bono in universum publico primam e basi faciem exhibens F. D. D. VI. Kal. April. A. S. MDCLXXXV.

**) Zu Scholarchen wurden der Propst, der Konsistorialdirektor und die Konsistorialräthe bestimmt. Die Professoren und Präceptoren mußten versprechen, dem Herzog hold, treu und gewärtig zu seyn, ihre Lektionen fleißig und unverdrossen zu versehen, in dem methodo informandi nichts für sich selbst zu ändern, die Jugend zu wahrer Gottesfurcht, wohlanständigen, feinen, höflichen Sitten und Geberden und zur Reinlichkeit zu gewöhnen; wenn sich harte Köpfe finden, sollen sie nicht sogleich darüber verdrossen werden, noch weniger mit Ungestüm oder grausamen

sollte auch Sommers, wenigstens 2 Tage in der Woche, fortdauern, die Eltern streng angehalten werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken, für ganz Arme die Heiligenkasse das Schulgeld zahlen, die Schullehrer einen ordentlichen Lebenswandel führen, keine Nebenämter annehmen, nicht Wein in ihren Schulzimmern oder ihren, von diesen gewöhnlich nur durch einen Verschlag getrennten Wohnstuben ausschenken, ihre Schüler nicht zu Hausgeschäften mißbrauchen u. s. w. (21. Jan. 1701, 6. März 1710, 1. Dec. 1711, 22. Nov. 1718, 20. Dec. 1720, 4. Juni 1722). Auf die Klagen des Synodus, daß an vielen Orten die Jugend schlecht unterrichtet, besonders das Christenthum nur als Nebenwerk getrieben werde, erschien am 26. Juni 1729 eine Ordnung für die deutschen Schulen. Sie enthielt außer dem Abschnitte über die deutschen Schulen aus der großen Kirchenordnung, „weil doch dieselbe nicht in aller Kirchen-, weniger noch der Schuldiener Händen sey"

Prügeln und Schlägen drein fahren, sondern sie mit guter Aufmunterung zu mehrerem Fleiß und Eifer antreiben, und wenn alle angewandte Mühe nichts nütze, es dem Rektor anzeigen, ebenso wenn Eltern und Vormünder ihre Kinder, aus Unverstand, in Bosheit und Muthwillen stärken. Die Korrekturen sollen publik, damit die ganze Klasse es höre, geschehen, auch sollten sie sich eines nüchternen, mäßigen und exemplarischen Lebenswandels befleißen, und in rechter kollegialischer Harmonie und Vertraulichkeit mit einander leben; sie dürfen weder mit einem Degen, noch einem Stab in die Lektionen kommen, dieß auch den Schülern nicht gestatten. Der Rektor soll alle Halbjahre über den Zustand der Anstalt berichten, wöchentlich wenigstens einmal die Klassen visitiren, sich keines imperii oder dominatus über seine Kollegen anmaßen. Lehrern, die wegen Alters oder Krankheit ihr Amt nicht mehr versehen konnten, wurde ein Leibgeding versprochen, die neueintretenden Schüler mußten geloben, gottesfürchtig und fromm zu seyn, Eltern, Pflegern und Lehrern zu gehorchen, alles Fluchens und Schwörens sich zu enthalten, stets mit Mantel, gekämmtem Haar, gewaschenem Gesicht und Händen und saubern Kleidern, zur rechten Zeit in die Schule zu kommen, fleißig in die Kirche zu gehen, sich der Zoten und Narrenspossen zu enthalten, nicht aus der Schule zu schwätzen, keine Eßwaaren mitzubringen u. s. w.

24 Schulgesetze, welche den Kindern in den Schulen sollten vorgelesen werden" und eine „Special-Instruktion für die deutschen Schulbedienten" in sechs Kapiteln, worin über Art und Weise des Unterrichts, der Zucht und Ordnung in den Schulen manche gute Regeln gegeben werden. Unterricht in der Religion, Beten und fleißiges Bibellesen mit richtiger genauer Erklärung, „daß das Gelernte den Kindern wohl zu Nutzen kommen möge" war die Hauptsache. Bei den Anfangsgründen der Sprache sollte besonders darauf gesehen werden, wie sie den Kindern auf die leichteste Art beizubringen wären, man sollte bedachtsam und nicht zu schnell fortschreiten und besonders auf eine deutliche gute Aussprache dringen. Das Schreiben sollte man nicht allzufrüh anfangen, und wenn es geschehe, die Schüler gerade, sauber und zierlich schreiben, auch zuletzt einen Brief oder andern kleinen Aufsatz verfertigen lehren; im Rechnen aber wäre es genug, wenn sie nur bis zur Regel de Tri und den Brüchen kämen.

Unter den Streitigkeiten, welche Eberhard Ludwig führte, ist die wegen der Erbfolge in Mömpelgard die merkwürdigste. Am 25. März nämlich war Herzog Leopold Eberhard von Wirtemberg, der Besitzer dieser Grafschaft, gestorben. Er hatte, durch eine schlechte Erziehung verderbt, ein gar schlimmes Leben geführt. Zu gleicher Zeit war er mit 3 Frauen verheirathet und von diesen waren 2 noch überdieß Schwestern*); er hatte 13 Kinder

*) Sie hießen: 1) Anna Hedwiger, 1701 vom Kaiser zur Gräfin von Sponek erhoben, ihre Kinder waren: Georg Leopold, geb. 1697, Leopoldine Eberhardine geb. 1696; 2) Henriette Hedwig l'Esperance, früher vermäht mit Johann Ludwig von Sandersleben, Kinder: Karl Leopold geb. 1698, Ferdinand Eberhard geb. 1699, Eleonore Charlotte geb. 1700 (mit Georg Leopold vermählt), Eberhardine geb. 1703, Leopoldine Eberhardine geb. 1705; 3) Elisabethe Charlotte l'Esperance, Kinder: Karl Leopold geb. 1716, Georg Friedrich geb. 1722, und 5 andere. Von der Hedwiger trennte er sich 1714, seitdem nannte er sie die verwittwete Fürstin, die ältere l'Esperance starb 1707, mit der jüngern, die regierende Fürstin genannt, ließ er sich angeblich 1718 trauen.

von ihnen, von denen er 2 wieder mit einander vermählte. Dieſes Ehepaar nun war es hauptſächlich, welches, ungeachtet ſein Vater, was ihn freilich ſpäter ſelbſt ſehr reute, es in einem Vergleich mit Eberhard Ludwig für unfähig der Erbfolge erklärt hatte (im Mai 1716), mit Hülfe einer Partei am franzöſiſchen Hofe ſeine vermeintlichen Anſprüche auf die Grafſchaft beharrlich durchzuſetzen ſuchte. Zwar nahm auf die beiſtimmende Erklärung des Reichshofraths der Herzog im Julius 1723 Beſitz von Mömpelgard, nachdem er ſich mit dem Herzog Chriſtian Ulrich von Wirtemberg-Oels wegen ſeiner Anſprüche auf Mömpelgard, wie auch Brenz und Weiltingen, gütlich vertragen (22. Nov. 1722), aber die burgundiſchen Herrſchaften zog der König von Frankreich zum Beſten der Kinder Leopolds ein, und erſt nach langwierigen beſchwerlichen Unterhandlungen erlangte Karl Eugen durch Anerkennung der franzöſiſchen Oberhoheit im Jahr 1748 ihren Beſitz wieder.

Auch mit der Reichsritterſchaft gab es immer neue Streitigkeiten*). Der Herzog ſchloß deßwegen am 11. Febr. 1713 mit Kur-Mainz, Kur-Pfalz, Heſſen-Darmſtadt, Brandenburg-Anſpach und Baireuth eine Union, um „gegen der Reichsritterſchaft Eingriffe und Zundthigungen für einen Mann zu ſtehen," welche 1718 erneut, von Eberhard Ludwig aber, ehe ſie irgend einen Erfolg gehabt hatte, wieder aufgegeben werden mußte, weil der Kaiſer darüber ſehr unwillig war**), auch ließ er deßwegen einige Mal den freien Weinhandel mit den, im Lande gelegenen ritterſchaft-

*) Der Herzog faßte deßwegen einen ſolchen Widerwillen gegen die Reichsritterſchaft, daß er ſeinem Hofprediger verboten haben ſoll, das Lied: O heil'ger Geiſt, kehr bei uns ein u. ſ. w., ſingen zu laſſen, weil darin die Worte vorkamen: Laß uns dein' edle Salbungskraft empfinden und zur Ritterſchaft dadurch geſtärket werden.

**) Ein ähnlicher Bund gegen neue Anmaßungen der Kurfürſten ward 1727 mit mehreren altfürſtlichen Häuſern geſchloſſen, und dabei noch beſonders mit Wolfenbüttel und Schweden eine engere Einung errichtet (24. Juli 1727).

lichen Orten sperren (1716, 1733 *). Die Weigerung Wirtembergs, von heimgefallenen Lehen Steuern an die Ritterschaft zu zahlen, war wiederum eine Hauptursache des Zwiespalts, dazu aber kamen noch andere Streitpunkte, namentlich das Begehren des Herzogs, daß die wirtembergischen Lehensleute zu den Tricesimen beisteuern und zur Landmiliz ihre Mannschaft stellen sollten und die von der Reichsritterschaft angesprochene Zollbefreiung. Man versuchte zwar mehrmals gütliche Verhandlungen, aber vergeblich, blos in der Zoll-Angelegenheit kam es am 29. Mai 1711 zu einem Vergleich, durch welchen die ritterschaftliche Zollbefreiung auf 20 Jahre verlängert wurde **). Mit Konstanz begann der alte Streit über das Kreisdirektorium 1719 wieder, wurde aber vom Kaiser zu Gunsten Wirtembergs durch Erneuerung des Vergleichs von 1662 entschieden. Mit der Markgräfin von Baden gerieth Eberhard Ludwig 1723 in Streit, weil dieser zu der ihm vom Kaiser anbefohlenen Wiederherstellung der durch den Rhein stark beschädigten Reichsfestung Kehl nichts beitragen wollte, worauf er sie mit Exekution bedrohte und wirklich auch mit dieser den Anfang machte. Hierauf klagte die Markgräfin zwar beim Kaiser und bei der Reichsversammlung, wurde aber, weil der Herzog sich genugsam zu rechtfertigen wußte, abgewiesen. Auch an Zwistigkeiten mit der Reichsstadt Eßlingen fehlte es nicht; während die Stadt über Wildschaden klagte, beschwerte sich der Herzog über das Wildern ihrer Bürger und drang auf deren Bestrafung (1679—1701); er beklagte sich mehrmals über den schlechten Zustand der durchs Eßlinger Gebiet führenden Straßen und belegte, da Eßlingen mit deren Ausbesserung zauderte, 1694 die Einkünfte des Eßlinger Spitals im Wirtembergischen mit Be-

*) Die erste Sperre wurde durch den Vertrag vom 29. Aug. 1724 auf 9 Jahre aufgehoben.

**) Mit v. Sturmfeder gab es Streit wegen Eröffnung einer Floßgasse und Verhaftung der dabei im Namen des v. Sturmfeder erschienenen Urkundspersonen (1720, 1721).

Digitized by Google

CARL ALEXANDER,

Herzog von Würtemberg & Teck.

Digitized by Google

schlag. Der Schirmverein mit Wirtemberg wurde seit 1674 nicht mehr erneut, da aber der Herzog fortwährend das Schirmgeld annahm und die Eßlinger alle in demselben versprochenen Vortheile genoßen, so bemühten sie sich auch nicht um dessen Erneuerung, bis am 22. Jan. 1710 der Herzog seinen Beamten befahl, da der Schirmsverein mit Eßlingen und Reutlingen aufgehoben sei, sollte man die Bürger dieser Städte gleich andern Fremden behandeln. Nun wandten sich beide Städte mit der Bitte um Schirms-Erneuerung an den Herzog, aber vergeblich, weil die wirtembergischen Finanzmänner die Aufhebung des Schirmes als vortheilhaft für Gewerbe und Handel im Lande erklärten. Zwar wurde der Anfangs ganz gesperrte Verkehr später wieder etwas erleichtert und mehrmals Unterhandlungen wegen Erneuerung des Schirms begonnen, allein sie führten zu keinem Ergebniß *).

Viertes Hauptstück.

Die Zeiten der Regierung Herzogs Karl Alexander 1733—1737.

Mit Eberhard Ludwig starb die regierende Hauptlinie des wirtembergischen Fürstengeschlechtes aus und nun bestieg

*) Am 2. April 1700 schloß der Herzog einen Vertrag über die Gerichtsbarkeit zu Ellnhofen mit Hohenlohe. Viel zu schaffen machte ihm auch das Kreismatrikularwesen, da Prälaten und Reichsstädte wider ihn und das Fürsten- und Grafen-Collegium klagten und ihren Matrikular-Anschlag eigenmächtig herabsetzten, doch wurde der Streit mit Hülfe des Kaisers vermittelt und eine Untersuchung der Beschwerden der Stände beschlossen, von deren Ergebniß jedoch nichts bekannt geworden ist (1715 bis 1719). Mit Baden-Durlach gab es Verdrüßlichkeiten über dessen Weigerung, sich wegen der Präsentation eines Reichskammergerichts-Beisitzers mit den übrigen evangelischen Kreisständen zu vereinigen (1718—1730).

den Thron Karl Alexander, der älteste Sohn des Herzogs Friedrich Karl von Wirtemberg-Winnenthal, geboren den 24. Jan. 1684. Schon im eilften Lebensjahre war er in Kriegsdienste getreten, und bildete sich unter dem größten Feldherrn seiner Zeit in zahlreichen Feldzügen zu einem ausgezeichneten Krieger; er stieg auch schnell von Stufe zu Stufe und war zuletzt kaiserlicher Feldmarschall, wirklicher geheimer Rath, Oberbefehlshaber von Belgrad und von dem Königreiche Serbien, Inhaber von zwei kaiserlichen Regimentern und Ritter des goldenen Vließes*). Seine langen Kriegsdienste im österreichischen Heere, die häufigen Gelegenheiten, die Pracht des katholischen Gottesdienstes kennen zu lernen, die Bekehrungsversuche katholischer Priester und die lockenden Versprechungen des österreichischen Hofes, verbunden mit der hier sehr unzeitigen Sparsamkeit der wirtembergischen Landstände, welche ihm die begehrte Erhöhung seiner Apanage abschlugen, bewirkten, daß Karl Alexander im Jahr 1712 zum katholischen Glauben über-

*) Schon in dem zwölften Lebensjahre zeichnete sich Karl Alexander bei der Belagerung des Schlosses Ebernburg aus, das sich ergab, als er den Befehl in den Laufgräben führte und daher auch die Kapitulation unterschrieb. Im spanischen Erbfolgekrieg machte er zuerst die Feldzüge in Deutschland mit (1702—1704), und trug vieles zu der Eroberung von Landau (1702) und zu der Erstürmung des Schellenbergs (1704) bei, wo er verwundet wurde. Von 1705—1707 focht er in Italien, wo er bei Caßano eine gefährliche Fußwunde erhielt, an deren Folgen er sein ganzes Leben hindurch zu leiden hatte, und von 1708—1712 in den Niederlanden, und erwarb sich bei jeder Gelegenheit großen Ruhm. Im J. 1713 vertheidigte er die Festung Landau aufs tapferste gegen die Franzosen, mußte sich aber zuletzt aus Mangel an Pulver ergeben. Auch in dem Türkenkriege (1716—1718) focht er an der Seite Eugens mit großer Tapferkeit und trug sehr vieles zu dem blutigen Siege bei Peterwardein (5. Aug. 1716) bei, indem er die schon wankenden Schaaren durch sein Beispiel und Aufmunterung wieder ermuthigte. Dafür erhielt er nach dem Frieden (1718) die Statthalterschaft von Belgrad und Serbien, die er bis zu seinem Regierungsantritt bekleidete.

trat *). Als dieß geschah, waren freilich seine Aussichten auf den wirtembergischen Thron noch entfernt, als aber im Jahre 1729 Eberhard Ludwigs einziger Sohn, Friedrich Ludwig, zu kränkeln anfing und noch vor dem Vater starb (1731), und auch Eberhard Ludwig selbst vollends alle Hoffnung auf Nachkommenschaft verloren hatte, da erkannten die Stände zu spät ihren Fehler. Wie verhaßt mußte der Geistlichkeit besonders der Gedanke seyn, auf dem vaterländischen Fürstensitze einen Katholiken zu sehen, was hatte man nicht zu fürchten bei der genauen Verbindung des Herzogs mit mehreren katholischen Fürsten — namentlich mit Oesterreich? Kaum war es daher auch zur Gewißheit geworden, daß Karl Alexander der Thronfolger sey, so suchte man zuerst für Erhaltung des mit der ganzen Verfassung so innig verwebten evangelischen Glaubens zu sorgen. Karl Alexander, der es wohl wußte, wie sehr die Landschaft statt seiner dem Prinzen Friedrich, seinem Bruder, die Herrschaft zuzuwenden suchte, zeigte sich deßwegen hierbei ganz bereitwillig; aus freiem Antrieb schickte er schon am 21. Nov. 1729, von Belgrad aus, als Friedrich Ludwig noch lebte, der Landschaft eine schriftliche Erklärung zu, darin er ihr „alle Privilegien und sämtliche Immunitäten bei seinen fürstlichen wahren Worten vorläufig konfirmirte und bestätigte," mit dem Versprechen, „alles für das Vaterland Nützliche und Ersprießliche vorzunehmen, das Ueble ab- und das Gute herzustellen, die evangelische Religion augsburgischer Konfession nicht im mindesten zu turbiren, sondern alle Religions- und Friedensschlüsse heilig zu observiren, keine Veränderung vorzunehmen noch zu gestatten, und seinen Kindern die nämlichen Gesinnungen einzupflanzen." Noch bestimmter und stärker wiederholte er seine Erklärung und Versicherung, um den Wirtembergern

*) Er selbst sagt in seinem Testament hierüber: Er sey in gründlicher Erkenntniß der untrüglichen Wahrheiten des christkatholischen Glaubens zu der alten Religion, wohlbedächtig, ohne einige Nebenrücksicht, zurückgetreten.

ihre Sorge zu benehmen, nach des Erbprinzen Tode, den 16. Dec. 1732, „mit gutem reifem Vorbedacht und aus freiwilligem Herzen," unter Anführung der vornehmsten Landesverträge, versprechend, daß er auch die allermindeste Aenderung im Religionszustande des Landes nicht gestatten, die Kanzlei und die Landbeamtungen mit Protestanten und so viel möglich nur mit Landeskindern besetzen, Synodus und Konsistorium in ihrer Verfassung, auch alle geistlichen Anstalten, Einkünfte und Rechte ungeschmälert lassen wolle." Das Simultaneum catholicum sollte nirgends eingeführt und außer der Hofkapelle nicht „der allergeringste Actus eines katholischen Gottesdienstes" im Lande gehalten werden. Zugleich „renunzirte der Herzog für sich und seine Erben und Nachkommen in bester Form Rechtens auf alle in Ansehung der Religion ihm etwa zukommenden Rechte, Freiheiten und Privilegien, wie sie genannt werden mögen, wie auch auf alle kanonische Dispositionen, päpstliche Absolutionen, Dispensationen, Edikte und die Principien der katholischen Klerisei." Dieselbe Versicherung gab er, auf Bitte der Landstände, noch einmal bei Eberhard Ludwigs Lebzeiten von Winnenthal aus, am 28. Febr. 1733. Nach seines Vetters Tode aber überreichte sein Bevollmächtigter, Regierungsrath Neuffer, dem Geheimenrath und dem ständischen Ausschuß zwei Schreiben (31. Okt. 1733), worin ersterer, unter dem Vorsitz des Herzogs Karl Rudolph von Wirtemberg-Neustadt, mit der Regierung bis auf die Ankunft Karl Alexanders beauftragt, letzterem aber, so wie später (15. Dec. 1733) auch den evangelischen Ständen des schwäbischen Kreises die früheren Versprechungen wiederholt wurden. Gleich den Tag nach seiner Ankunft in Stuttgart*) stellte er hierauf nochmals eine feierliche Be-

*) Später war der Herzog freilich mit seiner Bereitwilligkeit in diesem Stücke sehr unzufrieden, er sei, sagte er, zur Unterschrift dieser Reversalien durch einige der Landschaft ergebene Räthe, namentlich den Geheimenraths-Präsidenten v. Forstner und den Regierungsrath Neuffer verleitet worden, auch hätten die Landstände aus den ihm zur Unterschrift vorgelegten und früher im Concept vorgelesenen Reversalien einen Bogen herausgenommen.

ſtätigung aller Landesfreiheiten und des eingeführten lutheriſchen Glaubens für die Landſchaft aus (17. Dec. 1733), und verſicherte noch beſonders der Tübinger Hochſchule ihre Rechte (26. Jan. 1734). Dem geheimen Rathe aber, welcher ſtets mit einem evangeliſchen Präſidenten verſehen ſeyn ſollte, übertrug er am 27. März 1734 die Beſorgung „aller die evangeliſche Religion, das Kirchen- und dahin einſchlagende Oekonomie- und Polizei-Weſen betreffende Angelegenheiten allein und ohne Anfrage an ihn“ und zuletzt gab er noch am 21. März auch dem „Corpus Evangelicorum“ in Regensburg „die verbindlichſte Verſicherung,“ daß er keine Aenderungen im Religionszuſtande Wirtembergs vornehmen wolle, und die Nachricht von den deßwegen ertheilten Erklärungen und Befehlen. Am 27. Jan. 1734 empfing er die Huldigung in Stuttgart und brachte im März den Hof und die Kanzlei wieder nach Stuttgart zurück.

So trat Karl Alexander die Regierung Wirtembergs an, unter großer Freude des Landes, das ſich zu ſchönen Hoffnungen berechtigt glaubte, und keine Wiederkehr der kaum vergangenen Zeiten fürchtete. Auch wurden dieſe Hoffnungen durch des Herzogs erſte Regenten-Handlungen nicht getäuſcht. Denn gleich nach ſeinem Regierungs-Antritt verſprach er öffentlich: „All' ſeiner Vorfahren heilſame Geſetze eifrig zu handhaben, ſich durch keine Mühe und Schwierigkeit von dem, was zu wahrer Aufnahme und Flor des Landes gereichen würde, abhalten zu laſſen, und weil er vor allen Dingen die liebe Gerechtigkeit als die dauerhafteſte Grundſäule eines Staats und ſtrenge Beobachtung des Rechts als das beſte Mittel, den größten Theil des Unglücks auf der Erde zu heben erkannt, alles Ernſtes darob zu ſeyn, daß unter ſeiner Herrſchaft ſchädliche Mißbräuche in der Staatsverwaltung nicht geduldet, ſondern in allen Stücken ohne Schleich, Intriguen und Verwickelungen nach der altberühmten wirtembergiſchen Treu und Redlichkeit gehandelt werden möge!“ Auch verſicherte er in dem nämlichen Reſcripte, jeder Staatsdiener, der ſich irgend einer Untreue, Ungerechtigkeit und Bedrückung ſchul-

dig machen würde, sollte ohne Ansehen der Person an Ehr und Gut, ja nach den Umständen an Leib und Leben gestraft werden, und befahl, daß wer durch Geld oder andre Bestechungen seinen Dienst erlangt, solches innerhalb 8 Tagen schriftlich anzeigen solle (Patent vom 28. Dec. 1733). Am 23. April 1734 verbot er auch das Niederknieen der Supplikanten vor ihm, weil eine solche Ehrerbietung allein Gott gebühre und gleich im Anfang seiner Regierung suchte er das so sehr zerrüttete Kammergut durch ernstliche Maßregeln wieder emporzubringen und forderte die Unterthanen wie die Beamten auf, Verbesserungs-Vorschläge, welche sie in dieser Hinsicht etwa zu machen hätten, schriftlich an die hiezu verordnete Kommission zu übersenden (14. Januar 1734).

Mit der Herrschaft der Grävenitzischen Partei nahm es jetzt auch ein schnelles Ende. Der Bruder der Gräfin mit seinen beiden Söhnen, dem Oberstallmeister und dem Konferenzminister, und mehrere seiner Anhänger, namentlich der Kirchenraths-Direktor Pfeil, der geheime Referendär Pfau, die Regierungsräthe Vollmann und Scheid, der Expeditionsrath Holke und der Registrator Hillweck wurden im December 1733 verhaftet und ihr Betragen untersucht*). Allein die Untersuchung hatte, was die Letztgenannten betrifft, den erwarteten Erfolg nicht, und Alle wurden gegen Ausstellung eines Reverses wieder in Freiheit gesetzt (im Mai 1734). Nur der Oberhofmarschall v. Grävenitz wurde nach Hohentwiel gebracht und hier einem strengen Verhör unterworfen. Er gestand nun auch größtentheils seine Vergehungen und bat nur, man möchte die

*) Der Geheimerath wurde nun neu ergänzt; es blieben die Geheimenräthe v. Negendank, Andreas Heinrich v. Schütz und Göze, der Hofrichter Christoph Peter v. Forstner wurde Geheimerraths-Präsident, der Oberststallmeister v. Röder, Joh. Eberh. Friedr. v. Wallbrunn, Friedrich August von Hardenberg und Neuffer (letzter wegen seiner, 22 Jahr lang dem Herzog geleisteten treuen Dienste, besonders aber rühmlicher Conduite bei Besitzergreifung des Herzogthums, auch Kirchenraths- und Konsistorial-Direktor) wurden Geheimeräthe.

Unterſuchung nicht weiter fortſetzen oder gar einen peinlichen Proceß wider ihn anfangen, er biete Hab und Gut als Erſatz an, und wolle ſein Leben auf einer Feſtung im Lande zubringen. Erſt auf ſein wiederholtes inſtändiges Flehen aber wurde dieſes Erbieten angenommen, und er nach Eingehung eines Vergleichs, durch den er ſeine Beſitzungen im Lande für 56000 Gulden abtrat (20. Dec. 1734) von Hohentwiel entlaſſen. Man wieß ihm Tübingen zum Aufenthalt an, hier durfte er frei herumgehen, benutzte aber dieſe Gelegenheit zur Flucht, ſtellte zu Wien eine Klage an über Zwang und Ungerechtigkeit in dem Verfahren gegen ihn und begehrte, der Kaiſer ſolle ihn von dem, was er während ſeiner Haft zugeſagt habe, losſprechen, jedoch ohne weitern Erfolg, indem der von ihm eingegangene Vergleich die kaiſerliche Beſtätigung erhielt (24. Auguſt 1735).

Gegen ſeine Schweſter, die Gräfin von Würben, wurde ebenfalls eine gerichtliche Unterſuchung eingeleitet, und ein Kriminalgericht, aus dem Geheimenrath von Forſtner, dem Regierungspräſidenten von Beulwiz, dem Regierungsrath Weinmann und dem Sekretär Hochſtetter beſtehend, über ſie niedergeſetzt. Aber die Gräfin hatte ſich in Wien Freunde zu verſchaffen gewußt, auch nahm der Hof zu Berlin ſich ihrer an, als ſie, unter pfälziſchem Schutze ſich nimmer ſicher haltend, dahin geflohen war. Nun wurde zwar von wirtembergiſcher Seite der Regierungsrath Zech nach Wien geſchickt, um gegen die Gräfin von Würben dort zu handeln und vorzuſtellen, wie „empfindlich es dem Herzog ſeyn würde, wenn ſo eine famöſe Perſon gegen ein altfürſtliches, um Kaiſer und Reich ſo hochverdientes Haus Schutz finden ſollte.“ Allein ungeachtet Zech ſtarke Geldſummen „ad captandam benevolentiam“ wie es in ſeinem Verhaltungsbefehle heißt, austheilte*), und obwohl das Gericht die

*) Zech verrechnete hierüber 142,096 fl. 51 kr., worunter Laudemiengelder für den kaiſerlichen Reichshofrath 40,000 fl., einem Reichshofrath 2500 fl., dem G. v. M. 2083 fl., für die Konfirmation des Grävenitz'ſchen Reverſes 2015 fl. 18 kr., Zech's Taggelder

Todesstrafe wegen ihrer mannigfachen Vergehen, worunter sogar Mordanschläge auf Eberhard Ludwigs Gemahlin vorkamen, gegen die Gräfin erkannte *), so mußte man doch Vergleichs-Unterhandlungen mit ihr anknüpfen. Der Jude Süß war dabei sehr thätig und gegen ein Geschenk von 6000 Gulden wußte er es dahin zu bringen, daß der Herzog am 30. April 1736 einen für die Gräfin sehr vortheilhaften Vergleich einging, durch den der peinliche Proceß gegen sie aufgehoben, und ihr, gegen Abtretung ihrer noch übrigen Güter und Vermögens im Lande, anderthalb Tonnen Goldes, und überdieß für die in Unterboihingen zurückgelassenen Weine und Geräthschaften 2,300 Gulden bezahlt wurden. Auch übernahm man 8000 Gulden an Schulden für die Gräfin, dagegen aber betrog sie Süß bei der Ausbezahlung jener Summe, die ihm aufgetragen war, noch um 30,000 Gulden **).

---

betrugen in 31 Wochen 2325 fl. und die seines Sekretärs Abel für 214 Tage 321 fl.

*) Summarische peinliche Anklage des von Sr. hochfürstlichen Durchl. dem regierenden Herrn Herzog Karl Alexander gnädigst verordneten Fiscalis, Moriz David Harpprechts, contra Christinam Wilhelminam verwittwete Gräfin von Würben und Freudenthal in puncto diversorum criminum peinlich Beklagte an ein specialiter hiezu verordnetes Criminal-Judicium. Die ihr Schuld gegebenen Verbrechen sind: Crimen bigamiae et adulterii duplicati, reiterati et per tot annos continuati, Crimen abortus, laesae Majestatis, falsi, concussionis, stellionatus, peculatus, repetundarum, ambitus etc.

**) Die Mandatare der Gräfin von Würben übergaben über das Vergleichsprojekt folgende Berechnung:

Die Gräfin erhält:	
20,000 Louisd'ors à	158,000 fl.
Uebernommene Schulden	8,000 fl.
	166,000 fl.
Dagegen tritt sie ab:	
Ein Landschaftkapital sammt Zinsen	115,000 fl.
Zwei Wechselbriefe	9,000 fl.
Liquide Forderungen an die Kammer . . .	53,000 fl.
Rückständige Revenüen ihrer Güter dazu . .	38,000 fl.
Ihre Güter nach Abzug der Schulden . . .	172,000 fl.
Der Zehnde in Löchgau ꝛc.	52,000 fl.
Mobilien und Vorräthe ꝛc.	50,000 fl.
	489,000 fl.
Also Gewinn des Herzogs	323,000 fl.

Diesen Ausgang der Sache beförderte namentlich der Ueberdruß, den der Herzog bei den langen Verhandlungen darüber empfand, da ihn gerade andere Angelegenheiten eifrig beschäftigten. Ueber der polnischen Königswahl nämlich war zwischen Oesterreich und Frankreich ein Streit entstanden, der bald in einen offenen Krieg ausbrach, welchen der französische Marschall Berwik im Oktober 1733 mit dem Ueberfall der Reichsfestung Kehl eröffnete. Noch in seinen letzten Lebenstagen hatte Eberhard Ludwig mit dem Marschall wegen Schonung seines Landes unterhandeln lassen und von ihm gute Vertröstungen erhalten; aber auch der Kaiser hatte im September schon eine Zusammenkunft der Kreise Oesterreich, Schwaben, Franken, Kur- und Ober-Rhein in Frankfurt veranstaltet, und kurz nach des Herzogs Tode hatten diese sich erklärt: „sie wollten ihre Militär-Verfassung, jedoch zu keines Menschen Beleidigung, allein zu ihrer Vertheidigung und Rettung, aufs Dreifache erhöhen, um durch guten Widerstand sich in Sicherheit zu setzen" (9. Nov. 1733). Das Reich hingegen, obwohl durch die Hinwegnahme Kehls selbst beleidigt, bezeugte wenig Lust zur Theilnahme an dem Kriege, und erst im Februar des folgenden Jahres gelang es dem Kaiser, durch die den Protestanten zur Aufhebung der Ryßwik'schen Klausel gemachten Hoffnungen, den Mehrtheil der Reichsstände zu einer Kriegserklärung zu vermögen. Um so erwünschter mußte für ihn der Regierungsantritt eines so kriegerischen und dem Wiener Hofe so eifrig ergebenen Fürsten, als Karl Alexander, seyn. Gleich am 23. Dec. 1733 wurde ein Unionsvertrag mit ihm geschlossen und eine Anzahl wirtembergischer Truppen in kaiserlichen Sold genommen. Im Mai 1734 erhielt der Herzog auch die Würde eines Generalfeldmarschalls des Reichs, wie schon zuvor im Januar des Kaisers. Er begann nun mit vielem Eifer Kriegsrüstungen und dachte auch auf Sicherung des Landes durch Schanzen und Verhaue*). Ueberall im Lande ertönte

*) Hiezu wurde damals ein Projekt entworfen: Von Rottweil bis Rottenburg dürfe man nur die Berge an wenig Orten escarpi-

jetzt die Werbetrommel, weil aber die starke Truppenzahl, welche der Herzog aufzustellen im Sinne hatte, nicht ganz zusammengebracht werden konnte, so wurde den Beamten befohlen, „Aushauser und den Gemeinden überlästige verheirathete junge ansehnliche Kerls" zum Kriegsdienst zu stellen und diejenigen jungen Leute, welche, aus Furcht vor der Auswahl, seit einem Vierteljahr sich geflüchtet hatten, herbeizuschaffen (10. März 1734). Die letzteren wurden später sogar mit Hinwegnahme ihres Vermögens bedroht (12. Jan. 1735), das frühe Heirathen aber Anfangs durch eine Taxe von 5 Procenten des Vermögens der Ehelustigen erschwert, später aber vor dem fünfundzwanzigsten Jahre ganz verboten, wenn Einer nicht beweisen konnte, daß er 4 Jahre unter der Auswahl gestanden sei (23. Juni, 17. Nov. 1735). Um tüchtige Pferde zu erhalten, wurden die der Unterthanen gemustert und die besten davon um einen bestimmten Preis zum Kriegsdienst weggenommen (2. April 1734). Erst 1736 erhielten sie dieselben wieder zurück und nun wurde auch die schon am 23. Dec. 1733 verbotene Pferde-Ausfuhr, jedoch nur auf zwei Jahre, wieder gestattet (2. 26. Juli 1736). Um schnell Geld zu bekommen, mußten alle Beamten eine Taxe zahlen (16. März 1734), und die Kammerbeamten wurden angewiesen, eine Quantität Getreide und Wein sogleich zu verkaufen (17. Juni 1734), die Staatsbeamten aber, die Rückstände eifriger einzuziehen, und dabei die Unterthanen bei Leibes- und Lebensstrafe verwarnt, hierüber keine Unruhen anzufangen (9. Mai 1734). Auch untersagte der Herzog streng

---

piren und hie und da kleine Schanzen aufwerfen, so sei es „absolut zu passiren impraktikabel;" auf dem Schwarzwald sollte man von Schiltach bis Oberndorf Linien ziehen, die an den Neckar reichen, den Heuberg könne man durch Verhaue sichern, zu Besetzung dieser Befestigungen seien 5 Bataillone und 10 bis 22 Schwadronen nöthig.

*) Weil es bei der Verarmung und den vielen Lasten des Landes in der Schnelligkeit keinen thunlicheren und prompteren Modus gebe und weil sie ja doch bei einem neuen Regierungsantritt gleichsam auch neu angestellt würden.

alle fremden Werbungen im Lande (14. Dec. 1734) und bot die Lehensleute auf (19. Juni 1734). So konnte er denn auch mit einer ansehnlichen, wohlgerüsteten Truppenschaar ins Feld ziehen, aber freilich war das französische Heer so übermächtig, daß der Prinz Eugen, der die deutsche Heeresmacht am Rhein befehligte, es räthlich fand, mit Verlassung der Ettlinger Linien, bei Heilbronn ein festes Lager zu beziehen. Aufs Neue drohte nun die Gefahr eines Einfalls dem Herzogthume Wirtemberg; schon schrieben die Franzosen Brandschatzungen und Lieferungen darin aus, und die Landschaft schickte Gesandte in das feindliche Lager, um deßwegen zu unterhandeln, der Herzog aber erließ mehrere Verordnungen, wie man sich bei dem Vorrücken der Feinde verhalten, wie namentlich die Beamten bei Zeiten sorgen sollten, Sauvegarden von ihnen zu erlangen, wie man sie auch durch Verweigerung oder saumselige Leistung der geforderten Lieferungen an Schanzen, Wagen und Lebensmitteln nicht erzürnen, und daß man Niemand ohne Paß ins Land lassen sollte (7. 13. 22. Mai, 1. Juni 1734). Doch die Ankunft von Verstärkungen beim Reichsheere, welche dessen Vorrücken und die Rückkehr der Franzosen über den Rhein bewirkte, machte bald aller Furcht wieder ein Ende. Allein man traf jetzt doch noch ernstlichere Anstalten zur Vertheidigung des Landes; die Festung Asberg wurde mit mehrern neuen Werken versehen, Neuffen und Urach ausgebessert, bei Heilbronn, Laufen, Vaihingen*) und auf dem Schwarzwalde Schanzen angelegt. So blieb während dieses Krieges, der aber schon mit dem nächsten Jahre durch Unterhandlungen geendet wurde, obwohl der Definitiv-Friedensschluß erst im November 1738 erfolgte, Wirtemberg von der Wuth des Feindes verschont, und war auch darin glücklich, daß seines Fürsten Ansehen ihm die möglichste Befreiung von Quartieren und andern Kriegslasten verschaffte**).

*) Aus Vaihingen und Hornberg wollte der Herzog wirkliche Festungen machen und ließ hiezu von Bilfinger Plane entwerfen.

**) Ganz blieb es jedoch mit Quartier nicht verschont, den 10. Okt. und 30. Nov. 1734 erschienen deßwegen Quartier-Reglements,

Aber es ging auch jetzt wieder, wie unter der vorigen Regierung; die nun folgenden Friedensjahre führten weit mehr Uebel und Bedrängnisse herbei, als die Kriegszeiten, und wieder war es hauptsächlich Eine Person, welche diese Uebel und Bedrängnisse über Wirtemberg brachte, und zwar dießmal — ein Jude.

Joseph Süß Oppenheimer, der Sage nach ein Sprößling der ehebrecherischen Verbindung des kaiserlichen Generalfeldmarschall-Lieutenants von Hettersdorf, der später wegen seiner allzu schnellen Uebergabe Heidelbergs kassirt wurde, und einer Jüdin, war zu Heidelberg im Jahr 1692 geboren. In Frankfurt lernte ihn Karl Alexander kennen, und der geschmeidige Jude wußte sich durch seinen Eifer und die Bereitwilligkeit, mit welcher er dem Prinzen in Geldverlegenheiten aushalf, bei diesem bald so einzuschmeicheln*), daß er ihn bei seinem Regierungsantritt nicht nur zum wirtembergischen Residenten in Frankfurt machte, sondern auch bald darauf als „Kabinetsfaktor" zu sich nach Stuttgart berief. Hier öffnete sich nun den Ränken und betrügerischen Finanzkünsten des Juden ein weites Feld. Auch fand er da bald tüchtige Helfer und Spießgesellen, die ihm in Ausdenkung und Ausführung seiner landesverderblichen Plane trefflich an die Hand gingen. Der Expeditionsrath und Waisenhauspfleger Hallwachs, die Regierungsräthe Bühler und Mez waren die vorzüglichsten derselben, welche in dem edeln Streben, die Unterthanen zu Grunde zu richten, mit dem großen Meister

---

und am 11. Dec. 1734 eine Vorschrift, wie man bei dem unter den Truppen grassirenden und auch unter den Unterthanen verbreiteten hitzigen Kopf- und Fleckenfieber sich zu verhalten habe. Auch wurde im December 1735 den Aemtern befohlen, Verzeichnisse der Kriegskosten und Schaden einzusenden.

*) Süß gab später auf die Frage, wie er dieß bewirkt habe, an: Er habe des Herzogs Temperament gleich eingesehen, daß man sich keine Mühe und Zeit in seinen Verrichtungen habe dürfen verdrießen lassen. Auch habe er sich überhaupt in dessen Humor zu schicken gewußt, sich die eine Viertelstunde ausmachen lassen und sich denn doch gleich wieder präsentirt.

wetteiferten. Auch der Hofkanzler von Scheffer*), der Geheimerath von Pfau, der Requetenmeister Knab und die Räthe Cantz, Thill, von Grunweiler und von Lamprechts unterstützten seine Unternehmungen. Diese, zu des Landes Verderben vereinte Genossenschaft suchte nun sich des Herzogs völlig zu bemächtigen und die übrigen Beamten und Diener ganz aus seinem Vertrauen zu verdrängen. Sie stellten ihm vor, in der Kanzlei sei Alles mit einander verwandt und verschwägert, und Eigennutz und Nebenrücksichten allein herrschten hier, jeder denke nur auf seinen und seiner Familie Vortheil, um das Interesse des Fürsten kümmere sich Niemand. Die Räthe seien „untreu und ohne Fähigkeiten, Diffikultätenmacher und Schikaneure.“ Mit solchen Vorstellungen aber kamen sie um so weiter, weil der Herzog gleich im Anfang seiner Regierung gerade gegen seine vornehmsten Räthe ein Mißtrauen gefaßt hatte, das nun, durch jene Leute verstärkt, offen ausbrach. Negendank, Hardenberg, Forstner und Neuffer wurden aus dem Geheimenrath entfernt, nur v. Schütz blieb, im December 1734 aber trat Bilfinger ein, welchen der Herzog wegen seiner ausgezeichneten mathematischen Kenntnisse sehr schätzte**), und nach ihm der ganz unbe-

---

*) Johann Theodor von Scheffer, geb. 1687 in Dünkelsbühl, woselbst sein Vater wirtembergischer Rath war, ward 1716 Professor der Rechte in Tübingen und schon damals von Eberhard Ludwig in mancherlei Geschäften gebraucht. Er ward 1736 Hofkanzler und starb 1745 in Tübingen. Er war ein trefflicher Kenner des Staatsrechts, hielt aber, stets mit Staats-Angelegenheiten beschäftigt, wenige Vorlesungen.

**) Georg Bernhard Bilfinger war den 23. Jan. 1693 in Cannstatt geboren. Er machte den gewöhnlichen Studienlauf der Theologen durch die niedern Klöster und kam im J. 1710 nach Tübingen. Frühe zeigten sich seine großen Anlagen, und mit Eifer ergriff er die damals aufkommende Wolfische Philosophie. Er reiste nun selbst nach Halle zu Wolf und gewann seinen völligen Beifall; 1721 ward er als außerordentlicher Professor der Philosophie nach Tübingen berufen, und erhielt 1724 auch die Professur der Mathematik an dem Collegium illustre daselbst. Doch schon im J. 1725 verließ er Tübingen wieder

deutende Hellwer und ein Günstling des Herzogs v. Röder, der am 31. Dec. 1731 auch zum Burggrafen ernannt wurde. Doch hatten die Geheimenräthe durchaus keinen Einfluß auf die Staatsangelegenheiten und wurden überall hintangesetzt. Die Süßische Partei herrschte allein; als der Kammerdirektor Georgii, welchen der Herzog mit Scheffer, Pfau und Knab in das im Juni 1738 errichtete Konferenzministerium aufgenommen hatte, nicht in ihre Plane einging, wurde auch er entfernt: diese Partei zog Alles an sich und mischte sich in Alles. Wer vom Herzog etwas wollte, konnte nur durch sie dazu kommen. Ihr Thun und Treiben aber ging allein darauf hinaus, Geld zu erlangen, um des Herzogs Bedürfnisse zu befriedigen und sich selbst zu bereichern, und hier muß man den Erfindungsgeist dieser Leute wirklich bewundern, welche immer neue Projekte ausdachten, und die alten so gut als möglich zu benützen wußten. Die Kurfürsten von der Pfalz und von Baiern hatten damals gerade angefangen, Süddeutschland mit einer Menge geringer Geldsorten zu überschwemmen und das Einträgliche dieser Finanz-Erfindung reizte den Herzog, wie mehrere andere Fürsten, ein Gleiches zu versuchen. Es wurde deßwegen eine Kommission niedergesetzt, um zu untersuchen, wie viel man jährlich durch Selbst-Uebernahme der bisher verpachteten Münze gewinnen könnte. Aber ihre Untersuchungen brachten nur eine Summe von 10,000 Gulden heraus und Karl Alexander war im Zweifel, ob sich's nun wirklich auch der Mühe lohne, die Sache zu versuchen. Da trat der Jude auf und, dem Herzoge beweisend, wie seine Räthe aus Unkunde geirrt hätten, erbot er sich, ihm jährlich viermal so viel zu liefern, und diese Summe

---

und ging als Professor der Philosophie und Physik nach St. Petersburg. Von dort erschallte bald sein Ruhm in ganz Europa und ungern ließ man ihn gehen, als Eberhard Ludwig, sein Lob aus den öffentlichen Blättern erfahrend, ihn 1731 als Superattendenten des Stifts und Professor der Theologie wieder nach Tübingen berief. Im Jahr 1737 wurde er Konsistorial-Präsident. Auch als Staatsmann erwarb sich Bilfinger viele Verdienste. Er starb den 18. Febr. 1730.

noch dazu alle 3 Monate vorauszubezahlen. Mit Freuden wurde sein Vorschlag angenommen, und Süß begann auch sogleich sein neues Gewerbe. Glück und Klugheit machten seine ersten Versuche sehr einträglich, und er trieb das Werk immer mehr ins Große. Ueber 11 Millionen Gulden betrug der Werth des innerhalb 9 Monaten durch ihn geprägten Geldes, dessen Absatz der eben ausgebrochene Krieg sehr begünstigte, und den er durch eine Menge christlicher und jüdischer Mäkler trefflich zu fördern wußte. Er selbst hatte natürlich dabei den größten Gewinn, und seine Erfindsamkeit zeigte sich auch hier recht glänzend. Er prägte besonders auch größere Geldsorten, namentlich Karoline, so daß wirklich dem Heere, das seinen Sold darin ausbezahlt bekam, wie dem Landvolke, der Mangel an Scheidemünze zuletzt recht drückend wurde. Diesen Zeitpunkt aber hatte der listige Jude gerade erwartet, um neue Vortheile daraus zu ziehen; er schickte nun seine Mäkler aus, schwer beladen mit Scheidemünze *), und ließ die Goldstücke einwechseln, aber um 24 bis 30 Kreuzer unter ihrem Werth, zum großen Aerger und Schaden ihrer betrogenen Besitzer. Allein dieses einträgliche Gewerbe nahm bald ein Ende. Denn da durch die Vervielfältigung der schlechtern Geldsorten Handel und Verkehr sehr gestört wurden, erhoben sich schwere Klagen, die besonders auch den Herzog. von Wirtemberg trafen, dagegen am kaiserlichen Hofe und beim Reichstage, und diese schlechtern Münzsorten wurden nun heruntergesetzt **).

Allein der Jude und seine Helfer hatten schon andere Mittel in Bereitschaft, um diesen Verlust zu ersetzen. Die

---

*) Am 30. Augnst 1736 erschien ein Dekret, da im Lande fast nur Gold und so wenig Scheidemünze sei, sollte sogleich eine große Quantität davon ausgeprägt werden.

**) Das 10 fl. Stück auf 9 fl. 20 kr., 5 fl. Stück auf 4 fl. 40 kr., 2 fl. 30 kr. Stück auf 2 fl. 20 kr., 30 kr. Stück auf 24 kr. 2 pf., 5 kr. Stück auf 4 kr. 1 pf., 2½ kr. Stück auf 2 kr., 1 kr. auf 3 pf., 15. Nov. 1736, 3. 4. 7. 10. Jan., 1. 6. 20. Febr., 4. März 1737; schon früher waren Rescripte erschienen, 1. Juli 1754 gegen die Ausfuhr des Bruchsilbers, 16. Nov. 1735 gegen das Beschneiden der Geldstücke.

einträglichsten derselben waren die sogenannten „General-Landeskommissionen.“ Der Herzog hatte sie nach dem Muster der alten Landesvisitationen bald nach seinem Regierungsantritt angeordnet, um die Beschwerden der Unterthanen und die aus den Zeiten der Grävenitz noch vorhandenen Gebrechen zu heben (25. März 1734*), aber seine Absicht und alle guten Folgen derselben vereitelte die Schlechtigkeit jener Leute, welche die ganze Anstalt in eine schändliche Beutelschneiderei verwandelten.

Statt Recht und Gerechtigkeit wiederherzustellen, Bedrückungen und Gewaltthaten aber ein Ende zu machen, wurden Ungerechtigkeit und Willkühr dadurch aufs Höchste getrieben, schlechte Beamte konnten sich mit Geld von aller Verantwortlichkeit loskaufen, und gute, welche auf ihre Unschuld sich verließen, wurden durch falsche Zeugen, durch listig erdichtete Vergehen, die man ihnen Schuld gab, und durch andere ähnliche Künste zur Erlegung ansehnlicher Summen genöthigt, längst berichtigte, oft 20 Jahre alte Rechnungen wurden neu untersucht, und der geringste Fehler, den die Kommissäre aufspürten, wurde als ein Verbrechen behandelt. Ja, man ging noch weiter; nicht nur die Beamten, jeder vermöglichere Unterthan mußte Rechenschaft ablegen, wie er sein Vermögen zusammengebracht, und es konnte nicht fehlen, die Inquisitoren mußten irgend einen Vorwand finden, ihm größere oder kleinere Geldsummen abzunehmen. Geldstrafen waren überhaupt immer der Erfolg solcher Untersuchungen, Jeder, er mochte etwas oder nichts, viel oder wenig verschuldet haben, mußte eben am Ende zahlen. Klagen über diese Bedrückungen aber waren vergeblich, denn Süß wußte ihre Wirkung jedesmal zu

---

*) An die Prälaten erschien am 14. Okt. 1734 ein besonderer Befehl, zu berichten: Wie sie in der ihnen obliegenden Besorgung der Klassen zurechtkommen könnten, ob alle Officianten ihre Pflicht thäten, ob die Oekonomie gut besorgt werde; die Speciale sollten berichten, was sie in Rücksicht auf Verbesserung des Kirchenwesens, der Schule und der Polizei zu erinnern hätten.

vereiteln und ließ sie gewöhnlich gar nicht vor den Herzog kommen*). Auch den Dienstverkauf brachte der Jude wieder empor, und hiebei griff er es gar listig an. Weil er wußte, wie sehr der Herzog dieses schändliche Gewerbe verabscheue, so stellte er es ihm von der besten Seite vor. Es würde, sagte er, den Kollegien die ihnen wiedergegebene Wahlfreiheit dadurch nicht geschmälert, wenn sie mehrere zu einem Amt für tauglich gehaltene Männer jedesmal vorschlügen, von denen dann der Herzog einen wählte, vielmehr würde auf diese Weise dem Nepotismus am Besten gesteuert. Eben so wenig würden die vom Herzog Ernannten sich beschweren, nach Verhältniß ihrer Besoldung eine geringe Geldsumme „als freiwilliges Opfer" in seine Privatkasse zu zahlen, da sie ja doch sonst den Ministern und Räthen etwas hätten schenken müssen, und so wußte er Karl Alexandern zur Annahme seines Vorschlags zu überreden. Es wurde nun ein „Gratialamt" errichtet, worin Süß den Vorsitz führte und die Bedienstungen an den Meistbietenden verkaufte. Aber er blieb auch hier nicht beim Gewöhnlichen stehen, sondern erdachte bald Mittel, um diesen Handel recht einträglich zu machen. Man fing an, die Vereinigung mehrerer Aemter, auf dem Lande vornämlich, in Gang zu bringen: da fanden sich dann genug Leute, die zu ihrer bisherigen Bedienstung eines oder zwei neue Aemter mit der halben oder Viertheils-Besoldung, oft nur mit den Nebeneinkünften zu übernehmen sich erboten, und wollten die früheren Besitzer solcher Dienste dieselben behalten, so mußten sie dieselben aufs Neue erkaufen. Das Gegentheil geschah bei andern Diensten, in der Kanzlei besonders, wo Stellen mit schönen Titeln und wenig Einkünften um hohe Preise verkauft wurden. Bloße Titel aber konnte um Geld Jedermann, mocht' er ein Fremdling oder

*) In dem Register der Revenüen des Herzogs Karl Alexander, welche von dem Juden Süß eingetrieben und zur Chatoulle geliefert worden sind, kommen mehrere solcher Strafgelder (pro absolutorio) vor, die ansehnlichste Summe beträgt 20,000 fl., andere sind da zu 4000, 2000, 1000 fl. ꝛc.

Landeseingeborner seyn, erhalten, und daher wimmelte es damals von Titularräthen, und auf den meisten ansehnlichern Flecken und Dörfern fand man statt der Schultheißen Amtleute. Zuletzt wollte Süß auch die geistlichen Dienste zu seinem Handel ziehen, und aus dem Erlös für sie sollte ein sogenannter „geheimer Fond" gesammelt werden. Von einzelnen Oberämtern wußte er Geld zu erlangen, indem er ihnen früher entzogene Amtsorte wieder gab oder die Entziehung solcher Orte sich abkaufen ließ*).

Selbst in die Rechtspflege mischte sich Süß, und zog durch das sogenannte Fiskalamt nach und nach sehr viele Rechtssachen an sich; da war ihm die Gerechtigkeit um Geld feil, und das schreiendste Unrecht wurde dadurch gerechtfertigt, das offenbarste Recht aber zernichtet. Mancher Rechtschaffene, der nicht bezahlen konnte oder wollte, wurde das Opfer dieser Bösewichter. Hiebei erleichterte ihm und seinen Spießgesellen ihr ruchloses Treiben gar sehr, daß der Herzog gleich Anfangs die Rechtspflege, wiewohl in der brsten Absicht, seinem Hofkanzler ganz übergeben hatte, und mußten auch ihre Beschlüsse dem Herzog vorgelegt werden, so wußte Süß, der den günstigen Augenblick zu wählen verstand, und stets die Taschen voll Befehle zur Durchsicht und Unterschrift zu Karl Alexander mitbrachte, diesen, der über solcher Menge der Geschäfte manchmal ganz unwillig ward, dahin zu bringen, daß er ohne weitere Untersuchung unterschrieb. Durch diese schändliche Anstalt erpreßte der Jude innerhalb 2 Jahren 200,000 Gulden, und eben so viel durch andere Geldschneidereien **), Dispensa-

---

*) So zahlte Gröningen für Wiedereinverleibung von Egolsheim, Oßweil und Pflugfelden und Wiederherstellung des Specialats 4000 fl. (1736), Marbach 1000 fl., um Benningen und Boppenweiler zu behalten, die doch gleich nachher für 1500 fl. an Ludwigsburg kamen, wofür Marbach 500 fl. erhielt, für dieselbe Einverleibung und für die von Neckarrems gab Ludwigsburg bald nachher 4500 fl. (1737).

**) Im Mai 1734 mußten die Stadt- und Amtsschreiber ein Anlehen, am 15. Febr. 1735 die Zollbeamten ein sogenanntes Zollavance zahlen, d. h. eine Geldsumme, für die sie sich von den

tionen aller Art, Quartiersbefreiungen, Gewerbs-, Handels- und andere Privilegien, die er durch das Gratialamt ertheilen ließ. Auch ein sogenanntes Bankalitätsamt ward errichtet, und ein Pfandamt, um durch ersteres sich der Kapitalien der frommen Stiftungen*), durch letzteres der außer Lands gehenden Anlehen zu bemächtigen. Zur Bildung einer neuen Vorrathskasse wurde Hallwachs im Lande umher geschickt, um die baaren Geldsummen der frommen Stiftungen und der Gemeinden auszukundschaften. Da mußten unter Anderm der Nürtinger Spital 24,000, der in Blaubeuren 4000, die Stadt Stuttgart aber 10,000 Gulden gegen dreiprocentige Verzinsung hergeben. An Handelsbeschränkungen und Monopolen fehlte es ebenfalls nicht. Das Verbot der Einfuhr fremden Tabaks war am 16. Sept. 1734 erneut worden, am 15. April 1735 aber wurde der Tabakshandel gegen ein Konceſſionsgeld wieder freigegeben**), am 11. August 1736 jedoch erschien ein Reſcript, welches befahl, aller Tabak ſollte künftig von der in Ludwigsburg errichteten und (16. Okt. 1736) einer Geſellſchaft Juden überlaſſenen Fabrik genommen werden, die den Centner gewöhnlichen Tabaks zu 108 Pfunden für 13 Gulden 20 Kreuzer an die Kaufleute abgeben mußte, welche dann das Pfund für 8 Kreuzer verkaufen durften. In Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Göppingen und Brackenheim

---

Zolleinkünften wieder bezahlen ſollten, am 2. Mai 1735 die geiſtlichen Verwaltungen ebenfalls ein Anlehen, und am 29. Mai 1736 mußten die Wirthe von der Kammer ein gewiſſes Quantum Wein gegen baare Bezahlung kaufen.

*) 22. Okt. 1735: Dieſe Kapitalien ſollten um 8 Procent verzinst werden, ſonſt aber war Jedermann verboten, offen oder verdeckt mehr als 5 Procent zu geben; am 3. Auguſt 1736 wurde befohlen, ein genaues Verzeichniß der Stiftungskapitalien einzuſchicken.

**) Vom Straßburger, Pfälzer, Hanauer, Nürnberger, Frankfurter ordinärem Tabak 1 fl. 40 kr. bis 2 fl. 30 kr,, vom extrafeinen Frankfurter 4 fl., vom Landtabak 1 fl., vom Holländer und Bremer 15 fl., von Canaſter und Perſill 25 fl., vom Turiner 35 fl., vom ſpaniſchen 10—28 fl., vom Clerac 20 fl., vom rothen Rappen 10 fl., von Karotten-Tabak 6 fl.

wurden Tabaksniederlagen errichtet (29. Okt. 1736). Jene Fabrik aber ging bald wieder ein, und nun wurde der Tabakshandel dem kurpfälzischen Oekonomierath Pancorbo pachtweise überlassen (4. Febr. 1737). Um das Salpeterwesen in Ordnung zu bringen, wie es hieß, wurde eine eigene Direktion errichtet, das den 2. Juli 1734 gegebene Verbot der Salpeter-Ausfuhr, so wie am 10. Februar 1735 das der Pulver-Einfuhr erneut, auch jener Direktion das erste Kaufrecht auf alles Brennholz eingeräumt; nur, was sie nicht annahm, durfte ausgeführt werden (5. Juli, 1. Okt. 1735). Am 25. Februar 1735 wurde der Verkauf der Spielkarten verpachtet, alle Kaufleute mußten ihren Kartenvorrath stempeln lassen, Privatpersonen ihre ältern Karten den Pächtern ausliefern. Mit dem Kaminfegen fing man verschiedene Neuerungen an, bis endlich eine eigene Steuer dafür eingeführt wurde, für welche es nun unentgeldlich geschehen sollte (21. Febr., 31. März 1735, 1. Okt. 1736*). Um dem Weinhandel aufzuhelfen, ward eine Weindeputation niedergesetzt, Ausländern der Aufkauf und das Einlegen des neuen Weins verboten, das Vermischen mit Obst streng untersagt, zuletzt aber der Weinhandel einer Gesellschaft in Donauwörth überlassen, welche 2000 Eimer jährlich aus und dafür Salz einführen sollte, und von der daher die Gemeinden ihren Salzbedarf beziehen mußten (5. Okt. 1736). Den Eisenhandel nahm die Kammer in Selbst-Administration und bestimmte die Eisenpreise neu (26. März 1736**). Man beschränkte auch den Lederhandel, um Juchten auszuführen, mußte man Special-Patente erkaufen, das rohe Leder aber durfte gar nicht mehr

---

*) Darüber erschien ein Spottgedicht mit dem Titel: „Unterthäniges Danksagungskompliment sämmtlicher Hexen und Unholden an seine jüdische Hexelenz Jud Joseph Süß Oppenheimer ꝛc. im Namen aller aufgesetzt und überreicht von gesammter nachtliebender Sozietät Urgroßmutter, der Zigeunerin in Endor. Gedichtet auf dem Heu- und Blocksberg in der St. Walburgisnacht."

**) Gußeisen der Centner 3 fl. 40 kr., gemeines Eisen 6 fl. 45 kr., Zainen und Faßreife 7 fl. 60 kr., Pfannen 19 fl.

auswärts verkauft, eben so wenig gegerbtes Leder eingeführt werden (16. Nov. 1736, 13. Jan. 1751). Nur den Reichsstädten Eßlingen, Reutlingen und Weil war der Lederhandel auf Jahr- und Wochenmärkten noch erlaubt. Selbst die Abdecker mußten die Häute von gefallenem und getödtetem Vieh um einen bestimmten Preis abliefern. Auch das Recht, Kaffeehäuser und Spielbanken zu halten, welche man, trotz des am 27. August 1734 erneuten Verbots der Hazardspiele gestattete, Spezereiwaaren zu verkaufen, Pottasche zu brauen, und so mehre andere Erwerbszweige wurden verpachtet*). Andere Plane einer Mühlaccise, einer Taxe auf das Vieh und einer neuen Auflage auf Ein- und Ausfuhr des Getreides vereitelte der Tod des Herzogs.

Selbst dem ersten Anschein nach nützliche Einrichtungen waren ebenfalls nur auf Prellerei und Betrug abgesehen. So wurde im April 1736 die Einrichtung eines Tulelarraths beschlossen, welcher künftig alle in das Inventur- und Theilungswesen einschlagende Geschäfte besorgen und das Vermögen der Pupillen verwalten sollte, und damit zugleich die Gründung einer Pupillenkasse angeordnet, deren Verwaltung dem Waisenhauspfleger Hallwachs übertragen ward. Jeder Beamte bekam den Befehl, alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Pupillen genau zu verzeichnen und den Pfleger, wenn keine erheblichen Umstände vorhanden seien, mit dem schleunigen Verkauf desselben zu beauftragen, auch für künftig den Verkauf des Vermögens der Pupillen gleich nach ihrer Eltern Tode zu veranstalten. Alles auf diese Art erlöste Geld sollte dann in die Pupillenkasse fließen, von ihr mit 4 Procenten verzinst, und bei erlangter Volljährigkeit der Pupillen, jedoch mit allerlei Abzügen, ihnen wieder ausgeliefert werden. Auch wurde zugleich eine schwere Taxe auf Testamente, Inventuren und alle hieher gehörenden Rechtshandlungen gelegt. Der größere landschaftliche Ausschuß machte hiegegen sogleich eine Vor-

*) Am 7. Januar wurde an Süß auch die Haltung von Kutschen und Portechaisen für den Hof verpachtet.

ſtellung (9. Mai 1736*), und bat um Aufhebung dieſer Anſtalt, wodurch, wie er bemerkte, den Eltern alle Freiheit, über das ihren Kindern zu hinterlaſſende Vermögen zu verfügen, den Kindern ſelbſt aber deſſen freie Benutzung entzogen, und das ganze Land, deſſen Vermögen und alle Familien der Willkühr des Pupillenamts preisgegeben werden. Dieſe Vorſtellung wurde zwar vom Herzog ſehr ungnädig aufgenommen, die Pupillenkaſſe jedoch wieder aufgehoben und durch das Reſcript vom 22. December 1736 allein der Tutelenrath beſtätigt.

Kurz nach der Pupillenkaſſe kam Süß auf ein anderes Projekt. Im Juni 1736 erſchien ein Geſetz, welches die nun ſchon über 20 Jahre dauernde, erſt noch im März deſſelben Jahres wieder thätiger in Gang geſetzte Reviſion des Steuerweſens, ein freilich ſchon durch ſeine lange Dauer und den ſtets ſtärkern Anwachs der Schwierigkeiten ſich wenig empfehlendes Werk, aufhob, und eine neue Beſteurungsart einführte. Um die Leute darauf vorzubereiten, hatte man vorher mit den Beamten und den vermöglichſten Unterthanen über die Bezahlung eines Schutzgeldes gehandelt, und dieſes auch durch Drohungen, wo keine Willigkeit dazu da war, erlangt. Jetzt aber ward nun die neue „allgemeine Schutz-, Vermögens- und Familienſteuer" ausgeſchrieben, welche alle Einwohner des Landes, ſo wie alles fremde und einheimiſche Gut im Lande, auch Pflegſchaften nach 21 verſchiedenen Klaſſen umfaßte (20. Juni 1736). Auch ſie kam jedoch nicht zu Stande, da ſo viele Schwierigkeiten ihr ſich in den Weg ſtellten, und am 10. Jan. 1737 befahl deßwegen der Herzog den Beamten, ſie ſollten, bis die neue Steuer wirklich ausgeführt werden könne, von den Familien, welche bis dahin wenig oder gar nichts kontribuirt hätten, einen freiwilligen Beitrag zu erlangen ſuchen.

---

*) Ueber dieſe Vorſtellung äußerte der damals gerade in Stuttgart anweſende Würzburgiſche Geheimerath Fichtel, ihr Verfaſſer verdiene, daß man ihm den Kopf vor die Füße lege.

Eine neue Verordnung, die gar mancherlei Finanzprojekte enthielt, erschien am 30. November 1736. Vorgeblich sollte dadurch dem schlechten Zustand der Kammer aufgeholfen werden, und deßwegen sollten auch die Landstände dieser für ihren Beitrag am Festungsbau und an den Kreisgesandtschafts-Kosten eine Geldsumme erlegen, den Accis, besonders auf „zur Pracht und Ueppigkeit gereichende Waaren" erhöhen und den weitern Ertrag mit dem Herzog theilen. Das Kirchengut sollte die Jahrgelder der fürstlichen Kinder ganz, die Kosten für auswärtige Versendungen zur Hälfte übernehmen, zu den übrigen fürstlichen Deputaten aber jährliche 10,000 Gulden liefern. Allen fürstlichen Bedienten wurde streng befohlen, sie sollten „das herzogliche Interesse wohl in Obacht nehmen und seine Einkünfte wohl besorgen und je länger je mehr zu augmentiren trachten." Den Gerichts-, Stadt- und Amtsschreibern ward ein Kammerbeitrag von 8000 bis 10,000 Gulden angesetzt*), den Wirthen aber ein neues „Tax- und Konzessionsgeld" auferlegt. In Gratialsachen wurde das Stempelpapier eingeführt, der Ertrag des Brücken- und Weggelds wurde den Gemeinden gegen eine jährliche Ersatzsumme genommen, und sollte, so wie das Bierbrauen und Branntweinbrennen in Pacht gegeben, wegen der Kosten aber, welche die Verhütung des Wildschadens verursachte, künftig von den Gemeinden für jedes geschossene Schwein anderthalb Gulden erlegt werden. Auch für die Hofhaushaltung wurde eine genauere Ordnung gegeben**), die da-

*) Sie hätten, heißt es im Reskript vom 19. Dec. 1636, sich für die Beibehaltung ihrer Emolumente, selbst dazu erboten.

**) Eine Verordnung vom 21. Januar 1737 enthält den ausführlichen Plan der neuen Einrichtung des Hofes und der Staatsbehörden; dadurch wurde die Geheimenrathspräsidenten-Stelle ganz aufgehoben, den adelichen Geheimenräthen 2000 fl., den gelehrten 1500 fl. ausgesetzt, der Regierungsrath sollte künftig aus dem Präsidenten, 10 Räthen, dem Kammerprokurator und Kirchenkastens-Advokaten bestehen, das Konsistorium aus dem Direktor, 2 geistlichen und 3 weltlichen Räthen; zum Bauamt gehörten der Ober-Baudirektor Retti, der Unter-Baudirektor

bei aufzuwendende Summe, so wie die Gehalte der Hofbedienten neu bestimmt, und für die Ausführung all' dieser, so wie einiger andern in der Verordnung enthaltenen Punkte über Einlieferung der Gemeinderechnungs-Ausstände, das Zollwesen, Einziehung einiger Reste und Ankauf des Fiegnerischen Hauses im Wildbad ward eine Zeitfrist von 4 Wochen angesetzt. Das in dieser Verordnung enthaltene Versprechen aber, daß den Beamten ihre Besoldungen künftig richtiger ausgezahlt merden sollten, mißbrauchte der Jude zu einer neuen Prellerei. Er schoß das Geld, wenn zur Zahlungszeit dessen nicht genug vorräthig war, vor, dafür aber mußten ihm von jedem Gulden der Geld- und Naturalbesoldung 3 Kreuzer abgegeben werden, eine Abgabe, die man nur den Judengroschen nannte (den 18. Jan. 1737).

Durch solche Mittel verschaffte er in nicht ganz zwei Jahren seinem Herrn eine Summe von 500,000 Gulden, noch viel mehr aber fiel in seine Hände. Sein Juwelenhandel allein trug ihm innerhalb weniger Jahre 206,773 Gulden ein; bei den jährlichen Karnevalen, welche, wie unter der vorigen Regierung, bei Vermeidung der fürstlichen Ungnade besucht werden mußten, gewann er durch die Lieferung der Masken und Maskenanzüge und durch Anrichtung von kostbaren Lotterien bedeutende Summen. Mit ächt jüdischer Feinheit und Unverschämtheit wußte er sich auch noch genug andere Geldquellen zu eröffnen, und hiebei gebrauchte er bald List, bald Drohungen. Dem Kirchenrath zwang er ein Haus in Ludwidsburg ab, verkaufte es dann um 6000 Gulden wieder an den Herzog zur Einrichtung einer Porzellanfabrik, bewirkte aber hierauf durch seine Umtriebe ihre Verlegung nach Stuttgart, and erhielt so ohne Ersatz sein schon verkauftes Haus wieder. Einem

---

Frisoni und die 2 Baumeister Heim und Weihing; die Hofmaler Groth und Sandrelt sollten die Gemälde-Gallerie besorgen. Zum Kirchenrath sollten künftig 6 Räthe gehören; in Wien war Geheimerrath Keller Gesandter, im Haag geheimer Legationsrath Pfau; der Postmeister in Cannstatt erhielt für „Spedirung der Staffeten" jährlich 200 fl. u. s. w.

Rathe Heiland nöthigte er für mehrere tausend Gulden Juwelen an, forderte sie nach dessen Tod, unterm Vorwand, er wolle sie nur sehen, von seiner Gattin wieder zurück und behielt sie. Wer Pachtungen oder Lieferungen übernehmen wollte, mußte sich durch Geld mit ihm abfinden, die einträglichsten aber übernahm er stets selbst, und wußte andere Mitbewerber bald drohend zurückzuschrecken, bald mit allerlei Kniffen und Listen zu verdrängen, seinen Gewinn dagegen auch dadurch zu vermehren, daß er die fürstlichen Kassen um den Zoll betrog, und die Unterthanen ihm Frohnfuhren zu leisten zwang. Vergebens suchte man ihn zu stürzen, obgleich Karl Alexander selbst seine schlechten Streiche immer mehr erkannte und ihn oft mit scharfen Worten anfuhr, so war ihm dieser Mensch nun einmal zu unentbehrlich geworden, und wußte, da er ohne Hinderniß zu jeder Stunde zum Herzog gelangen konnte, in günstigen Augenblicken stets die wider ihn erhobenen Klagen wirkungslos zu machen, ja sogar neue Vergünstigungen zu erlangen. Streng ahndete dann Karl Alexander die Ausbrüche des Unmuths über Süß, die in gebundener und ungebundener Rede sich oft recht beißend äußerten. Kurz nach der Einführung des Judengroschen, als die Unzufriedenheit immer lauter zu werden anfing, erschien ein fürstlicher Befehl, „daß jetzt und fürderhin der geheime Finanzrath Süß in Ansehung seiner zu des Herzogs völligem, gnädigem Vergnügen geleisteten Dienste nie zur Verantwortung gezogen, noch ihm wegen je zuweilen empfangener Geschenke ein Vorwurf gemacht werden solle.“ Auch erhielt Süß noch dazu für alle seine vergangenen und künftigen Handlungen ein besonderes Legitimations-Dekret (12. Febr. 1737 *). Dadurch aber ward er stets übermüthiger, in

*) Doch kostete es viel Mühe, den Herzog zur Unterschrift dieses Dekrets zu bewegen, dieser soll auch dabei gesagt haben: „Er wolle unterschreiben, weil er den Kujonen noch brauche, ihn aber unvermuthet auf eine Festung schicken.“ Auch soll er dem General von Remchingen einen versiegelten Befehl wegen des Süß übergeben haben. Schon einige Zeit früher hatte der

unerträglichem Hochmuthe behandelte er selbst die ersten Räthe des Herzogs mit Verachtung, von ganzen Kollegien sprach er oft in den beschimpfendsten Ausdrücken, nannte sie Schelmen und Schurken, er drohte fürstlichen Dienern beim geringsten Widerspruch mit Kassiren, Kreuzweisschließen, Festungsstrafe, Verbannung, ja mit Auspeitschen, Hängen und Köpfen! Sein Grundsatz, den er öfters aussprach, war: „Weg mit Rechten, Freiheiten und Ständen, der Herzog ist Herr, und Alles, was die Unterthanen haben, gehört dem Herrn!“ So sprach ein Jude, der keinen Vorzug hatte, als eine grenzenlose Unverschämtheit und die fluchwürdige Fertigkeit des gewandtesten Beutelschneiders! Ein Mensch aus der Hefe des Volks, der aber freilich in seinem Uebermuth eifrig nach den höchsten Würden trachtete, um Erhebung in den Adelstand am Wiener Hofe unterhandelte, und sogar schon an den — Landhofmeister dachte. Seine ganze Lebensweise war aber auch sehr prachtvoll. Er hatte sich ein schönes Haus neben der Münze erbauen lassen; dieses schmückte er aufs Kostbarste aus; zahlreich war seine Dienerschaft, sein Stall voll auserlesener Pferde, seine Tafel, an welcher zu sitzen die vornehmsten Beamten für eine Ehre halten mußten, mit auserlesenen Speisen und Getränken besetzt. Er überließ sich allen Lüsten und Begierden seines verderbten Gemüths; besonders seine zügellose Wollust zu befriedigen, bediente er sich aller

---

Herzog, da er dem Juden nicht traute, in dessen Abwesenheit seine Rechnungen untersuchen lassen, Süß jedoch, der, als er dieß erfuhr, schnell zurückkam, ihn nicht nur zu besänftigen, sondern sogar von seiner Ehrlichkeit zu überzeugen gewußt. Jetzt aber drohte ihm ein neues Ungewitter, da Röder und Scheffer mit Hülfe Pancorbo's den Herzog überzeugten, Süß habe ihn bei einem Juwelenhandel um 50,000—60,000 fl. betrogen, und schon hatte Karl Alexander beschlossen, ihn verhaften zu lassen (November 1736); diesen Entschluß führte er zwar nicht aus, ließ jedoch den Juden seine Ungnade so deutlich merken, daß er im Februar 1737 um seine Entlassung bat, diese wurde ihm abgeschlagen, und er erhielt sogar jenes Dekret, da der Herzog erklärte, daß er ihn noch nicht entbehren könne.

ihm zu Gebote stehenden Mittel, Ueberredung und Drohen, List und Gewalt mußten ihm die Opfer seiner Lüste verschaffen, und das häusliche Glück mancher Familie wurde durch diesen Bösewicht zu Grunde gerichtet. Zur Ausführung seiner Projekte, und um überall Alles, was zu neuen Geldschneidereien dienen konnte, aufzuspüren, gebrauchte er vornehmlich seine Glaubensgenossen, deren Zahl sich zum Nachtheil der Kauf- und Gewerbsleute so sehr vermehrte, daß Süß selbst später rathsam fand, durch fürstliche Befehle ihrer Vermehrung einigen Einhalt zu thun (18. April 1735, 28. Nov. 1736, 21. Jan. 1737), wobei er sich jedoch das Recht vorbehielt, was für Juden er wollte ohne Anfrage bei der Regierung ins Land zu rufen. Neben ihnen aber bediente sich Süß der sogenannten Landhusaren, einer Art von Aufsehern und Aufpassern, die durchs ganze Land zerstreut waren und im Solde der Regierung standen.

So wurden die offenen Ausbrüche der immer wachsenden Unzufriedenheit im Lande unterdrückt. Längst wagte es auch kein Staatsdiener mehr, eine Vorstellung laut werden zu lassen und selbst die Vorstellungen der Landstände wurden sehr ungnädig aufgenommen und nur selten beachtet. Zu den ersten Beschwerden hatte diesen die Vorliebe des Herzogs fürs Militär Anlaß gegeben. Schon im Januar 1734, als Karl Alexander den Ausschuß zum ersten Mal zusammenberief, um wegen eines Kammerbeitrags und der ferneren Erstreckung der Militär-Verpflegung „auf ein Jahr oder so lange es die Kriegsunruhen erfordern würden" mit ihnen zu verhandeln, schon hier ward geklagt, daß man bei der Auswahl auch Handwerkspursche, welche Landeskinder seien, und den Unterthanen ihre Pferde wegnehme, und die zum Kreiskontingent nöthige Truppenzahl um die Hälfte übersteige, auch wurde um Abhülfe der Beschwerden gebeten. Diese versprach der Herzog, sobald die, über die Unordnungen während der vorigen Regierung begonnene Untersuchung zu Ende sei, auch verhieß er Entschädigung für die weggenommenen Pferde, das Begehren des Ausschusses aber, ihm den, bei Ueberlassung der Truppen in kaiserlichen Dienst geschlossenen Vertrag mitzutheilen, wies

er bestimmt ab. Endlich wurden 40,000 Gulden bewilligt, woran jedoch auch das Kammergut seinen gebührenden Theil übernehmen sollte, und noch außerdem die Herbeischaffung einer Summe Geldes auf den Fall, daß die Feinde im Lande einrückten, beschlossen, welche jedoch, bei dem gegenwärtigen Unvermögen der landschaftlichen Kasse, die Gemeinden vorschießen sollten. Im Mai 1734 versammelte sich der ständische Ausschuß von Neuem, und bat, die für weggenommene Pferde schuldigen 30,000—40,000 Gulden an den Kreisbeiträgen abrechnen zu lassen, die Leibwache und das neu zu errichtende Bataillon Fußvolk auch in fremde Dienste zu bringen und für Entschädigung wegen des Aufwands bei den Schanzarbeiten und wegen der Lieferung an die feindlichen Truppen besorgt zu seyn. Da der Herzog diesen Bitten zu entsprechen verhieß, so wurde ihm ein neuer Beitrag verwilligt und hiezu vom Ausschuß eine Kopfsteuer vorgeschlagen, welche jedoch der Herzog verwarf und dafür Erhöhung der Accise begehrte. Diese aber glaubte der Ausschuß, als sehr nachtheilig für Gewerbe und Handel, nicht bewilligen zu können, und so vereinigte man sich endlich dahin, daß anderthalb Jahrssteuern und die Tricesimen auf ein Jahr gegeben werden sollten; auch versprach der Ausschuß dem Herzog noch 10,000 Gulden Kampagne-Gelder und 5100 Gulden zur „Stallequipage" nebst einem Beitrag zum Bau der katholischen Hofkapelle in Ludwigsburg. Bei seiner Winterzusammenkunft im November 1734 beklagte er sich über den Befehl, daß die Unterthanen ihre Asche, die sie doch für sich selbst nöthig hätten, zum Potaschebrennen liefern sollten, über die Verpachtung des Kaminfegens und des Verkaufs der Spielkarten, über die schädliche Vermehrung der Juden, über die Wiedereinführung der Ludwigsburger Gartenbau- und der Wolfjagens-Gelder und über den Wildschaden. Er bat zugleich, die Abhülfe der Beschwerden zu beschleunigen, das arme Land mit der Verpflegung zweier neu zu errichtender Bataillone zu verschonen, dem Holzmangel abzuhelfen und die Pensionen zu vermindern. Auch dießmal versprach man wieder seine Beschwerden und Bitten zu be-

rücksichtigen, worauf er Tricesimen, eine Jahressteuer und einen Kammerbeitrag verwilligte, die Zahlung von 22,000 Gulden für die neugeworbenen Truppen aber verweigerte. Bei der nächsten Zusammenkunft im Juni 1735 bat der Ausschuß um Abstellung der übermäßigen Frohnen, um Entlassung der Landeskinder beim Aufhören der Kreis-Auswahl, auch daß sie nicht zum regulären Militär genommen und keine stehenden Truppen gehalten würden, und der Herzog versprach, bei künftigen Auswahlen auf die Bedürfnisse des Feldbaus, wie auf einzige Söhne und die der Wittwen Rücksicht zu nehmen. Es wurden nun wieder die Tricesimen auf ein Jahr, 6000 Gulden für den Herzog Karl Rudolph von Wirtemberg-Neustadt, 16,000 Gulden Kampagne-Gelder und zur Lehens-Empfängniß in Wien 20,000 Gulden bewilligt. Als aber im Winter 1735 der Ausschuß sich von Neuem versammelte, ließ der Herzog ihm erklären, er sehe sich durch die bedenklichen Zeitumstände genöthigt, sein Militär bis auf 10,000 Mann Fußvolk, 2,000 Mann Reiterei und 100 Husaren zu vermehren und begehre hiezu von der Landschaft neben den Tricesimen noch 2 volle Jahressteuern. Der Ausschuß erschrack über dieses Begehren und erklärte, ohne besondere Ermächtigung könne er sich hierauf nicht einlassen. Hierauf wurden herzogliche Kommissäre ins Land ausgeschickt, um den Städten und Aemtern vorzuschreiben, was für Vollmachten sie ihren Abgeordneten zum bevorstehenden großen Ausschußtage mitgeben sollten, und der Ausschuß, welcher seine neue Sitzung mit einer Protestation gegen dieses verfassungswidrige Verfahren eröffnete, durch allerlei Drohungen so eingeschüchtert, daß er endlich erklärte, obwohl ein solcher jährlicher Beitrag bei der schweren Schuldenlast der Landschaft und der Gemeinden fast unerschwinglich sei, so wolle er ihn dennoch auf 3 Jahre zur Probe bewilligen. Doch sollte dazu auch das Kirchengut einen ergiebigen Beitrag thun, es sollte unter keinerlei Vorwand ein weiterer Militärbeitrag verlangt, der Aufwand für das Kreiskontingent davon zugleich bestritten, künftige Subsidien davon abgezogen, die Unterthanen mit Auswahlen, Quartier und Frohnen möglichst verschont und

den Landesbeschwerden gründlich abgeholfen werden. Zugleich bat der Ausschuß um Einberufung eines Landtages, diesen aber hielt der Herzog für unnöthig, denn schon 1622 habe man die Errichtung einer beständigen Landes-Defension von 22,000 Mann beschlossen, die jetzige Einrichtung sei nichts Anderes, als eine solche, nur nach dem jetzigen Zustand Europas und der veränderten Art, Krieg zu führen, umgestaltete Landes-Defension. Der Ausschuß suchte zwar nun zu erweisen, daß jene Landes-Defension von 1622 etwas ganz Anderes gewesen sei, als was der Herzog jetzt bezwecke, allein man ließ sich mit ihm hierüber in keine weiteren Debatten ein, sondern am 31. Mai 1736 mußte er sich zu einem Abschiede bequemen, durch welchen dem Herzoge sein Begehren „so lange die jedesmaligen sich hervorthuenden mißlichen Konjunkturen*) und Zeiten solches erforderten, und es dem Lande abzuführen möglich sei" bewilligt wurde. Dafür durfte die Landschaft, um sich von der Richtigkeit der Militär-Verfassung zu überzeugen, zu den Musterungen jedesmal einen Abgeordneten schicken, auch sollte ohne die höchste Noth und den Fall nothwendiger Rettung von Land und Leuten ausgenommen, keine neue Landesauswahl stattfinden, das Kirchengut einen verhältnißmäßigen Beitrag liefern und auf die vorgebrachten Beschwerden wegen des Wildschadens, der Frohnen, der Vermehrung der Juden, des Holzmangels, des Tabaks-Konzessionsgelds, des Salzhandels u. s. w. Rücksicht genommen werden, die Wolfjagens- und Spatzengelder und die Taxe für Heirathen der Minderjährigen sogleich, die Ludwigsburger Gartenbau-Gelder nach 3 Jahren aufhören. Auch versprach der Herzog ein neues Militär-Reglement verfassen, zur Verminderung der Quartierlast Kasernen bauen zu lassen und gute Mannszucht bei seinen Truppen zu halten. Allein die Mehrheit der Beschwerden, deren Abhülfe hier ver-

*) Der Ausschuß hatte in seinem Vorschlag die jetzigen mißlichen Konjunkturen gehabt, allein der Herzog wollte die Verwilligung auch für alle künftigen Zeiten und erzwang deßwegen die obenstehende Aenderung.

sprochen wurde, wie wegen der Frohnen, der Juden *), des Salzhandels **) u. s. w. dauerte fort, und der Herzog wollte im November 1736 nun der Landschaft auch noch die Uebernahme der, von Eberhard Ludwigs Regierung herrührenden Kammerschulden aufladen, weßwegen auch die Beamten Befehl bekamen, bei den Städten und Aemtern es dahin zu bringen, daß diese die Abgeordneten zum nächsten großen Ausschußtag hiezu bevollmächtigten. Diese Sache kam jedoch nicht zu Stande, auch that der Ausschuß starke Einsprache gegen die neue Schutz- Vermögens- und Familiensteuer, weil ja schon alles Vermögen genug besteuert, weil die Art des Einzugs dieser Steuer eben so mühsam als kostbar, die Bekanntwerdung des Gesammt-Vermögens der Unterthanen sehr bedenklich und eine ähnliche Steuer schon 1690 als unausführbar erfunden worden sei. Der Herzog aber antwortete hierauf: Er begehre den alten Steuerfuß nicht zu ändern, sondern nur die, welche ihr Vermögen bisher nicht versteuert hätten, zu einem Beitrag anzuhalten. Auch verlangte er zur Ausbesserung des Schlosses in Stuttgart 12000 Gulden, erhielt jedoch nur die Hälfte dieser Summe ***).

---

*) Auf eine spätere Vorstellung deßwegen antwortete der Herzog, mit den Juden, Tyrolern und Savoyarden soll es nach der Landesordnung gehalten werden, in Hinsicht auf seinen Hoffaktor aber laß' er sich die Hände nicht binden.

**) Die Landschaft klagte, dadurch würden ihre Rechte verletzt, die Handelsfreiheit beschränkt, dem Oberland die Ausfuhr von Lebensmitteln, dem Unterland der Weinhandel gesperrt und der Salzpreis zu sehr gesteigert, aber der Herzog bestand darauf, diese Einrichtung liege in seinen landesherrlichen Befugnissen.

***) Als die Landschaft sich über böse Rathgeber des Herzogs beschwerte, antwortete er: Er wisse seine Dienerschaft in den gehörigen Schranken zu halten, und sei nicht gewohnt, schädlichen Rathschlägen Platz zu geben, die Landschaft sollte daher dergleichen Rathgeber und Rathschläge distincte angeben, um mit Ernst gegen sie oder gegen Verläumder verfahren zu können. Die Landschaft erklärte hierauf, sie meine darunter die schädlichen Projektmacher, und bitte den Herzog, diesen doch kein Gehör zu geben.

Solche Verweigerungen seiner Forderungen aber erbitterten den Herzog immer mehr gegen die Landstände und er sprach seine Erbitterung öfters stark gegen seine Vertrauten aus*). Zu diesen gehörte besonders auch Franz Joseph von Remchingen, geboren zu Pfaffenhausen im Bisthum Augsburg im Jahr 1684, der 1734 unter Karl Alexander beim schwäbischen Kreiskontingent diente und hierauf als Generalwachtmeister in dessen Dienste trat. Er war in der Kriegskunst wohl erfahren, aber aufbrausend und sehr gewaltthätig; eigenmächtig stieß er die Beschlüsse des Kriegsministeriums, wenn sie ihm nicht gefielen, um, und änderte früher ergangene Verordnungen nach Willkühr. Er verachtete Alles, was nicht zum Militär gehörte, schimpfte öffentlich auf die Beamten, auf die Landstände und auf den protestantischen Glauben, war höchst prahlerisch und unbesonnen in seinen Reden. Ungescheut äußerte er, man müsse eben das Landhaus mit Soldaten umringen und die widerspenstigen Mitglieder der Landschaft nebst etlich Ministern und Räthen verhaften, dann werde es schon anders gehen. Durch solche Reden, welche schnell allgemein bekannt wurden, machte er sich verhaßt und der Unwillen gegen ihn stieg noch höher, als man vernahm, daß er mit einigen Würzburgischen Räthen und mit den Kapuzinern aus der Reichsstadt Weil heimlich zusammenkomme. Denn hierin sah man nichts Anderes, als eine Verschwörung gegen die Freiheiten und den Glauben des Landes. Gleich Remchingen aber nährten und vergrößerten auch Andere des Herzogs Unwillen gegen die Landstände nicht nur, sondern auch gegen seine Räthe und Unterthanen. Die Unterthanen, hieß es, hätten Liebe und Vertrauen zu ihm ganz verloren, ihre Stimmung gegen ihn werde immer

*) Remchingen sagte aus, einst, als die Landschaft sich auf einen Landtag berufen, habe der Herzog sich ganz entrüstet vernehmen lassen, er wolle der Landschaft zwar einen Landtag gewähren, dabei aber nichts Anderes, als ihre Rechnungen und ihren Haushalt untersuchen und dazu ein Bataillon vors Landhaus marschiren und es ihnen dann machen lassen, wie schon einmal ein Herzog von Wirtemberg gethan hätte.

unruhiger und bedenklicher, und auch die Landschaft sei entschlossen, sich bald stärker gegen ihn zu erheben und sich, selbst wider seinen Willen, zu nachdrücklicher Gegenwehr zu versammeln. Sie sprachen von pflichtvergessenen Räthen und Ständen, von aufrührisch gesinnten Unterthanen und gewannen so den Herzog immer mehr für den Plan, an welchem sie schon lange arbeiteten. Hiebei wurden sie von Niemand thätiger unterstützt, als von dem Bischof von Würzburg, einem alten Freunde des Herzogs, der bei ihm viel galt und ihn erst vor Kurzem besucht hatte, um ihn mit seiner Gemahlin, auf die Karl Alexander einen schweren Verdacht gefaßt, zu versöhnen. Der Hofrath Raab, den der Herzog noch kurz vor seinem Tode zum Geheimenrath ernannte, und der Geheimerath Fichtel waren im Auftrag ihres Herrn, des Bischofs, bei der Sache besonders thätig. Schon im Juni 1735 hatte der Herzog durch den Geheimenrath von Schütz ein Testament verfertigen lassen. Er setzte darin seinen erstgebornen Sohn zum Nachfolger und Erben des Herzogthums und des sämmtlichen fürstlichen Vermögens und befahl, die nachgebornen Prinzen mit Apanagen abzufertigen. Wenn er sterbe, ehe dieser Sohn mündig wäre, so sollten seine Gemahlin und der Herzog Karl Rudolph von Wirtemberg-Neustadt mit dem Geheimenrath die Vormundschaft führen, bei wichtigen Fällen aber immer der Bischof von Würzburg um Rath gefragt werden (27. Juni 1735 *). In einem Kodizill vom 12.

*) In diesem Testamente empfahl der Herzog seinem Nachfolger auch die Vergleichung mit den Landständen und mit der schwäbischen Reichsritterschaft; indessen bis die Streitigkeiten mit dieser beigelegt seien, sollte er ihr die herzogliche „Konsideration“ durch Erhebung einzelner ihrer Mitglieder zu Hof- und Kriegsämtern bezeugen, jedoch sie in den Kollegien nicht anstellen. Auch unter Karl Alexander nämlich gab es Streitigkeiten mit der Reichsritterschaft wegen geforderter Lehendienste, in ritterschaftlichen Orten vorgenommener Auswahl, wegen Einschränkungen des Verkehrs und der Zollfreiheit (diese wurde durch den Vertrag vom 4. Juli 1735 für die Reichsritterschaft erneut); doch wurden zu gütlichem Vergleich mehrere Versuche gemacht.

Juni 1736 aber bestimmte er noch weiter, daß dieser Bischof an der Vormundschaft förmlich Antheil nehmen sollte und wiederholte dieß in einem zweiten Testamente (7. März 1737), das jedoch außer diesem Zusatze sonst im Wesentlichen nicht so sehr vom ersten abweicht, daß man annehmen müßte, er habe jenes erste auf die Vorstellungen der Würzburgischen Räthe aufgehoben, und diese hätten dann die zweite letzte Willensmeinung des Herzogs verfaßt, und Karl Alexander sie, von Remchingen dazu beredet, unterschrieben. Als dieß geschah, war der von Remchingen und seiner Partei, mit Zuziehung des Bischofs von Würzburg, entworfene Plan schon völlig zur Ausführung reif und diese sollte erfolgen, wenn der Herzog, unter dem Vorgeben, einen gewissen Hulderop in Danzig wegen seines böſen Fußes um Rath zu fragen, eine Reise machte. Dann sollte, wie Remchingen an Fichtel schrieb, der „immer tiefer wurzelnde Bund der Treulosigkeit gestürzt, der Hyder der Landschaft der Kopf zertreten und so Karl Alexander von den ihm gottlos und leichtfertig abgezwackten Beschränkungen befreit werden.“ Der Herzog setzte nun auch für die Zeit seiner Abwesenheit eine Regierung ein, aus Röder, Remchingen, Scheffer, Pfau und dem Regierungsrath Lauz bestehend, bei welchem seine Gemahlin den Vorsitz führen sollte (9. März 1737). Worin aber nun jener Plan wirklich bestand, darüber läßt sich jetzt nichts Gewisses mehr bestimmen. Im Lande freilich gingen die beunruhigendsten Gerüchte darüber; der Bischof von Würzburg, hieß es, würde Hülfstruppen schicken, das wirtembergische Militär aber bereit gehalten werden, um des Herzogs zurückgelassene Befehle wegen Gleichstellung des katholischen und evangelischen Glaubens im Lande, wegen Verhaftung und peinlicher Anklage mehrerer angesehenen Staatsdiener und Mitglieder der Landschaft, Auslieferung alles alten Silbers in die Münze, Einführung eines Beichtpfennings und anderer Dinge zu vollstrecken, vor Allem aber, um die Unterthanen unter dem Vorwand des Wildpretschießens zu entwaffnen. Weiter sagte man auch, es sei bestimmt, daß den ständischen Sitzungen jedesmal ein Geheimerrath bei-

wohnen, und daß das Land in 12 Obervogteien eingetheilt, und jedem Obervogt ein Stabsoffizier des Regiments, das in dieser Vogtei liege, beigegeben werden sollte, ohne dessen Vorwissen die Beamten in Sachen, welche das herrschaftliche Interesse beträfen, nichts thun dürften. So viel ist wahr, daß schon 1736 zu Würzburg eine Instruktion entworfen wurde, wie man es mit der Religion in Wirtemberg halten sollte, worin es heißt, zwar soll es „sein beharrliches Bewenden dabei haben, daß das sogenannte lutherische Bekenntniß im Herzogthum unverrückt im bisherigen Stand, Rechten, Nutzen und Genuß allerdings verbleibe, auch den Reformirten ihre ihnen einmal eingeräumten Rechte erhalten werden, aber den Katholiken sollte ebenfalls gleiche Freiheit gesetzlich eingeräumt werden, auch sollten beständig katholische Priester am Hofe und 2 Kapuziner in Ludwigsburg, 2 andere in Stuttgart sich aufhalten, und für letztere, wenn es thunlich wäre, ein besonderer Aufenthaltsort ausgemittelt werden, wo sie für sich, von der Welt entfernt, leben könnten. Auch hatte der Geheimerath Fichtel, aus Auftrag des Herzogs, eine Deduktion gegen die Landschaft geschrieben, worin er dieser das Recht, sich eine Mitregierung anzumaßen, und für sich, ohne fürstliche Erlaubniß, Zusammenkünfte anzustellen, abspricht, bei der Entscheidung über Krieg und Frieden, wie bei der Gesetzgebung ihnen blos eine berathende Stimme zugesteht, und nur bei Veräußerung von Landestheilen ihre Einwilligung für gesetzlich nöthig hält. Allein dieß ist auch alles, was man wirklich Bestimmtes von den Planen gegen die politische und kirchliche Verfassung des Landes weiß, denn ihre Ausführung verhinderte des Herzogs schneller Tod.

Am 12. März 1737 hatte Karl Alexander sich in Stuttgart von den Seinigen verabschiedet und war nach Ludwigsburg gefahren. Hier brachte er den ganzen Vormittag in Berathschlagungen mit seinen Vertrauten zu, sprach Nachmittags lange mit dem Baumeister Retti und dem Hofgärtner Sievert, bestellte auf den Abend ein Konzert und spielte auch noch mit Süß. Nach halb 10 Uhr aber überfiel ihn ein Seitenstechen und er ging auf sein

Zimmer. Sein Kammerdiener Neuffer entkleidete ihn und wollte schon abgehen, als ihm der Herzog nachrief: „Wie wird mir so eng! Der Athem will mir ausbleiben! Arznei her! Pater Caspar her!“ Neuffer schlug ihm schnell eine Ader, aber kaum noch einige Tropfen Blutes floßen, der Herzog sprach mit schwacher Stimme „ich sterbe“ und verschied. Seine Leiche wurde am 6. April in der neuen Gruft zu Ludwigsburg beigesetzt, am 11. Mai aber fand das feierliche Leichenbegängniß Statt, wobei 2000 Krieger von allen Waffengattungen dem verewigten Helden die letzte Ehre erwiesen *).

So starb, noch in voller Kraft, im drei und fünfzigsten Lebensjahre Herzog Karl Alexander. Ein Zeitgenosse, der General Wolf, schildert ihn folgendermaßen. Der Herzog war ein schöner, von der Natur reichlich ausgestatteter Mann, in seiner Jugend war er schlank, in seinen spätern Jahren aber etwas zu wohlbeleibt. In seinem Aeußern

---

*) In dem nach vorgenommener Sektion ertheilten Judicio medico-chirurgico heißt es; „Aus diesem Viso reperto erhellet nun genugsam, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht nicht an einem Schlagfluß, nicht an einer Inflammation oder Gangraena, nicht an einem Blutsturz, auch nicht an einem Polypo ꝛc., sondern an einem Steckfluß verschieden und in dem Blut recht ersticket sey. — Zu dieser so schnellen Veränderung hat ohne allen Zweifel Gelegenheit gegeben, eines Theils der ehemals öfters recurrirte, letzthin aber allzu heftig ausgebrochene Spasmus diaphragmatis ꝛc. und der große, das Zwerchfell über sich pressende, mit vielen Blähungen angefüllte Magen, andern Theils aber die ad stagnationem sanguinis plenariam, ob atoniam et debilitatem connatam (allermaßen die betrübte Erfahrung nur allzu deutlich zeigt, daß die meisten Durchl. Fürsten vom Haus Wirtemberg an Brustzuständen dahin gehen) ohnehin disponirte pulmones.“ Daß er eines gewaltsamen Todes gestorben, davon findet sich nirgends eine Spur, als in der Volkssage, deren Entstehung leicht zu erklären ist. Bei der bangen Erwartung der nächstzukünftigen Zeit konnte in manchen Gemüthern leicht der Glaube entstehen, daß der schnelle Tod des Herzogs ein Gottesurtheil gewesen sei und so gab beim abergläubischen Volke sich das Uebrige dann von selbst.

behauptete er den Anstand eines Kriegers, der keinen Vorwurf zu fürchten hat. Er war offen und uneigennützig und ein treuer Freund seiner Freunde, und da er jede Verstellung, alles Niedrige und Gemeine haßte, so hielt er Andre auch nicht, am wenigsten diejenigen dessen fähig, welchen er sein Zutrauen geschenkt hatte. Seinem heftigen Temperament ließ er zwar öfters einen zu freien Lauf, war dann selbst gegen seine Freunde hart und zurückstoßend und ließ sich öfters selbst zu Ungerechtigkeiten hinreißen; sobald er dieses aber wahrnahm, oder ein Mann, dessen Rechtschaffenheit er kannte, ihn darauf aufmerksam machte, hielt ihn der Fürstenstolz nicht ab, seinen Fehler auf eine Art wieder gut zu machen, die seinem Verstand und Herzen Ehre brachte. Er liebte die Wahrheit und schenkte deßwegen ruhigen und bescheidenen Vorstellungen gern Gehör, allein Widerspruch duldete er nicht, noch viel weniger aber durfte man es wagen, ihm zu trotzen. Wer konnte aber dieses auch, ohne Gefahr, bei einem Manne wagen, der als Feldherr gewöhnt war, daß ihm seine Soldaten voll Vertrauen und Muth in die Schlacht folgten, vor dessen Kommandowort dann die erschrockenen Feinde flohen."

Karl Alexander ist der Stifter des Zucht- und Arbeitshauses in Ludwigsburg (29. Mai 1736), das am 9. März 1737 eine eigene Ordnung und verschiedene Vorrechte erhielt. Eine besondere Deputation führte die Aufsicht darüber, zu seiner Unterhaltung wurden einige Mal Kollekten veranstaltet, auch dazu der dreißigste Theil der Gemeinde-Fruchtvorräthe, eine Abgabe von neuen Bürgern, auch ein Theil der Geldstrafen für Unzucht bestimmt (20. 21. 27. Juni, 16. Aug. 1736). Auch eine Hofbank legte er an (22. Okt. 1732). Am 27. Okt. 1734 errichtete er eine Sanitätsdeputation zur Aufsicht über die Medicinal-Anstalten, am 29. Mai 1735 ein Oberbauamt, am 21. April 1736 statt des Kriegsraths ein General-Kriegsdirektorium, unter Remchingens Vorsitz, und am 30. Juni 1736 eine Forst- und Jagd-Deputation, auch erneute er den 18. December 1736 die Duell-Ordnung und machte

am 20. Februar 1737 eine Ordnung für die freie Pürsch auf dem Schwarzwald bekannt. Die Verbesserung des Kammerguts ließ er sich sehr angelegen seyn, es ergingen deßwegen viele Verordnungen, die Beamten mußten genaue Berichte über den Zustand dieses Guts, über die dazu gehörigen Grundstücke und Einkünfte und über dessen Ertrag einsenden, auch wurden sie, „weil ihrer Schläfrigkeit vornehmlich die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte zuzuschreiben sei" öfters ernstlich ermahnt (5. Aug., 9. Nov. 1734, 23. Mai, 23. Juni 1735, 25. Jan., 20. Febr. 1736 u. s. w.). Am 24. Okt. 1736 wurde zur Aufsicht über sie und zur Berichterstattung über jenes Gut ein General-Controleur ernannt, dem die Beamten ihre Berichte und Rechnungs-Auszüge schicken mußten (10. Januar 1737). Andere zahlreiche Rescripte betreffen die Beamten überhaupt, sie sollten ihre Berichte, Tabellen und Gelder richtiger einsenden, den Preis von Wein und Getreide richtig anzeigen, die fürstlichen Befehle genauer vollziehen und nicht kritisiren, auch sie schnell weiter befördern, die Landesgesetze und Ordnungen besser halten u. s. w. (9. April, 27. Jul., 4. 17. Dec. 1734, 25. Febr., 10. 16. Juni, 30. Juli 1735, 13. Dec. 1736). Formulare wurden erlassen für Tax-Urkunden, für Kautionen, für Steuerbücher, für Quartal- und Tricesimenberichte (14. Mai, 10. Juni, 7. Juli, 15. Sept., 22. Okt. 1735, 20. Febr. 1736). Andere Rescripte betrafen die Bittschriften der Unterthanen, mit denen sie den Herzog nicht unnöthig überlaufen sollten, und deren Einrichtung (13. Jan., 12. Febr., 5., 23. April, 14. Aug. 1734, 14. Dec. 1735), die Pranger-, Geld- und die Schellenwerkstrafe (21. April, 15. Okt. 1734, 10. Aug. 1735), die Inventuren und Theilungen (6. April 1735, 22. Sept., 22. Dec. 1736), und das Rechnungswesen (22. März, 2. Juli, 7. Okt. 1734, 11. März 1735). Am 16. Januar 1735 wurde verordnet, die Beamten sollten die Kriminal-Ordnung besser beobachten, am 4. März 1735, die Güter sollten ohne Noth nicht getrennt werden, am 17. Dec. 1735, zu allen bei Deputationen, Kommissionen

und Inquisitionen vorkommenden Obliegenheiten sollte man ein herzogliches Siegel brauchen und am 16. Nov. 1736 die Markungen sollten alle 3 Jahre umgangen und die fehlenden Marksteine sogleich wieder ergänzt werden. Am 30. August 1736 kam eine eigene Gassensäuberungs-Ordnung für Stuttgart heraus, es wurden ein Gassen-Inspektor und eigene Gassen- und Kloakensäuberer angestellt. Das Verbot, in fremde Kriegsdienste zu gehen, wurde einige Mal wiederholt (14. Dec. 1735, 2. Febr., 13. Aug. 1736) und gegen Deserteure scharfe Befehle erlassen (7. April, 17. Juni, 27. Dec. 1734, 25. Juli, 5. Sept. 1736). Die Beamten erhielten Befehle, die ledige Mannschaft aufzuschreiben (16. Febr. 1735, 4. Jan., 14. Nov. 1736) und nicht nur den beurlaubten Soldaten, sondern auch überhaupt den ledigen Purschen von 12 bis 40 Jahren wurde geboten, „zu Einführung einer bessern Zucht und damit verknüpften Wohlstands mit rückwärts eingebundenen Haaren und ordentlich aufgeschlagenen Hüten einher zu gehen (17. Aug. 1736). Den Scharfrichtern und Kleemeistern wurde das Medikastriren untersagt (2. März 1735) und den Apothekern die Abgabe von Gift ohne ärztliche Erlaubniß (25. Okt. 1736). Vom Zoll sollten nur allein die Gold- und Silberlieferanten für die Münze befreit seyn, und dieser genauer eingezogen (12. Febr., 23. März, 18. Juli 1733, 9. Aug. 1736), auch bei jedem Zollamt Zollregister gehalten werden (31. Okt. 1735). Am 18. Nov. 1733 wurde der Gebrauch der großen Schenkmaas den Orten, wo sie früher eingeführt gewesen, wieder gestattet, am 23. Okt. 1736 jedoch „der Einförmigkeit wegen" auch hier die kleine Schenkmaas wieder eingeführt. Kaufleute und Handwerker sollten nicht verpflichtet seyn, Jemand länger als ein halbes Jahr zu borgen (6. Nov. 1736). Die 2 Zahlmeister wurden, weil sie doch nicht genaue Aufsicht über alle Schaafe im Lande zu führen im Stande seien, abgeschafft und diese Aufsicht den Beamten übertragen (7. Nov. 1733, 21. April 1734). Die willkührliche

Verlegung der Jahrmärkte (23. Nov. 1736) und der Gebrauch des Gabel- und Lannenfuhrwerks (30. Nov. 1736) wurde verboten und die Erhaltung der Straßen ernstlich empfohlen (11. Jan. 1734, 9. März 1737). Gemeinden aus dem Oberlande durften ihre Glocken statt in Königsbronn auch in Schaffhausen gießen lassen (19. Frbr. 1737); zwischen den Schlossern und Schmieden wurde am 1. Nov. 1735 ein Vergleich geschlossen und darin bestimmt, was einem jeden dieser Gewerbe allein und was beiden zugleich zu verfertigen erlaubt sei. Eine Seidenmanufactur wurde 1735 zu Stuttgart errichtet und ihr auf 8 Jahre Freiheit von Accis, auf 2 von Zoll ertheilt (16. März 1735); die Handelsfreiheiten der Uracher Leinwand-Kompagnie wurden erneut (9. Mai 1736), zur Beförderung und Aufsicht der Schifffahrt in Cannstatt eine Schifferlade errichtet (25. Aug. 1736) und mit Kurpfalz durch den Vertrag vom 8. Febr. 1737 auf 20 Jahre gegenseitiger freier Verkehr festgesetzt. Um den allzu großen Andrang zum Studiren zu hindern, wurde den 22. September 1736 verordnet, es soll kein Unterthan, besonders nicht aus dem Bauernstande, für seinen Sohn um Aufnahme in ein niederes Kloster oder ins Stift anhalten, wenn er nicht ganz besondere Talente habe, sondern ihn lieber ein Gewerbe lernen lassen. Auch Pietisten gab es fortwährend, im Jahr 1736 wurde der Pfarrer in Zainingen verhaftet*), weil er heimliche Zusammenkünfte gehalten und in seinen Predigten wider die Obrigkeit geredet, auch dabei Ausdrücke gebraucht habe, welche Aergerniß und Zwiespalt bei seinen Zuhörern erregt hätten; er gab eine Frau von Molk als die an, welche ihn verleitet hätte, dieser wurden daher ihre Zusammenkünfte in Stuttgart verboten, bald nachher auch

*) Hiebei, schrieb der Herzog an Scheffer, haben die Konsistorialräthe sich so aufgeführt, daß es ihm kein Mensch hätte verdenken können, wenn er so ein Paar Prälaten auf die Festung geschickt hätte, denn sie hätten dem Uebel längst vorbeugen können, ehe es sich über's ganze Land verbreitet.

Digitized by Google

CARL EUGEN,

Herzog von Würtemberg &c. &c.

ein zweiter Anhänger von ihr, der Pfarrer in Dürrmenz, verhaftet *)

Fünftes Hauptstück.

Die ersten Zeiten der Regierung Herzogs Karl Eugen 1737—1764.

Mit dem so schnellen und unerwarteten Tode Karl Alexanders verschwanden die bangen Besorgnisse, welche während der letzten Tage sich der Gemüther bemächtigt hatten, und der lang zurückgehaltene Unwillen brach nun desto mächtiger aus und äußerte sich nicht nur gegen die Rathgeber des verstorbenen Herzogs, sondern auch gegen diesen selbst so heftig und unverhohlen, daß man es für nöthig fand, einen eigenen Befehl zu erlassen, weder von ihm, noch von seiner Wittwe ungebührlich zu sprechen (28. März 1737). Die Partei aber, welche unter seinem Schutze und mit seinem Beistande ihre Plane auszuführen gehofft hatte, verlor den Muth nicht gleich, sie verließ sich auf des Herzogs Testament und hoffte mit Hülfe des Bischofs von Würzburg und der Herzogin Wittwe, ihre Entwürfe wenigstens theilweise ins Werk setzen zu können. Die Herzogin selbst schien entschlossen, die Rechte, welche sie durch das Testament ihres verstorbenen Gemahls und durch

*) Karl Alexander vermählte sich den 1. Mai 1727 mit Marie Auguste, der Tochter des Fürsten Anselm Franz v. Thurn und Taxis, die ihm 6 Kinder gebar: Karl Eugen, geb. den 11. Febr. 1728, Eugen Ludwig, geb. den 31. Aug. 1729, starb gleich wieder, Ludwig Eugen, geb. den 6. Jan. 1731, Friedrich Eugen, geb. den 21. Jan. 1732, Alexander, geb. den 1. Aug. 1733, gest. den 9. März 1734, Auguste Elisabethe Marie Louise, geb. den 30. Okt. 1734, vermählt mit dem Fürsten Karl Anselm v. Thurn und Taxis den 3. Sept. 1753, gest. den 4. Juni 1784.

dessen, kurz vor seinem Tod erlassene Verordnung, welche sie während seiner Abwesenheit an die Spitze der Regierung stellte, erlangt hatte, fest zu behaupten, und Remchingen unterstützte sie hiebei aufs Kräftigste. Obgleich Herzog Karl Rudolph von Wirtemberg-Neustadt auf die vom Geheimenrath und vom ständischen Ausschuß ihm gemachte Anzeige von Karl Alexanders Tode sogleich erschienen war, und als nächster Verwandter die Regierung angetreten hatte, mit der Erklärung, daß er weder das Testament des verstorbenen Herzogs sogleich anzuerkennen vermöge, noch Jemand Anders zur Mitverwaltung des Herzogthums zulassen werde*), so that doch Remchingen, als ob der Herzog gar nichts zu befehlen hätte. Er verweigerte ihm die Handtreue, nahm keine Parole von ihm an, verbot beides auch seinen Untergebenen, und ließ Karl Alexanders Testament von ihnen beschwören. Die Besatzung von Stuttgart verstärkte er ohne Wissen des Herzogs und gebot den Befehlshabern der Festungen und der im Lande vertheilten Truppen keine, als unmittelbar von der Herzogin oder von ihm unterzeichnete Befehle anzunehmen. Um die Offiziere für sich zu gewinnen, gab er vor, man gehe mit einer Verringerung des Heeres um. Die Unzufriedenheit jedoch, welche hiedurch unter diesen entstand, legte sich gleich wieder, als die Ausschüsse, hiezu von Karl Rudolph aufgefordert, erklärten, „sie würden sich nach Kräften angreifen, damit die Truppen ihren Unterhalt haben möchten. Nur wenige Offiziere, den Prinzen von Waldeck an der Spitze, wollten sich nicht fügen und wurden daher entlassen. Zugleich nahm man in aller Schnelle bei den Behörden und im Lande für Karl Rudolph und für den minderjährigen Herzog Karl Eugen die Huldigung ein, Remchingen aber wurde, nach eingeholtem Gutachten des Geheimenraths, in seiner Wohnung gefangen gesetzt und dem Generalmajor von Gaisberg der Oberbefehl der Truppen übertragen (19.

*) Der Special Faber und Diakonus Heller wurden deßwegen auch zur Rede gestellt, weil sie die Herzogin Mitvormünderin genannt.

März 1737). Vergebens erbot Remchingen sich, Kaution zu leisten, wenn man ihn der Haft entlasse, vergebens bat auch die Herzogin für ihn, man setzte eine Untersuchungs-Kommission gegen ihn nieder, verhörte auch mehrere, mit ihm in Verbindung gestandene Personen und stellte eine Haussuchung bei ihm an. Da man nun das Koncept eines, auf die früher angegebenen Plane bezüglichen Briefes an den Geheimenrath Fichtel *), auch einige Aufsätze von diesem, namentlich das, ebenfalls schon erwähnte Gutachten über die Rechte der Landstände fand, so brachte man ihn mit seinem Adjutanten, dem Hauptmann Gerhard, am 4. April auf den Asperg.

Auch dem Geheimenrath Pfau und dem Kabinets-Sekretär Lauz ließ der Herzog ihre Akten abnehmen und schloß sie von den Sitzungen des Geheimenraths aus, in welchen dafür von Forstner, Neuffer und Georgii eintraten. Auch wandte er sich an den kaiserlichen Hof, bei welchem aber die Herzogin ebenfalls klagend einkam und zugleich an Karl Rudolph selbst eine Schrift sandte, worin sie ihr Recht auf die Mitvormundschaft nachdrücklich vertheidigte und über des Herzogs einseitiges Verfahren sich beschwerte und gegen die von ihm abgeschickte Kreisgesandtschaft Einsprache that. Diesen Zwiespalt aber sah weder der Geheimerath, noch der ständische Ausschuß gerne; der letztere zauderte, obgleich zweimal dazu aufgefordert (27. März, 2. April), ein Gutachten über das Testament Karl Alexanders zu geben und der Herzog Vormünder sah sich daher genöthigt, mit der Herzogin zu unterhandeln. Denn auch in Wien stand es mit seinen Angelegenheiten nicht zum Besten: zwar führte der Geheimerath Keller seine Verthei-

*) Pfau sagt von diesem Briefe: Sein Inhalt bestand aus lauter Thorheit, Remchingen war zwar der Landschaft Feind, allein er hatte weder Verstand noch Macht derselben zu schaden, es waren fulgura ex pelvi und Fichtel hat über dieses Briefes seltsamen Inhalt lachen müssen und ihn keiner Antwort gewürdigt." Allein Pfau zeigt sich zu deutlich als Anhänger der Remchingenschen Partei, als daß man seinem Zeugnisse hier unbedingt glauben dürfte.

digung hier mit Eifer und Geschicklichkeit, allein die Beschwerden und Gründe der Gegenpartei waren am kaiserlichen Hofe doch wirksamer. Man sei erstaunt, hieß es, daß der Herzog sich Handlungen erlauben könne, wie die Erschwerung des Leichenbegängnisses des verstorbenen Herzogs nach katholischen Gebräuchen, die Beschränkung des katholischen Gottesdienstes und sogar die Einsprache in die katholische Erziehung der fürstlichen Kinder. Man bezeugte großes Mißfallen über die Behandlung der Herzogin, der man statt des bisher bei ihr Wache haltenden Oberoffiziers einen Unteroffizier geschickt hatte, und über die Verhaftung Remchingens, und der Herzog erhielt die Weisung, „keine Gewalt zu gebrauchen, sich in Güte mit der Herzogin als Mitvormünderin zu vertragen, und bis dieß geschehen sei, in der Staatsverwaltung nichts vorzugreifen" (2. April). Vergebens schickte er nun den Geheimenrath von Zech nach Würzbürg, um den Bischof zu einem Vergleich zu bewegen, vergebens ward ein neuer Plan über Einrichtung der Vormundschaft entworfen, und darin, wo es die fürstlichen Kinder betreffe, der Herzogin die Mitentscheidung angeboten, die Gegenpartei wollte sich in nichts einlassen. Denn auch der französische Hof war durch sie gegen den Vormünder eingenommen, als wäre Haß wider den katholischen Glauben der wahre Beweggrund seiner Handlungen. Zwar suchte Karl Rudolph dagegen bei mehreren evangelischen Höfen Beistand, aber diesen Schritt nahm man zu Wien sehr übel auf, und erklärte dem Herzog aufs Neue, „man wolle ihn wohlmeinend ermahnt haben, zu Erhaltung anständiger Ruhe und Einigkeit bis auf kaiserliche Resolution, unabbrüchig der beiderseitigen Rechte, zu keinen Handlungen, welche Zerrüttung verursachen könnten, zu schreiten, und wo möglich einen gütlichen Vergleich zu suchen" (17. Juni). Hiezu wurde nun auch vom Kaiser eine eigene Deputation niedergesetzt und diese machte beiden Parteien folgende Vorschläge: Die Erziehung der fürstlichen Kinder sollten der Bischof von Würzburg und die Herzogin, die Landesverwaltung der Herzog erhalten, doch so, daß beide Theile einander von Zeit zu Zeit von den wichtigern Vorfällen

Nachricht gäben. Der Geheimerath sollte ohne Mitwissen der Herzogin nicht geändert werden, und sie über ihr Widdum noch 12000 Gulden, der Herzog aber 36000 Gulden Jahrgeld erhalten. Diese Vorschläge nahm Karl Rudolph auch an, wollte aber doch den Bischof von Würzburg wegen des bei Remchingen gefundenen Briefs und aus andern ähnlichen Ursachen ausgeschlossen wissen. Desto unzufriedener war die Gegenpartei mit diesen Vorschlägen, und so zerschlug sich der wienerische Vergleichungsversuch, die Herzogin vereitelte ihn durch die Verweigerung ihrer Beistimmung. Allein in Stuttgart selbst kam man bald darauf dem Ziele näher; der kursächsische Gesandte Schellhaß von Schellerheim vermittelte, und Geldnoth sowohl als der böse Eindruck, den das Gerücht, sie wolle die Deinacher Kirche zum katholischen Gottesdienst einrichten, im Lande gemacht hatte*), bewegte die Herzogin zur Nachgiebigkeit, und so ward endlich am 5. Nov. 1737 ein Vergleich zu Stande gebracht. Die Herzogin erhielt ebenfalls den Titel einer Obervormünderin, ihr wurde die Erziehung der fürstlichen Kinder, die Wahl ihrer Lehrer, der nöthigen Geistlichen und die freie Glaubens-Uebung für sich und die Ihrigen, auch die Entscheidung der an ihrem Hofe vorfallenden gewöhnlichen Angelegenheiten überlassen, der Herzog dagegen sollte die Landesregierung allein führen und nur wichtige Angelegenheiten, wenn sie nicht das Kriegs- und Religionswesen beträfen, der Herzogin von zwei Geheimenräthen vorgetragen werden. Der bisherige Rechtsstreit, so wie die Gültigkeit des Testaments von Karl Alexander wurden aufgehoben, die Jahrgelder beider fürstlichen Personen auf 36000 Gulden festgesetzt und für den Fall, daß Karl Rudolph abgehen sollte, Herzog Karl Friedrich von Wirtemberg-Oels zu seinem Nachfolger in der Vormundschaft bestimmt**). Zugleich bestätigte die Herzogin ihres Ge-

*) Der Pfarrer von Zavelstein hatte dieß Gerücht aufgebracht, worüber die Herzogin in einem eigenen Reskript sich entschuldigte (den 18. Juli 1737).

**) Daß jedoch die Gegenpartei trotz dieses Vergleichs ihre Plane, der Herzogin die Vormundschaft allein zu verschaffen, nicht

mahls Reverſalien (8. Nov.), und eilf Tage nach dem Abſchluß des Vergleichs ward auch ein „Regierungs-Reglement für die Adminiſtrationszeit“ verfaßt. Dem Geheimenrathe wurde darin ſeine vertragsmäßige Mitvormundſchaft beſtätigt, die Entſcheidung geringerer Fälle ihm, doch in Beiſeyn eines Bevollmächtigten des Herzogs, der deſſen Entſchlüſſe vortragen und ihm hinwiederum Bericht erſtatten ſollte, überlaſſen, und für ihn, wie für die übrigen Kollegien, eine Geſchäftsordnung vorgeſchrieben (16. Nov. 1737). Die Vollziehung des gemachten Vergleichs hatte man zwar Anfangs auf die kaiſerliche Beſtätigung ausgeſetzt, allein bald vereinte man ſich, „zur Beförderung des gemeinen Beſten und weil die Beſtellung der vormundſchaftlichen Diener und andere Veranſtaltungen keinen weitern Verzug leiden wollten“ dahin, ihn ſogleich zu vollziehen (18. Dec.

---

aufgab, ſondern ihre Ausführung nur auf eine geſchicktere Zeit verſparen wollte, erhellt aus einem Projekt vom September 1737, das ſich unter den, bei dem im Mai 1735 verhafteten Bibliothekar Hophan in Beſchlag genommenen Papieren fand, und worin ausführlich die Mittel angegeben ſind, wie man, wenn der Herzog Karl Rudolph ſterbe, die Landes-Adminiſtration in die Hände der Herzogin ſpielen könne. Zuerſt ſollte man ſich des Militärs verſichern; von den Mitgliedern des Geheimenraths werde man wenigſtens einige durch Verſprechungen gewinnen können, ebenſo den großen ſtändiſchen Ausſchuß durch ſeine Eiferſucht auf den engern Ausſchuß, welcher alles mit dem Geheimenrath allein verhandle; die Vögte vom Amt Stuttgart, von Cannſtatt und Ludwigsburg ſeien leicht zu gewinnen, ein Manifeſt müſſe bereit gehalten werden des Inhalts: Es werden vom Gegentheil Falsa angegeben, welche von ſelbſt fallen werden, die Herzogin verſpreche, die Reverſalien heilig zu halten, die Beſchwerden unterſuchen zu laſſen und ihnen abzuhelfen u. ſ. w. Sterbe dann Karl Rudolph wirklich, ſo heiße es: Friſch gewagt iſt halb gewonnen, das Militär müſſe in Pflicht genommen, die Thore der Hauptſtadt beſetzt, von der Gegenpartei Niemand aus- und eingelaſſen, die, welche ſich widerſetzten, verhaftet, der Geheimerath und engere Ausſchuß an einander gehetzt, der größere Ausſchuß eiferſüchtig gemacht und mit Allen ernſtlich geſprochen, und ſo auch der Rath zu Stuttgart gewonnen werden.

1737) und er wurde nun am 18. Jan. 1738 im Schlosse zu Stuttgart in Gegenwart der Geheimenräthe und eines kaiserlichen Notars von beiden Theilen feierlich beschworen. Diese Eilfertigkeit und daß man, seine Vergleichsversuche verwerfend, sich nun ohne ihn vereint hatte, gefiel dem Kaiser freilich nicht, und er drückte der Vormundschaft sein Mißfallen darüber sehr stark aus, doch versagte er dem Vergleich deßwegen seine Bestätigung nicht, welche den 12. Juli 1738 erfolgte.

Nun endlich kam wieder Ruhe und Ordnung ins Land und vergebens suchte der Bischof von Würzburg neuen Zwist zu erregen, die zur Vertheidigung des vielerwähnten Testaments auf seinen Befehl von dem Hofrath und Professor Ickstatt verfaßte „Wirtembergische Grundveste" (1738), wurde von Seiten Wirtembergs in den „in facto et jure bestgegründeten Anmerkungen über die wirtembergische Grundveste" (1740) um so erfolgreicher widerlegt, da sich auch schon die öffentliche Meinung gegen erstere Schrift, so kunstvoll sie verfaßt war, laut geäußert hatte, und der Bischof mußte von seinem Beginnen abstehen.

Indessen hatte die Untersuchung gegen die, von der allgemeinen Stimme als Verderber des Landes bezeichneten Männer schon begonnen. Süß war noch in der Nacht, in welcher Karl Alexander starb, nach Stuttgart gefahren, um die Herzogin von diesem Trauerfall zu benachrichtigen. Der Oberburggraf Röder aber, welcher ihm auf dem Fuße nachfolgte, ließ ihn verhaften, und so sehr sich Süß auch sträubte, auf die Hauptwache bringen, von wo er mit starker Bedeckung in sein Haus geführt wurde. Gleich nachher wurden auch Hallwachs und dessen Bruder, der dem Juden verrathen, die Stadt Stuttgart habe 10,050 Gulden in einer geheimen Kasse, und sie ihm verschafft hatte, und nach etlich Tagen Mez, Bühler und von Scheffer verhaftet. Dem Vogt von Stuttgart wurde befohlen, alle in Stuttgart befindlichen Juden einfangen und verhören zu lassen. Hiebei zeigten sich die Straßenjungen und der Pöbel sehr geschäftig; alle, auch solche Juden, welche man nach dem Verhör als unschuldig wieder entließ,

wurden mißhandelt. Der Sekretär des Süß hatte sich zu rechter Zeit geflüchtet, sein Kassier aber brach aus dem Gefängnisse und entkam glücklich. Süß selbst wurde Anfangs gelind behandelt und durfte in seinem eigenen Hause bleiben, doch wurde sein ganzes, im Lande und in Frankfurt befindliches Vermögen mit Beschlag belegt. Als man nun aber bei wiederholter Durchsuchung fand, daß er 3 Hemden trug, in denen er seine kostbarsten Habseligkeiten verborgen hatte, und als die Anklagen gegen ihn sich häuften, führte man ihn, unter starkem Zulauf des Volkes, das ihn mit Scheltworten, Koth- und Steinwürfen verfolgte, nach Hohenneuffen, von hier aber nach kurzer Zeit auf die Festung Hohenasberg. Am 23. März 1737 wurde hierauf „zu Untersuchung der vielen arglistigen, gottlosen und landesverderblichen Gewaltthaten und Streiche, welche er und seine Genossen verübt hätten, eine Kommission niedergesetzt*) und den Unterthanen befohlen, der Wahrheit getreu anzugeben, was sie von diesen Leuten wüßten, auch wann und was sie an Geld und Geldeswerth dem Süß für Ertheilung von Aemtern, Gnadenbezeugungen, Freisprechungen und dergleichen hätten geben müssen. Nun kamen der Klagen so viele ein, daß die Kommission erst am 17. November die Verhöre mit den Verhafteten beginnen konnte. Süß zeigte dabei besonders guten Muth**), selbst Trotz; er berief sich auf das, vom verstorbenen Herzog erlassene Legitimationsdekret und erklärte, er habe blos den Vortheil seines Herrn zu befördern gesucht und nach dessen Befehlen gehandelt, seine Vorschläge seien alle an die Kollegien ge-

*) Präsident war der Geheimerath von Gaisberg, Beisitzer der Geheimerath von Pflug, die Professoren D. Harprecht und D. Schöpf, die Regierungsräthe Faber, Dann, Renz und Jäger, der Assessor Bardili, und Aktuar der Regierungs-Sekretär Gabler.

**) Auf die Frage, wer er sei, antwortete er: Er heiße Süß Oppenheimer, sei von Heidelberg gebürtig, und 39 Jahr alt, habe nie eine andere Passion gehabt, als mit großen Herrn umzugehen, sei als Jud geboren, habe aber die Religion eines ehrlichen Mannes.

bracht und von diesen, wie vom Herzog gebilligt worden, man werde daher doch nicht ihn allein deßwegen strafen wollen? Er hoffe auf die Gnade und Gerechtigkeit seiner Richter. Doch gestand er im Gang der Untersuchung, welche Mittel er gebraucht, um des Herzogs Gunst zu erhalten, wie er Diener und Landstände bei ihm angeschwärzt und was für verderbliche Rathschläge er ihm gegeben habe. Seine Stimmung wechselte sehr, bald hoffte er nahe Befreiung, bald fürchtete er das Schlimmste, und machte sogar Versuche zum Selbstmord*). Am 13. Dec. 1737 wurde endlich sein Schicksal entschieden und er als schuldig und überwiesen der Verbrechen der Amtserschleichung, des Betrugs, des Hochverraths und des Majestätsverbrechens im engern Sinn zum Tode verurtheilt; nur Dr. Harprecht meinte, Süß habe zwar den Tod wohl verdient, er glaube aber nicht, daß man nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung darauf antragen könne. Am 25. Jan. 1738 bestätigte der Herzog dieß Urtheil, und befahl, dem Anbringen der Kommission gemäß, ihn durch den Strang hinzurichten. Nun wurde Süß am 30. Januar nach Stuttgart geführt, worüber er sehr erfreut war und seine besten Kleider anlegte**). Aber seine Freude schwand, als man ihn nicht in seine Wohnung, sondern ins Herrenhaus brachte, wo man ihm dann am 4. Februar Morgens sein Urtheil ankündigte. Dieß erschütterte ihn tief, knieend bat er um

---

*) Bald stellte er sich närrisch und lief ganz nackt in seinem Gefängniß herum, bald meinte er noch befehlen zu dürfen und verlangte, man solle ihn freilassen und nach Stuttgart führen, damit er nach seiner Haushaltung sehen könne. Einmal freute er sich, daß er nun bald frei würde und wollte darauf 50,000 fl. wetten; ein andermal brach er in Klagen aus: Ob man denn nicht genug an seinem Vermögen habe, sondern ihm auch das Leben nehmen wollte, verwünschte die Stunde, wo er Wirtemberg betreten, und klagte die aufs Heftigste an, welche ihn zu seinen Unternehmungen verleitet hätten.

**) Er trug einen rothen Taffetrock, mit zottigem Samt gefüttert, ein grünes, goldbordirtes Kamisol, rothe Beinkleider und einen Samthut.

sein Leben, er wolle Alles dafür hingeben; als er jedoch sah, daß Alles umsonst war, verwandelte sich seine Niedergeschlagenheit in Zorn, laut klagte er seine Richter der Ungerechtigkeit an, und forderte sie vor Gottes Gericht, um Rechenschaft von seinem Blute zu geben. Nur mit Gewalt konnte er auf den Todeskarren gebracht, nur mit Banden hier festgehalten werden. Langsam fuhr er nun unter einer starken Bedeckung von Grenadieren und von einer zahllosen Volksmenge begleitet auf den Richtplatz, wo man ihn an dem von Herzog Friedrich für seine betrügerischen Goldmacher errichteten eisernen Galgen in einem besonders dazu verfertigten Käfig aufhängte*).

So mußte Süß für seine und seiner Spießgesellen Vergehungen büßen. Er allein erlitt die Todesstrafe, denn er hatte keine Verwandte in der Kanzlei, auch die, welche er erhoben, verließen ihn jetzt und der allgemeine Haß fiel am stärksten auf ihn, weil er in den Tagen seines Glücks Alles mit Uebermuth behandelt hatte. Besser als er kamen seine Gehülfen los; der Hofkanzler von Scheffer zuerst wurde gegen Bezahlung der Untersuchungskosten, mit Beibehaltung seines Geheimenraths-Titels, entlassen**), nach ihm Bühler und Mez, am spätesten der ebenfalls peinlich angeklagte Hallwachs, alle mit der Weisung, das Land zu verlassen. Der General von Remchingen entfloh, sein ge-

---

*) In zahlreichen Flugschriften in gebundener und ungebundener Rede sprach der Haß gegen Süß und seine Anhänger sich damals aus, die Juden in Pfirt dagegen erklärten ihn für einen Heiligen und Märtyrer. Seine Geschichte ist in jenen Schriften; besonders was seine letzten Tage betrifft, ausführlich beschrieben, auch sein Bild mit Kupferstichen von seiner Hinrichtung, dem Galgen mit dem Käfig ꝛc. beigefügt. Die Titel der wichtigsten sind: Curiose Nachrichten aus dem Reiche der Beschnittenen, Unterredungen zwischen Sevi und Jud Joseph Süß Oppenheimer 1737 und 1738. Vier Stücke. 4. Bernhards ausführlicher Discours von des Juden Süß letzten Tagen. 1738. 4. Der in den Lüften schwebende jüdische Heilige. 1738. 4.

**) Er zog nach Tübingen, wo er 1745 starb.

gebenes Ehrenwort brechend, als die von zwei Juristen-Fakultäten über ihn ausgesprochenen Urtheile anlangten, ward hierauf seiner Ehrenstellen entsetzt und zur Abbitte, eidlicher Verschreibung und Kostenersatz verurtheilt (7. Dec. 1739). Dagegen that er in mehreren Klagschriften an den Kaiser und das Reich Einsprache, bis endlich nach des jungen Herzogs Regierungsantritt auch dieser Streit beigelegt wurde *).

Unter solchen Unruhen hatte Karl Rudolph nun beinahe anderthalb Jahre die Vormundschaft geführt, als er im Juli 1738 sich entschloß, seine Stelle anfzugeben. Er war nun 71 Jahre alt, und sehnte sich, nach den Beschwerden eines kriegerischen, ruhmgekrönten Lebens, nach Ruhe, auch fühlte er seine Leibes- und Geisteskräfte merklich schwinden und darum erklärte er den Geheimenräthen, „es sei ihm beschwerlich, dem völligen Detail einer so verwirrten als wichtigen Regierung nach eigenem Wunsche genugsam abzuwarten.“ Er trat daher, nach erhaltener kaiserlicher Genehmigung (15. Aug. 1738), und nachdem der Herzog Karl Friedrich von Wirtemberg-Oels seine Stelle zu übernehmen sich bereit erklärt hatte, doch mit Vorbehalt der Mittheilung wichtiger Angelegenheiten, von der vormundschaftlichen Regierung völlig ab. Die letzten Jahre seines Lebens brachte er nun zu Neuenstadt in Ruhe zu und starb hier am 17. November 1742 **).

---

*) Die ausführlichste der Vertheidigungsschriften ist die Innocentia Remchingiana vindicata, oder nothgedrungene Ehrenrettung des Freiherrn Franz Joseph von Remchingen. Er wollte später in venetianische Dienste treten, da aber der venetianische General Schulenburg seine Schicksale in Wirtemberg erfuhr, wurde nichts daraus (1741).

**) Karl Rudolph hatte am 13. März 1731 die Landesfreiheiten bestätigt, Karl Friedrich thats am 11. August 1738. Karl Rudolph, jüngster Sohn Herzogs Friedrich von Wirtemberg-Neuenstadt, war geboren den 29. Mai 1667, kam 1682 in das Collegium illustre zu Tübingen, und machte hierauf 1684 bis 1686 eine große Reise durch die Schweiz, Frankreich, England, die Niederlande ꝛc. Seine kriegerische Laufbahn begann er als Haupt-

Ruhiger und leichter, als man es bei den noch immer fortdauernden Umtrieben der Partei der Herzogin erwartete, ging die Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung durch den Herzog von Oels vorüber. Dieser aber bekam nun gleich ein schwieriges Geschäft, die Beendigung des, von Karl Rudolph schom am 4. Juli 1737 eröffneten Landtags *). Die Ausschreibung desselben hatte große Freude

---

mann unter den an die Republik Venedig überlassenen wirtembergischen Truppen, machte den Feldzug in Morea mit und bewies bei der Belagerung von Negroponte (1688) große Tapferkeit, worauf er zum Obersten ernannt wurde, aber schon 1689 die venetianischen Dienste wieder verließ. 1690 und 1691 focht er als Freiwilliger in Irland an der Seite seines tapfern Bruders Ferdinand Wilhelm und trat 1692 in dänische Dienste. Im spanischen Erbfolgekrieg führte er den Oberbefehl über die den Seemächten in Sold gegebenen 12000 Dänen und zeichnete sich bei jeder Gelegenheit aufs Ruhmvollste aus, besonders trug er das Meiste zu dem blutigen Siege bei Ramillies (23. Mai 1706) bei. Dadurch erwarb er sich die Achtung und Freundschaft Eugens und Marlboroughs und den Ruf eines trefflichen Feldherrn. Im Jahr 1716 legte er alle seine Kriegsstellen nieder, um die ihm durch den Tod seines ältern Bruders Friedrich August zugefallene Verwaltung der Neuenstädtischen Apanage-Aemter zu übernehmen. Mit Karl Rudolph erlosch der Mannsstamm dieser Linie und die gedachten Aemter fielen an das regierende Haus zurück.

Karl Friedrich, geb. den 7. Febr. 1690, war ein Sohn Christian Ulrichs, Herzogs von Oels, und folgte seinem Vater 1709 in der Regierung dieses schlesischen Fürstenthums, das sein Großvater Silvius Nimrod durch Heirath erworben hatte. Seine Gemahlin war Juliane Sybille Charlotte, Herzog Friedrich Ferdinands von Wirtemberg-Weiltingen Tochter; er starb aber 1760, ohne Erben zu hinterlassen. Ihm folgte sein Neffe, Karl Christian Erdmann, mit welchem der Mannsstamm der Linie Wirtemberg-Oels ausstarb (14. Dec. 1792), worauf das Fürstenthum Oels durch seine Tochter Friederike an den Herzog Friedrich August von Braunschweig kam.

*) Bei der Eröffnung des Landtags hielt Prälat Oechslin eine Predigt über 1. Buch d. Könige, Kap. 8. V. 57. 68., deren Thema war: Das um einen nachdrücklichen Landtagssegen zu Gott seufzende Wirtemberg. Die Schlußpredigt hielt am 19.

erregt, denn man hoffte von ihr gründliche Abhülfe für so mancherlei Beschwerden, welche nun, da man vom drückenden Zwange der vorigen Regierung befreit war, um so lauter zur Sprache gebracht wurden. Die Juden, hieß es, solle man „mit Stump und Stil" aus dem Lande schaffen, den öffentlichen Gottesdienst den Katholiken verbieten und keine mehr als Bürger und Beisitzer annehmen, die Kapelle in Ludwigsburg dem evangelischen Gottesdienst zurückgeben, die Würde eines Propstes zu Stuttgart wiederherstellen, die Pietisten, Separatisten und andere Sektirer fortschaffen, weder in den Geheimenrath, noch in ein anderes Kollegium Katholiken aufnehmen, die Kirchen- und Kanzlei-Ordnung neu durchsehen, ärgerliche Kirchen- und Schuldiener abschaffen, die Universität zu Tübingen in besseres „Lustre" bringen, keine katholische Professoren daran dulden, die Zahl der Zöglinge im Stift bis auf 350 erhöhen, sie „ehrlich und dem Herkommen gemäß versorgen" Kirchen- und Schuldienste verbessern, das Kirchengut nicht mehr mit der Kammer „kombiniren" und demselben, so wie den frommen Stiftungen, die abgezwungenen Anlehen zurückgeben. In Rücksicht auf das Militär wurde begehrt, die Haustruppen gänzlich abzuschaffen, sich mit der Leibwache und dem Kreiskontingent zu begnügen, die Zahl der Invaliden zu vermehren, nie mehr Leute und Pferde gewaltsam wegzunehmen, die im letzten Kriege den Unterthanen abgenommenen Gewehre wieder herauszugeben, die Auswahlen durch gemeinsame Abgeordnete der Regierung und Landschaft vornehmen zu lassen, die Schieß-Uebungen wieder herzustellen und den Beitrag zum Festungsbauwesen fallen zu lassen. Ferner verlangte man Verminderung des Wildes, das unter den beiden vorigen Regierungen so „entsetzlich überhand genommen habe"*), schärfere Gesetze wider

---

April 1739 der Oberhofprediger Tafinger über Psalm 85, V. 10. bis 14. über das Thema: Das in der Hülfe Gottes erfreute Wirtemberg.

*) Im Jahr 1738 berechnete das Amt Urach allein seinen Wildschaden auf 57,170 fl., im Jahre 1737 wurden in den Forsten

die Exceſſe der Forſtbedienten und Wiederaufſtellung der Feldſchützen, Abſchaffung der Triceſimen, der erhöhten Acciſe, des Bankalität- und Fiskalat-Amtes, der General-Landeskommiſſionen, des Tutelarraths, des Judengroſchens, der Chatoulle-Gelder, des Handelsvertrags mit der Pfalz, des Konceſſionsgelds der Wirthe, des Salpeter- und Tabakpachts, der übermäßigen Frohnen, der kleinen Schenkmaas, und anderer unter der vorigen Regierung eingeführten Neuerungen, die Reduktion des Hofſtaats, die Ausſchließung der Beamten bei Amtsverſammlungen, wenn Sachen vorkommen, die das Land allein angehen, den Vorzug der Landeskinder bei Aemter-Erſetzungen, die Wiedereinführung der herkömmlichen Neujahrsgelder für Beamte, die Abänderung des Ausſchußſtaats von 1736 u. ſ. w. Dagegen aber trat die Regierung gleich Anfangs mit dem Anſinnen auf, die Landſtände ſollten zur Erleichterung der Schuldenlaſt der Kammer und zur Verbeſſerung des ſo zerrütteten Zuſtands derſelben, zur Erhaltung des, bei den noch immer fortdauernden bedenklichen Zeiten nothwendigen Militärs, zur Errichtung einer hinlänglichen Landmiliz, zur Vollendung der angefangenen Befeſtigungs-Arbeiten, zum Bau von Kaſernen und zur beſſern Einrichtung des Juſtizweſens Geld beitragen. Zu der begehrten ſtarken Verminderung des Militärs wollte ſie ſich gar nicht verſtehen, weil es „wider das Luſtre des fürſtlichen Hauſes ſei," auch die Abſtellung mancher andern Beſchwerden wollte ſie nicht gewähren, theils weil ſie dadurch in ihren Rechten gekränkt, theils auch weil die Kammer-Einkünfte dadurch geſchmälert würden. So ſchien zu dem gehofften ſchnellen günſtigen Ausgang des Landtags wenig Ausſicht vorhanden und manche Leute waren gar geſchäftig, das Mißtrauen durch ausgeſtreute falſche Gerüchte noch zu vermehren und ſo den Zwieſpalt immer ärger zu machen. Auch im Innern der

---

des Landes geſchoſſen: Hirſche 2438, Wild und Schmalthiere 4080, Schweine 809, Keuler 2061, Bachen 406, Friſchlinge 1782. In den beiden harten Wintern 1731 und 1732 kamen 20,000 Stück Schwarz- und Rothwild um.

Ständeversammlung selbst erhob sich Streit, der Prälat Weißensee vom engen und die Bürgermeister Sack und Faber vom großen Ausschuß mußten, als Theilnehmer an den Plauen der vorigen Regierung, austreten, und manche Mitglieder meinten, man müsse fest auf der Abstellung aller Beschwerden beharren. Andere jedoch erinnerten, man sollte nicht dadurch, daß man zu viel verlange, es dahin bringen, daß der ganze Landtag vergeblich sei. Wenn die Landschaft so starr auf ihren Forderungen beharre, so werde auch die Regierung von den ihrigen nicht abgehen. Wenn man sich dem jungen Landesfürsten jetzt gleich „so fürchterlich mache," werde so leicht kein Landtag mehr zu Stande kommen und so das Land von diesem Betragen mehr Schaden als Nutzen haben. Diese gemäßigte Partei drang endlich auch, jedoch nicht ohne starken Widerstand, mit dem Vorschlage durch, man sollte den größeren Ausschuß zu Verhandlungen mit der Regierung bevollmächtigen. Denn, stellten sie vor, diese Verhandlungen könnten noch lange dauern*), „was dann indeß die sämmtlichen Abgeordneten da thun wollten, ihrer hundert könnten ja doch keine Schrift aufsetzen, würden niemals alle eins, man verlange ja nichts als einen für das ganze Land nützlichen Abschied, wenn man nur diesen erhalte, so werde es gleich seyn, ob er von 2 oder 3 oder 20 errichtet sei, wenn nur dadurch dem Land geholfen würde, sei dieß aber nicht, so dürfe man ihn ja nur nicht annehmen." Die Regierung selbst betrug sich sehr klug, sie schaffte manche der hauptsächlichsten Beschwerden freiwillig ab**), und so, da sie nun allein mit

*) Man habe ganze 4 Wochen über den Receß zu deliberiren, glossiren, justificiren und alsdann wieder ein und anderes zu moderiren, gnädigster Herrschaft wieder schriftlich die monita zuzustellen, vom Geheimenrath Antwort und resolutiones zu erwarten, priora zu repetiren, inhäriren u. s. w.

**) Aufhebung des Judengroschen 10. April 1737, des Tutelarraths und der 1735 eingeführten Zollregister 22. August, der Beschränkungen des Wein- und Lederhandels 31. August, des Handelsvertrags mit Kurpfalz 13. Mai 1738, des Bankalitätamts 17. Juli, der Kartenverpachtung 9. Oktober; auch die Strafen

dem größern Ausschusse zu verhandeln hatte, kam man dem erwünschten Ziele bald näher. Der Ausschuß entwarf einen Landtags-Abschied, der vom Herzog Vormünder genehmigt und am 18. April 1739 auch von der Landschaft bestätigt wurde. Diese übernahm von den noch unbezahlten Kammerschulden Eberhard Ludwigs 2 Millionen Gulden, unter der Bedingung, daß sie zu deren Tilgung den Ueberschuß des jährlichen Militärbeitrags verwenden dürfe, der Herzog hingegen bestätigte aufs Neue die Landesverträge und Karl Alexanders Reversalien. Auch versprach er schleunige Abhülfe der vorgebrachten Beschwerden über die mancherlei Bedrückungen der Forstbeamten, die Jagdfrohnen, die Beschränkungen des Holzhandels, die Stempel-Abgabe, die Accis-Erhöhung, die Fiskalat- und Pupillen-Gelder und andere während der vorigen Regierung aufgekommene Monopole und Abgaben, besonders die Schutz-Familien- und Vermögenssteuer, und verhieß zuletzt noch Wegschaffung der Juden*) und anderer ausländischen Krämer und Besetzung der Staatsämter mit tüchtigen Landeskindern. Nun wurden auch mancherlei Einschränkungen und Reductionen vorgenommen, die Verwaltung des Kammerguts sparsamer eingerichtet, und dadurch in kurzer Zeit so viel gewonnen, daß von den Beiträgen der Stände beträchtliche Summen zur Schuldenzahlung verwendet, bei Sulz eine steinerne Brücke erbaut und mehrere Ortschaften erkauft werden konnten. Einen Theil der Truppen entließ man, errichtete zur Erleichterung der Quartierslast Kasernen für die übrigen und gab auch beim Ausbruche des österreichischen Erbfolgekriegs (1740) einige tausend Mann in kaiserlichen Sold.

An diesem Kriege selbst nahm übrigens Wirtemberg

---

der Wilderer wurden gemäßigt 9. Oktober 1757, und dem zu großen Wildschaden gesteuert 10. Oktober 1738; an demselben Tage, wo der Landtags-Abschied bestätigt wurde (18. April 1738) hob man auch die Hofbank auf, stellte die Forst- und Jagdbeschwerden, die Beschwerden wegen des Kaminfegens, der Schenkmaas, der Schäfereien, des Salpeterwesens und des Eisenhandels ab.

*) Dieß geschah durch das Dekret vom 20. Februar 1740.

ſo wenig Theil als der ſchwäbiſche Kreis, vielmehr wurde mit Frankreich ein Neutralitätsvertrag geſchloſſen (1741) und als die Kriegsheere näher herbeikamen, zur Sicherung des Kreiſes eine Truppenlinie gezogen, was für Wirtemberg eine geringe Vermehrung der Jahresſteuer zur Folge hatte*). Wie übrigens damals der König von Preußen und andere Fürſten auf Theile der öſterreichiſchen Lande Anſpruch machten, ſo ſuchte auch Karl Friedrich den günſtigen Zeitpunkt zu benützen, um Wirtemberg von dem öſterreichiſchen Anwartſchaftsrechte frei zu machen. Er ließ die Gründe dafür in zwei von dem Geheimenrath Bilfinger verfaßten Schriften**) weitläufig ausführen, auch bei der Wahlverſammlung in Frankfurt um die Aufhebung dieſer

*) Bilfinger in ſeinem Briefwechſel klagt jedoch, der Neutralitätsvertrag bringe manche Noth, der Kaiſer, Frankreich und Baiern verlangten Erlaubniß zum Durchmarſch ihrer Truppen und zu Anlegung von Magazinen, im März 1742 verübten öſterreichiſche Truppen Exceſſe im Heidenheimiſchen, wohin man zum Schutze Militär ſchickte. Auch über das anmaßende Betragen des franzöſiſchen Geſandten Gravell beklagt er ſich ſehr. Ein neues Neutralitäts-Unions-Projekt ward 1743 gemacht zwiſchen Preußen, Schwaben, Franken und Sachſen, die zuſammen 29,000 Mann aufſtellen ſollen. Der Durchmarſch der Oeſterreicher im Sommer 1743 koſtete auch viel, ſie führten ſich ſchlecht auf, weil, wie ſie ſagten, die Wirtemberger franzöſiſch geſinnt ſeien — insgeheim über die Abtretung Mömpelgards an Frankreich verhandelt würde, wofür Wirtemberg die vorderöſterreichiſchen Lande bekommen ſollte; ein anderer Vorſchlag war, Wirtemberg ſollte für Hohenberg und Nellenburg nur die Mömpelgardſchen Herrſchaften abtreten, Mömpelgard ſelbſt ihm bleiben, aber in den Schweizerbund aufgenommen werden.

**) Kurze, doch gründliche Anzeige, daß die dem Erzhauſe Oeſterreich auf das Herzogthum Wirtemberg zugeſtandene Anwartſchaft nach jüngſt erfolgtem tödtlichem Ableben Sr. Röm. Kaiſerl. Maj. gefallen und erloſchen ſei. Stuttgart 1741. Fol. und: Unumſtößlicher Beweis, daß das weibliche Geſchlecht des Durchl. Erzhauſes Oeſterreich auf das Herzogthum Wirtemberg kein Anwartſchaftsrecht zu ſuchen, noch ſich des Tituls und Wappens von Wirtemberg zu bedienen habe. Stuttgart und Tübingen 1742. Fol.

Rechte anhalten, doch ohne Erfolg, vielmehr wurden sie in der Bestätigung des Erbvergleichs 1770 ausdrücklich erneuert. Dagegen war auch ein Versuch des Kurfürsten von Baiern, alte Erbschaftsrechte auf die Hohenstaufischen Güter in Schwaben geltend zu machen, fruchtlos (1742). Mit den Landständen blieb Karl Friedrich fortwährend in gutem Vernehmen, obwohl diese nicht immer sich für die Anträge der Regierung so bereitwillig zeigten*). Auf seine Verwendung wurde die Klage derselben über die von dem Konstanzischen Weihbischof im März 1740 zu Stuttgart vorgenommene Firmung der Prinzessin Auguste und Tonsur des Prinzen Friedrich Eugen, den man damals dem geistlichen Stande bestimmte, durch eine befriedigende Erklärung der Herzogin gehoben (12. März 1740). So führte er in Ruhe und mit sichtbarem Gedeihen des Landes die Regierung bis zum Anfang des Jahrs 1744, wo der junge 16jährige Herzog Karl Eugen unvermuthet durch den Kaiser**) für volljährig erklärt wurde (7. Januar 1744).

Karl Eugen wurde bis in sein achtes Jahr in seinem Geburtsorte Brüssel, unter der Aufsicht seiner Großmutter, der Fürstin Louise von Thurn und Taxis, erzogen. Auf

---

*) Bilfinger beschwert sich in seinen Briefen öfters hierüber, so schreibt er (23. März 1742): Es ist schon lange her üblich, daß die Landschaft dem Guten widerstrebt, klagt auch sonst viel über sie, so 14. April: Sie thun nichts als abgeschmackte Vorstellungen und wenn man ihnen in gescheidten Sachen den Brei ins Maul schmiert, so speien sie ihn wieder aus, damit er auf dem hölzernen Teller um die Kirche oder um's Dorf herum getragen werde, bis er nicht nur kalt, sondern gar verschimmelt ist, und doch wollen diese Leute die großen Helden seyn, welche das Vaterland gegen das schlechte Ministerium, das die Unterthanen mit Lasten überhäuft und in Glaubenssachen nichts als Menschenfurcht zeigt, retten, und die Belohnung soll nur solchen Leuten gehören, die keine Drachme Verantwortung übernehmen, die Verantwortung und den Undank sollen die Geheimenräthe zugleich haben.

**) Kurz vorher, 4. November 1743, hatte dieser auch die Privilegien des Landes und der Universität, namentlich auch im Punkte der Religion, bestätigt.

die wiederholten Bitten des ständischen Ausschusses ließ der Herzog ihn 1736 sammt seinen Brüdern nach Stuttgart kommen, wo nun unter der Leitung des an Geist und Herz gleich ausgezeichneten Baron von Segri seine höhere wissenschaftliche Bildung begann. Latein, Mathematik, Erdkunde und Geschichte waren die Hauptgegenstände seines Unterrichts, und obwohl zu anhaltendem Fleiße und gründlicherem Forschen zu flüchtig, machte Karl doch mit Hülfe einer schnellen Fassungskraft und eines glücklichen Gedächtnisses gute Fortschritte. Auch die Leibesübungen und die schönen Künste wurden bei seiner Unterweisung nicht vergessen, den erstern verdankte er seinen gesunden, starken Körper, den letztern einen fein gebildeten Geschmack und ein lebendiges Kunstgefühl, das seine Reisen später noch mehr ausbildeten *).

Als im Sommer 1741 ein französisches Heer durch Wirtemberg zog, wurden er und seine Brüder nach Hohentwiel und von da im Oktober nach Hohenurach gebracht. Weil aber die Kriegsunruhen noch immer fortdauerten und man fürchtete, Oesterreich **) oder Frankreich würden sich in die Erziehung der Prinzen mischen wollen und diese durch ihre Mutter zuletzt noch an einen katholischen Hof geschickt werden, so gab sich der Herzog Karl Friedrich viel Mühe, sie nach Berlin zu bringen. Da nun der König Friedrich von Preußen erklärte, er werde sich eine große Freude daraus machen, sie bei sich aufzunehmen und wolle für sie aufs Beste sorgen, so wurden sie noch zu Ende des Jahres 1741 an seinen Hof geschickt. Als Hofmeister begleitete sie Oberst von Laupsky, als Lehrer der

*) Im Jahr 1740 kam in Stuttgar: eine Schrift heraus, betitelt: Charles Eugène, livre contenant un exact récit de toutes les vertus et vices, welche von dem jungen Herzog verfaßt seyn sollte.

**) Kaiser Karl VI. hatte schon 1739 an Karl Eugen den Orden des goldenen Vließes überschickt, 1743 aber ernannte ihn Maria Theresia zum Inhaber eines Dragoner-Regiments, wie kurz zuvor König Friedrich von Preußen zum Oberst eines Regiments Fußvolk, am 14. Dec. 1743 ertheilte ihm der schwäbische Kreis die Generalfeldmarschalls-Würde.

Franzoſe Depars, der Geheimerath Georgii aber, welcher damals in Staatsangelegenheiten nach Berlin reiste, bekam den Auftrag, über ſie und ihre Begleiter gute Aufſicht zu führen*). Die Herzogin kam bald nachher ſelbſt nach Berlin, wo eine Vermählung zwiſchen Karl Eugen und Eliſabethe Sophie Friederike, der Tochter des Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Baireuth (geb. den 30. Aug. 1732) verabredet wurde, zu welcher auch der Herzog Vormund, der Geheimerath und der ſtändiſche Ausſchuß ihre Zuſtimmung gaben. Die Prinzen waren Anfangs gerne in Berlin, da man ſie mit viel Auszeichnung behandelte, und ſetzten ihre Studien eifrig fort. Während des Sommers 1742 hielt ſich auch die Prinzeſſin von Baireuth hier auf, und man wollte bimerken, daß Karl Eugen eine beſondere Neigung zu ihr faſſe, indem er ſich „mit Schreibung allerhand Billets und mit Machung einiger Verſe auf der Prinzeſſin Perſon öfters delektirte.“ Doch dieſe Heirath mit einer proteſtantiſchen Prinzeſſin fand bei der Partei, welche immer noch im Stillen ihre Umtriebe fortſetzte, noch weniger Beifall als der Aufenthalt der wirtembergiſchen Prinzen am Berliner Hofe und ſie gab ſich deßwegen alle Mühe, ſie von Berlin zu entfernen und jene Verbindung wieder rückgängig zu machen. Ihre Bemühungen blieben auch nicht ohne Erfolg, ſchon zu Ende des Jahres 1742 kamen Briefe von den Prinzen aus Berlin, worin ſie mit ihrem dortigen Aufenthalt ſich ſehr unzufrieden äußerten. Man verachte da die Katholiken, der vielen Zerſtreuungen wegen könnten ſie nicht viel lernen, man vernachläßige ſie, auch ſei das Klima, im Winter beſonders, ihrer Geſundheit nachtheilig, ſie würden eben nirgends beſſer aufgehoben ſeyn, als bei ihrer Mutter. Dieſe ſelbſt hätte nun auch gerne den Wunſch der Prinzen nach der Heimkehr ſogleich erfüllt, allein der Geheimerath war anderer Meinung. Denn er hatte die Quelle dieſer Klagen und Wünſche durch Georgii kennen gelernt, welcher na-

*) Für Hofmeiſter und Lehrer der Prinzen wurde damals von Bilfinger eine neue Inſtruktion verfaßt (28. Jan. 1742).

mentlich den Depars beschuldigte, daß er durch seine Vorstellungen die Prinzen verführe, ja daß sogar die Briefe, welche diese schrieben, meist von ihm aufgesetzt seien. Um so weniger glaubte er diesem Begehren entsprechen zu dürfen, da der König von Preußen, als er von der Sache hörte, sehr ungehalten war. Ihm war es nämlich sehr darum zu thun, den jungen Herzog für sich zu gewinnen, um dadurch auch in Schwaben größern Einfluß und für seine Verbindung mit Frankreich und Baiern gegen Oesterreich einen weitern Genossen zu erlangen. Als er daher sah, daß Karl Eugen darauf beharre, Berlin zu verlassen, so ergriff er, um sich desselben zu versichern, ein anderes Mittel. Er schrieb an den Kaiser Karl VII., der junge Herzog besitze solche Eigenschaften, Gaben und Einsichten, daß er wohl im Stande sei, allein zu regieren und sein Volk glücklich zu machen, ja daß er ihn sogar für fähig halte, einen noch größeren Staat zu beherrschen, als der, welchen die Vorsehung seiner Sorgfalt anvertraut hätte. Diese gewichtige Empfehlung verfehlte auch am kaiserlichen Hofe ihre Wirkung nicht, und der Herzog wurde für volljährig erklärt *), Friedrich selbst stellte ihm die kaiserliche Urkunde hierüber in einer sehr glänzenden Versammlung zu und sprach kräftige und rührende Worte über die hohe Bestimmung zu ihm, welcher er nun entgegen gehe. Vor dem Abschied aber übergab er ihm auch noch einen Aufsatz, worin die weisesten Vorschriften für einen Landesregenten enthalten waren. Er sollte, empfahl er ihm, gleich beim ersten Auftreten des Volkes Herzen zu gewinnen suchen, Schmeichler sollte er fliehen, Intriguen scharf strafen und sich selbst mit allen Staatsangelegenheiten, den Finanzen besonders, wohl bekannt machen, weil diese „der Nerv des

*) Schon früher ging man damit um, den Herzog für volljährig erklären zu lassen, im December 1741, gleich nach der Ankunft in Berlin, schrieb Georgii von da, er habe erfahren, daß sich eine Ligue gebildet, dem Prinzen bald zur Volljährigkeit zu verhelfen und so 1—200,000 Reichsthaler von ihm zu erlangen, er sei zur Theilnahme aufgefordert worden, hab's aber abgeschlagen.

Landes seien.“ Sittlichkeit und Religiosität sollte er aufs Ernstlichste zu erhalten suchen, und vornehmlich vor dem Fanatismus sich hüten; nie sollte er sich vom Kaiser und Reich entfernen und gegen Oesterreich und Frankreich ein gleiches parteiloses Benehmen annehmen. „Glauben Sie nicht, schrieb damals Friedrich dem jungen Herzoge, daß Wirtemberg für Sie da sei, seien Sie vielmehr überzeugt, daß die Vorsehung Sie in die Welt kommen ließ, um Ihr Volk glücklich zu machen, setzen Sie daher stets sein Wohlergehen höher als Ihre Vergnügungen, denn wenn Sie in so zartem Alter ihre Lust dem Wohle Ihrer Unterthanen aufzuopfern vermögen, dann werden Sie nicht nur ihre Freude, sondern auch die Bewunderung der Welt seyn!“

Am 4. Februar 1744 verkündigte Karl Eugen, noch von Berlin aus, seinem Lande, daß der Kaiser ihn für volljährig erklärt habe, 4 Tage später reiste er dann mit seinen Brüdern ab, verlobte sich am 11. Februar feierlich mit der Prinzessin von Baireuth und wurde bei seinem Einzuge in Stuttgart, den 10. März, mit großem Jubel empfangen. Am 23. März 1744 erschien hierauf das Rescript, worin er seinen Regierungsantritt verkündigte, die Privilegien des Landes, namentlich die Reversalien seines Vaters und den Landtags-Abschied von 1739 feierlich bestätigte. Schon vorher hatte er dem Geheimenrath seine völlige Zufriedenheit und sein gnädiges Wohlgefallen bezeugt, für den ausgezeichneten Eifer, die Treue und Vorsicht, welche er während der Vormundschaft bewiesen habe, und der durch göttlichen Beistand also gesegnet worden sei, daß ungeachtet der mehrjährigen gefährlichen Kriegsläufe Alles in guter Ordnung, auch Land und Leute unbeschädigt und in aufrechtem Stand erhalten worden, und dessen Mitgliedern besondere Belohnungen ertheilt (12. März 1744*). Am 20. April gab er gegen ein vom ständischen Ausschuß erhaltenes Geschenk von 50,000 Gulden die Versicherung,

*) Die adelichen Geheimenräthe, J. E. Fr. v. Wallbrunn, Fr. A. v. Hardenberg u. R. W. v. Wallbrunn erhielten Obervogteien, und die gelehrten, Bilfinger, Zech und Georgii, Zulagen.

daß die Stadt Stuttgart der beständige Sitz des Hofes und der Kanzlei bleiben sollte und versprach zugleich, „als ein rechtschaffener wahrer Vater des Vaterlandes treuherzig zu handeln und nach den Rechten und Ordnungen des Landes zu herrschen“*).

Es waren wirklich auch glückliche Zeiten, diese ersten Jahre der Regierung Herzogs Karl Eugen. Das Land genoß Ruhe und Frieden, Rechtspflege und Landespolizei wurden gut verwaltet, der Präsident Hardenberg **) brachte durch kluge Verwaltung die Kammer empor und zahlte ohne neue Anlehen viele Schulden, im Geheimenrath saßen Männer von ausgezeichneten Talenten und erprobter Rechtschaffenheit, wie Bilfinger, Zech und Georgii, und auch die Angelegenheiten der Landschaft wurden gut besorgt, besonders seit der arbeitsame, gelehrte und redliche Johann Jakob Moser ***) als Konsulent in ihren Diensten stand (1741). Die Regierung hatte an Festigkeit gewonnen, ihre Rechte im Verhältniß gegen die Landstände waren nicht nur gewahrt, sondern sogar erweitert worden, selbst in Beziehung auf die dem Landesherrn zustehenden Gesetzgebungsrechte lautete der Landtagsabschied

---

*) Dem abgetretenen Vormund wurden, auf den Antrag des Herzogs, die „zu einer unterthänigsten Reconnaissance und den Reisekosten“ schon zuvor zugestandenen 6,000 fl. auf 10,000 fl. erhöht.

**) Schon am 16. August 1729 hatte Hardenberg „wegen seiner ihm beiwohnenden Qualitäten und Wissenschaften“ die Kammerpräsidenten-Stelle erhalten, unter Karl Alexander sie wieder verloren, am 8. December 1740 erhielt er sie von Neuem.

***) Geboren den 18. Januar 1701 zu Stuttgart; bei guten Geistesanlagen und unermüdlichem Fleiß erlangte er eine Menge von Kenntnissen, wurde schon 1720 Professor in Tübingen, ging nach Wien, wo man ihn gerne behalten hätte, ward 1736 preußischer Geheimerrath und Direktor der Universität zu Frankfurt an der Oder, hatte hier aber viel Verdrießlichkeiten und ging daher 1739 nach Ebersdorf, von da 1747 als Geheimerrath in Hessen-Homburgische Dienste. In späterer Zeit privatisirte er zu Stuttgart, wo er auch am 30. September 1780 starb. Seine Schriften machen zusammen gegen 500 Bände aus.

von 1739 weit günstiger, als irgend einer der vorhergehenden. Auch in Ansehung der auswärtigen Angelegenheiten behauptete Wirtemberg damals ein größeres Ansehen als seit langen Zeiten her. Denn man befolgte ein gewisses, einmal wohl bedachtes System, und je schwerer es einer Macht von Wirtembergs Range seyn mußte, mitten im kriegerischen Geräusche der ersten Mächte Europas, welches besonders auch in Süddeutschland ertönte, seine Neutralität zu behaupten, desto ehrenvoller war es, eine solche scheinbare politische Unmöglichkeit zum Besten des Landes glücklich auszuführen. Nur über ein Gebrechen hatte man mit Recht zu klagen, über das immer mehr einnistende Unwesen der Familien-Aristokratie, welche namentlich auch von Bilfinger begünstigt wurde. Denn es hielt für Den, der nicht auf irgend eine Art mit den herrschenden Familien verwandt war oder in Verwandtschaft mit ihnen zu kommen wußte, auch bei besonderer Tauglichkeit schwer, sich emporzuschwingen und mancher mittelmäßige Kopf verdankte den höheren Posten, den er bekleidete, allein dem zufälligen Umstand, daß er zu einer der herrschenden Familien gehörte. Wohl mochten daher manche auch deßwegen auf den neuen Fürsten sich freuen, weil sie hofften, durch seine Gunst sich zu erheben, allein die alten Regenten standen zu fest, sie hatten einen zu großen Kreis von Freunden und Anhängern um sich gebildet, sie waren durch Kenntnisse und lange Erfahrung zu unentbehrlich, als daß so leicht und schnell ein Günstling des neuen Fürsten sie hätte unthätig machen können. Im Personal der Regierung erfolgten daher so wenig Veränderungen als im Wesen derselben. Der Geheimerath und der ständische Ausschuß blieben wie zuvor im besten Vernehmen mit einander und der junge Fürst hatte mit Lustparthieen, Reisen und andern Zerstreuungen lieber zu thun, als mit den ernsthaften Regierungsgeschäften, und dieß änderte sich auch nicht, als er am 26. September 1748 sich vermählte. Was ihn eine Zeit lang besonders eifrig beschäftigte, das war der neue Schloßbau. Bald nämlich, nachdem der Herzog das Versprechen gegeben hatte, seinen Sitz beständig in Stuttgart zu be-

halten, dachte er auch an eine „standesmäßige, seiner fürstlichen Dignität konvenable und dem Umfang seiner Hofhaltung hinlängliche Wohnung.“ Zuerst untersuchte man deßwegen das alte Schloß, fand aber bald, daß bei dessen Ausbesserung und Erweiterung zuletzt „nach allen Kosten nichts anderes als ein unvollkommenes, unförmliches und in Ansehung der alten und baufälligen Grundmauern sogar nicht einmal dauerhaftes Werk zum Vorschein kommen würde.“ Daher ließ der Herzog nun den Ansbachischen Oberbaudirektor Retti kommen, um mit seinem Oberbaudirektor v. Leger und dem Geheimenrath Bilfinger den Plan zu einem neuen Schlosse zu entwerfen, welches im Schloßgarten gebaut werden sollte. Von 2 ihm vorgelegten Planen nahm der Herzog den umfassenderen an, weil er ja nicht allein für sich, sondern auch für die Nachkommen baue und es also besser sei, das Schloß gleich Anfangs groß genug anzulegen, da man ja den Ausbau des Innern so weit er jetzt nicht nöthig sei, auf spätere Zeiten ersparen könne. Nach diesem Plane aber sollten das Hauptgebäude und seine beiden Flügel durch Gallerien mit dem Lusthaus, welches der Herzog als ein Bauwerk seiner Vorfahren, nicht abbrechen lassen wollte, einem Rittersaal, Theater und einer Kaserne für die Leibwache verbunden werden, und 2 große Höfe, einen innern und äußern, einschließen. Das Ganze sollte „nach dem neuern Gout der Architektur, sowohl die Hauptmauern mehr legèr und doch dauerhaft geführt, als auch die erforderlichen Dekorationen mit wenigeren Kosten, als die sonst hie und da mit unendlicher Sumtuosität angebrachten und überflüssigen Vergoldungen, Skulpturen und Malereien erheischen dürften, verfertigt werden“ und nach Retti's Ueberschlag 5—600,000 Gulden kosten *). Die Kammer wurde aufgefordert anzugeben, was

*) Zum Bau gab der Kirchenrath 17000 fl., die Landschaft 52,000 fl. die Fundamente kosteten 52,327 fl., der Anschlag für den ersten Stock des Corps de logis und des rechten Flügels war 86,612 fl. für das ganze Schloß zu 130,930 Q.-Fuß 499,520 fl., die Steine nahm man aus einem Steinbruch bei Stuttgart. Die Plafondgemälde im Schloß verfertigten Guibal und Girardet, andere

man etwa jährlich darauf verwenden könne und nachdem auch die Landstände und das Kirchengut beizutragen versprochen hatten, begann man im Frühjahr 1746 den Grundbau, am 3. September wurde der Grundstein feierlich gelegt und nun rasch fortgefahren, um den Hauptbau wenigstens im Aeußern zu vollenden.

Die Schloßbaugelder bildeten nun freilich auf längere Zeit eine neue Ausgabe für die Landschaft, dafür aber fielen andere Beiträge weg; das Militär namentlich kostete viel weniger als sonst, nicht einmal ganz 3 Tonnen Goldes (273644 fl. 33 kr.). Denn es bestand neben der Leibwache nur aus einem Dragoner-Regiment, 2 Regimentern Fußvolk und wenig Artillerie, und im December 1744 übernahm der schwäbische Kreis davon ein Regiment Fußvolk. So lange der Krieg dauerte, fehlte es freilich auch nicht an außerordentlichen Beisteuern, aber man forderte diese doch nie so ungestüm von den Landständen, man schrieb nie Auflagen ohne ihre Bewilligung aus, wie später, der Herzog erkannte stets die Nothwendigkeit ihrer Beistimmung an, er erlaubte sich keine Eingriffe in ihre Rechte und rügte die Vergehungen seiner Diener dagegen, hielt auch die Unterthanen an, der Landschaft die gebührende Achtung zu beweisen. Die Chatoullegelder bei Bewerbungen um Aemter schaffte er ganz ab und verbot auch den Beamten, bei solchen oder andern Gelegenheiten Geschenke zu nehmen (13. Februar 1745). Auch Abzüge an seinen Forderungen ließ er sich gefallen, und wenn er gleich seine Versprechungen nicht jedesmal genau erfüllte, so geschah doch schon während des Krieges durch Verminderung der Truppen und durch Unterstützung der Gegenden, welche die Kriegslasten am meisten drückten, manches für das Wohl des Landes. Auch sprechen durfte man freier als unter der vorigen Re-

---

Gemälde die Malerin Therbusch aus Berlin, und Harper, die Bildsäulen auf dem Dache Feretty, andere Bildwerke Bayer und Le Jeune. In der Nacht vom 13. auf den 14. November 1762 brannte der linke Flügel ab, den der Ober-Baudirektor de la Guepière wiederherstellte.

gierung und nur wenn, namentlich „bei Hof und in der Kanzlei" allzu unnützes, unrespektirliches und pflichtvergessenes Geschrei nicht allein über Regierungssachen und über die Minister, sondern sogar über den Herzog selbst geführt wurde, erschien, wie am 26. November 1744*), ein scharfes Rescript. In Religionssachen allein waren die Landstände mit dem Herzog nicht ganz zufrieden. Sie klagten, daß der katholische Gottesdienst in der Hofkapelle zu Ludwigsburg fortdauere, und daß die Katholiken außerdem im Frisonischen Gartenhaus daselbst regelmäßige Zusammenkünfte hielten. Die Abstellung der letztern versprach der Herzog sogleich, allein die Besuchung des Gottesdienstes in der Hofkapelle wollte er den Katholiken in Ludwigsburg nicht verwehren (21. März 1745). Später wollte er auch das Glockengeläute dabei nicht abschaffen, erklärte jedoch, daß dadurch den Reversalien kein Eintrag geschehen sollte (13. Februar 1749). Allein der bald hierauf am Fronleichnamsfeste im Schloßhofe zu Ludwigsburg gehaltene feierliche Aufzug und die 1750 erfolgte Wegschaffung zweier zum protestantischen Glauben übergetretener Fremden erregten frische Besorgnisse, wegen Erneuerung früherer Plane und Beeinträchtigungen der Landesreligion, es ließen sich starke Stimmen der Unzufriedenheit hören, Manche rüsteten sich sogar schon zum Auswandern. Daher machte der ständische Ausschuß nun Vorstellungen, auch der preußische und kurbraunschweigische Gesandte nahmen sich der Sache an und der Herzog erklärte am 30. Mai 1750: Aehnliche Fälle sollten nicht mehr vorkommen, sondern das Land sich seines fortwährenden ungestörten Schutzes bei der Landes-Religion versichert halten dürfen. Dieser Erklärung traten auch die Mutter und die Brüder des Herzogs bei (10. Juni, 25. Juli, 10. August 1750) und so beruhigte man sich wieder. Die 1751 ganz unerwartet erfolgte Verhaf-

*) Dieses Rescript bewirkte hauptsächlich die verbreitete grundlose Sage, der Herzog habe einen seiner vertrautesten Minister thätlich mißhandelt.

tung*) des Geheimenraths v. Röder machte zwar großes Aufsehen, weil er bisher die höchste Gunst des Herzogs genossen hatte, der ihn nur Freund und Vater nannte, allein Niemand hegte Besorgnisse deßwegen, weil Niemand einen Vorboten der spätern Willkührherrschaft darin erkannte. Denn der Herzog berücksichtigte fortwährend die Vorstellungen der Landstände, sie brachten ihn von einem, dem Kirchengut angesonnenen Anlehen ab, sie bewirkten wiederholte ernstliche Befehle an die Forst- und Jagdbedienten wegen allerlei bei Hegung des Wilds und Leistung der Frohnen eingerissener Mißbräuche. Auch im Kriegswesen ward auf ihren Antrag manches geändert, die gewaltsamen Werbungen von Landeskindern, so wie die Eingriffe des Kriegsraths und mancher Offiziere in die Landesrechte und Gesetze hörten auf, und das Land erhielt nach wiederhergestelltem Frieden durch nochmalige Verringerung der Truppenzahl und den Bau von Kasernen, vornemlich für die Leibgarde, noch mehr Erleichterung. Im December 1751 wurde den Unterthanen die Hälfte des „Surrogats der Trizesimen" erlassen, und andere ansehnliche Summen mehrmals nachher. Ein Jahr später (15. Dec. 1752) entwarf man einen neuen Militärplan, nach welchem von dem 1739 von der Landschaft verwilligten jährlichen Beitrag von 460,000 Gulden 90,000 zu Bezahlung der Kammerschulden, 4000 zur Straßen-Ausbesserung, 28,000 zur Bezahlung des Kreis-Extraordinariums, der Rest für das Militär verwendet werden sollte**). Im nächsten Jahre

---

*) Der Grund der Verhaftung war, daß der Herzog von seinem Bruder Ludwig Eugen erfuhr, Röder habe sich insgeheim von ihm sein Erb-Oberstallmeisteramt bestätigen lassen.

**) Erhaltung der Kasernen 20,000 fl., Fortificationen 5,000 fl., Pensionen 12,251 fl., Invaliden 7000 fl., Generalstab 4022 fl., Kriegsrath 3800 fl. Zur Tilgung der Schulden der Kriegskasse 5000 fl., Bau neuer Kasernen in Stuttgart 10,000 fl., Unterhalt des Militärs, nämlich Garde du Corps Husaren, Grenadiers à cheval und Dragoner, Grenadiers à pied, Garde à pied, Prinz Louis, General Spitznas, Füsilier-Regiment, Kreis-Regiment und Artillerie 272,927 fl.

1753 *) wurde ein Subsidienvertrag mit Frankreich geschlossen, wodurch 6000 Mann wirtembergischer Truppen in dessen Sold kamen, und am 22. September desselben Jahrs ein Vergleich zwischen dem Herzog und dem ständischen Ausschusse, in welchem ersterer versprach, die Forstbeschwerden vollständig abzuschaffen, das Militär regelmäßig und im Verhältnisse zu den Kräften des Landes einzurichten, keinen Landeseingebornen zum Kriegsdienste durch List oder Gewalt zu zwingen, Auswahlen nur im Nothfall zu halten und die Leibwache, sobald die für sie bestimmten Kasernen fertig wären, nicht mehr einzuquartiren. Gegen die Bezahlung einer Summe von 50,000 Gulden wurden vom Herzog auch die Orte Brenz, Gochsheim, Höfen und Hanweiler dem Lande einverleibt, wie schon früher für 60,000 Gulden das Amt Ochsenburg (21. März 1749), und für 42,000 Gulden und 68,000 Gulden Anlehen die Herrschaften Stettenfels und Gruppenbach (12. Febr. 1751). Im Jahr 1754 erließ der Herzog, auf die Vorstellungen des Ausschusses, dem Lande wegen dessen, durch Frost und Mißwachs herbeigeführten Nothstands das Surrogat der Tricesimen und traf auch ernstliche Anstalten zur Abstellung der Forst- und Jagdbeschwerden und der Klage wegen gewaltsamer Wegnahme der Landeseingebornen zum Militär. Er versprach 1755 „die Kammer und das Kirchengut in solche Verfassung zu setzen, daß durch eine allenthalben einzuführende genugsame Ersparniß dereinst dem Herzogthum ersprießlicher Nutzen daraus erwachsen könne" auch Bedacht zu nehmen, „daß der gottgeheiligten Justiz ein Genüge geschehe, die Unterthanen bei Recht und Gerechtigkeit geschützt, die Kassen in guten Stand gestellt, die Subordination der Kollegien in den gehörigen Schranken erhalten und mit ge-

*) Im nämlichen Jahre machte der Herzog mit seiner Gemahlin eine Reise nach Italien, über Venedig, Ferrara, Bologna und Loretto ging's nach Rom und Neapel, in Rom wünschte der Herzog auch eine Audienz beim Papst, weil man von ihm aber verlangte, er sollte diesem den Pantoffel küssen, so verzichtete er darauf, was man ihm am päpstlichen Hofe sehr übel nahm, da auch andere Fürsten sich dieser Ceremonie unterworfen hätten.

ſammten Kräften des hochfürſtlichen Hauſes Flor und des Vaterlandes wahres Beſte berathen und bewerkſtelligt werden;" zugleich trat er an den ihm durch die Landſchaft bewilligten Beiträgen 10,000 Gulden zur Unterſtützung der hülfsbedürftigſten Städte und Aemter ab.

Allein noch im nämlichen Jahre erſchienen bedenkliche Zeichen einer Aenderung in den Geſinnungen und Grundſätzen des Herzogs, es zeigte ſich ſtatt des vorigen guten Vertrauens eine Kaltſinnigkeit gegen die Landſchaft bei ihm, welche auch mehrere Geheimenräthe traf, die Stände mußten ihn ſchon mehrmals erinnern und bitten, in ſeiner bisherigen löblichen Regierung zu des Landes Wohl fortzufahren, beſonders das Kirchengut im vertragsmäßigen Zuſtande zu erhalten, ſchon hatten böſe Rathgeber Eingang gefunden, welche dem Herzog Grundſätze der Willkühr einprägten und ihn gegen die Stände, als erlaubten ſie ſich allzu hohe geſetzwidrige Anmaßungen, ſo wie gegen den Geheimenrath, als wäre er noch von der Vormundſchaft her in einem gefährlichen Bunde mit jenen, einzunehmen ſuchten. Eine der erſten unter der langen Reihe der Gewalthandlungen, welche nun folgten, war die Abſetzung des Kammerpräſidenten v. Hardenberg. Am 4. April 1755 nämlich trat der Herzog unerwartet in das Sitzungszimmer des Geheimenraths und überfiel hier in Gegenwart des verſammelten Collegiums den Präſidenten mit den heftigſten Vorwürfen, daß ſeine Befehle ſo oft nicht befolgt und die wichtigſten Dinge nach Privat-Willkühr behandelt würden. Hardenberg vertheidigte ſich am folgenden Tage ſchriftlich gegen den Herzog, dieſer aber wurde hierüber noch ungehaltener und am 24. Juni erhielt der Präſident ſeine Entlaſſung in den ungnädigſten Ausdrücken. Seitdem galt der Geheimerath gar nichts mehr und die ganze Organiſation der Landesregierung wurde bald völlig aufgelöst. In den Erklärungen auf die Eingaben des ſtändiſchen Ausſchuſſes zeigten ſich immer mehr „befremdliche Ausdrücke," die Kollegien ſollten weder rathen, noch Vorſtellungen machen, ſondern nur die Befehle des Herzogs ausfertigen, dieſer wollte allein angeben, was geſchehen ſollte, allein befehlen.

Seit Hardenbergs Entfernung nahmen Willkührherrschaft, Verschwendung und Ausschweifungen der wildesten Sinnlichkeit unglaublich schnell überhand und mit der Abreise der vielfach mißhandelten Herzogin (im September 1756) brach vollends der letzte Damm, welcher noch den wilden Strom der Leidenschaften Karls zurückgehalten hatte. Leider fand der Herzog auch gerade um diese Zeit zwei Männer, die, so sehr sie auch bald einander entgegenarbeiteten, doch unglücklicher Weise darin mit einander wetteiferten, die wilde Gier nach Prunk und Selbstherrschaft, welche sich damals wie ein Naturtrieb in dem jungen Fürsten entwickelten, auch weder durch Empfindungen, noch Grundsätze der Menschlichkeit gemildert wurden, um jeden Preis, den es auch für den Augenblick kosten würde, zu befriedigen. Dieß waren Rieger und Montmartin, zwei Männer, welche in der wirtembergischen Geschichte für immer gebrandmarkt dastehen werden.

Philipp Friedrich Rieger, der Sohn des Specials in Stuttgart, war 1756 als Regimentsquartiermeister und Hauptmann aus preußischen in wirtembergische Dienste getreten. Ein Mann von Genie und rastloser Thätigkeit, zu Allem geschickt, was er seyn wollte, mit vielen Kenntnissen ausgerüstet, von einnehmendem Aeußern, mit lebhaftem Blick und stolzer Haltung. Sein Witz und seine Unterhaltungsgabe machten ihn zum angenehmen Gesellschafter, seine Verachtung jeden Rechtes und jeder Rechtsform, sein jeder menschlichen Empfindung fremdes Gemüth und seine Gewandtheit in den Künsten der Schmeichelei und Knechtschaft zum geschicktesten Werkzeug der Willkühr. Von ungemessenem Ehrgeiz erfüllt, strebte er auf jede Weise emporzukommen, nnd ergriff um desto schneller und emsiger die Gelegenheit, sich dem Herzog durch Diensteifer zu empfehlen, da dieser ihm zuerst, weil er ihn für einen Anhänger seiner Brüder hielt, wenig gewogen war. Diese Gelegenheit verschaffte ihm der Ausbruch des siebenjährigen Kriegs, und die Aufforderung Frankreichs an den Herzog, seine 6000 Mann Subsidientruppen ins Feld zu stellen. Bei Karl hatte zwar die Neigung zum Soldatenstande da-

mals schon tief gewurzelt, in der Kleidung, Bewaffnung und im ganzen Dienste herrschte bei den wirtembergischen Truppen eine ängstliche Pünktlichkeit. Die Soldaten wurden in enge Röcke und knapp anliegende Beinkleider gezwängt, mußten stets mit schön geputzter Rüstung erscheinen, mit ängstlicher Sorgfalt sah man auf die genaue, gleichförmige Handhabung der Waffen und ein großer Fehler wars, wenn an dem steifen, abgezirkelten Haarputze etwas mangelte. Die Soldaten sollten nicht gut, nur schön seyn, und manche Geldsumme ward aufgewendet, manche Gewaltthat begangen, um der Garde lauter ungewöhnlich große Leute zu verschaffen. Die Offiziere wählte man gewöhnlich nicht nach der Tüchtigkeit, sondern nach den Vorzügen der Geburt, und Ausländer waren am willkommensten. Doch dieß Alles hatte dem Lande bis jetzt noch keinen so bedeutenden Schaden gebracht, denn das nur 2000 Mann starke Heer konnte leicht ergänzt und unterhalten werden. Aber nun fehlten, wenn auch die ganze bestehende Kriegsmacht gezählt wurde, noch 4000 Mann, um die im Vertrag mit Frankreich festgesetzte Truppenzahl vollzumachen, und Mittel zur Werbung wie zur Ausrüstung hatte man keine, weil die früheren Hülfsgelder zu anderen Zwecken verwendet worden waren. Auch fruchtete die Aufforderung zu freiwilliger Stellung gar wenig. Da kam Rieger mit seinen Entwürfen ganz erwünscht, und die Aufstellung der nöthigen Truppen ward ihm mit unumschränkter Vollmacht übertragen. Schnell war nun auch ein Heer beisammen, aber schrecklich waren die Mittel, welche Rieger anwandte. Mit unmenschlicher Strenge ward alle taugliche junge Mannschaft über 18 Jahren weggenommen, man entriß der Wittwe ihren Sohn, die einzige Stütze ihres Alters, aus den Werkstätten, vom Pfluge hinweg, ja sogar aus den Betten nahm man mit Gewalt die Leute und Sonntags wurden die Kirchen mit Soldaten umstellt und die unglücklichen Opfer von geweihter Stelle weggeholt. Keine Bitte, keine Vorstellung fruchtete; Beamte, die nicht thätig mithalfen, wurden mit den schwersten Strafen bedroht. Die auf solche Art zusammengeraffte Mannschaft wurde nun

nach Stuttgart geſchleppt, hier ſchnell gekleidet und geübt, und ſo ſtand im Frühling 1757 eine ſtattliche Heerſchaar da, zum Abzug bereit. Denn auch was zu ihrer Ausrüſtung und zu andern Kriegsbedürfniſſen nöthig war, brachte Rieger ſchnell zuſammen, indem er den Lieferanten gegen Borgung von zwei Dritt- oder Viertheilen den doppelten Werth des Gelieferten zugeſtand. Hocherfreut über den guten Erfolg dieſer Unternehmung ging Karl noch einige Wochen vor ſeinen Truppen mit einer prachtvollen Feldrüſtung und großem Gefolge nach Böhmen. Der Weg, den das Heer nehmen ſollte, war beſtimmt und der Tag zum Abmarſch feſtgeſetzt, als ein unvorhergeſehener Zufall ſchnell alle Bemühungen Riegers wieder zu zernichten drohte. Eine Empörung brach unter den Truppen aus. Der kluge Kunſtgriff Königs Friedrich von Preußen, wodurch er dem Kampfe gegen ihn das Anſehen eines Glaubenskrieges zu geben wußte, hatte auch in Wirtemberg ſeine Wirkung nicht verfehlt, und die ſtreng lutheriſchen Einwohner dieſes Landes mit Unwillen gegen ihres katholiſchen Herzogs Kriegsrüſtungen erfüllt. Auch die Soldaten ergriff endlich dieſe Stimmung, das wernekiſche Infanterie-Regiment erhob ſich zuerſt und erklärte trotzig ſeinen Offizieren, daß es durchaus nicht gegen den König von Preußen, den Beſchützer des evangeliſchen Glaubens, ziehen würde. Schnell verbreitete ſich dieſe Widerſetzlichkeit auch durch die übrigen Schaaren, und vergebens wurden alle Mittel angewandt, ſie zum Gehorſam zurückzubringen. Endlich zwar ward mit Mühe der Aufruhr geſtillt, aber indeß war die Hälfte des Heeres, viele öffentlich und ſchaarenweis, entwichen. Eine große Verlegenheit für den Herzog, den Frankreich zur Erfüllung ſeiner Verpflichtungen ſo ſehr drängte, und für das Land ein neuer Jammer, weil man nun mit verſtärkter Strenge zu einer neuen Auswahl ſchritt. Die Beamten mußten alle Aushauſer und Verſchwender, verheirathete wie ledige, in ihren Bezirken anzeigen und die tüchtigen einliefern, ein Befehl, wodurch dem Haſſe, dem Geize und allen niedern Leidenſchaften ein weites Feld geöffnet, und Tauſende unglücklich gemacht wurden. Doch dieß kümmerte Riegern

wenig, da es ihm gelang, das Heer auf solche Art bald wieder vollzählig zu machen, so daß es nun wirklich den Marsch antreten konnte. Zwar entstand schon im ersten Nachtlager zu Göppingen wieder ein Aufruhr, der aber durch die Hinrichtung der Rädelsführer schnell gedämpft wurde, und die Truppen trafen wirklich noch vor Ende des Feldzugs in Böhmen ein. Doch es war das alte wohlgeübte Heer nicht mehr und verrichtete daher auch wenig Heldenthaten, vielmehr rächte König Friedrich von Preußen durch den Sieg bei Leuthen (5. Dec. 1757) sich bald an seinem undankbaren Zöglinge, dessen Truppen hier in schneller Flucht ihr Heil suchen mußten und nach geendigtem Feldzuge übel zugerichtet und auf die Hälfte herabgeschmolzen wieder nach Hause kamen. Und doch erregte der Einmarsch einer preußischen Heerschaar in Franken damals am Hofe so große Besorgnisse, daß man schon auf eine Flucht dachte und durch einen eigenen Befehl die alten Soldaten, welche das fünf und vierzigste Jahr noch nicht überschritten hätten, „mit der liebreichen Art, womit der Herzog seine Unterthanen behandelt wissen wollte," zur Vaterlandsvertheidigung aufrief. Rieger aber erreichte durch die rasche Zusammenbringung der Truppen seinen Zweck, im December 1767 wurde er zum Geheimen-Kriegsrath und Oberstlieutenant, bald darauf zum Oberst ernannt und erlangte eine noch viel größere Gewalt, als mit diesen Würden eigentlich verbunden war. Denn nicht nur alle Militär-Angelegenheiten wurden von ihm besorgt, sondern auch in mancherlei andern Geschäften brauchte ihn der Herzog. Er hatte seine eigene Kanzlei und Kasse, welche der Herzog benützte, wenn er von den gewöhnlichen Behörden und Kassen keine Gelder erheben wollte, und in welcher er immer Geld fand, wenn er es brauchte. Denn Rieger wußte in Stuttgart stets schnell die nöthigen Summen zusammenzubringen, wofür er dann dem Darleiher vortheilhafte Lieferungen verschaffte. Auch schmiedete er allerlei kameralistische Entwürfe, und vollstreckte die Befehle, welche sonst Niemand vollziehen mochte. Alles um sich her behandelte er mit verachtendem Uebermuth, Alles fürchtete

ihn, besonders Geistliche und Landbeamte flohen ihn aufs Aeußerste, weil so manche von ihnen die verderblichen Wirkungen seines Zornes fühlen mußten. Liebe und Zuneigung erwarb er sich nirgends, auch seine Offiziere haßten ihn seiner pedantischen Strenge wegen. Er war allgewaltig, bis Montmartin kam, aber der Feinheit dieses Mannes gelang es endlich, den Unbesonnenen, der keine Wendung des Schicksals fürchtete, zu stürzen.

Graf Samuel Friedrich von Montmartin, der Sprößling einer Familie französischer Ausgewanderter, war früher Geheimerrath bei des Herzogs Schwiegervater, wurde durch seine kluge Betreibung der Mündigsprechung Karls diesem zuerst vortheilhaft bekannt, und mit einem Jahrgehalt belohnt. Als Gesandter seines Herrn und 7 anderer kleiner Reichsfürsten bewirkte er auf dem Regensburger Reichstage (1756) durch seinen Uebertritt zur österreichischen Partei die Erklärung des Reichskriegs gegen Preußen. Dafür ward er in den Reichsgrafen-Stand erhoben, und vom Wiener Hofe, als ihn sein bisheriger Fürst entließ, dem Herzog von Wirtemberg empfohlen, der ihn zuerst als Staats- und Kabinetsminister anstellte, bald aber zur Würde eines ersten Ministers und Präsidenten des Geheimenraths erhob. Er war groß und gut gewachsen, sein Blick lebhaft und feurig, sein Aeußeres ehrfurchtgebietend. Anstand, Geberden und Bewegungen zeigten den vollkommenen Hofmann, den auch seine Reden und Thaten verkündigten. Er liebte die Pracht, und fröhnte, um diese Neigung zu befriedigen, einer schändlichen Habsucht. Die Kunst, mehr zu scheinen als er wirklich war, besaß er in hohem Grade, und verstand es dadurch listig manche andere ihm fehlende Eigenschaft zu ersetzen. Denn er war ein mittelmäßiger Kopf, ohne schnelle Fassungskraft und gründliche Kenntnisse, ohne tiefe Einsichten in die Staatskunst; diese Mängel wußte er jedoch meistens mit Glück durch eine Beredsamkeit zu verbergen, welche aus dem seltsamsten Wortgepränge bestand, und auch die gewöhnlichsten Dinge, besonders wenn sie den Herzog betrafen, in bombastische Redensarten ein-

hüllte *). Selbst der Herzog ließ sich dadurch blenden und des Grafen Gabe, sich vollkommen in seines Herrn Willen zu schicken, seine geheimsten Wünsche auszukundschaften und ihnen entgegen zu kommen, verschaffte diesem vollends eine so große, langdauernde Gewalt über denselben. Zum Dienste der willkührlichen Gewalt war dieser Mann recht eigentlich gemacht, denn er huldigte völlig diesem Systeme; kein Geschäft war zu entehrend, kein Auftrag zu gesetzwidrig für ihn, wenn er dadurch in seines Herrn Gnade sich zu befestigen hoffte, keine Unternehmung war ihm zu verwegen, aber auch kein Mittel, seinen Zweck zu erreichen, zu schlecht. List und Ränke wandte er stets am gernsten an, aber er scheute auch nicht offene Gewalt, wo es nöthig war. Dieses und mancherlei Staats-Kunstgriffe, in welchen er eine große Erfahrung besaß, ersetzten bei ihm Geist und tiefe Einsichten. Wort und That stimmten nur dann bei ihm zusammen, wenn sein Vortheil es erheischte: freigebig in

*) Vorher hieß es im wirtembergischen Adreßkalender beim Herzog, wie bei andern Sterblichen: geboren den u. s. w., Montmartin befahl, dafür künftig zu setzen: haben die Anzahl der Hohen in der Welt vermehrt den u. s. w. Spittler sagt von ihm: Er war ein Beutelschneider ganz gemeiner Art, ein Knecht, der in seines Herrn Dienste nur reich werden wollte; er sah seinen Ministerplatz als einen Acker an, den er nicht schleunig genug schneiden und dessen Aerndte er nicht schleunig genug einheimsen könne; auch setzte er einzig nur deßwegen alles darauf, Minister zu bleiben, um nicht in seiner schönen Aerndte gestört zu werden. Sobald die Kisten voll waren, und nichts mehr irgendwo sich fand, was weitern großen Nutzen versprach, so zog er von dannen. — Auch die landschaftlichen Abgeordneten antworteten 1771 zu Wien dem Kaiser Joseph auf die Frage: Ob Montmartin sich etwas erworben habe? Er sei in sehr zerrütteten Vermögens-Umständen in das Land gekommen, jetzt aber habe er sich auf einen glänzenden Fuß gesetzt, Rittergüter gekauft und schöne Kapitalien angelegt. Auf die Frage, wie Montmartin sich dem Herzog so nothwendig zu machen gewußt habe, antworteten sie: Er besitzt eine ziemliche Suade und die Kunst, des Herzogs Leidenschaften zu schmeicheln, dadurch weiß er sich dessen Gunst zu erhalten.

Versprechungen, war er desto karger in ihrer Erfüllung. Gleich nach seiner Ankunft wurde ein besonderes Staats- und Kabinets-Ministerium gebildet (11. Februar 1758), welches aus ihm, v. Wallbrunn und v. Pflug bestand und alle wichtigen Geschäfte zur Besorgung bekam, so daß der Geheimerath nun fast nichts mehr zu thun hatte, als dessen Befehle auszuführen*). Auch erhielt Montmartin 1758 die Präsidentenstelle bei der „Geheimen-Regimentsdeputation" welche während der Abwesenheit des Herzogs die Regierung verwalten sollte. Denn der Herzog hatte den Subsidienvertrag mit Frankreich erneut, und nun gar 12000 Mann zu stellen versprochen, die er wiederum selbst anführen wollte. Da man zu Aufstellung dieser Kriegsschaar die alten Mittel in verstärktem Maaße anwandte und in einem geschärften Kriegsartikel die Strafe des Strangs und der Vermögens-Wegnahme für jeden Ausreißer bestimmte, so brachte man sie wirklich zusammen, aber erst spät konnte der Feldzug eröffnet werden. Dießmal gings nach Hessen und bei Fulda bezog der Herzog ein Lager, um seine Truppen ausruhen zu lassen. Hier aber traf ihn ein schwerer Unfall, am 30. November Abends, als er sich gerade auf einem Ball belustigte, erschien unversehens der Erbprinz von Braunschweig und zerstreute das Heer. Mit Mühe entkam nebst seiner Reiterei der Herzog, das Fußvolk verlor 1200 Gefangene und viele Todte. Diese Niederlage brachte den Wirtembergern viel Spott und Tadel, obgleich Karl davon als von einer trefflichen Kriegsthat an Montmartin schrieb, „ich habe 600 Grenadiere aufgeopfert, um 8000 Mann

*) Dieß gab freilich zu viel Unzufriedenheit Anlaß und selbst Kanzleiverwandte äußerten sich mißbilligend über des Herzogs ergriffene, sowohl äußerliche, als innerliche Mesures, weßwegen, am 10. Juni 1758, ihnen ernstlich eingeschärft wurde: „ihr vollkommenes und einiges Augenmerk pflichtschuldigst dahin zu richten, den Sentiments ihres Herrn bei den jetzigen Zeitläufen, so wie es sich gebühre, beizustimmen, da sein Wille auch der Wille aller Diener seyn und bleiben müsse."

zu retten, und der Streich ist mir gelungen*). Das nächste Frühjahr zog der Herzog, nachdem der Winter wie gewöhnlich zu Hause unter Lustbarkeiten zugebracht worden war, wieder ins Feld. Das Heer zu ergänzen, brauchte man die alten Mittel, auch die Väter derjenigen, welche der Auswahl sich entzogen, wurden mit schwerer Geldstrafe bedroht**). Zur Aufmunterung der Offiziere aber stiftete Karl an seinem Geburtstage, den 11. Febr. 1759, den Militär-Orden ***). Damals erhielt Montmartin durch kluge Benutzung der Verlegenheit, worein Riegern die Wieder-Ergänzung und Ausrüstung der Truppen brachte, einen größern Einfluß auf die Militär-Angelegenheiten, und nun brach die Feindschaft dieser beiden Nebenbuhler in helle Flammen aus. Noch schwankte zwar eine Zeitlang der Sieg, aber Rieger war seinem schlauen Gegner nicht gewachsen, durch schnelle Herbeischaffung des nöthigen Geldes, wobei er noch weniger verlegen in der Wahl der Mittel und noch erfinderischer in ihrer Auffindung war, gewann Montmartin des Herzogs Gunst immer mehr. Nun aber ging der Subsidien-Traktat mit Frankreich zu Ende, und

---

*) Drei Stabsoffiziere und 27 andere Offiziere wurden gefangen, die Stuttgarter Zeitung mußte freilich in ihrem Bericht die Sache so günstig als möglich für die Wirtemberger darstellen.

**) Um das Entkommen der Ausreißer zu verhindern, wurde befohlen, die Nachtwächter sollen alle Nacht in den Nebenwegen längs der Dörfer streifen. Wenn Lärmen gemacht wurde, so mußte die aufgerufene Gemeinde augenblicklich alle Straßen, Brücken, Nebenwege und Fußsteige besetzen und wenigstens 24 Stunden lang besetzt halten. Der Ort, auf dessen Markung ein Ausreißer nicht aufgehalten wurde, wenn es hätte geschehen können, mußte einen Mann stellen und namentlich sollte hiebei mit den Söhnen der Ortsvorsteher der Anfang gemacht werden. Wer einen Ausreißer beherbergte oder nicht anzeigte, verlor mit den Seinigen das Bürgerrecht und kam ins Zuchthaus. Dieser Befehl mußte alle Monate von der Kanzel verkündigt werden.

***) Das Ordenszeichen war ein goldenes Kreuz mit weißer Emaille, der Umschrift: Bene merentibus, einem Schild mit dem Herzogshut und des Stifters Namenszug C. D.

alle Versuche, durch einen neuen Vertrag mit Oesterreich, England oder Spanien einen Theil der Truppen wieder in fremden Sold zu bringen, waren vergeblich (1760). Diesen Zeitpunkt sah Rieger als den günstigsten an, um seinen Widersacher zu stürzen, und statt wie der Graf für Verminderung der Truppen, stimmte er nun gar für deren Vermehrung. Er wußte wohl, daß der Herzog, wie es wirklich geschah, letzterm viel lieber, als dem erstern Vorschlage seinen Beifall geben würde, und meinte dadurch den Grafen ins unvermeidliche Verderben zu bringen. Allein umsonst, auch diesen Vorschlag, wodurch das Heer auf 17000 Mann vermehrt wurde, wußte der in Finanzkünsten nuerschöpfliche Montmartin zu seinem Vortheil zu benutzen. Rieger gewann nichts, als daß sein Unglück beschleunigt wurde. Sein Gegner wußte den früheren Verdacht von den Verbindungen Riegers mit den Brüdern des Herzogs wieder zu erwecken und ein Brief an den Prinzen Friedrich, worin die allgemeine Erwartung, mit welcher man der Ankunft der Preußen, die damals bis nach Franken vorgedrungen waren, entgegensehe, sehr lebhaft geschildert und der Herzog selbst gar nicht geschont war, vollendete Riegers Sturz. Mag nun jener Brief ächt gewesen seyn oder, wie es glaublicher ist, blos unterschoben, seine Wirkung verfehlte er nicht, der Herzog gerieth in den heftigsten Zoru und beschloß, den undankbaren Verräther aufs Strengste zu bestrafen. Sorglos kam Rieger am 28. November 1762 nach seiner Gewohnheit auf den Paradeplatz, und nahte sich dem Herzoge. Dieser, der ihm bisher den Rücken geboten, wandte sich nun schnell um und riß ihm den Militär-Orden ab, Montmartin trat herzu, nahm ihm den Degen, zerbrach ihn und warf die Stücke ihm vor die Füße, zwei Adjutanten aber rißen ihm den Kordon am Hute, Achselband und Aufschläge weg. Furchtbar betroffen stand Rieger da, bang schweigend die versammelte Menge, als man den Unglücklichen in einem verschlossenen Wagen mit starker Bedeckung nach dem Asberg, und von da nach Hohentwiel führte. Hier wurde er halbtodt in ein unterirdisches Gewölbe gebracht, wo er 4 volle Jahre, ohne ein Menschen-

Antlitz zu sehen, ohne die geringste Erleichterung seines Schicksals zu erlangen, fern vom Tageslicht in der Nacht schmachtete. Erst 1766 kam er durch der Stände Verwendung los, aber er mußte bald das Land verlassen *), ging nach Wasserlos bei Hanau zum Prinzen Ludwig Eugen, von da nach Biberich und Homburg, von wo er 1772 wieder ins Vaterland zurückkommen durfte. Zwar erlangte er nie mehr Karls volle Gnade, doch wurde er bald darauf General und Befehlshaber der Festung Asberg, verfiel in Frömmelei und starb hier an einem Schlagfluß.

Bald nach Riegers Sturz machte der im Februar 1763 zu Hubertsburg geschlossene Friede dem siebenjährigen Krieg und damit auch den Feldzügen des Herzogs ein Ende. Doch seine Lust zum Soldatenwesen hörte nicht auf, das ganze Heer, außer den Feldjägern und einer Freischaar, ward beibehalten, obwohl man oft nicht einmal den Sold für die Gemeinen aufzutreiben wußte. An die Stelle der ernstlichen Kämpfe aber traten jetzt Kriegsspiele, alljährlich einmal wurde, gewöhnlich auf der Vergebene zwischen Stuttgart und Ludwigsburg ein prächtiges Lustlager aufgeschlagen, wo die Truppen Scheingefechte vor dem Herzog ausführten. Auch gebrauchte man sie in den großen Opern und Schauspielen, wo öfters Schlachten vorgestellt wurden, bei denen 4—500 Fußgänger und ganze Geschwader Reiterei mit beschuhten Pferden erschienen. Erst als alle neuen Einrichtungen, selbst der entworfene „solide Militärplan," weil er gleich wieder übertreten ward (1764), nichts mehr halfen und alle Finanzkünste nicht mehr hinreichten, um die übermäßige Truppenzahl zu unterhalten, welche während der 7 Kriegsjahre 8,188,836 Gulden gekostet hatte, erst nach dem unglücklichen Ausgange des neuen Besteurungsplanes im Jahre 1764 wurde das Heer auf 10,000 Mann herabgesetzt. Diese kosteten aber immer noch jährlich

*) Am 19. Januar 1767 erschien ein Befehl des Herzogs, welcher allen Offizieren auch den geringsten Umgang mit dem „gewesenen und von ihm verstoßenen Oberst" Rieger bei Kassationsstrafe verbot.

1,621,868 Gulden, weil man mit Beibehaltung der vielen Offiziere nur die Stärke der Regimenter verringert hatte. Erst mußten die Stände zur Befriedigung von diesen zwei Tonnen Goldes zahlen, hierauf wurden auch wirklich von ihnen 233 abgedankt, wodurch mancher Offizier, der sein Vermögen im Kriegsdienste aufgewendet hatte, besonders von den Bürgerlichen, welche das Loos der Abdankung zunächst traf, in großes Unglück gerieth. Bald schwand nun auch Karls Neigung zum Militär und 10 Jahre nach dem Abschluß des Erbvergleichs war davon fast nichts mehr übrig, selbst die Lustlager und Kriegs-Uebungen hörten nun auf, und nur erst in den letzten Jahren seines Lebens erwachte diese Neigung bei Karln einigermaßen wieder und zeigte sich namentlich durch Errichtung der Garde-Legion *).

Gleiches Uebermaas wie beim Kriegswesen herrschte auch beim Hofstaate, bei Lustbarkeiten und Hoffesten. Der herzogliche Hof war einer der schönsten in Europa, und seinen Glanz vermehrte noch ein zahlreicher ausländischer Adel, unter dem sich gegen 20 Fürsten und Reichsgrafen befanden. Da wimmelte es von Marschällen, Kammerherren, Kammer- und Jagdjunkern, und noch zahlreicher war das niedere Hofgesinde, Kammerdiener, Lakaien, Heiduken, Mohren, Läufer und Köche. An Gallatagen besonders sah man die höchste Pracht, da zogen die Trabanten auf in rother, mit Silber gestickter altspanischer Tracht und Rüstung, die Leibjäger in grünen goldbesetzten Röcken, und die Leibhusaren in prächtigen rothen Wämmsern mit kost-

*) Der Stand des Heers im Jahr 1783 war folgender: Nobelgarde 8 Mann, Leibgarde zu Pferd (Jäger und Husaren) 150 M. Garde zu Fuß 300 M., 1 Regiment Grenadiere à cheval 150 M. (unberitten), 1 Regiment Husaren (von Bouwinghausen), 250 M., worunter 50 beritten, 1 Artillerie-Regiment (von Nicolai) 300 Mann, 1 Regiment Grenadiere (von Auge) 300 M., 2 Infanterie-Regimenter (von Stain und von Gablenz), jedes zu 550 M., 1 Regiment (von Rieger) 700 M., zusammen 3258 M., ohne den Generalstab, vertheilt in die Garnisonen zu Stuttgart (1308), Ludwigsburg (1000), Solitude (250), Asperg (700). Das ganze Heer sammt dem Generalstab kostete 348,000 fl.

baren Pelzen verbrämt, lauter durch Größe und Schönheit ausgezeichnete Leute, da erschien in seinen Festkleidern von mannigfacher Form das Hofgesinde, und Hofleute und Offiziere wetteiferten, wer es dem andern an Pracht und Zierlichkeit zuvorthäte. Im fürstlichen Marstall traf man die schönsten vorzüglichsten Pferde, die mit schweren Kosten aus fernen Ländern geholt wurden, ihre Zahl betrug gegen 600, und zu ihrer Zucht und Pflege war eine ansehnliche Stalldienerschaft aufgestellt. Alles, was zum Hofe gehörte, war kostbar und prachtvoll. Die Musik leitete Nikolo Jomelli, den der Herzog in Italien kennen gelernt und aus Rom, wo er Kapellmeister an der Peterskirche war, nach Stuttgart berufen hatte. Er verfertigte auch die meisten Stücke für das herzogliche Orchester, bei welchem sich damals die starken Violinspieler Nardini (1754) und Antonio Lolli (1762), Rudolfs, ein Meister auf dem Waldhorn und die trefflichen Sänger und Sängerinnen Aprili, Crassi, Bonafini, Bonani, Masi und Cesari befanden, und welches unter Jomelli's Leitung durch den genauesten Einklang und die pünktlichste Ausführung sich berühmt machte. Mit ihm wetteiferten die Tänzer und Tänzerinnen Lepi, Balleti, Toscani u. s. w., an deren Spitze Noverre stand, damals der erste Meister in seiner Kunst. Ihre Talente verbanden sich mit denen der französischen Schauspieler in den Lust- und Trauerspielen, in den kunstreichen Balleten, bei denen alljährlich der berühmte Vestris aus Paris 6 Monate lang gegen eine Belohnung von mehr als 12000 Gulden sich zeigte, und in den prächtigen Opern, wozu man das ehemalige Lusthaus mit großen Kosten hergerichtet hatte und zu deren Zurüstung ebenfalls ein Pariser Künstler, Boquet, berufen wurde, von denen eine einzige oft über eine Tonne Goldes kostete. Zu ihrer Ausschmückung mußten auch Malerei und Bildhauerkunst beitragen, zu deren Emporbringung Karl am 25. Juni 1761 eine Akademie der schönen Künste stiftete. Der treffliche Maler Guibal ward zu ihrem Vorsteher gemacht, ihr einige Zimmer im Schlosse eingeräumt, jeder Taugliche zum Eintritt aufgefordert, unentgeltlicher Unterricht im Zeichnen jedem dazu Fähigen

ertheilt und den Ausgezeichnetsten Preise versprochen. Die herrlichsten Wirkungen brachte die Vereinigung all dieser Künste an den fürstlichen Geburtstagen hervor, die mit möglichster Pracht gefeiert wurden. Da folgte Fest auf Fest, und 10 bis 14 Tage lang dauerte der Taumel des Vergnügens ununterbrochen fort. Zahlreiche Fremde floßen dann in Stuttgart zusammen und die Vornehmeren unter ihnen wurden auf fürstliche Kosten beherbergt, hatten fürstliche Diener und fürstliche Wagen zu ihrem Gebrauch. Schauspiele wechselten mit Balleten, Opern und Konzerten. Bald in Stuttgart, bald in Ludwigsburg, auch auf dem Lande war der Schauplatz der Vergnügungen, und hier besonders wurden jene kostbaren Jagden gehalten, zu denen man auf 12 Stunden weit die Bauern zusammentrieb, auf hohen Bergflächen mitten im Winter große Seen graben und mit Wasser aus den Thälern füllen ließ, und prächtige Jagdschlösser errichtete — jene Jagden, welche durch die Menge des dazu gehegten Wildes und durch die Rohheit der Jagddienerschaft den Unterthanen so verhaßt wurden. Da brannte man Feuerwerke ab, von denen ein einziges oft eine halbe Tonne Goldes kostete. Die prächtigsten Gebäude, freilich nur leicht aus Holz gezimmert, aber mit allen Reizen der Maler- und Bildnerkunst geschmückt, von hundert Säulen getragen, von tausend Lampen erhellt und von den wohlriechendsten Blumen durchduftet, stiegen wie durch einen Zauberschlag aus der Erde. Der ganze Olymp wurde versammelt, um den hohen Herrscher zu preisen, die Elemente und die Jahreszeiten brachten ihm ihre Huldigungen in zierlichen Versen dar, und damit das Volk, mit dessen Geld diese Wunderwerke ausgeführt wurden, auch nicht ganz leer ausgehe, wurde Geld unter dasselbe ausgeworfen und ihm Fleisch und Wein preisgegeben*).

Neben diesen Hauptfesten gab es aber auch noch andere kleinere, die mit nicht weniger Pracht und Geschmack

*) Der Bibliothekar Uriot, der bezahlte Lobpreiser dieser Feste, die er in französischer Sprache lobhudelnd und kriechend beschrieb, gebraucht wirklich den Ausdruck abandonner.

angeordnet und ausgeführt wurden. Karnevale, wenn der Herzog nicht zu dieser Zeit seine kostbaren Reisen nach Venedig*) machte, ländliche Feste, Maskenbälle und Konzerte. In der heißesten Jahreszeit begab sich Karl gewöhnlich auf einige Monate in das auf der Alb gelegene, von ihm verschönerte Lustschloß Grafeneck. Nur wenige Lieblinge begleiteten ihn hieher, und die trefflichsten Tonkünstler, Tänzer und Musiker, eine auserlesene Schaar von Köchen, Jägern und andern Bedienten waren bestimmt, für die verschiedenartigsten Vergnügungen des Herzogs und seiner Gefährten zu sorgen. Musik-Chöre erweckten mit anmuthigen Melodieen die Schläfer, den Vormittag brachte man unter Spaziergängen und ländlichen Tänzen zu, hierauf folgten die Genüsse einer ausgesuchten Tafel, Spiel und Jagdparthieen, und Abends beschloß gewöhnlich ein Ball die Freuden des Tages**). Bei solchen Festen, größern und kleinern, war Karl selbst gewöhnlich der Haupt-Anordner auch der geringsten Gegenstände, sein Wink leitete Alles, so daß überall die größte Ordnung und Zierlichkeit herrschte.

Andere Denkmale seines Geistes, seines Geschmackes und seiner Prachtliebe sind mehrere Gebäude, welche er während dieses Zeitraums aufführen ließ. Das größte davon ist die Solitude, 1763 auf rauher waldigter, aber weitumschauender Höhe zwischen Stuttgart und Leonberg errichtet. Mit größter Schnelligkeit erhob sich hier, indem Tausende den Winter wie den Sommer hindurch arbeiteten, ein prächtiges Schloß, das aber bald dem Herzoge nicht

---

*) Die Reise im Winter 1766—1767 kostete 100,000 fl.; der Herzog mußte, um 60,000 fl. Schulden beim Abzug zahlen zu können, den Hausschmuck für 15000 Zechinen verpfänden. Allein die Nelken zu den Blumensträußen, die man nach damaliger Sitte den Damen bei Tisch aufs Teller legte, kosteten 1000 fl.

**) Der General von Wimpfen, welcher den Herzog einige Mal hieher begleiten durfte, sagt: „Gewiß angenehmere Tage hab' ich nie verlebt und an einigen derselben genoß ich soviel Freude, daß mich noch gegenwärtig die Zurückerinnerung bald bezaubert, doch noch häufiger traurig macht.

mehr genügte. Nun wurden mit dem Aufwand von mehr als einer Million, zum Verdruß der nahewohnenden Beamten, die alltäglich neue Befehle wegen des Bauwesens bekamen, und zum Verderben der Bauern, welche, um dem Fürsten zu arbeiten, selbst ihre Aerndte liegen lassen mußten, die Wohnung der Einsamkeit zum Sitze des rauschendsten Hofes gemacht, ein Theater *), Kasernen, Marställe und große Gärten angelegt, in solcher Eile, daß noch während der Ausführung des Planes mehrere Gebäude im Innern schon wieder zu verfallen anfingen, und da der Herzog dieses Werkes bald wieder überdrüssig ward, kam es nie zur Vollendung. Als der Herzog 1764 seinen Sitz nach Ludwigsburg verlegte, verschönerte er auch diese Stadt **). Er ließ sie ummauern und die Straßen pflastern, baute die Karlsstraße, verschönerte das Schloß, errichtete ein durch seine Größe ausgezeichnetes Opernhaus und ein sehr kunstvolles Orangeriegebäude, 830 Fuß lang, von 2 großen Oefen erwärmt, mit Springbrunnen und Hecken geziert und so gemacht, daß es in kurzer Zeit abgeschlagen und wieder aufgerichtet werden konnte. Eine Stunde von der Stadt, bei Eglosheim, an einem See ließ er 1767 durch de la Guepière das Seeschloß aufführen, aber auch dieser Bau ward nicht vollendet, denn ein neuer Plan beschäftigte bald darauf den Herzog (1768), die Anlegung eines großen Landgutes an der Stelle des Garbenhofes unweit Plieningen.

So wurden Prachtfeste gehalten in öden Wäldern, Paläste erhoben sich in Wüsteneien, aber dieß geschah mit den größten Opfern der Unterthanen, welche zu den Bau-Unternehmungen des Herzogs nicht nur mit ihren Leibern

---

*) Dieß Theater wurde, kaum aufgebaut, wieder niedergerissen, weil es dem Herzog nicht akustisch genug schien, und neu erbaut, andere Theater waren in Ludwigsburg, eines im Schloß und das große Opernhaus, eines in Stuttgart, eines in Grafeneck und 1766 sollte auch noch eins zu Einsiedel gebaut werden.

**) Zugleich erhielt Ludwigsburg auch neben Bestätigung der alten neue Privilegien von ihm. 9. Dec. 1732, 30. April 1760, 18. Sept. 1767.

und Rossen unmäßige Frohnen leisten mußten, denen man auch deßwegen widerrechtlich ihre Waldungen plünderte, ihnen Güter und Grundstücke hinwegnahm, für welche sie nie bezahlt wurden, es geschah zum Verderben des Landes, welches die schwersten Lasten drückten, und zur Zerrüttung des Kammerguts, bei dem sich große Schulden anhäuften; unzähligen Kummer und grenzenloses Elend brachte die ungezähmte Befriedigung der Lüste Eines Menschen über ganz Wirtemberg. Denn nicht Prachtliebe nur und unmäßige Verschwendung, auch andre Begierden waren es, denen damals Karl sich ohne alle Mäßigung überließ, und die das schönste Glück so mancher Familie im innersten Keime zerstörten. Manches Mädchen, welches des Herzogs Blicke auf sich zog, wurde der Schande hingegeben, und die Ihrigen mußten es dulden, wenn nicht des Fürsten Rache, das erklärte er selbst oft laut, sie treffen sollte, und nur selten erweichte das Flehen der Unschuld, bewegte die Würde unbefleckter Tugend sein Herz. Daneben hielt er noch viele Buhldirnen, meist aus Italien, welche ihn überall hinbegleiteten, mit schamloser Frechheit sich brüsteten und besonders bei ihrem vielfachen Wechsel große Summen kosteten. Doch verderblicher noch als alles bisher Erzählte war das böse Beispiel, das der Herzog und sein Hof den Unterthanen gaben, die nun ihrem Herrn in der Verschwendung und Ueppigkeit nachzueifern strebten. Damals war Stuttgart der Schauplatz ungemeßner Pracht und Lüderlichkeit, Bälle und Konzerte, Landparthieen und Gesellschaften, üppige Gastmahle und verschwenderische Kostbarkeit im Putz und in der Kleidung zerrütteten den Wohlstand auch der untern Klassen, und ihre Folgen waren Betrügereien aller Art, häufige Vergantungen und gänzliche Verarmung vieler Familien. Zu solcher Verderbniß gesellte sich noch, ebenfalls vom Hofe ausgehend, ein knechtischer Charakter, unterwürfig und niederträchtig gegen Höhere, stolz und übermüthig gegen Geringere. Am meisten zeichneten sich, nach dem Zeugnisse eines Zeitgenossen, durch Uebermuth und ungemessene Ansprüche der Adel und die Offiziere aus. „Sie hudelten die sämmtlichen Klassen des Bürgerstands recht

rittermäßig, traten das Heiligthum der Landesrechte und Freiheiten mit Füßen, und durften es sich sogar erlauben, Ober- und Stabsbeamten Rippenstöße und Stockprügel auszutheilen.“ Diese fürchteten sich vor ihnen daher fast so viel, als vor den Allgewaltigen, Rieger und Montmartin, den beständigen Herolden des unumschränkten Herrscherrechts, dagegen aber ließen sie auch das unglückliche Volk ihre eigene Erniedrigung und Kriecherei wieder entgelten, und dieses, von Jedermann bis auf den niedersten Hofbedienten hinab mißhandelt, verlor, in dumpfe Betäubung versinkend, vollends alles Selbstgefühl. Die Vorsteher der Aemter besonders, welchen Karl neben höherem Rang größere Gewalt, statt der alten Benennung Vögte den neuen Titel Oberamtleute gegeben hatte (1. Febr. 1759), waren damals, großen Theils durch Drohungen eingeschüchtert, oder durch lockende Fürstengnade und Aussicht auf höhere Ehre gewonnen, willige Vollstrecker der fürstlichen Gewaltbefehle und pflichtvergessene Uebertreter der Landesgesetze. Allein auch nur auf solche Weise, durch den allgemein verbreiteten Geist der Willkühr und Knechtschaft, ward es möglich, Dinge auszuführen, wie sie damals unternommen wurden, und alles Recht so völlig zu verhöhnen, alle Formen desselben so ganz zu überschreiten, wie es in diesem Zeitraume geschah.

Dieses gesetzwidrige Beginnen des Herzogs erleichterte freilich auch der damalige Zustand der Landschaft. Seit der vormundschaftlichen Regierung nämlich übte der engere Ausschuß eine Gewalt aus, durch welche die allgemeinen Rechte der Stände gar sehr beeinträchtigt wurden. Schon auf dem letzten Landtag von 1739 waren hierüber große Klagen geführt und mancherlei Anstalten zur Abschaffung solcher Mißbräuche getroffen worden. Allein statt einer Besserung folgte nun gar eine Verschlimmerung des Uebels. Während der ersten Regierungsjahre Karls wußte sich der engere Ausschuß in seiner mit Unrecht angemaßten Gewalt so sehr festzusetzen, daß endlich die Stände selbst zu einem bloßen Schattenbilde herabsanken. Er allein herrschte nach seiner Willkühr und beobachtete dabei den Schein so wohl,

daß die nächste Landesversammlung (1763), freilich auch durch die Noth der Zeit hiezu gedrungen, statt ihn über sein ordnungswidriges Betragen zur Rede zu stellen, ihm vielmehr für seinen Eifer und seine Treue dankte. Und doch hatte er die landschaftlichen Gelder schlecht angewendet oder gar verschleudert, er hatte in so manchen Stücken seine Vollmachten überschritten und hintangesetzt, daß es, nach des redlichen Mosers Ausdrucke, schien, als wäre der ihm vorgeschriebene Staat nichts als ein altes, bedeutungsloses Papier, er schwieg so lange zu des Herzogs Gewaltthaten, bis die Privat-Beleidigung eines seiner Mitglieder ihn aus dem landesverderblichen Schlummer weckte. Schon mehrere Jahre hatte die Willkühr-Regierung gedauert, als es ihm endlich einfiel, sich ihr ernstlich zu widersetzen. Er hatte freilich nicht unterlassen, sobald es ihm bekannt wurde, daß der Herzog an dem Kampfe gegen Preußen Theil nehmen wolle, ihn zu bitten, sich völlig neutral zu verhalten oder doch nur sein Kontingent auszurüsten und dieses, um im Nothfall gegen einen Angriff von Frankreich gerüstet zu seyn, im Laude zu behalten, auch hatte er es nicht fehlen lassen an einem „pflichtschuldigst unterthänigen Anbringen und einer demüthig flehentlichsten Bitte an den Herzog, daß er seine geheiligte Person, hochtheuerstes Fürstenleben und seine Gesundheit bei dermalig mißlichsten Zeitumständen durch weite Entfernung von dem Herzogthum den Kriegsgefährlichkeiten nicht aussetze, noch seine getreue Unterthanen verlasse, vielmehr die unumgänglich nöthige landesfürstliche Gegenwart seinem anvertrauten Land und Leuten zum Trost und Schutz auf beständig in milder Gnade schenke" (17. Januar 1757). Aber diese Bitten so wenig als wiederholte Vorstellungen und Beschwerden fanden beim Herzog Eingang, es waren blos leere Worte, wenn er endlich, nur um der stets wiederholten lästigen Eingaben los zu werden, erklärte: Er habe zwar den festen Entschluß gefaßt, dem dießjährigen Feldzug beizuwohnen, gebe jedoch die gnädige Versicherung, daß er abwesend wie gegenwärtig niemals die Wohlfahrt seiner ihm so werthen und lieben Unterthanen außer Augen setzen, sondern bei allen Gelegenheiten zeigen

werde, wie ihm das wahre Wohl seines Landes recht am Herzen liege und er ein getreuer Landesvater bleiben wolle (3. Mai 1757). Denn gleich am nächsten Tage hieß es, der Herzog habe nie erwartet, daß der Ausschuß sich beigehen ließe, eine so wenig überlegte Vorstellung an ihn zu bringen, und auf die häufigen Beschwerden über die Gewaltthätigkeiten, welche bei der Auswahl vorfielen, erhielt der Ausschuß entweder gar keine oder nur kurze, ungenügende Antworten. Auch die Mittheilung des neuen Militärplans konnte er nicht erlangen, weil dem Herzog allein diese Sache zustehe und der Ausschuß sich nichts darum zu kümmern hätte. Als vollends Montmartin und Rieger kamen, so wurde mit ihm in einem noch höheren Tone gesprochen. Als er einen ihm angesonnenen Vorschuß von 10,000 Gulden auf die Winteranlage ablehnte, weil er schon 70,000 Gulden vorausbezahlt hätte (18. Febr. 1758), ward ihm am 6. März geantwortet, wenn er jene 10,000 Gulden nicht zwischen heut und morgen liefere, so sehe sich der Herzog gemüßigt, diese Summe auf seine Kosten und auf seinen Kredit aufzunehmen, „wie er denn weiteren Einwendungen in dieser Sache, so die Landschaft als einen absoluten Befehl anzusehen habe, einiges Gehör zu geben, gnädigst nicht gemeint sei.“ Der Ausschuß aber trat weder diesem noch andern Begehren kräftig entgegen, „er stellte, was er nicht ändern konnte, Gott und der Zeit in stiller Demuth anheim“ und so schritt der Herzog in seiner Willkühr und Gewaltherrschaft immer weiter vorwärts. Eine Forderung kam nach der andern; bald verlangte der Herzog Vorschüsse auf noch nicht bewilligte Steuern, bald abgesonderte Uebernahme der sämmtlichen Kriegskosten für das Kreiskontingent, bald einen doppelten Kammerbeitrag oder Erneuerung der Schloß- und Straßenbau-Beiträge, bald wollte er die Zahlung der Kammerschulden während des Kriegs einstellen und doch den landschaftlichen Beitrag dazu einziehen, bald forderte er außerordentliche Landesdefensions-Gelder, weil in Franken sich preußische Husaren gezeigt haben sollten. Als der Ausschuß wegen des neuen Subsidienvertrags mit Frankreich Vorstellungen machte (22. Mai

1758), so erschien eine Antwort in den schärfsten Ausdrücken*). Darin hieß es, dem Landesherrn gebühre unbeschränkter Gehorsam, dessen Verletzung zu bestrafen, der Herzog längst das Recht gehabt hätte, doch wolle er dießmal das vermessene Betragen der Stände verzeihen, weil er es ihrer wenigen Einsicht und an den Tag gelegten Schwachheit zuschreibe, sie sollten sich aber künftig davor hüten, und ihm innerhalb 24 Stunden den Verfasser ihrer Vorstellungen anzeigen (1. Juni). Als dieß nicht geschah, als der Ausschuß auch neue Geldforderungen abschlug, so ließ am 9. Juni Montmartin Abgeordnete desselben vor sich kommen und eröffnete ihnen, daß der Herzog höchst ungnädig auf sie sei, weil sie nicht „nach seinen unabänderlichen Befehlen und dem der Landschaft zukommenden unbegränzten Gehorsam, die neulich verlangte Summe von 50,000 Gulden bewilliget hätten," er erinnerte sie an ihre „Pflicht unbeschränkter Unterwerfung" und erklärte ihnen zum Beschluß, „der Herzog wolle ein für allemal seine Befehle ohne Widerrede befolgt wissen. Allein der Ausschuß beharrte auf seinem Entschlusse und erklärte, da der Herzog seinem Begehren, einen Landtag zu berufen, nicht entsprechen wolle, so hätte er, in Ermanglung eines andern Mittels, einmüthig beschlossen, „von der wahren Beschaffenheit der Sache seinen Principalen und Kommittenten, gemeinen Prälaten und Landschaft des Herzogthums dadurch genaueste Nachricht zu geben, daß er ihnen die fürstlichen Dekrete, Resolutionen und Signaturen nebst seinen

*) Montmartin nannte die Vorstellungen der Landstände nicht nur unanständig, sondern sogar aufrühreriſch; der Geheimerath Pfeil hatte ein Gutachten darüber zu erstatten, und seine Anmerkungen zu der Vorstellung der Stände sind sehr merkwürdig. Er wirft ihnen darin Mangel an Anständigkeit und vernünftiger Einsicht vor, bei einer Stelle sogar schreibt er: „cela sent la revolte," weil die Stände von blos verfassungsmäßigem Gehorsam gesprochen, endlich schließt er, „da Serenissimus theils mit via juris, theils mit via facti bedroht sind, so werden Sie hiegegen das vorzukehren wissen, was die Umstände erfordern und wozu Sie landesfürstlich berechtigt sind." Den 9. Juni 1758.

Erklärungen und Vorstellungen unverzüglich vorlege und eine positive Instruktion, wie er sich hiebei zu verhalten habe, verlange" (19. Juni). Hierauf aber schrieb der Herzog die begehrte Steuer (136,655 fl.) selbst aus und befahl dem Ausschusse, seine Sitzungen zu schließen (26. Juni), dieser protestirte noch einmal gegen des Herzogs Verfahren und ging dann auseinander. Nun wurde den Landschafts-Einnehmern Hoffmann und Ständlin befohlen, „sogleich einen Kassensturz vorzunehmen und solchen dem Grafen Montmartin unverzüglich zu Handen zu stellen, die eingegangenen Gelder aber in die Kriegskasse zu liefern" (15. Juli 1758). Vergebens beriefen diese wackern Männer sich auf ihre beschwornen Pflichten, daß sie Niemand, wer er auch sei, den Bestand der Landschaftskasse anzeigen dürften; Montmartin antwortete: „Weisen Sie ihn nur Karln vor, er wird und kann Sie gegen Jedermann schützen, nehmen Sie sich in Acht, daß Sie nicht in Ungnade kommen. Wenn der Herzog etwas befiehlt, so muß man es befolgen. Es muß befolgt werden, weiß Gott, machen Sie sich und ihre Vorgesetzten nicht unglücklich, ich habe gemessenen Befehl, ich sage Ihnen, Sie werden unglücklich bis ins dritte und vierte Glied!" Aber Ständlin und Hoffmann ließen sich nicht schrecken, und nun kam der Befehl, sie sollten dafür gestraft und zwar, weil der Herzog dießmal Gnade für Recht ergehen lassen wolle, nur um 100 Dukaten gestraft werden. Und dieß geschah zur nämlichen Zeit, als der Herzog in einem Ausschreiben alle seine getreuen Unterthanen aufforderte, ihren Rath zu Verbesserung der Staats-Einrichtungen zu geben, sonderlich zur Verminderung der Abgaben mitzuhelfen, damit dadurch eine das Band der Liebe zwischen Herr und Land unauflöslich befestigende Glückseligkeit zu Stande gebracht werde. Der engere Ausschuß versammelte sich nun eilends, um neue Vorstellungen zu thun, auf diese aber erfolgte die Antwort: Der Herzog beharre auf seinen Befehlen, von welchen abzugehen er bekanntermaßen nicht gewohnt sei; da man sich aber angemaßt hätte, den engern Ausschuß ohne fürstliche Erlaubniß eigenmächtig zusammenzuberufen, so könne er dieß nach dem

fünfzehnten Artikel der neuesten Wahlkapitulation nicht anders denn als eine höchst verbotene und empörte Zusammenkunft ansehen, wider welche er sich die gerechteste Ahndung vorbehalte und wissen werde, sich in seinen dießfallsigen landesherrlichen Gerechtsamen mit Assistenz seiner höchsten und hohen Verbündeten zu manuteniren (7. August 1758). Im December 1758 begehrte der Herzog von dem wieder versammelten großen Ausschuß den Rest des vorjährigen Kammerbeitrags von 30,000 Gulden und als der Ausschuß denselben nur als eine freiwillige, „aus unterthäniger Devotion herrührende" Gabe und blos gegen Abstellung der Landesbeschwerden verwilligen wollte, so schritt er zu einer neuen Gewaltmaßregel. Um jedenfalls gegen Unruhen der Stuttgarter Bürgerschaft gesichert zu seyn, hatte er gleich zu Anfang des Jahrs 1759 mehrere Regimenter herbeigezogen und in der Stadt einquartirt, wobei die Landschaft auf ihre Vorstellungen dagegen einen neuen Verweis bekam, daß sie, „entweder aus Mangel einer hinlänglichen Einsicht, „ja der ersten Begriffe von dem, was zur wahren Wohlfahrt und Aufnahme des Landes gehöre, oder aus Nebenabsichten und ungegründeten Vorurtheilen sich beigehen lasse, gegen die heilsamsten und ersprießlichsten landesherrlichen Verordnungen" Einwendungen zu machen. Hierauf rückte am letzten Tage des Januars das Militär aus, Husaren durchstreiften die Stadt, die zu dem Landschaftshaus führenden Straßen wurden besetzt, und dieses selbst mit Soldaten umstellt, durch drei fürstliche Abgeordnete, den geheimen Legationsrath Pfeil, den Regierungsrath Mylius und den Rentkammer-Expeditionsrath Breyer, die Kasse gestürzt und das vorräthige Geld hinweggenommen. Noch Aergeres geschah im Juli dieses Jahrs. Unerhört war es freilich nicht, daß man Beamte, ohne ihre Vergehen vorher untersucht oder ihnen eine Vertheidigung gestattet zu haben, auf die Festung schleppte, so wars vor Kurzem erst bei Eintreibung der einseitig ausgeschriebenen Militärsteuer dem Stadtschreiber Krafft von Herrenberg gegangen, aber daß man sich an den zur Landschaft selbst gehörigen Personen vergriff, das war bisher nicht erlebt wor-

den. Der Landschafts-Konsulent Moser wurde das erste Opfer dieses neuen Mißbrauchs der Gewalt. Dieser Mann hatte seit längerer Zeit anscheinend die Gnade des Herzogs genossen, Karl hatte ihn mehrmals zu sich berufen, sich lang mit ihm unterhalten und ihm noch im Juli 1756 eigenhändig geschrieben: „Wollte Gott, es dächte ein Jeder so patriotisch als Sie und ich, es ginge gewiß Herrn und Lande wohl!“ Moser war deßwegen selbst bei den Landständen in Verdacht gekommen und hatte durch seine Vertheidigung ihr Mißtrauen gegen ihn nicht völlig heben können. Jetzt sah es ganz anders aus. Vergebens hatte man Mosern, als einen auf die Unternehmungen der Stände sehr einflußreichen Mann, durch allerlei Gnadenbezeugungen für die Absichten der Willkührherrschaft zu gewinnen gesucht, vergebens seinem Schwiegersohn die einträgliche Stelle eines geheimen Rechnungsraths ertheilt, der redliche Mann blieb unbeweglich und auch der Ausschuß fuhr in seiner Beharrlichkeit fort; zwar wurden ihm nach und nach auf mancherlei Art bedeutende Summen abgezwungen, aber so viel als man wollte — und man stieg von Tag zu Tag in den Forderungen — konnte man durchaus nicht erlangen, obwohl die Wegnahme des Geldes aus der Landschaftskasse am 10. Januar wiederholt wurde. Von solchem Widerstande aber mußte nun der Konsulent die Hauptschuld tragen, ihm gab man auch die Verfassung der am Hofe so übel angeschriebenen, sogar der Verletzung der Majestät Gottes und des Landesfürsten beschuldigten landschaftlichen Vorstellungen Schuld, deren Urheber man schon längst hatte wissen wollen — Gründe genug, ihm die fürstliche Ungnade zuzuziehen. Doch man machte noch einen gütlichen Versuch, Montmartin selbst mußte Mosern berufen, um durch ihn die Einwilligung der Stände in die herzoglichen Forderungen zu erlangen. Der Minister wandte auch all' seine Beredtsamkeit an, lebhaft schilderte er dem Konsulenten des Herzogs treue, landesväterliche Sorgfalt, die in so bedenklichen Zeiten für des Herzogthums Rettung jedes Mittel anwende, er zeigte ihm die Nothwendigkeit kräftiger Unterstützung dabei von Seiten der Stände, und versprach ihm, wenn er hiezu mitwirken wollte, die höchste

Gnade Karls. Aber Moser blieb bei diesem einnehmenden Vortrage ganz unbewegt; die Landstände, sagte er, wüßten nichts von Krieg oder Gefahr feindlichen Einfalls und könnten daher auch die Nothwendigkeit neuer und noch dazu so starker Beiträge nicht einsehen. Er selbst aber wollte eher seinen alten grauen Kopf hergeben, als zu des Ministers Ansinnen behülflich seyn! Diese Erklärung war einem Montmartin freilich sehr unerwartet, und desto größer sein Zorn über den unbeugsamen Mann. Schnell eilte er zum Herzoge nach Ludwigsburg, Moser ward vorgefordert und als auch Karls eigene Vorstellungen nichts frommten, persönlich von diesem mishandelt, gefangen genommen und nach Hohentwiel geführt. Auf seine Papiere legte man Beschlag, auch durch die Zeitung ward er noch verunglimpft, und mußte 5 Jahre lang unverhört im Kerker schmachten, bis auch ihn die Verwendung der Landstände und des Königs von Preußen erlöste *).

---

*) Die Anzeige in den Stuttgarter wöchentlichen Nachrichten vom 17. Juli 1759 lautet folgendermaßen: „So Reichs- und Landkundig Sr. zu Württemberg Regirenden Herzogl. Durchl. angestammte Huld, Gnade und Milde gegen HöchstDero Diener und Unterthanen ist; So haben HöchstDieselbe sich dennoch anheüte auß höchst Trifftigst Bewegenden Ursachen Vermüßiget gesehen, selbe bey seit zu setzen, und den Landschaftl. Consulent Moser auf die Vöstung Hohentwiel in gute Verwahrung bringen zu lassen. Es hat sich dieser so Viel seltene Rollen gespielte Man schon Längstens in ganz Deütschland durch sein Unruhiges Betragen und ohne genugsame BeurtheilungsKraft affectirte zaumlosigkeit Berichtig gemacht, Dahero auch nirgends eine bleibende Stette gefunden, noch sich bey allen seinen Arbeiten eines wesentlichen Göttlichen Seegens und gedeyhens Notorischer Maaßen zu erfreuen gehabt. Se. Herzogl. Durchl. haben in Mittelst sein Benehmen in den hiesigen Landschaftl. Geschäften immer zu großmuthsvoller Langmuth nachgesehen, und ihme manche Warnung in Ihren gnädigsten und jederzeit mit der zährtlichsten Liebe auch LandesVätterlichen Sorgfallt vor Dero getreuen Unterthanen Angefüllten Resolutionen, auf die Landschaftl. Schriften, in der FürstMildesten Anhoffnung gegeben, er würde doch entlich in sich gehen, sich fassen, und alle das Unheil beherzigen, welches anzuzettlen er bißhero Beflissen ge-

Nun vollends stieg die Willkühr und Gewaltherrschaft aufs Höchste. Die Verfassung wurde offen und ungescheut in allen Punkten verletzt und verhöhnt und unumwunden der Entschluß ausgesprochen, sie ganz zu stürzen. Die Landesverträge, hieß es, seien nicht mehr anwendbar, dem Fürsten stehe das Recht zu, sie nach seiner Einsicht von den jetzigen Verhältnissen zu erläutern, zu ändern und aufzuheben. In allen Rescripten, in allen Antworten auf die Vorstellungen der Landstände wurde der Grundsatz ausgesprochen, Landschaft und Unterthanen seien zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, ihre erste Pflicht sei, sich den Entschlüssen des Landesherrn ohne Weigerung zu fügen und die Mittel, die er verlange, herbeizuschaffen. Die bescheidensten Vorstellungen des Ausschusses hießen Hochverrath, seine Eingaben wurden häufig unbeachtet gelassen, weil er nicht fähig sei, wichtige Staatsgeheimnisse zu fassen, der Herzog nicht schuldig, ihm solche mitzutheilen. Seine Mit-

---

weßen. Nachdeme er aber sich stets fort in seiner Boßheit mehrers Verhärttert und es am Ende zu nichts weniger einzuleiten gesucht als das geheiligte VereinigungsBands zwischen Haupt und Gliedern zu schwächen, so mit dardurch die allergefährlichste Anschläge außzuführen; So haben Se. Herzogl. Durchl. bey so Daner Bewandnüß nach Ihren Theüresten RegentenPflichten (welche ohne Unterlaß die förderste Richtschnur aller ihrer Behandlungen sind) nicht weniger Thun können, dann in gegenwärttiger frangenti das höchste Gesez der allgemeinen Wohlfarth allen andern Betrachtungen vordringen zu lassen, folgbar ein so gefährl. Glied der Bürgerlichen Gesellschaft außern Stand zu sezen, ferner weitern Schaden anzustiften. Ludwigsburg den 12. Jul. 1739." — Als Moser, nach seiner Befreiung, dem Herzog wegen seiner Behandlung Vorstellungen machte und um „Redressirung" des Vergangenen bat (21. Nov. 1764), wurde ihm geantwortet: Der Herzog habe erwartet, er werde sich seiner Gnade durch ein ruhiges und anständiges Betragen fähig zu machen suchen, und daher hätte er allerdings gegründete Ursache, dessen in einen sehr ungebührlichen Vortrag eingekleidete vermeintliche Rechtfertigung aufs Neue ungnädig anzunehmen, doch wolle er seine Großmuth noch weiter fortsetzen und ihm seine früher ausgestellte Kaution zurückgeben lassen (1. December).

glieder bedrohte man mit der schärfsten Rache des Herzogs und behandelte sie mit recht offenbarer Verachtung, bald war von der „so schwachen und geringen Einsicht, von Dingen, welche weit über den beschränkten Verstand des Ausschusses gingen, bald von respektswidriger Zudringlichkeit, übertriebenem fanatischem Eifer, sträflichen Nebenabsichten und Bosheit die Rede *). Der Herzog dagegen erschien in allen Regierungserlassen umstrahlt von der Glorie des besten, für sein Land und seine Unterthanen aufs Eifrigste besorgten Fürsten; während er ohne Scheu die heiligsten Rechte des Landes verletzte und vernichtete, nannte ihn die niederträchtige, knechtische Schmeichelei Montmartins und seiner Genossen den verehrungswürdigsten, weisesten Landesvater, der sich mit eben so hohen Begabnissen als zärtlicher Liebe die Wohlfahrt seines Landes angelegen seyn lasse, in ihren Ausschreiben war stets von des Herzogs durchdringendster Erleuchtung, seinen vortrefflichen Talenten, seinen notorisch hohen Begabnissen, seiner erleuchteten Penetration und seiner landesväterlichen Zärtlichkeit die Rede, welche die Landstände tiefniedrigst zu verehren hätten."

Es war eine schreckliche Zeit für Wirtemberg, weder Recht, noch Gerechtigkeit galten mehr, sondern allein der Willen eines Einzigen. Den verfassungsmäßigen Rechten der Staatsbürger wurde eben so arg Hohn gesprochen, als denen der Landstände. Die gewaltsamen Aushebungen dauerten auf die rücksichtsloseste Art fort, Ehemänner, einzige Söhne, durchreisende Fremde wurden zum Militärdienst

*) Einmal hieß es, „bei ihnen beginne es zur Gewohnheit zu werden, die herzoglichen Verordnungen nicht zu respektiren," ein andermal, da sie wegen des schon erwähnten Anlehens sich beharrlich mit ihrem Unvermögen entschuldigten, und dagegen 75,000 Gulden anboten, erklärte man ihnen, „der Herzog denke viel zu erhaben, als daß er sich jemals von solchen Leuten Gesetze vorschreiben lassen werde, welche, statt andern mit gutem Beispiele des Gehorsams vorzugehen, sich ein Gesetz daraus gemacht zu haben schienen, den Verordnungen ihres Landesherrn in allen Stücken engere Schranken setzen zu wollen."

gezwungen, einmal gar die Wegnahme aller männlichen Dienſtboten befohlen, „weil ſie ihrem Landesherrn doch lieber dienen würden als Privatperſonen.“ Die Unterthanen mußten die Invaliden und ihre Familien unterhalten, ihre Pferde für den Kriegsdienſt hergeben und dann ſpäter wieder mit Verluſt zurückkaufen *), von Frohnen fürs Militär, für Bauwerke und Jagden wurden ſie faſt erdrückt, und während man ſie zur Zwangsarbeit, ihre Söhne zum Kriegsdienſte anhielt, verwüſtete das im Uebermaaß gehegte Wild ihre Felder und zerſtörte oft in einer Nacht die Aerndte eines ganzen Jahres. Dazu mußten ſie noch die zahlreichen Jagdhunde des Herzogs ernähren und ſich die brutalſte Behandlung von Seiten der fürſtlichen Jäger und Forſtleute gefallen laſſen. In das Eigenthum der Einzelnen geſchahen die frechſten Eingriffe. Bei den jährlichen Luſtlagern und Kriegs-Uebungen verwüſtete man, ohne die geringſte Entſchädigung, oft weite Strecken des fruchtbarſten Landes, wenn zu den fürſtlichen Bauwerken Holz nöthig war, ſo ließ man es in den Forſten der Gemeinden und Privatleute fällen oder nahms dem nächſten beſten Werkmeiſter weg, der dann erſt nach langer Zeit kärgliche Bezahlung erlangte. Gegen dieſe Gewaltthaten und Erpreſſungen aber fand der Unterthan nirgends Schutz, und ſelbſt das einzige Mittel, ſich ihnen zu entziehen, das durch den Tübinger Vertrag ihm heilig zugeſicherte Recht der Auswanderung wurde ihm durch die herzoglichen Machtſprüche geraubt.

Eine der größten Landplagen der damaligen Zeit jedoch war der Dienſthandel, welcher mit einer Schamloſigkeit getrieben wurde, wie nie vorher. Schon Rieger zwar hatte dieſes Unweſen angefangen, aber er triebs mit Maaß und

1) Reſcript vom 20. Januar 1761: Jedes Amt ſoll eine Anzahl ausgeſchoſſener Militär-Pferde kaufen, „denn weil ſie noch in ſo gutem Stand, läßt der Herzog billig ſeinen treugehorſamen Unterthanen den Vorzug, obgleich Fremde ihm ſehr vortheilhafte Offerte machten. Es wurden 3 Klaſſen gemacht, die Pferde der erſten zum Preis von 100, der zweiten von 70, der dritten von 40 fl.

im Stillen, erst nach seinem Sturze kam der rechte Meister in diesem verderblichen Handwerke. Er hieß Wittleder und war aus niederm Geschlechte in Thüringen geboren, ein Mann von den rohesten Sitten und gemeiner Denkungsart, aber klug und listig. Der Werkstätte entlaufen, hatte er in Preußen Kriegsdienste genommen, und von hier kam er als Unteroffizier, da Karl sein Heer nach preußischer Art umgestalten wollte, nach Wirtemberg. Er stieg bis zum Adjutanten, verließ aber, weil seine geringe Herkunft weiterm Fortschreiten im Wege war, den Soldatenstand, und wurde 1748 kirchenräthlicher Pfleger in Gültstein. Hier entführte er ein benachbartes Fräulein, deren Tod im ersten Wochenbette ihn zum Besitzer eines ziemlichen Vermögens machte. Später kam er nach Göppingen als geistlicher Verwalter, wurde dem Herzoge durch allerlei Finanz-Vorschläge bekannt, und erhielt dafür die Stelle eines wirklichen Expeditionsraths und Kirchenkasten-Verwalters (1762). Jetzt stand Wittleder auf der ersten Stufe seiner Größe, und nach kurzer Zeit sah man den Abenteurer als Direktor des Kirchenraths in ungemessenem Stolze sich brüsten und seiner und des Herzogs Geldgier das ihm anvertraute Kirchengut preisgeben. Auf einmal raubte er diesem unter dem schon längst beliebten Namen eines Anlehens eine Summe von 400,000 Gulden, und nur einer der Vorsteher desselben, ein Sohn des edeln Landschafts-Konsulenten, der Expeditionsrath Moser, hatte die Kühnheit, sich diesem Schandstreiche zu widersetzen, die er freilich mit seiner Absetzung büßte, aber später durch einen Befehl des Reichshofraths Genugthuung erhielt *). Die ganze Summe, welche Wittleder dem Herzog in kurzer Zeit aus den Kassen des Kirchenguts lieferte, betrug 547,066 Gulden. Noch größere Summen trug ihm und seinem Herrn der Diensthandel ein, den er im weitesten Umfang trieb. Er hatte in Ludwigsburg eine förmliche Bude er-

*) Er kam als Oberforstmeister in Hessen-Darmstädtische Dienste, und erhielt durch ein herzogliches Dekret vom 27. Dec. 1768 seine rückständige Besoldung.

öffnet, wo man sich nach Belieben ein Amt auswählen konnte, denn vom höchsten bis zum niedersten waren diese bei ihm feil, und nicht blos Herrschaftsdienste, auch Gemeinde-Aemter verhandelte er gegen alles Recht und Gesetz, bis auf die Hirten- und Nachtwächtersstellen hinaus. Ganz öffentlich bot er seine Waare feil und sah dabei nur auf die Kaufsumme, nicht auf den Käufer. So erhielten unbärtige Knaben Oberamteien, reiche Dummköpfe Rathsstellen, und listige Schurken Kassenverwaltungen. Dabei verstand sich Wittleder meisterhaft aufs Steigern seiner Käufer, in aller Freundschaft eröffnete er ihnen, der und der habe ihm mehr geboten, und wollten sie das Amt, so mußten sie noch mehr bieten. War der Handel endlich im Reinen, so stellte der Käufer einen Schein aus, folgenden Inhalts: Wenn Seine herzogliche Durchlaucht unterthänigst Unterzeichnetem die Bedienung gnädigst zu ertheilen geruhen werden, so erbietet sich derselbe zu unterthänigsten Ehren, eine bestimmte Summe sogleich baar zu bezahlen, in Urkund seiner eigenhändigen Unterschrift." War nun das Geld ausgezahlt, so erhielt der Käufer den Dienst, dabei sollte Wittleder gewöhnlich ein Zehentheil der Kaufsumme erhalten, allein selten bliebs bei so Wenigem, er nahm ein Fünftheil und noch mehr, ja er war frech genug, einem Bewerber zu schreiben, „wenn er mir 1000 Gulden gibt und dem Herzoge 500, so kann er das Dekret abholen." Vernahm er, daß irgend Jemand sich auf dem rechtlichen Wege um ein Amt bewarb, so schrieb er ihm: „er höre, er wolle eine Stelle, er möchte sich nur ohne Verzug bei ihm einfinden, es brauche keine Bittschrift an den Herzog, die Sache sollte gleich ausgemacht seyn." Um die Zahl seiner Waare zu vermehren, schuf er neue Dienste, Amtleute, welche in 3 bis 4 Orten die früher den Stadt- und Amtsschreibern zustehenden Geschäfte erhielten, und Rechnungskommissäre, welche nun statt der Oberamtleute die Prüfung der Gemeinderechnungen zu besorgen hatten, er übersetzte die Behörden mit unnöthigen Mitgliedern, so daß die Zahl der Räthe und Sekretäre bei der Kanzlei allein so sehr anwuchs, daß man wegen Mangels an Raum ihr

auch den angrenzenden Prinzenbau einräumen mußte. Und das Alles war ihm noch nicht genug, selbst schon besetzte Aemter waren ihm feil, kam ein Liebhaber zu einer solchen Stelle, so wurde dieß zwar dem bisherigen Besitzer gewöhnlich kund gethan, wollte oder konnte er jedoch den neuen Bewerber nicht überbieten, so erhielt dieser seine Stelle, er aber mit dem Ausdruck, „man habe sich bewogen gefunden, ihn zur Ruhe zu setzen, seine Entlassung *). Neben diesem Dienst-

*) Merkwürdig ist der eigenhändige Briefwechsel, welchen der Herzog mit diesem Menschen führte: Am 14. April 1762 schrieb er ihm, „da ich jetzt eine nöthige starke Ausgabe habe, so wird der Herr Direktor nach seinem mir bekannten Diensteifer auf Mittel und Wege bedacht seyn, den Geldzufluß so viel möglich kontinuiren zu machen, indem ich, unter uns im großen Vertrauen gesagt, nicht gerne an der mir gesammelten geheimen Chatoulle, welche doch wirklich schon 4 Tonnen Goldes beträgt, ein Loch machen möchte; am. 7. Okt. 1762, der N.N. soll das Amt haben, weil er 4000 fl. dafür bezahlt, obwohl er nicht viel Talente hat, so ist er doch ein ehrlicher Mann und 4000 fl. eine schöne Summe; den 28. Nov. 1763, der N. muß die Kirchenraths-Advokatenstelle annehmen, der Herr Direktor rufe ihn zu sich und stelle ihm die Nativität, nützt dieß nichts, so soll er in die Audienz kommen, wo ich ihm schon warm machen will, doch wär's besser, er ließe es nicht so weit kommen; am 5. December, ich will ihm Füße machen; am 12. December, er muß wohl, er soll in die Audienz geschickt werden, wo ich ihn mit wenig Worten zur Raison bringen will; 12. Dec. 1763, den Geheimenräthen K. und Fr. will ich nächstens die Zeche machen, daß sich Andere daran spiegeln sollen; 18. Merz 1764, bei meiner Rückkehr hoffe ich Gelder zu finden, welche ich nöthig brauche; 8. April, die überschickten Gelder sind mir recht à propos gekommen; 23. Mai, der Herr Direktor wolle mir berichten, ob er etlich Oberamtleute in petto habe, denn ich welcher in Bälde benöthigt seyn werde und nicht gern wollte, daß sich andere Leute in diese Sache mischten; 6. Juni, auf 6 oder 8 Oberamtleute wolle sich der Herr gefaßt machen, es sind ziemlich die Herren, welche ihre Schuldigkeit nicht thun und sich beständig anderen Leuten gefällig machen wollen, ich muß ihnen nur einmal mores lehren, alsdann die Andern sich gewiß daran spiegeln werden; 22. Mai 1765, mir wärs lieb, wenn bald wieder einige rechte Posten sich meldeten, könnt's

handel trieb Wittleder auch noch manche andere einträglichen Schurkereien. Gegen Bezahlung ertheilte er den Müllern Privilegien, wodurch ganze Gemeinden an ihre Mühlen gebannt wurden (1762), zur nämlichen Zeit fing er auch einen andern Handel an, wodurch oft 2, 3 und mehrere Orte von einem Amte abgerissen und für eine gewisse Geldsumme einem andern zugetheilt wurden, wenn nicht das alte Amt sich zu einer gleichen Summe verstand. So erwarb Markgröningen vom Vaihinger Amte das Städtchen Riexingen, dieses dagegen von Maulbronn die Dörfer Roßwag und Illingen, Pfullingen erhielt vom Amt Urach 5 Orte um 4000 Gulden, Tübingen aber mußte einen solchen Raub mit 2,800, Balingen mit 4,710, Rosenfeld mit 2,200 Gulden abkaufen. Durch solche Zertrennungen entstanden die größten Unordnungen, beträchtlicher Schaden und Nachtheil für die Gemeinden und eine Verwirrung in der ganzen Verfassung des Landes. Die Aemter Neustadt, Möckmühl und Weinsberg mußten ein Anlehen von 36,000 Gulden, das man zur Befriedigung der Forderungen der Herzogin brauchte, hergeben, das Amt Tuttlingen sich aber gegen eine vom Kanton Schaffhausen hergeliehene Summe von 50,000 Gulden verbürgen. Hiebei wurde namentlich der Kammerrath und Landes-Kriegskassier Gegel gebraucht, ein Mann, in welchem Montmartin gerade das rechte Werkzeug gefunden hatte, wie er es zur Ausführung seiner Plane brauchte, eifrig in seinem Dienste, kein erklärter Schurke, wie so manche Andere, denen der Minister solche Geschäfte nur mit Mißtrauen übergeben konnte, weil sie dabei stets zunächst ihren Vortheil bedachten, aber auch nicht muthvoll genug, um Aufträge, wie sie ihm von nun an öfters aus-

---

wohl brauchen, besonders zum Bauwesen auf der Solitude. Auf die Anbringen W. wegen begehrter Dienste hieß es gewöhnlich, soll ihm willfahrt werden, wenn er die Summe zahlt, sobald das Geld bezahlt ist, soll das nöthige Dekret erlassen werden, oder auch hat sich in die Audienz zu melden, damit ich dessen Person kennen lerne, wo es keinen Anstand haben wird. Auch spricht der Herzog mehrmals von des Direktors Neben-Departement.

zuführen gegeben wurden, auszuschlagen, daher auch mehr bedauernswerth als verdammlich, der auch später das Verfahren während dieser Zeit, nebst seinem Antheile daran, mit recht origineller Naivität in einer eigenen Schrift öffentlich bekannt machte. Er war eine Zeit lang wirtembergischer Klosterpfleger in Eßlingen und als solcher wurde er auch zu Ausführung eines andern Plans benützt, den Wittleder, um Geld zu bekommen, entworfen hatte. Die Reichsstadt Eßlingen sollte statt des gewöhnlichen Schirmgelds plötzlich 20,000 Gulden zahlen und als sie dessen sich weigerte, wurde aller Verkehr mit ihr streng untersagt (1760). Vergebens wandten die Eßlinger sich klagend an den Kaiser und erlangten von ihm einen Befehl an den Herzog, die Sperranstalten aufzuheben (1762), sie mußten zuletzt doch 10,820 Gulden zahlen, worauf am 22. Nov. 1764 der Schirmverein mit der Stadt erneut wurde*).

Die Herbeischaffung von Geld für die übermäßigen Bedürfnisse des Herzogs war damals überhaupt das Wichtigste, und wenn nur immer hinreichende Summen eingingen, so fragte man nicht woher und auf welche Weise? Selbst falsche Spesen bei Geldversendungen zu berechnen und Steuer-Rückstände, welche längst bezahlt waren, fälschlich für noch unbezahlt auszugeben und einzutreiben, scheute man sich nicht. Im Juli 1758 wurde eine Staatskasse

---

*) Hierüber schreibt der Herzog an Wittleder: „Wegen der Reichsstadt Eßlingen und dortigen Kommercien muß sich wohl vorgesehen werden, die Eßlinger möchten gern einen neuen Schirmsverein errichten, welcher nothwendig durch die Regierung gehen müßte, allwo sie aber gute Freunde haben und ich nichts gewinnen würde, vor jetzt ist nur die Frage von Aufhebung der seit einigen Jahren gegen sie erlassenen Verbote, wenn sie 15000 Gulden bezahlen, aber nicht anleihen, so soll die Sache wieder auf den alten Fuß gehen, wollen sie die Summe nicht zahlen, so können sie sehen, wie sie fortkommen und werd ich dann erst Wach auf die Verbote halten und die Stadt schlecht zu recht kommen;“ dieß sollte ihnen W. zu erkennen geben und darüber mit ihnen verhandeln (7. Oct. 1761). Später schrieb er: Die Stadt Eßlingen will ich schon zeitig machen und soll ihr bald ihr Hochmuth vergehen (5. Dec. 1762).

errichtet, zu welcher alle im Häuser- und Gütergenuß stehenden Beamten der Kammer und des Kirchenguts Anlehen geben mußten. In kurzer Zeit wurden der Landschaft und dem Kirchengut 600,000 Gulden abgepreßt (1759 *) und schon im nächsten Jahre dem letztgenannten Gute „aus landesherrlicher Machtvollkommenheit" 100,000 Gulden (7. Juli 1760), den Stadt- und Amtsschreibern aber „wegen ihres zu großen Verdienstes" eine innerhalb 4 Wochen bei Strafe zu liefernde Summe von 50,000 Gulden abgefordert (19. August 1760). In einseitiger Eintreibung der Abgaben, in Belastung der Unterthanen mit allerlei vorher unerhörten Bürden fuhr man ohnehin, um die ständischen Vorstellungen unbekümmert, fort, das Aergste aber enthielt ein am 1. Sept. 1760 erlassenes fürstliches Ausschreiben, welches dem schon erwähnten Gegel befahl, alle im Land ausstehende Steuerreste und die Fruchtvorräthe der Gemeinden einzutreiben und an die Kriegskasse einzuschicken, auch das Vermögen der bisher am wenigsten beschwerten Unterthanen aufzuzeichnen. Bange Besorgnisse erregte die Bekanntwerdung dieses Ausschreibens im Lande, die Stände wandten sich sogleich mit der Bitte um Zurücknahme dieses landesverderblichen Entwurfes an den Herzog (27. Okt. 1760) und wiederholten im nächsten Jahre noch zweimal ihr Begehren, aber ohne Erfolg. Die Eintreibung der Ausstände hatte ihren raschen Fortgang, und wurde durch die Eifersucht Riegers noch beschwerlicher; denn indeß Gegel mit ziemlicher Milde und Mäßigung seinen Auftrag vollzog, ließ Rieger mit desto größerer Strenge eigenmächtig die schuldigen Summen einfordern, und brachte dadurch

*) Da seine H. D. die zu Beschützung ihrer getreuen Unterthanen und ferneren Aufrechthaltung des unter göttlicher Obhut bisher in deren Landen genossenen unschätzbaren Ruhestandes erforderlichen Kosten aus der Kriegskasse zu bestreiten nicht im Stande und nach Dero landesväterlichem, zärtlichem Herzen nicht gesonnen sind, ihre lieben und getreuen Unterthanen mit neuen Auflagen zu beschweren, so sollen von den ausstehenden Aktiv-Kapitalien des Kirchenguts 300,000 fl. eingezogen werden, sagt das Rescript vom 14. Juli 1759.

489,000 Gulden zusammen, indeß Gegel nur 191,000 Gulden eingezogen hatte. Allein auch diese Summe genügte dem Minister nicht, von den Ständen wurde zur gnädigen Antwort auf ihre vielfachen Beschwerden neben den gewöhnlichen Verwilligungen noch ein neues Anlehen von dritthalb Tonnen Goldes verlangt, und wie man sie selbst im Kleinen prellte, beweist die Auslösung der wirtembergischen Kriegsgefangenen in Magdeburg, welche sie übernommen hatten und wobei sie nach Berichtigung aller Kosten deßwegen (15939 fl.) noch 4345 Gulden zum Besten der Kriegskasse zahlen mußten.

Auch an, den Handel und die Gewerbe zerrüttenden Monopolen fehlte es nicht. Dem Franzosen Rongius wurde 1758 gegen ein starkes Pachtgeld der Tabakshandel überlassen und die Einfuhr alles fremden Tabaks streng verboten (26. August, 4. Okt. 1758), die Münze erhielt ein Jude, Nathanael Seidel von Baireuth, der zum Rentkammer-Expeditionsrath und Münzdirektor ernannt wurde und nun ähnliche Künste wie weiland sein Glaubensgenosse Süß trieb, namentlich eine außerordentliche Menge Fünfzehnkreuzerstücke von schlechtem Gehalt prägen ließ, die er großen Theils außer Landes schickte, indem er hiezu seine Verbindung mit den vornehmsten Handels- und Wechselplätzen benutzte. Dadurch erwarb er sich in Kurzem großen Reichthum, aber dieser gerade brachte ihn später ins Verderben. Die durch den Vertrag von 1739 wieder zugestandene Freiheit des Salzhandels wurde durch die Einfuhr von 62,580 Centnern französischen Salzes schon im August 1758 beschränkt, dabei jedoch ausdrücklich versprochen, sie sollte nach dem Verkauf jenes Salzes wieder unbeschränkt gestattet werden. Allein im December 1759 wurde der Salzhandel auf 20 Jahre an die Juden Aaron und Elias Seligmann verpachtet, welche dafür jährlich um 100,000 Gulden Wein aufkaufen sollten, den sie zollfrei ausführen durften. Um dieses neue Finanzprojekt recht einträglich zu machen, mußten die Gemeinden nicht nur zum Behuf der neuerrichteten Salzniederlagen einen Vorschuß von 264675 Gulden leisten, sondern den Unterthanen wurde auch eine

weit größere Menge Salzes als bisher (115,753 Cntr.), schlechter zugleich und um ein Dritttheil theurer, zum jährlichen Verbrauche angesetzt, ohne die Nebenausgaben für Quittungen und Salzbüchlein zu rechnen, welche sich jährlich ebenfalls auf 11000 Gulden beliefen. Die Einfuhr alles andern Salzes wurde aufs strengste verboten und da nun ein starker Schleichhandel getrieben ward, erschienen wiederholt scharfe Dekrete (25. Okt., 8. Dec. 1750, 3. 22. Mai 1762), die Vorstellungen der Landstände aber wurden, wie gewöhnlich, gar nicht beachtet. Man erhöhte vielmehr nun auch das Umgeld, führte die kleine Schenkmaas wieder allgemein ein (13. Dec. 1759, 25. Jan. 1760) und verpachtete zuletzt auch noch das Weinsteinsammeln an die Juden Lippmann Moses Sontheimer und ihre Genossen (1764). Im Jahr 1762 wurde auch das Lotto wieder eingeführt *), und nicht blos vermögliche Bürger, sondern auch Gemeinden, Zünfte und fromme Stiftungen zur Theilnahme daran gezwungen. Selbst der Landschaft, als sie gegen diese neue Beutelschneiderei sich beschwerte, wollte der Herzog 200 Loose aufdringen und da sie sich dessen beharrlich weigerte, mußte sie wenigstens ihren Sitzungssaal zur Ziehung der Loose hergeben. Im März 1762 kam die Zertrennung und Vereinzelung der Lehensgüter gegen Erlegung einer Taxe auf die Bahn, ein Plan, durch den man wenigstens eine halbe Million zu erlangen hoffte, eben so sehr berüchtigt durch seinen Urheber, den aus Karl Alexanders Zeiten bekannten Hallwachs **), der sich dadurch

*) Es waren 75,000 Loose, jedes zu 25 fl., von welcher Summe aber nur 7 fl. sogleich bezahlt werden durften, der Rest wurde an den Gewinnen abgezogen, deren in 5 Klassen nicht weniger als 85,000 seyn sollten, zum Werth der vollen Einlage für die Loose, nämlich 1,875,000 fl.

**) Hierüber schrieb der Herzog an Wittleder: Ich halte des Hallwachs Proposition für sehr favorable, und glaube, es werde dem herzoglichen Aerario eine große Summe dadurch eingehen, nur kommts darauf an, es solid anzufangen. Im nämlichen Brief schreibt er auch über ein anderes, von einem Ungenannten eingeschicktes Projekt einer Brand-Assekuration, sicher ists, daß es

den Wiedereintritt ins Land eröffnete, als durch sein gänzliches Mißlingen, das alle angewandten Ueberredungskünste, das selbst Drohungen nicht verhindern konnten. Endlich erschien zu Anfang des Jahrs 1763 ein neuer, längst verheißener und vorbereiteter Militärplan, welcher den jährlichen Beitrag der Stände auf 1,621,868 Gulden erhöhte. Das war nun freilich eine viel größere Summe, als je durch frühere Verträge festgesetzt worden, aber diese änderten sich ja, wie das fürstliche Ausschreiben sagte, mit den Zeiten, und mußten den vom Fürsten jedesmal nach den Erfordernissen der Landeswohlfahrt zu bestimmenden Maasregeln billig weichen, ein hinreichender Beweis, wie man glaubte, um die Befugniß dazu und der Stände Verpflichtung, sie anzunehmen, zu begründen. Aber freilich ein Beweis, den die Landschaft nun einmal nicht annehmen wollte, vielmehr mit einer Klage beim Kaiser drohte. Ob man nun gleich ihre Weigerungen blos als „geflissentliche Schwierigkeits-Erregungen ansah" und noch großen Dank damit verdient zu haben glaubte, weil der Herzog solche Maasregeln „nicht anders als nach genauer Prüfung zur wahren Wohlfahrt, Flor und Aufnahme seiner Staaten" genommen, ob man gleich überzeugt war, „daß es auch zu diesem Beitrage dem Lande nicht an Kräften fehle," so hielt man es jener Drohung wegen doch für rathsam, in der Stände Verlangen einzuwilligen, und am 5. Juli erschien ein fürstliches Ausschreiben, das bis auf den 1. August einen allgemeinen Landtag ankündigte, der aber erst am 19. September wirklich eröffnet ward. Indessen fuhr man mit Eintreibung der Militärsteuer fort, auch wurde in dem Landtags-Ausschreiben keineswegs die Frage, ob, sondern allein wie man die erwähnte Summe zahlen könnte, zum Gegenstand der Verhandlungen bestimmt *).

---

ein nützliches Werk seyn wird (8. Sept. 1761). Einige Tage nachher zweifelt der Herzog jedoch an dessen Gelingen und legt es indeß unter seine geheimen Akten (10. Sept.).

*) Die Truppen waren 1763 10290 Mann stark und bestanden außer dem Generalstab, der Garde du Corps, den Leibgrenadieren zu

So kamen die Abgeordneten schon mit schlechten Hoffnungen zusammen, und gleich der erste Vortrag Montmartins vermehrte noch ihre Besorgnisse. Zwar gings bei Eröffnung des Landtags gut, der Herzog zeigte sich sehr huldreich und lud die Abgeordneten zur Tafel, man komplimentirte sich gegenseitig und der Oberhofprediger Fischer redete sehr schön und eindringend von der Wohlfahrt des Herrn und Landes als der einzigen reinen Absicht eines Landtags (9. September). Allein des Ministers drohende Rede an die landschaftlichen Konsulenten, sie sollten ihre Pflichten als Unterthanen bedenken, sich des Herzogs Planen nicht entgegen setzen, und seine Versicherung, „wenn man so fortfahre, würde des Fürsten Hand sie noch schwer drücken," wobei er stolzer Weise hinzu setzte, „so lange er Minister bliebe, würde dem Herzog kein Haar gekrümmt werden," stach sehr gegen jenen freundlichen Empfang ab. Doch eröffnete man, auf des Kaisers, noch vor Anbeginn des Landtags erbetenen und auch versprochenen Schutz vertrauend, am 20. September die Sitzungen. Die ältern Landesverträge wurden verlesen, die Verhandlungen der Ausschüße mit dem Herzoge und dessen hieher gehörige Erklärungen der Versammlung vorgelegt, auch wegen der vielen aus dem Lande einlaufenden Klagen über die fortdauernde strenge Eintreibung der Militärsteuer eine eindringliche Bittschrift an den Herzog abgesendet, die aber nichts als eine neue Geldforderung zur Folge hatte, wobei man zugleich seine Mißbilligung über die beim kaiserlichen Hofe von der Landschaft angebrachten Vorstellungen und Bitten erklärte und deren Zurücknahme verlangte. Allein davon abzustehen, war die Versammlung nicht gesonnen, vielmehr wurde den Ausschüßen, im Fall der Landtag sich unverrichteter Dinge auflöste, die Fortsetzung der Verhandlungen in Wien ein-

---

Pferde, den Gensdarmen, der Garde zu Fuß, den Leib- und Hausgrenadieren, den Feldjägern, Guide, Ouvriers, dem Kreis-Dragoner-Kontingent und den Husaren aus 2 Reg. Dragoner, 1 Bat. Artillerie, 4 Bat. Feldgrenadieren und 8 Regimentern Fußvolk, das gesammte Militärwesen kostete 1,621,868 fl. 13⅔ kr.

stimmig aufgetragen, auch ihnen zur Aufnahme und unbeschränkten Verwendung beliebiger Geldsummen Vollmacht gegeben. Das aber war wirklich keine unnöthige Vorsorge, denn man war am Hofe des Landtags bald überdrüssig, weil dieser, statt zu bewilligen, was man verlangte, sich mit Untersuchung, Sammlung und Klassificirung der Landesbeschwerden beschäftigte, und nicht nur wegen der Hauptbeschwerde des Kriegswesens wiederholte Vorstellungen, sondern auch mit Uebergebung der übrigen Beschwerden den Anfang machte. Kaum war daher die zweite Klasse derselben, das Kirchengut betreffend, eingegeben worden, als am 29. Oktober die herzogliche Erklärung erfolgte: „Da bei dem ganzen bisherigen Benehmen der Landschaft sich offenbare, daß nicht sowohl eine aufrichtige patriotische Gesinnung, eine unbefangene Erwägung der vorliegenden Umstände, eine hinlängliche Einsicht in Regierungsgeschäfte und eine durchdringende Klugheit in deren Behandlung. sondern Vorurtheile, übertriebener Eifer, Privatabsichten und andre ungeziemende Leidenschaften einiger ihrer Mitglieder ihre Berathschlagungen leiteten, so wolle der Herzog jenen strafwürdigen Verführern für jetzt noch huldreichst verzeihen, weil doch nichts Ersprießliches bewirkt werden würde, den Landtag entlassen, und indeß selbst auf Mittel und Wege denken, wie der dem Lande so ersprießliche Militärstaat nach dessen Kräften abgemessen und aufs Leichteste erhalten werden könnte.“ Die Landstände setzten jedoch ihre Zusammenkünfte fort und übergaben dem Herzog eine Erklärung, worin sie über dessen letzte Erklärung ihre „wehmüthigen Empfindungen“ Kund gaben, die verlangte Winter-Anlage nebst den Schloßbaugeldern bewilligten, den Kammerbeitrag aber auf die Abstellung der Beschwerden, von denen sie ein Verzeichniß übergaben, aussetzten (5. Nov.). Hierauf erschien der Befehl, sie sollten sogleich „in gebührender Ordnung“ aus einander gehen, denn der Herzog werde, nach der ihm verliehenen Macht, allen Machinationen, Ruhestörungen und herrschsüchtigen Zudringlichkeiten eben so standhaft zu begegnen wissen, als sich die wahrhaft patriotischen Mitglieder der Stände seiner landesherrlichen Gnade ver-

ſichert halten dürften (7. Nov.). Nun hielten die Landſtände am 8. Nov. ihre letzte Sitzung und der Landtag endete, ohne auch nur den geringſten Erfolg gehabt zu haben.

Die neue Militärſteuer hob der Herzog zwar, nachdem er von ihr 1,351,550 Gulden eingezogen hatte, wieder auf, nicht jedoch, als ob er dadurch dem Begehren der Landſtände hätte entſprechen wollen*), ſondern weil Montmartin ein neues Projekt hatte, welches noch einträglicher als jene Steuer ſeyn ſollte. Dieß beſtand in einer Umarbeitung des neueſten öſterreichiſchen Steuerplans, für die Verhältniſſe Wirtembergs berechnet, welche wieder an Gegel übertragen wurde, der damit auch ſchnell zu Stande kam. Allein ehe ſein Entwurf in Ausführung gebracht werden konnte, waren noch manche Schwierigkriten zu überwinden. Wollte man nicht allen Schein des Rechts gegen ſich haben, ſo mußte das Ganze zuvor dem Geheimenrathe zur Begutachtung und Genehmigung vorgelegt werden. Eine mißliche Sache, weil man nicht allen ſeinen Mitgliedern trauen durfte. Georgii und der ältere Renz hatten ſchon früher bei mehrern Gelegenheiten ihre Mißbilligung der damaligen willkührlichen Verfahrungsart in Staatsgeſchäften zu erkennen gegeben, wie konnte man nun ihren Beifall in einer Sache erwarten, die ſo ganz verfaſſungswidrig war? Doch der Miniſter meinte einen Ausweg gefunden zu haben, indem er den Steuer-Entwurf zuerſt nur den Geheimenräthen Volgſtädt und Renz dem Jüngern vorlegte. Auch ſie hatten darüber freilich mancherlei Bedenklichkeiten, allein als Montmartin ihnen erklärte: Es müſſe ſeyn, oder ob ſie ein anderes Mittel wüßten? wagten ſie es nicht, den Plan zu verwerfen. Sie ſtellten ihre Gutachten darüber, auch that Renz einige Vorſchläge, wie man bei der Ausführung der Sache den Unternehmungen der Stände begegnen könnte. Der Herzog prüfte ihre Anmerkungen, ſetzte

*) Da der Ausſchuß bei ſeiner Zuſammenkunft im Februar 1764 die begehrten 90,000 fl. nicht bewilligte, ließ der Herzog ſelbſt 70,000 fl. landſchaftliche Steuer-Ausſtände eintreiben.

ſelbſt noch Einiges hinzu, und der Entwurf ward nun vollends ausgearbeitet. Jetzt erſt erhielten ihn die beiden andern Geheimenräthe, welche ſich aber beſtimmt dagegen erklärten, und als ſie nicht durchdrangen, ihre Entlaſſung nahmen *). Das war freilich kein günſtiges Zeichen für das Gelingen des Plans, denn dieſe That ſo allgemein geachteter Männer erfüllte ſchon zum Voraus die Gemüther mit Widerwillen gegen denſelben. Die Stände wandten ſich aufs Neue klagend nach Wien, und in der Stille auch an die Könige von England, Preußen und Dänemark **), um Schutz bittend gegen des Herzogs ſtets zunehmende Gewaltſchritte wider die Landesverfaſſung. Doch Montmartin verzweifelte darum noch nicht, er ergriff zu glücklicher Vollziehung des Entwurfs die ihm am zweckmäßigſten erſcheinenden Maßregeln und hoffte durch ſchnelle kräftige Aus-

*) Im Entlaſſungs-Dekret vom 12. April 1764 heißtes: Der Herzog hätte das Benehmen der beiden Geheimenräthe um ſo mehr empfindlich zu ahnden Urſache gehabt, weil er ſie und ihre Angehörigen ſeit langen Jahren mit vielfältigen Gnaden überhäuft habe, und ihre zu Begründung des angebrachten Dimiſſions-Geſuchs angeführten Urſachen ſo unziemlich als ungegründet und unſchicklich ſeien, indem es wider die geſunde Vernunft ſtreite, daß ein Diener zweierlei und gegen einander laufende Pflichten gegen ſeinen Herrn auf ſich habe und durch Befolgung der Befehle ſeines Herrn ſeine Pflicht verletzen könne, und eine unerhörte und ſtrafbare Sache ſei, wenn ein Diener ſeinen beſchwornen Staat blos nach ſeinem eigenen Sinn, zum Nachtheil ſeines Herrn, interpretiren und hienach ſeine Dienſtleiſtung abmeſſen wolle, doch wolle er dießmal Gnade vor Recht ergehen laſſen, doch ſollten beide ſich in gebührender Stille und Ruhe halten, keine ſchädlichen und landesverderblichen Consilia ertheilen und ohne beſondere Erlaubniß nicht außer Lands gehen.

**) Dies geſchah, weil dieſe 3 Staaten die Garantie der vom Herzog Karl Alexander ausgeſtellten Reverſalien übernommen hatten, welche Garantie, wie König Friedrich von Preußen in ſeinem Schreiben an den Kaiſer (30. Juli 1764) ſagt, „ſich um ſo mehr auf den statum politicum des Herzogthums mit erſtrecken mußte, als ſelbiger in Karl Alexanders Revers von 1734 ausdrücklich benannt und mit dem statu ecclesiastico in Wirtemberg unzertrennlich verknüpft iſt.“

führung auch dießmal den Sieg davon zu tragen. Das den Plan zu der neuen allgemeinen Vermögens- und Schutzsteuer enthaltende Ausschreiben wurde in aller Stille durch den Buchdrucker Mäntler in Eßlingen, welcher zuvor hatte schwören müssen, die Sache geheim zu halten, gedruckt*) und hierauf die Vorbereitungen zu dessen Ausführung begonnen. Die gewöhnlichen Frühlingsreisen des Herzogs durch das Land wurden benützt, um an bestimmten Orten die Oberamtleute zusammenkommen zu lassen. Da erklärte ihnen der Herzog selbst, „wie er bei der Unzulänglichkeit des bisherigen Militärbeitrags und der Weigerung der Stände, ihm hierin entgegenzukommen, sich zur Selbsthülfe für berechtigt halte, und daher eine neue vortheilhaftere Besteurungsart habe entwerfen lassen.“ Nach seinem Abtreten führte Montmartin das von ihm Gesagte noch weiter in einer Rede an die versammelten Oberamtleute aus, und das schon erwähnte Ausschreiben über den neuen Steuer-Entwurf vom 6. März ward ihnen vorgelesen. Der Eingang desselben war recht weislich dazu eingerichtet, der Sache einen guten Schein zu geben; es sollte dabei hauptsächlich auf die Erleichterung des Volks und der Grundeigenthümer abgesehen seyn, weil auf diesen, indeß die Vermöglichsten größten Theils verschont worden, die schwerste Last bisher gelegen, die Nothwendigkeit der Sache aber dadurch erwiesen werden, daß man in den „noch immer weit aussichtig anscheinenden häklichten Zeitläuften“ die Kriegsmacht nicht vermindern könne, und daß der Herzog sein Kammergut durch großmüthige Verwendung für das Landeswohl schon zu sehr entkräftet habe. Hierauf folgte der Plan selbst. Jeder Landesbewohner sollte über sein Vermögen und ganzes Einkommen einen Steuerschein ausstellen, wornach er dann in eine der 12 Klassen, in deren geringster ein Mitglied jährlich 15 Kreuzer, in der höchsten 25

*) Da der Rath zu Eßlingen das Ausschreiben zuvor censiren lassen wollte, so erklärte ihnen Montmartin, daß es weder die Stadt, noch sonst Jemand weder in genere noch in specie präjudiziren sollte, womit der Rath sich zufrieden gab.

Gulden zu zahlen hatte, eingereiht wurde. Wer sein Vermögen nicht angeben wollte, konnte sich durch eine jährliche Abgabe von 100 Gulden davon befreien, sonst waren ihr alle Landes-Einwohner, die Subaltern-Offiziere von den Lieutenants an, die Studirenden in Tübingen und in den Klöstern, welche noch in keinem Vermögensgenuß ständen, ausgenommen, vom Premier-Minister bis zum geringsten Insaßen, unterworfen. Die Frauen mußten eben so viel als ihre Männer, unmündige Kinder aber nur ein Zehntheil dessen, was ihre Eltern betraf, Gesellen und Dienstboten nach Verhältniß ihres Lohnes, die Juden aber das Doppelte ihres bisherigen Schutzgeldes zahlen. Auch Herrschafts- und Gemeindegüter und fromme Stiftungen mußten ihren verhältnißmäßigen Beitrag geben. Nach diesem wurde auch noch ein geheimer Befehl, wie sich die Beamten bei der auf den letzten Tag des März unabänderlich festgesetzten Bekanntmachung dieses Plans bei den Stadt- und Amts-Versammlungen zu verhalten hätten, verlesen und mitgetheilt. Sie sollten ihn ihren Untergebenen so vortheilhaft und annehmlich als möglich darstellen und diese auffordern, dazu ohne Widerrede und Zögerung ihre Beistimmung zu geben. Wollte aber ein und das andre Mitglied der Versammlung sich widersetzen und die Sache zu hintertreiben suchen, so sollten sie es sogleich abtreten lassen und ihm befehlen, schleunigst vor dem Herzog selbst zu erscheinen, indeß aber die Verhandlung fortsetzen. Um die Leute desto eher zu gewinnen, gebot man ihnen, sie an des Herzogs überall bemerkbare landesväterliche Güte, an seine vielen Bemühungen für der Unterthanen Wohlfahrt zu erinnern, und ihnen die Aussicht auf immer größere Erleichterung ihrer Lasten zu geben. Ihnen selbst wurde, wenn sie am möglichsten Diensteifer in dieser Sache das Mindeste fehlen lassen und die Einwilligung ihrer Untergebenen nicht wirklich verschaffen würden, mit der Absetzung gedroht. Die ganze Sache übrigens sollten sie bis zum Tage der Ausführung geheim halten, und vom Erfolge den Herzog sogleich benachrichtigen (26. März 1764). Furcht und Versprechungen siegten auch bei den meisten Beamten, sie ver-

ſprachen ihre eifrigſten Dienſte, einer von ihnen, der Oberamtmann Commerell von Kirchheim, der dafür eine Regierungsraths-Stelle erhielt, ging ſo weit, daß er in einer Anrede an den Miniſter ſeine Freude durch den Spruch: „Dieß iſt der Tag, den der Herr gemacht hat, laſſet uns freuen und fröhlich ſeyn," ausdrückte. Aber an der ſtandhaften Redlichkeit Eines Mannes ſcheiterte dieſer fein ausgedachte Plan. Der Oberamtmann von Tübingen, Regierungsrath Huber, erklärte zu Balingen dem Miniſter freimüthig, ohne ſeinen Zorn zu fürchten, er ſtehe nicht für den Ausgang der Sache. Wirklich ward auch in Tübingen auf Hubers Vortrag der neue Steuerplan einſtimmig verworfen und hierauf noch beharrt, als Karl ſelbſt den an ihn abgeordneten Bürgern der Stadt mit ſcharfen Strafen drohte, beim Worte Vaterland in die merkwürdige Rede ausbrechend: „Was Vaterland! Ich bin das Vaterland!" und ſie ſehr ungnädig entließ. Dem Beiſpiele Tübingens folgten die Städte Sulz (22. April), Stuttgart (3. Mai) und Calw (15. Mai), auch die Geiſtlichen der Diöceſen Markgröningen (7. April), Sulz (12. April), Stuttgart (26. April) und Heidenheim (20. Mai) proteſtirten gegen die Steuer, da ſie ihre Rechte beeinträchtige, und bald verbreitete ſich der Widerſtand durchs ganze Land, ſelbſt die ſchon gewonnenen Aemter traten wieder zurück, weder Verſprechungen noch Drohungen halfen, die Steuer mußte aufgegeben und der ältere Plan von 1763 erneuert, auch um die Klagen der Landſchaft zu beſchwichtigen, der ſtändiſche Ausſchuß zuſammenberufen werden. Doch als nun ſogar die Einziehung der Steuer nach dem alten Plane faſt überall Schwierigkeiten fand und die Ermahnung an die Unterthanen, den Leuten, welche ſie durch allerhand falſche Vorſpieglungen verführen wollten, kein Gehör zu geben, fruchtlos war, ſo ſchritt der Herzog zu Gewaltmitteln, Truppen wurden ausgeſchickt, um das Geld einzutreiben, die Widerſpenſtigſten mit Execution belegt und mehrere Ortsvorſteher zur Schanzarbeit auf Feſtungen abgeführt. Am härteſten traf der Zorn des Herzogs die Stadt Tübingen und ihre Vorſteher. Der General Schönfeld rückte

hier mit einem Reiter-Regiment ein, dem bald noch ein zweites folgte. Innerhalb zweimal 24 Stunden wurde die Einwilligung zu der neuen Steuer gefordert, und als auch jetzt die Bürger sich nicht schrecken ließen, kamen noch 2 Regimenter zu Fuß. Huber nebst dem Bürgermeister Steeb, dem Kaufmann Lenz und dem Wundarzt Rupf wurden verhaftet und auf die Festung geführt, wo sie 6 Monate saßen*), die Stadt aber mußte endlich doch, durch die stärksten Gewaltmittel gezwungen, die verlangte Steuer bezahlen. Die Vorstellungen der Stände gegen solche Maßregeln wurden nicht beachtet, man fuhr mit den Exekutionen fort und dem Amtspfleger zu Liebenzell wurde unversehens, auf höchsten Befehl, alles Geld, welches er in seiner Kasse hatte, weggenommen.

Allein die Zeit des stillen Duldens war in Wirtemberg vorbei, die immer höher gesteigerte Willkühr und Gewaltherrschaft hatte endlich die Langmuth des Volks erschöpft und Niemand mehr ließ sich durch jene schönen Redensarten von der landesväterlichen Gesinnung des Herzogs bethören, selbst Drohungen vermochten nun nicht mehr Aeußerungen der öffentlichen Gesinnung, wie sie bei Hubers Verhaftung und noch mehr bei seiner Rückkehr von der Festung sich kund gaben, und auch in Spott- und Schmachgedichten, welche selbst des Herzogs Person nicht verschonten, sich aussprach, zu verhindern**). Das Projekt der

---

*) Hierüber schreibt der Herzog an Wittleder (29. Juni 1764): Den Oberamtmann Huber habe nach dem Asperg festsetzen lassen, das ist wohl ein infamer Kerl, den Oberamtmann Commorell habe ich zum Regierungsrath gemacht, ein excellenter Mann.

**) Auf den Herzog selbst erschien ein Gedicht, das in den stärksten Ausdrücken und nicht ohne dichterisches Talent seine Handlungsweise schilderte und in einer doppelten, einer kurzen und einer mit Zusätzen versehenen, Abschrift vorhanden ist.

Ein anderes Gedicht hat die Form eines Gesprächs zwischen einem Tübinger Studenten und einem Bürger von Stuttgart, welche Stadt wegen ihrer Standhaftigkeit bei dem neuen Steuerplan sehr gelobt ward, Montmartin und seine Spießgesellen kamen hier schlecht weg, so heißt's:

Vermögenssteuer hatte auch die Reichen und Vornehmen, welche bis dahin noch am wenigsten zu leiden gehabt, auf-

---

Kennt ihr den Seidel auch, den erzbetrognen Vetter,
Im Land und auch heraus schilt man ihn nur Schwernöther,
Weil er die Lotterie vom Unterthan erzwungen
Und mehrst aller Gwinnst ist in sein Beutel kommen u. s. w.
Ein dicker Gerbergsell, sein Name heißt Wittleder,
Direktor nennt man ihn und ist nicht von der Feder,
So wenn ein Esel kommt und kanns mit Geld bezahlen,
Bekommt er einen Dienst und dieß vor G'lehrten allen u. s. w.

(Was hier von Esel kommt, bezieht sich darauf, daß einst Morgens früh vor Wittleders Haus ein Esel angebunden stand, dem am Hals ein Papier hing mit den Worten: Ich hätte gern einen Dienst). Ein drittes Lied ist auf Gegel gemacht und beginnt:

Gegel,
Flegel,
Fahr zum Teufel,
Ohne Zweifel
Wird er dich holen,
Weil du Fürst und Land bestohlen;

Gegel wird hier mit allen möglichen Schimpfnamen belegt, Vorrathsdieb, Bettelbube, Teufelskind u. s. w. Auch ein sogenannter Hirtenbrief oder eine „Ermahnung an das ganze Vaterland von einem wahren Patrioten" erschien, voll Stellen aus der Bibel, worin die Wirtemberger aufgefordert werden, die neue Steuer nicht anzunehmen, ihre Rechte und Privilegien zu wahren und sich an die Landstände zu wenden. — Auch in verschiedenen gedruckten Werken wurden die damaligen Zustände in Wirtemberg besprochen, solche sind: La pure verité, lettres et memoires sur le duc et le duché de W., 1765, ein schlechtes Machwerk voll Unwahrheiten, von dem französischen Abenteurer Maubert; nicht besser ist die Widerlegung desselben von Uriot: La verité telle qu'elle est, contre la pure verité 1765, und noch erbärmlicher und höchst abgeschmackt Bandels: Auf eine Lüge eine Maultasche und der bei Bestürmung der herzogl. wirtemb. Ehre zurückgeschlagene Feind 1766; Mauberts Schrift ließ der Herzog überall aufkaufen. Besser sind: Wirtembergische Briefe oder Schilderungen der Sitten und der merkwürdigen Personen des Herzogthums 1766; der „wirtembergische Salon" 1765 (von Paulus) ist vornemlich gegen Rieger und seinen Schwiegervater den Prälaten Fischer gerichtet, aber parteiisch, dagegen kamen

gebracht, und die Verhaftung Riegers dem Herzoge seine kräftigste Stütze bei der Landschaft geraubt, den Präiaten Fischer, den Schwiegervater des Verhafteten, der nun beim Ausschusse eben so eifrig gegen die Regierung arbeitete, wie er zuvor hier für sie gewirkt hatte. So that denn der Ausschuß endlich, auch durch die allgemeine Stimmung im Lande dazu genöthigt, einen entscheidenden Schritt, er reichte am 30. Juli 1764 beim Reichshofrath eine gerichtliche Klage gegen des Herzogs verfassungswidriges Betragen ein und machte diesem selbst hievon am 18. August die Anzeige. Vergebens suchte Montmartin die Uebergabe dieser Klagschrift, in welcher namentlich die schnelle Freilassung Mosers und der kaiserliche Schutz gegen die Angriffe des Herzogs auf die Verfassung begehrt wurde, zu hintertreiben. Auch die Könige von Preußen, England und Dänemark unterstützten als Garanten der Reversalien des Herzogs Karl Alexander die Landstände auf ihre Bitten nachdrücklich beim Kaiser (30. Juli, 21. August, 14. Sept.) Denn Montmartin hatte in seiner Verblendung den Herzog veranlaßt, ein freundschaftliches Abmahnungsschreiben Friedrichs II. durch leere Worte und Anzüglichkeiten zu beantworten und die Gesandten der drei Könige, den Grafen von Schulenburg, den Geheimenrath Mosheim und den Freiherrn von Eiben*), bei ihrer Ankunft in Stuttgart, um ihm wegen seines Betragens Vorstellungen zu machen, kaum einer Audienz zu würdigen, sich hierauf gleich

---

heraus: Zufällige Gedanken über den ersten Theil des wirtemb. Salon 1766 und der Nachtisch auf dem Landhause zu H. oder Gedanken guter Freunde über den wirtemb. Salon, besonders über den Landtag in St.

*) Letzterer wurde später durch den Herrn v. Asseburg ersetzt. Man sprach eine Zeit lang auch davon, daß ein bairischer Gesandter nach Stuttgart kommen werde und überhaupt beschäftigten sich nicht nur deutsche, sondern auch fremde Zeitungen damals viel mit den wirtembergischen Angelegenheiten, so hieß es in der Leidner Zeitung vom 27. Juli 1764: Die Tübinger Exekution rechtfertigt mehr als zuviel den Recurs der Landstände an den Kaiser.

zu entfernen und dem Geheimenrath zu befehlen, daß er sich in nichts mit ihnen einlasse. Der Minister traute zu viel auf seinen Einfluß in Wien, auch verließ er sich auf den Beistand des Königs von Frankreich, welcher die Landstände zur Nachgiebigkeit hatte ermahnen lassen, und die Unthätigkeit des kaiserlichen Gesandten von Widmann in Stuttgart, welchen die Stände mehrmals vergeblich um Beistand gebeten und jene 3 Gesandten eben so fruchtlos aufgefordert hatten, ihr Gesuch zu unterstützen, bestärkte ihn noch in dem Glauben, daß die Landschaft am Hofe zu Wien nichts ausrichten werde. Aber die kräftige Fürsprache der drei Garanten bewirkte, daß am 6. September ein Schreiben vom Reichshofrath erschien, worin der Herzog angewiesen wurde, Mosern frei zu lassen, sich aller weitern verfassungswidrigen Geldforderungen und der militärischen Exekutionen zu enthalten und sich auf einem Landtage in Güte mit seiner Landschaft zu vergleichen. Auch wurde ihm die Klagschrift der Landstände zur Verantwortung mitgetheilt, und nun erschien von Seiten des Hofes eine Abhandlung, welche erweisen sollte, „daß Prälaten und Landschaft nicht mehr die in den ältern Zeiten gewesene Körperschaft bildeten, und die fürstlichen Rechte durch die Landesverträge nicht, wie sie aus irrigen und übertriebnen, ja zum Theil ganz falschen Grundsätzen vorzugeben sich erkühnten, beschränkt seien.“ (In facto et jure bestgegründete Deduktion, erweisend, daß u. s. w. nebst wichtigen Anmerkungen). Ein wirklich gründlich und mit viel Gelehrsamkeit verfaßtes Werk, worin die ältern Landesverträge alle durchgegangen und zur Begründung obiger Behauptung mit vieler Kunst angewendet wurden. Die Stände, hieß es, hätten während der Unglücksfälle Herzogs Ulrich das Haupt erhoben, nach seiner Wiederkunft habe sich dieser aber wenig mehr um sie bekümmert, höher habe sie sein Sohn Christoph gehalten, allein dieser habe eben von dem vormaligen Hergang der Sachen keine rechte Erkenntniß gehabt, und dennoch zeige sich auch aus seinen Verhandlungen mit den Ständen die Wahrheit des zu beweisenden Satzes, erst das kinderlose Absterben Ludwigs hätte diesen

Gelegenheit gegeben, „den Grund zu ihrem Ansehen und den auf alle spätern Fürsten von Wirtemberg wirkenden Zwangsmitteln zu legen," weil da die unbefugt vorgeschriebene Klausel wegen der Huldigung entstanden sei." Der staatskluge Friedrich habe sich freilich hieran nicht gekehrt, allein der durch seines Vaters schnellen Tod bestürzt gewesene Johann Friedrich wieder Alles bewilligt. Um die Befugniß zur Gewaltherrschaft aber noch mehr zu begründen, wird dann im zweiten Theil gezeigt, daß die Landschaft, die Prälaten besonders, ehemals etwas ganz Andres gewesen, als jetzt und im dritten Theile, endlich werden die unrechtmäßigen pflichtwidrigen Versuche derselben zur weitern Ausdehnung ihrer Gewalt aufgezählt und erwiesen. So sehr aber der Herzog, „welcher die wahren Grundsätze der wirtembergischen Verfassung wieder aus der sie bedeckenden Dunkelheit zweier Jahrhunderte hervorgezogen" nach dieser Schrift in seinem bisherigen Betragen fortzufahren berechtigt zu sein glaubte, und daher auch fortwährend die ständischen Vorstellungen über die so mannigfachen Landesbeschwerden unbeachtet ließ, so berief er doch „aus Ehrfurcht gegen den Kaiser" auf den Oktober einen Landtag zusammen (8. Sept. 1764). Allein in dem Ausschreiben deßwegen herrschte wieder ein solcher Ton, daß die Stände sich auch von dieser Zusammenkunft wenig Gutes versprechen konnten*). Ohnehin kam es wegen nicht bewilligten Kameralbeitrags und verweigerten Auseinandergehens der Ausschüße noch vor Eröffnung des Landtags zu neuen scharfen Erklärungen von Seiten des Herzogs, die eine Zeitlang eingestellten Exekutionen wurden wieder fortgesetzt, die Bitte des Stadtraths von Stuttgart aber „um Verschonung mit der neuen erhöhten Kriegssteuer" nicht nur sehr ungnädig aufgenommen, sondern der Sitz des Hofes nun auch

*) Im Ausland hegte man bessere Hoffnungen; die Erlanger Zeitung vom 13. Okt. 1763 schreibt: Es scheint, daß die wirtembergischen Angelegenheiten einen gütlichen Ausgang nehmen werden. Die Landstände verlangen nichts Unbilliges und der Herzog erzeigt sich auf der andern Seite auch traktabel und zur Einschränkung allzu kostbarer Einrichtungen geneigt.

nach Ludwigsburg verlegt (im Oktober 1764). Zwar schickte die Stadt sogleich mehrere Abgeordnete an den Herzog mit einem demüthigen Bittschreiben um seine Zurückkunft, aber vergebens, die fürstliche Antwort war, der Herzog habe beschlossen, der Stadt „seine Gnade zu entziehen, und sie die Wirkungen davon aufs Empfindlichste fühlen zu lassen, was auch so lange fortdauern und von Zeit zu Zeit vermehrt werden würde, bis die Stadt ihre ungeheuchelte Reue überzeugend dargethan hätte *).

Sechstes Hauptstück

Die spätern Zeiten der Regierung Herzogs Karl Eugen 1737—1764.

Am 29. Oktober 1764 wurde der Landtag eröffnet, dessen Bestimmung seyn sollte, „den Herzog und die Landschaft mit einander zu vertragen, den vielfachen Eingriffen in die Verfassuug ein Ende zu machen und den früheren gesetzlichen Zustand wiederherzustellen.“ Während zu Wien vor der höchsten Reichsbehörde der Rechtsweg fortwährend verfolgt wurde, sollte in Stuttgart der Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden, ein Versuch, der um so schwieriger war, weil der Herzog auf den Ansichten von seiner Herrschermacht so fest beharrte und Montmartin ihm

*) Den Abgeordneten des Raths, welche deßwegen vor ihm erschienen, sagte der Herzog unter Anderem: Ich bin viel zu gerecht, als daß ich es den Unschuldigen mit dem Schuldigen entgelten lasse, allein die Unschuldigen müssen sich es selbst zuschreiben, weil sie sich von den Schuldigen haben verführen lassen; ich weiß die Schuldigen gar wohl und er, Herr Bürgermeister Schweizer (dieser führte im Namen der Abgeordneten das Wort) ist einer von den Aergsten. Ich werde es den Schuldigen und den Ihrigen wissen zu merken.

noch immer zur Seite stand, ihn in jenen Ansichten bestärkte und durch das Hinausziehen der Verhandlungen, durch betrügliche Versprechungen und scheinbare Nachgiebigkeit, wo hartnäckiges Festhalten an den alten Grundsätzen nicht räthlich schien, so wie durch seine Umtriebe zu Wien die Sache zu einem für den Herzog günstigen Ergebniß zu führen suchte. Nirgends deutlicher zeigte sich seine politische Unfähigkeit, als gerade hier, und zu spät erkannte er, daß seine Hoffnungen eitel seien, und trat, zum Scheine wenigstens, von einem Schauplatz ab, auf dem er durch seine Handlungen sich nur Schmach und Verachtung und den Fluch eines, durch ihn so schwer bedrückten Landes erworben hatte. Aber auch jetzt noch wirkte er nachtheilig auf den Herzog ein und die Hoffnungen, daß nach seiner Entfernung der Streit bald beigelegt seyn würde, wurden arg getäuscht. Nur durch ihre nicht zu ermüdende Beharrlichkeit und durch die kräftige Unterstützung, welche sie, namentlich von Preußen aus, erhielten, errangen die Landstände endlich den Sieg, der Herzog, ermüdet durch die lange Dauer des Streits, gab zuletzt, obgleich nur mit Widerwillen, nach und der Frühling des Jahres 1770 führte den Schluß der Verhandlungen herbei.

Der Vortrag, welcher im Namen des Herzogs den Ständen bei der Eröffnung des Landtages gemacht wurde, gab als dessen Zweck „einen letzten Versuch gütlicher Auskunft über den Militär-Unterhaltungs-Punkt" an und die fürstlichen Forderungen betrafen nichts Anderes als die Ausschreibung einer Winter-Anlage von 230,000 Gulden, die Bezahlung von 2 Tonnen Goldes für die Rückstände der letzten Steuer, und fürs Künftige die Verwilligung einer Kriegssteuer von 800,000 Gulden. Dafür und für Bewilligung eines Kammer- und Schloßbau-Beitrags, auch Errichtung einer besondern Vorraths-Kasse zur außerordentlichen Kreis-Anlage und der 1739 übernommenen Schuldenzahlung, wurde die Untersuchung und Erledigung der Landesbeschwerden versprochen. Auch jetzt also waren Geldforderungen die Hauptsache und nachdem in den letzten Jahren Millionen widerrechtlich von dem Lande erpreßt

worden waren*), sollte dieses nun aufs Neue eine so ansehnliche Summe für die Bedürfnisse des Herzogs zahlen. So wenig Einladendes dieser Antrag auch hatte, so beschlossen die Stände dennoch, sich darüber zu berathen. Hiezu aber bewogen sie vornehmlich die Aeußerungen des kaiserlichen Gesandten. Dieser nämlich erklärte ihren Abgeordneten, daß zwar der Kaiser als Reichsoberhaupt ihnen ihr Recht nicht vorenthalten werde, daß man es aber doch gern sehen würde, wenn die Sache auf dem Wege eines gütlichen Vergleichs abgemacht werde; er erinnerte sie an die bösen Folgen, die fürs ganze Reich aus dem Gegentheil entstehen könnten, und wie „ein magerer Vergleich doch immer besser sei, als ein fettes Urtheil**). Um aber zugleich zu zeigen, wie sie fest entschlossen seien, der fürstlichen Willkühr nun kräftiger entgegen zu treten, erließen sie am 2. November an die weltlichen und geistlichen Aemter des Landes ein Ausschreiben, worin sie diese aufforderten, einseitig ausgeschriebene Auflagen bis auf Weiteres nicht mehr zu bezahlen. Auch übergaben sie am 6. November ihre kirchlichen Beschwerden, welche hauptsächlich die Besetzung der Aemter mit Katholiken, die Ausübung

---

*) Von 1758 bis 1765 bezog der Herzog außer den verfassungsmäßig ausgeschriebenen Steuern zu 3,117,259 fl. 32 kr., außer den ansehnlichen Summen, welche der Diensthandel eintrug, und außer den Frohnen, Quartierlasten und Neben-Unkosten der Aemter und Gemeinden, welche zusammen auch etlich Millionen ausmachten, an einseitig ausgeschriebenen Steuern 2,551,433 fl. 17 kr., an erzwungenen Verwilligungen und Vorschüssen 416,143 fl. 31 kr., und durch Gewalt oder sonst mit Verletzung bestehender Gesetze 3,388,909 fl. 52 kr., zusammen also mit den verfassungsmäßigen Steuern 9,473,668 fl. 32 kr.

**) Der kaiserliche Gesandte zeigte auch sonst viel Parteilichkeit für den Herzog. Den Befehl seiner Regierung, diesem nachdrückliche Vorstellungen zu thun, daß er sich kategorisch erkläre, ob er die Rechte von 1739 und 1753 anerkennen wolle oder nicht, wollte er „nicht eher, als bei einer erwünschten Gelegenheit“ vollziehen, und den Ständen sprach er immer von kaiserlicher Vermittlung und seinen dahin zielenden Instruktionen vor, während er doch gar keine solchen Instruktionen hatte.

katholischen Gottesdienstes im Frisonischen Gartenhaus und gottesdienstlicher Verrichtungen durch katholische Geistliche, auch die Eingriffe ins Kirchengut betrafen. Ihnen folgten am nächsten Tage die Kameral- und Militärbeschwerden, letztere begleitet von einer kurzen Anzeige Dessen, was die Kriegskasse dem Lande noch schuldig sey (71518 fl.), was man seit 1758 an den Kreis bezahlt habe und was die Loskaufungsgelder einzelner Landeseingebornen ausmachten (88729 fl.). Hierauf jedoch erfolgte am 12. November ein fürstliches Schreiben: man versehe sich der unverweilten Befolgung des gemachten Ansinnens wegen der Winteranlage, widrigenfalls man zu neuen Exekutionen schreiten müsse. Doch die Landschaft ließ sich nicht irre machen, sie erklärte sich zwar bereit, die vertragsmäßige Winteranlage, wenn davon die außerordentliche Kreisanlage bestritten, und 45000 Gulden zu Bezahlung der Kammerschulden angewendet würden, zu verwilligen (den 16. Nov.), zugleich aber übergab sie eine in sechs Klassen getheilte Aufzählung ihrer Beschwerden *). Allein diese „volumi-nöse Sammlung" fand wenig Beifall beim Herzoge. In den Erklärungen darüber (v. 27. Nov. 6. Dec.) wurde entgegnet, eine so große Menge von Beschwerden halte nur den Gang der Verhandlungen zu lange auf, und verzögere die Erörterung des Hauptpunktes wegen des Kriegsstaats, man müsse sich daher darauf beschränken, die hauptsächlichsten derselben zu durchgehen, da ergebe sich aber, daß an den meisten das Betragen der Stände selbst schuld sey, wegen der andern wolle man sie auf frühere Verträge und Verschreibungen des Herzogs verwiesen haben, denjenigen aber, welche über den Verkauf der Gemeindedienste und die Aemterzertrennungen geführt worden seyen, werde man bald möglichst abhelfen. Ueberhaupt, hieß es, solle zur Beilegung aller eine gemeinsame Deputation verordnet werden. Eine andere Erklärung aber auf den Antrag der Stände wegen der Winteranlage, enthielt

*) Gravamina politica, ecclesiastica, militaria, cameralia, forestalia, miscellanea et cammeraria.

die nicht gar tröstliche Wiederholung des Ansinnens zu Bezahlung von 2 Tonnen Goldes, damit die Offiziere, welche schon seit sechs Monaten keinen Sold mehr bekommen hätten, bezahlt werden könnten. Hierauf antworteten die Stände durch eine sehr ausführliche „Haupterklärung auf den ersten fürstlichen Antrag" (1. Dec. 1764), sie wollten die vertragsmäßige Winteranlage von einer Jahrsteuer nebst dem Trizesimensurrogat gerne bewilligen, bäten aber zugleich, sie auch vertragsmäßig anzuwenden, dagegen könnten sie sich zu der Bezahlung des angeführten Restes und des fürs Künftige bestimmten Militärbeitrags unmöglich verstehen, eben so wenig hielten sie sich zur Anlegung der begehrten Vorrathskasse und zur Abtragung der Kammerschulden verpflichtet, müßten auch die geforderten freiwilligen Beiträge auf die gerechte Abstellung der Landesbeschwerden ausgestellt seyn lassen. Daß diese Erklärung am Hofe nicht wohl aufgenommen werden würde, ließ sich voraussehen, man machte darauf den Ständen den Vorwurf, „ihr Anbringen käme nicht mit dem gesunden Verstand der Landesverfassung überein, wogegen sie aber die Kanzleiordnung anführten, wo es heißt" die fürstlichen Räthe sollten die in den Verträgen ausgedrückten Worte und den eigentlichen Inhalt derselben jederzeit wohl in Acht nehmen, und mit allerhand Unterscheidungen und Einschränkungen wider derselben gesunden Verstand sich nicht aufhalten." Auf die von dem Herzoge übersendeten vorläufigen Bemerkungen über die eingereichten Beschwerden (8. December) erklärten sie, dieselben seyen fast durchaus unbefriedigend (17. December), bewilligten jedoch, ehe sie, ihrem Wunsche gemäß, der Weihnachtsfeiertage wegen vertagt würden, zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse fürs Militär einen Vorschuß auf die Winteranlage. Dennoch wurden, zum Zeichen der allerhöchsten Ungnade, ihre Abgeordneten, als sie gewohnter Maßen am Neujahrstage 1765 ihren Glückwunsch abstatteten, nicht zur Tafel gezogen. Doch erfolgte deßwegen kein völliger Bruch*)

*) Aus dem Wirtembergischen vernimmt man, daß die Irrungen

vielmehr schien es, als wolle man mit dem neuen Jahre die Vergleichsunterhandlungen wieder ernstlicher anfangen, denn zur bessern Einleitung derselben erließ der Herzog schon am 7. Januar einen Befehl wegen des Salzhandels, worin er erklärte, „daß er keineswegs gesonnen sey, seinen lieben getreuen Unterthanen mehr Salz aufzudringen, als sie zu ihrem Gebrauch nöthig hätten. Auch gab der kaiserliche Gesandte sich viel Mühe, beide Theile wenigstens zu einem vorläufigen Vergleich zu bringen. Er berief sowohl den Konsulenten Moser, als auch den Bürgermeister Schönleber und den Landschaftssekretär Stockmaier deßwegen zu sich (19. Dec. 1764 u. 15. Jan. 1765), und versprach beim Herzog, es dahin zu bringen, daß Dieser sich anheischig mache, die Landesverträge genau zu beobachten, keine Steuern mehr einseitig auszuschreiben, die übermäßigen Frohnen und Quartierlasten, den Mühlenzwang, die gewaltsamen Aushebungen und das Verbot des Auswanderns aufzuheben, dafür jedoch sollten ihm die Stände 200000 Gulden entrichten, damit er die überflüssigen Offiziere abdanken könne, denn nicht gerade die zu große Menge der Truppen, sondern eine zu starke Anzahl der Offiziere, deren über 800 im Dienste waren, sey es, was das Militär so kostspielig mache. Die Landschaft wollte jedoch nur die Hälfte jener Summe bezahlen, und die Vorstellungen des Gesandten, selbst die Drohung, daß alsdann der Herzog zu neuen Exekutionen schreiten würde, hatten keinen andern Erfolg, als daß die Landschaft, mit dankbarer Anerkennung der Bemühungen des Gesandten und unter weitläufiger Anführung ihrer Gründe, erklärte, sie könne seinen Antrag unmöglich annehmen, würde aber auch künftig sich zu allen billigen Bedingungen bereitwillig

---

zwischen dem Herzog und den Landständen noch beständig, ohne Hoffnung sie bald geendet zu sehen, fortdauern. Altonaer Zeitung vom 22. Februar 1765; am 12. April berichtet sie, man spreche davon, daß ein ansehnliches Corps Hessen-Kasselscher Truppen nach Wirtemberg zur Exekution marschiren sollte; und am 19. April, man besorgt, daß die Wirtembergischen Irrungen immer weitläufiger werden.

zeigen. Sie wünſche aber „in Anſehung der gänzlichen Wiederherſtellung des vertragsmäßigen Zuſtandes des Landes eine vollkommen beruhigende Erklärung und feſte Entſchließung, dann ſollte der Herzog erfahren, wie treu und unterthänig ſie es mit ihrem angebornen Landesherrn meine.“ Dieſen Wunſch hatten die fortwährenden Eingriffe in die Rechte Einzelner, wie des ganzen Landes, bewirkt. Denn von Neuem wurde das Kirchengut angegriffen, und mußte neben vielem Holz 200000 Gulden hergeben, wobei man auf die Vorſtellungen der Landſchaft ſich nicht ſcheute, zu erklären, dieſes Gut befinde ſich wirklich in beſſern Umſtänden, als je zuvor, zugleich aber jedes Begehren derſelben um Mittheilungen über deſſen Zuſtand, weislich ablehnte. Der Dienſthandel wurde fortgetrieben, die Unterthanen mit Quartieren und Frohnen fortwährend beläſtigt, einem Zimmermann in Stuttgart und mehreren Gemeinden ihr Holz zum herzoglichen Bauweſen, einer armen alten Wittwe in Heslach ihr einziger Sohn Nachts aus dem Bette zum Soldaten weggenommen, eine katholiſche Tänzerin zu Ludwigsburg heimlich zur Erde beſtattet, und der katholiſche Gottesdienſt im Friſoniſchen Gartenhaus noch immer fortgeſetzt. Am 17. April 1765 aber erſchien ein Befehl an die Oberforſtämter, ſie ſollten „wegen der beharrlichen Saumſeligkeit der Landſchaft“ ſogleich 300000 Gulden zur Kriegskaſſe liefern und ſich durch Verkaufung von Holz dafür wiederbezahlt machen. Auch die Geldanforderungen an die Landſtände wurden wiederholt, und in den Erklärungen an dieſe herrſchte noch immer der frühere Ton. Bald hieß es, „daß ſie den fürſtlichen Hoheitsrechten allzu nahe tretende Anforderungen machten, welche der Herzog ohne den äußerſten unerſetzlichen Nachtheil nicht eingehen könne, daß ihr Betragen unrecht, widerſinnig und hartnäckig ſey,“ bald „die letzte Erklärung der Stände beweiſe, wie nicht ein einziges herzogliches Anſinnen, ſo gering es auch ſey, vermögend wäre, zu Bezeugung einer anſtändigen Willfährigkeit den Eindruck zu machen, ſondern wie man ſich nur bemühe, Alles in Diſput zu ziehen und mit andern obwaltenden Differenzen zu vermengen, mithin unter

diesem Vorwand sich aller Gebühr und vorherigen selbstigen Verwilligung hinwiederum zu entziehen," bald „sollte man sich künftig weder in Sachen, welche im ordentlichen Weg der Rechtspflege zu erörtern seyen, einmischen, noch besondere Fälle auf eine ganz voreilige Art, um nur den Vorwand der Landesbeschwerden zu exaggeriren, zu einer allgemeinen Beschwerde erheben, und dadurch dem Herzog die Regierung erschweren." Auch wurde von „abermaligen respektswidrigen und unverständigen Vorwürfen" gesprochen und erklärt, es müsse dem Herzog allerdings nahe gehen, daß man landschaftlicher Seits in ganz billigen und unpräjudizirlichen Anmuthungen die bisherigen Schwierigkeiten fortsetzen. In einem Schreiben an den General v. Schenk wegen des rückständigen Soldes der Offiziere, äußerte der Herzog „bestimmt seine Ueberzeugung, daß es Niemand in seinem Land, als ihm selbst zustehe, zu beurtheilen, auf welchen Fuß der Kriegsstaat nach den Umständen gesetzt werden müsse, und erklärte, daß er nur dem Kaiser zu Ehren sich von den ihm gegen seine ungehorsame Landschaft rechtlich zukommenden Zwangsmitteln enthalten habe" (2. April). Die Landstände beschwerten sich freilich hierüber, wie über das Benehmen des Herzogs in andern Fällen, allein auf ihre Beschwerden wurde keine Rücksicht genommen, denn mehr als je hoffte der Herzog damals auf eine für ihn günstige Beendigung des Streits. Er hatte nämlich den Fehler in seinem Betragen gegen die Gesandten der 3 garantirenden Höfe eingesehen, und der Oberkammerherr von Uexküll mußte Diesen nun erklären, wie sehr der Herzog wünsche, den „unseligen Streit" mit den Landständen beendet zu sehen, und wie gerne er deßwegen die Vermittlung ihrer Höfe annehme *). Die Gesandten trauten dieser Erklärung freilich nicht recht, doch ließen sie

*) Uexküll mußte im Namen des Herzogs erklären, dieser finde sich durch die Absendung der Gesandten höchst geehrt, er hege für deren Personen alle Achtung, habe auch niemals einigen Anstand genommen, sie in der Eigenschaft als Vermittler anzuerkennen und sich mit ihnen einzulassen.

ſich in Unterhandlungen ein, und thaten auch, auf Begehren des Herzogs, Vorſchläge, wie die Streitigkeiten beigelegt werden könnten. Der Herzog ſollte nämlich den Landſtänden verſichern, es ſey nie ſeine Abſicht geweſen, den Kompaktaten Abbruch zu thun, Alles, was gegen dieſelben geſchehen ſey, ſollte für nicht gethan geachtet und zu keiner Zeit zum Nachtheil wider ſie vorgezogen werden, und jene Kompaktaten die Form und Richtſchnur ſeiner Regierung ſeyn und bleiben, auch wolle er die mit dieſen Kompaktaten in offenbarem Widerſpruch ſtehenden, Beſchwerden abſtellen, die übrigen durch eine gemeinſchaftliche Kommiſſion unterſuchen laſſen und Alles in den Zuſtand zurückſetzen, in welchem es 1744 zur Zeit ſeines Regierungsantritts geweſen ſey. Aber die Antwort des Herzogs auf dieſe Vorſchläge zeigte, daß es ihm mit der Sache nicht recht Ernſt ſey, ſondern daß er dadurch nur Zeit gewinnen und indeß erwarten wollte, was zu Wien ausgerichtet worden *). Hier nämlich hatte er am 7. Januar 1765 ſeinen Hauptbericht über die Klagſchrift den Ständen einreichen laſſen **). Gleich im Eingang deſſelben klagt er, die Stände hätten ſich bemüht unter recht vorſetzlicher Verletzung des landesherrlichen Reſpekts ſeine Regierung aufs Gehäſſigſte anzuſchwärzen und des Kaiſers allergnädigſtes und gerechteſtes Gemüth wider ihn einzunehmen,

*) Es wurde damals auch mit dem preußiſchen Hofe wegen einer Verſöhnung des Herzogs und ſeiner Gemahlin viel verhandelt, aber, obwohl König Friedrich II. die Sache eifrig betrieb, nichts ausgerichtet.

**) Er erſchien beſonders gedruckt unter dem Titel Memoire in deutſcher und franzöſiſcher Sprache, die Landſchaft antwortete darauf in der Schrift: An Ihre kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſte Replicae in Sachen geſammter Prälaten und Landſchaft des Herzogthums Wirtemberg gegen des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Durchlaucht (20. Dec. 1765). Dieſes letztere weitläufige Werk, das dem Reichshofrath vorgelegt ward, iſt eine Hauptſchrift, und verfehlte, ob man gleich mehr Bündigkeit und oft deutlichere Beweiſe darin wünſchen möchte, ſeine Wirkung nicht, ſo ſehr man dieſe auch von Seiten des Hofes zu entkräften ſuchte.

„da er doch seit seinem Regierungsantritt seinen ganzen Zweck dahin gerichtet hätte, Dasjenige treulichst und rühmlichst zu erfüllen, was seine Verpflichtung gegen das Reich und dessen Oberhaupt, seine angestammte Reichspatriotische Gesinnung, seine Landesherrliche Hoheit und Würde, die Sicherheit, Ruhe und den Wohlstand seiner Lande, und die wahre landesväterliche Liebe und Zuneigung gegen seine Unterthanen von ihm erheischte.“ Er erklärt, daß er weit entfernt gewesen, die innere Verfassung seines Landes, dessen Freiheiten und Verträge, die Landstände oder sonst irgend eine rechtsgegründete Befugsame seiner Unterthanen zu kränken, zu schmälern oder gar aufzuheben, sondern es vielmehr seine Hauptsorge habe seyn lassen, die Landes-Grundgesetze mit seinen landesherrlichen Vorrechten so zu vereinigen, daß beide neben einander bestehen und jedes nach seinem wahren Sinn und Verstand seine gemessene Bestimmung haben möge. Es sey auch, heißt es weiter, landeskundig, mit welch unermüdetem Eifer er selbst der täglichen Regierungslast sich unterziehe, mit welcher Geduld und landesväterlicher Zärtlichkeit er auch dem geringsten seiner Unterthanen in seinem Anliegen Gehör gegeben und mit welch liebreicher und gnädiger Behandlung er jedem derselben, und besonders den Landständen entgegengegangen sey. Von diesen selbst wird gesagt, sie seyen nach ihrer persönlichen Qualität und zwar die Prälaten, als meistens abgelebte und zur Ruhe gesetzte Kirchen- und Schuldiener, welche sich von Jugend an beständig dem theologischen Studium gewidmet, und die Landbürgermeister als Schreiber oder Professionisten, der Staatsrechtslehre, Politik und darauf fundirten Regierungskunst wenig oder gar nicht kundig, und doch betrügen sie sich so, daß er, auch wider seine Meinung, sich genöthigt gesehen, nach vieler gnädiger Nachsicht und Mäßigung seine Stellung bisweilen zu verändern, und sich manchmal als einen Fürsten zu zeigen, welcher neben seiner unabänderlichen Liebe, Gnade und Huld gegen seine getreue Unterthanen, gleichwohl auch seine Regentenrechte und Würde zu vertheidigen, die herschsüchtigen Landstände in die Schranken ihrer Schuldigkeit zu

weiſen, und allem intendirten ſtaatsverderblichen Zwiſt mit Nachdruck vorzubeugen wiſſe. Hierauf folgt nun eine weitläufige Vertheidigung des Betragens des Herzogs mit ſcharfen Ausfällen wider die Stände, und zuletzt wird der Kaiſer gebeten, den Herzog bei ſeinen landesherrlichen Berechtigungen und Verfügungen allergnädigſt zu ſchützen, die Landſtände aber mit ihrem widerrechtlichen und ungegründeten Geſuch abzuweiſen.

Von dieſer, mit unerhörter Keckheit den landeskundigſten Vorfällen widerſprechenden, Schrift jedoch erwartete der Herzog nicht ſo viel, als von den Unterhandlungen des Geheimen Rathes Renz, welchen er im April 1765 nach Wien ſandte, um zu bewirken, daß die Landſtände angehalten würden, den Militärbeitrag bis zur Beendigung des Streits wenigſtens proviſoriſch zu entrichten. Denn die Geldnoth des Herzogs war wirklich ſehr groß, und vor Exekutionen und einſeitigen Steuerausſchreibungen warnte der Unterhändler in Wien ſehr dringend: ſo mußte denn, wie Montmartin an Renz ſchreibt (25. April) „das Heil eben von Wien kommen, denn, wenn man nur nicht mehr für das tägliche Brod beim Militär-Etat zu ſorgen hätte, würde der Herzog hoffentlich eine ſolche Einrichtung treffen, vermittelſt welcher er ſeine Sachen in beſſere Umſtände verſetzen könnte.“ Der rückſtändige Sold der Offiziere allein belief ſich auf mehr als eine halbe Million, und dabei brauchte man noch für die eigenen Bedürfniſſe des Herzogs, ſo wie für ſeine Bauten, viel Geld. Der Dienſthandel aber ertrug bei weitem nicht mehr ſo viel, als früher, und von der den Forſtmeiſtern auferlegten Summe, war vom 15. Mai noch kein Kreuzer eingegangen. Ferner ſollte es Renz auch dahin bringen, daß der Streit des Herzogs mit den Ständen nicht in den ordentlichen Rechtsgang käme, ſondern durch eine Hofkommiſſion ausgeglichen würde. Allein Renz erkannte bald, daß hiezu keine Hoffnung vorhanden ſey und ſeine Sendung erfolglos bleiben werde. Denn vergeblich erinnerte er an die Verdienſte, welche der Herzog im ſiebenjährigen Krieg ſich um das öſtreichiſche Fürſtenhaus erworben habe, man war in Wien

mehr darum besorgt, das Mißfallen der garantirenden Höfe nicht zu erregen, und gerade die einflußreichsten Männer, wie der Fürst Kauniz, zeigten sich dem Herzoge am wenigsten geneigt, der Reichsvicekanzler Fürst Colloredo erklärte, es sey dem kaiserlichen Hofe empfindlich gefallen, daß man von der Absendung eines kaiserlichen Gesandten keinen Gebrauch gemacht und sich, ohne ihm einige Eröffnung deßwegen zu thun, mit den Gesandten der garantirenden Höfe in Unterhandlungen eingelassen habe. Einige Reichs-Hofräthe aber, die mit der Sache zu schaffen hatten, äußerten gar, wie Renz berichtet, „solche schulmeisterischen Gedanken, daß man sich darüber ärgern mußte," und überall hieß es eben, die Sache des Herzogs sey nun schon Rechtssache geworden, und müsse ihren ungehinderten Gang gehen. Unter solchen Umständen verzweifelte auch Montmartin am Erfolg der Unterhandlungen zu Wien, man muß es nun, schrieb er an Renz, dem Schicksal anheimstellen, das über uns verhängt ist, und wovon ich mir nicht viel Gutes verspreche," er sprach selbst von göttlicher Fügung, und beschloß zuletzt, „in Gottes Namen" den Landständen Friedens-Präliminarien zu überschicken. Dieß geschah am 17. Mai, wo er der Landschaft 16 Vergleichnngspunkte vorlegte, in welchen der Herzog versprach, er wolle die Landesverfassung und die schon früher von ihm beschwornen Verträge nochmals nach ihrem wahren Sinn und Verstand bestätigen, Hof, Militär und Kanzlei auf einen ordnungsmäßigen Fuß setzen, und namentlich wegen des Militärs die ständische Erklärung darüber erwarten, auch der Landschaft das von den Ober-Forstämtern eingehende Geld und gegen gewisse Bedingungen den freien Salzhandel übergeben, und gleich nach Annahme dieser Punkte die Erörterung und Beilegung der Landes-Beschwerden ernstlich betreiben lassen. Dagegen sollte die Landschaft die Bezahlung der Rückstände bei der Kriegskasse und den Unterhalt der Kriegsmacht bis zu einem Hauptvergleich übernehmen. Diese Erklärung war unterzeichnet, „Karl Herzog zu Wirtemberg, ein huldreichster treuer Landesvater aller Derjenigen, welche es redlich mit

dem Herrn und Lande meinen, folglich nach ihren obhabenden theuren Pflichten freudenvoll in wahrer Treue und Redlichkeit zu vorstehenden beſtgemeinten Vergleichspunkten die Hände bieten werden.“ Dieſer Antrag war ſo beſchaffen, daß ihn die Stände nicht unbeachtet laſſen durften, aber er war auch zugleich ſo wichtig, daß er eine ernſtlichere Berathung zu erfordern ſchien, ſie ließen daher durch Montmartin ſich eine längere Bedenkzeit dazu ausbitten. Der Miniſter antwortete im Namen ſeines Herrn gewährend auf ihre Bitte, in einem Schreiben, das die aufrichtigſte Freundſchaft für die Stände heuchelte, ſie recht dringend aufforderte, ſich dem Herzoge nach einem ſo huldreichen Schritte mit Ehrfurcht und Vertrauen zu nähern. Welches Reich, welches Land, ſchrieb er, hat noch durch Unruhen und Streitigkeiten geblüht, und wo hat es jemals an Flor und Aufnahme gefehlt, wenn Friede, Einigkeit, gutes Vernehmen und gegenſeitiges aufrichtiges Vertrauen, die Grundſäulen des Staates geweſen! Sollte dann dieſe unſchätzbare Stütze in unſerm von Gott vorzüglich geſegneten Herzogthum nicht wiederhergeſtellt werden, da ſie durch die allgemeinen Unfälle des letzten Krieges erſchüttert, aber nicht gänzlich untergraben worden? Er wenigſtens ſey hievon ganz gewiß verſichert, und es komme nur darauf an, daß man das Vergangene in eine aufrichtige Vergeſſenheit ſtelle, mit durchgängig redlicher und vaterlandsliebender Geſinnung Hand ans Werk lege, dabei nach altdeutſcher Treu und Glauben verfahre, und die Vereinigungsmittel mehr in ſich ſelbſt, als auswärts ſuche. Glücklich würde er ſich ſchätzen, wenn er nahe dem Ende ſeiner Tage, noch näher der Beſchließung ſeiner Staatsverwaltung, dieſe mit Herſtellung der Ruhe und Wohlfahrt in einem Lande, das er als ſein Vaterland verehre, bekrönen könnte! (27. Mai 1765). Aber die Stände kannten den glattzungigen Miniſter zu gut, als daß ſie durch ſeine ſchönen Worte ſich in ihren Anſichten hätten anders beſtimmen laſſen; nachdem ſie mit Ernſt und Bedachtſamkeit den herzoglichen Antrag reiflich überlegt hatten, erſchien am 11. Junius ihre Gegenerklärung, welche freilich

nicht nach den Erwartungen des Herzogs ausfiel. Denn sie hatten eben noch manche Bedenklichkeiten, sie wünschten das Versprechen der neuen Bestätigung bestimmter ausgedrückt. Zugleich verhießen sie 200,000 Gulden unverzüglich anzuschaffen, wollten aber davon die vorschußweise bezahlte Summe (120,470 fl.) abgezogen wissen, auch sich in Zukunft nur zu dem vertragsmäßigen Militärbeitrag verstehen. Sie verlangten Widerrufung des Befehls an die Forstämter, andre Bedingungen wegen des Salzhandels, schleunigste gründliche Abstellung ihrer Beschwerden, und besonders Berücksichtigung des so sehr zerrütteten Kirchenguts. Großen Einfluß auf diese Erklärung der Landstände hatte der, von ihnen auch mehrmals darin angeführte, am 15. Mai erlassene und vornemlich durch den König von Preußen bewirkte *) Reichs-Hofraths-Beschluß. In diesem hieß es nämlich: Es sollte vom Reichs-Hofrath zu gütlicher Beilegung der Streitigkeiten eine Deputation niedergesetzt werden, vor welcher beide Parteien durch hinlänglich Bevollmächtigte innerhalb 2 Monaten zu erscheinen hätten, indessen aber von den Ständen, so lang des Reiches Wohlfahrt oder die Gefahr des Landes nicht ein Mehreres erfordre, zu den Militärbedürfnissen die vertragsmäßige Summe von 460,000 Gulden, doch mit Einschluß

*) Dieser nämlich ließ durch seinen Gesandten in Wien erklären, daß er über die Einschränkung des Herzogs in seinem despotischen Verfahren ein promptes unpartheiisches Erkenntniß des Reichshofraths erwarte und wenn solches nicht erfolge, sich mit allem Ernst dawider setzen, die Stände überhaupt, insbesondere aber in der Conservation des Kirchenguts protegiren und solche Maasregeln vorkehren würde, wodurch den Ständen und dem armen Lande Hilfe und Erleichterung geschafft werden könnte (7. Mai 1765). An die Landstände schrieb er nach dem Erscheinen jenes Beschlusses, auf ihre deßwegen an ihn gerichtete Danksagung, er wünsche nichts mehr, als daß dieser erste gute Erfolg seiner und anderer für die Erhaltung ihrer Rechte mitsorgender Mächte Bemühungen ihnen bald zu völliger und dauerhafter Hebung aller ihrer bisherigen Drangsale führen möge und versicherte sie seines fortwährenden Schutzes und Beistandes (15. Juni).

der außerordentlichen Kreisanlage und der Schuldenzahlung, jährlich entrichtet werden, zu der von ihnen so sehr gewünschten Verringerung der Kriegsmacht aber sollten sie, doch nur nach erhaltenen Scheinen, unmittelbar an die Kriegskasse die nöthigen Summen bis auf 2 Tonnen Goldes zahlen, der Herzog dagegen aber den an die Ober-Forstämter erlaßnen Befehl sogleich zurücknehmen.

Auch auf den Herzog und seinen Rathgeber machte dieser Beschluß starken Eindruck, sie erkannten, daß man den darin enthaltenen Vergleichsvorschlag nicht verwerfen dürfe, indem sie ihn aber annahmen (3. Julius), thaten sie zugleich einige neuen Schritte, um die Stände zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Außer der schon erwähnten Verringerung des Militärs, begannen nun auch Einschränkungen beim Hofe und beim Kammergut. Hiezu ward eine sogenannte „immediate Hofökonomie-Verbesserungs-Deputation" niedergesetzt, alle Kammerbeamten *) mußten innerhalb 2 Monaten eine neunjährige Berechnung ihrer Einnahmen und Ausgaben liefern, nach welcher die Deputation hierauf einen neuen Staat entwarf, der in Zukunft zur Richtschnur dienen sollte. Statt der bisherigen Summe von 420000 Gulden wurden nun die Bedürfnisse für Hof, Marstall und Gärten auf 295000 Gulden herabgesetzt; die Ausgaben der Kammer für Hofbesoldungen wurden mit einem Mal um 20000 Gulden verringert, die Hälfte des Theaterpersonals, 3 Obersten, 7 Oberstlieutenants, 5 Majore, 62 Hauptleute, 113 Lieutenants und 26 Fähndriche entlassen. Selbst die Sprache in dem herzoglichen Schreiben an die Stände, schien sich nun ändern zu wollen, die willfährige Erklärung derselben wegen eines Beitrags zur Bezahlung der Offiziere, wurde „mit ganz besonderem gnädigem Wohlgefallen als ein erfreuliches Merkmal und der erste Schritt, daß die Landschaft sich ihrem huldreichsten,

*) Auch wurde ihnen befohlen, ein kurzes Verzeichniß sämmtlicher nützlichen Etablissements, stattlichen Verordnungen und Acquisitionen während des Herzogs Regierung einzusenden (20. Juni 1765).

durchlauchtigsten Landesvater und Regenten wieder zu nähern die Absicht habe" aufgenommen. Allein so schnell ging es mit dem Aufgeben der früheren Grundsätze doch nicht, neue Gewaltthaten geschahen, ohne die ständischen Vorstellungen und Klagen deßwegen zu berücksichtigen, auch wurde in dem Antrage des Herzogs am 2. September, zu Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Vergleichsdeputation, das pflichtmäßige Betragen der Landstände bezweifelt und ihnen die Vereitlung der bisherigen Vergleichsversuche Schuld gegeben. Hierauf, da sie antworteten, sie seyen zu einer Vergleichung völlig bereit, doch müßten dabei die Landesverträge zu Grund gelegt, alle Beschwerden ohne Unterschied, nach ihren Klassen wohl untersucht, der Lauf des Rechtsstreites zu Wien aber dadurch nicht gehindert werden (9. September) warf man ihnen in höchster Ungnade vor, diese Antwort enthalte „verzögerliche, undeutliche und zum Theil auf eine ungeziemende Weise bezeugte Umstände, Schwierigkeiten und Bedingnisse" (16. Sept.), auch wurde in einer andern herzoglichen Zuschrift vom 28. September, ohne der Landschaft Entschuldigungsschreiben auf obige Vorwürfe (20. September) zu beachten, erklärt, ihrem Ansinnen alle Landeskinder vom Militär zu entlassen, könne man nicht willfahren, theils, weil mehrere sich durch den bekannten Aufruhr ihrer vorherigen Rechte verlustig gemacht hätten, theils auch, weil sonst nicht einmal die zum Friedensfuß und dem Kreiskontingent nöthige Truppenzahl übrig bleiben würde; sie hätten überhaupt bei dem Kriegswesen gar kein Wort mitzusprechen, vielmehr ihre dadurch zur höchsten Ungebühr angemaßten strafwürdigen Grundsätze einer Mitherrschaft zu unterlassen und wohl zu bedenken, daß wenn sie selbst nicht bisher unverantwortlicher Weise viele Tonnen Goldes aufgewendet hätten, sie gut im Stande wären, nicht nur die entlaßnen Offiziere zu befriedigen, sondern auch sonst dem Herzoge bei seinen die Wiederherstellung der Ruhe im Lande bezweckenden Einrichtungen pflichtmäßig zu

Hülfe zu kommen. Hierauf erklärten die Stände (1. Oktober), sie seyen zur Bewilligung der Winteranlage bereit, aber sonst könnten sie sich zu Nichts verstehen, und jetzt wurden sie, nachdem man noch einige Schriften gewechselt hatte, endlich, „daß sie in der bevorstehenden heiligen Weihnachtszeit des Herzogs wiederholte Gesinnungen vor dem durchdringenden Auge des Allmächtigen in mehrmalige gewissenhafte Ueberlegung ziehen möchten" am 18. December entlassen.

So war denn zum zweitenmale der zu Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Herzog und dem Lande eröffnete Landtag aufgelöst. Ein wenig war man nun freilich weiter gekommen, aber zu einem Vergleich zeigte sich nur geringe Hoffnung. Einer der wichtigsten Vortheile der bisherigen Verhandlungen war ohne Zweifel der Gewinn, den die Oeffentlichkeit davon zog; denn wie bei einer frühern Gelegenheit die das Kirchenwesen und die Religion im Lande betreffenden Urkunden *), so wurden jetzt, um öffentlich darzulegen, auf welche Gründe sich die Landschaft in ihrem Benehmen stütze, die Hauptverträge des Landes bekannt gemacht **).

In Wien war indessen die kaiserliche Hofkommission in fortwährender Thätigkeit ***), und auf sie einzuwirken, machte Karl nun einen neuen Versuch. Zu Anfang des

---

*) Wirtembergische Religions-Urkunden in ihrem historischen Zusammenhang u. s. w. Fol. 1741, zwar meistens nur Auszüge, aber wörtlich genau. Die frühere Schrift: Urkunden, die Religion im Herzogthum W. betreffend, Stuttgart und Tübingen, 1738. 8. ist nicht so umfassend.

**) Wirtembergische Landesgrundverfassung, besonders in Rücksicht auf die Landstände und deren Verhältniß zu der höchsten Landesherrschaft. 1764. Fol. Die Urkunden beginnen mit dem Münsinger Vertrag, gehen aber nur bis 1686. Früher hielt man diese Verträge sehr geheim, es existirten nur Auszüge davon im Manuscript.

***) Sie ging unter Anderm damit um, dem Herzog eine bestimmte Truppenzahl, 4—5000 Mann vorzuschreiben, was aber doch nicht geschah, weil es nicht angehe, einem Reichsfürsten vorzuschreiben, wie viel Truppen er halten dürfe.

Jahres 1766 reiste Montmartin selbst dahin, angeblich um wegen des Todes der Kaiserin Maria Theresia, des Herzogs Beileidsbezeugungen zu überbringen *), in der That aber, um die Aufhebung der Rechtsklage der Stände zu bewirken **). Aber, obgleich auch mit Geld wohl versehen, richtete er doch Nichts aus, da die garantirenden Fürsten ihm eifrig entgegenarbeiten ließen, und bat daher, nach seiner Zurückkunft, um seine Entlassung „damit er durch seine Gegenwart kein Hinderniß der glücklichen Wiederherstellung des vollkommenen Vertrauens zwischen Herr und Land sey." Er erhielt sie (10. Mai) in den gnädigsten Ausdrücken, mit Versicherung der vollen Zufriedendenheit des Herzogs, gänzlicher Freisprechung von aller Verantwortlichkeit und einem Jahrgehalt von 4000 Gulden. Nun ging er auf sein Landgut Thürnhofen bei Dinkelsbühl, blieb aber noch immer Karls Rathgeber und in enger Verbindung mit ihm. Noch im Herbste des nämlichen Jahres besuchte er den Herzog in Hohenheim, und rieth ihm, unter fremdem Namen mit kleinem Gefolge eine Reise nach Venedig zu machen, wodurch er eine namhafte Summe ersparen, und der Beihülfe der Stände noch länger entbehren könnte. Der Vorschlag gefiel Karln im Augenblick, aber bald setzte sich sein Stolz und seine Prunkliebe dagegen, er reiste mit einem großen Gefolge ab, und brachte Nichts zurück, als neue Schulden ***).

---

*) Als Montmartin in Wien ankam, sah er mit Schrecken, daß das Kondolenz-Schreiben roth petschirt war, in der Noth wußte man keine andere Hülfe, als es mit Tusch übermalen zu lassen!

**) Montmartin selbst erklärte den landschaftlichen Abgeordneten, welche zum Neujahrs-Glückwunsch beim Herzog nach Ludwigsburg kamen, er wolle sich in Wien alle mögliche Mühe geben, den Vergleich zwischen dem Herzog und den Ständen zu beschleunigen und wünsche nur, daß die Sache ohne fremde Vermittlung zu Stande komme. Es ging auch die Sage, er sollte in Wien erklären, der Herzog wolle Alles wieder auf den alten Fuß stellen. Wittleder mußte 10,000 fl. zu der Reise hergeben, 30,000 fl. nahm der Minister in Wechseln mit.

***) Daß es so gehen werde, daß der Herzog nur neue Schulden

Während seiner Abwesenheit bestellte er Montmartin zum Regenten „um mit dem Geheimen Rathe alle in- und ausländischen Geschäfte in seinem Namen zu besorgen und zu verwalten" (27. December) *). Nach Karls Zurückkunft trat er zwar wieder ab, allein immer noch bediente der Herzog sich seiner in Geschäften, erst im Febr. 1773 wurde er entlassen, besonders auf des Prinzen Friedrich Eugen Vorstellungen, dessen Gemahlin der Graf aufs Empfindlichste beleidigt hatte, weil er Karln rieth, ihr den Titel: Hoheit zu versagen, und nun brachte er seine

---

mitbringen würde, sagte König Friedrich II. in einem Schreiben an seinen Gesandten richtig voraus (2. December 1766).

*) Montmartin versäumte nicht, dieß recht bekannt machen zu lassen, in der Schaffhauser Zeitung vom 3. Januar 1767 erschien folgendes Schreiben aus Erlangen: „So lebhaft die Freude aller Einwohner hiesiger Statt über die Ankunft Sr. Excellenz, des Kayſ. Königl. Geheimenraths, Herrn Grafen von Montmartin, sowohl aus gerechtem Stolze über den Besitz eines mit so viel Ruhm alß Verdiensten gekrönten großen Staatsmannes, als auch in Ruckerinnerung der ehehin durch Dero preißwürdige Vorsorge erhaltenen wesentlichen Vortheile gewesen ist; So empfindlich nnd allgemein war der Schmerz, alß wir uns der Gegenwart dieses erlauchteten Ministers wider unser Hoffen und Wünschen so bald wieder beraubt und Se. Excellenz beraits den 16. dießes von hier ab, und nach Stuttgartt zurückrayßen sehen mußten: Indem hochgedachter Herr Graf dem dringenden Verlangen und Wünschen Sr. H. D. von Würtemberg gemäß, den großmüthigen Entschluß gefaßt, den vorhin entworffenen Plan, die Früchte Ihres erworbenen Ruhms fürohin in Ruhe zu genießen, dem huldreichen Vertrauen dießes Durchl. Fürstens, und dem darauff sich gründenden Wohl der herzogl. Staaten, in der Maaße anffzuopffern, daß Sie, jedoch ohne formliche Rukkehr in die herzogl. Dienste, mithin lediglich in der Qualität eines Kayſ. Königl. würckl. geh. Raths, und als ein Vertrauter Sr. H. D. das Ruder der Würtemberg. Staaten und Landesangelegenheiten in so lange wieder übernehmen werden, biß die von höchstgedachtem Herrn Herzogen zum Besten Dero Lande abzweckende preißwürdigste Absichten, wovon man künftig nähere, aus ächten Quellen geschöpfte Nachrichten mittheilen zu können, hoffen darf, erfüllet seyn werden.

übrige Lebenszeit auf seinen Gütern bei Ellwangen und Dinkelsbühl zu.

Kurz nach ihm trat auch der schändliche Wittleder ab, doch nicht so ehrenvoll wie Montmartin. Seine Schlechtigkeit war zu groß, als daß der Herzog auch nur die geringste Achtung vor ihm und wahre Anhänglichkeit an ihn hätte haben können, und desto weniger nahm man auch Anstand, den allgemein Verachteten nach seinen Verdiensten zu behandeln. Karl brauchte zu der eben erwähnten Reise nach Venedig Geld *), und es fiel ihm ein, dasselbe bei Wittleder holen zu lassen. Der Regierungsrath Stockmaier wurde also zu diesem geschickt, um ihm anzuzeigen, daß er innerhalb 4 Tagen 36000 fl. zu zahlen habe. Wittleder machte Schwierigkeiten, wollte sich entschuldigen, verlangte eine sichere Verschreibung, einen guten Abschied mit dem Charakter eines Geheimen Raths und sogar einen Jahrgehalt. Die Verschreibung und der Abschied wurden ihm verwilligt (26. Dec. 1766), aber kaum hatte der Herzog das Geld, als er ihm bedeuten ließ, den Schuldschein sogleich wieder herauszugeben, sonst würde er, da ihm seine baaren Mittel wohl bekannt wären, dem Ansinnen seiner Landschaft in Ansehung einer genauen Untersuchung Gehör geben, und den

*) Ein Bericht aus Venedig in der Mannh. Zeitung v. 26. Jan. 1767 sagt von dieser Reise: „Der Herzog von Würtemberg erscheint hier offentlich, und lebt alß im großer Fürst. Er hat dem Senat Seine Ankunfft mit allen dazu erforderlichen Gepräng bekannt machen lassen. Drey Palläste seynd vor ihn auff 8 Monat gemiethet, und 3mahl in der Woche hält Er offentliche Tafel, worzu der Venetianische Adel in einer sichern Ordnung eingeladen wird. Niemahls hat ein Regierender Fürst uns einen so glänzenden Aufzug gemacht, und deßwegen hat Ihn der Senat aus Erkenntlichkeit vor einen — dem Staat so einträglichen Besuch unter die Nobili di Venetia auffgenommen. Es sind auch aus dem Senat vier aus dem hiesigen Adel ernannt, um durch Ihre Gegenwart und Begleitung Sr. D. den hiesigen Auffenthalt desto angenehmer zu machen. Ein anderer in der Basler Zeitung vom 18. März 1767 spricht sogar davon, der Herzog wolle auch nach Rom und Palermo reisen.

hiezu bereit liegenden Befehl sogleich abgehen lassen. Jetzt, als Wittleder sah, daß es Ernst werden wolle, willigte er in Alles, und machte sich schnell fort (Dec. 1766). In Heidelberg kaufte er sich den Hofraths-Titel, und starb hier nach wenig Jahren auf eine elende Weise. Kurz vorher hatte er noch den Juden Seidel plündern helfen, der seine Entlassung mit einer erzwungenen Gabe von 40000 Gulden erkaufen mußte und nun gleich ihm, mit dem Fluch des Landes belastet, abzog *).

Montmartins fruchtlose Unterhandlungen in Wien aber hatten den Herzog von Neuem nachgiebiger gemacht, und an demselben Tage, an welchem Dieser seine Entlassung erhielt, kam ein fürstliches Schreiben an den ständischen Ausschuß, welcher indeß zu Vorstellungen gegen neue Beschwerden nochmals Veranlassung bekommen hatte **). In diesem wurde die Wiedereröffnung des Landtags auf den 2. Junius angekündigt, und dem Ausschuß befohlen, die nöthigen Vorbereitungen deßwegen zu treffen. Jetzt faßte man neue frohe Hoffnungen im Lande ***), und

---

*) Als der Herzog im Januar 1766 eine Kommission zur Verbesserung des Oekonomie-Wesens des Landes niedersetzte, war auch Wittleder noch unter den Mitgliedern; bei ihrer Eröffnung hielt der Herzog eine Rede, worin er erklärte, der Zweck der Kommission sollte eine sorgfältige Untersuchung des ökonomischen Zustands der Kammer und des ganzen Lands seyn, sie sollte den Kredit herzustellen, die Einkünfte zu vermehren, Gewerbe und Handel zur Blüthe zu bringen und die zum öffentlichen Wohl vorgeschlagenen Projekte untersuchen. Zugleich empfahl er ihnen auch, wie Schulenburg schreibt, seine Lieblings-Maxime „Nichts ist unmöglich, die seinen armen Unterthanen schon so theuer zu stehen kam" — Bald nach Wittleders Abgang begehrte die Landschaft die Sequestration seines noch im Lande befindlichen großen Vermögens (15. Januar 1767).

**) Darunter war eine wegen Bezahlung von 7000 fl. durch den Kirchenrath an den Bibliothekar Uriot für seine Büchersammlung.

***) Ein Schreiben aus Wirtemberg in der Erlanger Zeitung vom 19. Juli sagt: „Mit der Zurückkunft des durchl. Herzogs aus Italien fängt sich ein neuer beglückter Zeitpunkt an. Se. Durchl. haben das Vergangene vergessen, und beschäfftigen Sich nur

ſah, da nun der verhaßte Miniſter fort war, die glückliche Beendigung der Verhandlungen als nahe bevorſtehend an, nur wenige beſſer Unterrichteten, welche wohl wußten, daß die Entlaſſung Montmartins und die Wiederberufung der Stände eigentlich nur die Folge der fruchtloſen Bemühungen des Herzogs in Wien waren, hielten dieſe noch immer für weit entfernt. Auch die Hofpartei zweifelte noch nicht an einem dem Herzoge günſtigen Ausgange des Streits, und man ſparte keine Mittel, um die wichtigeren Glieder der Stände ſelbſt zu gewinnen. Vornämlich verſuchte man dies bei dem Oberhofprediger und Prälaten von Adelberg, Fiſcher *). Allein dieſer hegte, obwohl ſein Schwiegerſohn wieder frei war, fortwährend bittern Haß gegen den Hof, und blieb an der Spitze der Gegenpartei, weßwegen auch die Stände ſpäter, auf des Herzogs Bitten, an ſeiner Stelle den Prälaten Lederer von Maulbronn, zum

---

mit dem Wohl Dero Unterthanen: Sie verwilligen den Ständen alles, was Sie nur wünſchen können, und noch mehr, alß das; Da hingegen dieſe zur Bezeugung ihrer lebhaften und ehrfurchtsvollen Dankbarkeit die Bezahlung aller Schulden übernehmen, und das vor ein paar Jahren abgebrannte herzogl. Schloß wieder aufbauen laſſen, weilen Se. Durchl. wieder nach Stuttgart kommen, und Dero Reſidenz daſelbſt nehmen wollen. Um dieſen Tag des Friedens deſto feierlicher zu machen, und Gott dafür zu danken, haben Se. Durchl. einen allgemeinen Bett- und Faſttag verordnet. Zu dem offentl. Einzug Sr. Durchl. in Stuttgart, welcher noch zu Ende dießes Monats geſchehen ſoll, werden große Zubereitungen gemacht; die Stände laſſen ein koſtbares Feuerwerck veranſtalten: die fürſtl. Collegia werden auch von Ludwigsburg nach Stuttgart zuruckkommen.

*) Der Herzog ließ ihn ſelbſt zu ſich kommen und äußerte ſich gegen ihn, er ſei geſonnen, die Kompaktaten aufs Neue zu beſtätigen, die Stände ſollten nur an ſeinem Geburtstage darum anhalten, wenn ſie damit zugleich ein freiwilliges Geſchenk von 16—20,000 fl. verbinden, wolle er ihnen auch in Entlaſſung der Landes-Eingebornen vom Militär willfahren, allein man traute nicht recht, weßwegen dann der Herzog ſich an den Rath in Stuttgart wandte und ihm für die gleiche Summe ſeine Rückkehr nach Stuttgart verſprach, dieſer jedoch bot nur 3000 fl. an.

Mitgliede der Vollziehungskommission des geschlossenen Vergleichs wählen mußten.

Der Landtag wurde zur bestimmten Zeit mit einem Vortrage eröffnet, worin der Herzog den Ständen Das, was er zur Erleichterung des Landes durch Verminderung des Militärs und Einschränkung der Hofhaltung schon gethan hatte, als einen redenden Beweis seiner landesväterlichen Sorge schildern, und von ihnen den bisher verweigerten Kammerbeitrag, auch zu weiterer Herabsetzung der Truppenzahl eine Geldunterstützung verlangen ließ. Allein dieser Vortrag hatte die gehoffte Wirkung nicht, die Landstände erklärten vielmehr, wie sie mit Befremden sehen müßten, daß der Herzog gleich wieder mit 2 neuen Geldforderungen komme, wie sie geglaubt hätten, die Wiederherstellung der auf so mancherlei Weise gekränkten Landesverfassung werde auf dem Landtage die Hauptsache seyn, und wie sie daher um so mehr in Bestürzung gerathen seyen, „Dasjenige in dem herzoglichen Antrag nicht zu finden, wonach man sich sehnte und nach Land und Pflichten auch sehnen müßte." Sie stellten weitläufig den Zustand des Landes vor, das noch immer unter mancherlei Beschwerden seufze. Trotz des zerrütteten Kammerzustandes, hieß es, fahre man mit dem kostbaren Bauwesen fort, das durch Frohnen, Lieferungen von Holz und andern Dingen auch den Unterthanen so beschwerlich falle. Noch immer verheere das Wild die Felder der Unterthanen, und die Wälder würden durch Aushauen verwüstet. Noch immer dauerten der Dienstverkauf, die Mühlbeschwerden, die Aemterzertretungen, die Umgeldserhöhung, das Salzmonopol, die Uebertretung der Verträge mit Erbauung katholischer Kapellen in Graveneck und auf der Solitude, die gesetzwidrigen Beiträge des Kirchenguts zu den Kosten der Musik und der Schauspiele, und so manches Andere fort. Montmartin sey zwar entfernt, aber sein Entlassungsdekret enthalte für die Stände empfindliche Vorwürfe, und noch sey der Geheime Rath nicht wieder in seinen verfassungsmäßigen Stand gesetzt. Zum Beschluß erklärten sie sich zwar bereit, „die tiefste Unterthänigkeit werkthätig und

nach Kräften zu zeigen," aber erſt nach „wiederhergeſtellter Landesverfaſſung und wirklicher geſicherter Hebung der Landesbeſchwerden," um welcher beiden Hauptpunkte baldige Gewährung ſie unterthänigſt bäten (16. Junius). Die Antwort hierauf ſprach ſich milder, als man hätte erwarten ſollen, über des Herzogs noch immer feſtſtehende Geſinnung aus, eine, die Gerechtſame des Herrn und der Stände nicht beeinträchtigende, gütliche Vergleichung zu treffen, ſie forderte von der Landſchaft aufs Neue, daß ſie ſich vertrauensvoll in die Arme ihres getreuen Landesvaters werfen ſollte, denen, die ſie davon abhielten, ihre ſchwere Verantwortung anheim gebend, und erklärte Karls Bereitwilligkeit zur Niederſetzung einer aus redlichen vaterländiſch geſinnten Männern beſtehenden gemeinſamen Vergleichsdeputation (3. Julius). Dieſes Anerbieten nahmen die Stände auch mit Dank an, obwohl ſie wiederum ihr Befremden darüber, daß die Hauptſache des Streites noch immer mit Stillſchweigen übergangen werde, nicht verbergen konnten (8. Julius). Sie trauten deßwegen auch jetzt dem Herzoge nicht ganz, und in dieſem Mißtrauen beſtärkte ſie der König von Preußen, der auch bewirkte, daß ſie dabei die Bedingung machten, der Fortgang des Rechtsſtreits in Wien ſollte hiedurch nicht gehindert, vielmehr die Verhandlungen jener Deputation ſtets mit denen der kaiſerlichen Kommiſſion in Verbindung geſetzt, und als Vorbereitungen des daſelbſt zu vollendenden Hauptgeſchäftes angeſehen, und dieſes alſo „einzig und allein" in Wien zum Schluß gebracht werden (24. Junius). Der Herzog jedoch, um ſeinen guten Willen noch weiter zu zeigen, gab Befehle zur Abſtellung des Wildſchadens und der Wildverwüſtungen, ſtellte dem Amte Schorndorf die entriſſenen Ortſchaften Enderſpach und Strümpfelbach, dem Amt Herrenberg aber Gärtringen, Nufringen und Rohr zurück, verzichteten auf ein bei den Aemtern Neuſtadt, Möckmühl und Weinſperg geſuchtes Anlehen, und auf den dem Kirchengut angeſonnenen Kauf des Lehens Höfingen, beſuchte am 4. Julius nach langer Zeit auch Stuttgart

wieder *), und ergänzte den Geheimenrath; freilich nicht ganz nach dem Wunsche der Stände, welche darin blos Mitglieder der Hofpartei sahen **). Zu der gemeinsamen Deputation ernannte er die Geheimenräthe v. Uexküll, v. Knieſtädt, v. Volgſtädt und Weikersreuter und den Geheimen-Legationsrath Commerell, die Landschaft aber die Prälaten Stockmaier und Lang, den Konsulenten Eisenbach und die Bürgermeiſter von Stuttgart und Kirchheim Hofmann und Knapp, worauf am 2. September im Prinzenbau die Sitzungen dieſer Deputation begannen ***). Die herzoglichen Abgeordneten ſchlugen hier gleich in der erſten Sitzung als Richtſchnur der Verhandlungen ſtatt der allzuweitläufigen Erörterung der einzelnen Landesbeſchwerden einen General-Vergleichsplan vor. Hiezu waren die ſtändiſchen Bevollmächtigten auch nicht ungeneigt, aber deſto mehr Einſprache thaten ſie gegen den zweiten Antrag zu einem „vorläufigen Vergleich" wegen des Militärs, deſſen Aufſchiebung in allweg bedenklich und nachtheilig, ſeine

*) Der Stadtſchreiber Klüpfel empfing ihn mit einer Anrede, worin er ſagt, nicht nur die Thore, ſondern auch die Herzen ſtünden dem Herzoge offen, und all ſeine treugehorſamſten Unterthanen ſeyen darüber innigſt erfreut, ihren gnädigſten Landesvater in ihren Mauern zu ſehen, indem ſie ſeine Anweſenheit für ein huldreiches Merkmal ſeiner wiedergeſchenkten Gnade hielten u. ſ. w., der Herzog entgegnete hierauf: Ich will hoffen, meine erſte Reſidenz werde ſich in Zukunft ſo bezeigen, damit ſie ſich meiner vorigen Herzoglichen Huld und Gnade würdig mache.

**) Adliche Geheime-Räthe von Uexküll, Knieſtädt, Volgſtädt, Gelehrte Renz und Weikersreuter, Geheimer Legationsrath Commerell d. d. Graveneck 14. Jul. 1766.

***) Auch jezt faßte man wieder die beſten Hoffnungen; es zeigen ſich abermals Umſtände, welche zur baldigen Beilegung der bekannten Irrungen in Wirtemberg eine gegründetere Hoffnung machen, als diejenige geweſen iſt, die man bisher davon gehabt hatte. Soviel iſt gewiß, daß viele von den wirtembergiſchen Landesangelegenheiten eine vollkommene Kenntniß habenden Miniſter und Rechtsgelehrte ihren äußerſten Fleiß zur Beruhigung des Landes anwenden, und daß auch einige ausländiſche Fürſten deßwegen mit dem Herzog in einem vertrauten Briefwechſel ſtehen. Schaffhauſer Zeitung vom 25. Okt. 1766.

schnelle Regulirung aber für Fürst und Land gleich nützlich seyn würde. Ihre Verhandlungen, erklärten sie, nach dem Auftrag der Landschaft, in der zweiten Sitzung, müßten nach dem nämlichen Plane, wie die Wiener, vorgenommen, und daher, ehe man sich in Bewilligungen einlasse, die Landesbeschwerden erörtert werden, und so, da man sich nicht vereinigen konnte, wurde beschlossen, daß beide Theile ihre Vergleichsvorschläge aufsetzen sollten. Der herzogliche Plan wurde nun, auf Anmahnen der Stände, am 19. November den Abgeordneten in der dritten Sitzung übergeben *). Die Landschaft hatte freilich Manches daran auszusetzen, bald waren es Weglassungen oder Zusätze, die sie begehrte, bald mehr Genauigkeit in den Ausdrücken und bestimmtere Bestätigung früherer Verträge und Zusagen des Herzogs. Das Kirchengut wollte sie nicht nur in seinen wesentlichen, sondern in seinen ganzen wesentlichen Stand wieder hergestellt wissen. Sie beharrte auf der Ersetzung des unrechtmäßig Abgenommenen, auf ihrer Nichtverpflichtung, jede dem Herzoge gefällige Truppenzahl zu erhalten, und wollte sich auch nicht zur Uebernahme aller Kammerschulden verstehen. Sie gab dagegen auch einen eigenen, nach den von ihr über den herzoglichen Vorschlag gemachten Anmerkungen, verfaßten „Gegen-Vergleichsplan" ein. Ueber Beides aber erklärte sie sich in einem Schreiben vom 16. December, sie hätte bei Durchgehung jenes Planes leider nicht wenig wichtige Bedenklichkeiten gefunden, von willkührlichen Veränderungen älterer Verträge könne da die Rede nicht seyn, sonst fiele die ganze Verfassung zusammen, was unrechtmäßig weggenommen

*) Ihm war ein Verzeichniß Dessen angehängt, was von Entschädigungen der Herzog nachgelassen haben wollte: Von der Landschaft 316,145 fl., von den weltlichen und Klosterämtern 4,844,236 fl. 57 kr. (darunter Salz-Monopol 1759—1764 1,424,675 fl.), vom Kirchengut 635296 fl. 32 kr., von Gemeinden und Privatleuten 781,000 fl., zusammen (ohne die durch den Diensthandel, Aemter-Zertrennungen, Servis- und Taxgelder, Quartierlasten und Frohnen dem Lande abgenommenen, auf Millionen sich erstreckenden Summen) 6,676,678 fl. 9 kr.

worden, müsse wieder hergestellt werden, obwohl dieß in bestimmten Zeitfristen, und wenn der beeinträchtigte Theil es genehmige, mit Nachlassungen geschehen könne, und dann erst könnte von neuen Verwilligungen die Rede seyn. Am 19. December überbrachten ihre Abgeordneten dieses Schreiben den herzoglichen Bevollmächtigten, die ihr Befremden darüber bezeugten, daß man landschaftlicher Seits stets nur von Abstellung der Beschwerden spreche, auf die Forderungen des Herzogs aber sich nicht einlassen wolle, auch hierüber eine Erklärung forderten indessen jedoch die landschaftlichen Eingaben ihrem Herrn vorzulegen versprachen. Auf diese Sitzung folgte wieder eine Unterbrechung von 2 Monaten, während welcher jene Eingabe von den herzoglichen Räthen geprüft, zugleich aber auch Commerell nach Wien geschickt wurde, um hier zu bewirken, daß man den Ständen mehr Nachgiebigkeit in Rücksicht auf die Geldfordrungen des Herzogs *), empfehle; er brachte es wirklich auch dahin, daß den Ständen von dort aus der Wunsch geäußert wurde, sie möchten in Ansehung dieses Punktes, „andere Gesinnungen an den Tag legen" **). Weiter geschah jedoch Nichts, denn die Landschaft hatte, nach dem Rathe des Königs von Preußen, sich zu Wien durch starke Geldsummen ebenfalls eine „solide Protektion" zu erwerben gewußt, und beeilte sich deßwegen nicht sehr, jenem Wunsche zu entsprechen.

Während der Herzog seine Reise nach Italien machte,

---

*) Diese nämlich gingen auch während der Verhandlungen der Deputation fort, immer wieder verlangte der Herzog Vorschüsse auf die gesetzmäßigen Anlagen, die Stände aber hatten immer neue Bedenklichkeiten und Weigerungen dagegen in Bereitschaft, auch den seit mehreren Jahren nicht mehr gelieferten Kammerbeitrag wollte der Herzog wieder, die Stände aber begehrten zuvor Abhülfe der Beschwerden.

**) Der kaiserliche Gesandte in Stuttgart ging weiter, er erklärte schon im August 1766 den Ständen, da das Messer dem Herzog an die Kehle gehe, so würde dieser mit bewaffneter Hand die landschaftliche Kasse leeren und das darin befindliche Geld unseres Landes nehmen.

gab es beim Hofstaat, bei den Kammern und beim Militär neue Reduktionen *), zu denen die Landstände 100,000 fl. beitragen sollten. Diese aber entschuldigten sich mit den noch immer vorhandenen Umständen, welche sie außer Stand setzten, den fürstlichen Absichten hiebei durch eine willfährige Erklärung die Hand zu bieten. Fortwährend lasteten harte Frohnen auf den Unterthanen, die beschwerlichen Anstalten zu Einfangung der Ausreisser seyen noch nicht abgestellt, die Waldverwüstungen, die kostbaren Bauten und das Loskaufen der zum Militär weggenommenen Landeseingebornen, dauerten fort. Dabei berührten sie auch die so kostspielige Reise des Herzogs nach Venedig **) und die Anstellung

---

*) Es wurden wieder 18 Staabsoffiziere, 25 Hauptleute, 33 Lieutenants und mehrere andere Militärpersonen, die sämmtlichen Mitglieder der französischen Schauspieler-Truppe, 15 Trabanten, 79 sonstige Hofbediente entlassen das Balletpersonal auf 28 Personen, die aber immer noch 41,000 fl. kosteten, die Zahl der von der Kammer zu liefernden Pferdsrationen auf 46, die von ihr zu leistenden Pensionen um 20,313 fl. 15 kr. vermindert, 7 Generale, 4 andre Staabsoffiziere und 1 Rittmeister pensionirt; an die in Reduktion gefallenen Offiziere, welche, um zur Bezahlung ihrer Rückstände zu gelangen, sich nach Wien wenden wollten, erließ der Herzog ein Schreiben, worin er alle Schuld auf die Landschaft schob, ihnen aber zugleich versicherte, ihr Sold würde bis zu dem Tag, wo man sie bezahlen werde, fortlaufen.

**) In der Stuttgarter privilegirten Zeitung erschien in Rücksicht auf das Gerücht von den großen Kosten dieser Reise, am 5. Mai 1757 folgender Artikel: Durch die in zerschiedenen auswärtigen Zeitungen von übel gesinnten Gemüthern ausgestreute widrige Nachrichten, als ob die Reise Sr. Herzoglichen Durchlaucht nach Venedig und Höchstdero alldasiger Aufenthalt mit einem außerordentlich großen Aufwand verbunden wäre, siehet man sich veranlasset, das Publikum von der wahren Beschaffenheit der Sache gründlich zu belehren. Da schon seit geraumen Jahren die schuldigen Kammerbeiträge von dem Land nicht abgereicht und dadurch ein beträchtlicher Theil Sr. Herzoglichen Durchlaucht Cameral Revenüen zurückgesetzt worden; so haben Höchstdieselbe vor nöthig erachtet, bis zu Beylegung derer entstandenen Mißhelligkeiten derley weise Veranstaltungen zu treffen,

Montmartins, und erklärten in dieser Rücksicht, „es müßte sie sehr sorgsam machen, einen Minister, und zwar, ohne

---

und solche unter der Direction des Kayserl. Königl. würklichen Herrn Geheimden-Raths Grafen von Montmartin Excellenz, und dem gesamten Herzoglichen vortrefflichen Geheimden-Raths-Collegio auszuführen, daß dadurch Dero Herzogliche Rent-Cammer um ein nahmhaftes erleichtert, und dieselbe, bey denen ihren dermalen entgehenden Landschaftlichen Cammer-Beyträgen dannoch in aufrechtem Stand erhalten werden kan. Gleicher gestalten haben Sr. Herzoglichen Durchlaucht auch bey dem Militari mittelst völliger Reducirung einiger in dem letztern Krieg aufgestellter Regimenter und Bataillons auch Escadrons, die der Herzoglichen Kriegs-Cassa obgelegen gewesene jährliche Praestationen um etliche 100,000 Gulden vermindert. Gleichwie aber diese Arrangements nicht wohl anderst, als durch die Dimission mehrerer in Diensten gewesener Personen geschehen können: in welcher Absicht von dem Militari nach und nach über 500 Officiers reduciret, von denen Hof-Bedienten gleichfalls eine ziemliche Anzahl dimittiret und zur Ruhe gesetzt, auch von dem Theater erst kürzlich 52 Personen verabschiedet worden: So haben hingegen auch Se. Herzogliche Durchlaucht um nicht dem unangenehmen Ueberlauf derer in die Reduction und Verabschiedung gefallenen Diener ausgesetzt zu seyn, den gnädigsten Entschluß gefaßt, Höchstdero Aufenthalt in einiger Entfernung ausser denen Herzoglichen Landen auf eine Zeitlang zu Venedig zu nehmen, woselbsten Höchstdieselbe zwar dem Ansehen Dero Herzoglichen Würde nichts abgehen lassen, dabey aber jedannoch eine solche Ordnung und gute Oeconomie beobachten, daß solche sowohl Fremden als Einheimischen zur Bewunderung gereichet, und überhaupt alles in solche Wege eingeleitet wird, daß die Cameral-Umstände nach und nach auf einen denen Einnahmen proportionirten Fuß hergestellt werden, wovon allbereits die gute Würkung in Ansehung derer Besoldungen, welche gesamter Hof-Canzley- und Land-Dienerschaft auf den lauffenden Jahrgang von der Herzoglichen Rent-Cammer völlig völlig abgereicht worden, sich werkthätig geäussert haben. Die Landstände beschwerten sich über diesen ihnen nachtheiligen Artikel sehr nachdrücklich in einer Eingabe an den Geheimenrath, und setzten hier den Ungrund des Vorgebens, als ob sie durch Verweigerung des Kammerbeitrags an dem Verfall der herzoglichen Kammer Schuld seyen, in sein ganzes Licht (7. Mai 1763).

obhabende Eide und Pflichten in der Abwesenheit des Herzogs am Ruder der Regierung sitzen zu sehen, den der Herzog nach den eigenen Worten des öffentlich bekannt gemachten Dekrets vor nicht gar langer Zeit aus der Ursache zu entlassen für nöthig angesehen hätte, weil die Landschaft in seine Rathschläge Mißtrauen setzte und er mithin ein Hinderniß zu glücklicher Wiederherstellung des vollkommenen Vertrauens zwischen Herr und Land abgeben könnte (13. Jan. 1767). Auch forderten sie die Städte und Aemter auf, zuverläßig und gründlich über den gegenwärtigen Zustand des Landes zu berichten (31. Januar), da sie im Sinn hätten, eine neue Vorstellung an den Reichs-Hofrath einzusenden. Dieß geschah vornemlich auf den Rath des Königs von Preußen, der sich ihrer fortwährend eifrig annahm. In einem Schreiben an den Kaiser, suchte er zu zeigen, wie der Herzog bei der vorgeschlagenen Vergleichsdeputation keinen andern Zweck gehabt habe, als die Sache ins Weite zu ziehen, durch immer neue Wendungen zu verwirren und von der kaiserlichen Hofkommission ganz wegzubringen, wie die Stände nach langen Verhandlungen Nichts erreicht hätten, als die Vorlegung eines, theils mit geflissentlich auf Schrauben gestellten Erklärungen und unzulänglichen Versprechungen der Abstellung eines nur geringen, Theils der Beschwerden, theils mit den exorbitantesten und gegen alle Landesverfassung laufenden, Geldfordrungen angefüllten Vergleichs-Plans, zum Beweise, daß es dem Herzog niemals mit einem Vergleiche recht Ernst gewesen sey, während seine so kostspielige Reise nach Italien zeige, daß er seinen übermäßigen Aufwand, die eigentliche und erste Quelle aller Bedrückungen, zu beschränken den Willen nicht habe. Er führte ferner an, daß die, vom Herzog während seiner Abwesenheit eingesetzte Regierungseinrichtung, den Muth der Stände habe völlig niederschlagen und ihnen alles Vertrauen zur Wiederkehr eines landesväterlichen Herzens benehmen müssen. Unter solchen Umständen, da auch das Land noch immer mit gleicher Härte behandelt werde, bleibe diesem und den Ständen keine andere Hoffnung einiger

Erleichterung ihrer Drangsale übrig, als in der oberstrichterlichen und reichsväterlichen Hülfe, weßwegen er auch den Kaiser bitte, das, durch längern Verzug der Rechtshülfe immer höher steigende, Elend Wirtembergs mildest zu beherzigen und es gegen fernere Bedrückungen zu schützen (23. Februar 1767.

Am 20. Februar 1767 wurden indeß die Sitzungen der gemeinschaftlichen Deputation von Neuem eröffnet. Die fürstlichen Abgeordneten schlugen vor, die beiden Vergleichs-Plane, Punkt für Punkt gegen einander zu halten, und so durchzugehen und erklärten, der Herzog wolle, um seinen guten Willen zu zeigen, sogleich 5 Hauptbeschwerden abstellen *). Diese Erklärung erschien nun zwar sehr erfreulich, allein die Landstände merkten gleich, was dahinter steckte, daß man sie dadurch nur zu einer Geldverwilligung geneigt machen wolle. Nun aber hatten sie einmal den festen Entschluß gefaßt, sich, ehe sie im Ganzen gesichert seyen, in keine solche Bewilligung einzulassen, und dieß erklärten sie jetzt auch mit dem Beisatze, sie wollten zwar das herzogliche Anerbieten als eine Milderung, nicht jedoch als Abstellung einiger Beschwerden annehmen, müßten sich aber weitere Schritte, sowohl wegen des Kirchenguts, als wegen der gekränkten Rechte Einzelner, vorbehalten. Was die Stände erwartet hatten, erfolgte auch am 10. März, der Herzog begehrte 100,000 Gulden von ihnen, und wurde in diesem Begehren von Wien aus unterstützt **).

---

*) Dieß waren die Beschwerden wegen des Mühlgeldes, Salpetersiedens und Erzgrabens, wegen der zum Kriegsdienst weggenommenen Landeskinder, von denen 100 sogleich unentgeldlich zurückgegeben werden sollten, wegen der Vorrathsfrüchte, über welche die Gemeinden künftig wieder Rechnung führen, und wegen des Beitrags des Kirchenguts zur Hofmusik der von 55,980 auf 25,000 fl. herabgesetzt werden sollten.

**) Der preußische Gesandte hatte dieß erwartet: vor einigen Tagen, schreibt er (28. Februar), ist der Ritterhauptmann v. Rhod, vor Zeiten kaiserlicher Gesandte am herzoglichen Hofe hier gewesen. Nach der Verbindung, in welcher er mit dem Grafen v. Montmartin steht, und nach den häufigen Besuchen,

Die Landschaft versprach die begehrte Summe zu zahlen, wenn der Herzog die erste Klasse der Beschwerden erledige, das Kirchengut mit verfassungswidrigen Anforderungen verschone, hingegen zum gesetzmäßigen Beitrag zu den Reichs-, Kreis- und Landesabgaben anhalte, die zum Kriegsdienst weggenommenen Landeseingebornen alle unentgeldlich loslasse, den freien Holzhandel herstelle, blos mäßige Frohnen fordere, dem Kirchengut, frommen Stiftungen, Gemeinden und Privatleuten ihr Eigenthum nicht mehr wegnehme oder Anlehen von ihnen erzwinge (19. März). Diese Erklärung aber hatte der Herzog nicht mehr abgewartet, sondern war nach sechstägiger Anwesenheit im Lande, wieder nach Venedig gereist (17. März) *), es seinen Abgeordneten überlassend, die Landstände nachgiebiger zu machen. Zur Nachgiebigkeit aber hatten diese um so weniger Lust, da sie sahen, wie „mitten unter den Vergleichsverhandlungen sich seit einiger Zeit Auftritte ereigneten, welche auf weniger nicht gingen, als das gnädigste und unterthänigste Vertrauen zwischen dem Herzog und ihnen zu schwächen, ihr

---

welche die herzoglichen Geheimenräthe bei ihm abgestattet, läßt sich schließen, daß ihm viel Schönes von den neuen Einrichtungen hier möge vorgesagt worden seyn, und daher der guten Sache widrige insinuationes nach Wien gebracht werden könnten.

*) Während seines Aufenthalts auf der Solitude, schreibt der preußische Gesandte, hat sich Niemand diesem Schlosse nähern dürfen, wer nicht eine Erlaubniß von seiner eigenen Hand dazu hatte, und um dieses Gesetz zu handhaben, wurde um das Schloß ein doppelter Kordon von Husaren und Jägern gezogen, welche den Ungestüm der nothleidenden Civil- und Militärbedienten abhielten. Wenn man nach den neuen Anstalten zu dieser Reise schließen soll, so läßt sich keine Einschränkung der Wirthschaft entdecken. Der Herzog soll auf der terra firma ein Palais gemiethet haben, aus seinem Lande hat er noch den Ueberrest an Silber und Porzellan mitgenommen und 3 Züge Pferde nach Venedig geschickt. Unterdessen steigt die Noth bei der herzoglichen Dienerschaft immer merklicher. Der abgedankte Offizier hat weder Geld noch Credit, der, welcher noch in Diensten steht, hat kaum noch so viel Credit, daß er seinen Hunger stillen kann, und die meisten Civilbedienten verzehren den Schweiß ihrer Vorältern und Familien.

pflichtmäßiges Betragen bei den Landeseinwohnern anzuschwärzen, dieſe gegen ſie aufzubringen und namentlich unter der Bürgerſchaft in Stuttgart Uneinigkeiten zu erwecken," und wie auf ihre Bitte, gegen dieſe „verpönte Meuterei" nachdrückliche Maaßregeln zu ergreifen (4. April), der Geheimerath dieſelbe vielmehr in Schutz nahm, „den guten Willen und die Devotion" der Bürger lobte, und auf den Landtag von 1737 hinwies, wo auf gleiche Weiſe die Bürger Stuttgarts ihr Anliegen der Landſchaft in einem beſondern Aufſatz vorgebracht hätten (6. April *). Auch hatten ſie von Neuem über Beſchwerden, namentlich über den „täglich zunehmenden" Wildſchaden zu klagen, und konnten ſich daher nicht von der zu wiederholten Malen ihnen angerühmten, Bereitwilligkeit des Herzogs zu einem Vergleiche überzeugen. So leicht man ihnen auch die Vollendung der begonnenen Vergleichshandlung vorſtellte, weil ja die Hauptbeſchwerden ſchon gehoben ſeyen, und ſo gewiß man deßwegen von ihnen erwartete, ſie würden mit der Auszahlung der ſchon bewilligten oder einer noch größeren Geldſumme nicht länger zaudern, ſo hielten ſie doch an ihrem, oben erwähnten, Grundſatze feſt, und die fürſtlichen Abgeordneten ſahen ſich endlich zu einem entſcheidenden Schritte genöthigt. Sie erklärten alſo am 16. Junius, der Herzog wolle den, von der kaiſerlichen Hofkommiſſion gemachten Entwurf eines gütlichen Vergleichs mit einer einzigen Aenderung **), und zwar unwiderruflich, beſtätigen, und als hierauf die Landſtände 160,000 Gulden zu zahlen ſich erboten (20. Junius), ſo erfolgte am 7. Julius die

*) Ein Kaufmann Dunz ſammelte damals in Stuttgart Unterſchriften für eine Eingabe an die Landſtände, in welcher der Vergleichsplan mit dem fürſtlichen zuſammengehalten und ihnen mehr Nachgiebigkeit empfohlen wurde.

**) Wenn die „hauptſächliche" Abänderung irgend eines Landesgeſetzes in Antrag komme, wolle der Herzog darüber nicht mit der ganzen Landſchaft, ſondern nur mit dem engern Ausſchuß verhandeln, ſich auch, wenn er mit dieſem nicht überein kommen könne, den Rekurs an den Kaiſer ſich vorbehalten haben.

wirkliche Bestätigung des Herzogs. Es wurde nun über die verglichenen Punkte eine eigene Urkunde aufgesetzt, welche die Landstände auch von den Brüdern des Herzogs (18. August) und vom Kaiser (13. Oktober) bestätigen ließen und die man später ihrem wesentlichen Inhalte nach in den Hauptvergleich aufnahm. Hiedurch sollte jedoch weder die Unterhandlung über die weiteren fünf Klassen der Landesbeschwerden aufgehoben, noch den Rechten der Stände und des Landes in Beziehung auf diese etwas vergeben werden, dieser Vertrag vielmehr als Grundlage zu weitern Verhandlungen dienen, bei welchen man jetzt um so schneller einen vollständigeren Erfolg zu erzielen hoffte, da ja nun die allgemeinen Grundsätze einmal anerkannt waren. Allein es ging damit nicht so schnell, als man besonders deßwegen auch erwartet hatte, weil nun nicht mehr, wie früher, die Abwesenheit des Herzogs Verzögerungen verursachte. Denn dieser war endlich aus Italien zurückgekommen, und hatte am 11. Julius, in der Gesellschaft Montmartins, zu Ludwigsburg seinen Einzug gehalten, wobei es an lächerlicher Pracht und niedriger Schmeichelei nicht fehlte *). Allein er glaubte nun genug nachgegeben

*) Der Spezial Zilling sagte in seiner Anrede: Wenn unsere Freude zu beschreiben und unsere Wünsche ganz mit Worten auszudrücken wären, so wollte ich auf Höchstdero weltgepriesne Huld es wagen, einen kurzen Abriß davon zu machen. Zwar ein solcher kleiner Abriß präsentirt sich schon wirklich Höchstdero Durchlauchtigsten Augen, aber es ist nur das Aeußerliche und Sichtbare, die Fülle unserer Herzen können wir nicht schildern, noch malen. Unsere Herzen sind viel erweiterter, als die errichteten Ehrenbögen, denn sie stehen E. H. D. unverdeckt und vollkommen offen, unsere Herzen sind viel besser illuminirt, als unsere Häuser leuchten werden, denn sie brennen ganz von devotester Treue gegen E. H. D., unsere Wünsche sind viel durchdringender, als die Kanonen, die wir eben hören, denn sie dringen bis in den Himmel hinauf ꝛc. Der Herzog erließ auch dafür an seine getreue Stadt Ludwigsburg ein Dankrescript, worin er versprach, ganz besonders diese ihm nahe an seinem landesväterlichen Herzen gelegene Residenz beständig in seinen Schutz, Gnade und Vorsorge zu nehmen. Auch die Stuttgarter blieben

und für seine Nachgiebigkeit noch zu wenig erlangt zu haben, und machte daher gleich beim Beginn der weitern Verhandlungen neue Schwierigkeiten. Er wollte der Landschaft durchaus kein Mitverwaltungsrecht des geistlichen Gutes zugestehen, ihr auch deßwegen die verlangten Erläuterungen über dessen gegenwärtigen Zustand nicht mittheilen, er that neue Geldforderungen an sie, drang besonders auf einen Kammerbeitrag von 50,000 Gulden, und begehrte, sie sollte nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Ergänzung der Kriegsmacht auf sich nehmen, von dem Ersatz der dem Lande bisher unrechtmäßig abgenommenen Summen völlig abstehen, und dazu noch 2 Millionen Schulden übernehmen — lauter Dinge, deren Gewährung sie durchaus nicht versprechen konnte, und deßwegen die Wiedereinberufung der seit dem Junius durch den verstärkten größeren Ausschuß ersetzten allgemeinen Landesversammlung forderte (11. August). Der Herzog willfahrte auch diesem Verlangen, und bestimmte den 15. Oktober zur Wiedereröffnung des Landtags. Zum besondern Merkmal der fürstlichen Gnade wurde auch dem engern Ausschuß die Einsicht in den gegenwärtigen Stand des Kirchenguts gewährt, von der Bezahlung einer neuen Steuer zur Tilgung der Schulden aber, hieß es in dem herzoglichen Ausschreiben, könne man als dem einzigen Auskunftsmittel in dieser Sache nicht abgehen, übrigens sey der Herzog auch jetzt noch so geneigt, als willig, „das Vergangene in eine großmüthige Vergessenheit zu stellen, und sich gegen Jedermann als gnädiger Landesvater zu beweisen," nur sollte die Landschaft „den gefaßten Vorurtheilen" entsagen, und mit aufrichtigem Vertrauen zu dem Landesherrn, den Weg einer dauerhaften Vereinigung betreten (28. August). Das Nämliche wiederholten nach Darlegung und Erläuterung des Zustands

---

nicht zurück, sie machten dem Herzoge ein Geschenk von 1200 Carolinen, und dieser versprach dafür, seiner Zeit seinen Sitz wieder in Stuttgart zu nehmen, wobei es aber freilich viel darauf ankommen würde, wie die Stadt sich als ersten Landstand benehme.

vom Kirchengut die herzoglichen Bevollmächtigten mit der Aeußerung, man hoffe die Landschaft nun in den Stand gesetzt zu haben, über die noch nicht beigelegten Beschwerden ihre Enderklärung zu geben, und dadurch das Werk zu vergnüglichem Schlusse zu bringen (17. November). Aber die verweigerte Mitverwaltung des Kirchenguts, die Schulden-Tilgungssteuer und das Militär machten noch immer viel Schwierigkeiten, die Landschaft wollte hierin durchaus nicht nachgeben, vergebens stellten die fürstlichen Abgeordneten ihr vor, wie viel der Herzog schon nachgelassen habe, wie sie sich selbst und dem Lande durch Verzögerung des Vergleichs schadete, und wie es so unbillig sey, wenn sie bei Erklärung früherer Landesverträge nur ihre Auslegung gelten lassen wollte, vergebens suchten sie ihr zu beweisen, daß die Erörterung aller einzelnen Beschwerden nicht nöthig sey, weil bei Vollstreckung des Vergleichs, wenn nur die Grundsätze festgestellt seyen, sich das Einzelne von selbst geben müsse — man wollte eine auf die alten Verträge gegründete, vollkommene Vergleichung ohne neue Lasten, die das erschöpfte Land nicht zu tragen vermöchte, besonders wurde auf den drittheiligen Beitrag des Kirchenguts gedrungen, und das Versprechen künftiger weiterer Verringerung der ständischen Beiträge, wenn das Kammergut wieder in besserem Stande wäre, nicht angenommen. Die Drohungen des Herzogs, Alles auf die richterliche Entscheidung ankommen zu lassen und dann die bisherigen Zugeständnisse als nicht geschehen zu betrachten, achteten die Stände wenig, da sie fortwährend den kräftigen Beistand der garantirenden Fürsten genoßen und wohl wußten, daß der Herzog beim Reichs-Hofrath nicht auf Unterstützung zählen dürfe. Ein freiwilliges Geschenk, als Zeichen ihrer Dankbarkeit, nach abgeschlossenem Vergleiche zu geben, zeigten sie sich jedoch nicht abgeneigt, aber freilich nicht in der Summe, welche von Seiten des Herzogs verlangt wurde. So brachte man mit hin und her Reden und Verhandeln fast noch ein volles Jahr zu, während welcher Zeit der allgemeine Landtag wieder auseinander ging, und in der Hauptsache war man nicht

weiter gekommen, als am 12. December 1768 die herzogliche Enderklärung erschien. Sie betraf vornemlich das Kirchengut, dessen Oberaufsicht allein dem Geheimenrath, die Absetzung der dabei angestellten Beamten aber, außer im Fall eines Vergehens, dem Belieben des Herzogs überlassen werden sollte, auch verlangte man davon einen Beitrag zu den Besoldungen der Regierungsbehörden, und dem Unterhalt der Musik, und wollte sich nur zum Wiederersatz von einer Tonne Goldes verstehen. Wegen des Militärs verlangte der Herzog, daß der ständische Beitrag für immer auf einmal verwilligt, in Kriegszeiten auch die außerordentlichen Bedürfnisse noch daneben von der Landschaft übernommen würden, für die Aufhebung des Salzmonopols sollten die Vorschüsse der Gemeinden dazu nachgelassen, und noch 50,000 Gulden bezahlt werden, noch weitern Nachlaß forderte man in Ansehung der eingetriebnen Kriegssteuer und der Strafgelder. In dieser Erklärung war nun freilich Manches, was die Landschaft mit Dank annahm, aber auch mehrere Punkte, die sie durchaus nicht bewilligen wollte. Darunter war vornemlich der geringe Ersatz oder gänzliche Nachlaß der dem Lande und dem Kirchengut abgenommenen Summen, die Uebernahme außerordentlicher Kriegsbedürfnisse, und die Forderung wegen Aufhebung des Salzmonopols, überhaupt wünschte sie auch, früherer Erfahrungen wegen, Manches bestimmter ausgedrückt, und fügte in ihrer Gegenerklärung noch einige Bedingungen hinzu, daß nemlich das schon Verglichene bald möglichst vollzogen, und nebst den ältern Verträgen nochmals ausdrücklich bestätigt, der Vergleich selbst auch auf des Herzogs Nachfolger erstreckt, die Vollziehung der von ihr übernommenen Pflichten aber erst nach dessen völligem Abschluß gefordert, und wenn er gar nicht zu Stande komme, ganz nachgelassen werde (22. December). Zugleich erbaten sich aber die Stände im Januar 1769, weil sie noch immer an dem ernstlichen guten Willen des Herzogs zweifelten, die kaiserliche Bestätigung der verglichenen ersten Klasse von Beschwerden und erlangten sie auch auf des Reichshofraths Gutachten. In Stuttgart fuhr man indeß

ebenfalls mit den Verhandlungen fort, und von der Landschaft wurde dem Herzoge am 15. Februar eine neue Schrift wegen des Kirchenguts übergeben. Sie betraf vornemlich die von diesem Gute geforderten Geldbeiträge zur Kammer und wurde vom Herzoge zugleich mit der frühern Erklärung beantwortet. Man sah es dieser Antwort wohl an, daß Karl des langen Verhandelns endlich überdrüssig wurde, und da er doch von Wien aus keine günstige Entscheidung erwarten durfte, lieber so viel möglich nachgeben wollte. Dieß hatte die gute Folge, daß man nicht nur sich wegen mehrerer andern Punkte verständigte, sondern auch besonders wegen Errichtung einer Schuldenzahlungskasse unter kaiserlicher Bestätigung übereinkam, zu welcher die Kammer 190,000, die Stände aber 90,000 Gulden jährlich zahlen, und wozu nach Abtragung der 1739 übernommenen Schulden noch 70,000 fl. vom Trizesimensurrogat kommen sollten (27. Febr. 1769). Dagegen aber verwahrte sich die Landschaft in ihrer Hauptantwort aaf die letzte herzogliche Erklärung vor allen weitern Anmuthungen in dieser Hinsicht, und machte zugleich noch einige anderen Bemerkungen darüber, welche hauptsächlich die genauere Bestimmung Dessen, was das Land in Kriegszeiten zu leisten hätte, und die vollkommene Abstellung des Dienstverkaufs betrafen (21. April). So waren denn endlich die Hauptschwierigkeiten einer völligen Vereinigung aus dem Wege geräumt, und die beiderseitigen Schriften wurden nun zum Abschlusse des Vergleichs nach Wien geschickt. Aber auch hier gab es wieder viele Anstände, denn die Landschaft hatte, in dem an ihre Abgeordneten neu erlassenen Verhaltungsbefehle, diesen bestimmt vorgeschrieben, in vielen Punkten durchaus nicht, in andern nur, wenns nicht anders möglich wäre, nachzugeben, oder alsdann lieber ihre Vergleichung auf die „Hauptverhandlungen" auszusetzen, überhaupt aber dahin zu trachten, daß der Vergleich so günstig als möglich für das Land ausfalle. Allein auch die herzoglichen Bevollmächtigten hatten den Befehl, nicht zu viel nachzugeben, und Beides erschwerte die gänzliche Vereinigung sehr. Doch waren zu

Ende des Mais 1769 schon die meisten Punkte verglichen, und nur über einige wenigen hatte man noch nicht übereinkommen können. Hierüber nun schlug, um dem Streit ein Ende zu machen, die kaiserliche Kommission beiden Theilen folgende Vermittlung vor. Statt, daß die Landschaft den Geldbeitrag des Kirchenguts zu den Besoldungen mehrerer Staatsbehörden mit Ausnahme der noch für 3 Jahre zugestandnen Kirchenraths-Besoldung, sogleich abgestellt wissen wollte, sollte dieser noch auf 6 Jahre bewilligt, hernach aber für immer auf die vom Herzog zuletzt vorgeschlagne Summe gesetzt werden. Der dritttheilige Beitrag des Kirchenguts zur Landschaft sollte nicht gleich jetzt, wie die Stände, allein auch nicht erst nach völliger Schuldenzahlung, wie der Herzog wollte, sondern nach 6 Jahren auf 70,000 Gulden, der ständische Militärbeitrag aber nach beendigter Schuldenzahlung auf 425,000 Gulden bestimmt werden *). Zu der Tilgung der Kammerschulden, deren Summe 4 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfe, sollte die Landschaft gleich nach Abschluß des Vergleichs, aber nicht schon jetzt, wie der Herzog wollte, einen Vorschuß von 3 bis 4 Tonnen Goldes, und einen jährlichen Beitrag von 90,000 Gulden bewilligen, diese Summe aber von ihr gemeinschaftlich mit dem Herzoge verwaltet werden (12. Junius). Von Seiten des Hofes scheint diese Vermittlung willfährig angenommen worden zu seyn, wenigstens geschahen keine Einwendungen dagegen, die Landschaft aber erklärte dem Reichs-Vicekanzler Colloredo, daß sie dieselbe nicht unbeschränkt annehmen könne, sie wünschte bei den Besoldungsbeiträgen, theils die Frist auf 3 und 4 Jahre vermindert, theils einige sogleich aufgehoben, den dritttheiligen Kirchenguts-Beitrag aber wollte sie nach acht Jahren wieder auf 98,457 Gulden, erhöht haben, für das Militär künftig nur 415,000 Gulden zahlen, und ihre Beisteuer zur Schuldenzahlung erst nach Niedersetzung der hiezu bestimmten Deputation hergeben,

*) Die Landschaft wollte 410000 fl. geben, der Herzog 440,000 haben.

zugleich erklärte sie, in Ansehung der übrigen hier nicht vorkommenden Punkte, daß sie diese für erledigt und nach ihren Vorschlägen beigelegt ansehe (26. Junius). Hierüber mußte man nun zu neuen Verhandlungen schreiten, welche am 3. August glücklich zu Ende gebracht, und darnach eine neue „Punktation" entworfen, auch von den beiderseitigen Bevollmächtigten, dem geheimen Legations-Rath Commerell, dem Konsulenten Hauff und dem Bürgermeister Hoffmann unterschrieben wurde *). Nun schien man am Ende zu seyn, da stieg plötzlich eine neue trübe Wolke auf. Der Herzog hatte nemlich beschlossen, noch ein Infanterieregiment zu errichten, auch die Reiterei zu verstärken, und deßwegen am nemlichen Tage, wo der letztgenannte Vergleich geschlossen ward, einen Befehl zu freiwilliger Werbung an die Oberamtleute ergehen lassen. Diese, sey's nun aus unzeitigem Diensteifer, sey's auf geheime Gebote hin, gebrauchten hiebei zum Theil die alten Zwangsmittel, und aus mehrern Aemtern liefen darüber Klagen bei der Landschaft ein. Doch ward auf ihr Begehren die Sache sogleich wieder in Ordnung gebracht **), auch des Wildschadens wegen, auf ihre Vorstellung, ein neuer beruhigender Befehl erlassen (14. August), und am 16. Oktober begannen endlich die 11 Monaten lang unterbrochen gewesenen Sitzungen der gemeinschaftlichen Vergleichs-Deputation wieder. Hier wurden noch einige Punkte gegenseitig besprochen, aber schon nach der zweiten Sitzung ein neuer Stillstand gemacht. Erst im Januar 1770,

*) Es waren 31 Punkte, die zum Theil wörtlich nachher in den Erbvergleich aufgenommen wurden. Sie wurden von der Landschaft ratifizirt d. 29. Aug. 1769.

**) Noch am 16. Nov. übrigens erklärte der Herzog der Landschaft auf eine Vorstellung wegen einer mit der Oberamtei Lichtenstern vorgenommenen Veränderung: „Er wisse am besten, was zu des Landes Flor diene, sey auch, so lang nicht durch wirklichen Abschluß des Rezesses eine Aenderung vorgehe, so wie er gehandelt habe, zu thun völlig befugt," sie betraf einen Diensthandel, wodurch Scribent Lederer den Oberamtmann Pistorius verdrängte.

nachdem man mit der Abfassung und Gegeneinander-Haltung der beiderseitigen Vergleichsaufsätze das Jahr 1769 vollends zugebracht hatte, wobei noch Einiges vorfiel, was zur Förderung der Sache gar nicht besonders einladend war *), erst jetzt endlich, in der 43. Sitzung, wurden die Verhandlungen über den Vergleich geendigt. Auf den 25. Januar ward nun die allgemeine Landesversammlung wieder einberufen, ihr der Vergleich vorgelegt, und von ihr dann am 2. März, vom Herzog aber schon am 27. Februar 1770 bestätigt und unterschrieben.

Dieser wichtige, unter dem Namen des Erbvergleichs bekannte, Vertrag ist nach der gleich Anfangs von den Ständen gewählten Eintheilung der sämmtlichen Beschwerden in 6 Klassen entworfen. Die erste derselben, welcher eine kurze, seine Entstehung betreffende, Einleitung vorangeschickt ist, enthält die Vergleichung über die das Ganze der bisherigen Staatsverwaltung angehenden Beschwerden. Alles Vergangene in Worten und Werken, worüber die bisherige Irrung entstanden,

---

*) Im Oktober 1769 wurden der Direktor Dertinger, und Expeditionsrath Hofacker nach Balingen geschickt, die Stadt sollte sich fürs Schafhauser Anlehen verbürgen, auf ständische Vorstellungen stellte es der Herzog ab, allein D. und H. wurden nicht gestraft, weil sie „nichts wider die ächte Verfassung gethan!“ Auch ließ der Herzog selbst über einen Deserteur Confiscationsstrafe verhängen d. d. 18. Nov. 1769, er sprach auch 1770 d. 13. Jänner schon von „durch den Vergleich gebundnen“ Händen. Auch der preußische Gesandte klagt in seinem Schreiben über den Herzog, er gehe auf dem alten Wege fort, falle aus einer unnöthigen Ausgabe in die andre und häufe so Schulden auf Schulden, wenn er nicht sich zu einer regelmäßigern Haushaltung entschließe, so werde der abzuschließende Vergleich, er möge ausfallen, wie er wolle, dem Lande keine Sicherheit gewähren, die Gesandten der garantirenden Höfe behandle er mit aller möglichen Unhöflichkeit, und es scheine, er wolle in diesem Betragen unermüdet fortfahren, vermuthlich in der Hoffnung, sie dadurch des Aufenthalts in Stuttgart überdrüssig zu machen, und so die Stände ihres Beistandes zu berauben.

ſollte als gar nicht geſchehen betrachtet und in ewige Vergeſſenheit geſetzt, die Landesverträge aber ohne Ausnahme bis 1753, auch das bei Einnehmung der Landes-Huldigung, und in den fürſtlichen Verſchreibungen beſtätigte alte Herkommen ſammt allen daraus fließenden Rechten und Freiheiten in ihrem geſunden Verſtand und nach ihrem eigentlichen Inhalt, wenn nicht der gegenwärtige Vertrag daran Etwas ändre, nochmals anerkannt und bekräftigt werden. Ueber künftige Anſtände, die nicht von Herr und Landſchaft gütlich beigelegt werden könnten, ſollte der Kaiſer rechtlich entſcheiden, der Herzog aber von Beamten und Unterthanen nur den Reichs- und Landes-verfaſſungsmäßigen Gehorſam fordern und keinem wider ſeine beſchworne Pflicht Etwas anſinnen. Alle Diener des Fürſten und Landes ſollten zugleich auf die Landesverträge ſchwören, und im Uebertretungsfall, auch wenn ſie Mißtrauen zwiſchen Herr und Landſchaft erregen wollten, beſtraft werden. Der Herzog verſprach in Fällen, die vor die Landesbehörden gehörten, ſich die Entſcheidung nicht anzumaßen, keine der Verfaſſung oder den Rechten eines Dritten nachtheiligen Befehle zu erlaſſen oder in dieſem Fall Vorſtellungen mildeſt Gehör zu geben, und die Beſchwerden abzuſtellen. Der Geheimerath ſoll mit tüchtigen dem Lande gewogenen Perſonen, vorzüglich mit Landeskindern beſetzt, zu ſeiner Pflicht angehalten und dabei ſtets den Landesverträgen unverbrüchlich nachgegangen werden. Ihn ſollte in allen Staats- und Landesangelegenheiten der Herzog vernehmen, ihm alle Staatsbehörden untergeben ſeyn und ihre Berichte von ihm mit einem Gutachten begleitet, dem Fürſten übergeben, auch in allen andern wichtigen Fällen von ihm Vorſtellungen gemacht werden. Jeder Landesunterthan ſollte in Rechtsſachen nach den Landesgeſetzen und vor ſeiner ordentlichen Behörde gerichtet, auch in Fällen, wo dem Landesherrn zuſtehe, ſich der Perſon eines Unterthanen zu verſichern, hierauf dem ordentlichen Gericht übergeben werden. Leuten, die in einem öffentlichen Amte ſtänden, ſollten ihre pflichtmäßig gemachten Vorſtellungen nicht zum Verbrechen ausgelegt, ſie auch im Fall eines Vergehens nicht anders,

als oben angeführt worden, gerichtet werden. Alle ohne rechtliche Untersuchung verhaftete Personen aber innerhalb 14 Tagen nach Schließung des Vergleichs, entweder frei gegeben oder über ihre Schuld entschieden, der Entschädigungspunkt Einzelner wie ganzer Gemeinden auf die Beendigung des ganzen Werkes ausgesetzt werden. Der Herzog ließ alle Ungnade auf die Landschaft schwinden und sie für's Künftige seiner Gnade wieder genießen, versprach sie in all ihren Rechten ungekränkt zu erhalten, und ihre Vorstellungen gnädig aufzunehmen, ihr die Vorbringung der Landesbeschwerden nicht zu erschweren, ihr Gutachten stets zu vernehmen, ihr zur Berathung die nöthige Zeit zu lassen, auf schriftliche Vorstellungen schriftlich zu antworten, die Angabe ihrer Verfasser derselben nicht zuzumuthen, auch nie, was vor mehrere gehöre, mit einzelnen, was vor die ganze Landschaft, mit den Ausschüssen allein zu verhandeln. Die Steuerverwilligung sollte stets auf dem gesetzmäßigen Wege vorgenommen, nie darüber mit einzelnen Aemtern und Gemeinden unmittelbar unterhandelt, der engere Ausschuß in seinem freien Versammlungsrecht nicht gehindert, bei seinem Begehren zur Zusammenberufung des größern Ausschusses oder der ganzen Landschaft dem Tübinger-Vertrag gemäß gehandelt, und wo man sich nicht vergleichen könnte, kein Machtspruch erlassen, sondern zu ferneren Verhandlungen oder der kaiserlichen Entscheidung geschritten werden. In Steuern und andern Anlagen wurde der Vertrag von 1753 als Norm bestimmt, die Einwilligung der Stände als dazu nothwendig vorausgesetzt, der alte Steuerplan wieder hergestellt. Bei Einziehung der Steuern sollten die verglichnen Zeitfristen beobachtet, keine Abschlagszahlungen an die Kriegskasse zugemuthet, noch einseitig von derselben Anweisungen ausgestellt, bei saumseligen Steuerpflichtigen nach der Gemeindeordnung gehandelt, auch Einziehung der Steuerrückstände, so wie Verwendung der Gemeinde-Fruchtvorräthe dem Lande überlassen werden. Einige besonderen Fälle wurden zu der Accis-Deputation verwiesen *)

*) Sie sind in dem Supplementum zur ersten Klasse entschieden.

und die Bestimmung des Kammerbeitrags als freiwilliges Geschenk erneut. Die Abänderung bestehender, so wie die Abfassung neuer Gesetze wurde dem Herzoge nur nach vorheriger Verhandlung mit der Landschaft gestattet, im Fall der Nichtübereinstimmung aber die Sache ebenfalls des Kaisers Entscheidung heimgestellt. Wegen der Landschafts-Kasse bestimmte man, daß der Herzog nie an ihre Verwalter, sondern an den Ausschuß sich wenden, keine Untersuchung darüber anstellen, sondern mit der allgemeinen Anzeige ihres Zustands und Zuziehung seiner Abgeordneten zur Rechnungsabhör zufrieden seyn, auch den Ausschuß in ihrer Verwaltung ungehindert lassen, keine Zumuthungen an ihn machen, oder gar das Geld ohne seine Einwilligung wegnehmen, noch ihn in der freien Wahl der Kassenbeamten beschränken sollte. Wegen des freien Zugs wurden die Bestimmungen des Tübinger-Vertrags erneut. Hierauf folgt in der zweiten Klasse die Vergleichung wegen der kirchlichen Landesverfassung und des geistlichen Guts. Auch hier wurden die frühern Verträge und Versprechungen bestätigt, die Zusage wegen Besetzung der Staatsämter mit evangelischen Glaubensgenossen erneut, den Prälaten ihr Mit-Verwaltungsrecht beim Kirchengut wieder eingeräumt und die Aufnahme von neuen Bürgern und Beisitzern blos auf Lutheraner eingeschränkt. Wegen des katholischen Gottesdiensts ward bestimmt, daß dieser nur zur Privatandacht des Herzogs dienen, nicht durch fremde Geistlichen versehen, der Bau der Kapellen in Graveneck und auf der Solitude, auch die katholische Gottesverehrung im Frisonischen Gartenhaus, eben so alle sonstigen kirchlichen Handlungen katholischer Geistlichen abgestellt werden sollten. Die Oberaufsicht über das Kirchengut erhielt der evangelische Geheimerath zurück, doch blieb dem Herzog das Ernennungsrecht seiner Beamten nach dessen Vorschlägen, die Rechtsherrschaft darüber und die vertragsmäßige Befugniß wegen des Ueberschusses, er sollte hiebei aber Nichts unmittelbar verfügen, auch den Kirchenrath zu seiner Pflicht anhalten, eingerissene Mängel durch den Geheimenrath abstellen lassen, oder ihnen auf der

Landschaft Anbringen selbst abhelfen, bei allen Stellen, besonders des Direktors und Kirchenkastens-Advokaten auf Besetzung durch tüchtige Männer sehen, dem Kirchenrath Mittheilungen an die Landschaft weder verbieten, noch erschweren und für die gesetzmäßige Anwendung des Kirchengutes besorgt seyn. Zur Beilegung aller Irrungen über dasselbe aber, auch für die Zukunft, wurde nach Bericht der zu seiner Untersuchung bestimmten gemeinsamen Deputation verglichen und festgestellt, daß ihm in Allem 547,076 Gulden 49 Kreuzer wieder ersetzt werden sollten. Auch wurde die Summe seiner übrigen Beiträge bestimmt *). Die Verpfändungen ihm gehöriger Güter hob man auf, die Veräußerungen derselben aber schrieb man ihm zu gut. Der Beitrag desselben zur Landschaft wurde mit einigen nähern Bestimmungen für die nächsten 6 Jahre auf die 60,000, dann für je 2 Jahre auf 70 und 75,000, von da an aber wieder auf 98,475 Gulden, festgesetzt. Sonst sollte das geistliche Gut von allen Geld- und Naturallieferungen, besonders in Ansehung seiner Wälder frei seyn und seine Gebäude in gutem Stand erhalten werden. Den frommen Stiftungen sollte das gesetzwidrig Abgenommene zurückgegeben und sie künftig blos dem Kirchenrath untergeordnet seyn. Endlich wurde den Spezialen ihr Rang vor den neuen Oberamtleuten wieder eingeräumt und die Trennung der Meßner- und Schulmeister-Stellen wieder aufgehoben. Wegen des Militärs, der dritten Beschwerden-Klasse, versprach der Herzog, es künftig auf einen solchen Fuß zu setzen, daß die Kriegskasse dessen Erfordernisse bestreiten könne, und das Land dadurch nicht beschwert werde. Dagegen verwilligte die Landschaft bis zur Schuldentilgung 460,000, von da an 45,000 Gulden

*) Für den Kirchenrath 17,474 fl., für Musik 15,000 fl., für Pensionen 4,500 fl., für Subsidia studiorum 1,500 fl., für Aerzte 5000 fl., für Neujahrsverehrungen 3000 fl., für den Geheimen- und Regierungsrath 22,000 fl., für die Bibliothek 300 fl., für die Festung Hohentwiel 10,000 fl., für fürstliche Deputate 18,000 fl., für die Jagd nach der Bestimmung vom 2. Mai 1777 an Geld und Naturalien 12,000 fl.

weniger zum Militärbeitrag. Dieſer aber ſollte ſtets vertragsmäßig eingezogen und dabei den Ständen der Generalplan über ſeine Verwendung mitgetheilt, auch in Friedenszeiten nie mehr gefordert oder Aushebungen veranſtaltet werden. Für die Kriegszeiten wurden die Beſtimmungen früherer Verträge erneut, die Zwangs-Auswahlen abgeſtellt, und unentgeldliche Freilaſſung der Landesunterthanen nach verfloßner Dienſtzeit, eben ſo die richtige Verfaſſung des Reichs- und Kreis-Kontingentes zugeſagt. Wegen der Ausreiſſer und Empörer ward die Aufhebung des 14. Kriegsartikels und der Vermögenseinziehung verſprochen. Wegen der landſchaftlichen Mitwirkung zu Bündniſſen ſollte es bei den Beſtimmungen der ältern Verträge bleiben. Ferner wurden noch mehrere bisher eingeführten Laſten abgeſtellt, wie die Quartiere, ſtatt deren die Truppen alle in Kaſernen gelegt werden, und die ſich ſonſt nur auf Dach und Fach erſtrecken ſollten, das Servicereglement, die geſetzwidrige Invalidenverpflegung, die übermäßigen Frohnen, die Anſtalten zum Einfangen der Ausreiſſer, die Uebernahme unnöthiger Pferde und andre Abgaben und Bürden, für das Vergangene aber die Gemeinden zu Vergütungsforderungen berechtigt. In der vierten die Kammerbeſchwerden betreffenden Klaſſe wurde vorerſt gute vertragsmäßige Verwaltung des Kammerguts verſprochen, namentlich die Verhütung neuer Schulden, wie die Mitverſchreibung der Stände oder Gemeinden dabei, und neuer Verpfändungen und Veräußerungen, auch möglichſt ſchnelle Einlöſung der alten. Die Landſchaft bewilligte dagegen für 1770 einen Kammerbeitrag von 40,000, und zur Bezeugung ihrer unterthänigſten Dankbarkeit wegen des geſchloſſenen Vergleiches ein freiwilliges Geſchenk von 60,000 Gulden. Wegen der Schuldenzahlung wurde die Uebereinkunft vom Februar 1769 erneut. Hierauf folgt die Vergleichung wegen der übrigen hieher gehörigen Beſchwerden, gegen die Uebernahme eines vierteljährigen Bedarfs wurde mit Rückerſetzung der Gemeindevorſchüſſe der Salzhandel wieder freigegeben, das Tabacksmonopol, die Mühlbeſchränkungen und das erhöhte Umgeld wieder aufgehoben, die Beſtrafung

neuer Vergehen in dieſen Punkten, auch völlige Enthaltung von allen neuen Laſten, Minderung der Erlaubnißgelder beim Pferdshandel, Lagerbuchmäßige Einrichtung und Bezahlung aller über die Pflicht geleiſteten Frohnen, auch der Gemeindelieferungen, Handwerker und Taglöhner, und Aufhebung allen Zwangs in Anſehung derſelben verſprochen. Im Münzweſen ſollte künftig ſtets den Reichs- und Kreisſchlüſſen völliges Genüge geſchehen, wegen der am mindeſten beſchwerlichen Straßenverbeſſerung mit den Ständen verhandelt und der Dienſtverkauf aufgehoben werden. Niemanden ſollte man einen Antheil an Lotterien und ähnlichen Anſtalten zumuthen, bei den Koſten peinlicher Unterſuchungen künftig nach dem Herkommen verfahren, die Beſchwerden wegen des Eiſenhandels abſtellen, den freien Weinhandel der gräflich ſtadioniſchen Unterthanen in Bönnigheim, den ſie gegen ein Anlehen von 15,000 Gulden erhalten, aufheben und die Juden nach der Landesordnung behandeln. Der Inhalt der fünften Klaſſe der Forſtbeſchwerden betrifft die ſorgfältige Behandlung der Wälder, die Einſtellung des Holzhandels ins Ausland, die Aufhebung der geſetzwidrigen Anſinnen an die Forſtämter, der Eingriffe in Privat- und Gemeinde-Waldeigenthum, überhaupt aller ältern hieher gehörigen Beſchwerden. Die Forſtbedienten werden darin angewieſen, die Gemeinden und Privatleute in ihren Rechten nicht zu beeinträchtigen, nicht mit übermäßigen Frohnen zu beſchweren, ſich keine geſetzwidrigen Nebeneinkünfte anzumaßen. Die Forderungen wegen freier Pürſch-Gerechtigkeit ſollten noch weiter unterſucht, in Anſehung des Hundehaltens aber, der Befreiung von Jagdfrohnen, ſo wie überhaupt die alten Verträge neu beſtätigt und auch für die Zukunft in allen läſtigen Punkten ſchnelle Hülfe geſchafft werden. Alle übrigen im Bisherigen nicht begriffenen Beſchwerden endlich wurden in der ſechsten und letzten Klaſſe verglichen. Hier wurden die Vorrechte einzelner Gemeinden, namentlich Stuttgarts, aufs Neue verſichert, die Eingriffe der Beamten in die Landesverfaſſung unterſagt, die willkührlichen Verſetzungen derſelben aufgehoben, das Erſetzungsrecht der Gemeindedienſte

wieder freigegeben und wegen der frühern Vergehungen dagegen, so wie wegen der neugeschaffnen Dienste eine Uebereinkunft getroffen. Die Aemterzertrennungen hob man wieder auf, und versprach sie nie mehr zu versuchen, eben so die Wegnahme der Steuerrückstände und Fruchtvorräthe, wofür eine Ersatzsumme von 4 Tonnen Goldes, so wie den Stadt- und Amtsschreibern die Rückzahlung ihres gezwungenen Anlehens und den Gemeinden und Privatpersonen die Vergütung oder Wiedererstattung der ihnen weggenommenen Häuser und Grundstücke versprochen wurde. Den Handwerkslehrlingen wurde das Wandern wieder frei gegeben, die Dispensationstaxe herabgesetzt, die Einschränkung des Fruchtbranntwein-Brennens zugesagt und wegen der Annahme neuer Bürger und Beisitzer das alte Herkommen wieder hergestellt. Zum Schlusse der Vergleichung aber wurde noch festgesetzt, die völlige Aufhebung alles Streits, vollkommene Amnestie, Nichtverpflichtung der Landschaft, ihre Versprechen vor Vollziehung aller Punkte des Vertrags oder bei Entstehung neuer Irrungen, zu erfüllen, Erstreckung des Vergleichs auf die Nachfolger des Herzogs, und Vorlegung desselben zu Wien. Der Herzog versprach, ihn in allen seinen Stücken für sich und seine Nachfolger mit reifstem Vorbedacht und bestem Willen bei seinen fürstlichen höchsten Würden, wahren Worten und Glauben zu bestätigen, nicht selbst dawider zu handeln, noch solches von andern zu dulden, die Landschaft aber sollte vor der Versicherung dieses, so wie aller frühern Verträge, ihrem Landesfürsten zu huldigen nicht schuldig seyn. *)

*) Der Erbvergleich sollte nach einer Bestimmung am Schlusse desselben zum Druck gebracht werden, was auch geschah. Er erschien 1771 unter dem Titel: Abdruck des zwischen Seiner des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg herzoglicher Durchlaucht und gesammten Prälaten und Landschaft sub dato 27. Februarii und 2. Martii (1770) abgeschlossenen Erbvergleichs, nebst beigefügter kaiserlicher Bestätigungsurkunde, in Folio zu Stuttgart, gedruckt mit Erhardischen Schriften und in Octav zu Tübingen in der Bergerischen Buchhandlung (dort 126, hier

Die Landstände wandten sich nun auch gleich an die Brüder des Herzogs, um ihre Einwilligung in den Vergleich zu erlangen, allein diese machten vornemlich wegen des eben angeführten Schlusses desselben, die Huldigung betreffend, Schwierigkeiten, besonders weil unter den früheren Verträgen auch der Prager Vertrag von 1599 namentlich angeführt war, und als endlich mit vieler Mühe ihre Einwilligung erlangt wurde (6. April von Ludwig Eugen und 13. Oktober 1770 von Fridrich Eugen), gaben sie diese nur mit dem Vorbehalt, „daß der Klausel wegen der Nichthuldigung in etwa zukünftig zu errichtenden Verträgen speciell weitershin keiner Erwähnung geschehen, noch sie zu extendiren gedacht werde." Mit der kaiserlichen Bestätigung stand es noch länger an, weil man erst sehen wollte, ob der Herzog auch wirklich den Vergleich zu halten und zu vollziehen entschlossen sey, sie erfolgte daher erst am 24. Dec. 1770, auf ein ausführliches, die Gründe für einzelne Bestimmungen des Vertrags enthaltendes, Gutachten des Reichs-Hofraths. Die drei garantirenden Fürsten aber erklärten und zwar am 10. Mai 1771 der König von Preußen, am 31. Mai der König von England und am 7. Junius der König von Dänemark, daß sie und ihre Nachfolger die Garantie für die Aufrechthaltung des Vergleichs übernehmen wollten. *)

---

172 Seiten). Bei beiden Ausgaben ist beigefügt, ein „Register über den neuen W. E. de anno 1770. Voraus steht der Eingang der kaiserlichen Bestätigungsurkunde, dann folgt der Vergleich selbst, mit der Bestätigung des Herzogs und der Landschaft, einige Beilagen und Extrakte, die Beistimmungs-Urkunden Ludwigs und Friderichs Eugens, den Beschluß macht das Ende der kaiserlichen Urkunde.

*) Die Landstände baten auch, daß die Gesandten der 3 Fürsten noch nicht abberufen werden möchten, weil sonst der Herzog und der kaiserliche Hof glauben würden, die Aufmerksamkeit der 3 Höfe auf die wirtembergischen Angelegenheiten sey immer dieselbe, der Herzog auch noch über Dieß, „daß er sich nun dem Treiben seines bösen Herzens überlassen und Rache an dem Lande und der Landschaft üben könne, „welche letztere denn nicht Muth genug haben würde, sich ohne den Beistand der

So ward nach langen, schwierigen Verhandlungen das große Werk vollendet und eine neue Schutzwehr der vaterländischen Freiheit gegründet, die aber leider! nie ganz zu ihrer vollen Wirksamkeit kam, und nach kurzer nur 36jähriger Dauer mit der ganzen Verfassung zu Grabe ging. Freilich war es auch nicht reine Vaterlandsliebe allein, die sie gründete, Privatleidenschaften hatten hiezu Vieles beigetragen und Bestechungen das Werk gefördert und vollendet. Manches Jahr sahen bei allen Eingriffen die Stände unthätig zu, oder thaten doch nur unkräftige Einsprache, bis die schreckliche Kränkung eines ihrer Mitglieder, schnell alles rege machte und nun der ernstliche Kampf begann. Allein lange wollte es auch jetzt nicht gehen, bis man das rechte Förderungsmittel fand, das zu Wien, wie zu Stuttgart wirkte. Es war freilich ein kostbares Mittel, denn nicht Tausende, Hunderttausende wurden ausgetheilt, um die Unterstützer des Werks zu belohnen und seine Gegner zu gewinnen, ohne die Summen zu rechnen, welche der Herzog erhielt, theils wegen des glücklich abgeschlossenen Vergleichs und seiner schon begonnenen Vollziehung, theils, aus Rücksicht auf seine landesväterliche Zusage, daß all' dessen Punkte aufs Genaueste erfüllt werden sollten," ohne die freiwilligen Geschenke zu zählen, welche auch später wegen der Aufrechthaltung des Verglichenen gegeben wurden. *) Von neuen Rechten gewann man

---

Gesandten solchen Unternehmungen mit der bisherigen Standhaftigkeit entgegen zu setzen." Die Gesandten, so sehr sie ihres Aufenthalts in Stuttgart überdrüssig waren, schlugen daher auch vor, man solle sie nicht abberufen, aber nach geschehener Vollziehung des Vergleichs, ihnen die Erlaubniß ertheilen, nach ihrem Gefallen von Stuttgart abwesend seyn zu dürfen, so würde der Herzog in einer gewissen Furcht, der kaiserliche Hof in Aufmerksamkeit, die Landschaft in Muth und Hoffnung erhalten werden.

*) Landschaftliches Dekret wegen Weglassung eines bisher in der Rechnung geführten Postens d. d. 13. Febr. 1771, eine Summe von 87,689 fl. 29 kr. 3 Hellr. betreffend, welche die Landschaft 1758 zurückgelegt, jetzt aber in den Landes-Irrungen aufgewendet hatte. Dazu kommen noch andre Summen von ordentlichen

durch den Vergleich freilich wenig, doch aber eine neue Bestätigung der ältern Rechte und die Aufhebung der eingeschlichenen Mißbräuche — eine öffentliche Erklärung der Gültigkeit der althergebrachten Verfassung, wodurch die Grundsätze von unbeschränkter Herrschergewalt verworfen und Vieles, was nach und nach altern zu wollen schien, wieder als neue Wahrheit ausgesprochen wurde. Hätte der Erbvergleich nur auch die Mißbräuche in der Landschaft selbst aufgehoben. Aber während der Verhandlungen hatte man diese, aus weisen Gründen, um die so nöthige Einigkeit nicht zu stören, unberührt gelassen, jetzt, als einige wackeren Ständemitglieder sie aufzudecken und abzustellen den Versuch machten, war es zu spät, und sie hatten selbst Nichts als Verdruß und Schaden davon. Man schrie ärger, man machte stärkere Umtriebe, als bei dem Streite um Wiedererlangung der alten Rechte selbst, da die Prälaten Reuß von Lorch, Oettinger von Murrhard, Faber von Alpirsbach und der Tübingische Abgeordnete Dann, kurz nach dem Abschlusse des Vergleichs darauf antrugen, nun auch die Gebrechen der Landschaft zu untersuchen. Wie sehr fühlte sich nicht der engere Ausschuß, der im Gefühl seiner Reinheit sich erst noch im März eine Freisprechung von aller Verantwortlichkeit bei der Landesversammlung erschlichen hatte — wie sehr fühlte er sich nicht beleidigt, als jene edeln Männer auftraten, und eine Untersuchung der ständischen Oekonomie, Einschränkung seiner Gewalt und der unnöthigen Ausgaben, vor allem aber Rechenschaft über seine Kassenverwaltung während der Landesirrungen verlangten! Wie sehr widersetzte er sich

---

und Extra-Remunerationen. Der Geheimerath Mosheim erhielt von 1774—1784 jährlich 4,400 fl. von da an 12,000 fl. auf einmal u. s. w., Karln wurde das Don gratuit von 60,000 fl. schon den 21. Junius 1770 angeboten, in 4 Fristen auszuzahlen (den 20. Dec. 1770). Ein neues erhielt er bei Abschluß des Vergleichs 1788, 44,000 fl. betragend. „Kur-Präsente" im Junius 1788 und im Junius 1791. Der Ausschuß soll nur unter dem Titel Prozeßkosten 1½ Million fl. aus der geheimen Landschaftskasse verwendet haben.

nicht, als sie gar die Wiederberufung des ihm wegen der guten Bekanntschaft mit seinem Benehmen so verhaßten Mosers forderten! Da gebrauchte er jedes Mittel, diese gefährlichen Unternehmungen redlich gesinnter Männer zu hintertreiben. Moser ward öffentlich beschimpft, *) es wurden ihm veränderliche Grundsätze, gesetzwidriges Betragen, besonders als Schriftsteller durch Bekanntmachung verbotner Schriften, zur Last gelegt, so weit gingen seine Feinde, daß sie, uneingedenk der ihm früher vor aller Welt ertheilten Lobsprüche, nun gar in den Ton jenes bei Mosers Gefangennehmung verbreiteten schmähenden Zeitungsartikels, den der Herzog später selbst verworfen hatte, einstimmten! Sie hatten ihn schon nach seiner Befreiung aus der ihretwegen erduldeten Gefangenschaft auf gute Art zu entfernen gesucht, jetzt bedienten sie sich all' ihres Einflusses auf die Landesversammlung und das Volk, um seine Wiederzulassung zu verhindern. Der Konsulent Eisenbach mußte wider seine Pflicht dem engern Ausschusse das Ernennungsrecht eines Landschaftskonsulenten ausschließend zusprechen, und die bethörten Stände verwarfen nach langem Streite den Antrag jener vier Männer. Schwerer Zwist entstand in der Landesversammlung selbst, Unruhen im Lande, und das erst mühsam vollendete Werk drohte wieder einzustürzen, der engere Ausschuß achtete es nicht, die patriotischen Urheber des Erbvergleichs setzten ihren Vortheil unbedenklich dem allgemeinen Wohl voran! Jene 4 Männer aber wurden verfolgt, und nicht nachgelassen, bis Dann, der Haupturheber des Antrags, von seiner Stelle verdrängt war; lieber sah man dem Herzog Einiges nach, um ihn, welcher nach dem wegen dieser Sache ins Land ergangenen Ausschreiben (11. April 1770), der

*) Auch die Gesandten der garantirenden Fürsten wußte man gegen ihn einzunehmen, so daß sie über ihn und seine Anhänger sehr nachtheilig an ihre Höfe berichteten. Die Stadt Tübingen wurde dahin gebracht, ihre Mißbilligung mit dem Betragen ihres Abgeordneten öffentlich auszusprechen (2. April 1770), Stadt und Amt Beilstein dagegen äußerten stark ihr Mißfallen an dem Betragen des Ausschusses (23. April).

Minderzahl geneigter schien, zu gewinnen, und gestand, um von ihm die Bestätigung der Freisprechung von aller Verantwortlichkeit und die Einwilligung zu Mosers Entlassung zu erlangen, den gefährlichen Grundsatz gegenseitiger Freiheit ihm zu! Selbst vor den Kaiser ließ man die Sache gelangen, als der Schwerbeleidigte sich mit seinem Abschied unzufrieden zeigte. Allein hier gewann Moser, und statt 1000 Gulden mußten die Stände ihm seine volle Besoldung als jährlichen Ruhegehalt geben (1770).

Dieser ärgerliche Streit aber blieb auch nicht ohne Einfluß auf das wichtige Geschäft der Vergleichsvollziehung, das im April 1770 begonnen hatte. Es ging hiebei sehr langsam, und je größer von Seiten des Herzogs die Freigebigkeit in Versprechungen war, desto karger war er in ihrer Erfüllung. Er verlangte zuerst Geld, und bei jedem Schritte zur Ausführung des Verglichenen wieder Geld, und die Landschaft mußte wie vorher die Abfassung, so nun auch die Erfüllung des Vertrags erkaufen. Gleich in der ersten Sitzung der Vollziehungsdeputation (3. April) verlangten die fürstlichen Abgeordneten einen Kammerbeitrag, 20,000 Gulden Zuschuß zur Kriegskasse, und die zur Schuldenzahlung verwilligten 4 Tonnen Goldes. Man verhandelte hin und her, weil die Stände vorher die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen vom Herzog wollten, und erst, als man diese ihnen zugesagt, und die Ausschreiben wegen Abstellung der Beschwerden über das Umgeld, das Salz, den Tabak, die Minderjährigkeitstaxe, den Pferdshandel außer Lands und die Unteramtleute ins Land erlassen waren (11. April), bewilligten sie den Kammerbeitrag und den Kriegskassen-Zuschuß, zahlten auch von dem erstern sogleich zwei Dritttheile, von letzterm die Hälfte, mit dem Versprechen, in kurzem das Uebrige ebenfalls zu geben, wenn in Erledigung der Beschwerden ununterbrochen fortgefahren werde. Das verhieß man nun freilich, erledigte auch schon in der nächsten Sitzung der Vollziehungs-Deputation die ganze erste Klasse derselben, so weit es bei noch nicht erfolgter kaiserlicher Bestätigung des Erbvergleichs geschehen konnte (4. Mai), und theilte

darauf der Landschaft auch zwei neue auf ihre Vorstellungen verfaßte Ausschreiben mit wegen Abstellung der gewaltsamen Wegnahme von Handwerkern und Taglöhnern zu den fürstlichen Bauunternehmungen, der ungesetzlichen Frohnen dabei, und des Wildschadens (18. Mai). Allein die erste Hälfte des Junius verging, ohne daß man diese und andere in der dritten und vierten Sitzung beschloßnen Verordnungen wegen Aufhebung des Geläuts beim katholischen Gottesdienste und der Beschwerden über die katholischen Geistlichen, auch wegen Ausführung der in Ansehung des Kirchenguts, des Schadenersatzes an die Gemeinden und fromme Stiftungen, und des Kriegswesens gemachten Bestimmungen an die Behörden erließ. Vielmehr liefen neue Klagen aus dem Lande ein, daß man bei der ausgeschriebenen Aushebung die Rechte der Einzelnen durch Zwingen zum Kriegsdienste, die der Gemeinden durch übermäßige Werbungsunkosten beeinträchtige. Mehrere Städte beschwerten sich, daß man von ihnen unverhältnißmäßige Beiträge zum Straßenbau fordre, und andere, daß ihre Oberamtleute die Amtsversammlungen zu Berathung der ständischen Angelegenheiten theils hinderten, theils wider das Gesetz dabei den Vorsitz führten.

Hierzu konnten die Stände nicht schweigen und am 25. Junius gaben sie daher eine dringende Bitte wegen Beförderung der Vollziehungssache ein. Dieß war die letzte Handlung des Landtages, dieser hatte zwei Tage früher seine schon längst erbetene Entlassung erhalten, und nun beschloß ihn der Prälat Reuß mit einer rührenden Predigt, deren Schlußworte also lauteten: Gott hat Großes an uns gethan, er erzeige uns ferner Gnade, er helfe und segne uns, daß in unserm Lande Ehre wohne, daß Güte und Treue einander begegnen, und Gerechtigkeit und Friede sich küssen! Kurz nachher erschien wirklich eine willfährige Erklärung des Herzogs auf die letzte Vorstellung der Stände (17. Junius). Zugleich ergingen wegen Ausführung der Beschlüsse der Vollziehungsdeputation die nöthigen Befehle. Sie betrafen meist die Aufhebung der in

der zweiten und dritten Klasse des Vertrags verglichenen Punkte, über das gesetzmäßige Betragen der Staatsbehörden, welchen Beobachtung der Landesverträge aufs Neue anbefohlen wurde, über die Beeinträchtigungen der Unterthanen durch den Kriegsrath, die man streng untersagte, über die Entschädigung, künftige Unverletzlichkeit und die gesetzmäßigen Beiträge des Kirchenguts, und über die Wiederersetzung der unrechtmäßig angesetzten Straf- und Untersuchungsgelder. Auch wurden die Servicegelder aufgehoben, und die Gemeinden und frommen Stiftungen, so wie die Stadt- und Amtsschreiber an die gemeinsame Schuldenzahlungs-Deputation zur Berichtigung ihrer Forderungen angewiesen. Denn auch diese Deputation war seit dem Mai 1770 in Thätigkeit. Man hatte schon einen Kassier erwählt, und ihm einen Verhaltungsbefehl gegeben, die Beiträge der Kammer waren unter die Beamtungen des Kammerguts vertheilt, auch die Anwendung des landschaftlichen Vorschusses, so wie die Lieferungsfristen der jährlichen Zuschüsse von den Ständen und dem Kirchengut bestimmt, und für das Ganze die kaiserliche Bestätigung eingeholt worden (18. September). Allein mit der wirklichen Abzahlung ging es nicht so schnell. Die ganze Sache war zu verwickelt, auch suchte man die völlige Auseinandersetzung der Schuldenlast zu verzögern, weil man schon gesehen hatte, daß doch eine größere Summe herauskommen würde, als die im Erbvergleich angenommenen 4 Millionen. Die Stände erhielten daher nur vorläufige Ueberschläge derselben, und indeß wurden allerlei Kunstgriffe gebraucht, wie die Einschiebung nicht hieher gehöriger Schuldposten, Versetzung andrer auf die Liste der nicht abzulösenden Kapitalien und Begünstigung der wirklichen Kammerschuldner vor den Körperschaften, welche Ersatzzahlungen zu fordern hatten, um den Ueberschuß zu verringern. Allein da die Landschaft immer darauf drang, die ganze Schuldenmasse endlich in Ordnung zu bringen, um das zur gemeinsamen Kasse Gehörige von dem Uebrigen scheiden und den Kredit aufrecht erhalten zu können, mußte man endlich doch auch mit der genauern Darlegung der

ganzen Masse hervorkommen, und nun zeigte es sich, daß statt 4 Millionen beinahe fünfthalb (4,486,419 fl.) da waren (März 1775). Die Landschaft erklärte nun freilich, jenen Ueberschuß müße die Kammer allein auf sich nehmen, doch verglich man sich endlich, und ein Theil desselben wurde an die gemeinsame Schuldenzahlungskasse übertragen, deren Geschäfte freilich auch nur selten einen völlig ungestörten richtigen Fortgang hatten. Aber nicht hier allein ging es so saumselig, auch in andern Stücken wurden die gegebenen Versprechungen nur langsam oder gar nicht recht erfüllt. Die Abstellung des Geläutes beim katholischen Gottesdienst erfolgte erst im April 1771. Die Wiederherstellung der Aemter in ihren alten Zustand aber wurde dadurch noch mehr verzögert, daß man über die zum Ludwigsburger Amte gezogenen Orte erst eine eigene Untersuchungskommission entscheiden lassen wollte, welche nun zwar auch im Julius 1770 ernannt ward, aber ihr Geschäft erst 10 Monate später begann, worauf denn im November 1771 die Aemter Waiblingen und Markgröningen in ihren alten Stand wiederhergestellt wurden, Marbach aber die Orte Benningen und Poppenweiler an Ludwigsburg überlassen mußte. Weder die Gemeinden noch das Kirchengut konnten von der Kammer das Ihrige zurückerhalten, vielmehr wurde letztres mit neuen Lieferungen von Getreide für die Solitude beschwert. Auch die umliegenden Aemter empfanden zu ihrem größten Schaden die auf diesem Lustschlosse noch fortdauernden Bauarbeiten, zu denen sie, selbst während der Aerndte, unaufhörlich Leute, Rosse und Wagen stellen mußten, und zu denen die Handwerker noch immer mit Zwang angehalten wurden. In andern Gegenden wurden die Unterthanen mit Jagdfrohnen geplagt, den Kirchheimern von ihrem Ober-Forstmeister sogar das Ansinnen gemacht, für die Herrschaftshunde, welche sie nicht wirklich halten müßten, eine Geldsumme zu zahlen. Dabei dauerte der Wildschaden noch immer fort, und keine Klagen der Unglücklichen, welchen die Schweine ihre Felder verwüsteten, fanden Gehör. Auch neue gewaltsame Aushebungen fielen vor — lauter Dinge, die

jetzt um so empfindlicher schmerzten, weil man ihre Abstellung so gewiß gehofft hatte! Hiezu kam, daß man die Vorstellungen der Landschaft so wenig beachtete, bald gar keine Antwort darauf gab, bald sich in höchster Ungnade darüber erklärte, von einem wahren und falschen Verstande des Erbvergleichs, oder von ungegründeten, unwahren Beschwerden sprach. Da gab der Ausschuß endlich am 4. Oktober eine ausführliche Darstellung der noch nicht beigelegten Beschwerden ein, worin er den Erbvergleich und die damalige Lage Wirtembergs gegen einander hielt, und den Herzog bat, dem Flehen des Landes entgegen zu kommen. Hierauf erschien eine fürstliche weitläufige Erklärung an die Stände, worin sie theils wegen der noch nicht abgestellten Beschwerden mit huldreichen Versprechungen beruhigt, theils über ihre grundlosen Vorstellungen eines Bessern belehrt wurden (27. Nov. 1770). Der Herzog wünschte, hieß es darin, „daß die Landschaft mehr und besser, als seit einiger Zeit geschehen, darauf bedacht seyn möchte, alle Gelegenheit zu neuen Irrungen zu vermeiden, und die Wiederherstellung des völligen gnädigsten Vertrauens nicht aufs Neue zu untergraben.“ So suchte man die Schuld des schlechten Fortgangs der Vollziehung des Erbvergleichs auf die Stände zu wälzen, und indeß man auch zu Wien über ihre Saumseligkeit in Ablieferung der von ihnen bewilligten Geldsummen klagte, und diese als die Hauptursache der Verzögerung des ganzen Geschäftes angab, that man von Seiten des Hofes keinen Schritt, um weiter zu kommen. Zwar setzte die Vollziehungs-Deputation ihre Sitzungen fort, und war schon im Julius mit Durchgehung des Erbvergleichs fertig, aber indem man dabei die vorkommenden mancherlei Anstände auf neue gegenseitige Erklärungen aussetzte, so litt darunter auch das schon völlig Beigelegte, und es ging mit der Vollstreckung der Deputations-Beschlüsse nicht vorwärts. Hie und da wurde freilich auch auf eine Klage der Stände Rücksicht genommen, es erschienen herzogliche Ausschreiben zu Abstellung von mancherlei Beschwerden, allein es hatte das Ansehen, als bewirkten sie meist gerade das Gegentheil.

So ging es vornemlich mit den Forstbeschwerden und dem Wildschaden. Meinte man, es wolle einmal damit Ernst werden, wie im April 1771, wo der Herzog an die Oberforstämter der am meisten gedrückten Gegenden eigene Befehle erließ, so kamen ein paar Monate darauf nur noch mehr Klagen als vorher. Ein andermal machte man den Gemeinden gar das Ansinnen einer Abgabe für ihre Befreiung von dem schädlichen Wild, und doch wards nicht anders. Die Landschaft mochte vorstellen, was sie wollte, mochte noch so nützliche Vorschläge machen — die herzoglichen Forstmeister kümmerten sich nicht darum. Die Verheerungen des Wildes aber waren gerade damals um so schrecklicher für die Unterthanen, weil die Aerndte des Jahres 1770 so schlecht ausfiel, daß man eine allgemeine Theurung zu befürchten hatte. Zwar wurde deßwegen noch während der Aerndtezeit eine Fruchtsperre angelegt 13. Julius) auch später die Ausfuhr der Kartoffeln verboten (20. Oktober), und nach der im Februar 1771 geschehenen Aufzeichnung des vorräthigen Getreides hoffte man bis zur nächsten Aerndte nothdürftig ausreichen zu können. Allein, ein schändlicher Wucher, der die auf 6 Gulden für den Scheffel gesetzte Taxe benützte, machte die Noth immer ärger. An manchen Orten hatte man weder Brod noch Getreide mehr. Zwar unterstützte man die hülfsbedürftigsten Gegenden aus den Vorräthen des Kirchenguts und der Kammer, man schoß den Hauptstädten und Aemtern bedeutende Summen vor, aber das wollte alles Nichts helfen, man mußte sich zu Fruchtaufkäufen außer Lands entschließen. Man schickte hiezu von Seiten der Regierung und der Landschaft in die Pfalz und den Rhein hinunter Abgeordnete, und allein im Köllnischen wurde für 150,000 fl. Getreide aufgekauft. Die reiche Aerndte des Jahres 1771 machte der Noth ein Ende, aber indessen hatte die Landschaft an Vorschüssen und Geldern zum Einkauf eine bedeutende Summe aufgewendet, zu deren Deckung die dafür bewilligten Beiträge zur ältern Schuldenzahlung nicht hinreichten, und deren Ersatz sie von den unterstützten Gemeinden auch nur langsam hoffen konnte. Und doch

geschahen auch vom Herzoge aus immer neue Geldforderungen an sie. Gleich zu Anfang des Jahres 1771 legte man ihr den auf 348,000 Gulden berechneten Militärplan *) vor, und verlangte die dazu nöthigen Summen von ihr. Hierauf handelte man mit ihr wegen eines zur bessern Einrichtung des Kammerzustandes höchst nöthigen Vorschusses von 3 Tonnen Goldes. Aber sie war durch die Nichterfüllung des, bei Erlegung der zur Schuldenzahlungskasse bewilligten Summe gegebenen, Versprechens, nun auch innerhalb 4 Wochen alle noch bestehenden Beschwerden vollends abzustellen, gar mißtrauisch gemacht worden, und wollte daher in keine neue Geldbarleihen einwilligen (20. 23. März). Darüber bezeugte sich der Herzog nun freilich gar sehr befremdet, er hätte, hieß es, eine ganz andere Aeußerung auf seine im huldreichsten Vertrauen geschehene Darlegung des Kammerzustands erwartet, und gehofft, diese Gelegenheit, ihm pflichtmäßige Unterthänigkeit und Diensteifer zu beweisen, werde mit der lebhaftesten Begierde ergriffen werden (4. April 1771). Doch ging er von der zuerst geforderten Summe ab, und verlangte für den Augenblick nun wenigstens nur ein Zehentheil derselben, weil dieses die Lage der Dinge unumgänglich nothwendig mache, und als der Ausschuß auch dies Begehren abschlug, so wurde der Konsulent Eisenbach in den geheimen Rath gefordert, und ihm hier die stärksten Vorstellungen gemacht, auch die Ueberlassung mehrerer Kammerschreiberei-Örte an das Land vorgehalten, deren Erwerbung für dieses einen reinen Kapitalgewinn von wenigstens einer Tonne Goldes ausmache, und wofür um so billiger eine gleiche Summe

*) Generalstab 20,000 fl., Leibgarde zu Pferd und Fuß 70,000 fl., Reiterei (Grenadiere à cheval, Dragoner und Husaren) 52,000 fl., Fußvolk (1 Reg. Grenadiere, 1 Reg. Füsiliere, 2 Reg. Musketire) 158,500 fl., Artillerie 7,600 fl., Pensionäre 13,500 fl., Kriegsrath 4,800 fl., Rekrutenkasse 5000 fl., Invaliden 6600 fl., Kasernenerfordernisse 15,000 fl., Artilleriebedarf 3000 fl., Garnisonen Hohenasperg und Hohen-Neuffen 7000 fl., Extraausgaben 5000 fl.

als Anlehen gefordert werden könne (8. April). Allein die Stände beſtanden auf ihrer frühern Erklärung, erſt ſolle man den Beſchwerdeupunkt vollends ins Reine bringen, dann wollten ſie über das herzogliche Anſinnen ſich weiter äußern (11. April). Sie waren bisher zu viel mit leeren Verſprechungen abgefertigt, zu ſehr in ihren Hoffnungen betrogen worden, als daß neue Verheiſſungen, die man ihnen mündlich und ſchriftlich machte, ſie hätten gewinnen können. Sie wollten einmal deren wirkliche Erfüllung ſehen, nicht aber wie bisher, beſtändige Erneuerung der ſchon ſo oft zur Erinnerung gebrachten Beſchwerden. Konnten ſie, wenn das Wild noch immer die Felder der Unterthanen verwüſtete, wenn noch immer dieſen ungeſetzmäßige Frohnen angeſonnen wurden, wenn man, als ſie auf die wirkliche Entlaſſung des verhaßten Montmartins drangen, Ausflüchte vorbrachte, wenn man bei andern Vorſtellungen ihnen gar die Antwort ganz ſchuldig blieb — konnten ſie da wirklich jene neue Forderung bewilligen? Wenn ihnen noch immer ſo viel Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben wurde, wenn ſelbſt der ſo verderbliche Dienſthandel noch immer allen Verſprechungen und Vorſtellungen zum Trotz fortdauerte, konnten ſie ſich da erfreuen — konnten ſie ein rechtes Vertrauen faſſen, wenn ihnen der Herzog auch noch ſo beſtimmt verſichern ließ, „er werde ihnen ſeine gnädigſte Entſchließung zu ihrer endlichen Beruhigung nächſtens zugehen laſſen" (21. Auguſt), dabei aber zur Abhülfe ſo mancher das Land fortdauernd drückenden Laſten gar Nichts that; weder die gewaltſam hinweggenommenen Landeseingebornen entließ, noch auf die vertragsmäßige Beſchränkung des katholiſchen Gottesdienſtes, der im Friſoniſchen Gartenhauſe fortdauerte, und auf die Umtriebe der katholiſchen Geiſtlichen, deren einer durch Herausgabe eines Gebet- und Geſangbuchs erſt zu neuen Klagen Anlaß gegeben hatte, ſah? Sie durften dabei nur auch den Gang der Verhandlungen in der Vollziehungs-Deputation aufmerkſam betrachten, ſo mußten ſie noch mißtrauiſcher gegen den guten Willen der Regierung werden. Hier vernahmen ſie Nichts als den Wiederhall der fürſtlichen Er-

klärungen, nichtige Ausflüchte und leere Versprechungen, immer neue Verzögerungen, und für die Willfahrung in einem Punkte, die fruchtlose Anmahnung an die Abstellung von zehen andern Beschwerden. Sie wußten endlich kein andres Mittel mehr anzuwenden, als eine neue Bittschrift an den Kaiser, worin sie von diesem, der in der Bestätigung des Erbvergleichs gegebnen Zusage gemäß, einen neuen geschärften Befehl an den Herzog verlangten, die Erledigung der noch übrigen Beschwerden in Zeit von 2 Monaten vollends zu bewerkstelligen (11. Dec. 1771). Der Herzog war wegen dieses „übereilten Schrittes" freilich sehr ungehalten, allein er that doch seine Wirkung. Jetzt erfolgte die Erklärung „Karl wünsche aus landesväterlicher Huld und Gnade Nichts, als durch sträkliche Vollziehung des letztern Vergleichs den Ruhestand wieder herzustellen," und das Erbieten „gegen Einstellung der Klagen in Wien, sogleich eine neue Deputation zur gänzlichen Ausgleichung niederzusetzen" (22. Januar 1772). Auch wurden nun die Vorstellungen der Stände auf das wegen Beschränknng des Salzhandels neu erlassene Ausschreiben (6. Dec. 1771), in Erwägung gezogen, und die freie Salzeinfuhr wieder hergestellt (im Februar 1772), wegen der Fälle aber, in welchen die Truppen einquartirt werden sollten, und wie man hiebei zu verfahren habe, ein eigener Receß abgefaßt (10. Jun. 1772). Allein dieß Alles und eine neue Erklärung vom 3. März, „daß es jetzt bei dem Vergleiche sein Bewenden haben sollte," waren bloß neue Versuche, die Landschaft zur Abstellung ihrer Klagen in Wien und zur Bewilligung des Kammer- und Militärbeitrags zu bewegen, zur Vollziehung des Versprochenen wurden wieder keine ernstlichen Anstalten gemacht. Nach einer Zeit von 10 Monaten, während deren die Stände wiederum fruchtlos vielfache Vorstellungen gethan hatten, mußten sie sich aufs Neue beklagen, daß „die Lage der Landesangelegenheiten sich in keinem einzigen Punkte, die Kirchenmusik ausgenommen, geändert habe," sie mußten aufs Neue eine ganze Reihe von noch fort-

dauerden Beschwerden *) zur Sprache bringen, wiederholt mit einer Klage beim Kaiser drohen (26. Januar 1773), und jetzt erst wurden wieder einige willfährigen Schritte von Seiten der Regierung gethan, aber auch jetzt wurde nur langsam den noch übrigen Beschwerden abgeholfen.

So stand es bis zum 29. Mai 1775 an, daß der Sitz des Hofes wieder nach Stuttgart verlegt wurde. Noch im Jahre 1770, nach schon geschlossenem Erbvergleich, war den fürstlichen Offizieren nicht nur der Aufenthalt, sondern sogar die Durchreise durch diese Stadt bei Festungsstrafe verboten. Vergebens baten schon im Julius dieses Jahres die ständischen Abgeordneten, auch diesen Punkt des Vertrags zu erfüllen, sie wurden nicht gehört. Der Herzog erkannte selbst, daß die Rückkehr in diese Stadt für seine Finanzen vortheilhafter seyn würde (1771), aber dennoch zauderte er noch immer, sie zu beziehen. Da aber die Vorstellungen der Landschaft und die Bitten des Stuttgarter Rathes nicht nachließen, beschloß er, wenigstens diese gute Gelegenheit für seine Geldbedürfnisse zu benützen. Außer dem ihm von den Ständen schon bewilligten Beitrag zu den Zugskosten begehrte er nun auch noch vom Nürtinger Spital und von der Hauptstadt eine Geldsumme. Der Rath von Stuttgart bot ihm 15,000 fl., aber dies war Karln nicht genug, er wollte 20,000 und daneben zum Schloß- und Akademiebau noch 43 Eichen. Dessen weigerte sich der Rath, und als man hierauf die Bürger Mann für Mann darüber abstimmen ließ, wollten diese gar nur 3700 fl. geben, durch neue Verhandlungen brachte man endlich den Rath dahin, daß er die verlangte Summe versprach. Aber nun legte sich der Ausschuß in die Sache, er erklärte, dies zu thun, stehe nicht in des Rathes Macht, und bei der allgemeinen Verwilligung sey eine solche besondre Gabe nicht nöthig, das sey Nichts als

*) Ueber die Zurückbehaltung der Landeseingebornen beim Militär, die fortdauernde Quartierlast, die lagerbuchswidrigen Frohnen, das Schuldenzahlungs-Wesen, den Kammerzustand und den Dienstandel.

eine unordentliche Hülfe und Beſchwerde, die der Tübinger Vertrag ausdrücklich unterſage. Höchſt ungnädig vernahm der Herzog dieſe Einſprache des Ausſchuſſes; das ſey ſeines Amtes nicht, überhaupt auch nicht geſetzmäßig, weil nur einige ſeiner Mitglieder dieſe Vorſtellung gemacht, man habe die Ehrerbietung dadurch verletzt, und auf falſche Gerüchte hin ihm Vorwürfe gemacht. Doch erklärte er, da ihm mit Zurückhaltung des Kammerbeitrags gedroht wurde, er wolle, da er überhaupt Nichts als Wiederherſtellung und Befeſtigung der Vertrauens wünſche, von ſeinem Anſinnen abſtehen, allein dieſem Verſprechen zuwider, gab er dem Nürtinger Spital ſtatt 5 — nur 3000 Gulden zurück, die Hauptſtadt aber mußte für das Glück, ihn wieder in ihren Mauern zu haben, nicht nur die verlangte Summe, ſondern auch von da an alljährlich ein Gewiſſes zahlen (1775 *). So viel Noth und Mühe koſtete es, um endlich einmal auch in den Beſitz des ſchon längſt Verſprochenen wirklich zu kommen. Aber am Ziele der längſt erſehnten Ruhe war man darum auch jetzt noch nicht angelangt. Fortdauernd mußte gewacht, geſorgt und gekämpft werden, um das theuer errungene Kleinod auch zu erhalten. Wohl war es eine ruhigere Zeit, welche jetzt nach ſo vielen Stürmen folgte, aber dies war mehr eine Folge gegenſeitiger Ermüdung, eine Folge der Verſchlimmerung der ſtändiſchen Verfaſſung, als des wirklichen Aufhörens aller Veranlaſſungen zu Klagen und Beſchwerden.

Der Ausſchuß hatte, wie ſchon erzählt worden, gleich nach dem Abſchluß des Erbvergleichs, einen großen Sieg über ſeine Gegner erfochten, und ſo ſich in der während der Vergleichungsverhandlungen erlangten Gewalt vollends recht feſtgeſetzt. Nun, da der Landtag entlaſſen war, herrſchte er allein. Die letzten Landesirrungen hatten oft ſchnelle Auszahlung bedeutender Summen gefordert, und lange Verhandlungen darüber, oder Einholung einer Vollmacht

*) Herzog Ludwig Eugen, ließ dieſe von ſeinem Vorgänger bezogene Summe der Stadt als eine ungeſetzliche Abgabe wieder zurückerſtatten.

dazu, des Augenblicks drängende Noth verboten. So war man daran gewöhnt worden, daß der Ausschuß auch mit größern Summen nach Belieben schaltete. Der Artikel „geheime Negotiationskosten" erlaubte oft auch keine genaue Nachrechnung und Untersuchung, und das Bedürfniß solcher Ausgaben auch nach geschlossenem Vergleich gab der Willkühr des Ausschusses, dem die Aufsicht über die Landschaftskassen-Verwaltung zunächst gebührte, einen weiten Spielraum. Wer konnte auch nur genau erkunden, was aus der berüchtigten „geheimen Truche" für die genannten Zwecke ausgegeben ward, oder was in die Hände der gerade am Ruder Sitzenden kam? Wer konnte erweisen, was wirklich zum Wohl des Landes aufgewendet, oder was für eigenen Vortheil hingegeben wurde? Zu noch leichterer Benutzung der Landesgelder für eigne Zwecke aber vermehrte man die Zahl der Kassen; neben der geheimen Truche und Negotiationskasse wurden auch Armen-, Oekonomie-, Gratialien- und Speisungskassen errichtet, und was man bei der einen nicht unterbringen konnte, auf die andre geschoben. Die Haushaltung war sehr verschwenderisch eingerichtet, und allein an Wein verbrauchte man jährlich 70 Eimer! Solche und andre Mißbräuche aber brachten auch einen andern noch schlimmern Umstand hervor: die Scheue des Adsschusses vor aller Oeffentlichkeit. Nur wenige Verhandlungen wurden öffentlich bekannt gemacht, und in allen übrigen das größte Geheimniß beobachtet, auf Anfragen der Gemeinden gab man keine oder nur ungenügende Antwort, auf ihre Klagen drohte man sogar mit Strafen, und immer größer wurde die Unkenntniß der Verfassung und der landständischen Verhandlungen in Wirtemberg. Das Stillschweigen der Regierung zu einem solchen verfassungswidrigen Benehmen gewann man durch allerlei Geldverwilligungen, die man ihr wider die Vollmachten des Landes machte; man gab, wenn man es nicht auf eine andre Weise thun konnte, den Kammerbeitrag aus der geheimen Truche, und 13 Jahre lang bezog Herzog Karl aus ihr eine jährliche Summe von 50,000 Gulden, damit er keine östreichische Prinzessin heirathen sollte; selbst,

als er schon mit Franziska von Hohenheim vermählt war, erhielt er immer noch dieses Geld, weil es dem Vortheil des Ausschusses zuträglich befunden wurde, und so bezahlte das Land, ohne es zu wissen, ihm in der angegebenen Zeit gegen 7 Tonnen Goldes! Auf solche Art gewann man Beifall und Stillschweigen, wenn man die ertheilten Vollmachten überschritt, oder gerade dagegen handelte! Solche Mittel hatten in der Zeit des Kampfes zwischen Herr und Land dem Ausschusse größre Macht verschafft, durch sie suchte er jetzt diese Macht auch zu erhalten. Es war aber wirklich auch zum Verwundern, wie auf diesen und andern Wegen sich seine Macht gerade damals, als ihr mit der ganzen Verfassung der Umsturz drohte, so sehr vermehrte! Der Ausschuß hatte vorher nur zu erwägen und unterthänigst anzubringen gehabt, jetzt sprach er selbst ein gewichtiges Wort mit; sogar bei Verträgen mit fremden Fürsten erschien er nun als Mitabschließer und Mittheilnehmer am Abgeschlossenen. An den seit der letzten Zeit so sehr vervielfältigten Deputationen nahmen nun, wo es nicht ganz ausschließend den Fürsten anging, auch seine Mitglieder Theil. Vorher hatte er bloß das Land vertreten, jetzt half er es auch regieren. Mußte ihm darum nicht auch mehr als je zuvor am längern Genusse seiner so sehr erweiterten Gewalt gelegen seyn? Daher finden wir nun über 20 Jahre lang keinen allgemeinen Landtag mehr, weil dadurch nach altem Herkommen der Ausschuß seines Amts entlassen worden wäre. Daher kamen jene Mißbräuche, die, wenn sie auch später zu gehässig dargestellt wurden, doch nie ganz weggeläugnet werden können; jene Mißbräuche, wodurch die aus der besten Absicht eingeführte Anstalt der Ausschüsse eine der Hauptursachen des Verderbens der altwirtembergischen Verfassung ward *)!

---

*) Das verfassungswidrige Benehmen des Ausschusses blieb freilich schon damals nicht unbekannt und ungerügt, im Nov. 1791 erhielt er ein Gedicht folgenden Inhalts:

Zur größern Ruhe der letzten Zeiten Paris aber trug auch die Veränderung, die mit ihm ſelbſt vorging, nicht

---

Miethlinge hört, wacht aus dem Stillummer,
Worein Nachläſſigkeit euch wiegt,
Vergeſſenheit der Pflicht beim Kummer,
Der unſerm Land am Herzen liegt,
Denkt nicht, wir ſind für uns geborgen,
Was wollen wir für Andere ſorgen!

Beſtimmt für Wirtemberg zu wachen,
Dem Wohl des Ganzen vorzuſtehn,
Den Unterthanen froh zu machen,
In dem Genuß des Seinigen,
Und auf das Eifrigſte zu ſorgen,
Daß jeder Einzelu ſey geborgen.

Iſt eure Pflicht. Ob ihr ſie kennt
In ihrem Umfang? Hoff' ich doch!
Erfüllen, was man Pflichten nennt,
Ob ihr das thut! Da zweif' ich noch.
Doch zweifelsfrei — zu ſeyn geborgen,
Das wißt ihr trefflich zu beſorgen.

Wenn nun das Land mich würde fragen
(Und dazu hat es doch das Recht),
Erfüllte Pflicht ihm anzuſagen?
O! da beſteht ihr wahrlich ſchlecht!
Da zeigt es ſich, daß ihr geborgen,
Nicht dachtet für das Land zu ſorgen.

Wir haben in ſo manchen Schriften
(Sagt ihr — vielleicht — wir nehmens an)
Das Wohl des ganzen Lands zu ſtiften,
Vorſchläge mancher Art gethan.
Doch — die Ausführung zu beſorgen,
Steht nicht bei uns — wir ſind geborgen.

Was ſollen eure Schriften nützen,
Von Duodezkraft und Octav?
Sie bleiben ungeleſen ſitzen.
Und an — Euch ſcheert der Fürſt ſein Schaaf,
So angebunden zum Erworgen,
Habt ihr für eure Haut zu ſorgen.

wenig bei. Verflogen war in den beständigen Genüssen das Feuer seiner Jugend, seine Kraft durch die Jahre

---

Schämt euch, die ihr den Namen Stütze
Des Vaterlands vergeblich führt,
Indeß von seinem Fürstensitze
Längst ein Tyrann das Land regiert.
Statt ihn den Einhalt zu besorgen,
Laßt ihr den Unterthanen worgen.

Verlangt ihr ins Detail zu gehen,
Was unserm Lande nützlich sey?
Gut — minder sträfliches Versehen,
Von euch — mehr Nachdruck und mehr Treue,
Dann hätten wir Nichts zu besorgen,
Es wäre Herr und Land geborgen.

Ein Landskind hat zu Ehrenstellen
Und Aemtern sein ausschließlich Recht;
Doch schleichet sich in manchen Fällen
Vom Ausland her ein feiler Knecht,
Und seine ersten einz'gen Sorgen
Sind — nur für sich zu seyn geborgen.

Ein solcher Fremdling trachtet selten
Zu nützen unserm Vaterland,
Wir Bürger müssen sie entgelten
Des Fürsten Thorheit, eure Schand,
Warum vergaßet ihr zu sorgen,
Daß jetzt ein Landskind ward geborgen?

Was sollen adeliche Bänke
In der Kanzlei — was sollen sie?
Durch welche unerlaubte Ränke
Erschlich der Herzog solche, wie?
Für Unterthanenwohl zu sorgen,
Pausirtet ihr — ihr wart geborgen.

Rechtschaffenheit, Verstand, Verdienste
Erreichen selten hier ihr Ziel,
Pecunia und andere Künste,
Person und Glück treibt hier das Spiel.
Stets wird — statt für Verstand mit Sorgen,
Für Geld ein Ignorant geborgen.

ſelbſt geſchwächt, und ſeine Willkühr durch den letzten Kampf gebrochen. Noth und Ueberdruß vermochten ihn, den vorigen Prunk zu verlaſſen, ſeine ungemeſſenen Bedürfniſſe einzuſchränken und ſich in eine Art von Privatleben zurückzuziehen, das freilich gegen ſein Jugendleben ſehr abſtach. Er erkannte endlich ſelbſt des Erdenlebens Eitelkeit, an ſeinem 50ſten Geburtstage, den 11. Februar 1778, erließ er jenes merkwürdige Ausſchreiben zur Verleſung

---

Die Kammerſchulden ſind zu zahlen
Und die der Kriegskaß alt und neu,
Und zwar zu ſucceſſiven Malen
Laut Erbvergleichs bei Fürſtentreu.
Allein bei eurem Gelderborgen
Vergaßet ihr der alten Sorgen.

Das Militär iſt ſonſt die Zierde,
Der Schutz, die Nothwehr für das Land,
Wenn es ein weiſer Fürſt regierte,
Hier aber iſt es — umgewandt.
Der Fürſt liebt nur für ſich zu ſorgen,
Das Land iſt ſchlecht dabei geborgen.

Die eine Hälft' iſt für den Frieden,
Sie iſt zu vornehm für den Feind,
Die anderen ſind Invaliden,
Noch lebend mit dem Tod vereint.
Ihr leiſtet zwar für Zahlung Sorgen,
Doch ſind die Leute nicht geborgen.

Der Röcke will ich kaum erwähnen,
Noch minder des Esprits de Corps,
So ſehr ſie ſich nach neuem ſehnen,
So wenig könnet ihr davor.
Es wär des Fürſten Pflicht zu ſorgen,
Allein er ſchiebt es ſtets auf Morgen.

O! Schämet euch, ihr Landes-Stände,
Ihr ſämmtlich Treugehorſamſte!
Euch trifft gewiß der Sturm am Ende,
Ihr Pflichtvergeßnen Miethlinge,
Wacht ihr nicht auf, mit Ernſt zu ſorgen,
Daß unſre Rechte ſey'n geborgen.

von allen Kanzeln, worin er, als reuiger Sünder auftretend, seine Jugendvergehungen beichtete und Besserung versprach. Er sey ein Mensch, erklärte er damals, und also immer unterm Grade der Vollkommenheit. Aus angeborner menschlicher Schwachheit, unzulänglicher Kenntniß und andern Umständen hätten sich viele Ereignisse begeben, die nun nicht mehr geschehen dürften. Dieß freimüthige Geständniß sey eine Pflicht, welche besonders den Gesalbten der Erde heilig seyn müsse. Die Zukunft sollte nun einzig dem Wohle der Unterthanen gewidmet werden, und jeder derselben dürfe jetzt getrost leben, da er in seinem Landesherrn einen sorgenden treuen Vater verehren könne! So wenig nun auch der Herzog die hier gegebnen Versprechungen je vollkommen erfüllte, so sehr auch jetzt noch mancher Jugendfehler ihn bisweilen wieder ergriff, so gewann er doch durch diese That die Liebe seines Volkes, und nicht nur das Frühere ward ihm verziehen, auch bei Dem, was er von jetzt an that, ward ihm eine Nachsicht zu Theil, deren er sonst sich schwerlich hätte erfreuen dürfen!

An des Herzogs Aenderung aber hatte seine zweite Gemahlin, Franziska, vielen Antheil. Sie war die Tochter eines Herrn von Bernerdin, welcher an den Gränzen Frankens von dem Ertrage eines kleinen Ritterguts lebte. Seine Dürftigkeit zwang sie, ihre Hand einem häßlichen, aber reichen Edelmann von Leutrum zu geben, welchem sie der Herzog entführte (1770), erst zu seiner Freundin, dann zu seiner Gemahlin mit dem Titel Reichsgräfin von Hohenheim (2. Oktober 1784) und endlich zur Herzogin (2. Februar 1786 *) machte. Nicht durch ausgezeichnete

*) Diese Vermählung zeigte der Herzog am 16. Mai 1786 dem ständischen Ausschuß an, der dazu Glück wünschte (20. Mai) und dem Herzog 200 Louisd'or, seiner Gemahlin eben so viel schenkte, welche Summe ersterer dem Militärwaisenhaus in Ludwigsburg, letztere einigen Orten und 500 fl. der Stadt Wildberg zu einer Stiftung schenkte. Wegen dieser Vermählung schloß der Herzog den 14. März 1790 einen Vergleich mit seinem Bruder Friedrich Eugen.

körperliche Reize, sondern durch ihren gebildeten Verstand, ihre angenehmen Sitten und die Kunst, sich in all' seine Launen zu schmiegen und ihm im Gewande der liebenswürdigsten Weiblichkeit zu erscheinen, erlangte sie eine unbeschränkte Gewalt über den Herzog. Im Verein mit dem Geheimenrath Bühler, der schon seit längerer Zeit die Angelegenheiten, welche der Herzog unmittelbar betrieb, besorgt hatte, und dessen Charakter ganz genau kannte, wußte sie einen Fürsten, der doch auf selbstständiges Herrschen so viel Werth legte, völlig zu lenken, und obgleich Karl manchmal die ihm angelegten Fesseln unangenehm fühlte, so wußte er sich doch bis an seinen Tod nicht mehr von ihnen loszumachen. Die Herzogin benutzte die erlangte Herrschaft zwar auch zum Besten ihrer Verwandten und Anhänger, jedoch eben so sehr zum Wohl des Landes. Sie hielt ihren Gemahl von manchen Gewaltthaten ab, lehrte ihn die Annehmlichkeiten eines stillen Lebens schätzen, mäßigte seine Leidenschaften, beförderte manche gute und nützliche Anstalt, verhalf dem Verdienste zu seinen Rechten und war eine Wohlthäterin der Armen!

Mit ihr verlebte Karl in dem Lustschlosse, wovon sie den Namen Gräfin von Hohenheim führte, glückliche Zeiten in stiller, selten wieder durch Prunkfeste unterbrochenen Eingezogenheit. Einmal nur schien der alte Geist in ihm zu erwachen, als der russische Großfürst Paul, der Gemahl seiner Nichte, ihn besuchte (1782). Da wurden die prachtvollen Feste voriger Zeiten erneut, Schauspiele, Opern, Bälle und Jagden gegeben, und in ganz kurzer Zeit 345,000 Gulden aufgewendet. Aber bald nachher kehrte der Herzog wieder zu seiner gewohnten Lebensweise zurück. Vornemlich beschäftigte ihn damals die Anlegung des eben genannten Lustsitzes Hohenheim. Er hatte hiezu, wie früher erwähnt worden, schon im Jahr 1768 den Anfang gemacht, und nach dem ersten Plane sollte das Ganze nur zu landwirthschaftlichen Unternehmungen bestimmt seyn, aber bald erweiterte sich dieser einfache, mehrere Jahre mit großem Eifer betriebene Zweck, und der weit umfassendere Plan eines großen englischen Gartens trat an seine

Stelle. Weitläufige Pflanzungen und Anlagen entstanden, die Denkmäler aller Gegenden und Zeitalter wurden hier mit feinem Geschmack und hoher Kunst zu einem Ganzen vereint. Eine türkische Moschee prangte neben einem römischen Tempel und einer gothischen Kirche, ein Ritterthurm neben dem römischen Thurme, kleine niedliche Bauernhütten standen unter den Riesentrümmern der Vorzeit, die Pyramide des Cestius und die Bäder des Diokletian, ein römisches Rathhaus und römische Gefängnisse sah man hier nachgebildet. Auch ein prächtiges Schloß erhob sich am Ende des Gartens, und mehrere Gebäude für die Dienerschaft des Herzogs und für seine Garde. Doch ward jetzt Alles einfacher, sparsamer. Der Hofstaat verminderte sich zusehends, das Militär aber verlor an Zahl, wie an Schönheit bedeutend, und nur die Garde-Legion, wie die übermäßige Menge von Offizieren, erinnerten noch an die alten Zeiten. Statt, wie man beschlossen hatte, den Plan des Generals von Wimpfen auszuführen (1774), wodurch mit Verminderung der Kosten das Heer doch in einen solchen Stand gesetzt werden sollte, daß es im Nothfall schnell auf 20,000 Mann hätte gebracht werden können, nahm man 1776 noch eine weitere Verringerung der Truppenzahl vor, 47 Offiziere wurden abgedankt und 3 Regimenter zu Fuß aufgehoben. Die Stelle der Prunkfeste nahmen nun ländliche Vergnügungen ein, die französischen Schauspieler, die Opernsänger und die Tänzer beiderlei Geschlechts verschwanden nach und nach, seit das neue Schauspielhaus erbaut war, sah man nur einfachere deutsche Stücke (1770), und auch die fremden Künstler verloren sich immer mehr.

So ganz von Grund aus veränderte sich des Herzogs Benehmen freilich auch jetzt nicht, wo er in der philosophischen Ruhe des Landlebens und mit gelehrten Beschäftigungen sich vergnügte. Selbst Rückfälle der früheren Willkührherrschaft fehlten nicht ganz. Im Jahr 1766, freilich noch vor dem Abschluß des Erbvergleichs wurde der preußische Werboffizier v. Knobelsdorf, weil er wirtembergische Soldaten zum Desertiren verleitet hatte, mit

List gefangen genommen und nach Hohentwiel gebracht, von wo er erst 1800 wieder loskam, im Januar 1777 aber Schubart hinterlistig ins Land gelockt und auf Hohen-Asperg eingekerkert, wo er bis zum Mai 1787 bleiben mußte, sey es nun, weil er den Herzog selbst, oder wie Andere behaupten, den kaiserlichen Gesandten v. Ried beleidigt hatte. Auch war die Zeit der Beschwerden, der ungesetzlichen Lasten und der Eingriffe in die Verfassung noch jetzt nicht ganz vorüber, noch mehr als einmal mußten die Landstände mit Klagen beim Kaiser drohen, auch gab es selten eine Zusammenkunft des Ausschusses, wo nicht mancherlei Beschwerden vorgebracht wurden und noch mehr und stärker hätten vorgebracht werden können, wenn der Ausschuß seine beschwornen Pflichten besser erfüllt hätte. Die außerordentlichen Geldforderungen wiederholten sich auch jetzt von Zeit zu Zeit, einmal wollte man einen Beitrag zum Ankauf neuer Güter (1780), anderemale zur Straßenverbesserung, zum Schloßbau, fürs Ludwigsburger Waisen- und Tollhaus und zur Brandversicherungs-Kasse (1782, 1784, 1788, 1790). Am 26. März 1772 wurde einem Marchese Mansi erlaubt, eine Zahlenlotterie (Lotto di Genua) in Stuttgart zu errichten und ihm ein ausschließliches Privilegium dazu auf 12 Jahre verliehen, die wiederholten Vorstellungen des ständischen Ausschusses dagegen aber Jahre lang abgewiesen *), bis endlich am 23. April 1779 der Herzog erklärte: „er habe sich jetzt von der Schädlichkeit des Lottos überzeugt," und es aufhob; hiefür ließ der Ausschuß ihm 500 Louisd'or über-

*) In der Vorstellung vom 16. Mai 1774 legte der Ausschuß eine Berechnung bei, daß, wenn jedes Loos auch nur 1 kr. koste, bei jeder Ziehung von dem Uebernehmer 38,667 fl. 45 kr. gewonnen werden müßten. Auf die Vorstellung der Landschaft vom 15. Sept. 1775 erklärte der Herzog, er sey nicht gesonnen, könne es auch mit Anstand nicht thun, sein Engagement ohne den Willen des andern Theils einseitig aufzuheben, die Einlage in fremde Lottos zu verbieten aber laufe gegen die Privilegien. Es kam ein eigener Wandkalender mit Angabe der Ziehungstermine für dieses Lotto heraus.

reichen, der Herzog aber hielt an dessen Abgeordnete eine salbungsvolle Rede, und lud sie zur Tafel. Im Jahr 1786 wurden 1000 Mann wirtembergischer Truppen an die Holländer verkauft, die sich im Frühjahre 1787 auf den Marsch machten, und nach Erduldung vieler Mühseligkeiten, da beinahe ein Viertheil derselben erkrankte, auf der Insel Seeland ankamen, von wo sie nach den afrikanischen und indischen Besitzungen der vereinigten Niederlande eingeschifft wurden, und größtentheils ihr Vaterland nicht mehr sahen *).

Der Dienſthandel dauerte bis zum Tode des Herzogs fort, und wurde dadurch noch viel einträglicher, daß man nicht nur die Preise steigerte, sondern auch die Unterhändler größtentheils entbehrlich machte, indem die Bewerber ihre Gebote den Bittschriften nun selbst beifügen mußten. Vergebens eiferten die Stände dawider, zahlten sogar lange Zeit für die Aufhebung dieses **) landesverderblichen Uebels dem Herzoge alljährlich 20,000 Gulden. Schon im 15. Nov. 1776 gab Karl sein Fürstenwort, daß auch diese Beschwerde nun aufhören, und diejenigen, welche noch ferner solche Anerbietungen machten, scharf gestraft werden sollten, und versicherte 2 Monate nachher noch, daß dieses sein Wort heilig sey, und sich nicht nur auf eine gewisse Zeit, sondern auf beständig erstrecke. Aber einige Jahre später nahm der Unfug wieder so sehr überhand, daß die Landschaft neue Vorstellungen machen,

---

*) Schon 1785 hatte, trotz der Vorstellungen des Ausschusses, der Herzog gesucht, eine Truppenschaar in kaiserliche Dienste zu bringen.

**) In ihrer Eingabe vom 26. Januar 1773 sagen die Stände hierüber: Nun aber will der Diensthandel noch sogar dadurch befestigt werden, daß das auf solchem Weg, für die erhaltene herzogliche Gnade erlegte Geld als eine erst nachher freiwillig bezeigte unterthänige Dankbarkeit vorzustellen gesucht wird, welche E. H. Durchl. nicht zu verwehren gedächten, zumal sie gewohnt wären, dergleichen unterthänige Dankbarkeitsbezeigungen zu solchen Instituten zu verwenden, welche hinwieder zu der allgemeinen Wohlfahrt gereichten.

den Schuldigen mit Strafen drohen, und den Herzog bitten mußte, seine so feierlich gegebenen Zusagen doch einmal zu erfüllen (2. Dec. 1783). Karl erklärte freilich hierauf, wenn sie, statt unzuverläßigen Gerüchten Gehör zu geben, sich an der Quelle selbst erkundigt hätte, würde sie den Ungrund dieser Beschuldigungen genugsam erfahren haben, fügte aber doch bei, möge die Sache nun seyn, wie sie wolle, so sollte sie wenigstens künftig keinen Grund zu Klagen mehr haben (8. Jan. 1784). Auch bewiesen die Stände ihre Angabe recht bündig. In einer neuen Schrift vom 9. Februar sagten sie: „die selten trügende allgemeine Stimme des Volks beruft sich auf Thatsachen, die jedermänniglich vor Augen liegen, sie begründet ihre Ueberzeugung auf den täglich sichtbarer ausbrechenden Zerfall so vieler durch den Dienstkauf sich ruinirenden Familien, und auf den schädlichen Einfluß, welchen derselbe sowohl auf den höchsten Dienst, als auch auf das Vermögen der Unterthanen in so manchem Betracht hat.“ Sie erinnerten hier den Herzog nochmals an seine Versprechungen, die ja selbst von den Kanzeln herab öffentlich verlesen worden, und wiederholten ihr schon früher gemachtes Verlangen, daß in den Amtseid jedes Staatsdieners die Klausel eingeführt werde, daß er weder mittelbar noch unmittelbar, weder vor noch nach seiner Ernennung, Etwas für seinen Dienst gegeben hätte. Der Herzog entgegnete hierauf (10. Mai): da er sein bündigstes, heiligstes Fürstenwort gegeben, so könne das, von der Landschaft darein gesetzte, Mißtrauen ihm nicht anders als höchst empfindlich seyn, dennoch wolle er dieses sein Wort hiemit wiederholt haben. Allein in Kurzem wurde das Uebel wieder so arg, wie zuvor, die Stände erinnerten den Herzog vergeblich an die schlimmen Folgen, welche daraus auch für den sittlichen Charakter der Unterthanen entsprängen und an sein, „an heiliger Stätte, in Gottes Tempel selbst“ gegebenes Versprechen, vergeblich thaten dessen Brüder ernstliche Vorstellungen dagegen (27. Dec. 1790, 2. Jan. 1791), der Herzog ließ nun zwar Jeden, welcher sein Gesuch um einen Dienst mit einer Gabe an Geld

oder Geldeswerth zu begleiten sich erkühnen würde, mit strenger Ungnade bedrohen (3. Jan. 1791), allein der Diensthandel dauerte dessenungeachtet unter mancherei Gestalten fort. Bald kaufte man die Dienste geradezu, bald nahm man Auditors- und Quartiermeisters-Stellen mit der Bedingung, dafür in einigen Jahren bürgerliche Stellen zu erhalten, oder man suchte durch Lieferung ausgezeichneter Leute zu der sogenannten Legion, ein Amt zu erhaschen.

Auch das Jagd- und Forstwesen gab zu häufigen Beschwerden Anlaß. Denn in welchem Uebermaaß das Wild immer noch vorhanden war, zeigt ein Bericht vom Januar 1791, nach welchem das Jahr zuvor 12,146 Stücke Wild geschossen wurden, 13,421 aber auf andere Art zu Grunde gingen *). Wie sehr aber auch die Wälder durchs Aushauen verwüstet wurden, ergibt sich aus der Berechnung des von 1755 bis 1788 außer Land geführten Holzes **), dessen Ausfuhr der Herzog erst am 19. Mai 1779 endlich auf 2000 Stämme Bauholz und 25,000 Stück Schnittwaren beschränkte. Auf die vielen Vorstellungen deßwegen, und wegen des Wildschadens ***) aber, wurde bald geantwortet: „die Klagen seyen von gar keinem Belang, sondern beinahe durchgehends übertrieben, und die

---

*) Im kalten Winter von 1783 bis 1784 gingen in 7 Forsten 86 Schweine, 7,727 Hirsche, 752 Rehe, Haasen und Hühner in größter Menge zu Grund.

**) Von 1755 bis 1778 führten aus Fauler und Kompagnie 600,000 Stämme Holländer Tannen, an gemeinem Bauholz u. Schnittwaaren, so viel sie wollten, die Calwer Kompagnie 40,000 Stämme Bauholz, 500,000 Stücke Schnitt- und Sägwaaren, 4—6000 Stück Meßbalken und von 1778—1788 84,000 Stämme Bauholz, 730,000 Stücke Schnitt- und Sägwaaren und 8000 Meßbalken; dazu kam noch, was die Murg-Kompagnie ausführte. Im Freudenstädter Forst kostete die Holländer Tanne 8 fl., ein 30ger Balken 2, ein 40ger 6, ein 70ger 56 kr.

***) 9. Dec. 1777, 31. März 1778, 11. Dec. 1780, 4. Dec. 1781, 5. Dec. 1782, 13. Febr. 1783, 11. Dec. 1784, 30. Jun. 1785, 5. Dec. 1786, 3. Dec. 1787, 21. Jun. 1788, 10. Febr. 1790 und 15. März 1791.

Beschädigungen durch Wild nicht von der Art, daß man deßwegen über Mangel an Hülfe zu klagen Ursache gehabt hätte" bald „die Wildfuhr sey seit Jahren nicht so gering gewesen, als gegenwärtig" (1782); einmal „der Herzog hätte erwartet, die Landschaft würde sich durch seine gnädigsten Resolutionen und das dadurch an den Tag gelegte, abermalige Merkmal seiner landesväterlichen Gesinnung vollkommen haben beruhigen lassen"; ein andermal erklärte er: „er wisse sich seines Rechtes nicht zu begeben, und könne sich sein Jagdvergnügen nicht ganz verderben lassen," auch wurde der Nachtheil, den die Kammer durch allzugroße Verminderung des Wilds zu erleiden hätte, vorgeschützt, und ein hinlängliches Surrogat dafür begehrt, in einem Gutachten der Kammer aber der wachsende Holzmangel der zunehmenden Bevölkerung und der Verwandlung vieler Waldstrecken in Felder, Schuld gegeben (1782). Wenn von Zeit zu Zeit Befehle zu Abstellung des Wildschadens ergingen (2. Januar 1771, 26. Oktober 1782, 31. März 1783, 4 Junius 1784 ꝛc.), so wurde ihre Wirkung durch die Oberforstmeister vereitelt, bald durch Umgehung oder Nichtbefolgung solcher Gebote, bald durch ihre schiefe Auslegung. Diese Beamten waren eine rechte Plage des armen Volks, und ihnen ahmten ihre Untergebenen in allen Stücken nach. Selbst in der Aerndte ließen sie mit Jagfrohnen nicht nach, bald mußte Gras gemäht und Heu gedörrt, bald Bäume gesetzt, angebunden und geputzt werden, und solche Forderungen vermehrten sich immer, ja man suchte sie zuletzt gar, wie die Landschaft klagt (1788), „zu einem Herkommen und Besitzstand," zu machen. Sie waren es, welche die guten Folgen der nach langem Verhandeln endlich im Mai 1791 zu Stande gebrachten Aufstellung von Gemeinde-Wildschützen möglichst zu vereiteln suchten, indem sie diese wider alles Recht mit schändlicher Willkühr beschränkten. Sie sollten ihr Amt nicht alle Tage versehen, nicht mit Flinten, sondern mit Büchsen, nur in gewisser Entfernung und manche Thiere gar nicht, schießen, für angeschoßnes und nicht erlegtes Wild aber eine Strafe bezahlen! Und gegen diese Gewaltigen

vermochten Klagen Nichts, vielmehr mußte man sich da gar sagen lassen, „was sie gethan, sey mit Recht geschehen" (21. Jul. 1788). Eben so vergeblich waren die Vorstellungen über die allzustarke Anzahl der Jagdhunde, welche von der vertragsmäßigen Zahl von 330 auf 999 gestiegen waren, ohne die zu zählen, welche die Gemeinden den Förstern und Oberforstmeistern unbefugter Weise erhalten mußten. Erst im Jan. 1791 wurde endlich zu gründlicher Abhülfe der Jagd- und Forstbeschwerden eine gemeinschaftliche Deputation niedergesetzt, und hierauf das Wegschießen alles Schwarzwilds ohne Unterschied in nicht eingehägten Wäldern erlaubt.

Das Militärwesen verursachte ebenfalls fortwährend neue Klagen und Beschwerden. Des Herzogs Bestreben, für seine Garde-Legion lauter große, wohlgewachsene Leute zu bekommen, erneute noch mehrmals das Schauspiel gewaltsamer Werbungen. Mehrere Oberamtleute, um die fürstliche Gunst buhlend, erlaubten sich ohne Befehl, gesetzwidrige Aushebungen, und suchten bald durch List und Ueberredungen, bald durch Drohungen und Zwang, die Unterthanen zum Kriegsdienste zu bringen. Hierin bestärkte sie das Benehmen Karls bei Klagen über solche Ungerechtigkeiten, indem ihnen zwar solche „aus allzugroßem Diensteifer gegen des Herzogs Absichten" unternommene Gewaltstreiche untersagt (Mai 1788), sie aber dafür weder in Untersuchung, noch zur Strafe gezogen, vielmehr gegen die Stände in Schutz genommen wurden. Auch sonst fielen, trotz wiederholter Vorstellungen der Landstände *), manche Ungesetzlichkeiten vor, man belästigte die Unterthanen mit Militär-Frohndiensten, verzögerte die Entlassung der mit Zwang Angeworbenen, und fuhr fort, das Vermögen der Ausreisser einzuziehen, die Landstände bald mit den „bekannten huldreichsten Gesinnungen" des Herzogs und dessen „auf Erhaltung der Landesverfassung gerichteten landesväterlichen Absichten" vertröstend, bald ihnen erklärend, „sie seyen falsch berichtet, die Sache verhalte sich

*) 17. Febr., 7. 28. Jun. 1783, 16. Febr. 1784, 4. März 1790 ꝛc.

ganz anders, als sie angeben.“ Einen besondern Beschwerde-Gegenstand machten die Scharfschützen, welche, wenn sie ins Land ausgesendet wurden, von den Unterthanen Quartier und Kost empfangen sollten, da sie zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit dienten; wiederholte Vorstellungen hierüber nützten Nichts, erst im Jahre 1791 brachten es die Landstände dahin, daß diese Beschwerde abgestellt wurde. Sie hatten nämlich das Jahr zuvor sich wiederholt über den Zustand des Militärs sowohl, als der Kriegskasse, beschwert (8. Julius, 20. Nov. 1790), das erstere, sagten sie, sey nicht einmal in solchem Stande, daß es nur zur Aufstellung des Kreiskontingents zureichte, es fehlte an den nöthigen „Kasernen- und Lazareth-Furnituren,“ an Gewehr, Lederwerk und Allem, was zum Felddienst erfordert werde, und dennoch sey die Kriegskasse mit Schulden beladen, die Kammer allein habe über 100,000 Gulden an sie zu fordern. Hierauf wurde die Niedersetzung einer gemeinsamen Deputation beschlossen (Jun. 1791) und den herzoglichen Abgeordneten dabei aufgegeben, zu zeigen, daß „nicht nur in Rücksicht auf die Anzahl ein hinlängliches, dem herzoglichen Staat angemessenes, Militär vorhanden sey, *) sondern daß dasselbe auch gehörig und richtig

*) Nach dem Militärplan von 1785—86 und 1786—87 bestand das Militär neben dem Generalstab, der Leibwache zu Pferd und Fuß und der Garde-Legion nebst den Scharfschützen aus 1 Regiment Grenadier à cheval, 1 Reg. Husaren, 1 Reg. Artillerie und 3 Reg. Fußvolk, für diese Truppen und für das Militärwesen überhaupt wurden jährlich 366,200 fl. erfordert. Ueber den Zustand des Militärs zu jener Zeit aber sagt ein Zeitgenosse. So sehr das wirtembergische Militär vor dem 7jährigen Krieg glänzte, so sehr kam es nach demselben in Verfall, es war von seinen eigenen Landsleuten verachtet und verabscheut, den jungen Wirtemberger wandelte ein Schauer an, wenn er nur Soldaten sah, lieber verließ er das älterliche Haus oder erlegte starke Majorennitätsgelder, um heirathen zu dürfen, wenn er von den häufig gewordenen Auswahlen hörte. Es ist in der That empörend und schreiend, alle Ursachen dieser Abneigung aufzusuchen; aber wahr ist's, daß ein höchst kärglicher

verpflegt und unterhalten, und daß hiezu nicht allein der Beitrag der Landschaft, sondern auch, weil dieser nicht hinreiche, die holländischen Subsidien-Gelder, von denen der Herzog Nichts für sich behalte, verwendet worden. Wenn die Landschaft dennoch auf wirkliche und besondere Herstellung des Kreiskontingents bestehe, so sollten die Abgeordneten erkären, auch andre Reichsfürsten gebrauchten im Frieden ihr Kontingent als Haustruppen, weßwegen der Herzog dem Gesuch der Landschaft um so weniger zu entsprechen wisse, da es derselben nicht zukomme, sich in das innere Detail des Militärwesens zu mischen, sondern sie sich damit zu begnügen habe, wenn bewiesen werde, daß die hinlängliche Anzahl Truppen vorhanden sey, und diese richtig und gehörig unterhalten würden.“ Allein die Landstände mußten noch einigemale anmahnen, bis die Verhandlungen dieser Deputation wirklich begannen, und endlich, von ihrem Verlangen, ein besonderes Kreiskontingent aufzustellen, abstehen, auch damit nur die nöthigsten Kriegsbedürfnisse angeschafft werden konnten, der Kriegskasse 15,000 Gulden verschaffen (Mai 1782). Die Folge der verweigerten Aufstellung eines besonderen Kreiskontingents aber war, daß, als zu Anfang des Jahres 1793 die Gefahr vor den in Frankreich in völlig ausgebrochenen Unruhen Wirtemberg näher kam und ernstlichere Maßregeln erheischte,

---

Sold, zerlumpte Kleidungen, abgedrungene Cautionen, Concessionsgelder, außer einigen Lieblingskorps schlechte Behandlung, nicht gehaltene Kapitulationen, Loskaufungen, elende, abgedankte und bettelnde Soldaten, verwahrloste Eckel und Abscheu erregende Invaliden, lauter zurückschreckende Beispiele waren, welche die abhaltendsten Betrachtungen erregten. Man wähnte damals, das wirtembergische Militär sey ein Zuchtinstitut, wo nur Taugenichtse, Aushauser, Faullenzer, Verschwender, misrathene Söhne und Sträflinge hingehörten. Der Bauernknabe glaubte, daß das Soldatenhandwerk nur durch Stockprügel und Regimentsstrafen erlernt werden könne. Wie übel unter solchen Umständen der größere und ärmere Theil der Offiziere daran war, läßt sich, ohne besondere Thatsachen anzuführen, theils von selbst abnehmen, theils aus dem Munde noch vorhandener Zeugen sattsam abhören.

neue Forderungen an den ständischen Ausschuß gemacht werden mußten, namentlich daß er auf unvorhergesehene Fälle eine hinreichende Summe bereit halten sollte. Hierauf aber erklärte dieser, wenn man die Militärbeiträge stets gesetzmäßig angewendet hätte, würde man das erhöhte Kreiskontingent jetzt leicht aufstellen können, ohne neue Beiträge von ihm zu begehren, in welche er, ohne seine Vollmachten zu überschreiten, so wenig einwilligen könne, als in die dem Kirchengut gemachten Zumuthungen (19. Febr. 1793). Er mußte aber dennoch einigemale außerordentliche Beisteuern leisten, zur Kreis-Proviantur-Umlage (März 1793 *) und zur Reichs-Operations-Kasse (April **), wie zur Landesvertheidigung.

Die Beschwerden über das Militär und das Forst- und Jagdwesen aber waren es vornemlich, welche nach der eigenen Erklärung der Landschaft (6. Julius 1782), so viele Leute zum Auswandern bewogen, welchem Uebel weder die versuchte Beschränkung des freien Zugs, und eine eigne dagegen erlaßne Verordnung (April 1782), noch die Bemühungen des Herzogs selbst, der die Auswanderungslustigen an den Audienztagen kommen ließ, und ihnen die eindringlichsten Vorstellungen machte, abhelfen konnten. Diese Beschwerden aber waren nicht die einzigen, welche den Ständen zu Vorstellungen fortwährend Anlaß gaben, auch andre früheren Bedrückungen und Belästigungen dauerten in größerm oder geringerm Maaße noch fort. So wurde den Gemeinden das Recht der Bürgerannahme erschwert, oder ihnen Leute, die sie nicht wollten, aufgedrungen, und auf die Beschwerung dagegen einmal erklärt, das Entscheidungsrecht in solchen Fällen stehe dem Landesherrn allein zu (1788), ein andermal den Ständen der Vorwurf gemacht,

*) Diese Umlage betrug 547,838 fl. 22 kr., wozu Wirtemberg 73,363 fl. 12 kr. zahlen sollte, es wurden dazu 50,000 fl. vom Schuldenzahlungsfonds verwendet, auch mußte das Kirchengut 4,630 fl. 10 kr. beisteuern.

**) Es wurden für diese Kasse 30 Römermonate bewilligt, wenn es Wirtemberg 42,000 fl. traf, dann zahlte das Kirchengut 11,175 fl. 34 kr., die Landschaft das Uebrige.

„sie hätten den Sinn der fürstlichen Ausschreiben ganz unrecht aufgefaßt“ (1789). Einige Bürger in Ludwigsburg mußten innerhalb zweimal 24 Stunden ihre Häuser räumen (1781), und Handwerksleuten, welche für den Herzog zu arbeiten, so wie Bürgern in Plieningen und Degerloch, die ihre Felder zum Hohenheimer Gut hatten abtreten müssen, wurde die Bezahlung verweigert (1784, 1788, 1789, 1790). Auch durch Forderung neuer ungesetzmäßiger Abgaben, durch Thaler- und Umgeld vom Branntweinbrennen, durch Bodenzinse, Mühlschau-Gelder (1782), Taxen auf Windöfen, sogenannte Separations-Gelder bei Lehengüter-Zertrennungen (1777), wurden die Unterthanen in ihren Rechten beeinträchtigt, und nur mit Mühe gelang es den Ständen, sie von solchen neuen Lasten zu befreien. Noch mehr Mühe kostete es die Gemeinden, ihre Entschädigungen von der Kammer zu erlangen. Zu den Bauten in Hohenheim und Scharnhausen mußten die benachbarten Gemeinden Holz liefern und Frohnen thun (1785, 1791), und auf eine Vorstellung des Ausschusses deßwegen, hieß es: der Herzog müsse sich wundern, daß zu einer Zeit, wo unter dem Beistand des Höchsten Frieden und Einigkeit herrschte, die Landschaft sich beigehen lasse, Sachen vorzubringen, welche ganz von keinem Betracht seyen, wenn man sie aus dem rechten Gesichtspunkt betrachte, indem es doch keiner Gemeinde versagt seyn könne, ihrem Landesherrn auf eine oder die andere Art ihre „Devotion“ zu bezeugen oder auch ihm ein „Präsent“ zu machen.

Die Brandschadensvergütung für Gebäude mit Stroh- und Schindeldächern wurde um ein Sechstheil vermindert (1784). Auch über gesetzwidrige Versetzung und Entlassung von Staatsdienern (1787, 1788), und über unvollständige Besetzung des Geheimenraths (1783) hatte der ständische Ausschuß zu klagen, noch mehr aber über den Zustand des Kirchenguts, welches durch die frühern Beraubungen, durch neue Anforderungen und verzögerte Bezahlung der ihm von der Kammer zu entrichtenden Ersatzsummen, so wie durch unordentliche Haushaltung so sehr herabgekommen war, daß die Ausgaben die Einnahmen um

30 bis 40,000 Gulden jährlich überstiegen *), und der Beschluß vom 2. Dec. 1779, daß dieses Gut von nun an seinen dritttheiligen Beitrag zu den Geldverwilligungen der Landschaft liefern sollte, deßwegen nicht ausgeführt werden konnte. Die Landschaft trug daher am 24. Nov. 1785 auf die Untersuchung seines Zustandes an, weil sonst, wenn etliche schlechten Jahre kämen, es entweder durch überspannte und nachtheilige Entwürfe zu Grunde gerichtet oder in die größten Schulden gestürzt werden müßte." Es wurde nun auch eine gemeinsame Deputation niedergesetzt, nach vielen und mühsamen Verhandlungen endlich ein neuer Plan entworfen, dessen Ausführung, so wie das Wiederemporkommen des Kirchenguts überhaupt, die für dasselbe sehr einträglichen Jahrgänge 1788 und 1790 beförderten.

Der Zustand der Kammer gab ebenfalls zu vielen Verhandlungen und wiederholten Planen Anlaß. Noch während der Dauer der Vergleichshandlungen im Frühjahr 1768 hatte der Herzog eine „neue Kameraleinrichtung" entwerfen lassen, wonach zur Schuldenzahlung jährlich von den Kammereinkünften 240,000 Gulden verwendet und die übrigen Ausgaben möglichst beschränkt werden sollten **). Jene jährliche Schuldentilgungssumme wurde nach geschlossenem Erbvergleich, der die Schuldenlast der Kammer um 1,268,625 Gulden, welche zur Entschädigung für frühere unrechtmäßig empfangene Geldsummen entrichtet werden sollten, erhöhte, auf 190,000 Gulden herabgesetzt, und zugleich Anstalten getroffen, daß die Kammer dabei auch ihre gewöhnlichen Ausgaben stets ohne Zögerung bestreiten könnte. Allein bald zeigte sich nicht nur der schon

---

*) Die kirchenräthliche Spiegelfabrik kostete jährlich 38,000 fl. und brachte nur 26—27,000 fl. ein.

**) Ausgesetzt wurde jährlich für fürstliche Deputat. 104,000 fl., Besoldungen 114,079 fl. 20 kr., Theater, Musik und Feste 50,000 fl., Marstall und Gestüt 78,000 fl., Bauwesen 55,500 fl., Porcellanfabrik 10,000 fl., Hofbrauch 90,000 fl., Gewölbsverwaltung 11,500 fl., Unterhalt der Landbeamtungen 18,302 fl. 23 kr., Landschreiberei 21,372 fl. 35 kr., Corps des Guides 2,280 fl., andere Ausgaben 82,725 fl.

erwähnte, Mehrbetrag der Schulden, sondern der neuste Kammerplan wurde auch in manchen Stücken überschritten. Schon im Oktober 1770 hatten die Stände zu klagen, daß der Herzog selbst bedeutende Summen von der Generalkasse und den Kammerbeamtuugen beziehe und zu außerordentlichen Ausgaben verwende, am 2. März 1771 aber berief Karl den ständischen Ausschuß zu sich *), und begehrte einen baaren Vorschuß von 300,000 Gulden, um dadurch die neue „solide Kammereinrichtung in wirklichen Vollzug setzen zu können." Schon im Oktober 1771 aber mußten hierauf die Stände ihre Klage wegen Anhäufung neuer Schulden wiederholen und der Kammerzustand verschlimmerte sich zuletzt so sehr, daß nun auch des Herzogs Brüder sich einmischen zu müssen glaubten. Ludwig Eugen übersandte am 3. Sept. 1775 dem Geheimenrathe eine Erklärung deßwegen, „obwohl er weit entfernt sey, in die Befugnisse des regierenden Herzogs einzuschreiten, so erachte er sich doch, bei dem immer weiter gehenden Kameral-Zerfall, für schuldig, als ein treugesinnter Bruder seine zunehmenden Besorgnisse nicht zu verhehlen, und als Prinz vom Stamm Wirtemberg und erster Agnat, an das herzogliche Haus, das Vaterland, die Nachkommenschaft und neben dem Allem an sich selbst um so ernstlicher zu denken, da schon mehr als ein hohes Haus auf diesem Wege von dem größten Flor in das tiefste Verderben gerathen sey." Daher bitte er seinen Bruder, keine Zeit zu versäumen, um der, vor Augen liegenden, Gefahr vorzubeugen und zu diesem Ende ein solches Kameralarrangement zur genausten Befolgung festzustellen, welches auf sichere Gründe gebaut, der bedenklichen Situation angemessen und nicht etwa nur, wie bisher, nach den gewöhnlichen Vorspieglungen allein um sich selbst bekümmerter Personen dahin ein-

*) Ihr seyd, redete er damals den Ausschuß an, von eurem Regenten und Landesherrn hieher berufen worden, aber nicht dieser, sondern euer huldreichster, euer wahrhaft väterlich und zärtlich denkender Landesvater wird im gnädigsten Vertrauen sich euch nähern, und aus dessen Mund werdet ihr die Ursachen eurer Berufung vernehmen.

gerichtet sey, den Ausbruch des Uebels noch auf einige Zeit zurückzuhalten. Er erinnere deßwegen auch alle bei der Kammer in Wirtemberg, wie in Mömpelgard angestellten, Personen, ihre Pflichten gegen das Fürstenhaus und das Land beständig vor Augen zu haben und erkläre, daß er seine Zustimmung zum Erbvergleich in Rücksicht der Uebernahme der fürstlichen Schulden nur auf die in diesem Vergleiche angeführte Summe bezogen wissen wollte. Hierauf erklärte nun zwar der Geheimerath, man gehe wirklich damit um, das Kameralwesen auf einen „soliden und dauerhaften Fuß" zu setzen (13. Sept.), allein dieß geschah nicht, die Zerrüttung nahm zu, neue Schreiben der beiden Brüder des Herzogs blieben unbeachtet, udn deßwegen erfolgte nun von Ludwig Eugen am 6. Januar 1777 eine neue Erklärung: „man solle zur Beruhigung des fürstlichen Hauses und des Landes ohne Zeitverlust alles recht einrichten, damit endlich einmal Ordnung bewirkt, der bisherigen Vorauserhebung der Einkünfte vorgebeugt, und die das Hauptgut schwächenden Kontrakte aufgehoben, auch das Schuldenwesen, ohne daß man Schulden wieder mit Schulden bezahlen müsse, in richtigen Gang gebracht und das Fideikommiß-Gut nicht geschmälert werde. Würde auch diese Erklärung nicht beachtet werden, so müsse der Herzog beim Kaiser klagen." Der Geheime Rath schickte nun ein ausführliches Schreiben an beide Brüder (20. Februar), welche aber in ihrer Antwort (29. März) sich damit sehr unzufrieden zeigten, und namentlich dem Geheimenrath darüber heftige Vorwürfe machten, daß er erklärt hätte, er habe über das Kammerschreiberei-Gut keine Mitaufsicht, hier gehe Alles unmittelbar durch die Hände des Herzogs, auch ihn aufforderten, dem Herzoge in ihrem Namen zu erklären, sie würden keine seiner Verfügungen annehmen, wenn er nicht Alles vom Familiengut Versetzte sogleich wieder einlöse, die Schulden bezahle und gute Ordnung herstelle; dadurch allein, fügten sie bei, könnte der Geheimerath sie über die Redlichkeit seiner Denkungsart beruhigen. Unmittelbar auf dieses Schreiben folgte der „Finalvorschlag" der Prinzen,

in welchem ſie begehrten, es ſollte zur Unterſuchung des Kammerzuſtandes eine Deputation niedergeſetzt und ſie von deren Verhandlungen ſtets benachrichtigt werden und dem ſie kurzgefaßte Anmerkungen über das wirtembergiſche Kameralweſen beifügten (30. März). Hierauf wandten ſie ſich am 13. April an den regierenden Herzog ſelbſt, dem ſie klagten, daß man, ſtatt ihren gerechten Erwartungen zu entſprechen, es nur darauf abgeſehen habe, „ſie mit Verſicherungen noch ferner hinzuhalten, durch Verneinung notoriſcher Fälle ſie irre zu machen, und durch die Niederſetzung einer Kommiſſion, welcher durch die ihr ertheilte Inſtruktion die Hände gebunden ſeyen, die Sache ins Weite zu ziehen, ſo daß ſie, wenn man ihren Finalvorſchlag verwerfe, genöthigt ſeyen, den Weg der Güte zu verlaſſen und den Rechtsweg einzuſchlagen.“ Der Herzog antwortete hierauf (6. Junius): es ſey ihm ſehr unangenehm, daß all' ſeine Zuſicherungen keinen Eingang fänden, ſondern das Mißtrauen immer ſtärker werde und zu Vorſchlägen führe, die der Würde des Landesherrn und Haus-Oberſten zu nahe träten und alſo nicht zugeſtanden werden könnten, er habe ſchon eine Deputation niedergeſetzt, und werde ihren Abgeordneten die Einſicht in Alles, was ſie verlangten, gewähren. Zugleich beklagte er ſich, daß ihr Betragen auch auf die Stände einen ſo ſchlimmen Einfluß habe, und dieſe ihm den Kammerbeitrag bis auf die Verſöhnung mit ihnen verweigerten. Allein die Prinzen ließen ſich hiedurch ſo wenig irren, als durch die weitläufige Vertheidigungsſchrift des Geheimenrathes, und da ſie in einem neuen Schreiben an den regierenden Herzog, vermehrte Beſorgniſſe äußerten (16. Jul.), ſo ſah ſich dieſer auf die Vorſtellungen des Geheimenraths genöthigt, eine neue Erklärung an ſie ergehen zu laſſen (16. Sept.) in welcher er ſagt: zwar ſollte er, da ſie ihm ſo gar keinen Glauben ſchenkten, beſorgend den fruchtloſen Erfolg, keine neue Vorſtellungen thun, doch aus aufrichtiger brüderlicher Zuneigung mache er ihnen folgende Vorſchläge: Sie ſollten alle Aufſchlüſſe über die Lage des Kammerguts erhalten, die Kammerſchulden ſollten aufgezeichnet und der Kammer-

Plan in Zukunft genau befolgt werden. Doch auch dieß genügte den Prinzen noch nicht, auf Versicherungen, war ihre Antwort, könnten sie sich nicht einlassen, man sollte dafür zur wirklichen Ausführung einmal die nöthigen Anstalten treffen (25. Nov., 3. Dec.). Da nun zugleich auch die Landstände, die man bisher mit ihren Vorstellungen kurz abfertigen zu können geglaubt hatte, ernstlicher auf eine bessere Ordnung und auf die Abstellung der Verpfändungen, Veräußerungen und Schuldenaufnahmen beim Kammergut drangen *), mußte Karl doch nachgeben und zur Abstellung der vorgebrachten Beschwerden Vorkehrungen treffen. Im Dec. 1777 wurde der früher entlassene Geheimerath v. Knieſtädt zum Kammerpräsidenten berufen, und ihm das mühevolle Geschäft der Wiedereinrichtung des Kammerguts übertragen. Er fand Alles in großer Unordnung 1,391,933 fl. neue Schulden, und besonders in der Forstverwaltung die größte Verwirrung. Die schönsten Wälder waren verwüstet, denn seit 1763 hatte man daraus mehr als 200,000 der besten Tannen- und Forchenstämme und unzähliges Holz in Balken und Brettern meist nach Holland verkauft, und für neuen Nachwuchs nur wenig gesorgt, vieles hatten auch des Herzogs große Bauunternehmungen weggenommen, und die übermäßige Menge des Wilds verderbt. Man hatte aus Noth die Früchte und Weine zum Theil schon zum Voraus weggegeben, oder doch sogleich nach der Aerndte, und dann meist unterm Preis verkauft. Das Alles stellte Knieſtädt nun ab, die Wälder wurden neu bepflanzt und eine schonendere Behandlung derselben eingeführt, durch den Verkauf der Naturaleinkünfte zu rechter Zeit bedeutende Summen gewonnen,

*) Am 9. Junius 1777 erklärten sie: Alle seit dem Erbvergleich getroffenen Anstalten um die Ordnung im Kammergut wieder herzustellen, hätten, obgleich sie „jedesmal unter den positivesten Versicherungen bekannt gemacht worden," ihres Zweckes so sehr verfehlt, daß vielmehr die Zerrüttung immer größer, das Uebel immer gefährlicher geworden, deßwegen müßten die Stände erklären, „daß neue Plane und wiederholte Zusicherungen dasjenige nicht mehr seyn könnten, worauf sie ihre Hoffnung setzten."

und so die laufenden Ausgaben völlig bestritten, und nicht nur keine neuen Schulden gemacht, sondern auch bis 1782 391,028 Gulden alte abbezahlt, und mehrere veräußerten Güter und Einkünfte, auch der Hausschmuck wieder eingelöst. Dieß erweckte Vertrauen, die Prinzen näherten sich ihrem Bruder wieder mehr, es wurden Unterhandlungen angeknüpft, bei deren gutem Fortgange auch die Landschaft 1778 ihren Kammerbeitrag aufs Neue zahlte, und nach glücklicher Vollendung derselben die seit 1775 verweigerten Summen ebenfalls abzutragen versprach. Diese Vollendung blieb auch nicht aus, im Jahre 1780 kam sie wirklich zu Stande. Am 11. Febr. wurde der „fürstbrüderliche Vergleich" abgeschlossen, und in den nächstfolgenden Monaten von dem Herzoge, den Prinzen und der Landschaft bestätigt. In diesem Vertrage wurden zuerst die Landesfreiheiten aufs Neue bekräftigt und hierauf wegen Verwaltung des Kammerguts Folgendes verabredet. Der Kammerplan von 1777 sollte fürs Künftige die Grundlage bleiben, und stets zuvörderst die nothwendigen Staats-Ausgaben zur rechten Zeit unfehlbar berichtigt, die übrigen aber nach ihrer mehr oder weniger wesentlichen Bestimmung eingetheilt und nach der Einnahme also abgemessen werden, daß man nicht nur keine neuen Schulden mache, sondern auch auf außerordentliche Fälle Etwas zurücklegen könne. Zu Erreichung dieses Zweckes sollte in der Verwaltung des Kammerguts immer die genauste Ordnung beobachtet werden. Der Herzog versprach auf den richtigen Stand des Militärs und auf die Erhaltung des Kirchenguts stets eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu wenden. Zur Zahlung der neuen Schulden der Kammer sollten jährlich 1,100,000 fl., und daneben von den Einkünften Mömpelgards noch eine weitere Summe (50,000 Livres) verwendet werden. Das Fideikommiß-Gut sollte in seinen alten Stand wieder hergestellt, davon Nichts veräußert, und keine Schulden gemacht werden, außer wenn dadurch eine ansehnliche Vermehrung oder Verbesserung desselben bezweckt würde. Auch für die Waldungen wurde gesorgt und namentlich der Holzverkauf außer Lands beschränkt und das Alles, wie es hier

fest verabredet, aufrichtig zugesagt, verglichen und verabschiedet worden, sollte die Kraft eines unverbrüchlichen Haus- und Landesvertrages haben und behalten *). Ein besonderer

---

*) 1) Angenommener Einnahmen-Betrag:

Zoll	88,000 fl.
Umgeld	90,000 —
Amtsgeld von Oberämtern und Kellereien	124,088 —
Klosterbeamtungen	4,300 —
Salpeterverwaltungen	8,200 —
Salzfaktorie Sulz	14,000 —
Taxämter	27,000 —
Special- und Generalkassen-Einnahmen	15,007 —
Forst- und Holz-Revenüen	207,034 —
Eisenfaktorien	39,000 —
Von Früchten	212,764 —
Von Wein	56,183 —
Recette Mömpelgard	19,500 —
Pensionsabzug	7,000 —
Minorennentax	5,500 —
Kirchenräthlicher Musikbeitrag	15,600 —
= = Jägerei Beitrag	12,000 —
Von den Gestütts-Gütern und Revenüen	
Von den neu erworbenen Landestheilen ꝛc.	
	945,176 fl.
Hiezu die für die Ausgaben der Landbeamtungen an Hausbrauch und Landdiener-Besoldungen bestimmten Einnahmen ꝛc.	266,824 fl.
im Ganzen:	1,212,000 fl.

2) Darauf angewiesene Ausgaben:

Deputate und Wittthume der herzogl. Familie	108,000 fl.
Zur gemeinschaftlichen Schuldenzahlung	190,000 —
Neue Schulden und Zinse	110,000 —
Zur Straßenkasse	5,500 —
Hofgerichts-Kosten	2,575 —
Kreistags-Kosten	3,000 —
Gesandten-Kosten	5,000 —
Besoldungen bei der Kanzlei	80,202 —
= = Hofstaat	79,536 —
= = Hofjägerei	12,298 —
= = Hofgärtnerei	1,915 —
= = Musik und Theater	23,724 —

Vergleich wurde noch wegen der Eberhard-Ludwigiſchen Schulden geſchloſſen, die ſich im Jahre 1779 auf Etwas mehr als eine Million Gulden beliefen (1,046,671 fl. 40 kr. 5 Hllr.) Da der 1739 zu deren Abtragung bewilligte 2 Millionen Gulden ſtarke Beitrag der Stände ſchon beinahe ganz bezahlt war, und der Kirchenrath in einer neuen, freilich nicht ganz richtig befundenen Berechnung, noch eine ſtarke Nachforderung machte, ſo beſchloß man deßwegen, daß die zur Abtragung dieſer Schulden beſtimmte Summe von 70,000 Gulden noch bis zum Jahre 1787 fortbezahlt, dagegen aber auch die gegenſeitigen Forderungen der Kammer, des Kirchenguts und der

---

Penſionen	14,647 —
Hofökonomie	55,000 —
Hofofficen	3,000 —
Katholiſche Hofkapelle	1,500 —
Gewölbs-Verwaltung	10,000 —
Reſidenz-Baukaſſe	
Immediat-Baukaſſe	22,530 —
Land-Bauweſen	30,000 —
Marſtall	60,000 —
Geſtütter	
Zur Garten-Kaſſe	13,000 —
Kriegskaſſe	
Feſtung Hohentwiel	1,000 —
Hohe Karlsſchule	39,800 —
Bibliothek	900 —
Schreibmaterialien und Kanzleikoſten	
Landhofbrauchs- und Vorſpans-, Poſt-, Reiſe- und Verſchickungs-Koſten ꝛc.	11,000 —
Geſchenke, Neujahrgelder, Gratialien ꝛc.	3,500 —
Auf unvorhergeſehene Fälle	30.000 —
Ingemein	15,799 —
	946,176 fl.
Hiezu die Ausgaben der Landbeamtungen ꝛc.	266,824 —
im Ganzen:	1,212,000 fl.

Der Kammerplan v. 1791 berechnete die Einnahmen auf 1,211,635 fl.
Die Ausgaben auf 1,214,016 fl. 44 kr.

Landschaft als abgethan angesehen werden sollten (8. Februar 1780). So ward zum zweitenmale für das Kammergut gesorgt, allein leider! blieb es nicht lange bei dieser Verabredung. Im Spätjahr 1782 kam der Großfürst Paul von Rußland, und die Kammer mußte neue Schulden machen, trotz der Wein- und Holzverkäufe überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 123,456 Gulden. Doch diesen Verlust hätten spätere Einschränkungen wieder ersetzen können, allein nun waren einmal die Schranken durchbrochen und der Kammerplan wurde in den meisten Stücken überschritten, die Gestüte allein kosteten 11,000 fl., die Fasanerien 2,600, die Bibliothek 6,200 Gulden mehr, als dafür ausgesetzt war (1783), und im Jahre 1785 ließ der Herzog auf einmal 10,000 Gulden aus der Kasse erheben. Dagegen nun machte Knieſtädt zwar ernstliche Vorstellungen, aber der Erfolg derselben war, daß er selbst in Ungnade fiel, und sich endlich veranlaßt sah, seinen Abschied zu nehmen. Nun wurde der alte Kammerplan aufgehoben, ein neuer gemacht, und hiebei ein beträchtlicher Theil der Hohenheimer Schulden auf die Kammer übernommen. Jetzt aber kam der ständische Ausschuß mit neuen Vorstellungen (20. Nov. 1790), und begehrte die Herstellung des Zustandes von 1777. Vergebens stellte ihm der Herzog vor, der neue Plan sey besser, das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe würde dadurch hergestellt, und überdies die Erzielung eines baaren Vorraths befördert, er wußte den wahren Stand der Dinge zu gut, und auf sein Verlangen mußte endlich eine Deputation niedergesetzt werden (20. Mai 1791). Allein der Herzog sah sich dabei wohl vor, daß aus diesen neuen Verhandlungen ihm kein Nachtheil erwüchse, seine Abgeordneten hatten den gemessenen Befehl, sich so wenig als möglich in genauere Untersuchungen einzulassen, wenn je die Stände diese verlangten, so sollten sie die Kosten von Pauls Anwesenheit, die auf neue Erwerbungen gewendeten Summen, die Menge der ältern Schulden, und daß durch genaue Beobachtung des neuen Planes, das Kammergut bald wieder in bessere Umstände kommen würde, anführen.

So wurde denn zwar auf der Landschaft Verlangen der Plan von 1777 bestätigt, allein man behielt sich dabei vor, die nöthigen Veränderungen zu machen, und ihre übrigen Erinnerungen, wegen Rücksprache mit den Prinzen, Einschränkung unnöthiger Ausgaben, Unzulänglichkeit des zu Abtragung der neuen Schulden bestimmten Ueberschusses der Kammereinkünfte, auch wegen des zur Deckung der Mömpelgarder Schulden aufgenommenen Geldes, wurden als „unerheblich" nicht beachtet, und sie bei Wiederholung derselben in Gnaden entlassen (1. Aug. 1792).

In die letzten Zeiten der Regierung Karl Eugens fiel der Anfang jener merkwürdigen, die bestehenden Verhältnisse in ihren tiefsten Grundlagen erschütternden, Begebenheit, der französischen Revolution, die auch nicht ohne Wirkungen auf Wirtemberg blieb. Auch hier fand sie, wie überall, eifrige Freunde, die ihre Grundsätze weiter auszubreiten, ihr Anhänger zu verschaffen suchten, und nicht nur mit Worten, sondern auch mit Thaten sich vergingen, die ruhigen Bewohner aufzuwiegeln und Unruhen anzustiften suchten *). Allein der Herzog, zu weise, um

*) Der Verfasser eines, im Januar 1792 herausgekommenen Schreibens „an meine lieben Landsleute, besonders in Stuttgart," sagt hierüber: Ich habe gehört, daß euch das französische Freiheitswesen so wohl gefällt, und besonders Manchem in Stuttgart. Da seyen geheime Gesellschaften, wo mißvergnügte Doktoren, Advokaten, Schreiber auftreten, die wohl Lust hätten, ihrem Vaterlande auch die französische Verfassung zu geben, weil sie hoffen, daß bei den Volkswahlen ihre Verdienste, für die man bisher blind war, alsdann besser erkannt werden. Er wundre sich, fährt er fort, hierüber nicht, weil ja die Straßburger Journalisten Alles von der schönsten Seite vorstellten und die Deutschen, keine aber mehr als die Stuttgarter, ihnen Alles blind nachbeteten. Er schildert nun, als Augenzeuge, den Zustand in Straßburg, der ganz anders sey, als man ihn in Deutschland sich vorstelle, die Abnahme des Wohlstands, die bis ins Innere der Familien gehende Zerrüttung ꝛc. und ermahnt seine Landsleute, sich Nichts vorspiegeln zu lassen, es sey größtentheils eitel Wind und Spiegelfechterei, man sage, die Justiz koste in Frankreich nun Nichts

durch Anwendung von Gewalt das Uebel zu vermehren, ſuchte es vielmehr durch gütliche Mittel zu beſchwichtigen. Und Dies gelang ihm auch völlig, indem er ſelbſt voll Ernſt und Milde zu den Unruhigen ſprach, ihre Klagen anhörte, und ſo viel es möglich war, abſtellte. Seine Geiſtesgegenwart, ſeine Ueberredungsgabe und ſein übriges Benehmen thaten hier große Wirkung, vielmehr noch als die übrigen Vorkehrungen, die er durch Anordnung von Cenſoren der Zeitſchriften und Zeitungen (13. Jul. 1791), durch Befehle an die Beamten, auf aus Frankreich kommende Schriften aufmerkſam zu ſeyn (31. Mai 1791), und durch andere Mittel wider die Verbreitung des revolutionären Geiſtes traf. Mit gleicher Weisheit wußte er auch die von Außen drohenden Gefahren dieſes gewaltigen Sturmes abzuwenden. Durch herablaſſende Güte gegen Anführer und Gemeine erleichterte er, wie durch ſein Anſehen die Laſten, welche das Land durch die Einquartierungen der öſtreichiſchen und deutſchen Heerſchaaren zu tragen hatte. Durch ſeine Entfernung von den ſich anfangs ſehr nach Wirtemberg ziehenden franzöſiſchen Ausgewanderten aber, ſo wie durch die Vermeidung alles weiteren Antheils am Kriege, als ſeine reichsſtändiſchen Verhältniſſe erforderten *), bewirkte er, daß er auch die Freundſchaft der Franzoſen ſich erhielt. Er bereiste, als Cüſtine im Jahre 1792 den unbewachten Rheinſtrom überſchritt, ſelbſt die vom Feinde bedrohten Gegenden ſeines Landes, und ſprach den Bewohnern Muth ein, die franzöſiſchen Feldherrn dagegen hielt er durch Geſchenke von den Gränzen Wirtembergs ab, und ſchützte hiedurch ſeine Staaten beſſer vor Verheerungen, als durch die an die bedrohte Gränze

---

mehr, aber im Gegentheil, ſie ſey koſtſpieliger, die ſogenannten patriotiſchen Steuern hätten manchen ſehr zurückgebracht, es ſey weder Sicherheit des Vermögens, noch der Perſonen da u. ſ. w.

*) Der Kaiſer war deßwegen nicht recht mit ihm zufrieden, und ermahnte ihn am 4. Julius 1793 ſeine Pflichten als Reichsſtand beſſer zu erfüllen und ſein Kontingent unverweilt vollkommen herzuſtellen.

geſendeten Truppen. Aber er ſollte nicht lange mehr wirken können, nahe war ſchon das Ziel ſeiner Tage. Seit mehreren Jahren ward ſeine ſo kräftige Leibesbeſchaffenheit von wiederholten Krankheitsanfällen erſchüttert, und auf einer Reiſe nach England brachte eine ſchwere Krankheit ihn an den Rand des Grabes (1789). Er genas zwar, nie aber erlangte er ſeine vorige feſte Geſundheit wieder. Den ganzen Sommer des Jahres 1793 hindurch litt er ſehr an Mattigkeit, Gicht und andern körperlichen Schmerzen, welche durch den Gebrauch von Bädern und das Trinken des Kannſtadter Waſſers zwar wieder ein wenig nachließen, aber im Spätjahr mit erneuter Heftigkeit zurückkehrten. Die gichtiſche Materie, welche nun nicht mehr gehörig ausgeſtoßen werden konnte, warf ſich auf edlere Theile, eine Entzündung ſetzte ſich an, und bald war keine Rettung mehr möglich. Gefaßt hörte Karl die Nachricht von ſeinem nahen Tode, bereitete ſich ſtandhaft und mit aufrichtiger Reue darauf vor, und verſchied in Gegenwart ſeiner Gemahlin, ſeines Bruders Ludwig Eugen und ſeines Neffen Friedrich Wilhelm den 21. Okt. 1793, früh Morgens gegen 1 Uhr, im Schloſſe zu Hohenheim. Bei der Oeffnung ſeiner Leiche zeigten ſich nicht nur Spuren eines ſtarken Brandes im Magen und in den Eingeweiden, ſondern auch eine ungewöhnlich große und verdorbene Milz. Zu Ludwigsburg in der Gruft ſeiner Vorfahren wurde ſein Leichnam beigeſetzt *).

*) Von ſeiner erſten Gemahlin hatte Karl eine Tochter, Friederike; geb. 19. Febr. 1750, geſt. 12. März 1751, ſeine Gemahlin ſtarb 1780, Franziska, deren Ehe mit ihm kinderlos blieb, 1811.

Siebentes Hauptstück

Die Staatsverwaltung, der gewerbliche und Kulturzustand Wirtembergs während der Regierung Herzogs Karl Eugens und seit dem Ende des dreißigjährigen Kriegs.

Vielfach ausgezeichnet ist das 18. Jahrhundert in politischer, wie in wissenschaftlicher Hinsicht. Europa erstieg in ihm die höchste Stufe seiner Bildung. Eine Menge neuer Ideen wurde in Umlauf gesetzt, und wirkte durch erleichterten und vermehrten Verkehr der gebildeten Welt in alle Theile derselben hin. Die Scheidewand, welche Sitten und Lebensart sonst zwischen dem Adel und Bürgerstande gezogen hatte, zerfiel immer mehr, seit der letztere durch Geistesbildung und feinere Sitten sich auszuzeichnen begann, und auch auf die Staaten und ihre Einrichtungen äußerte der Geist nun seinen unwiderstehlichen Einfluß. Große Schriftsteller erhielten eine politische Wichtigkeit, bis ins geheime Innere der Kabinette drang ihre Stimme und gab der Staatsweisheit neue Richtungen. Die Staatskunst nicht weniger als die Staatswirthschaft wurden vervollkommnet, die Kriegskunst erhielt ihre volle Ausbildung und der Welthandel erlangte eine alles Bisherige übertreffende Wichtigkeit. Aber bei all diesen Fortschritten zur Vervollkommnung näherte sich das bisherige europäische Staatensystem, auf veraltertem Grunde erbaut, doch immer mehr seiner Auflösung. Besonders mit Deutschland war dieß der Fall. Immer gebrechlicher wurde seine Verfassung, immer loser das künstliche, seine Glieder zusammenhaltende Band. Auf dem Reichstage verderbte man die Zeit mit der Untersuchung von kleinlichten Spitzfindigkeiten, die Würde des Kaisers sank; Oestreich selbst, als diese Würde auf Karl von Baiern überging, nöthigte das

Reichsoberhaupt aus seinen Staaten zu fliehen, dagegen nahm Friderich diesem Hause das fruchtbare Schlesien hinweg (1742). Die Folge davon war ein siebenjähriger Kampf, welcher einen großen Theil von Deutschland verwüstete, aus dem aber trotz des furchtbaren Bundes gegen ihn Friderich von Preußen siegreich hervorging. Mehr als je zeigte sich hier die Verschlimmerung der Reichsverfassung, der schlechte Zustand des Reichsheeres wurde zum allgemeinen Gespötte. Nur Eifersucht hielt die Reichsverfassung noch aufrecht, zu ihrem Schutze gründete der König von Preußen den Fürstenbund und widersetzte sich der Absicht Kaiser Josephs des Zweiten, das ihm wohlgelegene Baiern um den unsichern Besitz der Niederlande einzutauschen — aber er wollte dadurch mehr den Nebenbuhler, ihm ähnlich an Geist und hohen Entwürfen, schwächen, als daß es ihm wirklich um die Aufrechthaltung des deutschen Reiches ernstlich zu thun gewesen wäre. Willigte er doch auch darein, daß Polen getheilt ward, ein Werk, das bittre Frucht gebracht, weil es vollends umstieß, was noch von Schein der Rechtlichkeit in der europäischen Politik seit Ludwig dem Vierzehnten sich fand. Ums deutsche Reich handelte es sich ja so nicht mehr, dieß war, seit Preußen sich erhob, in 2 Parteien getheilt; die meisten protestantischen Fürsten, selbst das katholische Baiern, aus Dankbarkeit, neigten sich auf Fridrichs Seite; zu Oestreich standen die geistlichen Staaten, die Reichsstädte, die Grafen und die Ritterschaft. Keine Einheit war mehr da, gefallen das Ansehen der höchsten Reichsgerichte, in leeren Förmlichkeiten ihre Kraft erlahmt, ihre Thätigkeit untergegangen. Die kleineren Fürsten waren völlig bedeutungslos, aber auch bedeutendere erhielten Gewicht und Einfluß mehr von Außen durch Anschließen an eine größere Macht, und durch kluge Benutzung der Zeitumstände. So war es mit Wirtemberg, dem Kern des hundertfach getheilten Schwabenlandes, wichtig durch seine Lage und den ersten Rang unter Deutschlands Fürstenthümern. Schon 1785, als eine neunte Kurwürde errichtet werden sollte, war es nächst Hessen-Kassel der vornehmste Bewerber dazu, und

in diesem Streite, der auch die gelehrte Welt in Schriften beschäftigte *), hatte es mehrere Vortheile für sich, seine Größe und Wohlhabenheit, und auch das Ansehen und den persönlichen Charakter seines Fürsten. Herzog Karl hatte einen dauerhaften, wohlgebildeten Körper, eine offene edle Gesichtsbildung, bis ins hohe Alter eine frische blühende Farbe, und in Gang und Bewegungen viel Anstand. Auch sein Geist war ausgezeichnet, seine Urtheilskraft richtig und schnell, sein Gedächtniß ungewöhnlich stark, so daß er alle Zöglinge seiner Akademie mit Namen kannte, ihr Vaterland und ihre Aeltern wußte, und nicht leicht, wen er einmal gesehen, wieder ganz vergaß. Er hatte eine lebhafte Einbildungskraft, einen hellen Verstand und rasch, unermüdet und voll Feuer war die Kraft seines Willens, die durch Leidenschaften oder durch böse Rathgeber irre geleitet, so oft in Willkühr und Gewaltthaten ausbrach. Wenn ihn irgend ein Gedanke recht ergriffen hatte, so führte er ihn mit dem größten Eifer aus, aber unbeständig in seinen Neigungen ließ er ihn eben so leicht wieder fallen, wenn eine neue Idee in ihm emporstieg. Seine Hauptleidenschaften waren Begierde nach Ehre und Genuß — Glänzen und Genießen blieb auch im Alter sein Wahlspruch, nur daß der gereifte viel geprüfte Mann nach besserer Ehre geizte, als der rasche Jüngling im Ungestüme der Jugend! Im Privatleben war Karl gütig und herablassend auch gegen Geringe, seine Freundlichkeit gewann ihm viele Herzen und seine Diener hingen mit ganzer Seele an ihm. Nur im Unmuthe behandelte er Hohe und Geringe mit gleicher Härte. Als Mensch, wie als Fürst besaß er große Vorzüge und große Fehler. In den Reden, die er bei manchen Gelegenheiten öffentlich hielt, äußerte er hohe Begriffe von der Würde und den Pflichten eines Regenten, aber freilich blieben

*) Die Kurwürdigkeit Wirtembergs erwiesen durch Chr. Fr. Cotta 1785. Ueber Hessen-Kassels oder Wirtembergs Vorzug zur Kurwürde, als eine Beleuchtung der Privatgedanken über die wirt. Kur. 1790.

die Thaten bei ihm weit hinter den Worten zurück. Auch war er überaus thätig in seinem Herrscher-Berufe. In seinem Kabinete arbeitete er jeden Tag etliche Stunden mit großem Eifer, die meisten Briefe und Schriften erbrach er selbst, las sie und entwarf die Antworten darauf, welche seine Sekretäre dann bis zum nächsten Morgen ins Reine bringen mußten. Er duldete nicht leicht Rückstände, war er auf Reisen, so mußte ihm das Wichtigste nachgeschickt werden, minder Wichtiges überließ er den Staatsbehörden, oder berichtigte es nach seiner Wiederkunft. Er hatte immer eine genaue und umfassende Einsicht in die Regierungsgeschäfte. Täglich mußten ihm sämmtliche Regierungsbehörden einen Protokollauszug schicken, worin die Namen der anwesenden Räthe, die Stunde ihrer Ankunft und ihres Abgangs, die Anzeige der Fehlenden und die Ursachen ihres Ausbleibens bemerkt waren. Am Ende jedes Jahres aber ward in der Kabinetskanzlei ein Verzeichniß der von den Behörden verlangten, aber noch nicht erstatteten Gutachten und Berichte verfertigt, und jenen zugeschickt, um die Ursachen des Verzugs bei jedem einzelnen Punkte anzugeben. Eben so genaue Aufsicht hielt der Herzog über die Landbeamten, und war stets wohl unterrichtet von Allem, was in seinen Staaten vorging. Nicht nur bereiste er sie öfters, und es ist vielleicht kein Ort in Alt-Wirtemberg, den er nicht wenigstens einmal besucht hätte, sondern er ließ sich auch hier Alles ausführlich berichten. Schon am 2. Jan. 1778 führte er die „periodischen Berichte" der Beamten ein, am 11. Dec. 1790 aber ordnete er einen sogenannten „Hauptbericht" an, welcher jedesmal zu Anfang des Jahres eingeschickt werden mußte. Sein Zweck war, wie der Herzog selbst erklärte, „eine wahre Kenntniß von der physischen, moralischen und ökonomischen Verfassung des Landes zu erlangen." Schöne und schlechte Handlungen, Verfall der Sitten und Aufblühen von Tugenden, allerlei Laster, Raub, Diebstahl, Betrügereien, Trunkenheit, Verschwendung und dergleichen mußten darin angeführt, über die ärztlichen, die Kranken- und Armen-Anstalten, über die Beschaffenheit und

die Preiſe der Lebensmittel, über Krankheiten und Seuchen Nachricht erſtattet werden. Auch die ökonomiſchen Verhältniſſe der Unterthanen, Viehzucht und Ackerbau, Manufakturen und Fabriken, Handel und Gewerbe, waren die Gegenſtände dieſer umfaſſenden Berichte, welche freilich nicht immer den Abſichten des Herzogs entſprachen. Außerdem gab es aber noch eine Menge anderer mehr ins Einzelne gehende Berichte, über die Heu-, Frucht- und Wein-Aerndte,, über Gewerbſamkeit und Handel, über Armen-Anſtalten, Unglücksfälle, Wetterſchaden, Cultur- und Forſt-Berichte, welche alle bei beſondern Gelegenheiten, oder gewöhnlich zu beſtimmten Zeiten eingeſendet werden mußten. und durch die Bevölkerungstabellen, welche das Reſcript vom 19. Dec. 1757 einführte, ſuchte der Herzog ſich auch über Zahl und Altersverhältniſſe ſeiner Unterthanen zu belehren. Ein andres Mittel zur Kenntniß ſeines Landes waren für ihn die öffentlichen Audienzen, zu welchen in jeder Woche ein eigner Tag beſtimmt war (3. Aug. 1755). Hier hatte Jedermann Zutritt, und auch der Geringſte fand Gehör. Von Unzufriedenen, unruhigen Köpfen, klag- und händelſüchtigen Menſchen, ſo wie von Projektmachern und ſchamloſen Bettlern wurde dieſe Anſtalt freilich häufig mißbraucht, ſo daß nicht nur von Beamten und Staatsbehörden, ſondern auch von den Ständen Klagen darüber einliefen, dennoch aber blieb ſie immer von weſentlichem Nutzen.

So, wie ſie hier geſchildert wurde, war die Regenten-Thätigkeit Herzogs Karl Eugen vornemlich in den ſpätern Jahren ſeiner Regierung, welche durch die Länge ihrer Dauer, durch ihre Ereigniſſe und durch die Veränderungen, die während ihr auch im gewerblichen und Bildungszuſtand Wirtembergs vorgingen, immer zu einer der merkwürdigſten Perioden der vaterländiſchen Geſchichte gehört.

In ihren Zeitraum fallen auch mancherlei Verhandlungen mit fremden Staaten. Der ſchon erwähnte Streit über Mömpelgard, wurde am 10. Mai 1748 durch einen Vergleich mit Frankreich beendet, durch den Wirtemberg die franzöſiſche Oberherrlichkeit in den Burgundiſchen und

Elsaßischen Herrschaften anerkannte, Frankreich dagegen die freie Ausübung des evangelischen Gottesdiensts daselbst erlaubte. Durch einen neuen Vergleich vom 21. Mai 1786 wurden die Gränzen zwischen Mömpelgard und Frankreich berichtigt *), die durch den Westphälischen und andere Friedensschlüsse Wirtemberg ertheilten Rechte auf seine Besitzungen jenseits des Rheins bestätigt und neue Bestimmungen wegen des Handelsverkehrs getroffen. Am 14. April 1778 wurde das Heimfallsrecht zwischen Wirtemberg und Frankreich gegenseitig aufgehoben. Beim Ausbruch der Revolution aber wurde Wirtemberg, gleich anderen Reichsständen, im Besitz seiner überrheinischen Herrschaften durch die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung, welche dieselben für einen Bestandtheil Frankreichs erklärte, beeinträchtigt, und that vergeblich beim Reichstage Vorstellungen dagegen (1791, 1792).

Der langwührige Streit mit dem Bischof von Konstanz wegen des Kreisdirektoriums, veranlaßte auch jetzt noch einige Schriften, deren letzte 1748 erschien, nachdem ein Jahr zuvor noch bei den Verhandlungen über die Association der obern Kreise der Herzog seine Rechte ernstlich behauptet hatte, so wie er auch, da der bischöfliche Gesandte bei seiner Abstimmung auf dem Kreistage die Sache wieder zur Sprache brachte, sich „gegen alles aus dieser Anmaßung eines Konstanzischen Kreisdirektoriums statt eines Kreis-Mit-Ausschreib-Amts entstehende Präjudiz" feierlichst verwahrte (21. März 1780). Der Rechtsstreit, welcher mit Baden wegen der Aemter Altensteig und Liebenzell, schon 1655 vor dem Reichskammergericht begonnen worden war, endigte sich am 29. Nov. 1753, indem der Herzog seine Rechte auf die Grafschaft Eberstein und das Dorf Neuenburg, mit der Burgvogtei in Gernspach an Baden abtrat, auch diesem noch dazu 130,000 Gulden zahlte,

*) Der Doubsfluß machte meist die Gränze, das rechte Ufer gehörte zu Mömpelgard, das linke zu Frankreich, gegen Elsaß machten die Flüßchen Alain und Bourogne, bei Hericourt die Rigole die Gränze.

wofür es seinen Ansprüchen auf jene Aemter völlig entsagte. Eine andere Zwistigkeit mit Baden entstand 1740 über die Präsentation eines evangelischen Kammergerichts-Beisitzers, indem der Herzog und der Markgraf jeder einen andern Kandidaten dazu vorschlugen, sie wurde am 25. Jun. 1779 ebenfalls durch einen Vergleich beigelegt, in welchem die Ordnung wie nacheinander Wirtemberg, Baden und die evangelischen Reichsstädte in Schwaben die Kandidaten dazu ernennen sollten, festgesetzt wurde. Durch den Vertrag vom 12. Jan. 1785 aber wurden zwischen beiden Staaten die Abzugsgebühren für die aus einem in den andern ziehenden Unterthanen aufgehoben *). Ein Prozeß vor dem Reichshofrath zwischen Wirtemberg und den Grafen von Löwenstein, die herzogliche Obergerichtsbarkeit über die gräflichen Diener betreffend, endigte sich mit Anerkennung dieser Gerichtsbarkeit von den Grafen durch einen gütlichen Vergleich (8. Jan. 1789). Ebenso wurde ein langwähriger Zwist mit dem Kloster Zwiefalten wegen der Landeshoheit über dasselbe, am 13. April 1750 beigelegt, indem der Herzog für die Verzichtleistung auf jene Hoheit vom Kloster 210,000 Gulden, die Dörfer Neuhausen, Odenwaldstetten und Groß-Engstingen und mehrere Zehnten und andre Einkünfte in Wirtemberg empfing. Durch den Vertrag vom 16. Sept. 1748 wurde der Streit Wirtembergs mit Kurpfalz über die gemeinschaftlichen Rechte in Zaisenhausen, Gölzhausen, Sprantal und Unter-Oewisheim dadurch entschieden, daß der Herzog gegen völlige Abtretung des letztgenannten Orts seinen Ansprüchen auf die drei übrigen entsagte. Mit Pfalzbaiern wurde wegen der gegenseitigen Handelsverhältnisse verhandelt, am 8. August 1781 ein Präliminar-, am 23. Mai 1782 ein Hauptvertrag, am 1. Oktober 1783 noch eine weitere Verabredung und am 16. Dec. 1783 ein Straßenbau-Receß geschlossen. Der Hauptzweck dieser Verträge war Begünstigung des wirtemb.

*) Gleiche Verträge wurden mit Kurpfalz wegen Jülich und Berg (16. Juli 1775) mit Braunschweig (1773) und mit Anhalt-Köthen (1778) geschlossen.

Weinhandels von Seite Baierns und des baierischen Salzhandels von Seite Wirtembergs, Verminderung der Zölle, Verbesserung der Neckar-Schifffahrt und der Landstraßen, um den Zug des Handels durch die beiderseitigen Staaten zu leiten, zu welchem Ende auch eine Speditions-Anstalt in Lauingen errichtet wurde (20. Dec. 1783). Auch wegen der Gränzen und der Forst-Gerechtsame in der baierischen Herrschaft Wiesensteig ward ein besonderer Vertrag geschlossen, und, um alle Streitigkeiten zu verhüten, die Wiesensteigische Jagd von Wirtemberg in Pacht genommen (22. Dec. 1783). Durch die Verträge von 1747 und 1778 aber wurden die herzoglichen Rechte über das Stift Oberstenfeld in Rücksicht auf Vogtei, Forst- und Jagdwesen, Geleite und peinliche Gerichtsbarkeit genauer bestimmt. Mit dem Könige von Preußen entstand ein Streit, als dieser seine Regierungs-Antritts-Patente auch zu Weiltingen, weil hier Preußen die hohe Gerichtsbarkeit besitze, anschlagen, der wirtembergische Oberamtmann aber dieselben wieder abnehmen ließ und ein Kommando preußischer Truppen, welches hierauf erschien, mit Waffengewalt abtrieb. Nun kam eine stärkere Kriegsschaar und erzwang die Anschlagung jener Patente, doch wurde die Sache endlich in Güte beigelegt. Auch die Streitigkeiten mit der Reichsritterschaft dauerten fort, und veranlaßten die Herausgabe mehrerer, zum Theil sehr voluminöser Schriften *). Wirtemberg drang beim Reichstag vornemlich darauf, daß man ein „Reichsnormativ" abfasse, worin den Parteien und den Reichsgerichten ihre Verfahrungsweise in ritterschaftlichen Streitigkeiten vorgeschrieben werde," bis dieß geschehe, sollte man dafür sorgen, „daß den Reichsständen die so sehr mißbrauchten und ausgedehnten reichsritterschaftlichen Privilegien nicht als ein Gesetz aufgedrungen, sie auch nicht mit neuen hierher einschlagenden Processen beladen, noch von ihrem Besitz abzutreten verbindlich gemacht

*) Reichsständische Archival-Urkunden und documenta ad causam equestrem 1750 2 Thl. Vertheidigte Freiheit und Unmittelbarkeit der Ritterschaft 2 Thl. 1750, 1752.

würden (Dec. 1749).“ Auch forderte der Herzog andre Reichsstände auf, sich in diesem Begehren mit ihnen zu vereinigen, worauf der Markgraf von Brandenburg Baireuth sich ihm anschloß (1750), auch etlich andern fürstlichen Abgeordneten ernstlich auf Vornehmung der Sache beim Reichstag drangen. Hier aber hielt man ein solches Normativ für „unnothwendig und unthunlich,“ und auch die Erklärung des Kaisers stimmte damit überein, um so mehr als er „seinem oberstrichterlichen Amt mit Ertheilung unparteiischer und gerade durchgehender Justiz auch fernerhin vollständiges Genüge zu leisten entschlossen sey“ (1753). Nun entschloßen sich beide Parteien zu gütlicher Vergleichung, allein der Kaiser wollte den Vertrag, den sie jetzt machten (1754), nicht bestätigen, sondern verwies die Sache an eine Hofkommission, bei welcher die Verhandlungen bis 1769 dauerten, wo denn endlich am 30. Okt. 1769 zwischen Wirtemberg und den zwei Kantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher ein Vergleich geschlossen wurde, wodurch, jedoch „ohne Präjudiz“ für beide Theile, so wie für andre Reichsstände, ausgemacht wurde, daß Wirtemberg in allen bisher erworbenen oder als eröffnete Leben heimgefallenen, namentlich angeführten, Orten die Besteurung nebst allen damit verbundenen, Rechten künftig für immer haben, und beide Kantone ihren Forderungen deßwegen *) entsagen sollten. Dagegen räumte Wirtemberg beiden Kantonen das Steuerrecht und den Steuerbezug nebst allen, davon abhängenden, Rechten in allen sonstigen ritterschaftlichen Orten ein, erlaubte ihnen bei allen solchen Orten das Verkaufsrecht, und versprach von seinen Lehensleuten nur die gesetzmäßigen Dienste zu fordern.

Am 18. Jan. 1770 wurde wegen des Besteurungsrechtes in Geradstetten, das für 10,000 Gulden an Wirtemberg kam, noch ein besonderer Nebenreceß geschlossen und beide Verträge am 1. März 1770 vom Kaiser bestätigt. Hierauf erneuerte der Herzog am 9. Sept. 1771

*) Diese wurden von ihnen auf 188,767 fl. 51 kr. berechnet.

die Zollbefreiung der Reichsritterschaft auf 30 Jahre *) und traf am 1. Julius 1783 noch einen besondern Vergleich mit dem Ritter-Kanton Knichgau, der ihm das Steuerrecht und andre Rechte in Zaberfeld, Michelbach, Ochsenburg und Leonbronn für 115,000 Gulden abtrat. Auch mit Eßlingen gab es häufig Streitigkeiten, vornemlich wegen Wilderei und Wildschadens, wegen erschwerten oder gesperrten Verkehrs; die Verhandlungen über Erneuerung, des mit dem Jahr 1784 abgelaufenen Schirms-Vereins, begannen erst 1788, stockten aber nochmals, bis endlich am 27. December 1790 ein neuer Schirms-Verein auf 20 Jahre abgeschlossen und durch ein herzogliches Rescript vom 18. April 1791 der freie Verkehr wieder völlig hergestellt wurde.

Zu Ende der Regierung des Herzogs Karl betrug der Flächenraum Wirtembergs, ohne die überrheinischen Besitzungen, nicht ganz 200 Geviertmeilen und die Bevölkerung ungefähr 670,000 Menschen, welche in 69 Städten, 709 Dörfern, 379 Weilern und 827 Höfen wohnten **). Das angebaute Land wurde 1790 auf 2,250,768 Morgen berechnet, sein Ertrag auf 2,498,800 Scheffel Getreide, 4,106,553 Centner Heu und Oehmd, und (bei einer sehr mittelmäßigen Weinlese) 70.232 Eimer Wein, Pferde wurden 1774 gezählt 27,085, Rindvieh

---

*) Auch das Kloster Schönthal erhielt durch den Vertrag vom 6. Mai 1757 Zollbefreiung.

**) Der Flächenraum Wirtembergs wurde sehr verschieden angegeben zu 150, 175, 200, 250, aber sogar auch zu nur 68 Q.-Meilen. Die Bevölkerung betrug nach den amtlichen Zählungen 1750 475,900, 1751 474,042, 1752 474,129, 1753 476,025, 1754 477,115, 1758 448,428, 1762 453 426, 1766 455,933, 1776 514,000, 1782 560,332, 1783 563,261, 1784 567,088, 1785 570,984, 1786 579,866, 1787 584,562, 1788 589,713, 1789 592,073, 1790 610,305, 1794 634.711, 1795 637,331, 1796 641,863 Einwohner. Die volkreichsten Städte waren 1787 Stuttgart mit 22,000, Tübingen mit 6,059, Ludwigsburg 5,318, Göppingen 3,985, Kirchheim 3,599, Calw 3,436, Ebingen 3,388, Schorndorf 3,162 und Urach 3.022 Einwohner.

307,001, Schaafe 234,189 und Schweine 58,984 *). Die Einkünfte der Kammer, des Kirchenguts und der Landschaft wurden auf 3,500,000, die der frommen Stiftungen auf 1 Million Gulden berechnet **). Das Land war getheilt in 55 Oberämter, 4 Staatsämter, 14 Klosterämter, 4 General- und 38 Special-Superintendenzen und 15 Oberforstämter ***). Unter eignen Verwaltungen standen

*) 894,350 M. Ackerfeld, 49,276 M. Weingärten, 852,449 M. Wald, 248,216 M. Wiesen, 34,154 M. Gärten, 172,525 M. Allmanden; Roggen 78,714 Sch., Dinkel 1,234,931 Sch., schwache Früchte 104 341 Sch., Gerste 132,422 Sch., Kartoffeln 318,576 Sch., Waizen 14 416 Sch., Einkorn 63,527 Sch., Haber 424,071 Sch.; Hülsenfrüchte 113,980 Sch., Wälschkorn 13,580 Sch.; der Weinertrag war 1788 190,809 Eimer zu 3,169,000 fl.; Schaafe zählte man 1791 302,217; die Zahl des Rindviehs nahm von 1769 bis 1774 um 57,609 Stücke zu, 1794 rechnete man den Ertrag von Getreide auf 2,270,252 Sch., von Kartoffeln auf 123,140 Sch., von Wälschkorn auf 11,875 Sch., von Wein zu 64,807 Eimer.

**) Kammereinkünfte 1776 800 000 fl., landschaftliche 1,200,000 fl.

***) Oberämter: Altensteig, Backnang, Balingen, Beilstein, Besigheim, Bietigheim, Blaubeuren, Böblingen, Bönnigheim, Botwar, Brackenheim, Calw mit dem Zavelsteiner-Amt, Kaunstadt, Dornhan, Dornstetten, Ebingen, Freudenstadt, Göppingen, Gröningen, Güglingen, Heidenheim, Herrenberg, Heubach, Hornberg, Kirchheim, Lauffen, Leouberg, Liebenzell, Ludwigsburg, Marbach, Möckmühl, Münsingen, Nagold, Neuenbürg, Neuffen, Neustadt, Nürtingen, Pfullingen, Rosenfeld, Sachsenheim, Schorndorf, Sindelfingen, Steußlingen, Stuttgart, Sulz, Tübingen, Tuttlingen, Urach, Vaihingen, Waiblingen, Weiltingen, Weinsperg, Wildbad, Wildberg und Winnenden. Staabsämter: Almerspach, Hochberg, Höpfigheim und Mundelsheim. Klosterämter: Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirschau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn, Murrhardt u. St. Georgen. General-Superintendenz Adelberg mit den Spezialaten Kaunstadt, Waiblingen, Schorndorf, Marbach, Backnang, Brackenheim, Güglingen, Lauffen, Neustadt und Weinsperg, G.S. Bebenhausen mit Tübingen, Lustnau, Herrenberg, Freudenstadt, Wildberg, Sulz, Balingen, Tuttlingen und Hornberg; G.S. Denkendorf mit Göppingen, Kirchheim, Nürtingen, Neuffen, Heidenheim, Urach, Pfullingen und

die Grafschaft Limpurg und die überrheinischen Besitzungen. Die letztern zählten ungefähr 40,000 Einwohner, zu ihnen gehörten die Grafschaft Mömpelgard, die Herrschaften Blamont, Clermont, Chatelot, Hericourt, Grange, Clerval, Passavant, Franquemont, Horburg und Reichenweiher, ihre Einkünfte wurden auf 300,000 Gulden geschätzt. Der Titel des Regenten war: Herzog zu Wirtemberg und Teck, gefürsteter Graf zu Mömpelgard, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf und Sontheim-Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim und Justingen u. s. w. Das Wappen vermehrte Herzog Karl noch durch die Schilde von Justingen, Limpurg und Bönnigheim. Zum Hofstaat gehörten 1793 im Ganzen 607 Personen *).

Die oberste Staatsbehörde war der Geheimerath, welcher aus den Ministern, aus adelichen und gelehrten Geheimenräthen bestand und an den nach dem Erbvergleich alle Berichte, Gutachten und Vorstellungen der übrigen Kollegien gebracht und von ihm, wie auch die landschaftlichen Eingaben, mit seinem Gutachten begleitet, dem Herzog vorgelegt, auch dessen Entschlüsse hierauf und andere Befehle von ihm ausgefertigt werden mußten. Ihn sollte der Herzog in allen Staats- und Landesangelegenheiten vernehmen, seinen Rath und sein Gutachten dabei erfordern und der Geheimerath dagegen verpflichtet seyn, der Herrschaft und allgemeinen Landschaft Nutzen zu schaffen, Schaden und Nachtheil aber zu warnen und zu wenden. Die nächste Behörde war die Regierung oder das Re-

---

Blaubeuren; G.S. Maulbronn mit Stuttgart, Ludwigsburg, Gröningen, Leonberg, Bietigheim, Vaihingen, Dürrmenz, Knittlingen, Böblingen, Calw und Wildbad. Ober-Forst-Aemter: Altensteig, Blaubeuren, Böblingen, Freudenstadt, Heidenheim, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Neuenbürg, Neustadt, Reichenberg, Schorndorf, Stromberg, Tübingen und Urach. Katholische Pfarreien zählte man damals 31 im Lande

*) 153 Kammerherrn und Kammerjunker, 16 Leib- und Hofmedici und Chirurgen, 2 evangelische, 5 katholische Hofgeistlichen, Trabantenkorps von 39 Personen, Hof- und Kammermusik 58, Theater 45, Stallpersonal 128, Hofjägerei 19 Personen ꝛc.

gierungsraths-Collegium, dessen Vorstand zugleich Lehenpropst war, und das ebenfalls aus einer „adelichen und gelehrten Bank" bestand; es hatte die Aufsicht über Polizei und Rechtspflege, auch bildete es mit einigen Konsistorialräthen das Ehegericht, und hatte (nach der Kanzlei-Ordnung von 1660) in Streitsachen, welche Oberherrlichkeits-Rechte, Regalien und Lehen betrafen, über Dispensationen und Begnadigungen zu entscheiden. Das Konsistorium aus einem Direktor, etlich weltlichen und geistlichen Räthen bestehend, führte die Aufsicht über das gesammte Kirchen- und Schulwesen, vereint mit den 4 General-Superintendenten, bildete es den Synodus, welcher alljährlich zusammenkam, um den Zustand der Kirchen und Schulen zu untersuchen und die nöthigen Verordnungen deßwegen zu erlassen, Seit 1698 war von ihm getrennt der Kirchenrath, welcher aus einem Direktor, den Kirchenkastens-Advokaten und 8 Kirchenraths-Expeditionsräthen bestand, und die politischen Angelegenheiten des Kirchenguts besorgte. Der Kriegsrath bestand aus einem Präsidenten, dem Ober-Kriegskommissär, welcher alljährlich den Landständen über Einnahmen und Ausgaben der Kriegskasse Rechenschaft ablegte, und aus den Kriegsräthen, und besorgte das Kriegswesen. Das Rent-Kammerkollegium aber, zu dem ein Direktor, Kammerprokurator, adeliche Assessoren und Rent-Kammer-Expeditionsräthe, auch der Generalkassier, der Kammerschreiberei-Verwalter und die Rentkammer-Rechenamts-Räthe gehörten, die Angelegenheiten des Kammerschreiberei-Guts. Der Tutelarrath bekam durch die Verordnung vom 25. Sept. 1781 seine feste Einrichtung, und bestand aus Mitgliedern der Regierung, des Kirchenraths und der Kammer, das Medicinal-Kollegium aus den herzoglichen Leibärzten. Die Aufsicht über den Hofstaat und die gewöhnliche Rechtspflege dabei führte der Oberstkämmerer-Staab und das Ober-Hofmarschall-Amt. Die Kreiskanzlei aus einem Kreissekretär, Oekonomierath, Einnehmer, Registrator und Schreibern bestehend, hatte die Kreisangelegenheiten und das Kreisarchiv zu besorgen. Oefters wurden auch für besondre

Verhandlungen eigene Deputationen eingesetzt, welche aus Mitgliedern der herzoglichen Kollegien und, wo es die landschaftlichen Interessen betraf, auch aus Abgeordneten der Landschaft bestanden *).

Das Recht des Herzogs Bündnisse zu schließen und Krieg anzufangen, war durch Verträge dahin beschränkt, daß es nicht ohne Vorwissen der Landstände geschehen sollte, diese theilten sich mit ihm auch in die gesetzgebende Gewalt **), Dispensationen und Privilegien aber durfte er allein ertheilen, doch sollten sie „weder den allgemeinen Landesfreiheiten, noch den Freiheiten und Gerechtsamen von Aemtern, Gemeinden und Privatleuten nachtheilig seyn.“ Die richterliche Gewalt übten im Namen des Regenten die Landesgerichte aus; das höchste von diesen war das Hofgericht, das nach dem Landtagsabschied von 1739 jährlich zweimal, nach der Verordnung von 1740 aber nur einmal zusammenkam, es bestand aus dem Hofrichter, der adelichen, gelehrten und Landschaftsbank, die Processe bei ihm führten die Hofgerichts-Advokaten, von ihm konnte nicht weiter appellirt werden, nur in Sachen über 200 fl. an Werth konnte man sich von ihm an die Regierung um Revision wenden. Sachen, welche unter 50 fl. betrugen,

---

*) Münz-, Polizei-, Umgelds-, Hofökonomie-, Universitäts-Visitations-, Waldenser-Deputation, Ober-Bergamt ꝛc., die Landschaft hatte Antheil an der Accis-, Landrechnungs-, Straßen-, Sanitäts-, Brandschaden-Versicherungs-Tollhaus, Zucht- und Arbeitshaus-, Wittwen- und Waisenkasse-Schuldenzahlungs-, Wein-, Kommerzien-, Residenzbau-, Armen-Anstalten und Schaafverbesserungs-Deputation.

**) Landtagsabschied von 1739: In Fällen, wo der Herzog vermöge seiner landesfürstlichen Hoheit und daraus folgenden Gesetzgebungsrechts die allgemeinen Landesordnungen in Haupt- und Substantialsachen abzuändern für nöthig findet, soll er jederzeit vorher mit dem engern Ausschuß kommuniciren, und dessen räthliches Bedenken erfordern. Erbvergleich: der Herzog soll in den Landesgesetzen ohne vorherige Kommunikation mit dem engern Ausschuß und dessen darauf erfolgte freie Einwilligung keine hauptsächliche Abänderung vornehmen.

und nicht die Ehre, Dienstbarkeiten, unablösbaren Gülten, Losungen und dergleichen Gerechtsame betrafen, entschieden die Obergerichte in Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg, welche nach der Verordnung vom 30. Dec. 1772 einander völlig gleich standen, so daß jeder, er mochte im Lande wohnen, wo er wollte, sich nach Belieben an eines derselben wenden durfte. Wenn eine Sache unter 20 Gulden betrug, wurde sie von den gewöhnlichen Stadt- und Dorfgerichten entschieden. Bei peinlichen Verbrechen mußte der Schuldige zuerst vom Oberbeamten in Gegenwart von 2 Mitgliedern des Gerichts verhört, hierauf darüber an die Regierung berichtet werden. War nun das Verbrechen gering, so erkannte diese, ohne weiteren Proceß, die Strafe, war es wichtiger, so wurde entweder der peinliche Proceß, wobei man das Diebsglöckchen läutete, das Schwert aufsteckte und wobei die Richter mit Degen erschienen, oder der gewöhnliche Proceß, ohne diese Ceremonie, angeordnet. Bei letzterem Proceß wurde blos mündlich, bei ersterem, wenn es der Beklagte oder sein Vertheidiger begehrte, auch schriftlich verhandelt. Zuletzt mußte die juridische Fakultät in Tübingen ihr Gutachten stellen, und hierauf erfolgte der Urtheilsspruch. Einige Aenderungen traten bei Ausländern ein, mit Landstreichern und Jaunern aber wurde nur ein kurzer Proceß vorgenommen. Das Lehensgericht bestand aus Mitgliedern der Regierung und den, vom Herzoge dazu berufenen Lehensleuten. Die Oberamtleute waren Vorsteher des Amts und des Magistrats der Amtsstadt, welcher aus den Bürgermeistern, Gerichts- und Rathsmitgliedern und dem Stadtschreiber als Aktuar bestand. In sogenannten gemischten Dingen, in Ehesachen, Untersuchungen von Unzuchtsvergehungen und Sonntagsentheiligungen untersuchten Oberamtmann und Special, auf Dörfern Pfarrer und Schultheiß gemeinschaftlich; Kirchen- und Armensachen besorgte in jeder Gemeinde der Kirchenconvent.

Die Steuern wurden, nachdem die Landschaft sie bewilligt hatte, und mit der Regierung deßwegen übereingekommen war, unter dem Namen des Regenten ausgeschrieben, von den Bürgermeistern eingezogen, an die Amts-

Pfleger und von diesen an die Landschaftseinnehmerei, oder wohin die Landschaft sie verwies, gesendet. Die gewöhnliche Steuer war die „Ablösungs-Hülfe," welche durch das Decret vom 15. April 1744 regulirt, von allen Unterthanen, ohne Unterschied, aus ihrem Vermögen und Einkommen von liegenden Gütern, wie von Gewerben, bezahlt wurde. Sie war, nebst der Accise, zu Bezahlung der Zinsen und Schulden, der Reichskammergerichts-Zieler *), der Reichsgesandtschafts-Kosten, des Kammerbeitrags und der landschaftlichen Unkosten bestimmt. Zu den außerordentlichen Steuern gehörte die Sommer- und Winteranlage und das Surrogat der Tricesimen, sie waren zum Unterhalt des Militärs, des Kreiskontingents **), und zu den außerordentlichen Kreisanlagen bestimmt. Zu diesen Abgaben kamen noch die, durch Staatsbeschlüsse festgesetzten, Römer-Monate, die Kreisproviantur-Umlage zur Zeit eines Kriegs, die Fräuleinsteuern bei Vermählung einer fürstlichen Prinzessin u. s. w.

Die besondern Einkünfte des Landesherrn flossen aus dem Ertrag der Regalien ***), des Kammer- und Kammerschreiberei-Guts. Die Kammer bezog Steuern und Accise von den sogenannten Kammerorten †), Umgeld von allen Getränken, welche ausgeschenkt wurden, Zölle, von den im Lande ein- und ausgeführten, und durch dasselbe gehenden Waaren, Zinse, Zehnten und Gülten aus den Kammergütern, Einkünfte aus den Wäldern, Forst- und Jagdstrafen, Abgaben von Leibeigenen (Mannsteuern, Fastnacht-, Herbst-Zinse, Leibhufen, den Brautlauf und Hauptfall

*) Zu jedem R. K. G. Ziel gab Wirtemberg 1210 Rthlr. 81½ kr.

**) Der Matrikularanschlag Wirtembergs betrug 2,108 fl., zum Reichsheer hatte es 487 Fußgänger und 89 Reiter zu stellen.

***) Wasser-, Weg-, Mühl-, Zoll-, Post-, Münz-, Markt-, Forst- und Jagd-, Berg- und Salzwerks-Regal.

†) Berg, Enzberg, Eggenhausen, Teufringen, Pfäffingen, Untereisisheim, Lindorf, Hofen, Steinheim an der Murr, Gruppenbach, Stettenfels, Hochberg, Hochdorf, Ebersberg, Justingen, Steineck und der wirtembergische Antheil an Limpurg.

Fall und Lehengütern *), Pferdeverkaufs-, Conceſſions-, Taubenſchlags- und Taxgeldern, Zehenten aus neuangebauten Gütern, Strafgeldern **), und den Pachtgeldern von Eiſenwerken. Auch gehörten ihr die Einkünfte vom Salpetergraben, confiscirte Sachen, die Beſitzungen Geächteter und herrenloſe Güter. Die Einkünfte der einzelnen Gemeinden wurden durch die Kommunordnung von 1788 feſtgeſetzt ***).

In der fürſtlichen Hausverfaſſung wurde das zweite Teſtament des Herzogs Eberhard III. (1664) ein Hauptgeſetz, und durch ſpätere Beſtimmungen nur hie und da abgeändert; es befeſtigte das, durch die früheren Fürſtbrüderlichen Vergleiche ſchon vorbereitete, Apanageſyſtem, wodurch die nachgebornen Prinzen und Prinzeſſinnen beſtimmte Deputate und Wohnſitze" erhielten, dafür aber auf das übrige Erbe verzichten und verſprechen mußten „bei ihren

---

*) Reſcripte vom 24. Januar 1744 von Leibeignen, welche mehrere Leibhufen und Hauptfälle zu zahlen haben, ſoll künftig nur einer eingezogen werden; 3. März 1756 Fall- und Lehengüter dürfen ohne beſondere fürſtliche Erlaubniß nicht verändert oder getrennt werden; 25. Jul. 1756: unehliche Kinder, auch wenn ſie durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, ſind von der Lehensfolge ausgeſchloſſen.

**) Ihre fleißige Einziehung wurde mehrmals empfohlen, und zwar ſollte, wenn ſie nicht ganz zu bekommen wären, doch ein Theil davon eingezogen werden (9. Aug. 1740; 10. 25. Dec. 1762): Wer ſeine Geldſtrafe nicht ganz entrichten konnte, mußte ſie durch Arbeiten in den fürſtlichen Gärten u. ſ. w. abverdienen. 10. Mai 1746, 28. Febr. 1750, 13. Jan. 1752: Für die, welche Geldſtrafen abverdienen mußten, wurden in Stuttgart und Ludwigsburg beſondere Werkhäuſer errichtet (21. Jul. 1740).

***) Der Kommunen Einnahmen beſtanden ordentlicher Weiſe in den Nutzungen ihrer Kommungebäude, Güter, Waiden und Waldungen, in der Bürger-, Wohn-, Kapitalien-, Gewerbs-, Wein- und Viehſteuer, den Salz-, Stand-, Waag-, Bank-, Keſſel-, Weg-, Waid- und Pferchgefällen, den unablöſigen und ablöſigen Zinſen und Gülten, gemeinen Rugungen und Feldſtrafen, Bürger-, Annahms- und Aufkündigungsgeldern.

Deputaten, den hievon aufgerichteten Satzungen und brüderlichen Vergleichungen aufrecht, fürstlich und festiglich zu verbleiben.“ Streitigkeiten zwischen den Nachgebornen sollte der Herzog „mit Zuziehung beiderseits beliebiger, friedsamer Räthe, so viel möglich durch gütliche Vergleichung“ beilegen, und wenn dieß nicht geschehen könnte, „mit Abschneidung aller Weitläufigkeit“ durch jene Räthe rechtlich entscheiden lassen, wobei dann die streitenden Parteien sich gänzlich zu beruhigen hätten. In Streitigkeiten der Nachgebornen mit dem regierenden Herzog sollten die Bestimmungen des Vergleichs von 1617 befolgt und also von beiden Seiten Räthe, und wenn es nöthig sey, ein Obmann bestellt werden. Ihre Töchter erhielten, wenn sie sich vermählten 20,000, die des regierenden Herzogs 30,000 fl. Aussteuer von der Landschaft.

Vom deutschen Reich trug der Landesfürst das Herzogthum Wirtemberg und Teck, die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, die Reichs-Sturmfahne und den Blutbann zu Stetten und Köngen zu Lehen, diese Lehen mußte jeder Regent nach seinem Regierungsantritt neu empfangen. Außerdem besaßen die Fürsten auch noch einige Lehen vom östreichischen Regentenhause *). Auf dem Reichstag hatte Wirtemberg seinen Sitz unter den Reichsfürsten; und wechselte im Rang mit Pommern, Hessen, Baden, Mecklenburg und Holstein, wegen des Herzogthums und wegen Mömpelgards führte es hier 2 Stimmen, die Teckische Stimme aber konnte es trotz allen Bemühungen nicht mehr erlangen. Beim Reichsgrafen-Kollegium stimmte es wegen Justingen und Limpurg. Außer dem Reichs-Sturm-Fähndrichsamt besaß der Herzog auch das Reichs-Jäger-Meistersamt. Beim schwäbischen Kreise war er Direktor und mit dem Bischof von Konstanz Kreisausschreibender Fürst, auch Kreisoberster, Direktor eines der 4 Viertel des Kreises

*) Lehen wegen Böhmen: Neuenbürg, Beilstein, Botwar; wegen Tyrol: Blaubeuren; wegen Hohenberg: etlich Höfe und Güterstücke.

und der evangelischen Kreisstände und hatte für Wirtemberg und für Justingen eigene Stimmen.

Während der langen Regierung Herzogs Karl Eugen erschienen viele Verordnungen, welche die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung betreffen. Den Beamten wurde gestattet, die Neujahrsverehrungen der Gemeinden wieder anzunehmen (25. Nov. 1738), man befahl ihnen, die fürstlichen Befehle schleunig weiter zu befördern (28. Nov. 1742), und ermahnte sie, den Unterthanen nicht durch ärgerlichen Wandel, Trunk, Unzucht, Spielen, tyrannisches Betragen gegen ihre Frauen, Verschwendung u. s. w. ein schlimmes Beispiel zu geben (13. Jan. 1739), sich den Handwerkszünften nicht als Obleute aufzudringen (30. Okt. 1739), keine unerlaubten Gebühren und Geschenke anzunehmen (6. April 1740, 4. Nov. 1743, 23. Sept. 1755, 31. Mai 1773, 21. Okt. 1776, 11. Okt. 1792 ꝛc.), die Beiberichte unentgeldlich zu verfertigen (18. Dec. 1742, 18. Dec. 1752, 23. Sept. 1755), und Sträflinge nicht in eigenen Geschäften zu verwenden (8. Febr. 1741). In dem Rescript vom 14. April 1781 aber wurde ihnen vorgeschrieben, sie sollten durch eine sorgfältige Amtsführung und ein in allen Theilen uneigennütziges Betragen dahin trachten, das Vertrauen der Unterthanen zu erhalten und dann auf deren Thun und Lassen genau achten, bei Einrichtung ihres Hauswesens, Erziehung, Bestimmung und Ausstattung ihrer Kinder, Schließung von Käufen unter ihnen mit gutem Rath an die Hand gehen, sie vor Schaden und Schulden warnen, Ueberschuldung und Gantungen bei ihnen verhindern. Zahlreich waren die Befehle, welche sich auf die Amtsführung der Beamten, auf die richtige Stellung und Einsendung ihrer Rechnungen, Lieferung ihrer Amtsgelder, Abfassung und Eingabe von Berichten bezogen *). Da „das Restsetzen so sehr überhand

*) 23. Mai 1737, 12. Dec. 1739: Taxgelder sollen richtiger eingezogen werden, 30. Okt. 1738: wie die Gemeinde Rechnungsberichte einzurichten, und wenn sie zu liefern seyen, und 5. Nov. 1738, 21. Febr. 1741: wie Bauberichte, 9. März 1739: Quartalrechnungen und summarische Extrakte sollen nicht zu spät

nahm, sollten alle Beamten, welche 2 Jahrgänge ihre Rechnungen nicht gestellt und eingeschickt hätten, kassirt werden (13. Mai 1743, 5. März 1744), ohne fürstliche Erlaubniß sollte keiner verreisen (24. Mai 1752), keiner ein, unter seiner Verwaltung stehendes, Gut pachten oder kaufen (26. Okt. 1755). Den Gemeindevorstehern wurde verboten, Zeugnisse, ohne Wissen der Beamten, auszustellen (6. Okt. 1749, 6. Febr. 1761), den Beamten aber „Neben- und Extrarechnungen" bei den Gemeinden zu dulden. Andre Rescripte betrafen die Kautionen der Beamten (22. Jun., 29. Dec. 1741, 26. April 1742) und das Erbübel in Wirtemberg, den Nepotismus, zu dessen Verhütung unter anderm verboten wurde, Stadt- und Amtsschreibereien mit Verwandten der Oberbeamten zu besetzen (25. Jul. 1786, 19. Mai 1792). Den Kanzleibeamten befahl man, da es häufig vorkomme, daß nicht nur Verhandlungen in der Kanzlei, sondern auch einzelne Abstimmungen in Privatgesellschaften bekannt gemacht würden, in solchen Dingen verschwiegener zu seyn (15. Jul. 1773). Ein vorzüglicher Gegenstand der Sorge der Regierung war eine, Wirtemberg eigenthümliche, Beamtenklasse, die Schreiber, die vermittelnde Behörde zwischen dem Bürger und Bauern, und den höhern Kollegien. Die Art ihrer Bildung, sobald sie wirklich in ihren Stand eintraten, ihre Amtsverhältnisse und ihre Lage, oft ganz vereinzelt in Dörfern, auch ihr beständiger Umgang mit den niedern Volksklassen, und der übermäßige Zufluß von Leuten jedes Standes und Charakters, wirkte gar schlimm auf sie. Die Verordnung vom 13. Jan. 1739 schildert die Schreiber als Menschen, welche ihre müßige Zeit mit „Schießen, Turniren, Saufen, Buhlen und dergleichen"

---

geliefert werden; 21. Okt. 1740, 25. Febr. 1741: Kameralbeamte alle 14 Tage Preiszettel und ihre Rechnungen zeitiger einschicken (30. Nov. 1738, 9. Aug. 1743), 16. Sept. 1753: auf möglichste Verbeßrung der Einnahmen und Beschränkung der Ausgaben sehen; 21. Jan. 1766: Berichte über den statum oeconomicum ihrer Beamten veranstalten u. s. w.

zubringen *), und nicht viel günstiger spricht von ihnen die Gemeindeordnung von 1758, wenn sie ihnen ihr beständiges unnöthiges Herumschweifen, ihren Müßiggang, Völlerei, Spielsucht, Kleiderpracht und andere dergleichen unanständige Aufführung verwirft. Die allgemeinen Fortschritte wirkten freilich auch auf sie günstig ein, und mehr als sonst erschienen unter ihnen ausgezeichnete Menschen, aber die Mehrzahl litt noch immer an den alten Fehlern. Hiezu kamen die Gebrechen ihrer Geschäftsführung, das leere Formelnwesen, das bloß mechanische Ab- und Nachschreiben, die Mißbräuche, welche bei willkührlicher, die Geschäfte mit Vorbedacht verzögernder Anrechnung der ihnen schuldigen Belohnung vorfielen — lauter Dinge, welche die Verbesserung dieses Standes zum dringenden Bedürfnisse machten. Man traf auch wirklich die nöthigen Anstalten dazu, man forderte Gutachten darüber, und es ergingen mehrere Verordnungen deßwegen. Die Willkühr in Anrechnung der Schreibereikosten wurde durch die den Ober- und Staabsbeamten von Neuem übertragene Aufsicht darüber abgestellt (14. Okt. 1781), der Gehalt der Schreiber, ihre Nebeneinkünfte, Pflichten und Erfordernisse bestimmt, richtige Führung der Bücher und Rechnungen anempfohlen, und in der Annahme von Neulingen ein gewisses Maaß gesetzt, auch der zu große Andrang von jungen Leuten zu diesem Stande durch Gesetze eingeschränkt (27. Nov, 1784, 30. Jun. 1789). Man verbot den Schreibern grüne und rothe Kleider, Kokarden und Borten an den Hüten gleich Jägern und Offizieren zu tragen (2. Nov. 1744), und allzufrühe zu heirathen (27. Nov. 1782); auch sollte keiner, ohne vorherige Prüfung, eine Stadt-, Amts- oder Gerichtsschreibers-Stelle bekommen.

Um die Rechtspflege erwarb sich Karl große Verdienste dadurch, daß er die allzustarke Prozeßsucht möglichst zu vermindern suchte, und die schnelle Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aufs Beste förderte. Jeder Beamte

*) Den Pfarrern wurde deßwegen in dieser Verordnung verboten, Schreiber (und Offiziere) in Kost und Wohnung zu nehmen.

mußte ihm alljährlich einen sogenannten Prozeßbericht einschicken (11. Okt. 1785), welcher ein Verzeichniß aller anhängigen Rechtssachen enthielt, und worin nicht nur der Gang der Sache, ihre Dauer, und die Namen der Sachwalter, sondern auch die Hindernisse der Beendigung des Prozesses bemerkt waren. Ergaben sich nun hieraus geflissentliche Verzögerungen, so erfolgten oft starke Verweise. Wichtigen Revisionsprozessen der Regierung wohnte Karl selbst bei, auch ließ er sich das Tagebuch des Hofgerichts zur Durchsicht vorlegen und in sehr verwickelten Fällen entschied er oft selbst, hörte die streitenden Theile an, redete ihnen zu und sparte kein Mittel, sie zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen. Peinliche Prozesse besonders suchte er meist abzuschneiden, oder wo möglich zu mildern, durchging deßwegen bisweilen selbst die weitläufigen Akten, und ließ neue Untersuchungen anstellen. So geschahs, daß oft in einem ganzen Jahre kein Todesurtheil gefällt, nie aber über 5 Personen hingerichtet wurden, und daß die Zahl der Rechtshändel beinahe nie 400 überstieg. Auch erließ Karl mannigfache Verordnungen über die verschiedenen Theile der Rechtspflege, um sie besser einzurichten, Mißbräuche darin abzustellen, besonders der Habsucht der Richter und Sachwalter, verläumderischen Angaben der Kläger oder Zeugen und muthwilligen Processen zu steuern. So wurde wiederholt befohlen, die Processe nicht unnöthig in die Länge zu ziehen, sondern möglichst zu beschleunigen (16. Mai, 21. Okt. 1739, 14. Aug. 1770, 31. Dec. 1781). In Criminalsachen mußten die Akten vollständig und mit einem Verzeichniß eingeschickt (27. Nov. 1739, 20. Jul. 1741), über den Verlauf der Exekutionen und die Kosten sogleich Bericht erstattet erstattet werden (27. Nov. 1739, 22. Dec. 1746, 12. Jan. 1752). Für die Criminalgefängnisse wurde die Anschaffung des „Malefikanten-Gebetbuchs" von Cleß empfohlen (14. Nov. 1753), auch sollten sie in gutem Stand erhalten, und wenn ein Verhafteter entkommen, sogleich die nöthigen Maßregeln, um ihn wieder einzufangen, getroffen werden (3. Nov. 1739). Bei Processen vor dem Hofgericht wurde der

Gebrauch gedruckter Vollmachten und die Einreichung schriftlicher Geschichtserzählungen befohlen und Vorschriften über das Verfahren dabei gegeben (30. Jan. 1740, 6. Jun. 1741). Das Rescript vom 10. Aug. 1758 forderte die Beamten und sämmtliche Unterthanen auf, Vorschläge zur Verbesserung des Justizwesens zu machen. Andre Rescripte betrafen das Inventur- und Theilungswesen (18. Dec. 1748, 25. Okt. 1781, 2. Jun. 1788), die Vormünder erhielten am 22. Jun. 1776 einen ausführlichen Staat. Die Gemeindeordnung wurde neu durchgesehen, ihre Mängel berichtigt und ergänzt, die seit ihrer letzten Herausgabe erlassenen Gesetze nachgetragen und sie hierauf am 1. Junius 1758 bekannt gemacht. Sie handelt von den Verrichtungen und Belohnungen der Gemeinde-Vorsteher, Beamten und Diener, der Raths- und Gerichtsverwandten, Stadt- Amts- und Gerichtsschreiber und ihrer Gehülfen von Rechtssachen, Legalinspektionen, Untergängen, Unterpfandsbüchern, Inventuren, Theilungen, vom Rechnungswesen und von der Verwaltung des Gemeindevermögens ꝛc.

Bei der Finanzverwaltung fehlte es neben mancherlei Projekten, welche schon früher erwähnt wurden, auch nicht an mancherlei Verordnungen. Am 6. Jul. 1739 wurde den Rechenbanks-Räthen und Buchhaltern beider Kammern die pünktliche Anfertigung von Notabilienbüchern, am 29. April 1774 aber den Beamten die richtige Führung der Handregister zur Pflicht gemacht. Zu „Erzielung einer durchgängigen Uniformität" ward am 20. Febr. 1753 verordnet, daß künftig alle herrschaftlichen Gelder, in dem Quartal, in welchem sie gefallen, eingezogen, geliefert, mit der Hauptkasse verglichen, also auch in denselben Quartalbericht gebracht werden sollten, den Beamten wurden zur Einsendung der Rechnungen 8, der summarischen Berichte 6 Wochen Frist gestattet, auch erschien über Einsendung und Abhör der Rechnungen am 2. Jan. 1760 ein eigenes ausführliches Rescript. Am 2. März 1771 wurden für die Kammerbeamten, zur Schonung der eigentlichen Lagerbücher, Bei-Lagerbücher angeordnet. Andere Rescripte enthielten Bestimmungen darüber, wie die Bau-

berichte und die Bauüberschläge zu verbessern seyen (14. Jan. 1768, 23. Nov. 1772, 18. April 1787, 22. Mai 1792). Den Hauptzollern wurde am 6. April 1743 befohlen, die Lieferungen zur fürstlichen Landschreiberei künftig in den Zollrechnungen besonders einzugeben. Den Umgeldseinziehern wurde ihre Belohnung auf 1½ Kreuzer vom Gulden erhöht (17. Jul. 1738), ihnen aber auch fleißigerer Einzug empfohlen (5. Jul. 1742), und am 13. Jan. 1768 ein Formular „wie die Umgeldsrechnungen auf jedes Quartal einzurichten seyen," bekannt gemacht. Eine neue Accis-Ordnung erschien am 28. Jul. 1744.

Für die Polizei wurde ebenfalls eifrig gesorgt, und Herzog Karl war besonders sehr thätig bei den Anstalten, welche man während der letzten Zeiten ernstlicher als früher gegen die schlimmste Landplage Schwabens, die Bettler und Jauner traf. Diese hatten sich, begünstigt durch Lage und Verfassung Schwabens, das eine Menge kleinere Gebiete enthielt, deren Regenten selten mit einander übereinstimmten, häufig einander entgegenarbeiteten, außerordentlich vermehrt. Außer den, in Gefängnissen, Zucht- und Arbeitshäusern eingesperrten, Landstreichern, Jaunern und Zigeunern, zählt man deren stets über 2000, welche in freier Thätigkeit waren und das Land theils einzeln, theils in Banden, durchstreiften. Es gab verschiedene Klassen unter ihnen, die Kochmooren und betuchten Kochumer trieben Raub und brachen nächtlich in den Häusern ein, die Stubenräumer, Schreinsprenger, Marktdiebe und Sackgreifer, nährten sich vom Diebsgewerbe, einige zogen als Marktschreier und Quacksalber umher, die Freischupper betrogen die Leute durch falsches Spielen, die Reißer trieben Falschmünzerei; was sie jährlich mit List oder Gewalt den Bewohnern Schwabens wegnahmen, wurde auf beinahe 200,000 Gulden berechnet. Sie ergänzten sich aus den Bettlern von Profession, deren man nicht weniger als 6000 zählte und die das Land jährlich wenigstens 240,000 fl. kosteten. Auch von ihnen gab es verschiedene Klassen: manche trieben nebenbei noch Krämerei, andere ein Handwerk, die Haus- und Gassenbettler zogen umher, die Straßen- und

Steigbettler lagerten ſich an den Straßen auf beſtimmten Plätzen, die Buzſchnurrer ſuchten durch vorgebliche Körpergebrechen das Mitleiden zu erregen, die Stappler betrogen die Leute durch falſche Briefe und Patente, und ſammelten bald für ſich ſelbſt, bald für Andere Beiſteuern, gaben ſich für des Glaubens wegen Vertriebene und ſonſt Verunglückte aus. In Oberſchwaben, auf der Alb, im Welzheimer Walde und auf dem Schwarzwalde waren die Hauptſitze dieſer Menſchen, hier hatten ſie ihre Diebsherbergen, hier fanden ſie bei Landleuten nicht nur, ſondern auch bei Adlichen und Beamten Schutz, hieher flüchteten ſie ſich, wenn man, was häufig geſchah, Streifereien gegen ſie veranſtaltete. Verfolgte man ſie in dem einen Gebiete, ſo flohen ſie in das andere und fanden hier Sicherheit. Erſt als auf Kreistagen gemeinſame Beſchlüſſe gefaßt wurden, vermochte man dieſem Unweſen etwas zu ſteuern, aber auch jetzt waren es vornemlich einzelne Beamte, wie der wirtembergiſche Oberamtmann Schäffer in Sulz, welche durch unermüdliche Thätigkeit im Aufſuchen und Verfolgen derſelben, ihre Zahl verminderten, ſie verſcheuchten oder doch ſchüchterner machten. In Wirtemberg gebot man ſchon am 12. April 1747 den Beamten, ausführliche und genaue Jauner-Verzeichniſſe vorzulegen, auch wurden von Zeit zu Zeit Jaunerliſten bekannt gemacht; man empfahl ſtrengere Aufſicht auf Leute jeder Art, welche im Land umherzogen, auch auf Komödianten, Taſchenſpieler, Gaukler, Seiltänzer, Thierführer u. ſ. w., und gebot, den Gaſſenbettel nicht zu dulden, muthwillige Bettler durch Zwangsmittel zur Arbeit anzuhalten, auch keinem, der nicht dazu eine beſondere Erlaubniß vorweiſen könne, das Sammeln von Beiſteuern zu erlauben (24. Okt. 1737, 10. Dec. 1738, 21. Okt. 1741, 3. April 1750, 5. Januar., 21. März, 19. April 1758, 3. Okt. 1775, 8. Jul., 6. Aug. 1789 ꝛc.).

Das, von dem Vater des Herzogs gegründete, Zuchthaus wurde deßwegen anſehnlich erweitert, erhielt eine eigene Kirche und Schule; die Koſten hiezu beſtritt man theilweiſe durch Beiträge der frommen Stiftungen und durch

eine Kollekte im Lande (26. Mai, 6. Jul. 1752). Ein Pfleger führte in weltlichen, ein Pfarrer in geistlichen Angelegenheiten die Aufsicht, andre Beamte waren der Buchhalter, der Hausmeister, der Unteraufseher, der Schullehrer mit 2 Gehülfen, der Hausschneider, eine Nähfrau, 3 Zuchtmeister, ein Wundarzt, etlich Krankenwärter ꝛc. Die Sträflinge wurden auch in der Tuchfabrik und Färberei der Anstalt beschäftigt, außer ihnen nahm man Kinder von Bettlern und Armen, Waisen und freiwillige Arme auf *). Schon am 25. Mai 1746 wurde mit dieser Anstalt auch eine Anstalt für Wahnsinnige verbinden, „weil bisher für das wahre Bedürfniß dieser Unglücklichen, so wie für die öffentliche Sicherheit zu wenig gesorgt worden sey;“ zu ihr mußten die vermöglicheren Spitäler und frommen Stiftungen Beiträge liefern, das Kirchengut gab jährlich 250 Gulden dazu. Da aber die Zahl der Sträflinge, der Waisen und Wahnsinnigen stark zunahm, so zeigten sich bei dem engen Raum des Gebäudes und bei dem, dadurch bewirkten, zu nahen Zusammenleben seiner verschiedenartigen Bewohner so große Nachtheile, daß man 1786 eine Erweiterung und neue Einrichtung der Anstalt beschloß. Diese kam auch wirklich, nachdem die Schwierigkeiten wegen der zu großen Kosten beseitigt waren **), zu Stande, und die Anstalt erhielt nun am 13. Dec. 1788 eine neue Ordnung. Auch für das Waisenhaus in Stuttgart wurde gesorgt ***), es erhielt 1736 einen

---

*) Andre sie betreffenden Verordnungen waren 11. Jan. 1738 wegen Einrichtung der Rechnungen; 19. Mai 1742: Beamten sollen die Einkünfte für dieselbe richtiger einschicken; 12. März 1743; Veranstaltung einer Lotterie für dieselbe; 4. Okt. 1744: die Sträflinge sollen ungesäumt eingeliefert werden; 21. Okt. 1737, 20. Mai 1746: man soll nicht zu viel zur Arbeit untüchtige, gebrechliche Delinquenten einliefern; 3. Jul. 1755; bei Gantungen sollen keine Forderungen ein Vorrecht haben.

**) Für Erbauung eines neuen Toll- und Waisenhauses allein brauchte man 49,723 fl., wozu die Landstände 45,000 fl. beisteuerten.

***) 1737 jedoch schlugen Einige vor, es in eine Kaserne zu ver-

eigenen Hausmeiſter, zu ſeiner Unterſtützung wurde im März 1752 das ſogenannte Glöckleinsgeld bei Buß- und Bettagen eingeführt, fähige Knaben und Mädchen darin ſollten zu Lehrern und Lehrerinnen gebildet werden (1735), die Austretenden das Bürgerrecht umſonſt erhalten und jeder Meiſter, der einen Waiſenknaben unentgeldlich in die Lehre nehme, nach deſſen Austritt ſogleich wieder einen andern Lehrling annehmen dürfen (1753, 9. Jul. 1773, 18. Aug. 1786); auch erhielten die Beamten mehrmals ernſtliche Befehle, deſſen Einkünfte und die für daſſelbe angeſtellten Kollekten fleißiger einzuziehen. Ein eigenes Militär-Waiſenhaus ward 1779 in Ludwigsburg angelegt und anfangs für 100, 1781 aber für 200 Zöglinge eingerichtet. Es erhielt einen Oberaufſehrer, einen Hausmeiſter, Arzt und Wundarzt und hinlängliche Bedienung. Für Verpflegung und Wartung wurde trefflich geſorgt, eben ſo für den Unterricht, der bei den Knaben ſich auch auf Geſchichte, Erdbeſchreibung und Mathematik erſtreckte. Noch am Ende ſeiner Regierung aber hob Karl, nachdem die Zöglinge anderswo untergebracht worden, die Anſtalt wieder auf.

Die Armenanſtalten wurden ebenfalls unterſucht und verbeſſert; um ſie machte ſich beſonders der Oberamtmann Faber in Nürtingen verdient, welcher hier eine Spinnanſtalt für Arme anlegte, die ſo guten Fortgang hatte, daß die von ihm entworfene Nürtinger Armen-, Allmoſen- und Spinnordnung durch das Reſcript vom 11. Mai 1766 nicht nur genehmigt, ſondern auch im ganzen Lande empfohlen wurde. Hierauf wurden auch in andern Oberämtern und Ortſchaften ſolche Spinnanſtalten gegründet, und deren allgemeine Einführung durch die Reſcripte vom 8. Jul. 1789

---

wandeln, hierauf wurde aber am 18. Jul. 1759 entſchieden, „daß es in ſeinem Stande gelaſſen und ihm kein Nachtheil zugefügt werden ſollte," einen ähnlichen Vorſchlag 1762 verwarf der Herzog ebenfalls. Vom Entſtehen der Anſtalt bis 1786, wurden 2,186 Kinder darin aufgenommen, darunter $^2/_3$ Knaben, 1710—1728 ſtarben von 405 Kindern 101, 1755—1786 von 1,168 aber 219.

und 10. April 1790 befohlen, auch für das Unterkommen ganz untüchtiger, gebrechlicher alter Leute auf öffentliche Kosten gesorgt, und 1784 eine Armen-Lotterie errichtet. Die Stadt Stuttgart erhielt 1776 ihre eigene Armenversorgungs-Ordnung, die das Spinnen ebenfalls einführte *). Außerdem bekam sie 1746, 1754 und 1774 Gassen- und Gassensäuberungs-Ordnungen, 1750 eine neue Feuerordnung, 1770 eine Ordnung für den Marktverkauf und 1790 eine Polizeiordnung, welche in 8 Abschnitten von den Armen-Anstalten, der Straßenpolizei, dem Brunnenwesen, den Feueranstalten, der Trauer- und Leichen- und der Lebensmittel-Ordnung, von Maaß und Gewicht und von einigen andern besondern Gegenständen handelte, und zu deren Handhabung eine Polizei-Deputation niedergesetzt wurde. Die Strafen auf nächtliche Einbrüche und Diebstähle in Stuttgart sowohl als in Ludwigsburg, und auf die Veruntreuungen der Schneider, welche „zu allgemeinen Klagen Anlaß gaben und alles Maaß überschritten," wurden mehrmals geschärft, „eine Stadtkompagnie" und nächtliche Patrouillen deßwegen angeordnet (11. Jun. 1742, 5. Jan. 1752, 28. Aug. 1758, 29. April 1782 ꝛc.). Am 28. März 1741 erhielt Stuttgart die Erlaubniß, ein eigenes Auktionshaus zu errichten, und die dabei angestellten Auktioneure ihre eigene Ordnung, die schon 1756 versuchte Anlegung eines Pfand- und Leihhauses daselbst, scheiterte aber auch 1786 bei einem neuen Versuch.

Fromme und milde Stiftungen und Spitäler zählte man damals im Lande 853 mit einem Vermögen von 3½ Millionen Gulden, sie waren zur Unterstützung Armer, Kranker und Nothdürftiger bestimmt, alte Leute fanden hier unentgeldlich oder für geringe Bezahlung ihr Unterkommen, auch besoldeten sie Aerzte und Wundärzte und lieferten für die allgemeine Wohlthätigkeitsanstalten Beiträge.

*) Seit 1791 wurde alljährlich ein Verzeichniß der im Genuß des Allmosens stehenden Armen bekannt gemacht, 1792 waren es deren 920, die Ausgaben der Armenkasse betrugen über 27,000 fl., wozu das Kirchengut 5000 fl. beitrug.

Ihren Beamten wurde mehrmals sorgfältige Haushaltung und Rechnungsstellung befohlen, und bei Gantungen ihren Forderungen ein Vorrecht eingeräumt (12. Dec. 1737, 11. Jan. 1774, 22. März 1780, 22. Sept., 10. Okt. 1783, 1. Jan. 1793). Auch für die Sittenpolizei mußte auf mancherlei Art gesorgt werden, denn es herrschte, trotz der zunehmenden Bildung und Aufklärung, noch viel Rohheit. Die französischen Kriege zu Ende des siebenzehenten Jahrhunderts und später das Beispiel des Hofs wirkte verderblich, selbst auf die niedern Stände. Ueppigkeit und Verschwendung, alle Arten der Wollust, Entweihung der Sonn- und Feiertage, Versäumung des öffentlichen Gottesdienstes, Raub und Diebstahl waren lauter Dinge, gegen welche wiederholte Gebote erlassen werden mußten. Das Fluchen und Schwören riß, wie man klagte, so sehr ein, daß man es fast für keine Sünde mehr hielt, und die Jugend es gleich den Alten trieb. Auch die Beleidigungen, welche zu Stuttgart gegen ruhig auf den Straßen Wandelnde zur Nachtzeit mit Schlagen, Stoßen, Werfen, Hutabnehmen verübt wurden, waren ein Zeichen der herrschenden Ausgelassenheit und wurden wiederholt mit Strafen bedroht. Muthwilligen Verschwendern drohte man mit Mundtodt-Erklärung, und schärfte die Strafen der Unzucht, des Raubs und Diebstahls. Auch das Tragen von Stockdegen und Windbüchsen in Stockform, so wie das Schießen im Herbst auf Straßen und öffentlichen Plätzen, wurde mehrmals ernstlich verboten, das frühere Duelledikt aber am 6. Jun. 1738 erneut. Die „bloß vom Zufall abhängenden" Spiele, welche seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts besonders überhandnahmen, wurden ebenfalls streng untersagt, und ebenso das Einsetzen in fremde Lotterien, das Einsammeln und Ausgeben von Loosen zu denselben. Dieß war freilich auch höchst nöthig, denn durch dieses früher vom Staate selbst begünstigte Unwesen *) war

*) Am 4. Sept. 1767 wurde dem Oberst von Wimpfen die Errichtung eines Lottos gestattet, das nach der genausten Untersuchung so eingerichtet erfunden worden sey, daß es von all den

großes Verderben unter dem Volke bewirkt worden, Betrug und Verschwendung, Müßiggang und Arbeitsscheue wurden dadurch befördert, eine Art von Raserei, sein Glück beim Lotto zu versuchen, hatte eine Zeit lang alle Stände ergriffen, und ihr konnten kaum die schwere Geldstrafen und die Bedrohung mit dem Tollhaus, welche das Gesetz dagegen aussprach, Einhalt thun. Andere Verbote betrafen das allzulange Verweilen in den Wirthshäusern und das Nachtschwärmen, auch den Verkauf von „geistlichen und weltlichen, historischen und moralischen Traktaten, skandalösen und abergläubischen, der Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung gefährlichen Schriften" durch Hausirer, Bilder- und Landkarten-Träger (31. Aug. 1737, 28. Jan. 1792).

Die wiederholten Feuersbrünste, welche während der Regierung des Herzogs Karl Wirtemberg heimsuchten, und durch welche besonders die Städte Nürtingen (1750), Stuttgart (1761), Murrhard (1765), Neuenbürg (1785), Göppingen (1785) und Tübingen (1789) hart mitgenommen wurden, lenkten die Aufmerksamkeit der Regierung vornemlich auch auf Verbesserung der Feuerpolizei. Es wurden Verordnungen erlassen gegen Besuchung der Ställe, Scheunen u. s. w. mit bloßen Lichtern (13. Sept. 1792), gegen die Heimführung nassen Heus (22. Dec. 1766), wegen Verhütung von Feuersbrünsten (28. Febr. 1785), gegen Stroh- und Schindeldächer (6. April 1785 ꝛc.). Am 12. Jan. 1752 erschien eine „Allgemeine Brand-Feuerordnung mit Vorschriften, wie man Feuersbrünste

---

verworrenen Ziehungen das Lotto di Genua befreit, dem Publikum stets mögliche gewisse Vortheile und auch den Unglücklichen $^9/_{10}$ ihrer Einlagen wieder gewähre. 1768 ward auch eine herzoglich wirtembergische Geld- und Leibrenten-Gesellschaft in Ulm gegründet, sie sollte aus 50,000 Mitgliedern bestehen, die jährliche Einlage 6 fl., das Eintrittsgeld 1 fl. 12 kr. seyn, jährlich in 12 Ziehungen 12,000 Gewinne und 50 Leibrenten von 50 bis 100 fl. vertheilt werden. Wie gewöhnlich wurde diese Anstalt höchst vortheilhaft für Jedermann ausposaunt, sie scheint aber dennoch keinen rechten Fortgang gehabt zu haben.

verhüten, und welche Anstalten man treffen sollte, wenn sie wirklich ausgebrochen wären. Schon 1753 wurde auch die Errichtung einer Brandversicherungs-Anstalt in Vorschlag gebracht, diese im nächsten Jahre wirklich gegründet und ihr mit fürstlicher Genehmigung, am 26. Julius 1756 eine eigene Ordnung gegeben. Auch entwarf man nun Plane zu ähnlichen Anstalten gegen Hagel, Ungewitter, Frost und Ueberschwemmungen, allein diese kamen um so weniger in Ausführung, da auch die erstgenannte Anstalt aus Mangel an Unterstützung bald wieder einging. Es war dazu die Zeit noch nicht gekommen, der Vorurtheile waren noch zu viele, selbst ein angesehener wirtembergischer Geistlicher soll beim Vorschlag zu einer Brandversicherungs-Anstalt gesagt haben, das gehe nicht an, Gott könne ja dann nicht mehr strafen, wie er wolle. Erst wiederholte heftige Feuersbrünste machten die Leute geneigter dazu, und 1766 that der Kirchenrath der Regierung den Antrag, eine allgemeine Anstalt dieser Art zu errichten, zu welcher er auch einen Plan vorlegte. Bei den damaligen Irrungen wurde dieser Antrag nicht beachtet, erst 1771 trat, mit fürstlicher Genehmigung, eine neue Privatgesellschaft zu diesem Zweck zusammen, und hierauf that auch die Regierung einen entscheidenderen Schritt, am 16. Januar 1773 erschien eine von einer gemeinsamen Deputation ausgearbeitete „allgemeine Brandversicherungs-Ordnung," durch welche jeder Unterthan verbunden wurde, seine Gebäude, die der Feuersgefahr allzusehr ausgesetzten ausgenommen, versichern zu lassen, jene Privatgesellschaft aber aufgehoben und auch Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften verboten wurden *). Am besten jedoch wirkte bei Brandunfällen des Herzogs eigenes Benehmen. Bei der ersten Kunde eines Brandes begab er sich sogleich an den Ort desselben. Er hatte daher in Hohenheim immer mehrere

*) Der Anschlag sämmtlicher Gebäude betrug 1773: 42.369,540 fl., 1786: 54.358,295 fl. Die Einnahmen betrugen von 1772 bis 1794; 1.658,308 fl. 45 kr. 5 Hllr. Die Ausgaben: 1,405,425 fl. 45. kr. 1 Hllr.

Gespanne angeschirrter Pferde bereit stehen, auch waren die Wachen angewiesen, jeden Brand ähnlichen Schein am Himmel sogleich zu melden, An Ort und Stelle selbst bezeugte Karl die größte Thätigkeit, blieb stets gegenwärtig, traf die zweckmäßigsten Anstalten und verhütete hierdurch gewöhnlich noch größeres Unglück, so daß es unter dem gemeinen Volk ein allgemeiner Glauben war, der Herzog könne das Feuer bannen, und daß schon, wenn er nur kam, die Unglücklichen neue Hoffnung schöpften.

Im Jahre 1756 wurde auch eine weltliche Wittwen- und Waisenkasse errichtet, die am 3. Mai 1756 eine eigene Ordnung erhielt, welche 1769, mit den seit 1756 erlassenen Rescripten vermehrt, neu herauskam. Da sie aber keinen eigenen Fond hatte, sondern allein durch die Einlagen der Mitglieder bestand, auch nicht nur den Wittwen, sondern auch hinterlassenen Kindern der Mitglieder bis ins 18. Jahr, 30 Gulden jährlich ausgesetzt wurden, so gerieth die Anstalt bei bedeutender Zunahme der Wittwen und Waisen in Verfall, obgleich sie 1771 vom Kirchengut und der Kammer unterstützt, 1779 die Einlage erhöht wurde, und Regierung und Landstände mußten ins Mittel treten, die jährliche Portion wurde nun auf 18 Gulden herabgesetzt, hiebei aber jedem Mitgliede der Austritt freigestellt, und nun gedieh sie von Neuem *). Auch die geistliche Wittwenkasse erhielt frische Einkommensquellen durch Erhöhung des Beitrags, durch Strafgelder und Ueberlassung einer Vierteljahrsbesoldung von allen erledigten geistlichen Diensten (6. Mai 1742) **).

Die Medicinal-Anstalten wurden ebenfalls nicht vernachläßigt; am 16. Okt, 1755 erschien eine neue Medicinal-Ordnung, welche in 4 Abschnitten von Aerzten,

---

*) 1787—88 Einnahmen: 26,106 fl. 50 kr., Ausgaben: 24,170 fl. 5 kr., 1788—89 Einnahmen: 17,735 fl. 48 kr. Ausgaben: 12,913 fl., Fond der Anstalt: 83,931 fl. 56 kr.

**) 1787—88 Einnahmen: 13,556 fl. 42 kr. Ausgaben: 11,895 fl. 1789—90 Einnahmen: 14,438 fl. 31 kr. Ausgaben: 12,888 fl. 4 kr.

Wundärzten, Apothekern, Hebammen, Krankenwärtern und Wärterinnen, ihren Pflichten und Verrichtungen handelte, und welcher auch eine Apothekertaxe angehängt war. Durch besondere Verordnungen wurde den Hebammen das Lehrbuch ihrer Kunst von Dr. Riecke empfohlen (29. Sept. 1746), und 1786 eine Schule für Geburtshülfe in Stuttgart eröffnet, den Wundärzten das Verschreiben innerlicher Heilmittel, Quacksalbern und Afterärzten alles Medicastriren bei Strafe verboten, dafür jedoch den Aerzten auch empfohlen, gegen ihre Kranken liebreich und dienstfertig zu seyn und ihrem Amt sorgfältig, fleißig und gewissenhaft abzuwarten (26. März 1773). Am 1. März 1771 erschien eine Verordnung über die Rettung Verunglückter und solcher, welche sich selbst das Leben nehmen wollten, mit ausführlichen Vorschriften, wie man hiebei verfahren sollte, und dem Gebot, das ganze Gesetz alljährlich einmal von den Kanzeln zu verlesen. Ebenso wurden Regeln zur Behandlung der Scheintodten gegeben, und geboten, man sollte wenigstens jeden Todten 6 Stunden lang unter guter Aufsicht auf seinem Lager liegen lassen, und Niemand eher als nach zweimal 24 Stunden beerdigen. Den Apothekern wurde befohlen, immer frische Waare zu halten, mit Giften und ähnlichen Gegenständen vorsichtig umzugehen (12. Okt. 1792). In die Schulen schickte man Beschreibungen der Giftpflanzen mit Abbildungen (14. Nov.) 1788, 5. Sept. 1791). Am 10. Okt. 1786 wurde geboten, alle Seuchen bei Menschen und Thieren sogleich einzuberichten. Die Hundsmusterungen wurden 1779 eingeführt, am 27. März 1782 eine Verordnung wegen der Hundswuth mit Vorsichtsmaßregeln dagegen, und einer Anweisung sie zu heilen, bekannt gemacht und am 20. Junius 1792 das Hundehalten beschränkt. Auch das Blatterneinimpfen wurde zu Ende der Regierung Karls in Wirtemberg verbreitet. Als von 1743 bis 1755 eine heftige Viehseuche im Lande herrschte, erschienen Belehrungen, welche Vorsichtsmaßregeln man dagegen zu treffen, welche Heilmittel anzuwenden habe (2. Jun., 1. Sept. 1743, 25. Mai, 29. Sept. 1744, 3., 7., 20. April 1745).

Auch für die Bäder wurde gesorgt, in Deinach und Wildbad die Badanstalten verbessert und erweitert, für bequemes Unterkommen und gute Kost der Badgäste Vorsorge getragen und die Landstraße dahin fahrbarer gemacht (1788). Der kurz zuvor entdeckte Sauerbrunnen bei Berg wurde, weil man sein Wasser in vielen Krankheiten sehr wirksam fand, mit fürstlicher Erlaubniß 1740 vom Amtmann in Berg eingerichtet und ein Badhaus dabei erbaut, eine andre Heilquelle zu Krespach bei Tübingen wurde 1750 untersucht und gefaßt.

Um der steigenden Holztheurung vorzubeugen, empfahl man die Anpflanzung von Weiden, Erlen und Pappeln (11. Okt. 1745, 12. Mai 1766), verbot die zu starke Holzausfuhr (2. März 1746) und bestimmte, daß jedes Klafter Holz 6 Fuß breit, das Scheit 4 Fuß lang seyn sollte (30. März 1746). Damit den „mannigfachen Mißbräuchen, Mängeln und Unrichtigkeiten beim Forstwesen gesteuert werde“ wurde am 15. Okt. 1744 befohlen, die Forstmeister sollten sich aller Loyalität, Mäßigung und Unparteilichkeit befleißigen, keine ungesetzlichen Diäten und Geschenke annehmen, ihre Protokolle und Rechnungen richtig führen, bloß gesetzmäßige Strafen ansetzen, namentlich mit Kindern bei Waldfreveln milder verfahren, nicht zu viel Frohnen verlangen u. s. w. Den Forstbedienten überhaupt wurde das Theilnehmen an Zehentverleihungen, das Pachten von Schaafweiden, das Schaafhalten innerhalb ihrer Bezirke, und die Beinutzungen in den Wäldern verboten (31. Mai 1742, 27. September 1756, 2. Mai 1782). Auch untersagte man das Feueranmachen in Wäldern und das Schaaf- und Ziegenweiden in verhängten Gehägen (4. Mai 1747). Die Gemeinde-Wildschützen erhielten am 29. Junius 1791 eine neue Ordnung. Um die Emporbringung der so sehr zerrütteten Waldkultur machte sich vornemlich Kammerrath Stahl verdient. Er pflanzte nordamerikanische und andere fremden Hölzer an, und theilte die Forste zu ihrer Schonung in Haue ein. Es ward eine bessere Benutzung der Wälder und fleißigere Nachziehung eines jungen Anwuchses verordnet, auch 1783 zur Bildung

tüchtiger Jäger und Forstleute eine Jägergarde errichtet, die in Hohenheim nicht nur praktisch, sondern auch wissenschaftlich in allem Nöthigen unterrichtet wurde.

Vom Militärwesen wurde früher schon Vieles erwähnt, Folgendes ist hier noch zu bemerken. Am 28. Januar 1738 wurde mit Kurpfalz, am 12. Jan. 1742 mit Preußen, am 9. Jan. 1747 mit Brandenburg-Anspach ein Kartel zu gegenseitiger Auslieferung der Ausreisser geschlossen. Quartierreglements erschien am 18. Nov. 1738 und 13. Nov. 1760, Militärreglements am 13. Dec. 1740 und 23. Dec. 1754, Kriegsartikel am 11. Febr. 1758 und 1. Jan. 1769. Andre Rescripte betrafen die Art der Auswahl *) (15. Mai 1742), die Heirathen der Soldaten, wobei man streng nach der Ehegerichts-Ordnung verfahren sollte (22. April 1741), die Exzesse der Beurlaubten, welche man sogleich zu verhaften und an ihr Regiment einzuliefern gebot (15. Jan. 1751) und die Schützengelder bei den Schießübungen, welche Anfangs nur auf die gewöhnlich Erscheinenden beschränkt, später ganz abgeschafft wurden, weil solche Uebungen nicht mehr nöthig seyen und nur zu Ausschweifungen mit Spielen und Zechen Anlaß gaben (28. Aug. 1743, 3. Jul. 1755, 26. Febr. 1756). Die Stadt Stuttgart hatte schon 1748 eine Kompagnie Stadt-Grenadiere in blauen rothausgeschlagenen Röcken und eine Kompagnie Stadtreiter mit rothausgeschlagenen und Silberverbrämten ledernen Gollern.

Landwirthschaft, Gewerbe und Handel kamen während dieses Zeitraums in Wirtemberg sehr empor. Viele Strecken öden Landes, besonders Sümpfe und Moore wurden neu bebaut, schon benutzte Felder durch sorgfältigere, zweckmäßigere Behandlung zu höherm Ertrag gebracht. Man setzte Preise auf den Anbau der Allmanden mit schnell wachsenden Bäumen (10. Dec. 1767), und auf ihr Umschaffen zu Fruchtfeldern. Man führte den Bau mehrerer, früher

*) Alle ledigen Leute von 18 bis 30 Jahren mußten „loosen oder spielen," nur einzige Söhne von Wittwen und ganz alten Leuten waren ausgenommen, das Meß sollte seyn 5 Fuß 6 Zoll.

gar nicht, oder nur wenig bekannten Pflanzen ein, wie des Krapps (1765) und der Futterkräuter, mit welchen man die Brachfelder zu bepflanzen befahl. Die Kartoffeln, welche 1710 der Waldenser Anton Seignoret, nach Wirtemberg brachte, wurden namentlich seit der Theurung 1770 stärker angebaut. Man erließ Verordnungen wegen Säuberung der Bäume von Raupen im Frühling und Herbst und wegen der Vertilgung schädlicher Vögel. Die Landstraßen wurden mit Obstbäumen bepflanzt und die fleißigere Ziehung der Maulbeerbäume empfohlen *). Den Weinbau suchte man dadurch zu heben, daß man ganz schlechte Weingärten auszurotten **), geringe Sorten von Weinstöcken nicht mehr zu pflanzen, sondern bessere an ihre Stelle zu setzen befahl, auch die Nebenpflanzungen in den Weingärten verbot (1. Oktober 1744). Zur Beförderung des sehr gesunkenen Weinhandels gebot man, die Trauben sorgfältig auszulesen, die mit Most gefüllten Bütten beim Keltern zu bedecken und den Wein weder mit Most zu mischen (24. Sept. 1768, 30. Jul. 1776), noch auf andre Art zu verfälschen. Die Einfuhr fremden Weins wurde auf die Markgrafschaft Baden-Durlach und die Reichsstädte Eßlingen und Reutlingen eingeschränkt, die des Branntweins aber ganz verboten (19. Mai 1752).

Die Horn-Viehzucht wurde durch schweizerisches Vieh, die Schaafzucht aber durch Schaafe aus Spanien und Südfrankreich bedeutend verbessert (1786) ***), auch zur Stallfütterung aufgemuntert. Die Viehausfuhr wurde einigemal verboten und wieder freigegeben, die inländischen

---

*) 11. Jul. 1742, 26. Mai 1751, 23. Okt. 1755, 26. Febr. 1756.

**) 28. Aug. 1751 wurde auch befohlen, ohne besondre Erlaubniß keine Felder in Weingärten umzuwandeln, überhaupt sollten Kulturveränderungen nicht eigenmächtig vorgenommen und im Lagerbuch sorgfältig bemerkt werden (25. Sept. 1749, 29. September 1779).

***) 18. Mai 1754 wird verboten, ungezeichnete Schaafe auf die Waide zu bringen, und 25. April 1768: Pferch- und Schäfer-Meister ohne Vorwissen des Landzahlmeisters anzustellen.

Metzger sollten den Vorkauf haben, Fremde nur auf Jahrmärkten Vieh kaufen dürfen (18. Nov. 1740, 19. Okt. 1761, 21. Okt., 4. Nov. 1763, 15. Mai 1765). Die Mängel, für welche beim Viehhandel der Verkäufer gutstehen mußte, bestimmte das Rescript vom 17. Febr. 1767.

Stuttereien und Fohlenställe wurden in Marbach auf der Alb, im Büsnauer Hofe, zu St. Johann und Güterstein gegründet; sie pflegte der Herzog alljährlich im Frühlinge zu besuchen; auch wurden 13 Beschälschläge angelegt und neue Beschäl-Ordnungen erlassen (14. Febr. 1747, 16. März 1763), und die Pferdeausfuhr beschränkt (13. Jan. 1741, 8. Jun. 1744 *).

Die Gyps-, Kalk- und Steingruben, deren Benützung auf eignem Grund und Boden Jedem gestattet war (13. Dec. 1753), wurden fleißiger bearbeitet, und besonders der Reichthum des Landes an Marmor besser benützt. Bei der zunehmenden Holztheurung forschte man auch fleißiger nach Torf, und legte in Ochsenburg, Schopfloch, Sindelfingen, Schwenningen und Mußberg Torfstiche an. Den Ertrag des Salzwerks zu Sulz erhöhte man durch Einführung einer zweckmäßigeren Arbeitsweise und Verbesserung des Gradirwerks (1737, 1746), so wie durch die Entdeckung von zwei neuen Quellen (1763, 1782). Eine andere Salzquelle wurde 1756 bei Trossingen aufgefunden, aber nicht benützt. Um den sehr verfallenen Bergbau wieder empor zu bringen, ließ der Herzog dem nachher als Bergkundigen und Mineralogen auch durch Schriften rühmlich bekannt gewordenen Widenmann, auf seine Kosten die vorzüglichsten europäischen Bergwerke bereisen. Zahn von Kalw fing im Jahre 1777 an, die alten Bulacher Bergwerke wieder zu bebauen, aber, obwohl in Bulach selbst deßwegen jeden Sonntag ein eignes Gebet verlesen

*) 12. Febr. 1740: beim Verkauf von Pferden unter 10 fl. Werth wird nichts bezahlt, von 10—25 fl. 10 kr., von 25—50 fl. 20 kr., von 50—100 fl. 30 kr., von 100 fl. und mehr 1 fl.; am 15. Jun. 1776 aber wurde das Conzessionsgeld für den Pferdehandel aufgehoben.

ward, gab dieſe Unternehmung nur kleinen Gewinn und zerfiel bald wieder. Auch die Verarbeitung der durch den Bergbau gewonnenen rohen Stoffe beſtrebte man ſich einträglicher zu machen. Es wurden beſondre Eiſen-Faktore aufgeſtellt, um über die Verfertigung tüchtiger Waare zu wachen, die Einfuhr des rohen Eiſens aus fremden Ländern wurde verboten und die Preiſe der Eiſenwaaren 1778 neu beſtimmt *). Die Eiſenwerke zu Königsbronn, Izelberg und Heidenheim im Brenzthal, zu St. Chriſtophsthal und zu Ludwigsthal bei Tuttlingen wurden verbeſſert, mehrmals jedoch wurde über ſchlechtes Eiſen geklagt, und ſogar von den Landſtänden Beſchwerden darüber geführt **).

---

*) Der Centner Grob-Eiſen koſtete 9 fl. 55 kr., Klein-Eiſen 10 fl. 25 kr., Knopper- und Flach-Zain-Eiſen 10 fl. 33⅓ kr., Gußwaaren dem Centner nach 5 fl. 50 kr., Keſſel, Häfen, Mörſer 9 fl. 20 kr., Oefen 10 fl. 20 kr. u. ſ. w. Nach der Taxe von 1749 koſtete der Centner Gußeiſen an Oefen und Platten 4 fl. 30 kr., geſchmiedetes Eiſen 8 fl. 20 kr., gemeines 7 fl. 50 kr., Nägel 11 fl. 30 kr. Verbote der Ein- und Ausfuhr 29. Okt. 1749, 31. Dec. 1750, 3. Jan. 1766.

**) In dem „Geſpräch zwiſchen zwei Kohlenbauern von Zang, Caſper und Michel, wegen der Königsbronner Eiſenwerks-Admodiation, wie ſie von den Herrn Keller beſorgt wird (1786), heißt es:

Die Klagen nehmen überhand
Im ganzen Wirtemberger Land,
Schlechtes Eiſen und doch theuer,
So nicht zu brauchen ſey im Feuer.
Auch iſt der Mangel überall,
Daß Feuerarbeiter öftermal,
Müſſen ihr Geſchäft einſtellen
Und feiern mit all ihren Geſellen,
Die Keller thun ſich recht ergötzen,
In Contribution zu ſetzen
Ein Land mit lauter ſchlechtem Eiſen
An Unterthanen zu verweiſen.
Vor Zeiten mocht' die Landſchaft klagen
Und viel vom ſchlechten Eiſen ſagen,
Jetzt wird kein Widerred gemacht,
Weil zwei davon ſind auch im Pacht.

Im Jahre 1790 wurde ein altes Steinkohlen-Bergwerk bei Kirchen-Kirnberg wieder aufgefunden und neu bearbeitet, doch nur auf kurze Zeit. Porcellanerde grub man 1791 bei Hornberg auf dem Schwarzwald, ebendaselbst und im Christophsthal auch Kupfer.

Am 20. September 1740 wurde mit Oestreich und der Reichsstadt Eßlingen ein Vertrag wegen des Holzflößens auf dem Neckar geschlossen, nach welchem dieser Fluß jedes Jahr von Martini bis Jakobi von Sulz an offen seyn sollte, am 24. Mai 1741 erschien eine Verordnung wegen des Scheitenholzflößens auf der Enz und auf dem Neckar, und den 24. Mai 1747 wurde deßwegen ein Receß mit Baden-Durlach gemacht, die Preise des Floßholzes für beide Flüsse aber 1746 neu regulirt *). Holzgärten bestanden zu Vaihingen, Bissingen und Bietigheim an der Enz, zu Nagold und zu Neckarrems.

Die Zahl der Gewerbe nahm mit der Zahl ihrer Arbeiter zu, Hutstaffirer, Leiststeider, Wagenspanner und Strumpfstricker z. B. fanden sich bis 1774 nicht in Stuttgart, waren aber 10 Jahre später hier schon einheimisch. Die bisherige Einrichtung der Zunftladen wurde durch die Verordnung vom 27. Febr. 1764 dahin verändert, daß mit Aufhebung aller sogenannten „General-, Haupt-, Viertels- und Neben-Laden" künftig jede Lade von der andern völlig unabhängig und keine der andern unterworfen seyn sollte. Eine Lade in jedem Oberamt erhielten die großen und zahlreichen Gewerbe **), die mittelmäßigen drei Laden in Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg ***), die kleinen aber nur eine in Stuttgart †); durch

*) Das Meß Buchenholz zu 5 fl. 20—30 kr., Tannenholz zu 4 fl. 15 kr., ein 70ger Balken 2 fl. u. s. w.

**) Kaufleute, Bäcker, Küfer, Maurer, Steinhauer, Metzger, Müller, Schmide, Wagner, Seiler, Schneider, Schuhmacher, Tuchmacher, Weber und Zeugmacher.

***) Barbier und Bader, Dreher, Färber, Glaser, Kübler, Kupferschmide, Roth- und Weißgerber, Sattler, Schreiner und Strumpfstricker, wegen besondrer Verhältnisse aber sollten die Hutmacher 3 Laden, in Stuttgart, Tübingen und Balingen, die Messer-

das Reſcript vom 16. Okt. 1766 jedoch wurde dieſe Verordnung in mehreren Punkten verändert *). Am 22. Januar 1772 machte man auch das kaiſerliche Dekret wegen Abſtellung der Handwerksmißbräuche bekannt, die Handwerksordnungen, mehrere davon mit den dazu gehörenden Reſcripten, wurden 1758 unter dem Titel: „Sammlung der ſämmtlichen Handwerksordnungen des Herzogthums Wirtemberg, wie ſolche von Zeit zu Zeit in dem Land gnädigſt promulgirt und ausgeſchrieben worden ſind," herausgegeben **) und zu Verbeſſerung dieſer Ordnungen 1788 eine eigene Deputation niedergeſetzt.

Die Gewerbſamkeit emporzubringen, ließ ſich der Herzog ſehr angelegen ſeyn, mehrmals forderte er die Unterthanen auf, „ihre Kenntniſſe und Fähigkeiten zur Erfindung

---

ſchmide 3, in Stuttgart, Tübingen und Urach, die Nagelſchmide 4 Laden in den 3 Hauptſtädten und Heidenheim haben, die Schloſſer, Uhr- und Büchſenmacher zu ihrer 11ten noch eine 12te Lade in Ludwigsburg erhalten.

†) Gold- und Silberarbeiter, Bortenmacher, Buchbinder, Kaminfeger, Gürtler, Ipſer, Kürſchner, Knopfmacher, Seifenſieder und Lichtermacher, Schwerdtfeger, Seckler, Sieb- und Kammmacher, Bürſtenbinder, Tuchſcheerer, Zinn- und Kannengießer, die Keßler und Kaltſchmiede behielten ihre alte Verfaſſung, die Fiſcher und Schiffer ihre Lade zu Kannſtadt, die Perückenmacher 2 Laden in Stuttgart und Tübingen, die Hafner 2 in Stuttgart und Ludwigsburg.

*) Färber, Kupferſchmide und Weißgerber ſollen bei ihrer alten Verfaſſung bleiben, den Rothgerbern und Schreinern ſo viel Laden, als die Zahl der Meiſter verlangen mag, geſtattet, die Strumpfſtricker in Balingen, Tuttlingen und Ebingen von der Tübinger Lade wieder befreit werden; den Meſſerſchmiden zu Tuttlingen wurde 1787 auf ihr Bitten wieder eine eigene Lade geſtattet.

**) Die Sammlung enthält 54 Ordnungen, von denen in dieſen Zeitraum gehören: Gürtler-O. 6. Nov. 1745, Spengler- und Keßler-O. 11. Jul. 1747, Strumpfweber-O. 25. Febr. 1750, Lichtermacher und Seifenſieder-O. 14. Dec. 1750, Andre O. dieſer Zeit ſind: Salpeterſieder-O. 20. Jul. 1747, Zunftordnung für das wirtembergiſche Schifferthum zu Schiltach an der Kinzig 17. Jul. 1766, Flaſchner-O. 31. Okt. 1785.

gemeinnütziger Vorschläge und Einrichtungen anzuwenden und reiflich nachzudenken, was ihnen, dem Herrn und dem Lande einen wahren Nutzen verschaffen könne," ermunterte Privatunternehmungen, unterstützte sie und belohnte ausgezeichnete Verdienste in diesem Fach. Neue, früher unbekannte Erwerbsquellen wurden eröffnet und der Ertrag der bisherigen gesteigert. Jedes Jahr mußte ein Manufaktur-Bericht eingeschickt werden (24. März 1770) und an die Unternehmer von Fabriken wurde 12. Mai 1766 ein Befehl erlassen, über die ihrem Gedeihen im Wege stehenden Hindernisse zu berichten. Zur Aufsicht aber über die Gewerbs- und Handelsangelegenheiten setzte man 1756 eine Kommerzien-Deputation nieder, zu der auch der Landschafts-Konsulent Moser und der Lehrer der Hochschule Oetinger gezogen wurden. Später ward ein Wechsel-Gericht angeordnet, aus mehreren Mitgliedern der Kammer und Regierung und drei Kaufleuten bestehend, um Irrungen beim Handel und bei Geldgeschäften rechtlich zu entscheiden (Wechselordnung vom 24. März 1759), und in Stuttgart stellte man 1790 3 Wechselsensale auf. Die bisher mit so wenig Erfolg betriebene Schiffbarmachung des Neckars wurde in den Jahren 1782 und 1784 neu begonnen und glücklich zu Stande gebracht. Man erbaute in Kannstadt einen Krahnen, versah die dortige Speditionshandlung von Gsell und Reinhard mit mehreren Vorrechten, und nun wurde zwischen Heilbronn und Kannstadt ein eifriger Handel zu Wasser getrieben, und in den Neckarschiffen, die auch zur Aufnahme von Reisenden eingerichtet waren, jährlich gegen 100,000 Centner Waaren hin und her geführt *). Auch erhielt Wirtemberg nun

*) Ein Schiff konnte 200 bis 230 Cent. laden, Fracht wurde „von Heilbronn bis Kannstadt bezahlt, von feinem Gut 28 kr. vom Cent., von ordinärem 24 kr., von der Tonne Erz 4 fl. 30 kr., die Landfracht von Straßburg bis Kannstadt kostete 1 fl. 24 kr., von Kannstadt nach Nürnberg 1 fl. 30 kr., nach Augsburg 1 fl. 32 kr., nach Ulm 48 kr., 1787 gingen von Heilbronn nach Kannstadt 98,989 Cent.

bessere Landwege. Seit 1751 arbeitete man an den Verbesserungen der alten Fahrwege, und an Anlegung neuer Kunststraßen, durch welche seit jener Zeit sich unser Vaterland vor andern deutschen Ländern so vortheilhaft auszeichnet. Am 1. Junius 1752 erschien hierauf die erste Wegordnung, eine zweite verbesserte aber am 28. Jan. 1772. Zur Aufsicht über die ganze Anstalt ward eine Straßenbau-Deputation niedergesetzt, 2 Ober-Weginspektoren ernannt, vierteljährige Berichte und Untersuchungen angeordnet, Wegknechte bestellt, Befehle wegen öftern Ausschlagens der Straßengräben und guter Erhaltung der Brücken, Stege und Wasserableitungen erlassen, auch zur Bestreitung der beträchtlichen Kosten das Chausséegeld eingeführt (Ordnung vom 16. Sept. 1772) *). Ein Vergleich wegen des Chausséebaues wurde am 19. Dec. 1783 mit dem Ritterkanton Kreichgau geschlossen. Dem Fürsten von Thurn und Taxis wurde am 11. März 1761 die Errichtung neuer fahrender Posten von Stuttgart nach Nürnberg, Straßburg und Ulm auf 12 Jahre gestattet und nachdem diese Zeit vorüber war, am 13. Nov. 1775 die Uebereinkunft mit ihm getroffen, daß jene seit 1761 bestandenen „Geschwindkutschen" auf weitere 30 Jahre fortdauern, die bisherigen 4 wirtembergischen Landkutschen aber dem Fürsten, jedoch nicht als ein von seinem Reichs-Postmeisteramt herrührendes, Recht auf dieselbe Zeit überlassen werden sollten, so daß neben ihnen kein „ordinäres Fuhrwerk mit Kutschen, Kaleschen, Wägen oder Kärren," die im April 1741 eingeführte, täglich zwischen Stuttgart

*) Am 5. Mai 1784 erschien eine Ordnung für die Chausséegeldeinnehmer, wodurch sie zu vierteljähriger Rechnungsablegung und zur Lieferung ihres Geldes an die herr- und landschaftliche Straßenkasse verpflichtet wurden. Andere Verordnungen betreffen die Erhaltung der Straßen, wobei die Gemeinden mithelfen sollten, das Verbot übermäßiger Beladung der Frachtwagen, des Gabel- und Lannenfuhrwerks, die Einführung der Schleiftröge statt des Sperrens mit Ketten u. s. w. (28. Aug. 1737, 8. März, 1. Sept. 1738, 19. Sept. 1740, 30. April 1742, 27. Mai. 1749, 11. Jul., 16. Dec. 1750).

und Ludwigsburg hin- und herfahrende Kutsche allein ausgenommen, bestehen dürfe. Den reitenden und Fußboten jedoch soll dadurch kein Eintrag geschehen, so viel möglich bei der Post nur in Wirtemberg verbürgerte Personen angestellt, noch einige weitere Geschwind- und Landkutschen nebst Beiwägen angeordnet, „der richtige Kurs" stets eingehalten, Zoll- und Chausséegeld bezahlt, 12,000 Gulden sogleich und sofort jährlich 800 Gulden an die fürstliche Kammer entrichtet, Briefe und Akten des Herzogs, seiner Minister und Behörden frei befördert werden.

Im Jahre 1751 wurde von Dörtenbach und Zahn aus Calw, zu Ludwigsburg eine Porcellanfabrik angelegt, da sie aber nicht recht gedeihen wollte, 1758 zu ihrer Fortführung der Plan einer Aktiengesellschaft entworfen, welche aus höchstens 300 Theilnehmern bestehen und bei der 10 Gulden der geringste Einsatz seyn sollte. Man versprach feines durchsichtiges Porcellan nach Meißnerart, weißes, emaillirtes und Gologlasirtes Gezeug, Vasen, Oefen, Blumenscherben, architektonische Verzierungen, feine Faience und den holländischen gleichkommende Tabackspfeifen zu liefern, und machte den Theilnehmern auf wenigstens 30 Procent Hoffnung. Auch jetzt aber gewann die Anstalt keinen Fortgang, weßwegen der Herzog sie selbst übernahm, mit tüchtigen Arbeitern, Malern und andern Künstlern versah, so daß sie nun mit den besten Fabriken dieser Art wetteiferte und ausgezeichnete Waaren lieferte, aber auch jetzt noch wegen der kostbaren Verwaltung, des hohen Preises für Holz und Porcellanerde fast alljährlich einen Zuschuß nöthig hatte *).

Die in Ludwigsburg vom Herzoge gegründete Bijouteriefabrik wollte trotz der Privilegien, welche sie zum Nachtheil anderer Gewerbsgenossen erhielt, nicht recht gedeihen. Auch die früherhin gestiftete Seidenfabrik, obgleich ihre Vorrechte mehrmals bestätigt wurden (17. Mai 1737,

*) 1783 bestand das Personal neben der Direktion aus 109 Personen, es wurde auch englisches Geschirr darin verfertigt.

25. Jul. 1739), gerieth in Zerfall *), da zwischen den Unternehmern selbst Streitigkeiten ausbrachen, sie wurde daher 1749 von der Regierung selbst übernommen, schon im nächsten Jahre aber von ihr mit allen Gebäuden und Geräthschaften und den Maulbeerpflanzungen um 5000 fl. an die Kaufleute Reinwald und Fink überlassen, denen man alle Privilegien der früheren Eigenthümer, Personal- und Quartierfreiheit, Befreiung von Steuern und Abgaben nebst sonstigen Vorzügen auf 25 Jahre bewilligte. Zugleich suchte man auf jede Weise zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen zu ermuntern, 1751 erschien ein „kurzer und gründlicher Unterricht" hiezu, wie zur Pflege der Seidenwürmer. 1756 aber wurden 11 Preise zur Verbesserung der Seidenzucht ausgesetzt. So kam neue Thätigkeit in dieses Geschäft, die Fabrikanstalten wurden bedeutend verbessert und die Erzeugnisse der Fabrik vermehrten sich sehr. Allein der Absatz ihrer Waaren nahm nicht in gleichem Grade zu, die inländischen Kauf- und Gewerbsleute, als man ihnen mit dem Verbot aller Einfuhr fremder Seidenwaaren drohte, wenn sie ihren Bedarf nicht von der Fabrik bezögen (30. Mai 1758), erklärten, deren Erzeugnisse seyen zu gering, und da hierauf die Regierung eine Untersuchung anstellen ließ, **) fand man diese Klagen auch wirklich nicht ungegründet, und so ging die Fabrik 1761 zu Grunde. Gleiches Schicksal hatte eine 1735 in Ludwigsburg angelegte Seidenflor-Manufaktur, dafür blühte seit 1764 die Floret-Kämmerei und Spinnerei in der

*) Ihre Preise waren 1737: lange seidene Mannsstrümpfe 3 fl. 50 kr. bis 5 fl., kurze 3 fl. bis 4 fl. 10 kr., Frauenzimmer-Strümpfe 2 fl. bis 3 fl. 10 kr., Kastorwaaren: Mannskappen 1 fl. 55 kr., Manns- und Frauenzimmer-Handschuhe das Paar 1 fl. 4 kr.

**) Hiebei fand man ein Lager von Seidenwaaren im Werth von 51,729 fl., von 69 Stühlen waren 42 im Gang, 8 Kessel für die Färberei eingerichtet, das Filatorium zu Berg mit großen Kosten eingerichtet, zwar im Stande aber oft stillestehend, für die Bandfabrikation 36, für die Strumpfweberei 21, für Seidenzeuge 8, für die Färberei 3 Arbeiter beschäftigt.

Gegend von Tuttlingen auf, wo sie bald ein sehr einträglicher Nahrungszweig wurde, auch dauerte die Pflege der Maulbeerbäume und der Seidenraupen in manchen Orten, namentlich in Kannstadt und Ober-Eßlingen *) fort. Die Leinwandspinnerei und Weberei wurde fortwährend lebhaft betrieben, die Alb und die Herrschaft Heidenheim waren Hauptsitze derselben. Zu Heidenheim und Urach bestanden Leinwand-Handlungsgesellschaften, mit großen Privilegien, ihnen mußten die Weber ihre Waaren zuerst anbieten und sie versahen die, welche sie nicht selbst kauften, mit einem Stempel, ohne welchen keine Leinwand verkauft werden durfte, die zu Urach ließ jährlich 7 bis 8000 Stücke zu 66 Ellen jedes, verfertigen, 500 Meister arbeiteten für sie. In Urach und Ludwigsburg verfertigte man auch schönen Damast, Barchent hier, in Sulz, Heidenheim und Schorndorf; Blaichen waren in Blaubeuren, Heidenheim, Urach, Herrenalb, Botnang, Kirchheim und Marbach. Das Kreisrescript vom 29. Jul. 1740, welches die Vermischung des „Hechelgarns" mit „gutem Flachsgarn" verbot, wurde am 24. Jan. 1741 bekannt gemacht, und im August 1791 festgesetzt, daß jeder Schneller vier Fäden, jeden zu 2 Ellen haben sollte.

Druckpapier verfertigte man viel und führte es auch aus, doch durfte dieß nur dann geschehen, wenn Inländer es nicht kaufen wollten (4. Mai 1763). Zu Urach und Neuffen machte man buntes und gefärbtes Papier.

Auch Wolle wurde viel verarbeitet, außer der inländischen Wolle, etwa 10,000 Centner jährlich, von denen nur 200 ausgeführt wurden, alle Jahre noch über 2000 Centner fremder Wolle. Eine ansehnliche Tuchmanufaktur bestand im Zuchthause zu Ludwigsburg, 500 Personen waren dabei beschäftigt, man verfertigte Tuch, Flanell, Teppiche u. s. w. Noch ansehnlicher waren die Fabrik-Anstalten der Calwer Zeughandlungs- oder Färbergesellschaft,

*) Hier führte sie der Pfarrer Duttenhofer ein, welchen der Herzog 1767 mit nach Italien genommen hatte, wo er zu Roveredo die Seidenzucht lernen mußte.

die 1650 gegründet wurde und aus 23 Mitgliedern unter der Firma: Mayer, Schill und Kompagnie, bestand. Sie beschäftigte 9.000 Personen und verschloß jährlich für 400.000 Gulden Waaren. Ihre Privilegien waren ansehnlich, manche Wollenstoffe durften sie allein verkaufen *) und in 12 Aemtern waren die Tuch- und Zeugmacher verbunden, ihre Waaren an sie zu verkaufen, eine Verpflichtung, welche erst durch das Rescript vom 3. Mai 1797 aufgehoben wurde. Ihr Verkauf ging hauptsächlich ins Ausland, nach Italien, Frankreich, Norddeutschland und in die Schweiz, sie besuchte die Messen in Bozen, Frankfurt und Zurzach, und hatte Kommissäre in mehreren italienischen Städten. Sonst gab es auch viel Tuch- und Zeugmacher zu Göppingen **), Backnang, Tübingen, Weilheim, Urach, Kirchheim, Ebingen, Bahlingen, Neuffen und Freudenstadt. Wollene Strümpfe, Handschuhe, Westen, Manns- und Frauenröcke wurden ebenfalls in Calw von 12 Fabrikanten auf 150 Stühlen verfertigt. In Kirchheim waren 2 Manufakturen, welche leinene und wollene Bänder, ganz- und halbwollene Tüchlein und Barchent bereiteten.

Zwei Manufakturen von Ziz, gedrucktem und gemaltem Kattun bestanden in Heidenheim und Sulz, sie gehörten Einer Gesellschaft, welche ihre Waaren vornemlich nach Triest und in die Türkei führte. Auch in Kannstadt bestand eine Kattunfabrik, eine Indiennefabrik wurde 1784 zu Ludwigsburg angelegt. Leder verfertigte man nament-

*) Ordinari-Engelsait-, Machaier-, Grobgrün-, Puff-, Weiß-, Schaafgrün und zweifarbig Zehenbund-, Extraordinari- und Englisch Scoti, Rasch, Etamin, Troquet, Cadis, weiß Puff, Beuteltuch, melirte, weiße, pischirte, damascirte Crespine. (Rescript v. 3. Jun. 1750.)

**) Die Göppinger Zeugmacher vereinten sich, „um dem Handel auf auswärtigen Messen mehr Einheit zu geben, in eine Zeughandlungs-Gesellschaft, bei der es aber, da mehrere bald wieder sich lossagten, Unordnungen gab (1730), die mehrere Trennungen veranlaßte, welche die Regierung erst 1756 durch einen Vergleich beilegte.

lich in Backnang und Calw, wo allein jährlich 12,000 Stücke Saffian bereitet wurden. Die Töpferei wurde im Heidenheimischen am besten und stärksten getrieben, das Hausiren mit Töpferwaaren am 4. Dec. 1745 verboten; in Göppingen bestand eine kleine Faiencefabrik. Glashütten gab es in Christophsthal und bei Freudenstadt, zu Spiegelberg wurde, auf Kosten des Kirchenguts, eine, 1700 gegründete, Spiegelfabrik betrieben, welche jährlich für ungefähr 30,000 Gulden Spiegel ins Ausland verkaufte *), aber dessenungeachtet gewöhnlich starken Zuschuß nöthig hatte, weßwegen man sie 1774 aufhob. Auf dem Schwarzwald, in der Nähe von St. Georgen und Hornberg entstand um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ein neuer Erwerbszweig, die Verfertigung hölzerner Uhren, welche in die Türkei, nach Italien, Frankreich, Holland und bis nach Amerika verführt wurden **). Man machte ferner Siegelwachs in Kirchheim, Teichel in Nürtingen, Sauerkleesalz in Tuttlingen, Strohgeflechte u. s. w. in Neustadt, Strohsessel in Dornstetten, Hüte in St. Georgen, Peitschen in Gansloſen; Granaten wurden in Freudenstadt geschliffen, eine Schmaltefabrik von einer Calwer Gesellschaft zu Wittichen im Fürstenbergischen getrieben; die Tabacksfabrikation hatte 1743 fast ganz aufgehört, man verbrauchte beinahe lauter fremden Taback im Lande, daher wurde dessen Anbau nun von Neuem anempfohlen, seine Verfertigung aber freigegeben (15. Febr. 1743), worauf in Stuttgart, Ludwigsburg und Kannstadt von Neuem Fabriken angelegt wurden. Das Salpetergraben war ein Monopol der Kammer und wurde verpachtet; das Verbot jedoch Ställe mit Steinen zu pflastern und den Befehl, den Salpetersiedern das nöthige Holz herbeizuführen, gab zu manchen Klagen Anlaß (14. Jul. 1739, 23. Mai 1742, 24. Jul. 1745).

---

*) Man verfertigte Spiegel von 6—16 Zoll Höhe 4½ bis 13 Zoll Breite, vom erstern kostete der Zoll 4 kr., vom letztern 30 kr.

**) Preis der Uhren 1786: messingene Viertelstundenuhr 2 fl. 48 kr., halbmessingene 2 fl. 24 kr. Sonstige Stundenuhr mit Wecker 3 fl. 5 kr., halbmessingene 1 fl. 52 kr., hölzerne Uhr 36—45 kr.

Um die Verarbeitung roher Stoffe im Lande zu befördern, wurde deren Einfuhr begünstigt, ihre Ausfuhr aber erschwert oder ganz verboten. So mußten rohe Häute bei der Ausfuhr 3⅓ Kreuzer zahlen, gegerbte nur die Hälfte, und den Gerbern wurde die Auslosung roher von Fremden im Lande gekaufter, Häuten gestattet, fremde Wolle, Flachs und Hanf gaben, wenn sie im Lande verarbeitet wurden, keine Accise, wohl aber, wenn man sie wieder roh ausführte (1744 *). Man verbot die Ausfuhr von Malz und Hopfen, Lumpen, Eichenrinde, Kupfer, Haasenfellen, Fässern und Faßtaugen, Potasche und Harz, die Einfuhr von Ziegeln und Pulver (25. Mai 1737, 2. Okt. 1738, 28. Jul. 1745, 13. April 1751, 30. 31. Dec. 1755, 4. Mai, 4. Nov. 1763, 11. Dec. 1776, 1780), auch die früheren Bestimmungen wegen der Gewürz-Einfuhr und des Lederhandels wurden erneut (11. Junius, 31. August 1737, 5. März 1757). Verboten war der wucherliche Aufkauf und Fürkauf von Frucht, Holz, Vieh, Flach-, Hanf und Wolle (3. Mai, 11. Nov. 1740, 16. Julius 1744, 30. Dec. 1755, 23. Dec. 1766, 28. Nov. 1767, 12. Okt. 1780) und die Strafen auf den Wucher überhaupt, wurden am 19. Jan. 1770 von Neuem verschärft, auch das Hausiren fremder Krämer, Tyroler, Italiener u. s. w. verboten (17. Mai 1737). Juden wurden auch jetzt keine im Lande geduldet, nur in Stuttgart einige aufgenommen, und die, welche in neuerkauften Orten schon ansäßig waren, beibehalten, die Annahme neuer aber untersagt. Diese sogenannten Schutz-Juden, die zu Freudenthal einen Rabbiner, eine Synagoge, einen Begräbnißplatz und ein Armenhaus hatten, genoßen freien Handel und Wandel, fremde Juden aber mußten, wenn sie durchs Land reisten, ein Geleitsgeld von 3 bis 42 Kreuzer zahlen und aller Verkehr mit ihnen war

*) Die Wollenausfuhr wurde den 31. Mai 1773 ganz verboten, auf Bitten der Landstände aber, den 1. April 1784 wieder freigegeben.

verboten (27. Januar, 26. Mai 1752, 24. Sept. 1753 5. Januar 1764, 3. März 1782, 22. Mai 1788).

Schon gegen das Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts wurde der wirtembergiſche Handel lebhafter. Die Ein- und Ausfuhr-Artikel mehrten ſich. Koſtbare Leinwand, Wollentuch, beſonders meißniſches, die Elle von einem halben bis zu anderthalb Gulden, Serge, Barchent, Engelſait, Grob-Grün, Machaier, Schetter, „und von gröbern Sorten Zwilch, Federriten und Golſchen" und andere Zeuge brachte man aus Sachſen und den Niederlanden, aus Italien Seife, Pomeranzen, Zitronen, Kleinode, Spezereien und ſüße Weine, andre Weine aber kamen aus dem Elſaß, vom Rheine und aus Franken. Aus dem Lande ſelbſt führte man Holz nach Holland, Wein nach Bayern, welcher Handel aber durch die öſtreichiſche Regierung dieſes Landes während des ſpaniſchen Erbfolge-Krieges litt, weil damals die Tyroler- und Frankenweine die Stelle der wirtembergiſchen einnahmen. Auch Eiſenwaaren führte man aus, Hüte und Strümpfe wurden in den Waldenſer-Orten zahlreich verfertigt und wie einige geringern Zeuge von Calw in der Nachbarſchaft verbraucht.

Ein noch weit ſtärkerer Handelsverkehr aber wurde in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts getrieben. Hauptgegenſtände der Ausfuhr *) waren; Holz, Pferde, Rindvieh, Schaafe, Wolle, Leinwand, Seiden- und Wollenwaaren, Eiſen, Leder und Felle, ferner wurden ausge-

*) Nach den Zollregiſtern 1787—88 Pferdehandel 93,822 fl. (1749 bis 1752 und 1775—76 wurden eingeführt 5,432 Pferde zu 230,613 fl., ausgeführt 8,612 Pferde zu 471,554 fl. Rindviehhandel 632,015 fl., ungefähr 17,822 Stück zu 707,163 fl., ausgeführt 38,078 Stück zu 1,339,180 fl. Schaafhandel 207,202 fl., eingeführt 3,528 Stück, ausgeführt 37,945 Stück. Leinwandhandel 60,000 fl., man führte ein 42,441 Ellen, aus 2,296,577 E.; Seidenſpinnerei in Tuttlingen, Bahlingen und Rietheim 50,000 fl., Einfuhr roher Seide 745 Cent., Holz-Handel 280,000 fl., Wein-Handel 25,000 fl., Eiſen-Handel 40,000 fl., Leder und Felle 65,000 fl., Wolle und Wollfabrikate 300,000 fl., Tranſito-Handel allein nach Frankreich 100,000 fl.

führt: frisches und gedörrtes Obst, namentlich aus dem Lenninger- und Remsthal, Getreide aus Heidenheim, Göppingen, Winnenden und Kirchheim, Gerstengraupen aus der Gegend von Kirchheim, Schnecken von Jestingen und Brucken, Uhren, Spiegel, Druckpapier, Porcellan, Schmalte, Glas, Potasche, Wachs und Honig; der Werth der gesammten Ausfuhr wurde auf 3, der Einfuhr dagegen auf etwa 2 Millionen Gulden geschätzt *); die letztre bestand aus Kaffee, Zucker, Gewürzen, Südfrüchten, fremden Weinen, Liqueuren, Essenzen, Oel, Mineralwasser, Baumwolle, Seide und Wolle und Fabrikaten daraus, Häuten, Leder, Nürnberger- und Luxuswaaren, Glas und Glaswaaren, Steingut, Papier, Büchern, Käse, Salz, Geflügel, Pferden, Schweinen, Rindvieh, Schaafen, Pelzwerk, Hopfen, Leinsaamen, Leinwand, Geißlinger Waaren, Taback, Messing, Eisenwaaren, Apothekerwaaren, Gerste, Bett- und Schreibfedern. Das Münzwesen hatte fortwährend noch mancherlei Gebrechen, und bald mußte der Werth der Münzen herabgesetzt, bald solche ganz verboten werden. Im Jahr 1763 erschien sogar eine kaiserliche Verordnung, weil der Herzog von Wirtemberg, wider die Reichsgesetze, seit 1758 geringhaltige 15, 6 und 3 Kreuzerstücke prägen ließ, so sollten diese nirgends mehr angenommen, die noch vorhandenen an die Münzstätte ausgeliefert und der Herzog sogar auf dem Wege der Exekution, angehalten werden, allen hiedurch entstandenen Schaden zu ersetzen; hierauf wurden auch im Lande selbst die Sechser auf 4½ und 5½, die Groschen auf 2½, die Fünfzehner auf 12 Kreuzer herabgesetzt **)

*) Nach einer Schätzung Kaffee 200,000 fl., Zucker 500,000 fl., Gewürz- und Südfrüchte 50 000 fl., fremde Weine, Liqueure, Oel, Essenzen, Mineralwasser 100,000 fl., rohe Wolle 100,000 fl., Wollenwaaren 100,000 fl., rohe und verarbeitete Baumwolle und Seide 80,000 fl., Salz 240,000 fl., Bücher und Papier 60.000 fl.

**) Schon 1737 wurden die wirtemb. 5 kr. Stücke auf 4½, die 2½ kr. Stücke auf 2¼ kr. gesetzt, 1741 galt der Schildlouisdor 9 fl. 50 kr., das wirtemb. Karolin 9 fl. und 1750 9 fl. 50 kr., 1753 der Louisdor 9 fl. 36 kr., die Dublone 7 fl. 45 kr., der

(6. August 1764). Der Aufkauf und die Ausfuhr von Bruch-, Band- und Fadensilber ward von Neuem verboten (12. Sept. 1747, 4. Febr. 1768) *).

Bedeutend und mannigfach wie die die politischen, sind auch die Veränderungen im gesellschaftlichen Zustand Europa's in den Sitten, den Künsten und Wissenschaften während des eben durchlaufenen Zeitraums.

Frankreichs größerer Einfluß auf Deutschland, die vielen Kriege, welche zahlreiche fremde Heerschaaren hereinbrachten, und die stehenden Truppen waren auf die Sitten und das gesellige Leben von bedeutender Einwirkung. Jetzt kam über den Rhein her, an die Höfe zuerst, ein sogenannter feinerer Ton, die alte Herzlichkeit und schlichte Geradheit verdrängte ein steifes pedantisches Wesen, das in abgeschmackten Höflichkeitsformeln allen Geist, alle Fröhlichkeit tödtete, und lächerlich-ernsthaft in Allongeperücken mit gesteiften Manschetten und in reich bordirten Röcken einhertrat; die Stelle der früheren Ungezwungenheit nahm eine ängstliche Etikette ein, deren Verletzung das größte Verbrechen war, welches ein Mann vom sogenannten guten Ton begehen konnte. Schwelgerei und Ueppigkeit wuchsen in gleichem Maaße, wie der Wohlstand abnahm und eine Menge Sachen, dem vorigen Jahrhunderte fremd, oder kaum dem Namen nach bekannt, rechnete das siebenzehnte nun schon unter die Lebensbedürfnisse. Gegen den

---

Dukat 4 fl. 24 kr., der französische Laubthaler 4 fl. 24 kr., 1758 der Louisdor 10 fl. 55 kr., die Karolin 11 fl., große Verzeichnisse herabgesetzter Münzen erschienen 15. Junius 1761 6. August 1764.

*) Maaße und Gewichte waren 1741: Elle zu 4 Viertel ꝛc., ein Jauchert zu 1½ Morgen zu 150 Ruthen, 1 Ruthe zu 16 Schuh, eine Quadrat-Ruthe 256 Schuh, 1 Schuh zu 12 Zoll, 1 Scheffel zu 8 Simri, 32 Vierling, 64 Achtel, 128 Meßlen, 256 Ecklen, Wanne Heu 8 Schuh breit, 8 lang, 8 hoch, zu 4 Viertel 32 Ecklen, 1,088 Pfund schwer, 1 Meß 6 Schuh breit und hoch, zu 4 Viertel 32 Ecklen, eine Waldklafter ¾ Meß, 1 Fuder zu 6 Eimer, zu 16 Imi, ein gemeiner Ctnr. 100 Pf., der Handelscentner 104 Pf.

übermäßigen Aufwand bei Taufen, Hochzeiten, Leichen, Jahrmärkten und Kirchweihen wurden häufige Verbote erlassen. Seit dem 30jährigen Kriege ward auch das „Tabacktrinken" immer allgemeiner in Wirtemberg, obwohl gegen dieſe „hochſchädliche und gefährliche Sitte," die „auch bei gemeinen Leuten immer mehr zur Gewohnheit ward," (1684), Regierungsbefehle und Geiſtliche eiferten. Taback ſelbſt bauten hier zuerſt die franzöſiſchen Flüchtlinge. Auch für Kaffee, Thee und Zucker ging bald viel Geld aus dem Lande, 1712 ward in Stuttgart das erſte Kaffee-Haus errichtet.

Die Verfeinerung des Zeitalters zeigte ſich auch in Abſchaffung der Hofnarren, der alten luſtigen Faſtnacht-Spiele und bibliſchen Myſterien, an deren Stelle neue franzöſiſche Schauſpiele und wälſche Opern traten, auch hie und da deutſche Stücke nach dem Zeitgeiſte voll Schwulſt, pedantiſch und abgeſchmackt, wo die Gefühle der Spielenden bald auf hochtrabenden Alexandrinern einherſtolperten, bald im Ariengeklingel ſchwammen, und in wohlgeſetzten Sentenzen die Weisheit der Dichter ſich vernehmen ließ. Beſonders aber zeigte ſich die Veränderung der Sitten in der Kleidung, die „Alamoderie" nahm bei allen Ständen überhand. Schon 1660 trug man gepuderte Haare, weite, nur bis auf die Kniee reichende Hoſen und Schnabel-Schuhe, und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, hundertlockigte Perücken, geſtickte Röcke und Weſten, und Kleider und Weißzeug mit feinen Spitzen beſetzt. Bei Feſten und Gaſtmahlen herrſchte verſchwenderiſche Pracht, und hatte man ſchon die Hoffeſte Eberhard Ludwigs bewundert, ſo gaben die des Herzogs Karl noch viel mehr Veranlaſſung zum Erſtaunen.

Spuren des Aberglaubens zeigten ſich noch unter allen Ständen. Zauberer und Hexen, Segenſprecher und Wunderthäter trieben mit Erfolg ihre Künſte. Zwar verbrannte man dieſe Unglücklichen nicht mehr, aber noch im Jahre 1688 wurden in Calw mehrere Perſonen, unter ihnen auch Kinder, der Zauberei beſchuldigt und von den Tübingiſchen Gottesgelehrten unterſucht, wie Häberlin

in seinem Berichte davon, dem eine Predigt angehängt ist „wie man solchen sataniſchen Läufen zu begegnen habe" (Stuttgart 1683), erzählt. Im Jahre 1714 aber ereignete sich in Döffingen eine merkwürdige Geschichte mit zwei fremden Weibern, deren eine von 6, die andre von 12 Teufeln beſeſſen war, von welchen der daſige Pfarrer Andreas Hartmann sie zu befreien unternahm, es auch glücklich vollführte, wie er selbſt „der Ungläubigen wegen, in seiner wahrhaftigen mit glaubwürdigen Zeugen bewährten Darſtellung dieſes Vorfalls" berichtet (1716). Der Kanzler Wagner ſchrieb 1767 mehrere Zauber- und Hexen-Predigten und 1693 eine Predigt von einem Manne, der sich dem Teufel mit seinem Blute verſchrieben, unter dem Titel der „kohlenſchwarze Teufel."

In manchem Stücke zeigte sich dagegen freilich auch das Fortſchreiten des Zeitalters. Die Bauart verbeſſerte sich merklich, wozu Eberhards Bauordnung (1654) nicht wenig beitrug. Die allzu engen Straßen verloren sich immer mehr, auch die vielen Scheunen und andre Nebengebäude, die sich noch in den Städten befanden. Die Häuſer mußten nun feſter und ſicherer vor Feuersgefahr mit zwei ſteinernen Nebenwänden und einem Unterſtocke, oder wenigſtens einer 3 bis 4 Fuß hohen Bekleidung von Steinen aufgebaut werden. Statt der Wände von Flechtwerk führte man Riegelwände ein, ſtatt der Boden von Holz und Leimen in Hausfluren und Küchen ſteinerne, ſtatt der engen hölzernen Rauchfänge oder der bloßen Löcher für den Rauch, Kamine von Backſteinen, auch wurden bei den Hausdächern in den Städten die Schindeln und Hohlziegel abgeſchafft. Bei Hofe und in den Häuſern der Reichen fand man, ſtatt der ſonſt allgemein üblichen runden, auch ſchon größere viereckigte Fenſterſcheiben.

In der Aufklärung und Bildung jedoch, wie in den wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen that Wirtemberg erſt in der letzten Hälfte der Regierung des Herzogs Karl bedeutende Fortſchritte, denn dieſer Fürſt ſelbſt ſtrebte damals eifrig nach dem Ruhme eines Kenners und Beförderers der Wiſſenſchaften. Er unterſtützte gelehrte Unternehmungen und

Anstalten in Wirtemberg und im Auslande, erwies fremden Gelehrten mancherlei Ehrenbezeugungen, und versäumte es auf seinen Reisen selten, Männer, die in der gelehrten Welt sich einen Namen erworben hatten, zu besuchen und sich mit ihnen zu unterreden. Sein glückliches Gedächtniß und seine schnelle Fassungskraft kamen ihm hiebei sehr zu statten; ohne eigentlich gründliches, angestrengtes Studiren gelangte er so zu einem großen Reichthum des Wissens, und zu einer ziemlichen Kenntniß in den meisten Fächern der Gelehrsamkeit, welche er durch seine beinahe täglichen Besuche in der Akademie, wie durch seine Reisen nach Tübingen, wo er gewöhnlich mancherlei Prüfungen und Streitverhandlungen anstellen ließ, noch immer vermehrte.

Diese Neigung des Fürsten aber blieb nicht ohne Einfluß auf sein Volk, und aus den von ihm gegründeten oder verbesserten Bildungsanstalten ging eine Anzahl von Männern hervor, die nicht nur in Wirtemberg das Licht der Aufklärung verbreiteten, sondern auch im Auslande glänzten. Der Hindernisse, welche sich der Aufklärung in unserm Vaterlande entgegensetzten, waren freilich nicht wenige, und diese um so bedeutender, da sie gerade von da ausgingen, wo man das neue Licht am ersten und bereitwilligsten hätte aufnehmen sollen. Die ganze Einrichtung und der seit Jahrhunderten bestehende Geist der Tübinger Hochschule, und vornemlich der zur Bildung des geistlichen Standes bestimmten Anstalten war so, daß die ersten Beförderer der Aufklärung sich nur wenig Erfolg von ihrem Beginnen versprechen konnten, das Volk aber stand auf einer Bildungsstufe, welche diese Männer selbst zu dem Urtheil nöthigte, „es werde sehr hart halten, Schwaben zu einem Geschmacke zu bekehren.“ Die sogenannten Fakultätswissenschaften allein waren geachtet, und man studirte meist nur, um sich einst „sein Brod erwerben zu können.“ Da ging man denn seinen alten einmal gewohnten Gang fort, und ließ durch Neuerer sich nicht gerne stören. Als Bilfinger zu Anfang des Jahrhunderts die Wolfische Weltweisheit auch in Tübingen einführen wollte, ward er so lange verläumdet und verfolgt,

bis er sich fortbegab, und nicht besser als ihm, ging es den Freunden der schönen Wissenschaften um die Mitte des Jahrhunderts. Im theologischen Stift zu Tübingen vornemlich, waren diese Wissenschaften hoch verpönt, eine Kommission, welche um diese Zeit dahin geschickt wurde, verbannte einige der besten Köpfe, und unterdrückte jede freie Geistesregung, so daß nun „ein ganzes Jahrzehent hindurch den Geist einer furchtbaren Unthätigkeit in den freudenlosen, von Litaneien und Jungengeschrei wiedertönenden Mauern brütete." Als einige Zeit später etlich Zöglinge des Stifts sich mit der Dichtkunst beschäftigten und ihre Erzeugnisse in einer Monatsschrift sammelten, welchen Lärmen gab es nicht, als man dieß entdeckte! „Ihre Schrift wurde weggenommen und überall verboten, sie selbst aber aufs härteste gestraft." „Man untersagte ihnen alle fernere Beschäftigung mit der Dichtkunst, auf ihre Lehrbücher der Glaubenslehre und Weltweisheit sie verweisend, man nahm ihnen ihre Bücher hinweg, umgab sie überall mit Wächtern und sperrte sie ein" (1765). Den geistvollen Hartmann beschuldigte man böser Absichten, als er einige altdeutschen Gedichte aus dem Staub der Büchersammlungen hervorzog und bekannt machte (1773). Die Schriften der schönen Geister Deutschlands waren in Tübingen eine verbotene Waare, in den Buchläden fand man sie gar nicht, und es gab nur wenige, welche Klopstoks Messiade und Bodmers Noachide kannten, fast keinen, der sie las, denn noch brachte es in den Ruf der Falschgläubigkeit, dieß zu thun (1773). Zwar machte schon im Jahre 1748 Johann Gottlieb Faber, damals Lehrer der Dichtkunst und Beredsamkeit in Tübingen, später Oberhofprediger (1779) den Versuch, eine Gesellschaft zu errichten, welche sich der Bildung ihrer Muttersprache und den schönen Wissenschaften widmete, und die Frucht derselben waren die im Jahre 1753 gedruckten „Gedichte und Abhandlungen in ungebundener Schreibart" wenigstens als die ersten Versuche dieser Art in Wirtemberg merkwürdig; es war der erste Lichtstrahl, den der anbrechende Tag der deutschen Dichtkunst nach Schwaben hereinwarf. Aber

sonst gab es damals nach der Beschreibung des geistvollen Gemmingen hier nur sechserlei verschiedene Arten von Versemachern. Die vornehmsten derselben waren die Hofpoeten, von denen der letzte, der diesen Titel wirklich führte, Johann Jakob Fleischmann, im Jahre 1776 starb; ihr Amt war, jeden Vorfall bei Hofe in zierlichen Bilder-Reimen zu besingen, an Taufen und bei Leichen, bei Hochzeiten und an Geburtstagen mit wohlgesetzten Gedichten vor den Mächtigen des Hofes zu erscheinen und in künstlichen Neujahrswünschen ihren Gönnern die Huldigung darzubringen. Das war auch im Ganzen das Geschäft der übrigen Klassen, der Kanzlei-, Kirchen-, Schul-, Stadt- und Dorf-Poeten, die für Bezahlung Jedermann ihre Waare lieferten, „Reim-Register für die Jugend, Rezepte zu Oden, Epigrammen, Sonetten und andern Gedichten, Verse auf Hochzeiten, Aufschriften auf Grabmäler, Mordgeschichten in die Kalender, Neujahrswünsche in die Zeitungen, und erbauliche Reimen an die Häuser der Landleute" verfertigten. Ihre Kunst war leicht erlernt, denn sie dichteten nach bestimmten Mustern und Fertigkeit im Reimen war die Hauptsache. Wohl traf man nicht selten einen „kaiserlichen gekrönten Poeten," aber ihre Lorbeerkränze waren meist keine Ansprüche auf Unsterblichkeit, gaben ihnen kein Recht, in die Reihe der deutschen Dichter zu treten, und nur wenig erhoben sie sich über ihre Genossen.

Da brach kurz nach dem Anfang der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Morgenröthe für die schönen Wissenschaften auch in diesen Gegenden an. Wie Wolz und Lebret im Fache der Geschichte vornemlich den bessern Geschmack gründeten, so führten Männer wie Gemmingen, Huber und Haug die Musen in unser Vaterland ein, und gepflegt von ihnen, aufgenommen von andern guten Köpfen jener Zeiten, wurden sie nun auch hier einheimisch. Vornemlich erwarb sich in solcher Hinsicht Balthasar Haug (geb. 1731, gest. 1792) große Verdienste. Ohne selbst sich in diesem Fache viel über die Mittelmäßigkeit zu erheben, leistete er desto mehr durch Aufmunterung und Beispiel mündlich und in Schriften.

Sein Werk „über den Zustand der schönen Wissenschaften in Schwaben" (1762), bezeichnet eigentlich den Anfang dieses Zeitabschnittes. Nicht gemeine Kenntnisse in der schönen Literatur Deutschlands zeichneten diese Schrift aus, und machten sie zum ersten tüchtigen Werke, das über diesen Gegenstand in Schwaben erschien. Ein Glück war es besonders, daß Haug, wie schon Styl und Sprache beweisen, nicht Gottsched zum Vorbild nahm und seiner Schule die Herrschaft in Schwaben verschaffte, und ein Beweis, wie schon frühere Beispiele gefruchtet, daß er hier sagen konnte, „die Schwaben sind auf einer allzuschönen Bahn, als daß sie nicht mit starken Schritten fortwandeln sollten." Eben diese Schrift zeigt uns auch, was für Fortschritte die schönen Wissenschaften damals in unsern Gegenden schon gemacht, und, wie und wo sie noch in ihrer Kindheit waren. Sie enthält am Ende „kurze Vorschläge" zur Aufnahme derselben, durch Verbreitung guter Vorbilder, Aufmunterung fähiger Köpfe, parteilose Kritik ihrer Erzeugnisse, und vornemlich durch eine dieser Zwecke Erfüllung am leichtesten befördernde „ordentliche Gesellschaft," zu welcher der Verfasser einen Plan und Gesetze gibt. Er führte seine Entwürfe wirklich auch zum Theil aus, als ihn Karl kurz nach der Herausgabe der angezeigten Schrift an den Hof berief (1766). Er hielt zu Ludwigsburg Versammlungen in seinem Hause, wo die vornehmsten Personen, vornemlich vom Soldatenstande, mit den neuesten und nützlichsten deutschen Schriften bekannt werden sollten, machte den Plan zu einer Lesegesellschaft, und wollte die jungen Hofleute und Offiziere zu eignen Ausarbeitungen anfeuern. Darum zog er auch den geistvollen Schubart dahin, daß er ihn in der Ausführung dieses Beginnens unterstützen sollee. So manche Schwierigkeiten er nun auch zu bekämpfen hatte, so blieben seine Bemühungen doch nicht ohne Erfolg, und immer hoffnungsvoller ward in Wirtemberg die Blüthe der Aufklärung; Sitten und Geschmack wurden feiner, der gesellschaftliche Umgang weniger steif und gebildeter, alte Vorurtheile verschwanden, der Aberglauben nahm ab, das

freiere Denken aber zu. Der Hang zum Lesen verbreitete sich allgemeiner, es entstanden Lesebibliotheken und Lesegesellschaften, von denen sich die 1784 in Stuttgart gestiftete durch zweckmäßige Einrichtung, welche auch gesellschaftliche Unterhaltung nicht ausschloß, auszeichnete. Auch Privatleute legten nun Sammlungen an, die sowohl durch Menge als durch Auswahl der Werke bedeutend waren, wie zu Stuttgart die Bibliotheken des Frhrn. v. Gemmingen, reich an Klassikern, schön-wissenschaftlichen und geschichtlichen Schriften, des Spezials Bernhard, mit vielen seltnen Büchern früherer Jahrhunderte, des Consistorial-Direktors Fromann, des Hofraths Hartmann und des Expeditions-Raths Weiser trefflich besetzt im Fache der vaterländischen Geschichte, zu Tübingen die von Lebret und Schnurrer, jene für die Kirchen-Geschichte und italienische Literatur, diese vornemlich für die morgenländische Sprachkunde wichtig. Der Consistorial-Direktor Ruoff brachte eine sehr ansehnliche Kupferstichsammlung, der Regierungsrath Fromann, der Legationsrath Abel, und Harper sehenswerthe Gemäldesammlungen zusammen. Die Zahl der Schriftsteller vergrößerte sich, vorher nicht oder wenig bearbeitete Fächer der Gelehrsamkeit fanden mehr Bearbeiter, und schon 1774 konnte Haug in seinem „Versuche einer Berechnung des wissenschaftlichen Zustandes von Wirtemberg im Verhältnisse gegen Deutschland" das Ergebniß einer Ueberzahl von Schriften und Schriftstellern aus den letzten Jahren 1769, 1770 und 1771 vorlegen, und in seiner Uebersicht nimmt die Zahl der Schriften aus dem Fache der Geschichte (25) und der schönen Wissenschaften (20), nach der Gottesgelehrtheit (38) die erste Stelle ein, und neben ihnen erscheinen auch Werke über die Kameral- (9) und Kriegswissenschaft (9) und über die Naturkunde (1) *). Hiezu kam eine verhältnißmäßig

*) Außer den oben angegebenen sind nach den Fächern in der Rechtswissenschaft 17, der Philosophie 9, der Philologie 6, Mathematik 5, Medicin 3, Naturkunde 1, zusammen 1769. 41 Bücher, 25 Dissertationen. 1770 46 B., 25 D., 1771 46 B., 12 D., zusammen 133 B., 62 D. zusammen 195 Schriften.

bedeutende Anzahl von Zeitschrifteen. Die erste politische Zeitung erschien 1649 in Stuttgart, die ersten gelehrten Zeitschriften aber waren die „wochentlichen Relationes von schwäbischen gelehrten Neuigkeiten" Johann Jakob Mosers (1721) und die 1735 in Tübingen gegründete, schon 1740 aber wieder eingegangene gelehrte Zeitung. Im Jahre 1736 begannen die „Stuttgarter wöchentlichen Anzeigen von Neuigkeiten," sie enthielten aber Anfangs neben den gewöhnlichen Artikeln, von verlornen und gefundenen Sachen, von Beförderungen und Todesfällen bloß die fürstlichen Ausschreiben. Erst 1742 wurden sie auch mit Bemerkungen und Nachrichten über Zeitgeschichte und Erdbeschreibung, mit Bücherauszügen ausgestattet, bis sie 1751 ganz aufhörten. Aus ihnen entstanden nun zwei neue Schriften dieser Art, ein eigentliches Wochenblatt und eine politische Zeitung, welche der Buchdrucker Stoll herausgab. Sie ward 1756 zur Hofzeitung erhoben und 1760 von dem Buchhändler Cotta übernommen. Zu gleicher Zeit gab Johann Ernst Friderich Bernhard eine physikalisch-ökonomische Realzeitung oder gemeinnützige Wochenschrift heraus 1755 bis 1757), auch erschien noch eine zweite politische Zeitung unter mancherlei Namen und von verschiedenen Schriftstellern nach einander besorgt, in Mäntlers Verlage *). Aus ihr entstand 1785 der „schwäbische Merkur" von Elben herausgegeben, und seit 1786 mit einer „schwäbischen Chronik" verbunden. Diese letztere ist besonders in ihren früheren Jahrgängen reich an lesenswerthen Aufsätzen und Nachrichten, für die Geschichte und Statistik Schwabens unentbehrlich, und durch Anzeigen neuer vaterländischer Schriften, so wie durch Auszüge aus den wichtigsten derselben, auch für die schwäbische Gelehrten-Geschichte höchst schätzbar. Neben diesen beiden politischen Zeitungen bestand damals die neuerstandne „Vaterlands-Chronik" von Schubart, aber statt des vorigen kräftigen Geistes, der

*) 1764 hieß sie der über See und Land eilende Mercurius, privilegirtes Stuttgarter Zeitungsjournal.

alten Freimüthigkeit und Kühnheit herrschte in ihr jetzt eine frömmelnde schüchterne Sprache. Zwei Zeitschriften, die eine die schwäbischen Merkwürdigkeiten (1757), geschichtlichen Inhalts, die andre schwäbische Nachrichten von Oekonomie-, Kameral-, Polizei-, Handlungs-, Manufaktur-, Mechanischen- und Bergwerks-Sachen (1756—1757), verfaßte eine Zeit lang Johann Jakob Moser. Auch die Tübinger gelehrte Zeitung erneute sich 1752 in den „Tübingischen Berichten von gelehrten Sachen" dauerte aber nur bis 1763, und der schon genannte Bernhard gab von 1766 bis 1770 seine „physikalisch-ökonomischen Auszüge" heraus. Eine weit umfassende, auch die schönen Wissenschaften nicht ausschließende Zeitschrift begann im Jahre 1774 Haug, seine „gelehrten Ergötzlichkeiten", welche nach einjähriger Dauer in das „schwäbische Magazin" umgewandelt wurden und zuletzt unter dem Namen des „Zustands der Wissenschaften und Künste in Schwaben, bis 1782 fortwährten, wo zu Tübingen wieder eine gelehrte Zeitung begann, indeß eine andre Zeitschrift dieser Art für die hohe Karlsschule nicht zur Ausführung kam. Mannigfaltig war der Inhalt des Haugischen Werks, größere Aufsätze aus allen Fächern der Gelehrsamkeit, Beiträge zur vaterländischen Literar-Geschichte, Nachrichten von neuen Schriften aus Schwaben und von andern gelehrten Neuigkeiten, auch Gedichte fanden hier ihre Stelle, und lange Zeit genoß diese Schrift eines großen Beifalls. Ihr folgte eine starke Zahl anderer Zeitschriften nach, an Gehalt und Inhalt sehr verschieden. Das Stuttgarter allgemeine Magazin (1767), die ökonomischen Beiträge von Sprenger, bei ihrem Entstehen (1769) „landwirthschaftlicher Kalender" genannt, die Stuttgarter Wochenschrift zum Besten der Erziehung der Jugend (1777), die „Revision der neusten deutschen Literatur" (1780). die „Beiträge zur Statistik und Geographie" von Christian Friderich Rößler (1780 bis 1782), das wirtembergische Repertorium (1782), eine zwar nur kurzdauernde aber gehaltvolle Schrift von verschiedenen Verfassern, das Journal für die Gärtnerei von Klüpfel (1785—1786), das Allerlei und das Journal

für Wirtemberg von Kausler (1786), die Beiträge für philosophischen Geschmack und Literatur von Conz (1786), die Frauenzimmerzeitung, Amaliens Erholungsstunden (1786), und der Beobachter (1788) von Ehrmann, die Forst- und Jagdbibliothek herausgegeben von Metzler (1788), das schwäbische Archiv (1788), die Haustafel, das allgemeine Intelligenzblatt von und für Deutschland (1789), die monatlichen Unterhaltungen, das musikalische Wochenblatt und Oekonomie-Wochenblatt (1790). Eine Reihe von Werken, die sich über die meisten Gegenstände der Literatur verbreiteten, und größtentheils Wirtemberger zu Verfassern und Mitarbeitern hatten. Auch mehrere Taschenbücher erschienen, wie das Taschenbuch zur Haushaltungskunst für Frauenzimmer von Klüpfel (1785—87), ein andres für Freunde und Freundinnen des Nachdenkens (1787), und das historisch-geographische für Lektür-Freunde (1788) von Ehrmann, der Cottaische Hofkalender seit 1780 mit Kupfern, Lebensbeschreibungen der wirtembergischen Herzoge, statistischen und genealogischen Tabellen, Nachrichten von neuen Erfindungen und andern Aufsätzen vermischten Inhalts, der schwäbische Musenalmanach 1782—87 von Ständlin und die Anthologie auf das Jahr 1782 herausgegeben von Schiller, und dessen frühesten Gedichte enthaltend.

So verbreitete sich die Neigung auch zu den schönen Wissenschaften in Wirtemberg immer mehr, in allen Ständen erhoben sich Schöngeister, Dichter und Dichterlinge, und die Schriftstellerei wurde zur allgemeinen Beschäftigung. Da kam freilich neben dem Trefflichen auch vieles Schlechte, neben dem Wahren und Guten vieles Falsche und Schädliche zum Vorschein, neben alten Vorurtheilen wurde auch das Ehrwürdige bisweilen angegriffen, und hie und da ward durch übereilte Urtheile, durch in Umlauf gebrachte schädliche neue Ideen böser Saamen ausgestreut. Die Sucht aufgeklärt zu seyn, und das Haschen nach sogenannter Genialität brachten manchen Nachtheil hervor. Mit dem Hang zur Schriftstellerei aber, vermehrte sich auch die Lesesucht, und die Zahl der Buchhandlungen, deren erste 1670

in Stuttgart gegründet wurde, nahm zu, zur Ostermesse 1786 lieferten deren 4 in Stuttgart und Tübingen 36 neue Werke.

Der Zeitgeist äußerte seinen Einfluß immer stärker auf Wirtemberg, und auch die Gebrechen der Zeit zeigten sich hier in mannigfachen Erscheinungen. Die Vorliebe zu geheimen Gesellschaften gründete im Oktober 1777 die Freimaurer-Loge „zu den Zedern" in Stuttgart, Rosenkreuzer, Illuminaten, Mesmerianer, Anhänger Swedenborgs und Kagliostros erschienen in Wirtemberg, Schatzgräber und Wunderthäter durchstreiften das Land, und nährten den Aberglauben des Volks, welcher, trotz der Bemühungen aufgeklärter Männer, wie Sprengers, der zuerst die abenteuerlichen Schauergeschichten aus den Kalendern verdrängte, und ihre Stelle durch gemeinnützige Aufsätze ersetzte (1769—90 und Ernst Urban Kellers, der in seinem Grab des Aberglaubens (1775—86), dieses Gespenst mächtig bekämpfte, noch immer in verderblicher Wirksamkeit sich zeigte. Zu Gärtringen wurde 1766 sogar noch eine Teufels-Austreibung vorgenommen. Ums Jahr 1774 spielte der berüchtigte Pater Gasner seine Rolle an Wirtembergs Gränzen, und auch aus diesem Lande liefen ihm viele Leichtgläubigen zu, um durch seine Wunderkuren Heilung zu erlangen.

Im Jahre 1780 bildete sich zu Heilbronn unter dem Namen des Bundes der Rechtschaffenheit eine Gesellschaft, welche auch in Wirtemberg Anhänger erwarb. Herzog Karl verbot daher den Eintritt in sie und alle Gemeinschaft mit ihr „ernstlichst und unter zu gewarten habender Zuchthausstrafe", befahl auch den Beamten, genaue Aufsicht über das Treiben jener Gesellschaft zu führen (21. Februar 1780), und klagte deßwegen bei dem Rath in Heilbronn, der die Häupter des Bundes einkerkerte und sie hierauf mit ihrem ganzen Anhang verjagte *). Ums

*) Weiz von Mengen sollte Urheber des Bundes seyn, sein Wahlspruch war: Copia; jeder Eintretende zahlte 3 fl. 10 kr. nicht für die Aufnahme, welche unentgeldlich geschah, sondern für

Jahr 1787 zog, besonders in der Gegend von Tübingen und Stuttgart ein sogenannter Bruder Gordian herum, der sich Frater inspector circuli secundi ordinis roseae crucis nannte, gegen die Gebühr Leute in den „hohen Orden der unbekannten Philosophen und Brüder des ältern Systems der Gold- und Rosenkreuzer" aufnahm, und eine Kolonie seines Ordens in Schwaben stiften wollte, aber nichts als ein feiner Betrüger war. Zugleich reiste damals auch Franz Ludwig Großing in Schwaben umher. Dieser Abenteurer war früher kaiserlicher Sekretär gewesen, seiner Dienste aber wegen Betrügereien entlassen worden. Nun wandte er sich zuerst nach Norddeutschland, mußte aber aus Berlin entfliehen, und kam nun in unsere Gegenden. Unter dem Namen einer Frau von Rosenwald und vorgeblich zu wohlthätigen Zwecken stiftete er einen Rosenorden, den er später in Schwaben, das er als ein Freiherr von Staff durchreiste, in den Orden der Harmonie verwandelte, und dadurch leichtgläubige Frauen ums Geld prellte, bis durch die östreichische Regierung ihm sein Gewerbe gelegt und er in Ketten nach Wien gebracht wurde. Auch an Werbern für die römische Kirche fehlte es nicht, ein gewisser Baron Stein von der Lausnitz, vorgeblich Ritter des Christus-Ordens, suchte von Pfedelbach aus lutherische Geistliche und Laien in Wirtemberg unter Versprechung großer Vortheile in einen geheimen Orden zu ziehen (1787). Auf dem Schwarzwalde aber zogen ums Jahr 1788 Leute umher, welche sich für Meister in der Kunst Gold zu machen und im Schätze-Graben ausgaben, das Landvolk ums Geld betrogen und ihm von mancherlei Büchern, „welche die Kraft zur höchsten Stufe der Glückseligkeit zu erheben besäßen" vorschwazten, sie

---

ein kleines Buch, das er erhielt, worin neben der Geschichte Luthers, Calvins u. A. viel von Duldung gesprochen wurde; auf einem Kupfer sah man Tauler, wie er einen Baum pflanzt, Karl V., wie ihm die Augsburgische Konfession übergeben wurde, Joseph II., wie Judenknaben vor ihm knieten und den Papst. Dem Eintretenden wurden mehrere, mit Geld gefüllte, Kisten gezeigt.

deßwegen an katholiſche Geiſtliche wieſen und zur päpſtlichen Kirche zu bringen ſuchten, die man aber bei Gelegenheit einer Falſchmünzerei entdeckte. Mesmers thieriſcher Magnetismus, welcher in Schwaben frühe bekannt wurde, konnte Anfangs keinen rechten Ruf erlangen, aufs Theater wurde er wohl gebracht, aber erſt die ernſtern Unterſuchungen einiger ſchwäbiſchen Aerzte, Eberhard Gmelins „Brief über den thieriſchen Magnetismus" (1787) und des Hofrath Böckmanns „Archiv für Magnetismus und Somnambulismus" (1787) verbeſſerten die Meinung von ihm, und gewannen ihm Anhänger. So zeigte ſich auch in unſerm Vaterlande das vielſeitige, vielgeſtaltete Treiben und Wirken der von neuen Ideen bewegten Zeit, auch hier begann der Kampf des Alten mit dem Neuen, und ſo viel auch verjährte Einrichtungen und Vorurtheile dagegen ſtrebten, ſo ſchritt doch Wirtemberg dem übrigen Deutſchland rüſtig nach.

Dies war vornemlich auch der Fall bei der Jugend-Erziehung und Volksbildung, wo freilich ſteife Anhänglichkeit ans Alte und hartnäckige Verwerfung des Neuen, ſelbſt wenn es gut und nützlich erſchien, Nachläßigkeit und Bequemlichkeit, ſtarke Hinderniſſe entgegen ſtellten. Doch den vereinten Stimmen einſichtsvoller Männer und den Schriften erfahrner Erzieher gelang es endlich, auch hier obzuſiegen. So machte Mauchart in ſeinem „Repertorium für empiriſche Pſychologie" treffliche Erfahrungen über die allmählige Geiſtesentwicklung und Bildung bekannt, Johann Georg Hutten erhob ſich in ſeinem „Repertorium für Pädagogik in Gymnaſien und Trivial-Schulen" (1788) und in mehreren kleinern Aufſätzen für zweckmäßigere klaſſiſche Bildung, und den lateiniſchen Sprachunterricht beförderte Auguſt Friderich Pauli durch ſeinen „Verſuch einer vollſtändigen Methodologie für den geſammten Kurſus der öffentlichen Unterweiſung in der lateiniſchen Sprache und Literatur" (1785), nächſt ihm aber machten ſich um die Unterweiſung in den alten Sprachen, beſonders Dillenius, Klemm und Werner durch die Abfaſſung von zweckmäßigen Lehrbüchern verdient. Auch ſtiftete Klemm

in Nürtingen die erste Realschule, und Philipp Gottfried Lohbauer schrieb über die Töchter-Erziehung. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer aber leisteten am meisten Christian Ferdinand Moser und Christian Friderich Wittich, hauptsächlich durch ihr „Taschenbuch für deutsche Schulmeister" (1786—89), das sie später unter dem Namen des „Landschullehrers" fortsetzten. Auch die Regierung half hier durch mannigfache Verordnungen, durch sorgfältigere Prüfung und Auswahl der Lehrer, und durch Errichtung von Lesegesellschaften und Büchersammlungen. Für schon der Schule entwachsene, junge Leute wurden 1739 die Sonn- und Feiertagsschulen eingeführt, und am 19. April 1743 verordnet, daß den Schullehrern eine besondere Belohnung dafür ausgesetzt werde, damit sie dieß „zur Erbauung der Jugend abzielende Institut" mit desto mehr Fleiß und Eifer besorgten.

Auch die Lehranstalten für gelehrte Bildung wurden bedeutend verbessert, sie hatten aber freilich auch noch viele Gebrechen. Die Muttersprache wurde gänzlich vernachläßigt, beim Uebertragen aus dem Lateinischen ins Deutsche berücksichtigte man den richtigen, reinen Ausdruck nicht, und ehe die Schüler noch in der lateinischen Sprache recht erstarkt waren, fing man mit ihnen schon das Griechische und Hebräische an. Indeß man in der Logik und Rhetorik die Schüler mit Auswendiglernen ihnen unverständlicher Definitionen plagte, trieb man Arithmetik, Geographie und Geschichte meist gar nicht oder nur oberflächlich und mangelhaft, der Glaubensunterricht aber war fast allein Sache des Gedächtnisses. Diesen Mängeln abzuhelfen, wurde am 11. März 1793 eine „Verordnung wegen des lateinischen Schulwesens" erlassen. Ein ihr beigefügtes Generalrescript gab als Ursache ihrer Erscheinung an, „die Fortschritte des gegenwärtigen Zeitalters, und die Vernachläßigung früherer Gebote." Da die lateinischen Schulen, hieß es hier, der Grund seyn sollten, worauf die künftigen Diener der Kirche, so wie die Staatsbürger überhaupt von Stufe zu Stufe ihrer sittlichen und geistigen Vervollkommnung entgegen gehen, „so müsse ihnen besondre Aufmerksamkeit

gewidmet werden" daher wurde befohlen, daß künftig jedes Jahr zwei dem Erziehungswesen ausschließlich gewidmete Jünglinge in die niedern Klöster aufgenommen werden sollten, zugleich wurden den Schullehrern Gehalts- und Rangserhöhung und andre Vortheile versprochen. Die Verordnung selbst enthält zwei Abschnitte. Der erste handelt von der wissenschaftlichen Bildung der Schüler, welche nicht zu bald aufgenommen, nicht zu schnell weiter befördert, und auch außer den Lehrstunden zweckmäßig beschäftigt werden sollten. Als Lehrgegenstände schrieb man neben den alten Sprachen auch die deutsche, die Logik und Rhetorik, die wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte, die vaterländische Geschichte, die Erdbeschreibung, das Merkwürdigste und Faßlichste aus der Naturlehre und Naturgeschichte, die Arithmetik und die Anfangsgründe der Geometrie, auch die Glaubenslehre vor, mit nähern Bestimmungen über die Lehrart überhaupt, welche stets der Fassungskraft der Schüler angemessen seyn sollte, und über den Unterricht in den einzelnen Fächern. Im zweiten Abschnitte befinden sich Vorschriften über die sittliche Bildung der Schüler, für welche mehr als bisher gesorgt, und besonders in allen Stücken auf Ordnung, Wohlanständigkeit und Reinlichkeit gesehen werden sollte. Mancherlei Verordnungen betrafen noch außerdem das Gymnasium in Stuttgart. Hier wurde Anfangs vorgetragen, die Glaubenslehre nach Hafenreffers Handbuch, die kirchliche und weltliche Geschichte, für welche letztere der damalige Lehrer derselben und erste Rektor der Anstalt, Johann Georg Essich, ein eigenes Lehrbuch schrieb, das lange Zeit in den wirtembergischen Lehranstalten gebraucht wurde, praktische Philosophie nach Thomasius Tafeln, Logik nach Schellenbaur's Lehrbuch, Metaphysik nach Rudraufs Tabellen, Mathematik nach Heinlins Lehrbuch, Physik nach Strauß, die hebräische Sprache nach Schikard, die griechische, die lateinische und die französische Sprache, ferner die Dichtkunst, die Redekunst und die Mythologie. In den untern Klassen lehrte man die deutsche, lateinische und hebräische Sprache, die Logik und Rhetorik. Lehrbücher

hiebei waren das „Vestibulum comenianum“, die Vorübungen „(Progymnasmata)“ des Pontanus, das lateiniſche Wörterbuch von Weismann, deſſen ſchwerere Wörter auswendig gelernt werden ſollten, Cruſius griechiſche Grammatik, die „versus sententiosi Murmelii“ Kaldenbachs Parodiae und ſeine Rhetorik, „Grammatica Cauliana“ und Schellenbaur's Logik. Auch das ſchriftliche Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Lateiniſche wurde fleißig getrieben und häufig Redeübungen angeſtellt. Statt des Werkes von Pontanus führte man 1748 ein neues Lehrbuch für den lateiniſchen Sprachunterricht ein (Collectio argumentorum selectorum pro comparanda linguae latinae facultate). Den Lehrern wurde treue Beſorgung ihres Amtes und halbjährliche Darlegung eines Plans ihrer gelehrten Beſchäftigungen, und den Schülern Fleiß, beſonders im Vorbereiten und Wiederholen anbefohlen. Man ſchärfte die Sittengeſetze, führte die Ueberſetzungen aus dem Hebräiſchen ins Deutſche ein, empfahl beſſeres Studium der griechiſchen Sprache, und verordnete wöchentliche Ausarbeitungen darin. Die Erlernung der deutſchen Sprache ward wiederholt geboten, die Redeübungen wurden mehrmals erweitert, man machte Verbeſſerungen im Unterricht der Geſchichte und Weltweisheit, und ſetzte Lehrſtunden fürs Franzöſiſche und Italieniſche aus. Im Jahre 1786 erhielt dieſe Anſtalt auch eine Sammlung von mathematiſchen und phyſikaliſchen Werkzeugen und eine Vermehrung ihrer Bibliothek vom Herzoge zur Feier ihres erſten Jubelfeſtes.

Gleiche Mängel, wie die lateiniſchen Trivialſchulen und noch andre zum Theil in ihrer Einrichtung ſelbſt begründete Gebrechen hatten die Kloſter-Schulen, und das theologiſche Stift in Tübingen, auch hier alſo wurden neue Ordnungen für nöthig gefunden. Man durchging die älteren Geſetze und entwarf darnach mit Verbeſſerung des nicht mehr zeitgemäß ſcheinenden, zuerſt für die Kloſterſchulen neue „Statuten“, welche im Jahre 1757 bekannt gemacht wurden. Sie beſtanden aus drei Kapiteln, deren erſtes von den Pflichten und dem rechten Bezeugen der

Zöglinge untereinander sowohl, als auch gegen ihre Vorgesetzten, die Kloster-Dienerschaft und Andre überhaupt, das zweite von den Studien und ihrer Einrichtung, wobei freilich die Vorübungen zur Gottesgelehrtheit die Hauptsache ausmachten, lebende Sprachen aber ausgeschlossen waren. Die Prüfungen für Die, welche in die Klosterschulen aufgenommen werden wollten, wurden schon am 3. Mai 1749 auf 3 beschränkt, und da dennoch manche Knaben 4 bis 6mal zu diesen Prüfungen kamen, diese Verordnung am 26. Jun. 1792 wiederholt.

Was für das theologische Stift in Tübingen geschah, um ihm aus der tiefen Zerrüttung, in welche es durch den dreißigjährigen Krieg gerathen war, wieder emporzuhelfen, wurde früher schon erzählt. Auch später aber führte man genaue Aufsicht darüber, und suchte noch fortdauernden und neu sich einschleichenden Mängeln durch häufige Visitationen abzuhelfen. Endlich erhielt es im Jahre 1793 ebenfalls neue Gesetze, und zwar nicht nur eine „Instruktion für das Inspektorat," sondern auch Statuten für die Repetenten und für die Zöglinge. Die ersteren handelten in 3 Abschnitten vom Verhalten der Repetenten überhaupt, von den Amtsverrichtungen des Wöchners und von ihrer Beschäftigung mit der wissenschaftlichen Bildung der Stipendiaten. Die „erneuerten Statuten" für diese letztern aber enthielten 5 Abtheilungen, von ihren Studien, die planmäßig, eifrig, und auch über die Zeit des akademischen Lebens hinaus getrieben werden sollten, von ihrem Verhalten gegen einander und gegen Andre, von Musikanstalten, von den Erholungs- und Freizeiten, von den Strafen und Belohnungen *). In den letzten Jahren

*) Ueber den Zustand des Stifts 1677 enthält ein bei Gelegenheit des zweiten Jubelfestes der Universität von Joseph Gmelin verfertigtes Gedicht lesenswerthe Nachrichten. Die Zimmer waren außer der Kommunität, im alten Bau auf der Repetenten-Sphäre die Kanzlei und das Sekretariatszimmer, die Junkerstube, die Vogel-, die Schneiderstube, auf der mittlern Sphäre die Becker-, Wiedertäufer-, Schafner- Ritterstube, das Schusterstüblein, auf der Sachsen-Sphäre die Bibliothek. Im neuen

seines Lebens widmete Herzog Karl dieser Anstalt seine besondere Aufmerksamkeit, der Vorsteher derselben mußte ihm von Zeit zu Zeit ausführliche Berichte erstatten, worauf der Herzog unmittelbar die nöthigen Befehle ertheilte. Auch kam er öfters, wohnte den Prüfungen bei, belohnte die Fleißigen, und suchte durch zweckmäßige Ermahnungen die Trägen und Ausschweifenden zur Besserung zu bewegen.

Auch die Versuche zur Wiederemporbringung der Hochschule selbst, wurden früher erwähnt. Sie erlangte bald wieder ihren alten Ruhm, und wurde von Ausländern jedes Standes fleißig besucht. Man ließ es auch nicht an Anstalten zu vielseitiger Bildung der Studirenden fehlen, es war ein geräumiger Fechtboden da, eine Reitschule und ein Ballhaus, auch eine zahlreiche Büchersammlung, ein botanischer Garten und eine Anatomie. Aber ein Hauptübel blieb hier wie auf andern deutschen Hochschulen noch immer, trotz wiederholter Gebote dagegen, das thörichte Renommistenwesen und der Pennalismus; mit mächtigen Degen, in Stiefeln und Sporen stolzirten die Studirenden daher, plagten die Neuangekommenen und sprachen den Bürgern Hohn. Diesem Uebel wurde nur langsam und

---

Bau die Franzosen-Sphäre mit dem Zimmer des Magister domus, der Registratur, der Prokuratorstube, und einer Altane, wo die Glocke hing, der Mömpelgarder- und der Krankenstube, die mittlere Sphäre mit der Erker-, Augustiner-, Jägerstube; die obere Sphäre mit dem Uhrwerke. Die Aufsicht war streng, bei einbrechender Nacht ging ein Repetent in Begleitung von 7 Famulis umher, und forschte, ob alle Zöglinge vorhanden wären, und tiefer in der Nacht kam gemeiniglich einer der Superattendenten. Besondere Aufsicht über die Sitten und Studien hatten die Repetenten, denen 8 Magister und 2 Candidaten zugegeben wurden, welche alle Monate zur Rüge der Vergehungen zusammenkamen und jeden Montag dem Superattendenten Bericht erstatten mußten. Zur Erholung waren nach dem Mittagsessen 2 Stunden, und im Sommer auch nach dem Abendessen einige Zeit bestimmt. Zur Sommerszeit um 4 Uhr, Winters um 5 Uhr wurde zum Gebete geläutet, beim Essen wurde ein Stück aus der heiligen Schrift gelesen und hierauf gepredigt.

mit Mühe gesteuert, erst der Ephorus Rösler beschränkte im Stift den Pennalismus, die Hauptbeschwerde der Neuankommenden, und Schnurrer hob ihn vollends ganz auf. Wegen dieser und anderer Gebrechen wurden auch hier öfters Visitationen veranstaltet *) und Verordnungen erlassen. Das Rescript vom 19. Okt. 1750 gebot, bei allen Fakultäten, vornemlich der juridischen, soll der 1744 vorgeschriebenen Lehrordnung pünktlich nachgelebt und von jedem Professor die ihm vorgeschriebenen Vorlesungen gehalten, die Ostervakanz vom Palmtag bis Quasimodogeniti abgeschafft, die Herbstvakanz vom 29. Sept. bis 19. Okt. erstreckt, ein genaues Lektionenverzeichniß bekannt gemacht und die Studirenden der Rechtswissenschaft vornemlich zu fleißiger Besuchung der Vorlesungen angehalten werden. Mehrmals suchte man auch dem allzugroßen Zudrang junger Leute zum Studiren Schranken zu setzen. So wurde am 3. Mai 1749, weil die Zahl der Stipendiaten allzugroß war, befohlen, bei der Aufnahme junger Leute zum Studium der Theologie streng zu seyn, und fürs nächste Jahr gar keinen Zögling in die Klosterschulen aufzunehmen, im Rescript vom 30. März 1780 aber hieß es, da es bei Handwerksleuten, Schulmeistern und andern Personen fast zur Gewohnheit zu werden scheine, daß wenn sie an einem ihrer Söhne nur einige Fähigkeiten bemerken, sie ihn gleich zum Studium, besonders der Theologie, bestimmen, so sollten die Kinder solcher Leute nur, wenn sie ganz ausgezeichnete Fähigkeiten zeigten, aufgenommen, auch die, welche in der Stadt Theologie studirten, angehalten werden, ihre Studien statt nur 3, ebenfalls 5 Jahre fortzusetzen **). Am 14. März 1771 wurde verordnet, daß Niemand allzujung und ohne die nöthigen Vorkenntnisse auf der Universität zugelassen werden sollte.

---

*) Hiebei war gewöhnlich die „Alamoderie" der Zöglinge ein Hauptbeschwerde-Punkt, andre Punkte betrafen das Latein-Sprechen über Tisch (1696), das Pferde-Miethen (1671); 1686 wurden die Betterinnen wieder abgeschafft, und 1702 Jungen dafür eingeführt, „um Servitia der Novitiorum zu mindern."

**) Erneut 27. Nov. 1784, 15. April 1788, 30. Jun. 1789.

Im Jahre 1772 bekam die Hochschule ein neues Gesetzbuch, das in 24 Kapiteln von ihren Vorrechten, den Pflichten und Befugnissen ihrer Vorsteher, Lehrer, Beamten und andrer Diener handelte, auch Vorschriften über das sittliche Verhalten der Studirenden, ihre Zucht und Lehre enthielt. Zugleich gab ihr Karl nicht nur durch häufige Besuche, durch Vermehrung ihres Titels (Eberhardino-Carolina), feierliche Begehung ihres Jubelfestes (1777), und Uebernahme ihrer Rektoratswürde Beweise seines Wohlwollens, sondern auch durch die Stiftung einer mit Werkzeugen reichlich versehenen Sternwarte und eines chemischen Laboratoriums, so wie durch Erweiterung des anatomischen Theaters *) und der Bücherſammlung. Auch wurden noch immer viele und zum Theil beträchtliche Stiftungen zum Besten der Studirenden gemacht **).

Eine eigene Bibliothek gründete Karl (11. Februar 1765) in Ludwigsburg. Zwar so lange sie hier blieb, war sie unbeträchtlich ***), desto bedeutender aber ward sie

---

*) Befehle, die Leichname von Verbrechern nach Tübingen zur Anatomie zu liefern, wurden erlassen 13. April 1715, 13. 22. Jan. 1765, 19. Dec. 1770.

**) Der Kanzler Andreas Burkhard gab ein Kapital von 12,000 Gulden (1647), und der Rechtslehrer Johann Hochmann neben einer Geldsumme ein eignes Haus zum Aufenthalt von Studirenden. Vor allen aber verdienen hier genannt zu werden Johann Jakob Guth, wirtembergischer Kammer-Präsident (geb. 1544), und sein Sohn Ludwig. Der Vater hatte eine an Seltenheiten reiche und allein über 6000 Münzen enthaltende Kunstsammlung, die er sterbend seinem Fürsten vermachte, sein Sohn vermehrte sie noch, und aus ihr, wie aus dem Münzschatze, welchen Patin dem Herzog Friderich von Wirtemberg Neustadt sammelte, auch aus dem, was Eberhard der Dritte selbst zusammengekauft, entstand das herzogliche „Antiquitäten- und Münzkabinet.“ Die fürstliche Kammer mußte für diese Guth'sche Sammlung 3000 Gulden zahlen, diese Summe nebst dem übrigen ansehnlichen Vermögen fiel nach des Sohnes kinderlosem Tode dem theologischen Stift in Tübingen zur Unterstützung und Belohnung seiner Zöglinge zu.

***) Doch erhielt sie gleich Anfangs durch Schenkungen herzoglicher

nach ihrer Verlegung nach Stuttgart, wo sie am 12. Februar 1777 eröffnet wurde. Nicht nur wurde sie hier gleich Anfangs durch die Büchersammlungen des Geheimen- und Regierungsraths, des Konsistoriums und anderer Behörden vergrößert, sondern noch viel ansehnlichere Vermehrungen erhielt sie durch des Herzogs große Freigebigkeit (1784—1793). Denn kaum war es bekannt, daß er diese neue Lieblingsneigung ergriffen habe, als von allen Seiten her ihm ganze Bibliotheken, sowie einzelne seltne Bücher und Handschriften angeboten wurden, und er selbst gab all seinen Gesandten und Geschäftsträgern den Befehl, ihm Nachricht von verkäuflichen Büchern und Büchersammlungen zu ertheilen. So brachte er durch den Ankauf der Lorkischen und Panzerischen Bibliotheken eine in ihrer Art in Europa einzige Sammlung von Bibeln in allen Sprachen zusammen. Außerdem erhielt die Bibliothek durch ihn einen Vorrath von mehr als 1,700 Handschriften *), viele xylographischen Werke und Schriften aus den ersten Zeiten der Buchdruckerkunst, eine beinahe vollständige Sammlung von Gesetzbüchern aller Staaten und Völker, und viele andern Seltenheiten, und zählte schon 1781 gegen 100,000 Bände.

Eine kleinere Sammlung dieser Art, aber wichtig für die vaterländische Geschichte, stiftete Karl später in Hohenheim, indem er alle seit seinem Regierungsantritt herausgegebnen Schriften wirtembergischer Gelehrten zusammensuchen ließ, und so eine zwar nicht vollständige, doch aber sehr merkwürdige vaterländische Bibliothek zusammenbrachte. Auch vermehrte er die Naturaliensammlung, das Münz- und Medaillen-Kabinet **). Selbst für bessere Erziehung

---

Hof- und Staatsbeamten mehrere vorzüglichen Werke, die Stadt Stuttgart gab dazu histoire de l'Academie Royale des sciences de Paris. Der Professor Uriot und der Geheimerath Graf v. Putbus trugen viel zu ihrer Stiftung bei.

*) Den 2. Febr. 1775 wurde allen Beamten befohlen, alte Dokumente, Chroniken und andere Handschriften sorgfältig aufzusuchen und Verzeichnisse davon einzuschicken.

**) Den 27. Jan. 1751 wurde befohlen, alte Münzen hieher zu liefern.

des weiblichen Geschlechts suchte er zu sorgen, indem er 1775 eine Mädchenschule gründete (Ecole des demoiselles), welche aber freilich nicht von langem Bestand war. Doch wurde hiedurch, wie durch die Akademie die Entstehung eines vaterländischen Orchesters, das der geschickte Kapellmeister Poli leitete, und eines Nationaltheaters, welchem Schubart eine Zeit lang vorstand, bewirkt. Zu beiden zogen diese Anstalten viele und darunter einige trefflichen Mitglieder, und Stuttgart erhielt jetzt zuerst ein stehendes deutsches Theater, auch durch den Herzog ein geschmackvoll erbautes Schauspielhaus.

Doch das umfassendste Werk, welches Herzog Karl unternahm, war die Akademie. Im Jahre 1770 nahm sie als Erziehungshaus für 14 Soldatenkinder auf der Solitude einen geringen Anfang. Sie war damals bloß zum Unterricht in den schönen Künsten bestimmt, und führte den Namen „militärisches Waisenhaus". Aber schon nach einem Jahre, als die Zahl ihrer Zöglinge, die man nun in 4 Klassen theilte, sich mehrte, ward sie zu einer „militärischen Pflanzschule" erhoben, und jetzt auch schon den Ausländern geöffnet. Zugleich erweiterte sich der Kreis ihrer Lehrgegenstände, Mathematik, Geschichte, Erdkunde, Religion, Latein und Mythologie wurden vorgetragen, und dazu mehrere Lehrer angestellt, auch Preismünzen und ein eigner Orden zur Aufmunterung der Zöglinge gestiftet. So bliebs bis zum Jahre 1774, wo diese Anstalt den Namen „Militär-Akademie" und eine nochmalige Erweiterung der Lehrgegenstände, unter welche nun auch die Rechts-Wissenschaft und ein umfassenderer Vortrag der Religions-Lehre aufgenommen ward, erhielt. Ein Jahr später im Nov. 1775 ward sie in die eigends hiezu eingerichtete vormalige Kaserne hinter dem neuen Schloß nach Stuttgart versetzt, wo sie immer ansehnlicher wurde. Man stellte noch mehrere Lehrer und Aufseher an, sorgte für Unterricht in der Arzneikunde und Kupferstecherkunst, und nahm nun auch Fremde und Einheimische gegen ein Kostgeld auf. Jetzt war die glänzendste Zeit der Akademie gekommen, aus allen Weltgegenden strömten Jünglinge zu ihr, um in dieser

in allen Fächern des Wissens, die sie umfaßte, mit trefflichen Lehrern besetzten Anstalt sich auszubilden. Karl selbst, wie er sie ohne äußere Veranlassung gegründet, erhielt sie auch jetzt allein; durch seine Aufsicht, seine beinahe täglichen Besuche, durch Belohnungen und Strafen, so wie durch die ganz militärische Zucht, brachte er eine bewundernswürdige Ordnung darein. Da ward sie von Kaiser Joseph II., welcher sie 1777 selbst besucht hatte, am 29. Dec. 1781 zur Hochschule erhoben, und dieser neue Glanz ward der Grund ihrer Abnahme. Es entstanden Unordnungen unter den Zöglingen, welche nun auch die gewöhnlichen Freiheiten der Studirenden genießen wollten, es entspannen sich zwischen den Vorstehern und Lehrern Zwistigkeiten, selbst die Einrichtung der neuen Hochschule, die Abfassung ihrer Gesetze, erregte Mißhelligkeiten, und so nahm auch Karls Vorliebe zu ihr von Tag zu Tag mehr ab. Den letzten Stoß gab ihr der Ausbruch der französischen Staatsumwälzung, deren Grundsätze auch hier Eingang fanden *). Die Uneinigkeiten unter den Zöglingen vermehrten sich, man theilte sich in Parteien, es bildeten sich Gesellschaften von Volks- und Königs-Freunden, man vernachläßigte über der Politik die Wissenschaften, und schon zur Zeit des Todes ihres Stifters war diese Anstalt der Auflösung nahe. Die Stände hatten sie immer mit mißgünstigen Augen angesehen. Sie schien ihnen zu kostspielig für das Kammergut, auch war es ihnen gar nicht angenehm, daß der Herzog auch katholische Zöglinge darin aufnahm, diese in ihrer Glaubenslehre unterrichten und am Hof-Gottesdienste Theil nehmen ließ. Sie fürchteten, was auch wirklich nicht ohne Grund war **),

*) Im December 1791 kam ein satyrischer Kupferstich gegen einen angesehenen Staatsmann heraus, von dem man vermuthete, er sey in der Akademie verfertigt worden, wo man deßwegen auch eine Untersuchung anstellte.

**) Die Zahl der Studirenden zu Tübingen nahm fortwährend ab, 1763 waren es 141, 1784 138, 1785 135, 1786 127, 1787 124, 1788 107, 1789 95, 1790 87. Hiebei sind jedoch die Theologen nicht gerechnet.

von ihr Nachtheile für die Hochschule des Landes, und sahen es nicht gerne, daß Karl auf ihre Zöglinge, selbst Ausländer, bei Bedienstungen zum Nachtheil Anderer Rücksicht nahm. Sie machten deßhalb dem Herzoge wiederholte Vorstellungen darüber, die aber freilich Nichts fruchteten. So erhob sich ein weitläufiger Briefwechsel zwischen ihnen, Karln und dem Geheimenrathe schon im Jahre 1773. Sie erklärten, „der Umfang dieser Anstalt übertreffe ihre Benennung so sehr, sey so groß, und die damit verbundenen Umstände so bedenklich, daß bei deren näherer Betrachtung die Ueberzeugung nicht ausbleiben könne, daß diese an und für sich zwar gute Anstalt für die Kammer, so wie für die Landesgesetze sehr nachtheilig sey.“ Er wundre sich, antwortete hierauf aber der Herzog, wie sie auch von dieser Anstalt, die übrigens schicklicher Akademie genannt werde, Anlaß zu neuen Beschwerden nähmen, sie gehe ja bloß auf Künste und Wissenschaften, und die evangelischen Zöglinge würden in ihrer Glaubenslehre hinlänglich unterrichtet. Aber dieß beruhigte die Stände nicht, vielmehr traten sie nun noch ernstlicher mit ihrer Hauptbeschwerde auf, daß durch die Zulassung katholischer Zöglinge die Landesverfassung verletzt werde, und machten nebenbei selbst den Einwurf, ob der Herzog zur einseitigen Gründung einer solchen Anstalt wirklich befugt sey, bis auch der Geheimerath sich entschieden, zu Gunsten Karls erklärte und ihre weitern Vorstellungen, die sie noch 1791 wiederholten, nicht mehr beachtet wurden. Diese Abneigung der Stände übrigens, mochte nebst den großen Kosten und dem schon erwähnten Zustande der Akademie ein Hauptgrund seyn, warum sie Ludwig Eugen, kurz nach seinem Regierungsantritt aufhob (im Februar 1794). So endete diese Anstalt, umfassender als irgend eine dieser Art in Deutschland in ihren Lehrfächern, von denen nur die Gottesgelehrtheit ausgeschlossen blieb, nach 24jähriger Dauer nicht ohne Großes gewirkt zu haben. Treffliche Künstler aller Art, vorzügliche Geschäftsmänner, Gelehrte und Krieger, und einige der ersten Köpfe Europas wurden in ihr gebildet! Treffend sagt von ihr Spittler: Der

herrliche Segen von Aufklärung und neuer Thätigkeit, der von der Stuttgartischen Hohenschule ausfloß, wird auch nach ihrer Erlöschung ein volles Menschenalter hindurch in allen Kollegien des Landes und im ganzen Geist der allgemeinen Gesinnungen fühlbar bleiben, weil Lehrer und Schüler, die sich umschlungen von den Banden dieser in ihrer Art einzigen Anstalt zusammen, und wechselsweise gebildet haben, nach und nach in alle Aemter eingerückt sind, auf deren Besetzung und Art der Verwaltung die Erhaltung des öffentlichen Geistes beruht!

Während den letzten Zeiten ihrer Blüthe (1787) zählt diese Anstalt 82 Lehrer, welche in der Religion, der Rechtswissenschaft und Arzneigelehrsamkeit nach all ihren Fächern, den militärischen und ökonomischen Wissenschaften, der Weltweisheit, der Mathematik, den Alterthümern, in todten und lebenden Sprachen, in den schönen Künsten und in den Leibesübungen Unterricht gaben. Sie hatte eine eigne Buchdruckerei mit 18 Arbeitern, eine Apotheke, und überhaupt waren bei ihr 144 Personen angestellt. Die ganze Zahl ihrer Zöglinge seit dem Jahre 1770 bis zu Karls Tode betrug 1,495, wovon beinahe die Hälfte Wirtemberger waren, außer 462 Jünglingen, welche von der Stadt aus die Vorlesungen besuchten *).

Im Jahre 1789 betrug die Gesammtzahl der Lehrer und Zöglinge in den wirtembergischen Bildungsanstalten überhaupt 102,446 Personen **), Geistliche waren es in

---

*) Wirtemberger 715, Mömpelgarder 63, Oestreicher 49, übrige Deutsche 469, Franzosen 56, Schweizer 54, Russen 31, Polen 19, Engländer 15, Italiener 9, Westindier 4, Holländer 3, Dänen 5, Ostindier 3, Schweden 2. Aus der Stadt W. 289, Deutsche 102, Franzosen 34, Schweizer 14, Engländer 7, Russen 7, Ostindier 4, Griechen 2, Holländer 1, Polen 1, Westindier 1. Davon waren Juristen 357, Mediziner 182, Kameralisten, Forst- und Handlungs-Beflissene 448, Musiker und Theater-Personen 53, Handwerker 70, vom Militär 420, 50 starben.

**) 988 deutsche Schulen mit 1,320 Lehrern, 97,795 Schülern, 85 lateinische Schulen mit 99 Lehrern, 2,080 Schülern, Gymnasium 15 Lehrer, 373 Schüler, niedere Klosterschulen 8 Lehrer, 65 Schüler, Hochschule und Stift 21 Lehrer, 464 Schüler.

660, Pfarreien 738. Das Kirchengut kam unter der verständigen und thätigen Verwaltung des Direktors Hochstetter, welcher mit 1789 alljährlich einen Bericht über dessen Zustand und Verwaltung bekannt machte, wieder sehr empor, sein Grundeigenthum bestand neben 24 Klöstern, aus 341 ganzen und Antheilen an 109 andern Ortschaften, mit 4,294 Gebäuden und 68,412 Bewohnern, in 16 Oberämter und 7 Staatsämter vertheilt; ferner gehörten dazu 64 Klosterpflegen und Verwaltungen, 10 Klosterhofmeistereien, 12 Stiftsverwaltungen, 46 geistliche, 3 Forstverwaltungen und 3 Kellnereien. Der Grundstock betrug 37,739,951, sein jährlicher Ertrag im Durchschnitt 836,208 Gulden *). Es bildete, vermöge der Landesverfassung, mit der Landschaft ein „unzertrennbares Korpus" und war zunächst zum Unterhalt der Kirchen und Schulen bestimmt, der Ueberschuß seiner Einkünfte aber sollte zur Schuldenablösung und zu Beiträgen zu den Landeskosten verwendet und von letztern durch das Kirchengut gewöhnlich ein Dritttheil bezahlt werden.

Zu seinen Rechten und Freiheiten, welche in den fürstlichen Verschreibungen und durch Landtagsabschiede wiederholt bestätigt wurden, gehörten Steuerfreiheit aller Güter und Gebäude, Accise- Weg- und Chausseegelds-Freiheit, Befreiung von Amts- und Gemeinde-Schäden, das Vorzugsrecht bei Gantungen und das Recht, wenn es durch einen Handel auf irgend eine Weise Schaden erlitten, Entschädigung fordern zu dürfen. Unter den Bewohnern seiner Besitzungen gab es auch noch Leibeigene, von denen es mancherlei Abgaben bezog, die Güter waren theils eigne, theils Lehengüter, es hatte von ihnen Gefälle an Geld

*) 1780—81 betrugen die reinen Einnahmen 1,090,203 fl., 1799 bis 1800 aber 1,524,454 fl. 28 kr. Die sämmtlichen Einkünfte 2,370,415 fl. 35 kr. Die Ausgaben a) für Kirchen u. Schulen 572,889 fl. 12 kr., b) für Arme 46,087 fl. 23 kr., c) zur Rentkammer 66,199 fl. 18 kr., d) zum allgemeinen Besten 274,861 fl. 19 kr., e) Steuern zur Landschaft 166,517 fl., f) Kosten des Einzugs, Besoldungen u. s. w. 679,444 fl. 4 kr., zusammen 1,705,954 fl. 17 kr., also Ueberschuß: 664,461 fl. 15 kr.

und Naturalien auch Hand- und Fuhrfrohnen zu beziehen, und übte darauf die geistliche und niedere Gerichtsbarkeit, das Ernennungs- und Bestätigungsrecht der Gemeinde-Diener, das Patronatrecht, das Recht, die Erlaubniß zum Bau von Mühlen und andern Wasserwerken, auch zum Wirthschaften zu ertheilen, das Steuer-, Zoll-, Umgelds-, Weggelds-, Abzugs-, Konfiskations-, Flöß-, Fisch-, Zehent- und Loosungs-Recht.

Oberherr der Kirche war der Landesherr, als „oberster Bischof", den Landständen lag ob, für Erhaltung der Landesreligion und des geistlichen Gutes zu sorgen, durch das Dekret vom 19. Febr. 1740 wurden die fürstlichen Kollegien angewiesen, in allen Religionssachen mit ihnen zu „communiciren" und der Erbvergleich bestätigte ihr, früher schon bestandenes, Mitverwaltungsrecht des Kirchenguts. Die Prälaten waren, als Stellvertreter der Kloster-Hintersaßen, Mitglieder der Landschaft, und die, später auch vom Herzog Karl bestätigten, Reversalien von 1733 enthielten daher auch die bestimmte Versicherung, „daß alle Prälaturen mit wohlqualificirten Subjekten besetzt, diese als der zweite Landstand betrachtet, auf allen Landtagen zu Sitz und Stimme zugelassen, und daß ihnen die Aufsicht über die Klöster in geistlichen und weltlichen Dingen übertragen werden sollte." Die Geistlichen bildeten fortwährend einen privilegirten Stand, welcher bei persönlichen Sachen, wenn es nicht peinliche Verbrechen, Vergehungen wider allgemeine Landesordnungen und Injurienhändel mit Weltlichen betraf, nur der Gerichtsbarkeit des Konsistoriums und der Superintendenten unterworfen, von bürgerlichen Gemeindelasten und für ihre Besoldungen auch von Steuern befreit waren. In Rücksicht auf Lehre, Amtsführung und Lebenswandel standen sie unter genauer Aufsicht, und auch jetzt finden wir in den, jährlich erscheinenden, Synodal-Rescripten, neben den Geboten, die kirchlichen Gesetze und Verordnungen sorgfältig zu beobachten, die Kirchencensur strenger zu führen, Visitationen und Disputationen eifriger zu halten, von Zeit zu Zeit Ermahnungen an die Geistlichen sich eines guten Lebenswandels zu befleißigen, und

namentlich von der Kirchenlehre nicht abzuweichen. Denn für strenge Rechtgläubigkeit wurde auch jetzt eifrig in der wirtembergischen Kirche gesorgt und genaue Aufsicht geführt, daß keine Störungen in den Glaubens- und Kirchensachen sich einschlichen. Die Censur wurde scharf gehandhabt, und am 8. Jul. 1737 befohlen, daß bei Strafe von 100 Reichsthalern, ohne Erlaubniß des Konsistoriums, keine geistlichen Schriften gedruckt werden sollten. Am 9. Okt. 1744 erschien eine ausführliche, bis in das kleinste, selbst kleinlichte Detail gehende, Vorschrift für die Visitationen *), die durch spätere Verordnungen noch ergänzt, erläutert und neu eingeschärft wurde. Eine Hauptverordnung die Reinheit der Lehre betreffend, erschien am 12. Februar 1780, sie war vornemlich gegen die damaligen Neuerer in der Theologie gerichtet, welche „die Fundamentalartikel der christlichen Lehre", z. B. von der Göttlichkeit der heiligen Schrift, von der Gottheit Christi, von der Genugthuung desselben zur Rechtfertigung eines armen Sünders vor Gott, von den Gnadenwirkungen des heiligen

*) Modus visitandi per distinctas quaestiones traditus notisque dilucidatus secundum ordinem in Cynosura ecclesiastica Wirtembergica indigitatum 1) ad statum parochiae, 2) ad statum ministerii et officiorum conexorum, 3) ad statum ecclesiae et scholae, 4) ad statum politae et piiorum corporum directus hoc ipso ordine relationi illustri synodo exhibendae responsuros. Angehängt war Relatio praeparatoria pastoris quaestionibus in ecclesiae visitatione respondens, visitatori tradenda et in protocolli vicem actis jungenda. Dieser Anhang wird gewöhnlich der Fragplan genannt, da er lauter von den Geistlichen zu beantwortende, Fragen enthält, worunter freilich auch manche sonderbaren, unzweckmäßigen und überflüßigen sich finden, z. B.: ob die benachbarten Pfarrer das Gute befördern, ob von ihnen kein böses Geschrei in Lehre und Leben sey? Ob unter den Schulkindern kein incorrigibles sey? Doch wurde der Zweck dieser Vorschrift nicht recht erreicht und wiederholte zum Theil scharfe, Synodal-Rescripte (z. B. vom 21. Nov. 1789) blieben wirkungslos, warum? Wer diese und andre Gebrechen der wirtembergischen Verwaltung jener Zeit kennen lernen will, der lese die witzreichen wirtembergischen Briefe 1789.

Geistes, auf das spitzfindigste und gemessenste angriffen, ja sogar solche pelagianische und socinianische Meinungen unter das Volk auszubreiten und durch öffentliche Schriften bekannt zu machen, keine Scheue trugen" *). Solche Neuerungen fanden daher auch wenig Eingang in Wirtemberg, desto mehr aber der Pietismus und Separatismus. Schon am 10. Okt. 1743 wurde deßwegen eine ausführliche Vorschrift, was für Vorsichtigkeit bei den besondern Versammlungen zerschiedener Personen, nach dem Verhältniß der gegenwärtigen Zeiten angewendet werden sollen, bekannt gemacht. Diese Verordnung ist ein schönes Denkmal der Zeit, wo der aufgeklärte Bilfinger an der Spitze des Konsistoriums stand, und zeichnet sich durch einen milden Geist weiser Duldsamkeit aus. Man verbot die Privatversammlungen nicht ganz, nur ihren Mißbräuchen suchte man vorzubeugen, man bestimmte die Zahl der Mitglieder, die Zeit derselben, und daß sie nicht während des öffentlichen Gottesdienstes Statt finden sollten, man empfahl den Predigern gute Aufsicht darüber zu führen, besonders keine „ungeprüften, verdächtigen oder gar gefährlichen Leute, welche herum reisten, Jünger zu sammeln, besondre Namen, Zeichen, Bücher, Redensarten, Eintheilung und Verbindung der Mitglieder zu und nach besondern kirchlichen Anstalten zu bewirken suchten," zuzulassen. Man verbot eine mystische, zu hohe oder unverständliche Sprache, auch andre Bücher als die Bibel und die in der vaterländischen Kirche eingeführten, oder von ihr geprüften und gebilligten Schriften zu gebrauchen, „seinen sogenannten innern Seelenzustand und geheime Umstände zu erzählen, oder sich einem Gewissensrath der Gesellschaft zu unterwerfen," über andre Menschen, die Obrigkeit und die Prediger besonders, zu urtheilen, vornemlich aber untersagte man „alle Reden von neu hervorbrechenden Gläublein, von Lieblingsmeinungen einiger wahrhaft oder nur scheinbar frommen Leute, von künstlichem Lehrgewebe unterschiedlicher

*) Am 18. Sept. 1743 wurde auch die Unterschreibung der Konkordienformel durch die Kanzleiverwandten von Neuem empfohlen.

Religionssonderlinge, vom Vorwurf gegen allerhand Kirchen-Gebrechen, von hin und wieder einzuführenden Anstalten und dergleichen.“ Verhinderung aller Sektirerei mit möglichster Schonung der christlichen Glaubensfreiheit war die Hauptabsicht dieser merkwürdigen Verordnung, welche in den Jahren 1776, 1778 und besonders 1784 erneut wurde. Aber bei aller Klugheit, mit der sie abgefaßt war, verfehlte sie ihren Zweck. Immer zahlreicher wurden die Pietisten, und verbreiteten sich unter verschiednen von ihren Häuptern erhaltenen Benennungen besonders stark im Heidenheimischen, auf der Alp, am untern Schwarzwald und im Zabergäu. Unter ihren Anführern waren neben dem als Erbauungs-Schriftsteller bekannten Magnus Friderich Roos, der große Mechaniker Hahn *), der scharfsinnige Kritiker Albrecht Bengel und der Prälat Oettinger von Murrhard, einer der geistvollsten, gelehrtesten Männer seiner Zeit, dessen Schriften, von denen besonders das originelle Werk „theologia ex idea vitae deducta“ Erwähnung verdient, bei allem Mystischen und Dunkeln zugleich auch die trefflichsten Ideen enthalten. Er war es auch, der nebst Hahn und Rieger den talentvollen Schubart während seiner Gefangenschaft auf Hohenasberg bekehrte, und dadurch seiner Sekte einen eifrigen Verfechter gewann. Es kam endlich so weit, daß die Pietisten ihre Gegner zum Stillschweigen durch Drohungen zwangen, und Prediger, die ihnen nicht anhingen, als Ketzer verschrieen.

So wenig aber als bei ihnen herrschte der Geist der Duldung in der rechtgläubigen wirtembergischen Kirche. Ein Zögling des Stifts zu Tübingen **) hatte in einer Rede „von dem höchstglücklichen Einfluß der Akadmie auf die Wohlfahrt des ganzen Staats“ (1773), die Aufhebung

---

*) Das Rescript vom 22. Febr. 1781 verbietet Hahns Schriften als „dem Wort Gottes zuwider, von den symbolischen Büchern abweichend und mit den Grundsätzen der Landes-Religion nicht übereinstimmend.“

**) Der jetzt verstorbene Klosterprofessor nachherige Dekan in Kannstadt, Hauff.

des Glaubensunterschieds in dieser Anstalt gelobt, weil „hiedurch der schädliche Parteigeist, die nichtswürdigen Zänkereien, die Unduldsamkeit und ihre abscheulichen Folgen in der Geburt erstickt, hingegen friedliche und verträgliche Leute gebildet würden, ohne das Friedensinstrument von Osnabrück nöthig zu haben.“ Darüber erhuben Prälaten und Ausschuß schwere Klage beim Herzog, und verlangten die Bestrafung des Redners wegen dieses, „für jeden deutschen Staat höchst gefährlichen Grundsatzes“ (1773). Auch beschwerten sie sich sehr darüber, daß in der Akademie die katholischen und lutherischen Zöglinge in Sprechung des Vaterunsers abwechselten, da doch dessen Formel bei beiden verschieden sey, und dadurch eine, der wirtembergischen Kirchenverfassung widerstreitende Gemeinschaft des Gottesdienstes bewirkt werde!

Karl selbst war kein so bigotter Verehrer seines Glaubens, er hatte damals die aufgeklärtesten katholischen Geistlichen an seinem Hofe, deren Predigten durch Redekunst, Geschmack und Zierlichkeit ausgezeichnet, auch von Protestanten häufig besucht wurden, auch ließ er ein, durch die sorgfältige Wahl der Lieder ausgezeichnetes, katholisches Gesangbuch herausgeben (1782 und 1786). Ihm verdankt auch das, nahe bei Hohenheim liegende, evangelische Dorf Birkach eine eigene Kirche und ein Pfarrhaus. Nachdem um die allzugeringen Pfarrbesoldungen zu vermehren, verschiedene Plane gemacht und einigemal Besoldungsrevisionen angeordnet worden waren, kam zuletzt, noch am Ende seiner Regierung, die Gründung des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für Geistliche zu Stande (1793).

Andre, während der Regierung Herzogs Karl erschienenen, Verordnungen betrafen die Aufrechthaltung und Verbesserung des kirchlichen Verwaltungswesens *), und der

*) 5. Nov. 1738 Verpflichtung der Geistlichen zu Erhaltung der Pfarrgüter und Haltung von Inventarien. 18. Sept. 1741 Behandlung der sogenannten vermischten Sachen, 6. April 1740 und 18. Dec. 1752 Verbot der Annahme von Gebühren dabei, 5. April 1763 Einführung von Vikariatstabellen, 6. Febr. 1766

kirchlichen Polizei, die Hochzeiten während der geschlossenen Zeit und am Montag, die Trauungen am Mittwoch und im Ausland, welche letztern ganz verboten wurden (20. Okt. 1741, 16. April 1754, 26. Aug. 1756, 10. Febr. 1757, 25. Jan. 1762); die durch das Dekret vom 10. Nov. 1751 abgeschafften Leichenabdankungen aber wurden am 22. April 1752 wieder erlaubt. In Rücksicht auf den Gottesdienst selbst wurde geboten, alljährlich das Reformationsfest zu feiern und das Augsburgische Glaubensbekenntniß zu verlesen (9. Mai 1739, 2. Jun. 1741), eine Aerndt- und Herbstpredigt (10. Dec. 1789) und eine Schul- und Katechismuspredigt (2. Dec. 1790) zu halten. Das neue „General- = Leichen- und Trauertax-Reglement vom 20. Febr. 1750 sollte den unnöthigen und übermäßigen Aufwand bei Leichen und Leidtragenden beschränken, und wurde am 24. April 1784 wiederholt. Die meisten gottesdienstlichen Bücher wurden durch neue, den Fortschritten der Zeit besser angemessene ersetzt, was freilich zum Theil nicht ohne starken Widerspruch geschehen konnte. Neue Gesangbücher erschienen 1741 und 1791 *), neue Legendenbücher 1748 und 1784, ein neues Choralbuch 1749, ein neuer Katechismus 1788, neue Predigttexte 1792,

---

vermischte Verordnungen in Kirchensachen, 10. Dec. 1784, 15. Nov. 1785 Theilnahme der Geistlichen an der Aufsicht über die frommen Stiftungen ꝛc., auch die Synodal-Rescripte.

*) Von dem Gesangbuch von 1748 sagte Bilfinger in seinem Briefwechsel: die Landstände haben sich beklagt, daß in dem Liede: Erhalt uns Herr bei deinem Wort, die Worte und steur' des Papsts und Türken Mord, verändert worden seyen, und und setzt hinzu, sie hätten einen rechtschaffenen Fiiz verdient, ich hab's aber so dirigirt, daß er so ziemlich glimpflich ausgefallen ist. — Es erschien 1772 in einer neuen Auflage. Das von 1791 verfaßte Prälat Griesinger, es enthält von ältern Liedern fast allein die Luthers unverändert, und bei weitem die meisten Lieder von neuern Dichtern, daher fand es bei seiner Einführung auch großen Widerstand, und das Rescript vom 6. Mai 1793 befahl deßwegen, es nicht mit Zwang, sondern nach und nach einzuführen.

und die Umarbeitung der bibliſchen Summarien wurde 1788 begonnen *).

Zum Beſchluſſe folgt hier nun noch eine Ueberſicht des Merkwürdigſten, was in dieſem Zeitraume in den verſchiedenen Fächern der Wiſſenſchaften von wirtembergiſchen Gelehrten geleiſtet wurde, und zwar ſtellen wir die das Vaterland, ſeine Geſchichte, ſeinen natürlichen, politiſchen, gelehrten und kirchlichen Zuſtand, auch ſeine Rechte und Staatsverwaltung, betreffenden Leiſtungen vollſtändiger voran.

Herzog Eberhard Ludwig ſetzte 1725 eine eigene Deputation nieder, um eine tüchtige Landesgeſchichte zu verfaſſen, dieſe aber hielt nicht einmal eine einzige Sitzung, und es kam gar Nichts dabei heraus. Zuvor ſchon hatten 2 Profeſſoren am Collegium illustre Magnus Heſſenthaler und Johann Ulrich Pregizer, den Auftrag erhalten, Werke über die Geſchichte Wirtembergs zu verfaſſen, keiner aber vollendete ſeinen Auftrag, und ihre Arbeiten blieben ungedruckt, ebenſo wie der Auszug, welchen Philipp Friderich Weiß auf das Geheiß der Landſchaft, aus Gabelkhovers Werk verfertigte. Johann Ulrich Pregizer der Jüngere, Pfarrer in Untertürkheim, der Sohn des obengenannten, gab 1706 „Kurze hiſtoriſche Ephemeriden des Hochfürſtlichen Hauſes Wirtemberg" heraus, ſie beginnen aber erſt 1445 und erzählen die Begebenheiten ohne Zuſammenhang, bloß der Zeitfolge nach, noch unbedeutender iſt die wirtembergiſche kleine Chronik von Narciſſus Schwekin (1660), denn ſie enthält außer den Frucht- und Weinverheerungen, Wetter- und Waſſerſchäden und dergleichen Dingen faſt nichts Merkwürdiges. Auch Johann Georg Walz lieferte in ſeinem „Fürſtlich wirtembergiſchen Stamm- und Namens-Quell" unter vielen Fabeln wenig Gründliches. Weit

*) Die Summarien übers neue Teſtament erſchienen 1786 und 1787, übers alte Teſtament der erſte Band 1789, der zweite 1801, der dritte 1804, die über die Pſalmen und Propheten kamen gar nicht heraus.

beſſer, obwohl auch nicht ohne Unrichtigkeiten, iſt der von dem ebengenannten Pfarrer Pregizer begonnene, von deſſen Sohn Johann Eberhard Pregizer vollendete und herausgegebene „Wirtembergiſche Cedernbaum, oder vollſtändige Genealogie des fürſtlichen Hauſes Wirtemberg“ (5 Theile 1730, vermehrt 6 Theile 1734). Ausgezeichneteres für die Vaterlandskunde leiſtete der, ſchon mehrmals genannte Johann Jakob Moſer. Er war als Landſchaftskonſulent ſehr thätig für die wirtembergiſche Geſchichte, und durchging deßwegen vornemlich auch das landſchaftliche Archiv. Allein ihn beſchränkte die engherzige Cenſur, welche die Landſtände damals ausübten, ſehr in ſeiner Wirkſamkeit. Denn ihnen mußte er immer zuvor die Frucht ſeiner Arbeit zur Beurtheilung darlegen, und da ward ſie gewöhnlich ſo ſehr beſchnitten und geändert, daß Moſer ſie lieber gar nicht bekannt machte. Denn er durfte nicht aufs Leiſeſte Etwas berühren, das unangenehme Erinnerungen hätte erwecken können, in ſeiner „kurzen Einleitung in die wirtembergiſche Staats- und Landes-Verfaſſung“ wurden ihm ganze Kapitel und Paragraphen geſtrichen, er durfte nicht ſagen, daß Eberhard Ludwig Ludwigsburg zu ſeiner Reſidenz gemacht, nicht, „daß die von Karl Alexander errichtete Burggrafen-Stelle von kurzer Dauer geweſen ſey. Als er 1751 eine patriotiſche Geſellſchaft zur Bearbeitung der natürlichen, politiſchen, Kirchen- und Gelehrten-Geſchichte Wirtembergs gründen wollte, rieth ihm ein Geheimer Rath, dieſen Plan wieder aufzugeben, denn es hieße ſonſt, er komme kaum wieder ins Land und wolle ſchon wieder den Reformator ſpielen. Seine wichtigſten hieher gehörigen Werke ſind, „das erläuterte Wirtemberg“ (1729), und die Ueberſetzung der Chronik des Martin Cruſius, welche er zugleich bis 1733 fortſetzte. Im Jahr 1744 gab Johann Ulrich Steinhofer den erſten Theil ſeiner „Ehre des Herzogthums Wirtemberg in ſeinen durchlauchtigſten Regenten, oder neue wirtembergiſche Chronik,“ die Zeit vom Jahre 400 bis zum Jahre 1744 umfaſſend, heraus. So mager nun auch dieſes Werk ausfiel, ſo nützlich ſind doch die 3

spätern Theile, worin er jenen erstern weiter auszuführen begann, was er aber nur bis zum Jahre 1525 vollbrachte. Sie enthalten eine reichhaltige Sammlung von Materialien für den wirtembergischen Geschichtschreiber, besonders fleißige Auszüge aus Gabelkhovers Handschriften, eine Sammlung, welche auch das umfassendere Werk seines Nachfolgers nicht entbehrlich gemacht hat. Dieser war Christian Friderich Sattler, Regierungsrath und fürstlicher Archivar, ein Mann von eisernem Fleiße und unermüdlicher Forschbegierde, dem aber zum vollendeten Geschichtschreiber Spittlers Geist und Geschmack fehlten. Er hatte sich nemlich bei seinen Archivarbeiten einen Styl gebildet, dem es an aller Anmuth und Gedrungenheit mangelte, auch gebrach ihm der ordnende Blick, der in das so verwirrte Ganze einer Specialgeschichte, wie die wirtembergische, die nöthige Harmonie gebracht hätte, und manchmal entstellten selbst vorgefaßte Meinungen bei ihm die reine Wahrheit der Geschichte. Das aber schmälert sein Verdienst nicht, zuerst eine brauchbare, ausführliche Geschichte Wirtembergs geliefert zu haben. Aus dem Staub des Archivs brachte er manche wichtige Urkunde ans Licht, und gerade der Theil seines Werks, welcher die Beilagen enthält, obwohl sich auch manches Unwichtige darin vorfindet, ist der schätzbarste, besonders in den frühern Bänden, denn bei den spätern wird er sichtbar magerer, auch der Text selbst ist zuletzt fast nur eine verwirrte, durch Weitschweifigkeit ermüdende Geschichte der Reichsverhandlungen. Ueberhaupt fehlt dem Werke ein bestimmter Plan, und die Geschichte der Landesgesetze, wie die Sitten- und Bildungsgeschichte des Volks ist nur sparsam berührt. Die Vollständigkeit aber auch in der Staatsgeschichte hinderte des Verfassers sichtbarer Vorsatz, so viel als möglich bloß nach seinen Archivalurkunden, die für ihn freilich die größte Glaubwürdigkeit hatten, zu arbeiten, ohne auf schon gedruckte Urkundensammlungen, aus denen er Manches hätte ergänzen können, die gehörige Rücksicht zu nehmen. So lieferte Sattler in seiner „Geschichte des Herzogthums Wirtemberg und dessen angränzender Gebiete und Gegenden von den

ältesten Zeiten bis aufs Jahr 1260" (1767) und in seiner „Geschichte des Herzogthums Wirtemberg unter den Grafen (4 Theile 1767—1768) und unter den Herzogen bis zum Jahre 1714 (13 Theile 1769—1783)," ein zwar höchst fleißiges vielumfassendes und die Arbeiten all' seiner Vorgänger weit übertreffendes, aber doch noch an manchen Gebrechen leidendes Werk. Ihm gab Ludwig Timotheus Spittler in seiner „Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge" (1783), Geist und Leben, in kürzern Umrissen stellte dieser große Geschichtschreiber die vaterländische Geschichte dar, das Wissenswürdigste oft nur mit einem Wort aus Sattlers Werke herausziehend. Aber auch er schließt mit Eberhard Ludwig, und der versprochene zweite Theil seines Werkes erschien niemals. Ihn schrieb mit großer Kühnheit Friderich Christian Jonathan Fischer in seiner „pragmatischen Geschichte Wirtembergs" (1787) aus, ohne viel Eigenes zu liefern; besser und gehaltvoller sind die Lebensbeschreibungen der wirtembergischen Fürsten im Cotta'schen Hofkalender (1788), und brauchbar als ein kurzer Auszug des Wissenswürdigsten ist auch die „Skizze von Wirtemberg, vorzüglich für die Jugend" (1792). Neben solchen Leistungen für die ganze Geschichte aber erschienen auch schätzbare Bearbeitungen einzelner Theile derselben. Der älteste Zeitraum der wirtembergischen Geschichte wurde in Hausleutners Archive durch Ludwig Johann Uhland, in mehrern kleinern Abhandlungen, von Gottfried Daniel Hoffmann in seinen „vermischten Beobachtungen aus den deutschen Staatsgeschichten und Rechten," und von Schmidlin nicht nur in einer eignen Abhandlung (1765) und im schwäbischen Magazin (1775), sondern auch vornemlich in seinen „Beiträgen zur wirtembergischen Geschichte" (Th. 1. 1780) kritisch beleuchtet und erläutert. Das Leben Eberhard des Milden verfaßte der obgedachte Uhland (1767) das, des Herzogs Eberhard im Bart (1793), und Herzogs Christoph (1792) Johann Friderich Rößlin, doch nur nach bekannten Quellen; Johann Friderich Eisenbach aber schrieb

eine Geschichte Herzog Ulrichs (1754), die mehr eine Lobrede, als eine wahre Geschichtserzählung enthält. Aus des Geheimenraths Renz handschriftlicher kurzer Geschichte Wirtembergs ließ Moser im patriotischen Archiv die Geschichte Eberhard Ludwigs (Band 3.) und Karl Alexanders (Band 1.) abdrucken. Einzelne kleinere Abschnitte der vaterländischen Geschichte, Urkunden und Aktenstücke aber finden sich in verschiednen, von Wirtembergern herausgegebnen, Zeitschriften, in Hausleutners Archiv, in Spittlers historischem Magazin, in Mosers patriotischem Archiv, in seinen Beiträgen und in andern ähnlichen Werken. „Ein Verzeichniß vieler 100 gedruckter wirtembergischer Urkunden," gab 1755 Johann Jakob Moser heraus, und Spittler eine „Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neusten wirtembergischen Geschichte" (2 Thl. 1791, 1796 der letzte mit einer guten Geschichte der ständischen Ausschüsse), andre erschienen in der schon früher genannten Landes-Grundverfassung, den wirtembergischen Religionsurkunden, in mehrern Streitschriften und Deduktionen. Auch einzelne Gegenden und Orte fanden ihre Beschreiber, so verfaßte Heinrich Wilhelm Heller eine „Geschichte des Klosters Anhausen" (1774), Schmidlin lieferte im 2. Theil seiner Beiträge, die „Geschichte des Klosters Denkendorf" (1781), und Christian Daniel Christmann schrieb eine „Geschichte des Klosters Hirschau" (1782), Heinrich Prescher aber eine „Geschichte Limpurgs" (1790) und noch vorher „Wirtemberg und Limpurg, einen historischen Versuch" (1781). Von diesen Werken allen aber sind allein das von Schmidlin und das größere von Prescher der Auszeichnung werth. Im Jahre 1736 erschien auch das erste wirtembergische Adreßbuch „das jetzt lebende und florirende Wirtemberg" betitelt, von Konrad Friderich Bürk, und wurde von dieser Zeit an fortgesetzt. Für die Geographie Wirtembergs lieferte ein besonders in geschichtlicher Hinsicht gründliches Werk der oben angeführte Sattler in seiner „historischen Beschreibung des Herzogthums Wirtemberg" (1752), in der Statistik vornemlich verdient die 1787

erschienene „Geographie und Statistik Wirtembergs" als einer der ersten Versuche rühmliche Erwähnung. In Hausleutners Archiv (Band 1.) aber findet sich eine genaue Topographie Mömpelgards und der elsäßischen Herrschaften. Von Gabners Karten erschienen mehrere Nachstiche, von denen der bei Weireich Röslin 1659 herausgekommene, von Abraham Höltzl besorgte „(Tabula geographica Ducatus Wirtembergici)" der beste, desto schlechter aber der von Dufer (Carte três-particulière du Duché de Wirtemberg 1694) ist. Hierauf verfertigte im letzten Jahrzehent des siebzehnten Jahrhunderts Johann Maier, Pfarrer in Waldorf und später Abt zu Murrhard, mehrere Karten von einzelnen Gegenden des Herzogthums, von dem Neckar und den in ihn sich ergießenden Flüssen (1697), vom Steinachfluß (1706), vom Ursprung der Echaz (1699), vom Schorndorfer, Tübinger, Kirchheimer und Freudenstädter Forst und vom Klosteramt Bebenhausen (1693). Aus diesen Spezialkarten, aus andern eignen, auf wiederholten Reisen durch das Land gemachten, und aus fremden Beobachtungen setzte er hierauf eine Generalkarte Wirtembergs zusammen, welche der berühmte Homann 1710 in 2 Blättern herausgab (Ducatus Wirtembergici cum locis limitaneis utpote maxima parte Circuli Suevici praesertim utroque Marchionatu Badensi et sylva vulgo nigra nova et post omnes exactissima delineatio etc.). Sie ist nach den Forsten begränzt, und obwohl die Entwerfung der Gränzländer manche Fehler enthält, so übertrifft sie doch an Vollständigkeit und Genauigkeit alle früheren, sie wurde deßwegen auch mehrmals nachgestochen. Eberhard David Hauber, der 1724 lesenswerthe „historische Nachrichten von den Landkarten des schwäbischen Kreises und des Herzogthums Wirtemberg" verfaßte, wollte sie verbessert wieder herausgeben, aber diesen Plan vereitelte sein Tod. Später erschien nur eine brauchbare Karte des ganzen Landes von Jonathan Lenz, dagegen aber mehrere Plane und Karten einzelner Gegenden.

Ein treffliches Werk über die Naturgeschichte Wirtembergs begann 1788 Georg Friderich Rößler

in seinen „Beiträgen" hiezu, nach der Ordnung der das Land durchströmenden Flüsse. Nach seinem Tode setzte es Philipp Christian Hopf fort, aber wegen Mangel an Absatz blieb es unvollendet. Von wirtembergischen Bädern und Gesundbrunnen beschrieben Johann Albrecht Gesner die Bäder zu Wildbad (1745), Liebenzell (1748) und Kannstadt (1749), Zahn das Teinacher Bad (1789), Kielmeyer die Quellen zu Göppingen und Berg (1786), Osiander die zu Owen (1779). Ueber die wirtembergischen Weine schrieb 1773 Christian Friderich Reuß eine Abhandlung, und Johann Simon Kerner verfaßte eine „Abbildung und Beschreibung aller im Herzogthum Wirtemberg wildwachsenden Bäume und Gesträuche", ein durch seine schön ausgemahlten Kupfer sich auszeichnendes Werk (1783 ff.), und ein „Verzeichniß der um Stuttgart wildwachsenden Pflanzen" (1786). Ein ähnliches Werk schrieb Johann Friderich Gmelin, der Verfasser mehrerer Wirtembergs Mineralogie betreffenden Schriften, über die Tübinger Gegend, Hopfengärtner und Jäger aber bearbeiteten eine neue Ausgabe der Pharmacopoea wirtembergica in 2 Theilen (1786).

Um die Kenntniß der wirtembergischen Rechte erwarb sich ein vorzügliches Verdienst Johann Gottlieb Breyer durch sein in einzelnen Theilen ganz vortreffliches Werk Elementa juris publici wirtembergici ac ducum privati (1782 und sehr vermehrt 1787), um die Geschichte der vaterländischen Verordnungen aber Johann Friderich Christoph Weißer in seinen „Nachrichten von den Gesetzen des Herzogthums Wirtembergs" (1781) und in seinem „Rechte der Handwerker" (1779). Karl Friderich Gerstlacher lieferte in der Einleitung zu seiner „Sammlung aller einzeln ergangenen wirtembergischen Gesetze und andrer Normalien," von welcher er aber nur die zwei ersten, das bürgerliche und peinliche Recht umfassenden Theile vollendete, eine Geschichte der ältern und neuern gesetzlichen Verfassung Wirtembergs (1759). Aehnliche Sammlungen wirtembergischer Verordnungen gaben Johann Heinrich Hochstetter nach dem Landrecht und der

Landesordnung eingerichtet (1735 und 1743 2 Thl.) und Johann Georg Hartmann (1791—1798. 4 Thl. die Kirchen und Ehegesetze betreffend) heraus. Einen „Real-Index der Forstordnung" verfaßte Karl Ludwig v. Pfeil (1748), der Hofgerichts-Ordnung aber Eberhard Friderich Moser (1772). Auch wurden einzelne Theile des vaterländischen Staatsrechts fleißig bearbeitet; so schrieb Christian Friderich Cotta eine „Geschichte des Erstgeburtsrechts in Wirtemberg" (1789), Johann Nast aber eine „historische Ausführung über das Gesetz der Untheilbarkeit und jenes Rechtes" (1789), welcher zugleich eine Geschichtskarte und ein Verzeichniß der Erwerbungen Wirtembergs angehängt war. Dieser Schrift gab ein Streit, der wegen eines Aufsatzes Spittlers über den nämlichen Gegenstand sich zwischen diesem Nast und Breyer erhob und noch mehrere gründlichen Abhandlungen hervorbrachte, das Daseyn. Ueber das wirtembergische Wappen schrieb Johann Amand Andreas Hochstetter (1784). Einen trefflichen „Commentar über das wirtembergische Landrecht" arbeitete Ludwig Friderich Griesinger aus (1793), Christian Gottlieb Gmelin verfaßte eine „Ordnung der Gläubiger" (1774) und Johann Georg Bäuerlen mehrere Schriften für den wirtembergischen Schreiberstand (1793). Andere Theile des wirtembergischen Rechts erläuterten in größern und kleinern Werken Schöpff, Hoffmann, Pistorius, Baz, Breyer, Canz, Kapf, Malblanc, Mögling, Rößlin u. s. w.

Für die Gelehrten-Geschichte Wirtembergs leisteten Johann Jakob Moser in seinen Lebensbeschreibungen tübingischer Lehrer Gottesgelehrsamkeit (Vitae Professorum tubingensium ordinis theologici Dec. 1. 1718) in seinem lebenden gelehrten Wirtemberg (Wirtembergia literata vica Dec. 1. Tub. 1723), seinen „schwäbischen Merkwürdigkeiten" (1757) und seinem „wirtembergischen Gelehrten-Lexikon" (1772) und Balthasar Haug im „schwäbischen Magazin", vornemlich aber durch sein „gelehrtes Wirtemberg" (1790) bei manchen Fehlern doch

bis jetzt dem besten Werk dieser Art, das Meiste. Im Verein mit dem Pfarrer Mayer lieferte Haug auch kurze biographische Bemerkungen von den wirtembergischen Lieder-Dichtern (1780), er beschrieb die Geschichte des Gymnasiums in seiner Schrift Amoenitates gymnasticae (1780—1786) und die Geschichte der frühern Bildungs-Anstalten Wirtembergs in mehrern Jahrgängen des schwäbischen Magazins. Eine Beschreibung der hohen Karls-Schule verfaßte August Friderich Batz (1783), und eine Geschichte der Tübinger Hochschule im Grundrisse (1774) August Friderich Bök. Von dem nämlichen Verfasser haben wir zugleich eine „Abhandlung von den Gelehrten Wirtembergs, welche sich um die Mathematik vorzüglich verdient gemacht haben," von Kielmann einen „Versuch kurzer Lebensbeschreibungen berühmter Wirtemberger," den er aber meist aus zwei älteren, als Beiträge zur wirtembergischen Kirchen- und Gelehrten-Geschichte immerhin schätzbaren, Werken von Melchior Fischlin schöpfte (Memoria theologorum wirtembergicorum resuscitata 1710 u. Vita praecipuorum Cancellariorum et Procancellariorum Ducatus Wirtembergici 1712), und von Christian Friderich Schnurrer sehr gründliche biographische und literarische Nachrichten von ehemaligen Lehrern der hebräischen Literatur in Tübingen (1792). Von den Lebensbeschreibungen wirtembergischer Gelehrten und Staatsmänner sind die bemerkenswerthesten Petersens treffliches Leben Johann Valentin Andreä's (1782) im zweiten Stücke des wirtembergischen Repertoriums, Hubers Denkmal Eberhards von Gemmingen (1793), Keßlers Leben Konrad Wiederholds (1782), Abels Beitrag zur Geistes- und Lebens-Geschichte Bilfingers im neunten Band von Mosers patriotischem Archiv (1788), und Nikodemus Frischlins Leben von Conz im zweiten Bande des Hausleutnerischen Archivs (1791). Selbstbiographien schrieben Johann Jakob Moser (1768 und 1777), Philipp David Burk (1771), Christian Daniel Schubart (1791).

Die, von Andreas David Arnold gegen Gott-

fried Arnolds Angriffe auf die wirtembergiſchen Theologen verfaßte „Wirtembergiſche Unſchuld“ (1708) iſt, wenn auch mit wenig hiſtoriſcher Kunſt, doch mit viel Fleiß geſchrieben, und liefert zur wirtembergiſchen Kirchengeſchichte brauchbare Materialien. Dies iſt auch ungefähr das einzige Verdienſt der oben ſchon genannten geiſtarmen Zuſammentragung Melchior Fiſchlins, und Ulrich Pregizers in ſeiner ſchwäbiſchen Kirchengeſchichte (Suevia et Wirtembergia sacra 1717), und darum ſind dieſe Werke für den Forſcher in der vaterländiſchen Kirchengeſchichte immer von Wichtigkeit. Der Kanzler Chriſtoph Matthäus Pfaff verfaßte zwei Schriften (Commentarius de actis scriptisque ecclesiae wirtembergicae 1718 und Acta et scripta ecclesiae wirtembergicae 1719), deren erſtes eine kurze Erzählung der merkwürdigſten Verhandlungen der wirtembergiſchen Gottesgelehrten, das zweite einen Abdruck der öffentlichen Schriften derſelben und einiger Briefe von Brenz und andern enthält. Die vaterländiſche Kirchengeſchichte vor und nach der Reformation bearbeitete der Kanzler Lebret in einer Reihe von akademiſchen Schriften (1790—1800), und Gottlieb Chriſtian Zahn lieferte nach ihm und Sattler hauptſächlich den „Verſuch einer Reformationsgeſchichte des Herzogthums Wirtemberg“ (1791), den Zuſtand der wirtembergiſchen Kirche zu Ende dieſes Zeitraums aber beſchrieb Schuler in einer eigenen Schrift (1791). Eine „Sammlung aller Magiſter-Promotionen, welche zu Tübingen von 1477 bis 1755 geſchehen“ gab Samuel Gottlieb Zahn 1756 heraus, das erſte Magiſter-Buch Ernſt Gottfried Autenrieth (3. Auflage 1771 von 1705—1771). Eine weitere Nachricht von den vielerlei an Gehalt wie an Inhalt mannigfachen Bemühungen um die wirtembergiſche Geſchichte findet man in Johann Jakob Moſers „wirtembergiſcher Bibliothek,“ wovon der erſte Entwurf ſchon 1723 in ſeinen „Miscellaneis juridico-historicis,“ und vermehrt in ſeiner Ueberſetzung von Cruſius ſchwäbiſcher Chronik (1733), als eignes Werk aber nach einem

veränderten umfassendern Plane 1776 erschien, und welche Spittler 1796 bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzt wieder herausgab, ein treffliches, höchst verdienstvolles, für die Bearbeiter aller Zweige der wirtembergischen Geschichte unentbehrliches Werk.

Wir beginnen nun die Uebersicht der vorzüglicheren Leistungen der wirtembergischen Gelehrten in den verschiedenen Fächern des Wissens überhaupt mit der Theologie. Um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts zeichnete sich aus Tobias Wagner, gründlich gelehrt, in Streitigkeiten von damals seltner Mäßigung und sehr deutlich in seinem Vortrage. In der Kasual-Theologie war er das Orakel seiner Zeitgenossen; unter seinen Schriften aber, deren einige auch geschichtlichen und geographischen Inhalts sind (Institutionum historicarum libri VII. 1646 und Breviarium totius orbis Geographicum 1653), sind die vornehmsten die Inquisitio theologica in acta henotica inter Theologos augustanae et reformatae religionis a reformatis renovata (1664), seine Schriften wider Jakob Böhme und sein „Geistliches unschätzbares Kleinod von 12 kostbaren Edelsteinen versetzt, oder vollständiges Gebetbuch in 12 Theile abgetheilt, vorstellend 1580 Gebete aus unterschiedlichen gottseligen alten patribus und geistreichen theologis zusammengetragen (1680). Sein Zeitgenosse war der letzte Propst zu Stuttgart Christoph Wölflin, ein zu seiner Zeit sehr einflußreicher Mann, ein trefflicher Kanzelredner, der Vertraute des sonst bei den damaligen wirtembergischen Gottesgelehrten wenig beliebten Speners, sein vornehmstes Werk sind die Exercitationes octo de lapsu Adami (1661). Der scharfsinnige und gelehrte Johann Adam Osiander aber zeichnete sich besonders durch seine gelehrten Arbeiten zur Erklärung und Erläuterung der heiligen Schrift aus, die er in größern Büchern (Commentarius in Pentateuchum 1679 in Libros Josuae, Judicum, Ruth et duo Samuelis 1681. Praelectiones in praecipua loca N. T. 1686) wie in kleinern Abhandlungen bekannt machte. Aus der letzten Zeit des siebzehnten und dem Anfang des achtzehnten

Jahrhunderts aber verdienen vornemlich angeführt zu werden: Jäger, Hedinger, Hochstetter, Hoffmann, Weismann und die beiden Pfaff Vater und Sohn. Unter ihnen ragt hervor durch große in trefflicher Erziehung gebildete Anlagen und weitumfassende durch Fleiß und auf langen Reisen erworbene Gelehrsamkeit der Kanzler Christoph Matthäus Pfaff. Er stand im größten Ansehen unter seinen Zeitgenossen, obwohl einige besondern Lehrmeinungen und seine Friedens- und Vereinigungsversuche ihm manche Gegner erweckten. Durch mündlichen Unterricht, wie durch den freien Zutritt, den er zu seiner auserwählten Büchersammlung gestattete, machte er sich um die Bildung vieler jungen Gottesgelehrten Wirtembergs und des Auslandes sehr verdient. Sein Privatleben zeigte übrigens seinen Charakter nicht immer von der besten Seite, namentlich zeigte er häufig einen schmutzigen Geiz, so wie Ruhmsucht und Bequemlichkeitsliebe ihn verhinderten, so Großes zu leisten als er vermocht hätte. In seinen zahlreichen Schriften bearbeitete er alle Theile der Gottesgelehrtheit, und wenn auch in den spätern ein merkliches Nachlassen sichtbar ist, so zeichnen sich desto mehr die meisten früheren aus *), sein Vater Johann Christoph Pfaff schrieb ein Sylloge controversiarum, dogmata protestantium e jure canonico depromta etc. Johann Wolfgang Jäger verfaßte auf Befehl des Herzogs Friderich Karl eine Kirchengeschichte des siebzehnten Jahrhunderts (welche aber der auf desselben Herzogs

*) Die bemerkungswerthesten davon sind Irenaei fragmenta anecdota, welche er aus der Turiner Büchersammlung zuerst herausgab (1715), Corpus doctrinae moralis sorbonicum notis illustratum, Synoptica historia constitutionis Unigenitus (1718), Institutiones Theologiae dogmaticae et moralis (1719), historiae ecclesiasticae (1721), seine Schrift wider Bayle (dissertationes antibaleanae tres (1719), und besonders seine reichhaltige Einleitung in die theologische Literar-Geschichte (introductio in historiam theologiae litterariam 1720, vermehrt 1724 sqq. und das treffliche Werk über das protestantische Kirchenrecht (origines juris ecclesiastici etc. 1719, sehr vermehrt 1756).

Befehl von Andreas Caroli verfaßten (Memorabilia ecclesiastica saeculi XVII.), an Fleiß und Genauigkeit nachsteht, derselbe Jäger schrieb auch, auf Eberhard Ludwigs Befehl, ein Lehrbuch der Dogmatik (Compendium Theologiae positivae methodo stabili pro tyronibus et proficientibus exaratum (1702), welches, wegen seiner streng systematischen Ordnung und seiner beständigen Rücksicht auf die damaligen Glaubensstreitigkeiten und die Veränderungen in der Dogmatik lange Zeit sich als öffentliches Lehrbuch in der vaterländischen Kirche erhielt. Polemik war übrigens Jägers Hauptstärke, und eifrig bekämpfte er Bourignon und Poiret. Auch als Lehrer zeichnete er sich nach seines Schülers Weißmann Zeugnisse sehr aus. Gleiches Lob gebührt in vorzüglichem Grade dem Andreas Adam Hochstetter, der mit gründlichem Wissen, Beredsamkeit und angenehmen Vortrag verband. Er und Gottfried Hoffmann waren es auch, die durch Wort und Schrift den Separatismus eifrig bekämpften. Beide hatten zugleich Antheil an dem neuen Testament, welches Johann Reinhard Hedinger „mit ausführlichen Summarien, richtigen Konkordanzen, nöthigen Auslegungen der schwersten Stellen aus Luthers Randglossen und anderer bewährten Lehrer Anmerkungen genommen, auch mit Nutzanwendungen reichlich versehen," im Jahre 1704 herausgab. Hedinger besorgte außerdem eine Ausgabe der ganzen heiligen Schrift „mit pünktlichen Summarien, sehr vielen Parallelen, weitläufigen Vorreden, neuen Landkarten, kurzer Zeitrechnung und Harmonie der Evangelisten, Erklärung vieler unbekannten deutschen Wörter und saubern Kupfern" (1704), und nach ihm Hochstetter eine wohlfeilere „Biblia pauperum oder deutsche Handbibel zum Besten der Armen" (1712). Außerdem haben wir noch von Hedinger einen „erklärten Katechismus Lutheri" (1701), eine kurze Anleitung, wie es mit einer nützlichen und erbaulichen Predigtart anzugreifen und die Mängel zu verbessern (1700) und mehrere Erbauungsschriften. Christian Eberhard Weißmann machte sich durch seine Institutiones theologiae exegetico-dogmaticae und

besonders durch seine Kirchengeschichte (Introductio in memorabilia Historiae novi Testamenti maxime vero seculorum primorum et novissimorum (1718, 1719) rühmlich bekannt. Auch an rüstigen Streitern für die lutherische Lehre fehlte es in der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts nicht, der Kanzler Wagner und Christoph Zeller, Prälat zu Denkendorf, schrieben scharf wider die Katholiken, besonders wider die Jesuiten und unter der großen Anzahl kleinerer Abhandlungen, die damals in Tübingen herauskamen, sind wenige, welche nicht irgend einen Lehrsatz der Katholischen oder anderer Glaubensparteien bekämpften, oder einen der eignen Kirche polemisirend bewiesen. Besonders stark äußerten sich die wirtembergischen Gottesgelehrten gegen die nach dem westphälischen Frieden wiederholten Vereinigungsversuche mit den Katholiken, und Georg Heinrich Häberlin, Professor in Tübingen, bewies ausführlich, „daß die Wiedervereinigung der Protestirenden mit der heutigen römischen Kirche weder nöthig zu ihrem Heil, noch leicht nach ihrer Lehre sey" (1690); auch wurde deßwegen der geistvolle Calixtus als „Syncretiste" von ihnen bestritten.

Eine merkwürdige Verhandlung hatten die wirtembergischen Gottesgelehrten im Jahre 1682 mit Rokkus de Spinola, Bischoff von Tina in Kroatien. Dieser Mann kam auf seiner Reise durch Deutschland, wo er vorgeblich eine Vereinigung der Katholischen mit den Evangelischen bewerkstelligen wollte, auch nach Wirtemberg und auf sein Begehren wurde zu Bernhausen zwischen ihm, dem Propst Wölflin und dem Kanzler Johann Adam Osiander eine Unterredung veranstaltet. Spinola meinte hier, der Frieden in der Kirche oder eine Vereinigung der verschiedenen Glaubensparteien lasse sich leicht bewerkstelligen, weil ja die Rechtfertigungslehre und die Abschaffung einiger Mißbräuche beinahe die einigen zwiespaltigen Punkte seyen. Gegenseitiges Nachgeben, indem die Evangelischen die Oberherrschaft des Papstes anerkennten, die Katholischen aber Priesterehe und das Nachtmahl unter beiderlei Gestalt ihnen gestatteten, und eine allgemeine Kirchenversammlung seyen

die Haupt-Vereinigungsmittel. Aber den Wirtembergern schiens nicht so, und als der Bischof nun vollends die Anrufung der Heiligen und die Verwandlung von Brod und Wein im Abendmahl zu vertheidigen begann, brachen sie die Unterredung ganz ab, und Spinola ging nach Sachsen. Später gab er zwar auch einen Vereinigungs-Entwurf an die Reichsversammlung ein, aber da man von Seite der Evangelischen ihm gar nicht recht traute, blieben seine Versuche alle fruchtlos.

Auch im achtzehnten Jahrhundert zwar behielt bei den wirtembergischen Theologen die ältere rechtgläubige Lehre die Oberhand, nur wenige traten als Vertheidiger des neuen Systems auf, dennoch blieben weder die Wolfische, noch später die Kantische Philosophie ohne Einfluß auf ihre Ansichten. Was Georg Bernhard Bilfinger in verschiedenen kleinern Abhandlungen zur Einführung der Philosophie seines Lehrers Wolf in die Glaubens- und Sittenlehre begonnen hatte, setzte der tiefdenkende, gelehrte Israel Gottlieb Canz durch höhere Unterstützung mit glücklicherem Erfolge fort. Er griff muthig alte Vorurtheile an, bearbeitete mit philosophischem Scharfsinn die geoffenbarte Gottesgelehrtheit, und verband sie genauer mit der Sittenlehre, von welcher er in seiner Schrift „Disciplinae morales omnes“ (1738) ein neues System aufstellte, wie er noch früher auch das erste Lehrgebäude der Glaubenslehre nach Leibnizisch-Wolfischen Begriffen verfaßt hatte (1733). Eben so beleuchtete auch Gottfried Ploucquet die Gottesgelehrsamkeit mit dem Lichte der Weltweisheit und Gebhard Ulrich Brastberger und Johann Friderich Flatt behandelten sie in Beziehung auf die kantische Philosophie, ersterer in seinem „Versuch über Religion und Dogmatik zur Beförderung einer rechtmäßigen christlichen Freiheit“ (1783), und in den „Briefen über die Geschichte und den Geist der geschriebenen Offenbarung“ (1788), letzterer in den „fragmentarischen Beiträgen zur Bestimmung und Deduktion des Begriffs und Grundsatzes der Kausalität und zur Grundlegung der natürlichen Theologie“ (1788), und in seinen „Briefen über

den moralischen Erkenntnißgrund der Religion (1789). Freimüthig trat auch Duttenhofer als Bekämpfer des ältern Systems in seinen „Untersuchungen über Pietismus und Orthodoxie" (1787) auf, dagegen aber bestritt Kants Meinungen Gottlob Christian Storr in seiner Schrift „annotationes quaedam theologicae ad philosophicam Kantii de religione doctrinam" (1793). Dieser große Gottesgelehrte, der ausgebreitete Gelehrsamkeit mit philosophischem Geiste verband, sammelte zu Ende dieses Zeitraums die Ergebnisse seiner frühern, in verschiednen größern und kleinern Schriften zerstreuten, verdienstvollen Forschungen über die Glaubenslehre und Schrifterklärung in einem eignen Werke (doctrinae christianae pars theoretica), das bis jetzt das Lehrbuch der wirtembergischen Kirche geblieben, und durch die verdienstliche Arbeit Karl Christian Flatts mit Uebertragung in die deutsche Sprache und Vermehrung durch mancherlei erläuternde Zusätze noch gemeinnütziger gemacht worden ist, da früher Storrs dunkle Schreibart seine Brauchbarkeit erschwerte. Durch dieses Werk aber ward ein seit dem Jahre 1782 eingeführtes ähnliches Lehrbuch von Christoph Friderich Sartorius (Compendium theologiae dogmaticae) aus seiner Stelle verdrängt, weil es, freilich bei manchen Vorzügen vor den ältern in der vaterländischen Kirche eingeführten Lehrbüchern, der Schrift Storrs nicht gleichkam. Eine ältere Schrift dieser Art von dem sächsischen Gottesgelehrten Gerhard gab Johann Friderich Cotta neu heraus (Loci theologici 1771) mit eignen Abhandlungen über die Dogmengeschichte und mehrern Zusätzen vermehrt, und das angefangene Unternehmen vollendete nach seinem Tode, der schon früher von ihm zum Mitarbeiter angenommene Georg Heinrich Müller (1780). Unter den Schrift-Erklärern zeichnet sich Johann Albrecht Bengel ruhmvoll aus; er ward durch eifriges Studiren der Bücher des neuen Bundes, worin ihn die verschiedenen Lesarten in Verlegenheit brachten, veranlaßt, der Urheber der kritischen Bearbeitung des neuen Testaments unter den Deutschen, er durchging mit Fleiß und Genauigkeit nicht nur die

frühern Ausgaben dieſes Buchs, ſondern er ſammelte auch aus den verſchiednen Ueberſetzungen deſſelben die abweichenden Lesarten, entwarf darnach eine kritiſche Ausgabe deſſelben, und verbeſſerte von 1734 bis 1753 in verſchiedenen Auflagen ſein Werk auf's Eifrigſte. Seine Grundſätze dabei hat er in leſenswerthen Vorreden niedergelegt, und die Anwendung derſelben, ſo wie die Beſtätigung der gewählten Lesarten theilte er nebſt noch andern Anmerkungen in einer beſondern Schrift mit (Gnomon novi testamenti in quo ex nativa verborum vi simplicitas, profunditas, concinnitas, salubritas sensuum coelestium vindicatur. 1742). Dadurch erwarb er ſich bleibende Verdienſte um die Auslegungskunde der heiligen Schrift, die er zuerſt von der frühern ſprachwidrigen homiletiſchen Erklärungsweiſe auf den rechten Weg grammatiſcher Erklärung zurückführte, mehr als durch ſeine fruchtloſen Verſuche, die Offenbarung und die Zeitrechnung des Propheten Daniel zu erklären. Seine Weiſe ahmte ſein Schüler Philipp David Burk in dem Gnomon in duodecim prophetas minores (1753) nach, und ſein Sohn Ernſt Bengel vertheidigte ihn gegen Erneſtis Angriffe, gab auch mehrere ſeiner Schriften neu heraus. Nächſt Bengel aber erſcheint Storr als der vorzüglichſte Bearbeiter im Falle der Schrifterklärung, um welche neben ihm auch Hegelmajer, Cotta, Clemm, Hauff, Flatt, Schnurrer und Ständlin ſich verdient machten. Johann Gottlieb Faber ſchrieb „akademiſche Reden über die Moral-Theologie" (1757), Heinrich Wilhelm Clemm eine „vollſtändige Einleitung in die Religion und die geſammte Theologie" (7 Bände 1762 bis 1772), eine „Sammlung aber zur Paſtoral-Theologie" (1771), gab Philipp David Burk, ein „allgemeines geiſtliches Magazin von Redensarten, deren richtige Erklärung und Gebrauch zum thätigen Chriſtenthum nützlich und nöthig iſt" (1779—1781) David Jonathan Cleß heraus. Das von Chriſtoph Matthäus Pfaff ſchon früher aufgeſtellte neue Syſtem des Kirchenrechts, wodurch des Fürſten kirchliche Gewalt aus der Uebertragung der Kirche hergeleitet ward, entwickelte

der schon genannte Canz noch besser, und Gottfried Daniel Hoffmann vollendete es. Das Studium der Kirchengeschichte gewann durch Johann Friderich Lebret einen neuen Schwung. Er selbst schrieb neben mehrern kleinern Abhandlungen eine „pragmatische Geschichte der Bulle in Coena domini" (1769), gab ein „Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte" (1771—89. 10 Bände) und eine „Sammlung der merkwürdigsten Schriften, die Aufhebung des Jesuiten-Ordens betreffend" (1773) heraus. Er hat aber außer diesem schriftstellerischen, auch noch das Verdienst, durch seinen Eifer für die Kirchengeschichte, die den trefflichsten Erfolg hatte, mehrere der ausgezeichnetsten Bearbeiter dieses Faches in unserm Vaterlande erweckt zu haben. So Ludwig Timotheus Spittler, den geistvollen Verfasser der kritischen Untersuchung des sechzigsten laodicenischen Canons (1777), der Geschichte des Kelchs im Abendmahl (1780), des canonischen Rechts, bis auf die Zeiten des falschen Isidorus (1778), einer Geschichte der christlichen Kirche (1785), und mehrerer andern kleinern Aufsätze, einen Mann, der nicht nur im fleißigen Sammeln und bedachtsamen Prüfen des Gesammelten, sondern auch in trefflicher Darstellung desselben, wie durch seinen großen Scharfsinn und seine glückliche Combinationsgabe ausgezeichnet, unter den Geschichtschreibern der neuern Zeit einen der ersten Plätze einnimmt. Gottlieb Jakob Plank, welcher in seiner Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs (1781 ff.) die Entstehung und Fortbildung der evangelischen Glaubens-Lehre mit glücklichem Scharfsinn entwickelte, Christian Friderich Rößler, der die mühe- und verdienstvolle Arbeit übernahm, in seiner Bibliothek der Kirchenväter bis auf die Nicänische Kirchenversammlung (1776—1786), die Schriften dieser Männer in Auszügen zu liefern, wie dagegen Georg Daniel Fuchs (gest. 1783) eine nicht minder schätzbare Bibliothek der Kirchenversammlungen begann.

In der Rechtsgelehrsamkeit erwarb sich in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts Wolfgang

Adolph Lauterbach, durch Geist, wie durch eisernen Fleiß ausgezeichnet, und das Orakel seiner Zeit in der Rechtsgelehrsamkeit, einen ausgebreiteten Ruhm. Sein Handbuch des Rechts (Compendium Juris), öfters herausgegeben und erläutert, wurde lange Zeit auf den meisten Hochschulen beim Unterricht zu Grund gelegt, sein „Collegium theoretico-practicum in Pandectas“ aber war damals das Orakel der Rechtsgelehrten in Süddeutschland. Besonders verdient machte er sich auch um die Erläuterung des wirtembergischen Landrechts (Dissertationes IV, de differentiis principalibus juriscommunis et provincialis Wirtembergici. Tub. 1662. 4.). Später zeichnete sich in diesem Fach vornemlich der fleißige Johann Jakob Moser aus. Er zuerst in seinen Grundsätzen des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts (1750) und in andern mehr ins Einzelne gehenden Abhandlungen sonderte das Völkerrecht zu einer eignen Behandlung ab. Noch mehr Eifer und rastloses Streben widmete er der Ausbildung des Staatsrechts. Er befreite es von aller müßigen Gelehrsamkeit und weithergeholten Fragen, seine mit eisernem Fleiße zusammengetragenen und durch Freimüthigkeit vor allen ähnlichen Schriften früherer Zeiten sich auszeichnenden zahlreichen Werke über dieses Fach der Rechtsgelehrsamkeit gaben ihm eine Vollständigkeit, durch die es jeden andern Theil dieser Wissenschaft übertraf. Nicht nur das allgemeine, sondern auch das Staatsrecht der meisten deutschen Staaten, die Geschichte der Wahlkapitulation, der Reichs-Grundgesetze und der Reichsgerichte stellte er darin dar, und sein umfassendstes Werk darüber, das „deutsche Staatsrecht“ zählt eine Reihe von 52 Theilen. Auch das deutsche Privatrecht bearbeitete er in seinen „Grundsätzen“ (1738) und schrieb daneben über das Lehensrecht (1737) und die Kanzleipraxis (1750), verfaßte auch mehrere landesherrlichen Gesetze in Hessen und Wirtemberg. In seine Fußtapfen trat, mit noch mehr Geist und Geschmack, als er, ausgestattet, sein Sohn Friderich Karl von Moser. Das deutsche Staatsrecht war ebenfalls ein Hauptgegenstand seiner vielseitigen Thätigkeit, und seine Staatsgrammatik

(1749), seine pragmatische Geschichte der Reichs-Hofraths-Ordnung (1751), sein deutsches Hofrecht (1754), so wie mehrere Sammlungen in diesem Fache sind nicht minder ausgezeichnete Proben seines Geistes, als die mit tiefen Blicken in das Staatsleben ausgestatteten, an trefflichen Bemerkungen reichen, mit edler Freimüthigkeit und warmer Vaterlandsliebe verfaßten Schriften „der Herr und der Diener" (1759), „Beherzigungen" (1761), „vom deutschen Nationalgeist" (1765), „Reliquien" (1766), patriotische Briefe und andre Werke ähnlichen Inhalts von ihm. Neben diesen beiden Männern aber schrieben über das deutsche Staatsrecht, auch Christoph Friderich Cotta (1786), Friderich Christoph Jonathan Fischer (1778), und August Friderich Batz (1780), das Privatrecht der Fürsten aber vervollkommnete Johann Christoph Maier in seiner „allgemeinen Einleitung" (1783). Reichhaltige Sammlungen eröffneten Johann August Reuß in seiner „deutschen Staatskanzlei" (1783) und in der zu ihr gehörigen Deduktions- und Urkunden-Sammlung (1785) und Johann Mader in seinem „ritterschaftlichen Magazin" (1780) nnd seiner „Sammlung reichsgerichtlicher Beschlüsse" (1778), wie dagegen Friderich Wilhelm Tafinger in seiner Schrift „Institutiones jurisprudentiae cameralis" 1754) eine lehrreiche Anweisung zum Studium der kammergerichtlichen Rechtsgelehrsamkeit gab. Um das römische Recht erwarb sich Karl Christoph Hofaker große Verdienste, nachdem er in demselben durch seinen „Entwurf einer systematischen Methode im Vortrage des ungemischten römischen Rechts (1771) und durch seine „tabulas synopticas juris romani" (1772) einen bessern Lehrgang vorgezeichnet hatte, erschien 1773, das nach diesen Grundsätzen ausgearbeitete Lehrgebäude dieses Rechts (Institutiones juris romani methodo systematica adornatae), das er mit gewichtigen Gründen wider seine Gegner zu vertheidigen wußte (1773), und das er durch unermüdetes Forschen noch immer mehr verbesserte und einfacher, aber auch besser begründet in zwei spätern Schriften (Elementa juris civilis

Romanorum und Principia juris Civilis R. 1788) aufs Neue darstellte. Den nämlichen Weg wie er, schlug auch Christian Gmelin ein; das peinliche Recht dagegen suchte Christian Gottlieb Gmelin in seinen „Grundsätzen der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen" (1785) systematischer zu ordnen, und Tafinger und Malblank erläuterten den gerichtlichen Prozeß. Letzterer gab auch in Gemeinschaft des Professors Siebenkees eine allgemeine juristische Bibliothek (1781), Christian Gmelin aber mit Karl Friderich Elsäßer, dem Verfasser der „Theorie der Kanzleipraxis" (1782), die „neueste juristische Literatur" (1776) und die „gemeinnützigen juristischen Beobachtungen und Rechtsfälle" (1777 bis 1781), und Danz ein „juridisches Magazin" (1789) heraus.

Zu Anfang dieses Zeitraums machten sich als Lehrer der Arzneikunde in Tübingen Elias Rudolph Cammerer und Georg Balthasar Metzger bekannt, der letztere brachte die in Tübingen durch die langen Kriegsbedrängnisse tief gesunkene Heilkunde zu neuer Blüthe, und zeichnete sich besonders als Anatom aus. Rosinus Lentilius, der gelehrte Leibarzt Eberhard Ludwigs, gab eine Beschreibung der Heilquellen in Kannstadt (Fons aquae vitae Canstadiensis 1710) und Göppingen heraus. (Neue Beschreibung des zu G. im Herzogthum W. gelegnen Sauerbrunnens Stuttgart 1725) Von dem Tübingischen Professor Johann Georg Duvernoy erschien 1722 eine „Designatio plantarum circa arcem tubingensem sponte florentium," und Salomon Reisel beschrieb die bei Cannstadt im Jahr 1700 aufgefundnen Elephantenzähne (Epistola de cornibus et ossibus fossilibus Canstadiensibus ad Spiessium *).

*) Man fand solcher Zähne damals 18, nebst mehrern andern Knochen, unter diesen einen dicken Kopf, an welchem ein starkes langes, vornen nicht gar zu spiziges, sondern gestumpft auslaufendes Horn zu sehen war. Einige der Zähne waren unten von der Dicke eines Mannsbeines. Sie kamen in die Kunstkammer zu Stuttgart.

Später brach Burkhard David Mauchard in der Wundarzneikunst, welche bisher im kläglichsten Zustande gewesen war, die Bahn, und schrieb mehrere klassischen Abhandlungen über die Augenkrankheiten (starb 1753), Friderich Benjamin Osiander aber begann seine wichtigen Verbesserungen in der Entbindungskunst (1787). Nächst ihnen bearbeiteten mit glücklichem Erfolg verschiedne andere vaterländischen Aerzte, Georg Friderich Sigwart, Johann Friderich Consbruch, Wilhelm Gottfried Plouquet, Johann Friderich Cloß, und Karl Philipp Diez, der Verfasser einer der frühsten Schriften über die Pocken (1768), die verschiednen Zweige dieser Wissenschaft. In der Chemie zeichneten sich Christian Friderich Jäger, Jakob Andreas Weber, der Herausgeber eines „physikalisch-chemischen Magazins" (1780), und Johann Friderich Gmelin aus. Dieser letztere gab auch dem Linnéischen System der Naturgeschichte, in der von ihm besorgten 13ten Ausgabe desselben, eine Vollständigkeit, die ihm bis hieher gemangelt hatte (1778); er schrieb eine sehr ausgezeichnete „Geschichte der Gifte" (1776), die Mineralogie bearbeiteten er und der schon früher erwähnte Widmann mit vielem Erfolge, und die Kräuterkunde verdankt ihm die treffliche „Onomatologia botanica completa" (1771—1778). In dem nämlichen Zweige der Naturkunde gab Joseph Gottlieb Kölreuter über die Cryptogamen und das Geschlecht der Pflanzen das erste Licht in mehreren vorzüglichen Schriften (1761 ff.); Johann Simon Kerner beschrieb die „Handelsprodukte aus dem Pflanzenreich" (1788), und lieferte außerdem noch mehrere schönen Kupfer-Werke zur Erläuterung der Kräuterkunde. Die ökonomischen Wissenschaften fanden an Balthasar Sprenger in seiner durch Nasts praktische Versuche beförderten vollständigen Abhandlung vom Weinbau (1765), in seinen Anfangsgründen des Feldbaus (1772) und in andern seiner Schriften, an Ludwig Gottfried Ammermüller, dem Verfasser der „allerneuesten Behandlung und Pflege der Bienen" (1773) und an Christoph Ferdinand

Moſer, in dem nützlichen und vollſtändigen Taubenbuch (1790), gute Bearbeiter. Johann Georg Hartmann aber verfaßte ein klaſſiſches Werk über die Pferde- und Maulthierzucht (1777). Johann Heinrich Steeb ſchrieb „ſtaatswirthſchaftliche Betrachtungen über Schäferei, Hornviehzucht und Ackerbau“ (1784). Auch ein noch jetzt häufig gebrauchtes Kochbuch wurde von Regina Chriſtina Kudrin herausgegeben (1783). Die Berg- und Hüttenkunde erhielt an Johann Friderich Stahl einen tüchtigen Schriftſteller, eben derſelbe ſchrieb mehrere Forſtwiſſenſchaftlichen Werke, er gab ein allgemeines ökonomiſches Forſt-Magazin heraus (1763—1769), und zwei Schriften über die Jägerei. Johann Melchior Feuter ſchrieb ein „ſyſtematiſches Handbuch der Forſtwiſſenſchaft“ (1789), und Wilhelm Gottfried v. Moſer „Grundſätze der Forſtökonomie“ (1757) und ein „Forſtarchiv zur Erweiterung der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft und der Forſt- und Jagdliteratur“ (1788 ff.).

In der Weltweisheit trat der ſchon öfters erwähnte Bilfinger mit vielem Ruhme auf. Er war Wolf's Schüler und der Anhänger ſeines Syſtems, das er aber mit Scharfſinn prüfte und in ein neues Licht ſetzte. Er beſaß eine ausgezeichnete Gabe des Vortrags und lichtvoller Darſtellung, eine brennende Forſchbegierde und eine ſtandhafte Wahrheitsliebe. Seiner Schriften ſind nur wenige, aber ſie ſind deſto gehaltvoller und geiſtreicher, mehrere derſelben gaben ſeine Schüler erſt nach ſeinem Tode heraus. Sein jüngerer Zeitgenoſſe war Canz, der, wie er Wolf's Anhänger, aber auch nicht weniger als er, Selbſtdenker und Selbſtprüfer war. Er erwarb ſich vornemlich um die praktiſche Philoſophie Verdienſte, indem er ſie in ihren beſondern Theilen neu ordnete und manche Begriffe genauer beſtimmte; auch ermunterte, unterſtützte und beſchützte er gerne fähige Köpfe. Sein beſter Schüler war Gottfried Plouquet, welcher in vielen kleinern Abhandlungen vornemlich die Metaphyſik und Logik mit glücklichem Scharfſinn bearbeitete, und ſich durch ſeinen „logiſchen Kalkul“ bekannt machte. Auch die Geſchichte

der Weltweisheit verdankte ihm mehrere neue Aufklärungen, und er war in Wirtemberg einer der ersten, welche auf die neu entstandne Kantische Philosophie aufmerksam machten. Später zeichneten sich in der Weltweisheit aus, der von der Kaiserin Katharina geadelte Freiher von Holland, welcher in seinen „philosophischen Betrachtungen" das berüchtigte System der Natur glücklich bekämpfte (1775), August Friderich Bök, der mehrere Schriften über die leibnizisch-wolfische Philosophie herausgab, Gebhard Ulrich Brastberger durch die „philosophischen Briefe über den Menschen nach seinen verschiedenen Verhältnissen" (1779), Johann Christoph Schwab, der Verfasser mehrerer gekrönten Preisschriften, Johann Gottlieb Steeb, der „über den Menschen nach den hauptsächlichsten Anlagen seiner Natur (1785) schrieb, Jakob Friderich Abel durch seine philosophische Untersuchung über die Verbindung des Menschen mit höhern Geistern (1791), und durch mehrere andern Schriften, Immanuel Daniel Mauchart, der Herausgeber des „allgemeinen Repertoriums für empirische Psychologie und verwandte Wissenschaften" (1792 ff.) und Christoph Gottfried Bardili durch seine „Epochen der vorzüglichsten philosophischen Begriffe" (1789).

Auch um die Größenlehre erwarb sich Bilfinger große Verdienste, er verbesserte die Lehre von den Ursachen der Schwere, und dachte eine neue Befestigungsart aus, die ihm Karl Alexanders vorzügliche Gnade und den Beifall aller Kenner verschaffte. Diese Wissenschaft lehrte zu Tübingen im Anfang unsres Zeitraums der tiefdenkende, scharfsinnige Johann Conrad Creyling, der aber seine ausgebreiteten Kenntnisse in diesem Fache meist der Alchymie, deren Ehrenrettung er schrieb, widmete. Doch bleibt ihm immer das Verdienst, der Lehrer eines Krafts und Kies gewesen zu seyn. Georg Wolfgang Krafft ließ es sich aufs stärkste angelegen seyn, seiner Wissenschaft mehr Freunde und Anhänger zu verschaffen, und ward hierin von seinem deutlichen, angenehmen Vortrage trefflich unterstützt. Als Schriftsteller bearbeitete er mit glücklichem Erfolge

neben seinem Fache auch die Naturlehre, hauptsächlich in seiner Schrift ‚Praelectiones academicae in physicam theoreticam" er schrieb eine Einleitung zur mathematischen und natürlichen Geographie und zur theoretischen Geometrie. Johann Kies, sein Nachfolger aber zeichnete sich besonders durch mehrere Abhandlungen über die Sternkunde aus. In neuern Zeiten waren vorzügliche Gelehrte in der Mathematik, Philipp Heinrich Hopf (1767 ff.), Wilhelm Gottlieb Rappold (1768), Christoph Friedrich Pfleiderer der scharfsinnige Erklärer des Euklids (1782 ff.), Johann Christoph Schwab, der Uebersetzung desselben (1780) und Johann Friederich Pfaff, der Verfasser des Versuchs einer neuen Summations-Methode (1788). In der Sternkunde brachte Tobias Mayer durch sorgfältige und glückliche Beobachtungen, die Mondstafeln zu größerer Vollkommenheit, er verbesserte die Theorie der Bewegungen der Sonne und des Mars, und stellte über die astronomischen Strahlenbrechungen genaue Untersuchungen an. Dadurch verbreitete sich der Ruhm seines Namens in ganz Europa, und er erwarb sich eine Stelle unter den ersten Sternkundigen seines Jahrhunderts. Minder wichtig, aber dennoch auch rühmlicher Erwähnung würdig, sind die Leistungen anderer Wirtemberger in diesem Fache, eines Gottlieb Friderich Rößlers in seinem „Handbuch der praktischen Astronomie" (1788), Johann Friderich Wurms und des schon genannten Pfaffs.

In der Mechanik zeichneten sich Tiedemann und Hahn aus. Jener, Stiftsmeßner in Stuttgart, verfertigte sehr gesuchte Fernröhren, Vergrößerungsgläser und andre ähnliche Werkzeuge, Hahn aber übertraf ihn noch an Erfindung und Ausführung der künstlichsten Maschinen. Er hatte schon in frühster Jugend entschiedene Neigung zur Mechanik gezeigt, und trotz aller Hindernisse, die besonders Dürftigkeit ihm in den Weg legte, sich immer mehr darin vervollkommnet. Er suchte eine Zeit lang mit größter Anstrengung die beständige Bewegung, hierauf entwarf er in Lorch 1761 den ersten Plan zu seiner bekannten Himmels-

Maſchine, welche er hierauf als Pfarrer in Onſtmettingen mit Hülfe des Schulmeiſters Schand ausführte. Außer ihr verfertigt er noch viele andere Kunſtwerke, eine Rechenmaſchine, Himmelskugeln mit ſcheinbarer Bewegung, allerlei Waagen, Taſchenuhren, Jahr- und Quartaluhren ꝛc. Der Herzog Karl unterſtützte ihn, beförderte ihn 1770 zur Pfarrei Kornweſtheim und von da nach Echterdingen, wo er 1790 ſtarb.

Der gute Einfluß der neu errichteten Militärakademie zeigte ſich bald auch dadurch, daß nun mehrere Offiziere als Schriftſteller im Fache der Kriegskunſt auftraten. Johann Friderich Röſch ſchrieb mathematiſche Unterſuchungen über die Feldbefeſtigungskunſt (1780) und verſchiedene Abhandlungen über die Kriegskunſt der Alten, Ferdinand Friderich v. Nikolai den „Verſuch eines Grundriſſes zur Bildung des Offiziers“ (1775) und die „Anordnung einer gemeinſamen Kriegsſchule für alle Waffen“ (1781), Franz v. Miller eine „reine Taktik der Infanterie, Kavallerie und Artillerie“ (1787) und Johann Chriſtoph Hahn eine „vollſtändige Anleitung zur niedern und höhern Mathematik für Offiziere“ (1788).

Das Studium der Geſchichte brachte vornemlich Johann Chriſtian Volz in Wirtemberg in beſſere Aufnahme. Dieſer Mann galt, obwohl er außer einer „verbeſſerten Auflage von Eſſigs Einleitung in die allgemeine Weltgeſchichte“ (1757) meiſt nur kürzere Abhandlungen ſchrieb, für den gründlichſten Kenner der Geſchichte und konnte für ſie beſonders als Rektor des Gymnaſiums in Stuttgart trefflich wirken. Schon ums Jahr 1760 entwarfen auch einige jungen ſchwäbiſchen Gelehrten den Plan zu einer, nach dem Muſter der engliſchen Werke ähnlichen Inhalts, abzufaſſenden Geſchichte der neuern Staaten, und obwohl dieſer Plan, weil er zu weitläufig angelegt war, nicht vollendet wurde, ſo brachte er doch mehrere Geſchichts-Werke über einzelne Staaten hervor, unter denen die zum Theil von Lebret bearbeitete Geſchichte der Deutſchen ſich auszeichnete (1770 ff.). Auch Johann Jakob Moſer ſchrieb über die deutſche Reichsgeſchichte einige Werke,

Johann Jakob Fiſcher verfaßte eine Geſchichte Rudolphs von Habsburg (1784), und Friderich Chriſtoph Jonathan Fiſcher lieferte mehrere trefflichen Schriften, unter denen ſich beſonders ſeine „Erbfolgsgeſchichte des Herzogthums Baiern" (1778), ſeine „Geſchichte des Deſpotismus in Deutſchland" (1780), und ſeine „Geſchichte des deutſchen Handels" (1785—1792) auszeichnen. Er ſammelte auch mehrere noch ungedruckten Schriftſteller des Mittelalters (1781), indeß Chriſtian Friderich Rösler in verſchiedenen Abhandlungen über die Beſchaffenheit, Kritik und Erklärung der Geſchichtſchreiber dieſer Zeit, eine ſehr brauchbare Anweiſung gab (1787). Spittler ſchrieb eine treffliche Geſchichte von Hannover (1786) und einen „Entwurf der Geſchichte der europäiſchen Staaten" (1793). Die italieniſche Geſchichte fand an Lebret einen ausgezeichneten Bearbeiter, er gab nicht nur eine Geſchichte von Italien überhaupt heraus (1778 ff.), ſondern auch eine Geſchichte und Statiſtik von Venedig (1769, 1783), und eine Ueberſetzung von Peter Giannones Geſchichte von Neapel (1768). Den nützlichen Plan eines „ephemeriſchen Almanachs" führte Seybold aus (1781), Friederich Karl v. Moſer aber lieferte in ſeinem „patriotiſchen Archiv" mehrere wichtigen Beiträge zur vaterländiſchen Geſchichte (1784 ff.). Unter den Bearbeitungen der Erdbeſchreibung zeichnet ſich durch ſeine zweckmäßige Anordnung, ſo wie durch die gewählte Fülle des Inhalts das „Lehrbuch der Länder- und Völkerkunde" aus (1788). Sein Verfaſſer iſt Friderich Chriſtian Franz, der 1784 auch eine „tabellariſche Einleitung in die Handelsgeographie" herausgab. Friderich Ferdinand Drük begann 1783 eine fleißig zuſammengetragene Erdbeſchreibung von Aſien, Ehrmann gab ein „Magazin der Erd- und Völkerkunde" heraus (1782) und Jakob Friderich Klemm beförderte durch einen für ſeinen Zweck trefflich eingerichteten Atlas für die Jugend (1781), die Erlernung dieſer Wiſſenſchaft auch beim zartern Alter.

Die ſchöne Blüthe der Sprachkunde, welche in dieſem Jahrhundert in Deutſchland ſich entfaltete, hatte auch auf

Wirtemberg einen günstigen Einfluß, und mehrere der geschicktesten, geschmackvollsten Sprachkenner bildeten sich in unserm Vaterlande, und wenn sie im übrigen Deutschland weniger bekannt und nach Würden geschätzt wurden, so ist daran nicht ihr geringeres Verdienst, sondern eher der Umstand, daß sie in der schriftstellerischen Thätigkeit hinter ihren Landsleuten im Norden zurückblieben, Schuld. Seybold, Nast, Conz und Drük, in der griechischen und römischen, Storr, Paulus und Schnurrer in der morgenländischen Sprachkunde, sind in ihrem Fache als ausgezeichnete Kenner wohl bekannt. David Christoph Seybold, ein Mann von vielseitiger Thätigkeit, bearbeitete mit Geschmack und Scharfsinn mehrere Werke der alten klassischen Literatur, besonders in seinen Chrestomathien (Chr. poetica graeco latina 1775. Anthologia historica graeco latina 1777 und romana poetica 1778), unter seiner Aufsicht kam in Frankfurt eine brauchbare Sammlung griechischer Prosaiker heraus, er übersetzte auch Stücke aus mehrern griechischen Schriftstellern und schrieb Abhandlungen zur Erläuterung der Alten, auch eine geschmackvolle „Einleitung in die griechische und römische Mythologie" (1779), in Tübingen aber suchte er das Studium der Alten auf jede Art aufzumuntern. Johann Jakob Heinrich Nast machte sich durch seine Ausgabe der Charaktere des Theophrasts (1791) in der gelehrten Welt rühmlich bekannt; er beschrieb die griechischen und römischen Alterthümer, von Rösch unterstützt (1780, 1782) und unter seinen kleinern Abhandlungen zur Erklärung der Alten zeichnen sich besonders seine Bemerkungen über die tragische Kunst der Griechen (1778), über Homers Sprache und über die Geschichte Sallusts (1785) aus. Wie er in der Karlsschule, und später am Gymnasium, wirkte Karl Philipp Conz in Tübingen für das Studium der Alten, er übersetzte die Kriegslieder des Tyrtäus (1783) und einige Schriften des Seneca, Friderich Ferdinand Drük aber trug die Werke des Tacitus in die deutsche Sprache mit Geist und Gewandtheit über, und lieferte vornemlich in seiner Abhandlung über Homer und Virgil treffliche Beiträge zur

Erklärung dieſer Schriftſteller. Um die hebräiſche und ihre verwandten Mundarten erwarben ſich Tobias Gottfried Hegelmaier durch ſeine „Fundamenta chaldaismi biblici," Johann Ferdinand Gaum durch ſeine mit einer Anweiſung zur chaldäiſchen Sprache vermehrte Ausgabe der hebräiſchen Sprachlehre von Schröder (1787), und vornemlich Storr durch ſeine „observationes ad analogiam et syntaxin hebraicam pertinentes" (1779) Verdienſte. Heinrich Eberhard Paulus beſorgte vereint mit Doktor White in Oxford die Herausgabe von des Arabers Abdollatiph Merkwürdigkeiten Aegyptens (1789), und ſchrieb 1790 eine arabiſche Sprachlehre, Chriſtian Friderich Schnurrer aber, einer der erſten Orientaliſten Europas, bearbeitete mit feinem Geſchmack die Sprachkunde des Morgenlandes, beſonders die arabiſche und ſamaritaniſche Sprache. Von neuern Sprachen wurden vornemlich die franzöſiſche von de la Veaux und Schmidlin, die italieniſche von Procopio und Werthes, die engliſche von Steinheil und Schubart, und die ſpaniſche von Görlz bearbeitet, und mehre trefflichen Werke aus der Literatur dieſer Sprachen durch Ueberſetzungen bekannt gemacht. Die vaterländiſche Sprachkunde aber bearbeitete mit philoſophiſchem Geiſte und ausgezeichneter Gründlichkeit Friderich Karl Fulda. Aus den Urtönen der Natur ſuchte er die Abſtammung der Wörter zu erforſchen, und ſo entſtanden ſeine gekrönte Preisſchrift, „über die zwei Haupt-Mundarten der deutſchen Sprache" (1771), und das die weitere Belege hiezu liefernde Werk „über die germaniſchen Wurzelwörter". Im Verein mit Johann Naſt gab er den „deutſchen Sprachforſcher" (1777) heraus, worin er mit glücklicher Kühnheit die Oberherrſchaft der Sachſen in Sprachſachen beſtritt und den ſchwäbiſchen Urſprung der oberdeutſchen Sprache zu erweiſen ſuchte. Fulda war überhaupt ein Mann von ausgezeichneten Talenten, nicht nur für die Wiſſenſchaften, ſondern auch für die mechaniſchen Künſte. Was er dachte und ſchrieb, trug das Gepräge der Originalität und ausgezeichneten Scharfſinns. Die meiſten Fächer des menſchlichen Wiſſens hatte er in

tabellarische Uebersichten gebracht, und unter diesen Tabellen zeichnet sich besonders seine große Geschichtskarte aus, ein bleibendes Denkmal seines Fleißes und seiner umfassenden Kenntnisse.

Wie und durch wen hauptsächlich die schönen Künste zu besserer Blüthe in Wirtemberg kamen, ist schon oben erwähnt worden, hier sind nun nur noch die vorzüglichsten Erzeugnisse in diesem Fache anzuführen. Ueber Friderich Schiller, welcher schon zu Ende dieses Zeitraums als der erste tragische Dichter Deutschlands anerkannt war, und über seine Werke weiter zu reden, wäre unnöthig und überflüssig, aber neben ihm brachte Wirtemberg auch noch manchen andern Mann hervor, den wir kühnlich unter den bessern deutschen Dichtern nennen können. Schon in der Mitte des Jahrhunderts zeichnete sich Eberhard Friderich v. Gemmingen durch reinen Geschmack und poetischen Geist in seinen Liedern und andern Gedichten aus, neben ihm steht Johann Ludwig Huber, auch hier seines Freundes würdiger Geistes-Verwandter. Hartmann schrieb als 20jähriger Jüngling seinen „Sophron über die Bestimmung des Jünglings" (1773), eine Schrift, welche ihm das Wohlwollen und die Achtung der ersten Dichter des Vaterlands und die Stelle eines Professors in Mietau verschaffte, wo aber auch der junge Mann, dem allzugroßes Lob auch zu viel Selbstvertrauen gegeben hatte, schon nach zwei Jahren starb. Im hohen Schwung der Ode, wie im niedern Tone des Volksliedes aber zeichnete sich Christian Friderich Daniel Schubart rühmlich aus, ein Mann von der lebhaftesten Einbildungskraft, und daher das stete Spiel seiner Leidenschaften, Freigeist in seiner Jugend, frömmelnder Schwärmer im Alter, ein kühner Bekenner der Wahrheit, aber von wenig Weltklugheit. Er schrieb auch in ungebundner Rede kräftig und mit herzergreifender Wärme; seine Gedichte, so sehr ihnen hie und da die Feile mangelt, sind voll kühner Bilder, reich an Phantasie und in der niedern Sphäre getreue Nachbildungen der Natur. Mit seinen Gaben für die Dichtkunst verband er eine ausgezeichnete Kenntniß der Tonkunst, die er

leidenschaftlich verehrte. Auch schrieb er eine, lange Zeit sehr beliebte, Vaterlandschronik, welche auf Schwabens Bildung vielen Einfluß hatte, und hielt Vorlesungen über die schönen Künste und Wissenschaften, die sich durch kurze treffliche Urtheile auszeichnen. Ihm strebte Gotthold Friderich Stäudlin in Vorzügen, aber auch in Fehlern nach; unter seinen Gedichten sind mehrere ausgezeichneten, aber ein unordentliches Leben und ein früher Tod hinderten ihn an höherer Vervollkommnung. Karl Friderich Reinhard lieferte außer andern poetischen Versuchen eine treffliche Uebersetzung von Tibulls Elegien (1783), Philipp Gottfried Lohbauer neben seinen Gedichten eine anziehende Erzählung seiner Schicksale unterm Titel: „der Tannenbauer" (1789), Karl Friderich Conz besang Moses Mendelsohn den Weltweisen in einem lyrisch-didaktischen Gedichte (1788), Johann Wilhelm Petersen übersetzte mit Geschmack die Gedichte Ossians (1782), Johann Martin Armbruster, Lavaters warmer Verehrer, gab mehrere Gedichte-Sammlungen heraus, und neben ihnen machten sich noch zu Ende dieses Zeitraums Johann Christoph Friderich Haug durch seine Sinn-Gedichte, Johann Ulrich Schwindrazheim durch Gelegenheits-Gedichte, und Christian Ludwig Neuffer bekannt. Erwähnung verdient auch noch Wilhelm Ludwig Weckherlin ein talentvoller, origineller Mann, freimüthig aber oft einseitig und oberflächlich; er gab mehrere beliebten Journale heraus und starb nach einem unstäten und unordentlichen Leben im Jahre 1792.

Die schönen Künste, schon in frühern Zeiten, wie wir erzählt, von Karln gepflegt, erhoben sich, auch in der Akademie zum Gegenstand sorgfältigen Unterrichts erwählt, in Wirtemberg zu einer Stufe, die sie damals in Deutschland beinahe nirgends erreicht hatten. Ein Guibal und Harper, nach einander die Direktoren der Akademie der Künste, der Bildhauer Le Jeune, die Tonkünstler Deller, Jomelli, Poli u. A. bildeten treffliche Schüler, den Ruhm ihres Vaterlandes und auch im Ausland viel bewundert. Hetsch, Wächter, Seele und Heideloff,

Meiſter in der Malerei, die Bildhauer Danneker und Scheffauer, der Baumeiſter Thouret, Johann Gottfried Müller, durch die Kunſt ſeines Grabſtichels ruhmvoll bekannt, Zumſteeg der geiſt- und gemüthvolle Verfaſſer ſo vieler beliebten Meiſterſtücke der Tonkunſt, und noch ſo manche Künſtler des zweiten Ranges gingen aus der von Karl geſtifteten Kunſtſchule hervor.

Dies ſind die mancherlei, mehr oder minder ausgezeichneten, Leiſtungen unſerer Landsleute im Feld der Wiſſenſchaften und Künſte, die auch Wirtemberg gerechte Anſprüche auf eine ausgezeichnete Stelle in der Bildungsgeſchichte verleihen. Die Erzeugniſſe der Blüthezeit der Kunſt und Wiſſenſchaft in unſerm Vaterlande, die vom Fürſten gehegt und beſchützt, von trefflichen Männern befördert und erhoben und von ausgezeichneten Geiſtern bearbeitet, ſo ſchöne Früchte trug. Zu allen Ständen drang die Bildung, und eine zahlreiche Menge von Bearbeitern jedes Zweiges der Gelehrſamkeit verbreitete ſich durch Wirtemberg. Die Zahl derjenigen, welche ſich den Wiſſenſchaften widmen wollten, nahm ſo ſehr zu, daß man ſie ſogar durch eigne Verordnungen einzuſchränken nöthig fand. 4742 Perſonen zählte ums Jahr 1788 der ſogenannte gelehrte Stand, worunter ſich 450 Rechtsgelehrte und 282 Arzneikundige befanden, der Künſtler von jeder Art waren es mehr als 200.

Digitized by Google

LUDWIG EUGEN,

Herzog von Würtemberg z. Teck.

Sechstes Buch.

Geschichte Wirtembergs in den neusten Zeiten 1793—1838.

Erstes Hauptstück.

Vom Tode Herzogs Karl bis zur Auflösung der Verfassung 1793—1805.

Als Herzog Karl starb, war längst der volle Sturm der Revolution in Frankreich ausgebrochen, und die Hinrichtung des, vorher vielfach mißhandelten, Königs Ludwig XVI. zu Anfang des Jahres 1793, hatte nun vollends die meisten Fürsten Europas gegen die Franzosen bewaffnet. Am 22. Mai 1793 erklärte ihnen auch das deutsche Reich den Krieg und, während im Innern ihres Landes der Bürgerkrieg wüthete, wurden ihre Gränzen auf allen Seiten von feindlichen Heerschaaren angegriffen, sie verloren nicht nur die meisten früheren Eroberungen wieder, sondern auch 4 Festungen an der Nordgränze. Dies war der Stand der Dinge, als Karls Bruder, Ludwig Eugen, die Regierung in Wirtemberg antrat *).

*) Ludwig Eugen war der zweite Sohn Karl Alexanders; geboren 6. Jan. 1731, wurde er gemeinschaftlich mit seinem Bruder erzogen, erhielt als nachgeborner Prinz schon 1738 eine Stelle im Malteserorden und später dessen Großkreuz, und ging zu Ende des Jahrs 1746 mit seinem jüngern Bruder auf Reisen, wo er von der Gnade des Königes der Franzosen und seiner Neigung zu diesem Volke bewogen, 1749 als Brigadegeneral in französische Dienste trat. Nun lebte er abwechslungsweis in

Er beſaß einen hohen Grad von Herzensgüte, Rechtlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit, viel Urbanität der Sitten und ein würdevolles Benehmen aber ohne beleidigenden Stolz, denn auch gegen Niedrige zeigte er ſich herablaſſend und der Hülfeſuchende fand leicht Zutritt bei ihm. Dies wurde freilich auch vielfach mißbraucht und der Herzog mußte am 10. März 1794 den Beamten befehlen, ſie ſollten den Unterthanen die Ueberreichung von Eingaben ohne Namens-Unterſchrift, deren er bisher ſo viele, und zwar meiſt mit Verläumdungen und Unwahrheiten angefüllt, erhalten habe, unterſagen, da er entſchloſſen ſey[1], ſolche Verläumder künftig zu ſtrafen. Wenn hingegen einer der Unterthanen über Mißbrauch der Amtsgewalt, Verzögerung oder Schmälerung ſeiner Rechte zu klagen oder ſonſt gegründete Beſchwerden zu führen hätte, ſo ſollte er ſich, auch dann,

---

Paris und Verſailles, machte den Feldzug auf Minorka 1756 ruhmvoll mit, ward dafür Generallieutenant, und kämpfte hierauf von 1757 bis 1762 als Freiwilliger unter dem öſterreichiſchen Heere gegen Friderich von Preußen. Allein im Jahre 1762 vermählte er ſich mit Sophie Albertine, einer gebornen Reichsgräfin von Beichlingen, und nun zog er ſich auf ein Landgut am Genferſee nahe bei Lauſanne zurück, wo er am 23. Aug. 1763 in einer eigenen Urkunde für ſeine Kinder auf die Nachfolge in Wirtemberg verzichtete. Hier lebte er beſchäftigt mit der Erziehung ſeiner drei Töchter, Antoinette Sophie, geb. 17. Jun. 1763 (geſt. 12. März 1775). Wilhelmine Friderike, geb. 3. Jul. 1764 (vermählt mit Konſt. Ernſt Fürſten von Oetingen-Wallerſtein, 20. Okt. 1789, geſt. 15. Nov. 1807) und Henriette Charlotte Friderike, geb. 11. März 1767 (vermählt mit dem Fürſten Karl von Hohenlohe-Bartenſtein 3. Julius 1796, geſt. 23. Mai 1817), im Umgange mit mehrern der erſten Köpfe Frankreichs, die ſich damals in dieſer Gegend aufhielten, und in Verbindung mit vielen angeſehenen Männern der Schweiz, die ihn auch in die „helvetiſche Geſellſchaft“ aufnahmen, bis zum Jahre 1768, wo er ſich nach Waſſerlos, unweit Hanau, begab. Da blieb er, einen kürzern Aufenthalt in Charonne bei Paris (1776, 1777) abgerechnet, 10 Jahre, zog dann nach Weiltingen, und von da 1792 nach Bönnigheim, von wo aus er den 3. Nov. 1793 ſeinen feierlichen Einzug zur Uebernahme der Regierung in Stuttgart hielt.

wenn ſein Unterdrücker mächtig wäre, getroſt an den Herzog und an die Landesbehörden wenden. Denn Ludwig Eugen war feſt entſchloſſen, die Mißbräuche der früheren Regierung abzuſtellen, er ſuchte daher eifrig den Nepotismus zu unterdrücken und, ſeinen früheren Strafandrohungen gegen Alle, welche ein Amt erkauft hatten, gemäß, erließ er am 5. Sept. 1794 einen Befehl an alle Beamten, ſich über die Art, wie ſie zu ihren Stellen gekommen, zu erklären, und nach dieſen Eingaben, die freilich ein ſchreckliches Gemälde von Raub, Trug und Niederträchtigkeit darſtellten, ſollte alsdann über jeden entſchieden werden. Doch es kam nicht ſo weit, die Herzensgüte des Herzogs, mancherlei Schwierigkeiten, und die vielen ſich dagegen erhebenden Stimmen machten, daß jene Drohungen nicht ausgeführt, ſelbſt die ſchändlichen Dienſtmäckler nicht geſtraft wurden. Allein den Unwillen der höheren Stände hatte er ſich hiedurch nun ſchon zugezogen, und dieſe fanden beſonders, in der damaligen ſtark bewegten, Zeit noch manchen Anlaß zu Unzufriedenheit und Tadel in den Handlungen des Herzogs. Der Vergleich, den man zwiſchen ihm und ſeinem verſtorbenen Bruder machte, fiel für Ludwig Eugen ſehr nachtheilig aus. Denn daß man nun ſtatt der aufgeklärten Hofprediger Karls am Hofe Kapuziner und Franziskaner auftreten, Wallfahrten anſtellen und Leute beſolden ſah, um für die fürſtliche Familie zu beten, galt für ein Zeichen fanatiſcher Andächtelei, als Beweis heftiger Abneigung gegen den verſtorbenen Herzog aber ſah man es an, daß Ludwig Eugen deſſen Lieblingsſitz Hohenheim ſeinem jüngern Bruder übergab (April 1799). Am meiſten aber nahm man es dem Herzog übel, daß er die hohe Karlsſchule, ſelbſt ohne ſie nur ein einzigesmal geſehen zu haben, im Februar 1794 aufhob. Zwar geſchah dies mit Zuſtimmung der Stände, des Geheimenraths und der Rentkammer, weil dieſe Anſtalt zu koſtſpielig ſey, die Zahl der Studirenden zu ſehr vermehre, der Univerſität großen Nachtheil bringe und in das wirtembergiſche Unterrichtsſyſtem nicht paſſe, zwar wurde dafür die Tübinger Hochſchule und das Gymnaſium verbeſſert, auch der Plan

zu einer Kunstakademie entworfen, dessen Ausführung nur des Herzogs Tod hinderte. Dennoch gerieth Ludwig Eugen dadurch allgemein in den Ruf eines argen Feindes der Aufklärung *). Auch seine Vorliebe für die Freuden der Tafel wurde ihm zum Vorwurf gemacht, weil bei der Vermehrung der Ausgaben für Küche, Keller und Konditorei, bei den häufigen Besuchen benachbarter Fürsten, Adelichen und Geistlichen das Kammergut in neue Zerrüttung zu kommen drohte, auch die Kammer deßwegen Vorstellungen machte, und man sich nun erinnerte, wie Ludwig Eugen früher gegen seinen älteren Bruder so stark auf Ordnung im Kammerwesen gedrungen hatte. Weil er nicht so rastlos in Regierungsgeschäften thätig war, als Karl, weil er sich, zu lange an die ruhige Muße des Privatlebens gewöhnt, in die mühevolle Geschäftigkeit des Fürstenlebens nicht so gut, wie dieser, zu schicken wußte, und weil er, um der Mühe des Unterschreibens bei Generalrescripten überhoben zu seyn, sich eines Stempels bediente, den er jedoch, als er vernahm, daß man sich darüber beschwere, wieder abschaffte, so hieß er nun ein nachläßiger Regent, der zum Schaden des gemeinen Bestens die meisten Geschäfte seinen Räthen überlasse. Selbst was man ihm in andern Zeiten zum Verdienst angerechnet hätte, erfuhr jetzt scharfen Tadel, sein Benehmen in dem Kampfe gegen die Franzosen, welche er, aus wahrer Anhänglichkeit an die, ihm wohlbekannte, französische Herrscherfamilie bitter haßte, und zu deren Bekämpfung er daher nach allen Kräften beizutragen entschlossen war. Schon zu Anfang des Jahres 1794 versicherte er den Kaiser: „er wolle jetzt und fernerhin alle Kräfte und Hülfsquellen seines Landes für das allgemeine Beste und zur Abwendung der dem Vaterlande drohenden Gefahr aufbieten, und auch für seine Person jedes Opfer zur gemeinsamen Vertheidigung darbringen, und da der Rückzug des kaiserlichen Heeres unter

*) Man sah, hieß es damals, das Werk der edelsten Liebe zu den Wissenschaften durch die Hand der Unwissenheit und des Fanatismus zerstört, man sah die wißbegierige Jugend verwaist ꝛc.

Wurmſer, und das Vordringen der Franzoſen an den Rhein die Gefahr drohender, Rüſtungen dagegen aber noch nothwendiger machten, ſo bewirkte er nicht nur einen Beſchluß des ſchwäbiſchen Kreiſes, wodurch bis auf den 1. März 1794 die vollzählige Aufſtellung der ſpäter auf das Fünffache erhöhten Kontingente, und überdies noch einer 40,000 Mann ſtarken Landmiliz feſtgeſetzt wurde, ſondern auch in ſeinem eignen Fürſtenthume begann er noch ſtärkere Rüſtungen. Die ſtehende Truppenſchaar wurde ergänzt und durch das Regiment v. Hügel verſtärkt *), die Forſtbedienten aber zum Vorpoſtendienſt beſtimmt. Man verbeſſerte die Feſtungswerke von Hohentwiel und befeſtigte die Päſſe auf dem Schwarzwald, unterſuchte auch den ſämmtlichen Vorrath von Schießgewehren im Lande. In allen Kirchen wurden die Unterthanen durch Predigten zum Streite für Vaterland, Fürſten und Glauben aufgemuntert, die dienſtfähige Mannſchaft ward aufgezeichnet und in den Waffen geübt; in Stuttgart bildete ſich eine freiwillige Artilleriekompagnie **) und eine freiwillige Reiterſchaar, um den Herzog, wenn er ſich, ſeinem Verſprechen gemäß, an die Spitze des Aufgebots ſtellen würde, zu begleiten. Man

---

*) Die Koſten des vermehrten Militärplans wurden zu Anfange des Jahrs 1794 auf 419,936 fl. 56 kr. berechnet, wozu die Landſchaft 393,635 fl. beitrug, alſo war ein Defizit da von 26,301 fl. 56 kr., im Oktober 1795 aber betrug das Defizit 243,543 fl. 54 kr., ungeachtet die Stände 70,000 fl. mehr gaben. Die Militärkoſten betrugen aber auch 757,640 fl. 1 kr. 5½ Heller. Da die Stände ſo viel beiſteuerten, machten ſie dafür auch mehrere Forderungen; bleibende Regulirung der Ausgaben fürs Militär, verſprach der Herzog jede durch den Ausſchuß angebrachte Abweichung vom Militärplan zu berückſichtigen, Unterordnung des Kriegsraths unter den Geheimen-Rath und Verpflichtung deſſelben auf die Landes-Kompaktaten, was bewilligt wurde (3. Jan. 5. Febr. 29. Okt. 16. Dec. 1794), Beſchränkung der Auswahlen, die der Herzog auch ohne Noth nicht vorzunehmen verſprach (14. Febr. 1795) und Bevorzugung der Inländer bei Offizierſtellen, welche verſprochen wurde (5. Jan. 9. Mai 1794, 15. Febr. 1795).

**) Reglement für ſie den 5. April 1793.

ſchrieb eine Kapital-, Vieh- und Weinſteuer aus, die Rentkammer ſchoß 2, die Schuldenzahlungskaſſe und das Kirchengut aber jedes eine halbe Tonne Goldes vor, und zahlreiche Beiträge liefen noch überdies aus dem Lande ein. Dadurch ward man in den Stand geſetzt, eine 14,000 Mann ſtarke Landwehr aufzuſtellen, zu kleiden und mit allem Nöthigen zu verſehen *). Es ſollte dies, wie das Ausſchreiben vom 10. Febr. 1794 ſagt, die Wiederherſtellung einer ſchon in vorigen Jahrhunderten und noch im Anfang der letzten Regierung beſtandenen, auch niemals geſetzlich aufgehobenen, aber ſeit geraumen Jahren verfallenen Landesvertheidigungs-Anſtalt ſeyn, und zu ihrer Einrichtung wurden nicht nur die ältern Landmiliz-Ordnungen erneut, ſondern auch ihren Anführern eine eigene „proviſoriſche Inſtruktion" ertheilt. Allein all dieſe kräftigen Anſtalten hatten die erwünſchte Wirkung nicht. Zwar bewieſen ſich manche Aemter ſehr zuvorkommend, zwar redete ein Vaterlandsliebender Wirtemberger mit vieler Wärme dafür in ſeinem „Schreiben an ſeine Mitbürger aus Veranlaſſung des Landesaufgebots" und ein Andrer ſuchte die Anſtalt durch Hinweiſung auf die Trefflichkeit der vaterländiſchen Verfaſſung zu empfehlen, auch gaben Fürſt und Stände ſich in dieſer Sache vereint viel Mühe, aber dennoch wollte ſie nicht gerathen. Denn die Beamten gingen den, mit der Organiſation der Landmiliz Beauftragten, nicht recht an die Hand, und dieſe ſelbſt, in übertriebenem, falſchem Eifer, um die jungen Leute dafür zu begeiſtern, ſetzten ihnen Ideen in den Kopf, welche zu ihrer Beſtimmung gar nicht paßten. Die neuen Vaterlandsvertheidiger wollten von Kriegszucht und Subordination Nichts hören, ſie „ſtanden in dem irrigen Wahne," als ob ſie größere Freiheiten hätten, wie andere Staatsbürger, erlaubten ſich daher mancherlei Unordnungen und Ausſchweifungen, und gingen da und dort in „ihrer Unbotmäßigkeit und Zügelloſigkeit

*) Die Koſten hiezu, für 20 Bataillone, beliefen ſich auf 464,388 fl. für den Fortbeſtand der Anſtalt aber glaubte man mit einem jährlichen Fond von 15280 fl. ausreichen zu können.

so weit, daß sie unter Hintansetzung aller gesetzlichen Vorschriften gegen die ihnen vorgesetzte Obrigkeit aus den Schranken der Ordnung und des Gehorsams traten, und besonders gegen Forst- und Jagdbediente sich Vergehungen aller Art zu Schulden kommen ließen," weßwegen sie auch in dem Rescript vom 3. Aug. 1792 mit schweren Strafen bedroht wurden. Ein Hauptübelstand war auch der Mangel an tüchtigen Offizieren und Unteroffizieren, da man zu den erstern meist Schreiber und junge Rechtsgelehrte oder Adeliche nahm, welche vom Kriegsdienst Nichts verstanden, als letztere aber gewöhnlich alte abgelebte Invaliden anstellte, welche den jungen Leuten, die sie einüben sollten, häufig zum Gespötte dienten. Auch die Uniformirung war schlecht und unzweckmäßig, die Gewehre nicht von der besten Art, und Säbel erhielten die Gemeinen so wenig, als die einzelnen Bataillone Fahnen. Am hinderlichsten aber war für den guten Fortgang dieser Anstalt die Stimmung des größten Theils des Volkes, unter denen sich so viele tadelnd dagegen erhoben. Einige meinten, die Sache sey bei noch entfernter Gefahr zu voreilig betrieben worden, Andre hielten das Ganze bei der unverhältnißmäßigen Ueberzahl des Feindes nicht für wirksamen Widerstand geeignet. Hier zeigte man sich zwar bereit, seinen eignen Wohnort zu vertheidigen, hatte aber wenig Lust, auch für Andre sich aufzuopfern, dort aber wußte die Feigheit und Bequemlichkeit gar vollends allerlei Vorwände, um sich der Sache ganz zu entziehen. Das gemeine Volk war überhaupt durch die schön-klingende Erklärung der Franzosen, „Friede den Hütten, Krieg den Palästen!" ganz bethört. Es hoffte goldne Zeiten von diesen Freiheitsaposteln, die den „Herrenstand" zu demüthigen kämen, warum, hieß es bei ihm, warum die bekämpfen, die uns Freiheit und Gleichheit bringen wollen? So fehlte diesen Anstalten der Regierung der beste Beistand, die Begeisterung drs Volks. Bald verhallte daher das laute Kriegsgeschrei in Wirtemberg wieder, die mit so vielem Eifer begonnenen Rüstungen fingen an zu erlahmen, und man trieb zuletzt die Uebungen der Landmiliz nur noch ehrenhalber fort.

Darüber starb Ludwig Eugen am 20. Mai 1795 *) beim Spazierenreiten plötzlich an einem Schlage, der alle Kunst der Aerzte vereitelte, getroffen, und ihm folgte sein Bruder Friderich Eugen **), ein gütiger und menschenfreundlicher, gerechter und unparteiischer Fürst, dabei in den Staatsangelegenheiten thätiger, als sein Bruder, auch von großer Kraft des Geistes, ob er gleich in seinem Benehmen wegen Frankreichs schwankte, und so den Sturm auch nicht zu beschwören wußte, der nun so heftig über Wirtemberg hereinbrach.

Nach den bisherigen erfolglosen Kämpfen nemlich war Preußen, weil die obern Kreise Deutschlands die Verpflegung seiner Truppen nicht übernehmen wollten, vom Kampfplatze abgetreten, und hatte zu Basel im April 1795 mit den Franzosen Frieden geschlossen. Dieß Beispiel mußte um so nachtheiliger wirken, da in dem Vertrage auch den übrigen Reichsständen Friedensunterhandlungen unter Preußens Vermittlung angeboten wurden, wovon der Landgraf von Hessenkassel bald darauf Gebrauch machte. Es war um so verderblicher für die Reichsverfassung, da in einem geheimen Nebenvertrag in die Abtretung des ganzen linken

---

*) Wichtigere Verordnungen Herzogs Ludwig Eugen sind: 25. November 1793 Erneuerung des Verbots der Hazardspiele, 5. April 1794 wegen Sonntagsheiligung, 8. December 1794 Hofordnung, 31. Januar 1795 Ueberlassung der Entscheidung verschiedener Straffälle an die Bezirksbeamten. Am 10. December 1794 dehnte der Herzog das Recht des freien Zuges auch auf die Klosterleibeigenen aus.

**) Friderich Eugen war geboren in Stuttgart den 21. Januar 1732, er theilte mit seinen Brüdern den Unterricht guter Lehrer, wurde zum geistlichen Stande bestimmt, erhielt 1759 und 1741 Canonicate in Salzburg und Kostanz, aber bald dieser Laufbahn überdrüßig, trat er 1749 in preußische Kriegsdienste, wo er im 7jährigen Kriege sich großen Ruhm erwarb, Er hielt sich zur Friedenszeit zuerst in Treptow in Pommern auf, ging aber von da 1769 nach Mömpelgard, dessen Statthalterschaft er 1786 erhielt. Als die Franzosen ihn 1792 vertrieben, wurde er Statthalter in Ansbach und Baireuth, und ging von hier 1794 nach Hohenheim.

FRIEDRICH EUGEN,

Herzog von Würtemberg z. Teck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Rheinufers vorläufig eingewilligt, und zur Entschädigung der hiedurch nothleidenden weltlichen Stände die geistlichen Gebiete Deutschlands bestimmt wurden. Am schädlichsten aber ward dieser Frieden für Oberdeutschland, weil durch eine den ganzen Norden des Reichs, und überhaupt alle preußischen Besitzungen umfassende Neutralitätslinie, der Schauplatz des Kriegs auf den Süden beschränkt ward. Hieher wälzten sich nun auch die Schrecken des Krieges, als nach dem unentscheidenden Kampfe des Jahres 1795 die französischen Heere im Junius 1796 unter Jourdan und Moreau auf verschiedenen Punkten den Rhein überschritten. Es war die Nacht vom 23. auf den 24. Junius 1796, in welcher sie bei Kehl den Uebergang erzwangen. Zwar stand hier zu Bedeckung des Stroms das schwäbische Kreiskontingent unter den Befehlen des Generals v. Stein, aber außerdem, daß diese nur 7230 Mann starke Schaar zur Besetzung einer über 10 Stunden langen Vertheidigungslinie zu schwach war, wurde sie noch untüchtiger zum Widerstand durch ihre üble Beschaffenheit, die schlechte Mannszucht, mit welcher sie selbst ihren eigenen Landsleuten beschwerlich fiel *), die Ungleichheit der Bewaffnung, die Eifersucht ihrer Führer und ihre Unbotmäßigkeit gegen des Oberfeldherrn Befehle. Leicht überwältigten daher

---

*) Die Landstände selbst klagten hierüber 12. Juli 1796. — Ein Zeitgenosse schreibt über den Zustand des wirtembergischen Kontingents, „es war ein Haufen zusammengestoppelter Leute, von denen die Meisten nur darum gern ins Feld zogen, weil sie Gelegenheit hatten, auszureißen, den Abgang ersetzte man zwar durch Werbungen, aber die Neugeworbenen gingen gewöhnlich nach Empfang des Handgelds wieder davon, so daß man die Rekrutentransporte zuletzt durch Husarenkommandos transportiren lassen mußte. So war lange Zeit das unaufhörliche Desertiren und Rekrutiren die gewöhnliche große Kompagnie-Neuigkeit. Ein anderer Theil des Kontingents bestand aus alten oder gebrechlichen Leuten, welche alle Tage ihren Abschied suchten, und der kleinere bessere Theil wurde durch die vielen Veränderungen und das böse Beispiel der Deserteure ganz mißmuthig und verdrossen gemacht.

die Franzoſen ihre Stellung, und ſchickten ſich nun zur Eroberung der Päſſe des Schwarzwalds an. In dem Treffen beim Dorfe Rennchen wurden die Oeſtreicher geſchlagen, am 2. Julius der wichtige Paß Kniebis erſtürmt, und 8 Tage ſpäter auch der Erzherzog Karl in der blutigen Schlacht am Dobel zum Rückzuge genöthigt. Jetzt lag Wirtemberg dem Feinde offen da, denn von der gleich nach dem Rheinübergange veranſtalteten, aber noch nicht einmal ganz vollzogenen Beſetzung der Schwarzwaldgränzen durch die Landwehr konnte es ſeine Sicherung nicht erwarten. Man ſchritt daher auch noch vor des Herzogs Flucht zur Entwaffnung, (Julius 1796) *), und entſchloß ſich endlich zu Unterhandlungen. Aber zu dieſen war jetzt die beſte Zeit vorbei, und der Herzog mußte es nun zu ſpät bereuen, daß er die früheren Verhandlungen in Baſel, zu denen er ſelbſt noch ſeinem Bruder kurz vor deſſen Tode gerathen, aus Rückſichten auf Oeſtreich zuerſt unentſchloſſen geführt, ſpäter, als die öſtreichiſchen Waffen glücklich waren, ganz abgebrochen hatte. Denn damals begehrten die Franzoſen als Friedensbedingungen nur eine mäßige Lieferung von Getreide, Heu und Stroh, nebſt freiem Durchzug für ihr Heer gegen baare Bezahlung. Auch ſpäter noch, im Frühlinge 1796 hätten billige Friedensbedingungen erlangt werden können, und Friderich Eugen zeigte wirklich auch am 23. Junius dem Kaiſer an, er ſey geſonnen, zur Rettung ſeines Landes, mit dem Feinde zu unterhandeln, aber als man die Befeſtigungen des Kniebis bei ihrer Beſichtigung für unangreifbar erklärte, durften die dazu bevollmächtigten Abgeſandten, der Miniſter Wöllwarth und der Legationsrath Abel nicht weiter gehen, und auch dieſer Zeitpunkt ging vorüber. Erſt als der Erzherzog Karl auf des Herzogs Anfrage dieſen erklärte, er vermöge das Land nicht mehr zu ſchützen, ließ Friderich Eugen nun die Landſchaft

*) 50. Junius befahl er den Beamten, Regiſtraturen und Kaſſen zu flüchten, 10. Julius: Keiner ſoll ſeinen Poſten verlaſſen, 4. Auguſt: die franzöſiſchen Auswanderer ſollen aus dem Land geſchafft werden.

auffordern, im Verein mit ihm die nöthigen Schritte zur Eröffnung von Friedensverhandlungen zu thun, „da die Umstände einen Partikularfrieden nicht nur billig und räthlich, sondern auch nothwendig machten (12. Julius). So wurden nun also Wöllwarth und Abel nach Basel, der Geheimerath v. Mandelslohe aber und der Landschaftsassessor Kerner ins französische Hauptquartier geschickt. Allein die französischen Vortruppen waren damals nun schon im Lande, und trieben mit Plünderung und Mißhandlung der Einwohner vielen Unfug, noch größer aber war die Gefahr, als die Oestreicher bei Kannstadt ein Lager für 18,000 Mann ausstekkend hinter dem Neckar sich zu neuem Widerstande anschickten. Nun kam auch die Hauptstadt in Noth, fechtend drangen am 18. Julius die Franzosen herein. Doch war größer, als der wirkliche Schaden durch Plünderung, die Angst, welche gleich darauf eine zweitägige Schlacht bei Kannstadt noch vermehrte. Sie war der letzte Kampf der feindlichen Parteien auf wirtembergischen Boden, der Erzherzog Karl zog sich ganz an die Ostgränzen Schwabens zurück. Um so schneller gings nun auch mit den Unterhandlungen, am 17. Julius war der Waffenstillstand in Moreaus Hauptquartier geschlossen, und darin Abtreten vom Kriege gegen Frankreich, freier Durchzug der Heere desselben, nebst einer Brandschatzung bedungen, dagegen Achtung der Personen, des Eigenthums der Gesetze und der Landesreligion versprochen worden; am 27. August kam auch der Frieden zu Stande. Vollkommene Neutralität, Verbannung der französischen Ausgewanderten aus dem Lande, gegenseitige Aufhebung aller feindlichen Maßregeln, und freier Durchzug für Frankreichs Heere waren auch hier die Hauptbedingungen. Zugleich sollte Mömpelgard abgetreten, doch dafür nach den geheimen Friedensartikeln Wirtemberg durch mehrere geistliche Gebiete in Schwaben *) entschädigt werden,

*) Das bischöfflich-Straßburgische Amt Oberkirch, die Propstei Ellwangen und die Abteien Zwiefalten, Marchthal, Neresheim und Rothenmünster.

wogegen es aber auch sich verpflichtete, zur völligen Abtretung des linken Rheinufers und Aufhebung des Lehenverbands von Italien mit dem Reiche ernstlich mitzuwirken. Die schlimmste Bedingung bei diesem Frieden aber war Bestätigung der von Moreau angesetzten Kriegssteuer von 8 Millionen Franken, von denen die Hälfte baar bezahlt und zugleich noch ansehnliche Naturallieferungen erlegt werden sollten *). Auch erhob sich mehr als Eine Stimme dagegen, man nannte den Frieden einen durch die geheimen Artikel noch vergrößerten Verrath an Kaiser und Reich, und Oestreich ward um so mehr darüber erbittert, weil Wirtembergs Beispiel kurz nachher Baden und darauf ganz Schwaben folgten. Offen zeigte diesen Unwillen der Erzherzog Karl durch rücksichtslose Behandlung des Kreises, gewaltsame Entwaffnung des noch übrigen bei Biberach stehenden Kreiskontingents, und Beraubung der Zeughäuser in Eßlingen, Ulm und Memmingen, worüber die Kreisversammlung vergebens schwere Klagen führte, und statt aller Zufriedenstellung die Antwort erhielt: „sie habe durch ihr höchst ordnungswidriges Betragen ein ewig schimpfliches Denkmal voreiliger Zaghaftigkeit gegeben.“ Diese so deutlichen Beweise der Ungnade des kaiserlichen Hofes aber und die Härte der Friedensbedingungen machten auch den Herzog von Wirtemberg in seinem Entschlusse wieder wankend, und ob er gleich den Vertrag endlich unterschrieb, so mußte doch Wöllwarth, der aus der besten Absicht und von dessen Ueberbringer selbst dazu veranlaßt, ihn sogleich in Paris übergeben hatte, diese That durch seine Entlassung büßen, und keine Vorstellungen des Geheimenraths und der Stände konnten den Herzog zu seiner Wiederanstellung bewegen. So hoffte Fridrich Eugen sich bei Oestreich zu entschuldigen, als nach Jourdans Niederlage bei Amberg (24. August) auch Moreau wieder zum Rückzuge genöthigt, und mit Hülfe des überall sich erhebenden Landvolks durch den Schwarzwald verfolgt und über den Rhein zurückgedrängt

*) 100,000 Cent. Brodfrüchte, eben so viel Centner Heu, 50,000 Säcke Haber, 50,000 Paar Schuhe und 4,200 Pferde.

wurde. Doch wollte der Herzog dabei dem so wandelbaren Kriegsglück nicht völlig sich vertrauen; er ließ seine Gesandten in Paris, und tadelte es scharf, daß der Bischof von Konstanz die Abgeordneten des Kreises wieder zurückberufen hatte (26. Dec. 1796). Daß er hiebei klug gehandelt, zeigte auch gleich der nächste Feldzug, der von Moreau mit Ueberschreitung des Rheins und neuen Siegen eröffnet ward. Denn jetzt konnte er doch hoffen, bei dem Sieger eher Gnade zu finden. Aber dieser kam diesmal nicht nach Wirtemberg, bei Stollhofen ereilte ihn die Nachricht von dem durch Bonapartes Siege in Italien erzwungenen Waffenstillstand in Leoben, und machte seinem weitern Vordringen ein Ende. Der bald darauf in Campo Formio geschlossene Frieden gab auch zur Wiederherstellung dauernder Ruhe um so mehr Hoffnung, als dabei die Eröffnung eines Reichsfriedens-Kongresses zu Rastatt innerhalb Monatsfrist bedungen worden war.

Der Herzog von Wirtemberg hatte, gleich nach dem Abschluß des Waffenstillstands mit den Franzosen, gemeinschaftlich mit dem großen ständischen Ausschuß, statt der bisherigen Landesdefensions-Deputation eine „Waffenstillstands-Vollziehungs-Deputation" *) niedergesetzt, welcher alle öffentlichen Vorräthe an Geld und Naturalien, sogar, unter gewissen Beschränkungen und dem Vorbehalt der Wiedererstattung, auch das Privateigenthum der Unterthanen zur Verfügung gestellt, und die Erlaubniß, eine bedeutende Geldsumme aufzunehmen, gegeben wurde. Der Ausschuß aber, obwohl erkennend, daß die augenblickliche Noth solche Maßregeln gebiete, wollte doch deren Verantwortung nicht allein auf sich nehmen, und trug daher am 28. Jul. 1796 auf schleunige Zusammenberufung der Landstände an, um zugleich das Verhältniß zu bestimmen, „nach welchem Herrschaft, Land und Kirchengut die Kontributionssummen und Kosten unter sich zu vertheilen und zu tragen hätten." Dieses Gesuch wurde vom Herzog auch genehmigt, die wirkliche Einberufung der Stände aber auf einen ruhigeren

*) Später erhielt sie den Namen Kriegsprästations-Deputation.

Zeitpunkt ausgesetzt (9. August), später zwar auf den 21. Sept. bestimmt, allein in Folge neuerer Kriegsvorfälle wieder auf unbestimmte Zeit vertagt (19. Sept.). Um die Naturallieferungen für die östreichischen Truppen bestreiten zu können, schlug der Herzog dem Ausschuß vor, mit Hülfe des geistlichen Guts und der Landschaftskasse hiezu einen eigenen Fond zu bilden (21. Oct.), worauf aber der Ausschuß nicht eingehen wollte, sondern wiederholt auf die Eröffnung eines Landtags drang (22. Nov.), die der Herzog nun auch auf den 17. März 1797 festsetzte.

Schon der Umstand, daß dieß wieder der erste Landtag war, der nun nach einem Vierteljahrhundert gehalten werden sollte, erweckte im Lande größeres Interesse für ihn, dieses Interesse aber wurde noch mehr gesteigert durch die damalige allgemeine Aufregung. Es war, als ob sich in Wirtemberg zum erstenmal die Abgeordneten des Volkes versammelten, um sich über dessen Angelegenheiten zu berathen, als ob jetzt erst das Volk wüßte, was zu seinem wahren Besten diene, und als ob jetzt gerade und sonst nie mehr der rechte Zeitpunkt sey, um Beschwerden abzuhelfen und Mißbräuche abzustellen. Alles wollte theilnehmen an dem längst ersehnten Landtage, er war nicht nur überall in öffentlichen, wie in Privatgesellschaften der Hauptgegenstand der Unterhaltung, sondern er wurde auch gar vielfach in Flugschriften besprochen, deren Herausgabe begann, so bald das erste fürstliche Zusammenberufungsschreiben erschienen war, und fortdauerte bis zum Ende des Landtags. Es waren ihrer über anderthalbhundert, unter deren Verfassern sich mehrere der trefflichsten Köpfe des Landes befanden, und welche bald mit mehr, bald mit weniger Geist, Tiefe, Gründlichkeit und Freimüthigkeit, theils den Landtag selbst, theils die Gegenstände seiner Verhandlungen betrachteten. Da wurden das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Landtag, das Wesen desselben, die Pflicht und das Recht der Zusammenberufung der Stände, die Einrichtung der Ausschüsse und die öftere Abhaltung von Landtagen zur Sprache gebracht *). Lebhaft und häufig besprach

*) Die Behauptung, daß das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit nicht

man auch die Mängel der Staatsverwaltung, den Schlendrian und die unnöthige Weitläufigkeit in Kanzleigeschäften, den Nepotismus, die Ueberzahl der Beamten, namentlich der Advokaten und Schreiber, vor Allem aber den Vorzug, dessen die Ausländer und der Adel zu genießen hätten. Dieses Uebel, hieß es, nahm besonders unter der Regierung des Herzogs Karl mehr als jemals überhand, und wurde um so drückender, weil vorzüglich ausländischer und besonders mekleuburgischer Adel, sowohl bei Militär- als bei

---

beschränkt seyen, daß es zwar herkömmlich, aber weder nothwendig, noch gesetzlich sey, die Abgeordneten aus der Mitte der Gemeindevorsteher zu wählen, sondern daß jeder rechtliche, unbescholtene Staatsbürger wahlfähig sey, wurde besonders häufig aufgestellt und fand auch wirklich sehr viel Beifall, mehrere Aemter veranstalteten eigene Zusammenkünfte deßwegen, und sowohl der ständische Ausschuß (12. Sept. 1796), als auch der Geheimerath sahen sich hiedurch veranlaßt, zu erklären, bevor nicht auf dem Wege der Verabschiedung eine Aenderung vorgenommen werde, können nur Mitglieder des Raths und Gerichts in die Ständeversammlung erwält werden (17. Sept. 1796). Das Klosteramt Alpirsbach aber wurde mit seiner Bitte, einen eigenen Abgeordneten schicken zu dürfen, deßwegen abgewiesen, weil „nach altem gesetzlichem Herkommen die Prälaten Stellvertreter der Kloster-Hintersassen seyen.“ Auch die zum Abgeordneten nöthigen Eigenschaften kamen zur Sprache, er sollte seiner Stellung und seinem Vermögen nach unabhängig, von reifem Verstand, geordneter Thätigkeit, erprobter Rechtschaffenheit, Beredtsamkeit, und Welt- und Menschenkenntniß seyn. Ferner wurde vorgeschlagen, die Landstände selbst sollten 3 muthvolle, patriotische, der Landesangelegenheiten und Verfassung wohlkundige Männer zur Leitung der Landtagsverhandlungen, Einsammeln der Stimmen, Abfassung der Beschlüsse ꝛc., wählen. Mehrere Schriften enthielten auch Vorschläge, wie die ständischen Ausschüsse zweckmäßiger organisirt werden könnten, und beantragten hiebei vornemlich die Beschränkung der Befugnisse derselben. Auch die Frage: Hängt es von der Willkür des Fürsten ab, wenn die Landstände zusammenkommen sollen, und, konnte den Gliedern einzelner deutscher Staaten durch ihre Voreltern das Recht, ihre Repräsentanten selbst zu wählen, entzogen werden? kam zur Sprache.

Civilstellen den Bürgern Wirtembergs vorgezogen wurde, um so kränkender, weil dieser Vorzug sich selten auf persönliche Verdienste, sondern meistens nur auf eine blinde Vorliebe für den Adel gründete, indem einige Mitglieder desselben den sonst so weisen Regenten irre zu leiten und glauben zu machen wußten, als ob bei den so stürmischen Zeiten der Adel die einzige wahre Stütze eines Regenten sey. Solche fremden Adelichen aber suchten nun ihr Einkommen durch Bedrückungen des Landmanns zu vermehren, sie mästeten sich nur vom sauren Schweiß der redlichen Wirtemberger, und schleppten das wirtembergische Geld außer Lands, um ihre, von den Ureltern her verschuldeten, Güter freizumachen. Daß der Fürst Adeliche zu seinen Hofbeamten wähle, könne man ihm nicht verwehren, aber daß man mit ihnen auch die übrigen Aemter besetze, daß man zwischen einer adelichen und gelehrten Bank, nicht nur im Geheimen- und Regierungsrath, sondern auch bei der Kammer einen Unterschied mache, das sey ein schwerer Mißbrauch. Da Wirtemberg eigentlich gar keinen Adel habe, weil schon um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die Ritterschaft sich vom Lande losgemacht, so sey die Bemerkung um so auffallender, und für den Patrioten empörender, daß der Adel in diesem Lande, in welchem er nach dem Geiste der Verfassung eigentlich gar Nichts gelte, doch ein so großes Gewicht habe, sich so weit ausbreite, die ansehnlichsten Aemter besitze, manche als ausschließendes Eigenthum an sich gerissen, und aus vielen sogar den Bürgerstand verdrängt habe. Wenn man auch den Schwall von unbesoldeten Kammerherrn, Kammerjunkern und Ordensrittern, welche ein vernünftiger Bürger weder um ihren Dienst, noch um ihre Ehrenzeichen, beneiden werde, nicht in Anschlag bringe, so blieben, nach einer genauen Angabe, immer noch 250 Adeliche übrig, welche im Geheimenrath, auf Gesandtschaftsposten, in der Kanzlei, beim Hofstaat, beim Forstwesen und Militär angestellt seyen und zusammen wenigstens 180,000 Gulden Einkommen vom Lande beziehen. Auch über das Betragen der Adelichen führte man bittre Klagen. Was hat, hieß es, der Bürger

nicht von den adelichen Ausländern zu leiden? Welche Impertinenzen erlauben ſich nicht die adelichen Offiziere, die doch wahrlich meiſtens ihre Lorbeere erſt noch in einem künftigen Kriege zu ernten haben? Wie beleidigend vornehm und ſteif benehmen ſich nicht die Hofleute, die doch lediglich keinen andern Beruf haben, als die durchlauchtigſte Familie zu ennuiren, den Abtrag von der herzoglichen Tafel zu verringern und über den Bürger hohnlächelnd hinwegzuſehen, welcher ſo gutmüthig iſt, ſein Mittagseſſen vorher im Schweiße ſeines Angeſichtes zu verdienen! *). Man begehrte Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen und der Staatsverwaltung, vornemlich des Rechnungs-

*) Man werde finden, heißt es in einer dieſer Schriften, daß der allermeiſte öffentliche Unfug in Stuttgart vom Adel und von Ausländern verübt werde, auch werden namentlich die Oberforſtmeiſter ſehr angegriffen. Großes Aufſehen machte beſonders auch eine, unter dem Namen Sebaſtian Käsborers, Schulmeiſters in Gansloſen, erſchienene Flugſchrift, die mehrere andere ihr an Witz mehr oder minder nahekommenden, z. B. von Hans Wilibald Panzhaf, Proviſor in Gansloſen, auch ein „luſtiges Trauerſpiel“ die letzte Stunde Seb. Käsborers zur Folge hatte. Wie aber ſchon früher die Bedienſtung und Bevorzugung der Ausländer, namentlich vom Adel, die Veranlaſſung zu Beſchwerden war, zeigt die „Klage der Juriſten, Kameraliſten und Schreiber über Verletzung der Landesverfaſſung, in Betreff der Dienſtbeſetzungen“ (Mai 1790), wo es heißt: Man erklärt vor aller Welt ſämmtliche Landeskinder für untüchtig, indem nicht nur bei Hof, ſondern auch beim Forſt- und Jagdweſen und beim Militär, ſelbſt in der Kanzlei täglich mehr Stellen an Ausländer gegeben werden. Gewiſſe Hofdienſte müßten nach der, in Deutſchland herrſchenden, Mode freilich mit Ausländern beſetzt werden, und es dürften auch nur wenige unter uns ſeyn, welche die zu einem Kammerherrn, Kammer- und Hofjunker erforderlichen Qualitäten beſitzen. Aber man findet doch auch Leute unter uns, welche zu Forſtmeiſtern ſo gut als Ausländer taugen, welche ſo gut, wie dieſe, ein Heer, Regimenter und Kompagnien anführen können. Ausländer und Adeliche beherzigen nie ihre Pflichten gegen das Land und gegen ihre Nebenunterthanen, ſie hangen dem Hofe an zum Schaden des Landes, und betrachten ſich als Viceherrn der Unterthanen.

Digitized by Google

weſens, Verminderung der Deputationen*), Verbeſſerung der Rechtspflege, des Forſt- und Jagdweſens, der Bildungs- und Armen-Anſtalten, beſonders der Volkserziehung, weßwegen auch die Gründung eines Schullehrer-Seminars vorgeſchlagen wurde. Man machte Vorſchläge wegen zweckmäßiger Verwendung des Kirchenguts, wegen Belebung des Gewerbsfleißes und Hemmung des Wuchers, wegen Abhülfe gegen die Holztheurung, wegen Abſtellung der Wochen- und Feiertags-Predigten und anderer wirklichen oder ſcheinbaren Gebrechen. Auch über die Frauen, ihr Verhältniß zu den Männern und ihre Stellung im Staate ließ ſich eine Stimme vernehmen. Ueber eine zweckmäßigere Kriegsverfaſſung wurde nicht wenig geſchrieben, bei weitem am meiſten jedoch über die Bezahlung der franzöſiſchen Kriegsſteuer. Dieſe Schriften aber, welche zum Theil der Ständeverſammlung ſelbſt überſchickt wurden, ſteigerten nicht nur die Theilnahme an den Verhandlungen des Landtages, ſondern gaben dieſem auch ein eigenthümliches Gepräge, das ihn vor allen frühern auszeichnete. Jener Geiſt der Neuerung reich an guten, wie an ſchlimmen Wirkungen, die Folge der großen Zeitbegebenheiten, der ſich in Wirtemberg ſchon früher, und zwar hie und da ſo ausgeſprochen hatte, daß die Niederſetzung einer geheimen Unterſuchungskommiſſion und die Verhaftung mehrerer Perſonen nöthig ſchien, jener unruhige Geiſt war auch in die Landesverſammlung eingedrungen, und vergebens erklärte bei ihrer Eröffnung der Herzog, „er erwarte keine Beſchwerden gegen ſeine Regierung, wolle aber alle zum Wohl des Landes gereichende Vorſchläge annehmen und unterſtützen," vergebens erinnerte er die Stände, „ſich als weiſe, kluge und gewiſſenhafte Wirtemberger zu benehmen, indem die Augen von ganz Europa auf ihre Handlungen gerichtet ſeyen" (17. März 1797). Man blieb bei dem angegebenen Hauptgegenſtande der Verhandlungen nicht ſtehen, gleich in den erſten Tagen wurde von einer neuen landſchaftlichen Ordnung geſprochen, und in Kurzem begann

*) Von dieſen ſollte man nur die Landrechnungs- und Sanitätsdeputation beibehalten und das Hofgericht zur ſtehenden Behörde machen.

man sich über die verschiedenartigsten Theile der Landes-Verfassung und Verwaltung zu verbreiten. Die bisherigen Ausschüsse und ihr Betragen wurden ein Hauptgegenstand des Streites. Denn gegen sie herrschte allgemein eine feindselige Stimmung, in verschiedenen Schriften hatte man ihr rechtswidriges Benehmen offen aufgedeckt, ihnen namentlich Willkühr, Eigenmächtigkeit und Eigennutz vorgeworfen, selbst von etlich Beamten waren Klagen gegen sie eingelaufen. Gleich in der ersten Sitzung (15. März), als die Ausschüsse dem Gesetze gemäß, ihre Abdankung anboten, brach der Sturm los, doch brachte der Konsulent Kerner, indem er erinnerte, jetzt, da das Vaterland von außen in Gefahr sey, sollte man nicht an einem, wenn auch schadhaften, doch noch zu verbesserunden, Gebäude rütteln, es dahin, daß mit Stimmenmehrheit die Beibehaltung derselben beschlossen ward. Dem Konsulenten Stockmaier aber, der seit 30 Jahren bei der Landschaft, und durch diese lange Erfahrung der eigentliche Führer und Lenker der Ausschüsse war, wurde blos die Wahl gelassen, ob er eine Untersuchung seiner Amtsführung oder eine Pension wolle; er wählte das letztere, und trat ab, da nun von seinen Amtsgenossen Abel in Paris, Hauff wegen Altersschwäche dienstunfähig war und Kerner durch seine Vertheidigung der Ausschüsse das Zutrauen des größern Theils der Landstände verloren hatte, so standen diese jetzt für sich allein, und bald erlangten einige kräftige und entschlossene Männer, wie der Abgeordnete Hauff von Tübingen, den größten Einfluß in der Versammlung. So kam es denn, daß bei der Ergänzung der vorigen Ausschüsse beschlossen wurde, diese sollten nur provisorisch bestehen und auf den alten Ausschußstaat nur insofern verpflichtet werden, als die Beschlüsse der Versammlung diesen nicht ändern würden. Die Regierung gab hiezu auch ihre Einwilligung, aber „blos um den Gang der Verhandlungen, an welchen dem Lande so viel gelegen sey, nicht aufzuhalten (28. Mai). Später jedoch erkannte man, daß die Umstände einen bleibenden Ausschuß nöthig machten, und nun wurde im Januar 1798 ein solcher gewählt. Er

bestand aus 2 Prälaten und 6 Abgeordneten, und erhielt einen doppelt so starken Zuschuß, der aber nicht, wie er selbst, unveränderlich seyn sollte, auch am 8. Februar eine besondere Instruktion und Vollmacht, welche jedoch die Regierung nicht als gültig anerkannte. Zum Konsulenten wurde für die Dauer des Landtags der Regierungsrath Georgii gewählt, der aber noch vor dessen Schluß, „weil der Erfolg seiner Bemühungen hinter seiner Erwartung zurückblieb," wieder abdankte (1. April 1799). Heftige Debatten entstanden auch über die Zulassung der Abgeordneten von Nagold, Stadtschreibers Hofacker und von Reichenbach Professors Steeb, welche selbst die Regierung verwarf, so daß Beide, um ihren Zweck zu erreichen, ihre früheren Stellen niederlegen mußten. Um die zahlreichen Berathungsgegenstände besser übersehen und erledigen zu können, theilte man sie in 3 Klassen, deren erste die Kriegsschadenssache, die zweite die landschaftliche Organisation *), die dritte die eingegangenen Beschwerden, Bitten und Wünsche umfaßte, und setzte zu deren Vorberathung 3 Deputationen nieder (3. Mai 1797), wobei die Behauptung der Versammlung, sie sey nicht verpflichtet, die Regierung hievon und von den Mitgliedern jener Deputation in Kenntniß zu setzen, einen längeren Schriftenwechsel herbeiführte, der mit der Nennung der Mitglieder am 5. September endigte. Da die Verdffentlichung der Landtagsverhandlungen von vielen Seiten gewünscht wurde, so begehrte der Herzog selbst, von der Versammlung Vorschläge deßwegen (22. April), was diese mit Dank annahm, weil „Publicität, welche in den, das allgemeine Interesse betreffenden

*) Hiebei kam auch das Recht zur Uebertragung der Stimme eines Landstandes an einen Mitlandstand vor, und es wurde festgesetzt, daß nur die unvermöglicheren Städte und Aemter dies Recht gewöhnlich sollten ausüben dürfen, daß aber kein Abgeordneter mehr als 2 fremde Stimmen übernehmen dürfe. Abgeschlagen aber wurde das Begehren der Stände, die Kosten für die Abgeordneten zur Hälfte auf die Landschaftskasse übernehmen zu dürfen.

Angelegenheiten von Regierungswegen befördert und unterhalten werde, das sicherste Mittel sey, das Zutrauen des Volks gegen eine gute Regierung zu befestigen, manches Böse in der Geburt zu ersticken, den Gemeingeist zu beleben, endlich auch den Ideen Derer, welchen die öffentliche Staatsverwaltung anvertraut ist, die geradeste Richtung auf allgemeines Wohl zu geben. Es wurde nun beschlossen, daß die Schrift von Steeb „der Landtag" für die Zukunft als offizielles Blatt gelten und daher auch censurfrei seyn, dem Verfasser der Zeitschrift „Verhandlungen auf dem wirtembergischen Landtage" aber blos die zur Bekanntmachung bestimmten Protokolle und Urkunden mitgetheilt werden sollten. Während aber hierüber verhandelt, während Vorstellungen wegen zweckmäßiger Einrichtung des Kriegsstaats, gegen die Begünstigung der Ausländer und Adelichen und gegen die Leibeigenschaft gemacht und Beschwerden über die Aufnahme einer jüdischen Familie in Stuttgart, über die Weinmost-Accise, das Salpeterwesen und die Beschränkung des freien Zuges vorgebracht wurden, blieb doch die Kontributionssache immer der Hauptgegenstand der Verhandlungen. Die in den Frieden mit eingeschlossenen Reichsstädte Eßlingen und Reutlingen machten sich anheischig, 144,000 Gulden zu bezahlen, wegen der Vertheilung des Rests der Kontribution aber zwischen Landschaft, Kammer und Kirchengut entstanden Streitigkeiten. Denn die Landstände meinten, die Hauptverbindlichkeit zur Bezahlung der Kontribution ruhe auf der Kammer, sie selbst seyen nur zu einem freiwilligen Beitrag verpflichtet, zu welchem das Kirchengut ein Drittheil beizutragen habe. Dagegen zeigte die Regierung, wie seit mehr als anderthalb Jahrhunderten die Kammer niemals zu einer, dem Lande auferlegten, Kontribution, noch selbst zu Quartier- und Verpflegungskosten fremder Truppen beigesteuert und die Landschaft sich auch die Verweigerung der Kammerbeiträge dazu jedesmal habe gefallen lassen. Man könne daher jetzt um so weniger von der Kammer einen Beitrag verlangen, da diese selbst durch den Krieg so viel gelitten hätte, und kaum im Stand sey, ihre Obliegenheiten zu erfüllen. Denn seit Martini 1796

habe die Landschaft ihre sonst gewöhnliche Beisteuer zur Kammer nicht mehr entrichtet, und doch sey seit 1791 der Aufwand für Apanagen von 61,500 auf 126,500, für Pensionen von 7,491 auf 39,223, und für die Kanzlei von 66,651 auf 81,392 Gulden gestiegen. Daher dürfe auch das Kirchengut nicht zu sehr in Anspruch genommen werden, weil durch dessen Unterstützung allein die Kammer in Stand gesetzt würde, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Nun verlangten die Landstände, die Kammer sollte wenigstens ein Drittheil an der Kontribution und ein Viertheil an den Lieferungen fürs östreichische Heer übernehmen, allein auch dieß wurde abgeschlagen, und sie trugen deßwegen auf eine allgemeine Vermögens- und Besoldungs-Steuer an, nicht nur weil sie für die niedern Stände minder drückend sey, sondern auch, weil sie schnell herbeigeschafft werden könne. Schon im April wurde hiezu ein vorläufiger Plan entworfen und der Regierung vorgelegt. Die Steuer sollte alle dem Lande angehörigen und verpflichteten Unterthanen mit ihren sämmtlichen Kapitalien und Gütern, auch die Wohlthätigkeitsanstalten umfassen, der Beitrag dazu für jedes 100 fl. 40 kr. ausmachen, Gemeinden und einzelne Körperschaften aber, und das Vermögen Auswärtiger im Lande davon frei seyn. Kurz hierauf beschloß man, drei sachkundige Männer, die Hof- und Domänenräthe Hartmann den Aeltern, Pfaff und den Kirchenraths-Expeditionsrath Weißer um ihre Gutachten über diesen Gegenstand zu ersuchen (22. April). Ihre Erklärungen fielen verschieden aus, indem Pfaff eine allgemeine Vermögenssteuer für unvermeidlich nothwendig in diesem Falle hielt, Weißer zwischen ihr oder Erhöhung des alten Steuersystems die Wahl ließ, Hartmann aber dieß letztere bestimmt vorzog. Auch in der Landesversammlung selbst waren die Stimmen darüber getheilt, und mehrere wollten das alte Steuersystem beibehalten wissen, doch entschied man sich endlich mit einer Mehrheit von 23 Stimmen für den Vorschlag einer Vermögenssteuer (28. Jul. 1797), und schritt nun zur Erörterung der einzelnen Punkte dieses Vorschlags, zugleich eine Auflage auf mehrere Luxusartikel auch

überflüssige Pferde und Hunde, beschließend. Am 31. Julius wurde alsdann dem Herzoge ein ausführlicher Besteurungsplan vorgelegt. Aber Friderich Eugen, der schon in einer frühern Erklärung sich dieser neuen Besteurungsart nicht geneigt erzeigt, und lieber zur Befriedigung der nöthigsten Bedürfnisse der Kriegskasse eine Geldaufnahme vorgeschlagen hatte, trug nach dem Gutachten seines Regierungsraths, dem ebenfalls „das landschaftliche System in seinen wesentlichsten Bestandtheilen noch großen Schwierigkeiten und Anständen unterworfen schien," auf eine zu weiterer Verhandlung darüber niederzusetzende gemeinsame Kommission an, was auch von den Ständen angenommen ward. Allein kaum hatte diese Kommission ihr Geschäft begonnen, als gerade, während die Landesversammlung auf etliche Wochen entlassen war, am 23. December 1797 der Herzog um Mitternacht an einem Schlagfluß starb *).

Friderich Eugen hatte sich 29. Nov. 1753 mit Friderike Dorothea Sophie, ältesten Tochter des Markgrafen Friderich Wilhelm von Brandenburg-Schwedt, vermählt. Diese Heirath, ein Werk König Friderichs von Preußen, dessen Nichte die Prinzessin war, brachte für das Land wichtige Folgen. Denn da seit Karl Alexander die Herzoge Wirtembergs dem katholischen Glauben zugethan waren, so wurde nunmehr in dem Ehevertrage festgesetzt, daß die Nachkommenschaft des Prinzen in dem evangelischen Glauben, als der Landesreligion, erzogen werden solle. Die Stände, hoch erfreut hierüber, zeigten nun auch ihrer Seits eine bisher nicht gewöhnliche

*) Wichtigere Verordnungen Herzogs Friderich Eugen sind: 13. Junius 1795 Verwandtschaft zwischen Mitgliedern der Ortsobrigkeiten verboten, 2. Dec. 1795 Rescript betreffend die kaiserlichen Notarien, 30. Jan. 1796 Verbesserung der Armen-Anstalten, 4. April 1796 Räuchern in den Weingärten gegen Frühlings-Fröste angeordnet, 13. Jul. 1796 neue Regulirung des Chaussée-Gelds, 17. Okt. 1796 Einführung eines neuen Choralbuchs (an seine Stelle trat schon 1799 wieder ein anderes), 30. Mai 1797 Aufstellung eines Landthierarztes, 20. Dec. 1797 Chaussée-geld-Ordnung.

Freigebigkeit, indem sie dem Prinzen und seinen männlichen Erben, neben der ihnen von dem Kammergut gebührenden Apanage, eine jährliche Unterstützungssumme von 25,000 fl. bei der Landeskasse anwiesen *) (20. 23. Dec. 1769); 8 Prinzen und 4 Prinzessinnen waren die Früchte dieser glücklichen Ehe **), die Herzogin überlebte ihren Gemahl nur wenige Monate, und starb am 9. März 1798.

Ihm folgte sein Sohn Friderich II. ***), welcher

---

*) Mit seinen jüngern Brüdern verglich der Herzog, daß der älteste von ihnen, Ludwig, 12,000, jeder der übrigen 10,000 fl. jährliche Apanage und von der, von der Landschaft zugesicherten, jährlichen Summe von 25,000 fl. jeder 1/7 bekommen sollte (15. Mai, 29. Mai 1798).

**) Die Kinder Friderich Eugens sind: Friderich Wilhelm Karl, geb. d. 6. Nov. 1754, der Nachfolger in der Regierung. Ludwig Friderich Alexander, geb. d. 30. Aug. 1756, † d. 20. Sept. 1817. Eugen Friderich Heinrich, geb. d. 21. Nov. 1758, † 20. Jun. 1822. Sophie Dorothea Auguste Luise, geb. d. 25. Okt. 1759, vermählt 1776 mit dem damaligen Großfürsten, nachherigen Kaiser Paul von Rußland, Wittwe seit dem 24. März 1801, † 5. Nov. 1828. Wilhelm Friderich Philipp, geb. d. 27. Dec. 1761, † 10. Aug. 1830. Ferdinand Friderich August, geb. d. 22. Okt. 1763, † 20. Jan. 1824. Friderike Elisabeth Amalie Auguste, geb. d. 27. Juli 1765, vermählt 1781 mit dem Herzog Peter von Oldenburg, † 24. Nov. 1785. Elisabeth Wilhelmine Luise, geb. d. 21. April 1767, vermählt 1788 mit dem Erzherzog, nachmaligen Kaiser Franz von Oestreich, † 18. Febr. 1790. Wilhelmine Friderike Katharina, geb. d. 3. Jun., † 26. Okt. 1768. Karl Friderich Heinrich, geb. d. 3. Mai 1770, † 23. Aug. 1795 zu Galatschin in der Moldau als russischer General. Alexander Friderich Karl, geb. d. 3. Jul. 1771, † 4. Jul. 1833. Heinrich Friderich Karl, geb. d. 3. Jul. 1772, † 28. Julius 1858.

***) Geboren zu Treptow in Hinterpommern d. 6. November 1784. Während seiner ersten Lebensjahre in den stürmischen Zeiten des 7jährigen Krieges konnte für seine Erziehung bei beständigem Wechsel der Aufenthaltsorte nicht, wie sein Vater wünschte, gesorgt werden, erst nach dem Hubertsburger Frieden geschah dieses bis 1769 noch in Treptow, später in Mömpelgard und

FRIEDRICH,

König von Würtemberg &c.

Digitized by Google

am 24. Dec. 1797 die Grundverfassung des Landes bestätigte, und am 23. Jan. 1798 erklärte, diese Verfassung, schon lange die Begründerin des Glückes von Wirtemberg, solle stets die Leiterin seiner Regentenhandlungen, und das Wohl seiner Unterthanen sein Hauptgeschäft, so wie der Zweck seines ganzen übrigen Lebens seyn. Zur Ausgleichung der zwischen Herrn und Land noch bestehenden Irrungen wurde eine gemeinschaftliche Deputation niedergesetzt. Auf die Bitten der Stände wurden mehrere Beschwerden erledigt, namentlich die Beschränkungen des freien Zugs vollends aufgehoben. Ebenso nahm der Herzog den Vorschlag der Landstände an, „weil die Steuerarbeit nach ihrem Umfang noch einen längern Zeitraum erfordere, indeß eine provisorische Umlage auf einzelne Vermögenstheile auszuschreiben," welche das steuerfreie liegende und das Geldvermögen, Handlungsfonds, Besoldungen, Pensionen

---

Lausanne. Ausgezeichnete Talente, vornemlich auch ein treffliches Gedächtniß erleichterten seine Fortschritte und verschafften ihm ausgebreitete Kenntnisse, besonders in den mathematischen Wissenschaften, der Geschichte, Erdbeschreibung, Physik und in der französischen Sprache, die er vortrefflich schrieb und sprach; auch die lateinische Sprache lernte er mit Fleiß und Eifer, und noch in spätern Zeiten waren Lieblingsstellen aus ihren Klassikern ihm sehr geläufig. Er trat 1777 in preußische Kriegsdienste, machte hier den bairischen Erbfolgekrieg mit, und vermählte sich 27. Okt. 1780 mit Auguste Karoline Friderike Luise, Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel (gest. 27. September 1788). Später (1784) ging er nach Rußland, wo er während des türkischen Kriegs die Statthalterschaft in Cherson, sonst aber die von Russisch-Finnland verwaltete. Seit 1787 aus russischen Diensten getreten, bewohnte er Anfangs den Landsitz Monrepos bei Lausanne, hierauf das Schloß Bodenheim bei Mainz, von wo er nach einer Reise durch Holland und Frankreich im Februar 1790 nach Ludwigsburg zog. Hier blieb er, mehrere Reisen, auf deren einer er sich zu London mit seiner zweiten Gemahlin, Charlotte Auguste Mathilde, Kronprinzessin von Großbritanien, verband (18. Mai 1797), ausgenommen, bis er nach seines Vaters Tode die Regierung Wirtembergs übernahm.

und die Hauptbestandtheile des Besitzthums mehrerer Stiftungen und Körperschaften umfassen sollte, und erließ deßwegen am 7. März ein Rescript.

So herrschte zwischen Fürsten und Landschaft das beste Vernehmen und der erstere schien auch entschlossen, dieses Vernehmen zu erhalten. Eine Probe hievon legte er im März 1798 ab. Da die Vergleichs-Deputation, die freilich auch alle streitigen Gegenstände zugleich erledigen sollte, so gar nicht vorwärts kam und keine Ergebnisse ihrer Thätigkeit bekannt machte, verbreitete sich im Volke ein allgemeines, steigendes Mißvergnügen über den Gang der Landtagsangelegenheiten. Einzelne Oberämter riefen ihre Abgeordneten zurück, mehrere Abgeordnete drohten, sich selbst zu entfernen, und etliche verließen wirklich auch die Versammlung. Unter solchen Umständen glaubten die Landstände einen entscheidenden Schritt thun zu müssen, sie übersandten am 9. März dem Herzoge eine Vorstellung, worin sie ihn an seine gegebenen Versprechungen und an die bedenkliche Lage des Landes erinnerten, und einstweilen um Abstellung, wenigstens der wichtigeren Beschwerden, baten, indem sie zugleich beschloßen, sich nicht zu trennen, ehe sie eine Antwort hierauf erhalten hätten. Diese erschien auch am 17. März und zwar so günstig, daß die Landstände dafür eine Danksagung an den Herzog erließen, worin es heißt: Mit Rührung und Freude bemerken wir, daß das Heil und die Wohlfahrt des Staats, die erste und einzige Basis aller Rechte, hier von Höchstdenselben als Regierungsmaxime angekündigt wird, daß selbst verjährte Vorzüge und Vorrechte diesem Grundgesetz weichen müssen, und daß Höchstdieselben laut und öffentlich erklären, ihrem Volke ganz angehören zu wollen. Der Herzog versprach nemlich in seiner Antwort, die Civilstellen bei der Kanzlei und auf dem Lande mit Eingebornen zu besetzen und dem Adel keine Vorzüge einzuräumen, als welche sich auf die Verfassung gründeten, auch beim Militär künftig 2 Drittheile der Offiziersstellen mit bürgerlichen Eingebornen zu besetzen und bei Beförderungen nie den Vorzug der Geburt entscheiden zu lassen, die Söhne gemeiner Bürger

nicht vom Studium der Theologie auszuschließen, das Gemeinde-Wildschützen-Institut in der gewünschten Ausdehnung herzustellen, den Forstbeschwerden abzuhelfen, die Kanzleitaxen und die Beamten-Aufzugskosten zu verringern, das Biermonopol in Stuttgart abzustellen, das Salpeterregal gegen eine angemessene Entschädigung aus der Landschaftskasse aufzuheben *), und den stehenden Handel freizugeben. Kurz nachher entsprach Friderich den Wünschen der Landschaft auch durch die Wiederanstellung Wöllwarths und durch veränderte Abfassung der Urkunde über den, zu Stuttgart und Ludwigsburg den Katholiken gestatteten, Privatgottesdienst. Indeß war die Landschaft, auf ihre eigenen Bitten, entlassen worden (24. März), und in ihrem Namen, mit ihrer Vollmacht versehen, betrieb nun der verstärkte Ausschuß die Verhandlungen, in welche der Hauptzunder des nun ausbrechenden Streites, die Frage wegen des Militärbeitrags, schon geworfen war. Die Stände hatten zwar fürs laufende Jahr 450,000 fl. bewilligt, allein der ihnen vorgelegte Plan erforderte blos für das reguläre Militär zu 4000 Mann jährlich 567,643 fl., wozu dann noch der Aufwand für die Landmiliz kam. Dem Ausschuß schien dieß zu viel und er meinte 2,100 bis 2,600 Mann regulärer Truppen, und 9 bis 10,000 Mann Landmiliz **), würden hinreichend seyn, um alle etwa nöthigen Zwecke zu erfüllen. Mehr noch aber als über diesen „eben so unstatthaften, als unausführbaren Contraplan," erzürnte der Herzog sich darüber, daß beide Plane in dem offiziellen Landtagsblatt gedruckt erschienen, seine „Erklärung und gründliche Beleuchtung des für das Land äußerst bedrückenden, an manchen Stellen sogar gewaltthätigen" landschaftlichen Planes aber hinweggelassen wurde. Denn hiedurch werde die wahre Lage der Sache entstellt und die landesväterlichen Absichten den Unterthanen theils verheimlicht, theils

*) Dies geschah erst am 2. Junius 1800 durch einen besondern Vergleich des Herzogs mit dem größern Ausschuß.

**) Das reguläre Militär sollte nur aus Grenadieren zu Fuß und Pferd, die Landmiliz nur aus Füßelieren, leichter Kavallerie und Infanterie bestehen.

verunglimpft. Kurz nachher erschien im Landtagsblatt ein anderer Aufsatz, dessen Bekanntmachung der Herzog übelnahm und begehrte, daß künftig ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung in jenem Blatte Nichts mehr gedruckt werden solle. Unter solchen Umständen hätte der Ausschuß wohl etwas thun dürfen, um den Unwillen des Herzogs zu besänftigen, er aber suchte sich nicht einmal zu entschuldigen, sondern erklärte in seiner Antwort auf das Begehren des Herzogs: Es werde seiner herzoglichen Durchlaucht bekannt seyn, daß die Bestimmung der treugehorsamsten Stände darin bestehe, einestheils denjenigen Antheil, welcher dem Land selbst an den Regierungsrechten, vermöge der Verfassung, vorbehalten ist, in Ausübung zu bringen, und anderntheils zu wachen, daß die dem Durchlauchtigsten Regenten zustehenden Regierungs-Befugnisse nicht anders, als gesetz- und verfassungsmäßig ausgeübt würden." Hatte nun der Herzog es schon vorher mehrmals übel aufgenommen, wenn der Ausschuß seine Rechte mit so viel Hartnäckigkeit gegen jeden Eingriff, jeden Zweifel, sogar von Seiten der Regierung, vertheidigte, war er schon jetzt mit demselben über Das, was er wirklich verlangen könne und was er nur als Gabe der fürstlichen Gnade ansehen müße, in Streit gerathen, so erzürnte er sich nun vollends, da der Ausschuß solche Grundsätze aufstellte, die seinen eigenen Ansichten über Fürstenrechte so ganz widersprachen, aufs Heftigste, und auch der Geheimerath empfing von ihm bittere Vorwürfe, daß er nicht, wie doch der Herzog hätte erwarten können, endlich einmal den „nicht mehr abzusehenden, eigenmächtig aufgestellten Grundsätzen der Landschaft Einhalt thue," und daß er gerade, wenn es darauf ankomme, des Fürsten Ansehen und Regentenrechte gegen die landschaftlichen Eingriffe zu sichern, so ängstliche Bedenklichkeiten verspüren lasse." Mit dem Ausschuß aber wollte er gar Nichts mehr zu schaffen haben, er hob die Vergleichsverhandlungen, und als der Ausschuß deßwegen einen Theil des Militärbeitrags zurückhielt, die Vergleichsdeputation selbst auf (18. Sept. 1798), willfahrte jedoch dem Gesuche des Ausschusses, um Wiedereinberufung der Ständes-

Versammlung (18. Okt.), welche nun am 13. Nov. ihre Sitzungen von Neuem begann. Sie beschloß zwar sogleich die Zahlungen an die herzogliche Kriegskasse zu erneuern und von den 34,000 Gulden Schulden der Straßenbau-Kassen zwei Dritttheile zu übernehmen, allein zugleich begehrte sie auch Ausführung der von ihr gewünschten Militäreinrichtungen, verfassungsmäßige Bestimmung und Verwendung des Militärbeitrags und Erfüllung der in dem Rescript vom 17. März 1798 *) gegebenen Zusicherungen, und bat das schon zwischen ihr und der Regierung festgesetzte Kriegsschadens-Ausgleichungssystem, da demselben so viele Hindernisse und Schwierigkeiten im Wege ständen, wieder aufzugeben. Sie legte auch die Ergebnisse ihrer eifrig betriebenen Berathungen über eine neue landschaftliche Organisation vor, und übergab dem Geheimenrath mehrere „Vergleichungs-Punktationen." Allein das vorige gute

*) Die große Freude über dieses Rescript hatte sich gelegt, sobald man sah, daß dessen Verheißungen nicht so rasch, als man hoffte, erfüllt wurden. Eine im Frühling 1798 erschienene Flugschrift „das Neuste über Wirtemberg", sagt hierüber: Die merkwürdige gnädigste Revolution vom 17. März und der Pomp, womit sie in alle Welt ausgesendet wurde, gleicht mehr einer geschminkten Hofdame, welche höchstens einige Landtagsdeputirte in ihr durchlöchertes Nez verstricken kann, als einem schuldlosen Mädchen, in dessen reinem Auge ein wohlwollendes und argloses Herz glänzt. — Ueberhaupt spricht sich diese Flugschrift über den Hof, den Geheimenrath, die Regierung und die Landstände tadelnd aus, führt namentlich den Kontrast an, den der jubelnde Enthusiasmus beim Eröffnen der Ständeversammlung mit der Gleichgültigkeit bei ihrem Auseinandergehen mache. Auch spricht sie von den Recommandations-Stiefeln, „großen steifen Glanzstiefeln, nach preußischer Manier, in welche die wirtembergischen Offiziere ihre Füße stecken, um sich beim Herzog in Gunst zu setzen." — Eine andere im Jun. 1798 erschienene Schrift dagegen „unparteiische Beleuchtung der neusten Staatseinrichtungen im Herzogthum Wirtemberg" nimmt jenes Rescript sehr in Schutz gegen eine „gewisse Klasse von Menschen, deren Interesse in der Fortdauer der Mißbräuche und dem ungestörten Genuß fremder Rechte besteht."

Vernehmen ließ sich nicht mehr erneuern, denn schon hatten sich schlimme Rathgeber zwischen den Herzog und die Stände gestellt, und ihre verderblichen Rathschläge machten den unheilbringenden Zwiespalt immer ärger, die Vereinigung immer unmöglicher. Auch die Art, wie man in Flugschriften und in fremden Zeitungen von den Verhältnissen in Wirtemberg, von der unzufriedenen Stimmung des Volkes daselbst sprach, eignete sich mehr dazu, den Zwiespalt zu vermehren, als beizulegen *). Denn gerade solche Zeitungs-

*) Am meisten Aufsehen machte damals die zu Anfang des Jahrs 1799 bekannt gemachte Flugschrift: „die Verwaltung der wirtembergischen Landeskasse durch die vormaligen nun kassirten Ausschüsse der wirtembergischen Landschaft, deren Verfasser nicht entdeckt wurde, so viel Mühe man sich auch deßwegen von Seiten der Landstände gab. Sie stellte die Art, wie man mit der sogenannten geheimen Truhe wirthschaftete, wie man bald für dieses, bald für jenes Remunerationen, Taggelder u. s. w. daraus vertheilte, Summen nicht nur von etlich 20,000, sondern sogar von 81,000 fl. in Abgang dekretirte u. s. w., recht klar, und, wie selbst die ständische Verhandlung darüber beweist, aus ziemlich sichern Quellen dar. — Merkwürdig für die damalige Stimmung des Herzogs ist auch die Antwort, welche er gab, da die Landstände, auf das Gerücht hin, daß er sein Land verlassen wolle, ihn baten, in seiner Hauptstadt zu bleiben: „Seit meiner noch kurzen Regierung, heißt es hier, habe ich schon zu oft die traurige Erfahrung gemacht, wie so sehr leicht die zweckmäßigsten Handlungen und rechtschaffensten Absichten mißkannt werden. So will man jetzt aus dem Vorsatz, zur Gewährung einiger für mich bedürftigen Ruhe mein Landschloß Ludwigsburg zu beziehen, Absichten zu einer Entweichung aus meinen Staaten herleiten, die doch weder meiner Denkungsart, noch den gegenwärtigen politischen Verhältnissen, so wie ich sie kenne, angemessen wäre. Zutrauen in seinen öffentlichen Handlungen und in die Richtigkeit ihrer Beweggründe kann jeder vernünftige und gerechte Regent von seinen Unterthanen fordern und erwarten. Doch warum sollte ich nicht auch jetzt die Freimüthigkeit gebrauchen, die jede meiner Handlungen bezeichnet; nicht allein freie ungezwungene Lebensart will ich auf meinem Landsitz suchen, noch mehr als dieß ist es zu meiner Erholung nöthig, auch auf einige Zeit von der zu nahen Quelle bitterer Unannehmlichkeiten mich zu entfernen,

Nachrichten und Gerüchte, wie man sie von Zeit zu Zeit, wohl oft nicht ohne Absicht, ausstreute, verwundeten den Herzog bei seiner einmal gereizten Gemüthsstimmung am meisten, und machten ihn empfänglicher für die Einflüsterungen der Gegner der Landstände. Ihre Eingaben wurden jetzt nur noch selten berücksichtigt, man ließ nur noch Forderungen an sie ergehen. So verlangte der Herzog am 25. Febr. von ihnen eine schleunige, kräftige Unterstützung für die Kriegskasse, weil man, wenn nicht für Zahlung der Zinse dieser Kasse gesorgt werde, die Schuldenabzahlung einstellen müsse, am 3. März aber eine Aushebung von 1600 Mann, um sein Militär zu verstärken. Beides wurde bewilligt, als aber der Herzog nun auch noch, um die neuauszuhebende Mannschaft aufzustellen und zu erhalten, einen außerordentlichen Beitrag von 241,232 fl. begehrte (12. Mai), so entschuldigten sich die Stände, sie hätten nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung in die neue Auswahl gewilligt, daß die Kriegskasse mit den ihr bereits ausgesetzten Mitteln die Kosten derselben zu tragen im Stande sey. Zugleich begehrten sie von Neuem eine, den frühern Verabschiedungen und seinen wahren Zwecken entsprechende, Einrichtung des Militärs (29. März). Allein der Herzog beharrte auf seinem Begehren, verweigerte zugleich jeden Beitrag der Kammer zu den von den kaiserl.

---

welche seit mehrerer Zeit mein fast tägliches Loos sind. Wer könnte mich für unempfindlich gegen so manche Aeußerungen desjenigen Korps halten welchem ich am nächsten seyn sollte? Wie könnte ich gleichgültig bleiben, wenn ich jeden Tag mehr erfahren muß, daß meine redlichsten Absichten mißkannt, die Entfernung der Stände von ihrem Regenten vergrößert wird? Endlich mit bekümmertem Herzen sage ich es, daß ein Geist und Sinn in dieser Versammlung überhandnimmt, der weder dem Wohl des Landes, noch meinen billigen Erwartungen entspricht. Nicht fremden Kriegsheeren will ich ausweichen, nein! sondern in ländlicher Ruhe den Augenblick erwarten, wo die durch ihre Anhänglichkeit an ihren Regenten selbst in Deutschland so ausgezeichneten Wirtemberger zu ihrem natürlichen Charakter zurückkehren und dem Irrthum entsagen, zu dem man sie verleitete (15. Febr. 1799).

Generalen im Lande ausgeschriebenen starken Lieferungen (April), und ordnete endlich, da die Landstände durchaus nicht nachgeben wollten, eigenmächtig eine Aushebung von 4000 Mann an (17. August). Denn er war entschlossen, wieder thätigen Antheil am Kampfe gegen Frankreich zu nehmen. Hiezu veranlaßten ihn nicht nur die angebotenen englischen Subsidiengelder, sondern auch das Versprechen der Kurwürde und unumschränkter Herrschergewalt, und vergebens baten ihn die Stände, an dem Kriege keinen Theil zu nehmen und seine Truppen nicht zum kaiserlichen Heere stoßen zu lassen, sondern allein zur Erhaltung der innern Sicherheit und Ordnung zu vewenden; vergebens lehnten sie auch jetzt die verlangte stärkere Aushebung ab. Als sie die nachtheiligen Folgen der erneuten Theilnahme am Kriege vorstellten, antwortete der Graf v. Zeppelin: „In ein paar Monaten werde es der König von Frankreich schwerlich übelnehmen, daß Wirtemberg den Frieden mit dem Freistaate gebrochen habe.“ Der Herzog selbst aber ließ die ständischen Abgeordneten gar nicht vor sich, und seine Erklärungen lauteten nun immer stärker, ohne Schonung und immer weniger die Formen der Verfassung beobachtend, trat er gegen die lästigen Wächter der Volksrechte auf. Er entließ drei Mitglieder des Geheimenraths Uexküll, Wöllwarth und Hoffmann „wegen der zwischen ihm und ihnen auf eine nicht zu vereinigende Weise herrschenden Verschiedenheit der Meinungen in Absicht der politischen Verhältnisse und dadurch erforderlich werdenden Schritte“. Die Landesversammlung aber, da sie zur Erhaltung der Neutralität mehrere dem Herzog unangenehme Schritte that, Abgeordnete an einige Höfe sandte, und der einseitig angeordneten Aufstellung eines Landsturms widersprach, erhielt am 20. Nov. ihre Entlassung, „weil sie des Herzogs besten Absichten sich entgegenstellt, und Entschließungen, die er zu des Landes Wohl und Erleichterung gefaßt, verspätet oder gar vereitelt habe.“ Zwar setzte sie, nicht achtend diesen Befehl, ihre Sitzungen fort, aber bald erschien nun ein Gebot des Reichshofraths an sie, „von ihrem vermessenen höchst sträflichen Benehmen abzustehen, sich ihres Landesherrn

Absichten und den Reichsbeschlüssen nicht weiter zu widersetzen, oder sich bei fortgesetztem Widerspruche zu gewärtigen, daß man gegen sie als ungehorsame Reichsunterthanen nach den Reichsgesetzen verfahren werde" (17. Dec. 1799) *). So sahen die Stände sich überall verlassen, Friderich konnte sicher fortfahren, und ließ nun auch eine Staatsuntersuchung gegen mehrere Ständemitglieder eröffnen. Diese wurden, ohne auf die Vorstellungen dagegen zu achten, verhaftet, und anstatt vor den rechtmäßigen Richter, vor eine Kabinetskommission gestellt, der von der Landschaft zur Vertheidigung ihrer Sache nach Wien geschickte Landschafts-Assessor Baz aber sogar hier mit Wissen der Reichsgerichte aufgehoben, gefänglich nach Wirtemberg geführt und auf den Asperg in engen Gewahrsam gebracht. Vergebens wandte sich der Ausschuß nun klagend an den Reichshofrath, dieser gab seinen Beschwerden nicht nur kein Gehör, sondern ertheilte ihm sogar einen scharfen Verweis wegen seiner unbefugten Einmischung in die landesherrlichen Verfügungen und der in seiner Eingabe gebrauchten vermessenen Schreibart, und ordnete eine neue Wahl desselben an (18. März 1800). Das Land aber, von des Herzogs Bundesgenossen besetzt, mußte hiezu schweigen, dulden mußte es die Auflegung beinahe unerschwinglicher Lieferungen, die einseitige Ausschreibung neuer Steuern und die wiederholte Aushebung seiner Söhne zum Dienst für fremde Mächte! **). Vergebens war die Standhaftigkeit mehrerer Ausschußmitglieder, man zwang sie mit Gewalt, ihre Wohnungen im Landschaftshause zu verlassen und ihre

*) Dieses Gebot ließ der Herzog (28. Dec.) durch die Oberämter den Amtsversammlungen bekannt machen, indem er erwarte, die Unterthanen würden, nach ihrer schuldigen Treue, sich all den Verfügungen, welche er in Kurzem, theils zu fernerer Rettung des Vaterlandes und seiner Verfassung, theils zum Behuf der Reichskriegs-Anstalten zu treffen, sich bewogen finden würde, gehorsam unterwerfen und jeder nach Kräften zu deren Ausführung beitragen.

**) Den 8. Jan. 1800 wurde eine allgemeine Wohnsteuer eingeführt, am 4. Febr. eine neue Auswahl angeordnet.

Geschäfte aufzugeben. Die landschaftlichen Konsulenten Abel und Kerner wurden entlassen (26. April), und am 30. April ein neuer Landtag eröffnet, dessen Anfang gleich eine gesetzwidrige Handlung bezeichnete. Die Vollmachten der Abgeordneten wurden, statt vom Ausschusse, durch den dazu beauftragten Prälaten Wild mit Zuziehung der Bevollmächtigten von Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg untersucht, und wie der Anfang, so war auch der ganze Gang der Landtagsverhandlungen. Versprechen und Drohungen mußten die Regierung zum Zwecke führen, und Unkenntniß der Landesverfassung, da die meisten Abgeordneten durch fürstlichen Einfluß neu gewählt waren, erleichterte dieß Beginnen. An der Spitze der Hofpartei standen der Prälat Wild, und der, der Versammlung aufgedrungene, Konsulent Stockmaier, welcher nach jeder Sitzung sich ins Kabinet begab, wo dann nach seiner Berichterstattung neue Maßregeln genommen wurden. Wohl erhoben auch jetzt sich noch trotz Drohungen und Gefahren kräftige Stimmen, laut über Verletzung der Landesverträge klagend, Prälat Märklin von Denkendorf erklärte, indeß andere Mitglieder seines Standes dem vom Herzog vorgeschlagenen Konsulenten Lobreden hielten, sich unerschrocken für die beiden abgesetzten, Kerner und Abel, und selbst Stockmaiers Sohn, damals Sekretär der Versammlung, sprach sich deutlich darüber aus, daß durch die Art, wie sein Vater der Versammlung aufgedrungen werde, die Verfassung gekränkt sey. Aber diese und andere Stimmen konnten nicht durchdringen, des Herzogs „unabweichlicher Wille" mußte geschehen, die alten Konsulenten blieben weg, Stockmaier aber trat sein Amt an. Eben so widerrechtlich und übereilt ward die Erwählung neuer Ausschüsse betrieben, „unverzüglich sollte sie vorgenommen werden," erklärte der Herzog, „sonst werde er andere Maßregeln ergreifen, und entweder einen Kommissär in die Versammlung schicken, oder die Wahl selbst vollziehen." So mußte man denn auch hiezu schreiten, doch suchte man in einem neuen Ausschußstaate die Rechte des Landes zu schützen und allem Mißbrauch der Gewalt vorzubeugen, auch wurde in

eigener Erklärung das Recht der Stände, das die letzten Verfügungen des Herzogs so sehr gekränkt hatten, feierlich verwahrt (12. März 1800): „So endigte dieser Landtag, wie eines seiner Mitglieder, Prälat Märklin sich ausdrückte, der mit Betäubung und Schwäche anfing, in der Mitte und am Ende zwar mehr Kräftigkeit zeigte, aber nicht so lang dauerte, daß er etwas Heilsames hätte ausrichten können, weil die Schlangenklugheit des Konsulenten Stockmaier es immer abzuwenden wußte, daß kräftige Entschließungen gefaßt oder ausgeführt werden konnten." Zwar erhielt der neue Ausschuß treffliche Verhaltungsbefehle, *) aber weder sie, noch sein entschlossenes Benehmen, vermochten es, den „noch immer fortgesetzten eigenmächtigen Vorschritten des, seine Hoheitsrechte so weit als möglich treibenden, Herzogs," Maaß und Ziel zu setzen. Denn die von ihm begehrte Wiedereinsetzung der früheren Konsulenten wurde abgeschlagen und auf seine Weigerungen neue Auflagen oder Geldbeiträge zu noch nicht verabschiedeten Zwecken zu bewilligen, keine Rücksicht genommen. Der Auflauf zu Stuttgart in der Nacht vom 11. auf den 12. Mai und der Freiheitsschwindel einiger jungen Männer, welche dadurch ihr eigenes Verderben herbeiführten, dienten zu Nichts, als die Maßregeln der Regierung zu verschärfen.

Bald kamen auch zum innern Unglück wieder die mannigfachen früheren Bedrängnisse des Kriegs. Ein Angriff der Franzosen auf Wirtemberg im Nov. 1799 war zwar, mit Hülfe der wirtembergischen Truppen, glücklich zurückgeschlagen worden und das Land blieb damals von Feindesnoth verschont, allein am 25. April 1800 überschritten die Franzosen den Rheinstrom von Neuem, drängten

*) Den Mitgliedern beider Ausschüsse und den Landschaftskonsulenten wurde, wenn sie bei Verfechtung der Landesrechte an Leib oder Vermögen Schaden leiden würden, aller mögliche Beistand, volle Entschädigung, und sogar Belohnung versprochen, der engere Ausschuß erhielt zu gerichtlicher und außergerichtlicher Vertheidigung und Wahrung der Landesrechte die Erlaubniß, das nöthige Geld aus der geheimen Truche und Landschaftskasse zu erheben, oder im Nothfall auch aufzunehmen.

die Oestreicher bis nach Ulm zurück und eroberten, durch die Thorheit seines Befehlshabers auch das unbezwingliche Hohentwiel, das sie völlig zerstörten. Der Herzog flüchtete im Julius, mit allem in den öffentlichen Kassen, auch in den Landschaftskassen vorräthigen Gelde nach Erlangen, und überließ Wirtemberg seinem Schicksal. Man sprach damals schon von Theilung des Landes zwischen Baden und Baiern, gedenkend, den Herzog durch Hannover zu entschädigen. Zwar wandte diesen Schlag dessen feste Beharrlichkeit ab, allein schwer drückten doch Wirtemberg neue vom Feinde unmittelbar aufgelegte Lasten. Eine Brandschatzung von 6 Millionen Livres wurde ihm angesetzt und schnelle Bezahlung derselben geboten. Ein harter Schlag bei so großer Erschöpfung, um so härter noch durch des Herrschers Benehmen. Vergebens baten diesen die Stände, die Hälfte der neuen Brandschatzung zu übernehmen, die Kammer sollte nicht die geringste Summe dazu beitragen. Und doch hatte der Subsidienvertrag mit England des Herzogs Kassen gefüllt, doch hatte er vornemlich bewirkt, daß Wirtemberg vor andern Gebieten Schwabens so hart angelegt wurde! Allein dieß Alles ward nicht berücksichtigt. Friderich untersagte sogar die Absendung von Abgeordneten an den französischen Oberfeldherrn, und erklärte des Konsulenten Abels Reise nach Augsburg, um hier wegen Verminderung der angesetzten Summe zu handeln, für ein Vergehen wider seine Unterthanenpflichten. Selbst als Moreau die Hälfte der Brandschatzung ihm bestimmt zusprach, und der Ausschuß ihn deßwegen wiederholt anmahnte, antwortete er, „er sey nicht verpflichtet, irgend Etwas zu zahlen, und freie Gnade sey es, wenn er Etwas übernehme.“ Auch dem Kirchenrathe untersagte er jede Beisteuer, und als der französische General, die Unbilligkeit dieses Betragens selbst erkennend, durch Soldaten, die er den geheimen Räthen in die Häuser legte, endlich doch die Bezahlung von anderthalb Millionen Livres aus den herrschaftlichen Kassen erzwang, erklärte er diese Zahlung für ungültig und behielt sich die Schadloshaltung dafür vom Lande vor. Recht eindringend stellte der Ausschuß

in einer Eingabe vom 19. Sept. den elenden Zustand des Landes vor, er zählte die übermäßigen Summen auf, die Feinde und Freunde schon gekostet, zeigte die Folgen der allgemeinen Verarmung, die mit der strengen Aushebung, welche neben den feindlichen Lasten Friderich selbst dem Lande aufgelegt, Tausende zur Auswanderung verleitete. Es war umsonst, der Herzog gestattete zwar die Umlegung einer allgemeinen Vermögenssteuer, allein wegen des Kammerbeitrags änderte er seinen Entschluß nicht, vielmehr verwies er dem Ausschuß seine „unziemliche Sprache und die falsche Wendung der zur Erörterung gebrachten Punkte" *) (12. Okt.). Ja er wußte es sogar durch geschickte Verhandlungen endlich dahin zu bringen **), daß statt des den Ständen geneigten Generals Suzanne, der für ihn selbst gewonnene Desolles nach Stuttgart geschickt, und nun dem Lande die ganze noch übrige Summe der Brandschatzung, bei der man mit vieler Mühe eine Verminderung

---

*) Eine damals erschienene Flugschrift, betitelt: „Ueber Wirtemberg an die Wirtemberger" im Monat Oktober 1800, spricht in den stärksten Ausdrücken über die damaligen Zeitumstände. Mit der Entlassung der 3 Geheimenräthe, behauptet sie, habe der Sturz der Verfassung begonnen, der Herzog, durch Revolutionsgespenster in seinen Träumen gestört, vertrauend auf seine Familienverbindungen, gewonnen durch östreichische Versprechungen und englisches Geld, sey dem Bunde gegen Frankreich wieder beigetreten, und habe den Ausschüssen ihre Entlassung geschickt, welche, ohne die Bajonette zu erwarten, abgetreten seyen, das feige Stillschweigen des Landes hiebei, habe die Verwegenheit der Minister verdoppelt, wirtembergische Bürger, dem gesetzlichen Gang der Gerichte entrissen, seyen der Kabinetsjustiz überliefert, Ausbrüche gerechten Unwillens zu Verschwörungen gestempelt worden, die Mißhandlungen, welche Wirtemberg durch die Oestreicher erlitten, überstiegen weit den Schaden durch die Franzosen u. s. w.

**) Da der Ausschuß sich über die einseitige Absendung eines herzoglichen Kommissärs nach Paris beschwerte, und einen eigenen Abgeordneten hinschickte, wurde er zu strenger Verantwortung und genauer Rechenschaft über Verwendung der Kontributionsgelder gezogen und ihm schleunige Zurückberufung seines Abgeordneten befohlen (Januar — April 1801).

von einer halben Million Livres erlangt hatte, zur Bezahlung aufgelegt ward. Feindliche Gewaltstreiche und noch größere Uebel von Seiten der Regierung zu verhüten, bot der Ausschuß nun auch zur Zahlung des Restes alle Kräfte auf, als plötzlich ein neuer Befehl von Paris aus neue Lasten, die Ansetzung einer Monatssteuer für den ganzen schwäbischen Kreis, brachte, welche jedoch dadurch erleich' . wurden, daß von der ganzen 1,200,000 Livres betragenden Summe durch die Kammer und das Kirchengut an den französischen Obergeneral unmittelbar drei Viertheile bezahlt werden mußten. Hiemit aber endigten die Kriegsbedrückungen *), denn die Verhandlungen zu Lüneville führten, bei dem stets fortdauernden Vorrücken der Franzosen, rascher, als man erwartet hatte, den Friedensschluß herbei, durch welchen das deutsche Reich den französischen Freistaat mit seinen Bundesgenossen anerkannte und ihm das ganze linke Rheinufer abtrat (9. Febr. 1801).

Am 13. Mai kehrte hierauf der Herzog in seine Hauptstadt zurück, aber obwohl er damals erklärte, „groß sey seine Freude, sich wieder in der Mitte seiner während des Krieges ihm stets mit fester Treue zugethan gewesenen Unterthanen zu sehen, und fest sein Entschluß, die geschlagenen Wunden zu heilen, Wohlstand und Glück wieder herbeizuführen" (18. Mai), so änderte er darum doch sein früheres Betragen gegen die Stände nicht. Vergeblich bat ihn der Ausschuß mehrmals, um Zusammenberufung eines Landtags, er erhielt dafür einen Verweis; vergeblich ersuchte er ihn um Wiederherstellung der Ausschußverfassung

*) Der gesammte Kriegsschaden von 1792 an wurde berechnet auf 35,752,895 fl. 11 kr., und zwar 1) östreichischer: Quartiere, Vorspann, Schanzprästationen, Exekutionen ꝛc. 13,156,633 fl. Naturalien 5,358,965 fl. 56 kr., Transporte derselben 445,472 fl. 2 kr., Provision nach Ulm und Philippsburg 132,051 fl. 14 kr., zusammen 19,073,121 fl. 52 kr. 2) Französischer: Plünderungen 2,108,600 fl., Quartiere, Vorspann, Naturalien 9,883,267 fl. 27 kr., Requisitionen 1800—1801 427,302 fl. 12 kr., Kontributionen 4,260,608 fl. 30 kr., zusammen 16,679,773 fl. 49 kr.

in ihrer grundgesetzlichen Form, sie ward ihm verweigert. Ebenso ging es mit den Vorstellungen wegen Entlassung der bei den beiden letzten Auswahlen weggenommenen Landeskinder, wegen der beschlossenen Abänderung der verfassungsmäßigen Diensterſetzungsweise, und wegen der des Landes verwiesenen Staatsgefangenen. Auch frommten Klagen bei den höchsten Reichsgerichten Nichts, im Gegentheil wurden von hier aus auf des Herzogs Anbringen den Ständen alle Sendungen und Hülfsgesuche bei fremden Mächten streng untersagt, und die Lieferung des von Friderich geforderten, von der Landschaft aber mit Vorstellung des erschöpften Zustandes des Landes abgelehnten, Militärbeitrags und anderer Beisteuern befohlen. Am meisten erzürnte es den Herzog, daß der Ausschuß noch immer in geheimem Verkehr mit der französischen Regierung stand, und er setzte deßwegen, da ihm dessen Verantwortung hierüber als ungenügend erschien, eine unmittelbare landesherrliche Untersuchungskommission nieder, vor welcher die Mitglieder und Beamten des Ausschusses über ihre Handlungen Rechenschaft ablegen sollten. Der Ausschuß protestirte hiegegen, wandte sich auch, da dieß Nichts half, an den Reichshofrath, aber indeß wurden mehrere der verhafteten Ausschußmitglieder des Landes verwiesen, ohne auf seine Fürbitten zu achten und vom Reichshofrath erschienen 2 Dekrete, worin der Landschaft geboten wurde, den Herzog wegen der ihm gebührenden Geldbeiträge „klaglos zu stellen" und alle Sendungen und Rekurse an fremde Mächte zu unterlassen, daneben aber auch auf eine kaiserliche Hofkommission zu gütlicher Ausgleichung der bestehenden Irrungen angetragen wurde (19. 26. Nov. 1801). Der Ausschuß bat deßwegen um Zusammenberufung der Ständeversammlung (18. Dec. 1801), der Herzog aber verwies ihm statt dessen die Saumseligkeit in Leistung seiner Beiträge (30. Jun. 1801), verweigerte die Bestätigung des Landschafts-Konsulenten Groß (8. Febr.), und befahl, daß die landschaftliche Rechnungsabhör künftig nur in Gegenwart eines Geheimenrathes vorgenommen werden sollte. Die Entschädigungen, welche er für Abtretung seiner über-

rheinischen Besitzungen durch einen besondern Friedenschluß mit Frankreich erlangte (27. März 1802) und deren Besitz ihm durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Febr. 1804 bestätigt wurde, vereinte er nicht mit dem Lande, durch dessen schwere Opfer sie doch erkauft waren, sondern bildete daraus einen eigenen Staat, unter dem Namen Neu-Wirtemberg, der seine eigene Regierung und Verwaltung erhielt (1. Jan. 1803), und in 3 Landvogteien, Ellwangen, Heilbronn und Rottweil getheilt wurde *).

Am 26. März 1803 ließ Friderich II. öffentlich bekannt machen, daß er die Kurwürde erlangt habe, veränderte Titel und Wappen **), ordnete auf den 30. April

---

*) Die Entschädigungen waren folgende: Propstei Ellwangen, Stifter Komburg und Oberstenfeld, Abtei Rothenmünster, Klöster Heiligkreuzthal, Margarethenhausen, Schönthal und Zwiefalten, Dürrenmettstetten, Reichsstädte Aalen, Eßlingen, Giengen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Rothweil und Weil, 29 bis 31 Q.M. mit 112,858 Einwohner (1803); die Einkünfte wurden auf 635,000 fl. geschätzt, davon aber mußten 88,000 fl. jährliche Renten abgegeben werden. Der Kunstfleiß war vornemlich in den Reichsstädten bedeutend, in Leinwand, Wolle, Baumwolle, Seide, Papier, Taback, Oel, Branntwein, Farbwaaren, Leder, Lichter und Seife, Hüten, Siegellack, Leim, Pulver, Silber, Messing, Zinn, Kupfer, Eisen, Gmünder Gold- und Silberwaaren. Im Ellwangischen gab es ansehnliche Eisenwerke, eine Faiencefabrik, Potaschensiedereien und Kohlenbrennereien, auch wurden viel Holzwaaren verfertigt; zu Hall war eine Saline. Man führte aus Wein, Gemüse, Getreide, Rindvieh, Pferde, Holz, Harz, Potasche, Gyps, Oel, Leder, Pulver, Faience, Papier, Seide-, Baumwollen-, Leinen-, Wollen-, Metallwaaren. Die Ober-Landesregierung war zu Ellwangen und war zugleich Ober-Appellationsgericht, unter ihr standen die 3 Landvogtei-Gerichte, unter diesen die Ober- und Staatsämter. Die Finanzen besorgte die Hofkammer zu Ellwangen, welcher das Departement der Salinen und Bergwerke und das Landdepartement untergeordnet war, das Forstdepartement bestand für sich. Durch das Edikt vom 4. Febr. 1803 erhielten alle 3 christlichen Konfessionen gleiche Rechte, zu Heilbronn bestand ein evangelisches Ober-Konsistorium.

**) Titel: Friderich II. v. G. Gn. Herzog von Wirtemberg, des

ein eigenes Fest deßwegen an, und machte zu Ende des Jahres ein neues kurfürstliches Hausgesetz bekannt (13. December). Im Februar des nächsten Jahres wurde auch die Wiedereinberufung der Ständeversammlung beschlossen, welche der Reichshofrath schon am 3. Febr. 1803 begehrt hatte. Sie wurde am 19. März eröffnet, und als Hauptgegenstand der Verhandlungen vom Herzog die Ausgleichung des Kriegsschadens bezeichnet. Die Stände dagegen erneuten ihr Gesuch, um Bestätigung des Konsulenten Groß, und beharrten auf dem Rechte des engen Ausschusses, sich in die auswärtigen Angelegenheiten des Landes zu mischen. So wurde aus den vorgeschlagenen Vergleichs-Verhandlungen Nichts, der Kurfürst verwarf alle weitern landschaftlichen Eingaben, und die Stände baten deßwegen, sie, zur Ersparung der Kosten einstweilen zu entlassen (31. Mai), worauf am 20. Junius ein Rescript erschien: Da der Kurfürst, zu seinem höchsten Bedauern, die Ueberzeugung habe erhalten müssen, wie wenig sich die Landes-Versammlung angelegen seyn lasse, den Zweck ihrer Zusammenberufung mit Redlichkeit zu erfüllen, und da er gegen einen Konvent, welcher sich gegen ihn auf eine Weise habe erklären können, wie dieß am 18. Junius geschehen sey *), durchaus kein Vertrauen mehr haben könne, so

---

heiligen römischen Reichs Erzpanner und Kurfürst, Herzog von Teck, Landgraf zu Tübingen, Fürst zu Ellwangen und Zwiefalten, Graf und Herr zu Limburg-Gaildorf, Sontheim und Schmidelfeld, auch Obersontheim, Herr zu Heidenheim, Justingen, Rottweil, Heilbronn, Hall und Adelmannsfelden u. s. w. Im Wappen wurde der Mittelschild verändert, er erhielt 2 Felder, im einen die wirtembergischen Hirschhörner, im andern die Reichssturmfahne, für letzteres ward ins Hauptwappen die goldne Inful von Ellwangen und ein quadrirter Schild mit den Wappen von Rottweil, Eßlingen und Hall aufgenommen, das ganze bedeckte der Kurhut. — Der kaiserliche Kurfürstenbrief ist vom 24. Aug. 1805.

*) Hier verantwortete sich die Landschaft wegen der, ihr zum Vorwurf gemachten, Verwendung der Landesgelder. Der französische Gesandte habe erklärt, der erste Kensul erwarte für seine großmüthige Verwendung zum Besten des Landes keinen andern

wolle er hiemit sämmtliche Prälaten und Abgeordnete entlassen haben. Zur Untersuchung der landschaftlichen Verwaltung, aber vornemlich der Verwendung der Landesgelder, setzte der Herzog eine eigene Kommission nieder, zu der er jedoch dem Ausschuß einige Abgeordnete zu schicken erlaubte. Allein diese Abgeordneten wurden so wenig als die Einsprüche des Ausschusses selbst beachtet. Der Bürgermeister Wagner von Calw, Mitglied des großen Ausschusses, wurde, als er auf die Vorladung des herzoglichen Kommission nicht erschien, gewaltsam aus dem Landschaftshause abgeholt, verhört und auf das Rathhaus gefangen gesetzt, und kurz darauf auch der Landschaftskonsulent Groß, dessen Bestätigung der Kurfürst fortwährend verweigerte, verhaftet. Vergebens rügte der Ausschuß, dessen Muth die Gefahr vergrößerte, diese Eingriffe in die Landesverfassung, bestand, mit neuer ausführlicher Angabe der Gründe wiederholt auf der Verpflichtung der Kammer, einen Theil des Kriegsschadens zu übernehmen, und legte endlich in seiner Darstellung vom 22. August dem Kurfürsten seine mannigfachen Beschwerden über Schwächung der verfassungsmäßigen Wirksamkeit des geheimen Raths und der Landschaft, über Verletzung der Rechtspflege des Landes, gesetzwidrige Aemtererſetzung und Anwendung des Kirchenguts, Nichtbeobachtung der Landesverträge, Verweigerung der schuldigen Beiträge vom Kammergut und über andere Punkte vor. Strafbefehle wegen verletzter Unterthanenpflicht waren auch jetzt die Antwort, auch jetzt schritt man in der Zerstörung der Landesverfassung vorwärts. Im Sept.

Beweis der Dankbarkeit von den Landständen, als die Erfüllung der gerechten und billigen Wünsche des Kurprinzen, an dessen Schicksal er besondern Antheil nehme, darum und auch aus andern, das eigene Interesse der Stände und des Landes betreffenden, Rücksichten hätten sie dem Kurprinzen ein Anlehen verschafft und eine Donation von 20,000 fl. jährlich ausgesetzt. Sie fügten noch bei: Neben der Wiederherstellung des Vertrauens zwischen Herrn und Land, kenne sie keinen sehnlicheren Wunsch als den, der Wiedervereinigung zwischen dem Kurfürsten und seinem Erbprinzen.

wurden 3 Ausschußmitglieder, nebst den beiden Landschaftssekretären und dem Konsulenten Kerner, ihrer Stellen entsetzt, letzterer sogar gefangen genommen, in Stockmaiers Wohnung aber eine Haussuchung angestellt, und dabei selbst dessen edle Gattin, weil sie des Kurfürsten Abgeordneten sich zu widersetzen den Muth hatte, verhaftet. Auf einmal aber, als ob die Gewalt jetzt, da es aufs Aeußerste gekommen schien, selbst vor solchen Thaten erschrecke, wurden wieder mildere Maßregeln ergriffen, die Verhafteten freigelassen und am 26. Nov. 1804 ein neuer Landtag eröffnet. Gegenstände der Berathung sollten seyn die endliche Ausgleichung des Kriegsschadens, Berichtigung des auf der Kriegskasse haftenden Schuldenwesens, Herstellung einer bessern Ordnung in der Verwaltung der Landeskasse und Festsetzung eines beiderseitigen Schuldenzahlungs-Plans. Allein gleich die Wiederwählung des vorigen Ausschusses erregte den Unwillen des Kurfürsten, welcher noch höher stieg, da die Stände den fernern Militärbeitrag nicht entrichten wollten, ohne daß diese Wahl bestätigt sey. Diese Bestätigung erfolgte nun auch wirklich, jedoch mit Ausschluß von 3 Mitgliedern (23. Jan. 1805), und die Landstände gaben hierauf ihre Protestationen, gegen die einseitig von der Regierung ausgeschriebenen Winteranlage und die deßwegen den Amtspflegern abgenommenen Geldvorräthe auf, und bewilligten am 13. Februar „unter der Bitte um möglichste Verschonung der Unterthanen mit Exekutionen und unter Voraussetzung der receßmäßigen Verwendung sowohl, als der vollständigen Entrichtung des Beitrags vom Kirchengut zur Landschaft und der rentkammerlichen und kirchenräthlichen Konkurrenz" zum Straßenbaubeitrag, sowohl diesen, als den Militärbeitrag *); den Residenzbaubeitrag aber verweigerten sie,

*) Nach dem neuen Militärplan hatten sie beizutragen zur Garde 24,800 fl., zum Leibjägerkorps 13,387 fl. 50 kr., Chevauxlegers-Regiment 96,448 fl. 10 kr., Leibgrenadier-Bataillon 43 020 fl. 30 kr., Bataillon Herzog Paul 37,273 fl. 13 kr., Lilienberg 34 213 fl. 13 kr., Garnisons-Bataillon 16,345 fl. 40 kr., Invalidenkosten 9,122 fl. 43 kr., Großmontirungs-Fond 27,545 fl.

und setzten den Kammerbeitrag auf die völlige Abstellung der Beschwerden aus. Dafür erhielten sie wegen ihrer „vielfachen irrigen Behauptungen" einen Verweis, auch wurden ihre Bitten um Erhöhung der Taggelder abgeschlagen *), ihnen jedoch die erbotene einstweilige Entlassung zugestanden (2. März). Der Ausschuß sollte indeß die Verhandlungen fortsetzen, er erhielt hiezu eine Instruktion, worin ihm verboten wurde, in den Hauptpunkten, dem Antheil der Kammer und des Kirchenguts an den öffentlichen Lasten und der Wiederherstellung der, im April 1803 aufgehobenen, gemeinschaftlichen Schuldenzahlungskasse, nachzugeben; er sollte vielmehr auf Anerkennung der ständischen Gerechtsame und Beilegung sämmtlicher Landesbeschwerden dringen und hievon jede weitere Verwilligung abhängig machen. Allein die Regierung wies Vorstellungen, welche der Ausschuß in dieser Rücksicht machte, eben so streng zurück, als andre wegen der, vorgeblich zu Untersuchung eines schweren Staatsverbrechens niedergesetzten, Kommission und wegen einiger Verhaftungen, und so konnte man natürlich auch von der, zu Beilegung der Irrungen im März ernannten, gemeinsamen Deputation nicht viel erwarten. Vielmehr als der Ausschuß seine Beschwerden wiederholt, als er den vermehrten Beitrag zur Militärverpflegung, die Schloßbau- und Kammergelder fortwährend verweigerte und zuletzt mit einer Klage beim Kaiser drohte, ließ der Kurfürst am 17. und 18. September die landschaftlichen Kassen erbrechen und 46,792 Gulden daraus wegnehmen. Da aber bei dem zwischen Oestreich und Frankreich wieder ausgebrochenen Kriege neue Feindesgefahr herannahte, so bewilligte der Ausschuß nicht nur eine Auswahl von 2000 Mann, sondern auch eine Geldaufnahme von 500,000 fl., beschwerte sich jedoch bald darauf über das einseitige

---

53 kr., Remonte 4,620 fl., Kasernenkosten 16,728 fl., Pensionen, Campements, Commando und dergleichen Kosten, auch Extra-Ausgaben 51,495 fl. 18 kr., zusammen 375,000 fl.

*) Von 1797 bis 1800 betrug das Taggeld für einen Prälaten, wie für einen Abgeordneten 5 fl., jetzt nur 4 fl., dieß wollten die Stände auf 4 fl. 30 kr. erhöht haben.

Ausschreiben der Auswahl und ihre eigenmächtige Erhöhung um 1,500 Mann, über die Anordnung einer Kriegsprästations-Kommission zu Besorgung der französischen Requisitionen und über verschiedene militärische Maßregeln der Regierung. Indeß aber hatten die französischen Heerschaaren schon das Land überschwemmt, Napoleon Bonaparte, seit Kurzem Kaiser von Frankreich, kam den 2. Oktober selbst nach Ludwigsburg, wo er von dem Kurfürsten begehrte, daß er sich an ihn anschließen solle. Auf dessen Versuch, die Neutralität zu erhalten, erwiederte er: „Wer nicht für mich ist, ist wider mich," und so hatte Friderich keine Wahl, als das völlige Verderben seines Landes, das, trotz des Generels v. Hügel Gegenanstalten in Stuttgart, mit der Hauptstadt die Franzosen schon besetzt hatten, die Bezahlung einer neuen Brandschatzung von 8 Millionen Franken und unerschwingliche Lieferungen, oder Einwilligung in Napoleons Begehren, und natürlich wählte er das Letztere. Am 4. Oktober wurde zwischen ihm und dem Kaiser ein Bund wider Oestreich geschlossen, und die wirtembergischen Truppen nahmen nun am Kampfe mit Oestreich rühmlichen Antheil. Der ständische Ausschuß bewilligte am 11. December einen neuen Militär- und Straßenbaubeitrag, verweigerte aber die Schloßbau- und Kammergelder von Neuem, und bat, ihn für einige Zeit zu entlassen. Hierauf ward ihm am 15. December geantwortet: „Da unter den gegenwärtigen Umständen wegen Bestimmung eines Termins zur Wiederversammlung der Ausschüsse sich Nichts mit Zuverläßigkeit bestimmen lasse, sondern die Nothwendigkeit der Wiedereinberufung in Beziehung auf den Zeitpunkt derselben sich erst späterhin ergeben müsse, so behalte man sich vor, das Nähere hierüber seiner Zeit der Landschaft zu eröffnen." Allein es geschah keine Eröffnung mehr, sondern durch das Rescript vom 30. Dec. 1805 wurde die ständische Verfassung für aufgehoben erklärt. Dieß geschah zu Folge des Vertrags in Brünn am 12. Dec. 1805, durch welchen der französische Kaiser dem Kurfürsten die Königswürde, die unbeschränkte Staatsgewalt und eine ansehnliche Gebietsvergrößerung zugesichert hatte, und des Preßburger

Friedens (26. Dec. *), durch welchen der deutsche Kaiser jenen Vertrag anerkannte **).

Zweites Hauptstück.

Von der Aufhebung bis zur Wiederherstellung der Verfassung 1806—1819.

Am ersten Tage des Jahres 1806 nahm Friderich feierlich die Königswürde an und verordnete, daß zum

*) Durch den Straßburger Frieden erhielt Wirtemberg: die obere und niedere Grafschaft Hohenberg, die Landvogtei Altdorf außer Constanz, die Landgrafschaft Nellenburg, die Stadt und Herrschaft Ehingen und die Donaustädte Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau, die Städte Villingen und Bräunlingen und die Herrschaft Triberg von Oestreich, die Grafschaft Bondorf vom Johanniter-Orden, zusammen mit 105,137 Einwohner.

**) Die wichtigsten Verordnungen u. s. w. aus dieser Zeit sind: 20. Febr. 1798 Freigebung des Garnhandels der Tuchmacher und Strumpfweber, 24. Mai 1798 Gestattung der Ehe in 11 vorher verbotenen Verwandtschafts-Graden, 20. April 1798 englisches Hemd für Wahnsinnige eingeführt, 20. Jun. 1798 Einimpfung der Kindsblattern verordnet, 27. April 1799 Militär-Kartel mit Baden, 6. Sept. 1799 Reduktion der Feiertage, 6. Nov. 1799 Erneuerung der Statuten des Militärordens, 19. Nov. 1799 Verbot des sechsten Zinsguldens, 14. Okt. 1800 Bestrafung des Medikastrirens, 18. Febr. 1802 Militärkartel mit Baiern, 5. Jan. 1803 Einführung der Kuhpocken-Impfung, 24. April 1803 Kaiserliche Befreiung von fremden Gerichten, 29. Aug. 1803 Regulirung der Verhältnisse der Civil- und Militär-Gerichtsbarkeit, 27. Dec. 1803 wegen Behandlung der Separatisten, 9. März 1804 wegen Auswanderungen, 21. April 1804 Einführung einer Civil-Uniform, 28. Mai 1804 Aufhebung der Asyle in Neu-Wirtemberg, 30. März 1805 Errichtung eines beständigen obersten Gerichtshofs, 5. Mai 1805 Rangreglement,

Andenken hieran der Neujahrstag künftig alle Jahre festlich begangen werden sollte, an demselben Tage wurden alle Beamten aufgefordert, den unbedingten Eid der Treue und Unterthänigkeit gegen den König zu schwören, am 2. Januar aber gab dieser die Versicherung, daß der neue Zuwachs an Würde und Macht ganz allein das wahre Wohl des Einzelnen, so wie des Allgemeinen bezwecken werde, daß er insbesondere die persönliche Freiheit und das Eigenthum eines Jeden unter seinen speziellen Schutz nehme, die bisherige Justizadministration ungestört und fest handhaben lassen, jeden rechtmäßigen Erwerbszweig auf alle Art befördern und das Beste seines Reichs unverrückt vor Augen haben werde. Der Kirchenrath wurde mit dem Ober-Finanzdepartement vereinigt, jedoch dabei feierlich versprochen, daß alle auf dem Kirchengut haftenden Schulden und Obliegenheiten aufs Genaueste und Pünktlichste vom König verbürgt und seinen Nachfolgern anerkannt und auch alle Schulden der Landschafts- und Kriegskasse als Staatsschuld anerkannt werden sollten.

Am 7. Januar wurde als oberste Behörde ein Staatsministerium eingesetzt, und am 18. März erschien die neue Organisation der Staatsverwaltung. Diese wurde unter 6 Departements vertheilt, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz, des Kriegs, der Finanzen und das geistliche Departement *). Auch wurde Alt- und Neu-

---

5. Jun. 1805 Militär-Kartel mit Oestreich, 26. Jul. Stempelordnung und 20. Aug. 1805 Brandversicherung für Neu-Wirtemberg, 12. Nov. 1805 allgemeine Vermögenssteuer ausgeschrieben.

*) Das Departement des Auswärtigen, unterm Namen Kabinets-Ministerium, besorgte auch die Angelegenheiten des königlichen Hauses, unter ihm stand die Oberpostdirektion, zum Departement des Innern gehörten die Oberlandesregierung mit dem Lehenrath, der Direktion des Straßen-, Brücken- und Wasserbaus und des Medicinalwesens, und das Ober-Landesökonomie-Kollegium, zum Justizdepartement: das Oberappellations-Tribunal, das Oberjustiz-Kollegium und der Tutelarrath, zum Finanzdepartement; die Oberfinanz-Direktion, die Forst-,

Wirtemberg in Eins vereint und in 12 Kreiſe, ſpäter (27. Okt. 1810) in eben ſo viel Landvogteien getheilt *). Ein neues Rangreglement erſchien am 4. April, in ihm nahmen der Feldmarſchall und der noch zu ernennende katholiſche Landesbiſchof die erſten Stellen ein. Als Vorſtand der Militärgeiſtlichen wurde ein Feldpropſt eingeſetzt (16. April), die Kreishauptleute erhielten am 3. Mai eine eigene Inſtruktion und am 3. Junius ward ein Gränzberichtigungsvertrag zwiſchen Baiern und Wirtemberg geſchloſſen. Am 12. Julius aber trat der König mit noch 15 andern deutſchen Fürſten dem, von Napoleon geſtifteten, Rheinbunde bei, deſſen Gründung die Folge hatte, daß am 6. Auguſt das deutſche Reich für aufgelöst erklärt wurde. Hiebei bekam Friderich wiederum eine anſehnliche Gebiets-Vergrößerung **). Neue Vermehrungen ſeines Gebiets

---

Bergwerk-, Salinen und Münz-, Oberſteuer-, Landbauweſen-, Zoll- und Accis-Direktion und das Renovations-Reviſorat, die Hof- und Domänenkammer ſtand unmittelbar unter dem Könige; zum Kriegsdepartement gehörte das Kriegskollegium; zum Geiſtlichen Departement: das Oberkonſiſtorium, der katholiſche Kirchenrath und die Oberſtudien-Direktion.

*) Kreiſe Stuttgart, Ludwigsburg, Heilbronn, Oehringen, Calw, Rothenburg, Rottweil, Urach, Ehingen, Altdorf, Schorndorf und Ellwangen 1807 ohne Hof und Militär mit 1,181,507 Einwohner; Landvogteien am obern Neckar, am mittlern Neckar, Schwarzwald, Rothenberg, an der Enz, am untern Neckar, an der Jaxt, am Kocher, an der Fils und Rems, auf der Alb, an der Donau und am Bodenſee.

**) Durch die rheiniſche Bundesakte erhielt Wirtemberg 1) von Baiern: die Herrſchaft Wieſenſteig, die Abtei Wiblingen und die Grafſchaft Schelklingen; 2) von Baden: Biberach und Waldſee; 3) vom Deutſchenorden: Kapfenburg und Altſchhauſen, dazu unter Oberhoheit die Hohenlohiſchen Fürſtenthümer außer den Aemtern Kirchberg und Schillingsfürſt, die Beſitzungen der Truchſeſſen von Waldburg, des Fürſten von Thurn und Taxis, die Grafſchaft Limpurg, das Fürſtenthum Ochſenhauſen, die Herrſchaft Warthauſen, das Reichsſtift Weingarten, die Grafſchaft Schuſſenried und Weiſſenau, die Grafſchaft Königsegg, Aulendorf, die Fürſtenbergiſchen Herrſchaften Gundelfingen und Neuffra, die Grafſchaften Roth, Egloffs, Isny, Guttenzell,

erlangte der König durch den Wiener Frieden (14. Okt. 1809), den Vertrag von Compiegne (24. April 1810) und den Vertrag mit Baiern (18. Mai 1810) *).

Nun gab es auch, außer den schon angeführten, fortwährend eine Menge Veränderungen in der Staatsverwaltung. Die Collegialverfassung wurde bei allen Behörden aufgehoben und dafür die sogenannte Bureaukratie eingeführt, mit dem Staatsministerium aber am 1. Jul. 1811 ein Staatsrath verbunden. Wie die Verwaltung

---

Heggbach und Baindt, die Herrschaften Thannheim, Mietingen, Sulmingen und Neu-Ravensburg, die Besitzungen von Salm-Krautheim, und der Grafen von Fugger, zusammen mit ungefähr 180,000 Einwohner, dafür sollte es einen Bezirk mit 20,000 Einwohnern an Baden abtreten, was durch besondern Vertrag (17. Okt. 1806, 11. März 1807) geschah, wodurch Baden erhielt: die Grafschaft Bondorf, die Herrschaft Triberg, Villingen, Bräunlingen, Alt- und Neu-Lußheim, Gochsheim, Waldangenloch, Unter-Oewisheim, Bahnbrücken, Nußbaum, Grünwettersbach, Mutschelbach, Palmbach, Nordweil, Thürheim, Oberacker und Sponeck, dafür gab es an Wirtemberg Pfauhausen und Neuhausen und die Herrschaften Konzenberg und Mühlheim.

*) Landgerichte Tettnang, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen, Geißlingen, Albeck, Elchingen, Krailsheim, die Stadt Ulm, Theile der Landgerichte: Nördlingen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg, Uffenheim und Gerabronn, die Oberhoheit über die Grafschaften Fugger-Kirchberg und Dietenheim, die Thurn und Taxischen Besitzungen Neresheim und Dischingen ꝛc., Hohenlohe-Kirchberg und Theile von Oettingen-Spielberg und Wallerstein, mit etwa 160,000 Einw., Alles von Baiern, an welches es Gebsattel, Weiltingen und etlich andere Orte mit 4,400 Einwohner abtrat, so wie an Baden (Vertrag vom 2. Okt. 1810) Oberamt Stockach mit Ratolfzell, Oberamt Hornberg mit St. Georgen und Ortschaften der Oberämter Rottweil, Tuttlingen, Ebingen und Maulbronn, zusammen mit 45,000 Einw. Dazu kam noch das zu Anfang des Kriegs vom Könige in Besitz genommene und nach strenger Unterdrückung eines Aufstandes behauptete Deutschordensche Fürstenthum Mergentheim mit 9,400 Einw. Die letzte Erwerbung des Königs geschah 1813, wo er von Hohenzollern-Hechingen die Herrschaft Hirschlatt kaufte.

des Kirchenguts schon früher, so wurde im Jul. 1808 auch die der Stiftungen dem Finanzdepartement untergeordnet. Durch das Rescript vom 23. Aug. 1806 wurde die Titulatur des Königs und der Mitglieder des Königl. Hauses neu bestimmt *), am 1. Jan. 1808 erschien ein K. Hausgesetz, am 7. Febr. 1808 aber eine Verordnung wegen der Apanagen, Witthumsgehalte ꝛc.; durch das Gesetz vom 8. Junius wurden 4 Erbkronämter errichtet und diese am 1. Jan. 1809 vertheilt, das Erbmarschallen-Amt kam an die Fürsten von Hohenlohe, das Erboberkammerherrnamt an die Fürsten von Löwenstein, das Erboberhofmeisteramt an die Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg und das Erbpanneramt an die Grafen von Zeppelin. Der Jagdorden wurde in den Orden des goldenen Adlers (6. März 1807) die Militärorden in den Militär-Verdienstorden (1806) verwandelt und am 3. Februar 1810 mit einer eigenen Dotation versehen, am 6. Nov. 1806 auch ein Civil-Verdienstorden gestiftet. Neue Rangreglements erschienen am 18. Dec. 1808 und 1. Aug. 1811; die sämmtlichen Staatsdiener bekamen eine Amtskleidung (1811, 1812), am 1. Januar 1810 wurde eine Nationalkokarde eingeführt; die Städte Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen erhielten am 26. Jan. 1811 den Titel

---

*) Großer Titel: Friderich von G. Gn. König von Wirtemberg, souveräner Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf zu Tübingen und Nellenburg, Fürst von Ellwangen, Zwiefalten, Buchau, Waldburg, Aulendorf und Ochsenhausen, Graf zu Gröningen, Limpurg, Biberach, Schelklingen, Egloffs und Heppbach, Herr zu Altdorf, Heidenheim, Justingen, der Donaustädte, Rottweil, Heilbronn, Hall, Wickenstadt, Wiblingen und Adelmannsfelden ꝛc.; die Söhne und Töchter des Königs bekamen das Prädikat: Königliche Hoheit, seine Brüder: Hoheit und den Herzogstitel; durch die Rescripte vom 31. Mai 1809 und 8. Nov. 1820 wurde in den großen Titel auch noch Fürst zu Mergentheim aufgenommen. In den Mittelschild des Wappens kamen statt der Reichssturmfahne die 3 schwarzen Hohenstaufischen Löwen.

gute Städte. Zur Bekanntmachung der zahlreich erscheinenden Gesetze und Verordnungen wurde im Jan. 1807 das Staats- und Regierungsblatt gegründet. Am 3. Nov. 1810 wurde das Ehegericht mit dem Obertribunal vereint, am 13. Aug. 1811 ein Criminaltribunal errichtet, am 26. Aug. 1811 Provinzialjustiz-Kollegien und Kriminalräthe eingeführt, am 23. April 1809 die Tortur abgeschafft, am 6. März 1810 ein eigenes Gesetz wegen Bestrafung der Staats- und Majestätsverbrechen erlassen. Das Finanzdepartement erhielt am 3. März und 4. Jun. 1807 und am 1. Jul. 1811 neue Einrichtungen und wurde in 10 Sektionen getheilt; am 4. Jun. 1807 wurde auch die Hof- und Domänenkammer neu organisirt, Kameralverwaltungen, Umgelds- und Forstkassenämter wurden 1807, Oberzoll-, Stempel- und Taxämter 1808, Salzfaktorien 1814 errichtet. Am 8. Aug. 1806 erschien auch eine Stempelordnung, am 17. Sept. 1806 wurden eigene Kreissteuerräthe, am 17. April 1811 Kommunrechnungsrevisoren aufgestellt. Das Departement des Innern wurde am 22. Jun. 1807 und 1. Jul. 1811 neu organisirt und in 6 Sektionen getheilt, die 2 letzten Sektionen aber am 3. März 1812 wieder vereinigt. Am 18. Mai 1808 wurde ein Ober-Censurkollegium angeordnet, am 11. Sept. 1807 zur Handhabung der Landespolizei eine Landreiter- (Gensdarmerie) Schaar errichtet, am 12. Jan. 1808 für Stuttgart und Ludwigsburg, am 14. März 1812 auch für Kannstadt eine eigene Polizeidirektion angeordnet, Auslaßscheine (1807), Päße für Reisende (1811), Polizeikarte für Fremde (1812) und Passantenlisten (1812) eingeführt. Man errichtete Zwangsarbeitshäuser (26. Jun. 1808) und gab den schon bestehenden Waisen-, Zucht- und Irrenhäusern eine neue Einrichtung (1809—1811). Am 12. Febr. 1812 wurde ein eigenes Polizeiministerium errichtet, jedoch schon am 21. März 1816 wieder aufgehoben. Die Hundstaxe wurde den 6. Jul. 1809 eingeführt, eine Waldfeuerordnung (14. Jul. 1807), ein Feuer-Polizeigesetz (13. April 1808) und eine Feuerlöschordnung (20. Mai 1808) bekannt gemacht. Das Berg- und

Salinenwesen bekam am 8. Jul. 1811 eine neue Einrichtung, die freie Pürsch und das Kommunwildschützen-Institut wurden am 5. Jul. 1806 aufgehoben und am 3. Nov. 1810 das Land in 20 Oberforste getheilt, das Medicinalwesen am 23. Jun. 1807 und 14. März 1814; am 16. April 1814 wurden öffentliche Schutzpocken-Impfungs-Anstalten eingeführt.

Handel und Gewerbe suchte man auf mancherlei Art zu verbessern und emporzubringen, die Landstraßen wurden in vorzüglichen Stand gesetzt, am Bodensee durch Vereinigung Buchhorns mit dem Kloster Hofen Friderichshafen als Stapelort für den Speditionshandel in die Schweiz und nach Italien angelegt und mit Privilegien begabt (20. Dec. 1811), die Salz- und Eisenwerke, die Schmelzöfen in Wasseralfingen und die Ludwigsburger Porzellanfabrik verbessert, zu Fridrichsthal ein Stahlhammer, in Oberndorf eine Gewehrfabrik gegründet; eine Hofbank wurde im August 1806 errichtet, neue Zollordnungen erschienen am 25. Mai 1808 und 11. Okt. 1812. Beschränkt und gedrückt aber wurden Handel und Gewerbe durch Einführung einer Salz- (14. Dec. 1807) und Tabacksregie (26. Nov. 1808), durch Aus- und Einfuhrverbote, besonders im Okt. 1810 in Rücksicht auf die Kolonialwaaren. Die Post übernahm nun die Regierung selbst, sie erhielt eine ganz neue Einrichtung, namentlich wurden die bisherigen Landboten aufgehoben (27. Jan. 1807). Den Juden wurde die Erwerbung liegender Güter, um sie selbst zu bebauen, und die Ausübung zünftiger Gewerbe durch die Verordnungen vom 30. Okt. 1807, 8 Okt. 1809 und 8. Jul. 1811 gestattet.

Das Edikt vom 15. Okt. 1806 gewährte allen christlichen Religionsparteien freie Glaubensübung, gegen die Separatisten jedoch wurden, hauptsächlich wegen ihrer

*) Das Chausséegeld, für das eine neue Ordnung vom 13. April 1808 erschien, wurde 5. Okt. 1808 in eine jährliche Abgabe von jedem Pferd verwandelt, und am 25. Okt. 1808 eine neue Wegordnung bekannt gemacht.

Weigerung Kriegsdienste zu thun, von Zeit zu Zeit scharfe Maßregeln ergriffen. Die kirchliche Verwaltung erfuhr mancherlei Veränderungen, die Visitationen wurden strenger (28. 30. Okt. 1810, 14. März 1812), die Dekane selbst genauerer Controle durch die Generalsuperintendenten unterworfen (3. 30. Nov. 1810), die Berichte zur Kenntniß des kirchlichen Zustandes vervielfältigten sich und wurden zweckmäßiger geordnet (31. Jan. 1809, 4. April 1811), überhaupt alle Bande der Dienstordnung fester angezogen (5. Mai 1814). Man wies die Geistlichen nachdrücklicher auf den weiten Umfang ihres Berufs, dessen gewissenhafte Versehung und treue Ausübung hin (16. Dec. 1806, 9. Jun. 1809), suchte ihre Ausbildung durch Anordnung von Diöcesan-Lesegesellschaften (26. Aug. 1806) zu befördern, 1807 wurde ein fünftes Generalat Heilbronn mit 9 Dekanaten und 1810 ein sechstes, Ulm mit 8 Dekanaten errichtet (3. Nov. 1810), am 1. Jan. 1809 erschien eine neue Liturgie, deren Einführung aber an manchen Orten lebhaften Widerstand erregte. Das Volksschulwesen erhielt am 26. Dec. 1810 eine neue Organisation, ein Schullehrerseminar wurde im Dec. 1808 errichtet, vornemlich aber suchte man für die Tübinger Universität zu sorgen, welche zwar durch die Organisation vom 17. Sept. 1811 ihre Selbstständigkeit und viele früheren Rechte verlor, in anderer Hinsicht aber durch die Gründung des Clinikums, Vervollkommnung der Anstalten für Wundarzneikunst, Erweiterung des botanischen Gartens, Aussetzung von Preisen, Anschaffung einer Mineraliensammlung und astronomischer Werkzeuge, gewann. Im Sept. 1812 stiftete der König zu Ellwangen eine eigene, mit einem Priester-Seminar verbundene, Universität für die Katholiken, fing auch, um deren Kirchenwesen zu reguliren, Unterhandlungen mit dem Papste an, errichtete 1812 das inländische bischöfliche Generalvikariat zu Ellwangen, das der Papst 1816 bestätigte, und gründete zur Aufbesserung der Pfarrbesoldungen 1808 den Interkalarfond.

Auch im Kriegswesen gab es mancherlei Veränderungen, zur leichtern Ergänzung der starken Heeresmacht und des

12,000 Mann zählenden Rheinbunds-Kontingents, wurde ſtatt der Auswahl die Konſcription eingeführt (6. Aug. 1806, 20. Aug. 1809); welche alle jungen Leute jeden Standes bis zu einer gewiſſen Rangklaſſe, blos mit Ausnahme der Studirenden, zum Kriegsdienſte verpflichtete. Die Organiſation des Kriegsdepartements wurde am 29. Jun. 1811 neu umgeſtaltet und es in 8 Sektionen getheilt, am 5. April 1807 ein Oberkriegsgericht eingeſetzt und im December 1806 ein Invalidenhaus erbaut. Die wirtembergiſchen Heere nahmen ruhmvollen Antheil an den Kriegen Napoleons, die Abſendung einer Heerſchaar nach Spanien jedoch wendete die Standhaftigkeit und Klugheit des Königs auf dem Fürſtentage zu Erfurt glücklich ab (1808). Dagegen wandte er im Kriege mit Oeſtreich (1809), als die Vorarlberger ſein Land bedrohten, deſto größere Streitkräfte auf, und wies kräftig alle feindlichen Angriffe zurück. Dafür erhielt er aber auch neben dem ſchon während des Krieges in Beſitz genommenen Fürſtenthum Mergentheim noch mehrere anſehnliche Vergrößerungen, und hoffte nun den Genuß einiger Ruhe. Aber ehe 2 Jahre verfloſſen, brach der ruſſiſche Krieg aus, in welchem die wirtembergiſchen Truppen mit den Franzoſen die Siege aber auch die beiſpielloſen Unfälle des Feldzugs theilten, und von dem ganzen trefflichen Heere von 15,000 Mann nur wenige zurückkamen. Dennoch hielt Friderich noch immer feſt an Napoleon, und als dieſer ſich aufs Neue zum Kampfe rüſtete, ſtellte auch der König mit außerordentlicher Anſtrengung ſein Truppenkontingent vollzählig ins Feld. In der entſcheidenden Schlacht bei Leipzig ſtand noch eine kleine Schaar Wirtemberger bei dem franzöſiſchen Heere, aber noch während des Treffens ging ein Reiterregiment derſelben zu den Verbündeten über. Friderich ahndete dieſe That ſtrenge, dennoch mußte auch er der Macht der Umſtände weichen, die Sache Napoleons verlaſſen, und ſich den verbündeten Mächten anſchließen. Dieß geſchah durch den Vertrag zu Fulda (2. Nov. 1815), in welchem dem Könige der Beſitz ſeiner ſämmtlichen Staaten und eine vollſtändige Entſchädigung für die etwa abzutretenden

Landestheile zugesichert wurde. Nun fochten die Wirtemberger unter Anführung ihres tapfern Kronprinzen gegen Napoleon, und erwarben sich besonders in den hartnäckigen Treffen bei Brienne und Montereau (2. u. 18. Febr. 1814) großen Ruhm, bei dem letztgenannten Orte vornemlich hielten sie den wüthenden Andrang der französischen Uebermacht mit Heldenmuthe, aber auch nicht ohne großen Verlust aus. Zu dem Wiener Kongresse, der die neue Gestaltung Europa's bestimmen sollte, wurde auch Friderich eingeladen, und Wirtemberg war eine der 5 deutschen Hauptmächte, welche die Einführung einer neuen Ordnung der Dinge in Deutschland zu berathen hatten. Der König reiste selbst nach Wien, und wurde von dem Kaiser von Oestreich und den andern daselbst versammelten Fürsten mit großer Auszeichnung empfangen. Aber bald erkannte er, daß die hier gefaßten Beschlüsse seinen Ansichten gar nicht entsprachen, weder die Errichtung eines deutschen Bundes, weil er nothwendig Beschränkungen bei dessen einzelnen Gliedern verursachen mußte, noch die Einführung ständischer Verfassungen konnte seinen Beifall erhalten, und noch vor dem Ausgang des Kongresses kehrte er daher in seine Staaten zurück. Kurz darnach nahm er zwar auch, als Napoleon von Elba aus seinen Kaiserthron wieder eroberte, an dem Bunde gegen ihn Antheil, sein Heer erfocht sich bei Straßburg neuen Ruhm, und auch Wirtemberg erhielt außer englischen Hülfsgeldern nach wieder geschlossenem Frieden einen Antheil an der französischen Brandschatzung *) und ein Theil seiner Truppen blieb bei dem Occupationsheere in Frankreich zurück. Erst am 1. Sept. 1815 aber trat der König dem deutschen und 2 Wochen nachher auch dem heiligen Bunde bei.

Weil er aber erkannte, daß er allein sich den Wiener Beschlüssen wegen Einführung ständischer Verfassungen nicht werde entziehen können, so beschloß er aus eigenem freien Willen, seinem Lande, statt der alten Verfassung, „welche im Drange der Zeiten habe zu Grunde gehen

*) 1,300,000 fl. Entschädigungs- 3.947,284 fl. Contributionsgelder.

müssen," eine neue „passendere" anzubieten, und that dieß gleich nach seiner Rückkehr von Wien in dem Manifest vom 11. Januar 1815 kund, worin er versicherte, seit 1806 sey sein fester Entschluß gewesen, dem Königreich wieder eine, seiner innern und äußern Lage, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessene, Verfassung zu geben. Jetzt sey der rechte Augenblick zur Ausführung dieses Entschlusses eingetreten und schon zu Entwerfung einer Verfassung geschritten worden, welche den ständischen Abgeordneten bei ihrer, auf den 15. März festgesetzten, Zusammenkunft übergeben, von ihnen beschworen, und dann in volle Ausübung gebracht werden sollte. Ueber die Zusammensetzung der Ständeversammlung enthielt das Rescript vom 29. Januar die näheren Bestimmungen. Dieser Entschluß des Königs erregte großes Aufsehen in und außer Wirtemberg, und hier selbst mochten wohl nur Wenige seyn, welche nicht das Ende der verfassungslosen Zeit unbeschränkter Herrschergewalt herbeiwünschten. Denn selbst die ehemaligen Reichsfürsten und der alte unmittelbare Adel erfuhren mannigfache Demüthigungen. Die Beamten waren bei kümmerlichen Besoldungen fortdauernden Gefahren und Beschwerden ausgesetzt, weil das geringste Versehen schwere Strafen nach sich ziehen konnte, und weil es Grundsatz war, die Landbeamten nie lange auf Einer Stelle zu lassen. Das Volk selbst drückten schwere Abgaben und die Konscription, die Leidenschaftlichkeit des Königes und seiner Günstlinge Uebermuth, die niedern Klassen desselben aber vornemlich Friderichs Jagdliebe, die Quelle zahlloser Frohnen nnd anderer Beschwerden. Selbst seine guten Eigenschaften verfehlten oft ihre Wirkung, seine Gerechtigkeitsliebe artete in allzugroße Strenge aus, und manche edlen Regungen in ihm machten die unseligen Umstände wirkungslos. Dennoch wurde die neue Verfassung, welche der König am 15. März den Landständen mit einer feierlichen Anrede in einer vergoldeten Kapsel übergab, nicht, wie er sicher geglaubt hatte, mit Beifall aufgenommen. Zwar enthielt sie manches Gute, allein schon die Art ihrer Abfassung und so manches wesentliche Stück in ihr machten,

daß man sich zu dem Schlusse berechtigt glaubte, es sey dem Könige damit nur darum zu thun, daß er unter anderer Form auf die bisherige Weise fortherrschen könne. Die Alt-Wirtemberger vornemlich waren entschieden gegen diese Verfassung. In ihnen war das Andenken an die frühere Verfassung noch zu lebendig, nur die mannigfachen Mängel derselben hatten die 10 Jahre absoluter Herrschaft sie vergessen lassen, und sie erhoben sich daher auch allgemein für das „alte gute Recht," welches nun das Losungswort im Kampfe wurde. Der König hatte kaum die Ständeversammlung verlassen, als mehrere Abgeordneten diese aufforderten, Nichts anderes als die altwirtembergische Verfassung anzunehmen. Ihr Antrag fand über Erwarten Beifall, selbst bei den mediatisirten Fürsten, dem Adel und den Neu-Wirtembergern, ohne weitere Untersuchung wurde die königliche Verfassung verworfen und dieses in einer ständischen Adresse dem Könige noch an demselben Tage mitgetheilt. Dieser gab zwar hierauf sein höchstes Befremden zu erkennen, wie man eine, nur für das ehemalige Herzogthum, das doch nicht einmal die Hälfte des jetzigen Königreichs ausmache, gültige Verfassung in Vorschlag bringen könne (18. März), allein die Landstände beharrten auf ihrem Verlangen, sie seyen, erklärten sie, zu zeitgemäßen Abänderungen der Verfassung bereit, könnten jedoch als Grundlage der Verhandlungen keine Urkunde annehmen, an deren Abfassung sie auch nicht den mindesten Antheil gehabt hätten. Das Herzogthum habe seine alte Verfassung nie aufgegeben, sondern durch Gewalt verloren, und zufolge des Reichsdeputationsschlusses und Preßburger Friedens hätten auch die Neu-Wirtemberger ein Recht darauf. Dieses Verfahren der Stände fand im Lande allgemeinen Beifall, denn auch hier war das „gute alte Recht" die Losung und dessen Hauptbegründer, Herzog Christoph, der gefeierte Held, dessen Bild man überall als Kupferstich, auf Medaillen und an Ringen, traf. Zahlreiche Bittschriften um Herstellung der alten Verfassung, welche fast aus allen Gegenden des Landes eingeschickt wurden, unterstützten die Landstände in ihrem Beginnen,

selbst die Neu-Wirtemberger blieben nicht zurück und die evangelischen Prälaten begehrten namentlich die Wiederherstellung des Kirchenguts (3. April). Zugleich aber wurde dem König die üble Lage des Landes aufs Stärkste geschildert, ein schreckendes Gemälde der Lasten und Leiden desselben ihm vorgelegt und dringend um deren Abhülfe gebeten (22. März ꝛc.). Die Versuche der Regierung, eine Partei in der Ständeversammlung zu gewinnen, mißlangen, und der König sah sich genöthigt, wenigstens etwas nachzugeben. Von freien Stücken stellte er etliche Beschwerden ab und ernannte am 23. April Bevollmächtigte, um mit Abgeordneten der Ständeversammlung zu unterhandeln. Diese Unterhandlungen aber blieben ohne Erfolg, obwohl von beiden Seiten Vergleichsvorschläge gemacht wurden, der König erklärte daher am 21. Julius den Ständen, da die Prüfung der vorgebrachten Beschwerden weit wichtiger sey, als die Disceptationen über Verfassungsgegenstände, so habe er beschlossen, zunächst diese Prüfung vernehmen zu lassen, bis diese vollendet sey, wolle er die Stände vertagen, diese sollten daher nun Bevollmächtigte wählen und mit hinreichenden Instruktionen versehen, daß indeß das Vergleichungsgeschäft ebenfalls fortgesetzt werden könne. Die Stände vernahmen diese Erklärung „mit Bestürzung," weil dadurch die Verfassungsangelegenheit als Nebensache dargestellt würde, fügten sich jedoch derselben und wählten ein Commitée von 28 Personen zur Fortsetzung des Vergleichungsgeschäfts. Hierauf aber wurde von der Regierung bemerkt (25. Julius: Es sey nicht vereinbar mit dem Begriffe einer Vertagung, daß ein, die ganze Versammlung repräsentirendes, Kollegium zurückbleibe, es dürften daher neben den, dem General-Landeskommissariate beigegebenen Deputirten, nur 4 weitere Bevollmächtigte zurückbleiben. Hiezu aber wollten die Stände sich nicht verstehen, und so wurde denn mit der Sitzung vom 28. Julius die Ständeversammlung geschlossen, am 5. August aber erließ der König ein Manifest, worin er die in der königlichen Verfassung dem Lande eingeräumten Freiheiten bestätigte und das Betragen der Regierung rechtfertigte.

Dieſes Manifeſt aber blieb ohne die gehoffte Wirkung, der Empfang, welcher den heimkehrenden Abgeordneten zu Theil wurde, die mancherlei Auszeichnungen, deren ſich die Vorkämpfer in der Ständeverſammlung, wo ſie hinkamen, zu erfreuen hatten, bewieſen aufs Deutlichſte, welche Stimmung im Lande herrſche, und daher wurden die Stände auf den Oktober von Neuem einberufen. Am 1. Oktober eröffneten die königlichen Bevollmächtigten die Sitzungen, und mit freudigem Dank wurde ihre Erklärung aufgenommen, daß der König bereit ſey, aus der alten Verfaſſung alles Dasjenige beizubehalten, was nur immer mit den gegenwärtigen Zeitumſtänden ſich vereinigen laſſe. Bald aber zeigte ſich, daß die Stände dieſe Erklärung ganz anders auslegten, als der König ſie gemeint hatte, und man kam auch jetzt in der Vergleichung nicht weiter. Am 13. November erſchien ein Reſcript, worin die unabänderliche königliche Entſchließung ausgeſprochen wurde, wenn die Stände nicht auf einen, fürs ganze Reich gemeinſamen, Verfaſſungsvertrag eingehen wollten, dem alten Lande ſeine frühere Verfaſſung zu geben, in den neuen Landen dagegen eine, auf wahrhafte Nationalrepräſentation gegründete, die früheren Rechtsverhältniſſe berückſichtigende, Verfaſſung einzuführen. Bei dieſem Reſcript befanden ſich zwei Beilagen, die eine ſuchte zu erweiſen, daß die neuen Lande auf die altwirtembergiſche Verfaſſung keinen Rechtsanſpruch hätten, die andere enthielt 14, vom Frhrn. v. Wangenheim, der damals eifrig zu vermitteln ſuchte, verfaßte ſogenannte Fundamentalpunkte, welche der Regierung geeignet ſchienen, zur Grundlage bei den Verhandlungen über eine gemeinſame Verfaſſung zu dienen. Dieſe 14 Punkte fanden ihrer Freiſinnigkeit wegen ſo viel Beifall, daß die Mehrzahl der Verſammlung ſich für Erneuerung der Vergleichsverhandlungen mit der Regierung erklärte. Dieſe begannen nun auch am 4. December und ſchienen unter Wangenheims Leitung einen raſchen, glücklichen Fortgang nehmen zu wollen. Es ging jedoch nicht ſo ſchnell, als man erwartete, denn die Landſtände wollten die Beſtimmungen der ältern Verfaſſung ſo viel möglich beibehalten wiſſen, und ſetzten

ein eigenes Commitée nieder, mit welchem die ständischen Kommissäre sich über jeden Punkt berathen mußten. Auch fehlte es nicht an Veranlassungen zu neuem Zwiespalt zwischen den Ständen und der Regierung, vornemlich wegen Erklärung einer Anzahl mediatisirter Fürsten und Grafen, daß sie dem Könige nur, wie vormals einige Reichsstände Preußen, untergeben seyen (2. Febr. 1816), und weil die Beschwerden und Vorstellungen der Stände mehrmals mit der Aeußerung, sie hätten kein Recht, sich in die königliche Regierungsgewalt, namentlich in Rücksicht auf Besteurung, zu mischen, zurückgewiesen wurden.

So war man mit den Vergleichsverhandlungen noch nicht zu Stande gekommen, als am 30. Okt. 1816 der König, in Folge einer Erkältung, nach kurzer Krankheit starb. Er war ein Fürst von seltenen Geistesanlagen und von großer Willens- und Thatkraft, ein Fürst, wie ihn das Vaterland in jenen stürmischen Zeiten gerade nöthig hatte, um seine Selbstständigkeit zu retten *)

Sein Sohn und Nachfolger König Wilhelm trat die Regierung gerade zu einer Zeit an, wo Noth und Elend als Folge des allgemeinen Mißwachses im Jahre 1816 herrschten. Er traf dagegen die zweckmäßigsten Anstalten, die Ausfuhrzölle auf Getreide und andere Lebensmittel wurden erhöht, das Branntweinbrennen aus Kartoffeln verboten, für den Verbrauch von Früchten

*) Friderich vermählte sich d. 27. Okt. 1780 mit Auguste Karoline Friderike Luise, Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, gest. d. 27. Sept. 1788. Aus dieser Ehe sind entsprossen: Friderich Wilhelm Karl, geb. d. 27. Sept. 1781. Paul Karl Friderich August, geb. d. 19. Jan. 1785, vermählt mit Charlotte, Prinzessin von Sachsen-Hildburghausen, 28. Sept. 1805. Friderike Katharine Sophie Dorothee, geb. d. 21. Febr. 1783, vermählt d. 12. Aug. 1807 mit Hieronymus Napoleon, König von Westphalen, gest. 28. Nov. 1835. Marie, geb. 16. Dec. 1783, gest. 14. Okt. 1784. Im Jahr 1797 den 18. Mai schritt Friderich zur zweiten Ehe mit Charlotte Auguste Mathilde, Kronprinzessin von Großbritannien, welche Ehe, außer einer todtgebornen Prinzessin, kinderlos blieb. Die Königin Wittwe starb am 6. Okt. 1828.

WILHELM,

König von Würtemberg &c.

Digitized by Google

Digitized by Google

höchste Preise bestimmt und dem überhandnehmenden Wucher kräftig gesteuert, auch im Ausland 75,000 Scheffel Getreide aufgekauft (Nov. 1816 — Jun. 1817). Ebenso segensreich wirkte die Königin Katharina durch die Stiftung des Wohlthätigkeitsvereins (7. Jan. 1817), mit welchem zahlreiche Lokalvereine in Verbindung traten und dessen Wirksamkeit auch nach geendigter Zeit der Noth und des Mangels fortdauerte.

Noch am Tage seiner Thronbesteigung erließ der König ein Manifest, worin er erklärte: „Die Wohlfahrt und das Glück der ihm anvertrauten Unterthanen werde das einzige Ziel seiner Bemühungen, und es werde sein erstes Bestreben seyn, die Erreichung dieser hohen Zwecke durch eine, dem Zeitgeiste und den Bedürfnissen seines Volkes entsprechende und seinen Wohlstand erhöhende Verfassung sicher zu stellen (30. Okt. (1816). Aehnliches wiederholte er in seiner Antwort auf die Beileids- und Glückwunsch-Adresse der Stände (2. Nov.) und stellte am 8. November die frühere verfassungsmäßige oberste Staatsbehörde, den Geheimerath, am 18. Jan. 1817 aber das Gemeinde-Wildschützen-Institut wieder her. Zugleich wurden die Maßregeln zur Abwendung des Wildschadens verstärkt, die im Jahre 1806 getroffene allgemeine Volksentwaffnung mehrfach gemildert und durch das Rescript vom 30. Jan. 1817 die Preßfreiheit eingeführt. Am 3. März wurden die Sitzungen der, seit dem December vorigen Jahres vertagten Ständeversammlung, durch den König selbst mit einer Rede eröffnet, worin er seine Ueberzeugung aussprach, das Glück seines Volkes nur in einem festen Rechtszustande dauerhaft begründen zu können und für das letzte Mittel zu diesem Zwecke eine Verfassung erklärte, deren leitender Grundsatz Redlichkeit, deren Charakter Oeffentlichkeit sey. Den Hauptgegenstand der Berathungen bildete jetzt der königliche Verfassungsentwurf, über mehrere Artikel kam man ohne Schwierigkeit überein, allein die Bestimmung, daß zu Gültigkeit eines ständischen Ausschusses relative Stimmenmehrheit hinreichen sollte, gab Anlaß zu heftigen Debatten. Die meisten altwirtembergischen Abgeordneten wollten diese Bestimmung

wenigstens bei Abstimmungen über Punkte der alten Verfassung verändert wissen, die Regierung hierein nicht willigen. Der Streit wurde ernstlicher, als am 30. April die Stände über einen königl. Erlaß in dieser Sache sich beriethen, entstand zu Stuttgart große Aufregung; zahlreiche Volksmassen zeigten sich vor dem Ständehause und gaben ihre Stimmung laut zu erkennen, mehrere altwirtembergischen Abgeordneten wurden, weil sie sich in diesem Jahr von den übrigen getrennt, beim Nachhausegehen verhöhnt und beschimpft, ein hoher Staatsbeamter aber in seiner eigenen Wohnung beleidigt. Die größte Aufregung verschwand zwar bald wieder, aber eine leidige Spannung blieb zurück, die dem Fortgang des Vergleichungsgeschäftes gar nicht günstig war. Da erließ der König den 26. Mai folgende Erklärung an die Stände: Er sey überzeugt, daß bei der bisherigen Behandlungsweise das gewünschte Ziel der Unterhandlungen entweder nie oder doch viel später erreicht werden würde, als es mit dem Interesse der Regierung und des Volks vereinbar sey; es sey aber hohe Zeit, dem gegenwärtigen Zustande der Unsicherheit, Verwirrung und Spannung ein Ende zu machen. Die Ansicht, welche die Rechte des Regenten und des Volkes einander feindselig gegenüber stelle, und in der Beeinträchtigung des einen Theils den Vortheil des andern sehe, sey ihm eben so fremd, als verhaßt, denn nur aus einer richtigen Zusammenstellung der beiderseitigen Rechte und aus einer wechselseitigen Achtung derselben, könne das wahre Wohl beider Theile hervorgehen. Er gebe daher auch seinem geliebten Volk die, ihm heilsam für dasselbe und vereinbar mit dem Rechte der Krone dünkenden, Rechte sogleich, weil er sie gerne gebe, niemals aber werde er sich durch irgend ein äußeres Motiv bestimmen lassen, solchen Forderungen nachzugeben, wodurch er die Rechte der Krone und eben dadurch mittelbar auch das Interesse des Volkes für gefährdet achten müsse. Es sey ihm daher hinreichend, die Wünsche und Ansichten der Ständeversammlung über die wichtigeren Punkte des Verfassungsvertrags kennen gelernt zu haben, auf sie habe er bei den, in dem Verfassungs-

Entwurf vorgenommenen, Aenderungen alle mögliche Rücksicht nehmen lassen, wem es daher Ernst sey um die Sache der Verfassung, der müsse jetzt, nach der so langen Dauer der Verhandlungen seine Meinung mit Klarheit und Bestimmtheit aussprechen können. Die Ständeversammlung sollte also innerhalb 8 Tagen sich bestimmt erklären, ob sie den mitgetheilten Entwurf mit den beschlossenen Veränderungen als Verfassungsvertrag anerkennen wolle oder nicht? Sollte sie den Entwurf verwerfen, so müsse er, wiewohl höchst ungern, die Hoffnung aufgeben, dermalen auf dem Wege des Vertrags eine Verfassung zu Stande zu bringen und er werde daher, so lange das Volk ihn nicht freiwillig und auf dem gesetzlichen Wege um Einführung des vorliegenden Entwurfs bitte, abwarten, welche Grundsätze in jener Hinsicht von den deutschen Bundesstaaten allgemein würden angenommen werden. Einstweilen jedoch werde er das Volk in den Genuß derjenigen Rechte setzen, welche ihm der Verfassungsentwurf zusichere, sofern sie sich nicht auf die Repräsentation beziehen, und er selbst werde die darin ausgesprochenen Regierungsgrundsätze beobachten und befolgen lassen, indem dieselben das reine Ergebniß seiner Ueberzeugung und der Liebe zu seinem Volke seyen.

Am 2. Junius wurde nun über den königlichen Verfassungsentwurf abgestimmt. Man erkannte mit Dank die darin vorgenommenen Verbesserungen, glaubte aber, daß sie noch manche Wünsche übrig ließen, und daß alle Theile des Entwurfs zuvor geprüft und tüchtig erfunden werden müßten, ehe man ihn in Wirksamkeit treten lassen könne. Eine Verfassung, hieß es, dürfe nicht unvollkommen ins Leben treten, vielmehr müsse sie, wenn sie irgend beruhigend eingreifen sollte, als eine Schöpfung für alle Zukunft, als die Gründerin des Glücks eines ganzen Volkes von Anfang an dastehen. Dieß waren die Ansichten der Mehrzahl und mit 67 gegen 42 Stimmen wurde beschlossen, zu erklären, die Ständeversammlung vermöge den königlichen Entwurf, so wie er vorliege, nicht anzunehmen, wünsche aber, daß die Unterhandlungen durch eine gemeinschaftliche

Kommission fortgesetzt werden möchten, um die letzte Hand an Berichtigung und Vervollständigung des zu erneuernden Verfassungsvertrags zu legen. Die Folge dieser Erklärung war die Auflösung der Ständeversammlung (4. Junius) und eine Bekanntmachung der Regierung (5. Junius), worin diese Auflösung als nothwendig bezeichnet und zugleich erklärt wurde: Wenn die Mehrzahl des Volks durch die Amtsversammlungen oder durch die Magistrate unter den, in dem Rescript vom 26. Mai enthaltenen, Bestimmungen sich für die Annahme des Entwurfs erkläre, der König auch seiner Seits den Verfassungsvertrag für abgeschlossen ansehen und in Wirksamkeit treten lassen werde.

So waren die Aussichten zur Vereinigung über die Verfassung und zur wirklichen Vollendung derselben wieder weit hinausgerückt. Indeß wurde wirklich gar Vieles gethan, um das Versprechen, schon jetzt dem Volke die Wohlthaten des Verfassungsentwurfs zu Theil werden zu lassen, zu erfüllen, *) so daß der gute Willen des Königes durchaus nicht zu verkennen war. Allmählig legte sich auch die Aufregung, das starre Festhalten an dem „guten alten Recht" machte vorurtheilsfreier Ueberlegung Platz und man erkannte, daß für das wahre Wohl des Landes besser gesorgt werde, wenn man, auch mit Aufgebung vorgefaßter Lieblingsmeinungen, den Abschluß des Verfassungswerkes fördern helfe. Zuerst das bischöffliche Generalvikariat zu Ellwangen, dann einzelne Führer von Virilstimmen, Amtsversammlungen und Magistrate wandten sich an den König und baten um Vollendung des Verfassungswerkes, und so

*) Rescripte vom 2. Junius 1817. Wiederherstellung der Landboten, 7. Jun. Organisation der Gemeindedeputirten, 19. Jul. 16. Aug. 1817 und 14. Aug. 1818 Freiheit des Auswanderns, des Abzugs und der Nachsteuer, 7. Aug. 1818 Aufhebung der Stammmiethe, des Gestütbeitrags, des Pferde-Concessionsgeldes, der Hundstaxe, der Accise von Viehweide und Verminderung der Stempelabgabe ꝛc. Im December 1816 wurde zu Untersuchung der Mißbräuche beim Schreibereiwesen eine eigene Kommission niedergesetzt und am 20. Aug., 5. u. 10. Sept. 1817 ergingen Verordnungen deßwegen.

wurde denn die Ständeversammlung auf den 13. Julius 1819 von Neuem nach Ludwigsburg zusammenberufen. Das Einberufungsdekret vom 10. Junius schrieb zugleich die Art der Verhandlungen vor. Zuerst sollten immer einige ständischen Bevollmächtigten mit den königlichen Kommissären sich vorbereitend besprechen; dann erst eine Plenarberathung vorgenommen und deren Ergebniß dem Könige vorgelegt werden, damit er darauf seinen Entschluß fassen könne. Die Eröffnungsrede wiederholte, was von seinem Wunsche, die Verfassung endlich zu Stande kommen zu sehen, der König früher schon mehrmals geäußert hatte, und die Stände versprachen in ihrer Antwort, durch redliche und rastlose Förderung des großen Werkes ihre und des Volkes Dankbarkeit zu bewähren und wünschten, daß die erneute Verfassung hervorgehen möge aus der Kraft allseitiger Ueberzeugung, aus dem reinen, dauernden Siege des Vertrauens, der Wahrheit und der Gerechtigkeit. Nach einigen Vorberathungen wurden hierauf am 22. Julius die Verhandlungen der beiderseitigen Kommissäre eröffnet und am 2. Sept. konnten sie der Ständeversammlung den, von ihnen verfaßten Entwurf vorlegen, welcher nun von dieser berathen werden sollte. Sie hatten demselben einen Hauptbericht beigefügt, in welchem sie von ihrem Verfahren dabei Rechenschaft gaben. Ihr vornehmstes Streben, sagten sie hier, sey gewesen, nur immer Das im Auge zu behalten, was zum Wesen einer Verfassungsurkunde gehöre, namentlich also die Feststellung der Verhältnisse des Königs zum Volk, die Bestimmung der Form, in welcher sich die Staatsgewalt bewegen solle, und des Antheils, welcher dem Volke an der Ausübung einzelner Theile derselben gebühre. Zugleich haben sie geglaubt, ganz besondern Fleiß auf die Darstellung wenden zu müssen, namentlich auf die möglichste Genauigkeit, Einfachheit und Klarheit des Ausdrucks, damit es jedem Staatsbürger möglich werde, seine Rechte und Pflichten durchaus kennen zu lernen. Die Berathungen der Stände über den vorgelegten Entwurf dauerten bis zum 18. September, die von ihnen gewünschten Zusätze und Abänderungen wurden hierauf der Regierung

vorgelegt und deren Entschließungen darauf am 22. September den Ständen mitgetheilt. Obwohl diese nun nicht alle ihre Wünsche von der Regierung berücksichtigt sahen, und obwohl viele Mitglieder namentlich drei Punkte, das unbeschränkte Recht der Staatsbürger Waffen zu tragen, die Oeffentlichkeit in der Rechtspflege, und die Bewilligung des Rechts für die Amtsversammlungen, zu Berathung von Bitten, Wünschen und Beschwerden auf vorherige Anzeige beim Oberamtmann aber ohne dessen Anwesenheit, zusammenzutreten, gar zu gerne in die Verfassung aufgenommen gesehen auch gewünscht hätten, daß der König das, ihm zugestandene, Recht Untersuchungen niederzuschlagen, aufgebe, so wurden deßwegen doch keine weiteren Schwierigkeiten gemacht, sondern die Frage: Soll der Verfassungs-Entwurf in der Gestalt, wie er jetzt vorliegt, angenommen werden? allgemein bejaht. Zu dieser Nachgiebigkeit trugen die damals verbreiteten Gerüchte nicht wenig bei, daß der deutsche Bund gewisse allgemeine Bestimmungen vorbereite, welche auf die Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten einen ungünstigen Einfluß haben, oder daß eine fremde Macht in die wirtembergischen Verfassungsangelegenheiten störend eingreifen könnte.

Am 24. September wurde hierauf die, nun vollendete, Verfassungsurkunde von den Ständemitgliedern unterzeichnet und am 25. dem Könige überreicht, der dafür ein, von ihm unterzeichnetes, Exemplar den Abgeordneten der Stände übergab. Hiebei erklärte er: Er verläugne sich nicht, daß ein, auf dem Wege gemeinsamer Vereinigung entstandenes, Grundgesetz manche Unvollkommenheiten in sich trage, welche in einem Werke, das nur aus Einer Idee, Einem Willen hervorgegangen, leichter hätte vermieden werden können. Doch diese Rücksicht weiche der Betrachtung, daß jede Verfassung nur in so weit gut sey, als sie den Bürger mit treuer Anhänglichkeit an den Regenten, das Vaterland und dessen Einrichtungen binde, daß Achtung vaterländischer Sitte vorzugsweise geeignet sey, diese Anhänglichkeit, welche Kraft und Muth zu jeder

Anstrengung gebe, zu erzeugen, und daß mit ihr nothwendig auch die Bereitwilligkeit verbunden sey, die Lehren der Erfahrung zur Vervollkommnung der vaterländischen Einrichtungen zu benützen. Am 27. September wurde die Verfassungsurkunde öffentlich bekannt gemacht. Der Haupt-Inhalt der 10 Kapitel dieser Urkunde ist folgender:

Kap. 1. Vom Königreich: Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs bilden ein unzertrennliches, an derselben Verfassung theilnehmendes Ganzes, welchem alle künftig, mit Anwendung der Staatskräfte, gemachten Erwerbungen einverleibt werden. Alle, auf die allgemeinen Verhältnisse des deutschen Bundes sich beziehenden, Bundestagsbeschlüsse, haben, nachdem sie vom Könige verkündet sind, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Ausführung, verbindende Kraft. Kap. 2. Vom König, von der Thronfolge und Reichsverweſung: Der König muß sich zu einer der christlichen Kirchen bekennen, seine Person ist heilig und unverletzlich. Der Thron vererbt sich auf den Mannsstamm, und erst wenn dieser erloschen ist, auf die weibliche Linie, Niemand aber ist zum Thron fähig, als wer rechtmäßig aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen, Ehe geboren ist. Der König wird mit zurückgelegtem 18. Jahr volljährig, während seiner Minderjährigkeit ist der nächste Agnat Reichsverweser. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger abgelegt, sobald er in einer eigenen Urkunde für die Stände die Festhaltung der Verfassung zugesichert hat. Kap. 3. Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger: Alle christlichen Wirtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten, andere Glaubensgenossen können an diesen Rechten nur insofern theilnehmen, als ihre Religionsgrundsätze sie in Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht hindern. Jeder Bürger genießt Freiheit der Person und des Eigenthums, Gewissens- und Denkfreiheit, keiner darf seinem ordentlichen Richter entzogen, anders als den Gesetzen gemäß verhaftet und gestraft oder länger als 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit

gelassen werden. Jeder darf auswandern und nach Belieben Stand und Gewerbe wählen; es besteht vollkommene Preßfreiheit, nur der Mißbrauch wird durch Gesetze beschränkt. Der ritterschaftliche Adel bildet, zur Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und zur Erhaltung seiner Familien in jedem der 4 Kreise eine Körperschaft, die Aufnahme in eine solche hängt von ihrer Zustimmung, ihren Statuten und der Genehmigung des Königs ab. Kap. 4. Von den Staatsbehörden: Die Staatsdiener geloben in dem Dienst-Eid auch der Verfassung treu zu seyn; die Minister oder Departementschefs müssen alle, vom König ausgehenden, Verfügungen unterzeichnen und sind für sie eben sowohl, als für Das, was sie selbst verfügen, verantwortlich; eben so sind auch andere Staatsdiener in ihrem Geschäftskreise verantwortlich und daher verbunden, gegen verfassungswidrige Ansinnen Vorstellungen zu machen. Alle dem König vorzutragenden Vorschläge der Minister müssen zuvor vom Geheimenrathe berathen und begutachtet werden. Die Mitglieder des Geheimenraths ernennt und entläßt der König nach seiner Entschließung; keiner der übrigen Staatsdiener, am wenigsten die der Rechtspflege, kann willkührlich entlassen oder versetzt werden. Kap. 5. Von den Gemeinden und Amtskörperschaften: Keine Staatsbehörde darf über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher verfügen, auch können ihnen keine Lasten aufgebürdet werden, wozu sie nicht durch Gesetz und Herkommen verpflichtet sind. Kap. 6. Von den Verhältnissen der Kirchen zum Staat: Jeder der 3 im Reiche bestehenden christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung und voller Genuß ihres Kirchen-, Schul- und Armen-Vermögens zugesichert, innere Anordnungen bleiben ihrer eigenen Gesetzgebung und Selbstregierung überlassen, müssen aber vom Staatsoberhaupt, welches das oberstlhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen führt, genehmigt werden. In Rücksicht auf ihre bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind die Kirchendiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Kap. 7. Von

Ausübung der Staatsgewalt: Der König vertritt den Staat in allen auswärtigen Verhältnissen, doch kann von ihm ohne Einwilligung der Stände keine in die Verfassung und in die Rechte der Staatsbürger eingreifende Verbindlichkeit übernommen werden. Von Verträgen und Bündnissen mit fremden Mächten setzt der König die Stände in Kenntniß, Subsidien, Kontributionen, Entschädigungsgelder und andre Erwerbungen sind Staatseigenthum. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, erläutert oder verändert werden. Der König hat aber das Recht, zu Vollstreckung der Gesetze, Verordnungen zu erlassen. Die Rechtspflege wird kollegialisch und völlig unabhängig verwaltet; die Erkenntnisse der Kriminalgerichte bedürfen keiner Bestätigung des Regenten, dieser hat dagegen das Recht zu begnadigen oder einen Prozeß niederzuschlagen. Die jährlichen Aushebungen fürs Militär werden mit den Ständen verabschiedet. Kap. 8. Vom Finanzwesen: Das Kammergut ist ein, vom Reiche unzertrennliches, Staatsgut, welches ohne Einwilligung der Stände weder vermindert noch mit Schulden beschwert werden darf. Seine Bestimmung ist neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs und der königlichen Familie auch den Staatsaufwand, so weit es zureicht, zu bestreiten. Der König erhält eine Civilliste, die Apanagen, Witthume und Heirathsgüter werden aus der Staatskasse besonders bezahlt. Das Hofdomänen-Kammergut ist Privateigenthum der königlichen Familie, seine Verwaltung und Benützung steht dem Könige zu; es nimmt wie andere Güter an den allgemeinen Staatslasten Theil. So weit das Kammergut zum Staatsaufwand nicht zureicht, wird dieser durch Steuern gedeckt, welche aber nie ohne Einwilligung der Stände aufgelegt werden können, und welche von diesen, nachdem sie von ihrem Bedürfnisse sich überzeugt haben, jedesmal auf 3 Jahre bewilligt werden. Die Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt und die Staats-Schuldenzahlungskasse wird unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums durch ständische Beamte verwaltet. Kap. 9. Von den Landständen: Die Stände haben Theil an

der Gesetzgebung, das Recht, dem Könige Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden vorzubringen, wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen und das Steuerbewilligungsrecht. Ordentlicher Weise wird alle 3 Jahre und bei jeder Regierungsveränderung ein Landtag berufen. Die Stände theilen sich in 2 Kammern, die erste, die Kammer der Standesherren, besteht aus den Prinzen des königl. Hauses, den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistags-Stimme ruhte, aus vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, deren Zahl jedoch nie den dritten Theil der andern Mitglieder übersteigen darf. Die zweite, die Kammer der Abgeordneten, besteht aus 13 Mitgliedern, die der ritterschaftliche Adel aus seiner Mitte wählt, aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten, aus dem katholischen Landesbischoff, einem Mitglied des Domkapitels und dem ältesten katholischen Dekan, aus dem Kanzler der Universität und aus den Abgeordneten der 7 guten Städte und 64 Oberämter. Die Mitglieder der ersten Kammer müssen volljährig, die der zweiten 30 Jahr alt seyn; jeder Abgeordnete ist Stellvertreter des ganzen Landes und an keine Instruktion gebunden; Staatsdiener dürfen innerhalb ihres Amtsbezirks nicht gewählt werden; alle 6 Jahre wird eine neue Wahl vorgenommen. Jede Kammer hat ihren Präsidenten und Vicepräsidenten, den Präsidenten der ersten Kammer wählt der König allein, den der zweiten aus 3 ihm dazu vorgeschlagenen Mitgliedern. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind in der Regel öffentlich, und ihre Verhandlungen werden gedruckt. Gesetzesentwürfe gehen vom König aus, können aber auf dem Wege der Petition auch von den Ständen an den König gebracht werden. Die königlichen Anträge können an die erste oder zweite Kammer gebracht werden, nur wenn sie Abgabenverwilligungen betreffen, müssen sie zuerst an die zweite Kammer gelangen. Die eine Kammer theilt ihre Beschlüsse der andern mit, welche sie annehmen oder mit Anführung der Gründe verwerfen kann; blos das Recht

der Petitionen, Beschwerden und Anklagen kann jede Kammer einzeln ausüben, sonst aber dürfen nur von beiden Kammern genehmigte Beschlüsse vor den König gebracht und von ihm bestätigt werden. Wenn die erste Kammer einen Beschluß der zweiten über Abgabenverwilligung verwirft, so werden die Stimmen beider zusammengezählt. Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung, er kann sie auch vertagen oder auflösen, im letztern Fall aber muß er spätestens in 6 Monaten eine neue berufen. Am Ende jedes Landtags wird von beiden Kammern ein, aus 12 Personen bestehender Ausschuß zu Besorgung der ständischen Angelegenheiten in der Zwischenzeit der Landtage, gewählt. Den ständischen Aufwand bestreitet eine eigene ständische Kasse. Kap. 10. Vom Staatsgerichtshof: Zum gerichtlichen Schutz der Verfassung besteht ein aus einem Präsidenten und 12 Richtern zusammengesetzter Staatsgerichtshof, den Präsidenten und die Hälfte der Mitglieder wählt der König, die andre Hälfte die Stände. Dieser Gerichtshof versammelt sich auf Befehl des Königs oder Aufforderung der Stände, um über die Anklage eines Ministers, Departementschefs und Ständemitglieds zu richten.

Drittes Hauptstück.

Von der Wiederherstellung der Verfassung bis auf die neuste Zeit 1819—1838.

Was schon vor der Vollendung der Verfassung durch die Regierung begonnen worden war, die neue Einrichtung der Staatsverwaltung, das wurde nun eifrig fortgesetzt. Die wichtigste der frühern Verordnungen in dieser Rücksicht ist das Organisations-Edikt vom 18. Nov. 1817, durch

welches hie und da unter ausdrücklicher Beziehung auf den Verfassungsentwurf, die Staatsverwaltung auf eine diesem entsprechende, ihn auch ergänzende Weise neu geordnet wurde. Es besteht aus 11 verschiedenen Edikten, im ersten wird von den Abänderungen gesprochen, welche die Regierung im Abgabenwesen theils schon angeordnet hatte, theils noch vorzukehren beabsichtigte, die Abgaben von persönlicher Leibeigenschaft sollten aufgehoben seyn, die sogenannten Küchengefälle in eine Geldabgabe verwandelt werden und alle Reallasten ablösbar seyn. Ueber die Ablösung dieser Lasten enthielt das zweite Edikt nähere Bestimmungen, es erklärt ungemessene Frohnen für ungesetzlich, und untersagt die Auflegung neuer Grundabgaben. Im dritten Edikt wird ein neuer Plan zur Tilgung der Staatsschulden bekannt gemacht, nach welchem diese innerhalb 45 Jahren vollendet werden sollte. Das vierte Edikt enthielt die neue Einrichtung des Reichs in 4 Kreise: Neckar, Schwarzwald, Jaxt und Donau und 64 Oberämter, und das fünfte die der Staatsverwaltung in 5 Ministerien: der Justiz, der Auswärtigen Angelegenheiten, des Innern mit dem Kirchen- und Schulwesen, des Kriegswesens und der Finanzen. Durch das sechste Edikt wurde die Bildung einer Staatskontrole zur Aufsicht über die Finanzverwaltung, durch das siebente die einer Ober-Rechnungskammer, zur Prüfung und Abnahme sämmtlicher Rechnungen aus allen Theilen der Staatsverwaltung, angeordnet. Das achte Edikt betrifft die Besoldungen, das neunte die Pensionen der Staatsdiener, das zehnte und eilfte die zur Wegräumung der Rückstände und Ausstände niederzusetzenden Kommissionen. Außer dieser Hauptverordnung aber erschienen noch manche andern, welche die neue Einrichtung einzelner Zweige der Staatsverwaltung betreffen. Schon am 23. Sept. 1817 wurde wegen der neuen Einrichtung des Justizdepartements ein Reſcript erlassen und das Obertribunal als oberste Justizstelle gegründet, am 9. Okt. 1818 statt der zwei Appellations- und Kriminalgerichtshöfe, für jeden der 4 Kreise ein, sämmtliche Zweige der Rechtspflege umfassender, aus einem Kriminal-, Civil- und Pupillensenat gebildeter Gerichtshof

angeordnet, am 21. Dec. 1818 aber die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung bestimmt ausgesprochen und daher in jedem Oberamtsbezirk ein Oberamtsgericht eingesetzt, dafür aber die bisherigen Kriminalämter aufgelöst (12. März 1819). Das Rescript vom 29. Aug. 1819 befahl die Einrichtung der Gerichtsnotariate, anstatt der Stadt- und Amtsschreibereien zur Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche aber erst 1826 wirklich zu Stande kam. Am 22. Sept. 1819 erschien eine provisorische Civil-Prozeßordnung für die höheren Gerichtshöfe, am 26. Junius 1821 ein Gesetz über die Gerichtssporteln, so wie später am 24. Nov. 1826 über die Kriminalgebühren, und am 23. Jun. 1828 über die Sporteln überhaupt, am 26. Jun. 1822 eines wegen der Strafrecurse. Durch die sogenannte Novelle vom 15. Sept 1822 wurden verschiedene, von der Regierung den Ständen versprochene, Aenderungen in der Rechtsverwaltung bekannt gemacht. Am 27. Jul. 1824 erschien ein Gesetz über die Strafgattungen und Strafanstalten, worin die Enthauptung als einzige Todesstrafe angenommen ward, am 15. April 1825 ein Pfand- und ein Prioritätsgesetz, welches Bestimmungen wegen der Unterpfänder und Faustpfänder und wegen der Ordnung der Gläubiger bei Gantungen enthält, mit einer neuen Exekutionsordnung; auch wurden hierauf sogleich 170 Pfandkommissäre ernannt, um dies neue Pfandsystem im Lande einzuführen, ein Geschäft, welches bis zum Jahr 1830 dauerte; auch erschienen zur Erläuterung jener Gesetze noch mehrere Verordnungen (18. 25. April, 21. Mai 1828, 16. April 1830). Den 15. Nov. 1830 wurden eigene Verwaltungsräthe bei den höheren Strafanstalten verordnet, am 5. April 1835 der Gerichtsstand von Militärpersonen in Ehesachen bestimmt ꝛc. Am 24. März 1828 wurde ein Lehenrath errichtet.

Wichtige Anordnungen gab es auch auf dem weitläufigen Gebiet des Ministeriums des Innern. Die im Jahre 1817 begonnene Organisation der Verwaltungsbehörden wurde 1819 vollendet. Die Edicte vom 31. Dec. 1818 bestimmten die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinden

und Oberämter. Erstere erhielten dadurch wieder eine freie Verfassung, das Selbstverwaltungsrecht ihres Vermögens, Antheil an der Rechtspflege, die Ortspolizei, die Bestellung der Gemeindediener u. s. w., ein Ortsvorsteher (Schultheiß) und ein Gemeinderath sollten verwaltende Behörde seyn und ihnen der Bürgerausschuß oder die Gemeindedeputirten zur Seite gestellt werden, welche die Rechte der Bürgerschaft, deren Stellvertreter sie sind, gegen jene Behörde zu wahren haben. Die Stiftungsverwaltungen wurden aufgelöst und die Verwaltung der Stiftungen dem Stiftungsrath, zu dem auch die Ortsgeistlichen gehörten, übertragen. Diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz über Gemeindebürger- und Beisitzer-Recht vom 15. April 1828 vervollständigt. Die Verordnungen vom 4. Januar und 6. Junius 1828 bestimmten den Geschäftskreis des Medicinalkollegiums, der Kreis- Medicinal- und Bauräthe, am 8. Mai 1818 wurde eine besondere Armenkommission eingesetzt. Der Wirkungskreis und die Form der Geschäftsbehandlung bei den Kreisregierungen wurde durch die Instruktion vom 21. Dec. 1819 und durch die Verordnung vom 28. Jun. 1823 näher bestimmt. Die abgesonderte Regierung für Stuttgart ward am 1. Okt. 1822 aufgehoben und diese Stadt dem Neckarkreise einverleibt, das Landjägerkorps erhielt am 5. Jun. 1823 eine neue Dienst-Instruktion, der Wirkungskreis der Oberämter wurde durch die Verordnungen vom 1. März 1822 und 28. Junius 1823 erweitert, am 3. August 1823 wegen der Pässe fremder Reisender, am 13. Okt. wegen der Aufsicht über Fremde, am 26. April 1827 namentlich wegen der Aufsicht über fremde Handwerkspursche Rescripte erlassen, am 3. Febr. 1823 erschien eine neue Medicinaltaxe, welche aber vielfach angefochten, deßwegen auch einer Durchsicht unterworfen und dann am 14. Okt. 1830 neu herausgegeben wurde, hierauf kam den 23. Jul. 1831 auch eine Medikamenten-Taxe heraus, am 23. April 1823 wurde die Errichtung örtlicher Hülfskassen für Unterstützung armer Gemeindemitglieder befohlen, die beiden Waisenhäuser, von denen das eine zu Weingarten erst 1825 errichtet ward, und die

ebenfalls neu gegründete Taubstummen- und Blindenanstalt in Gmünd wurden unter eine besondere Ober-Aufsichtsbehörde gestellt (28. April 1826), die Kreisregierungen und Bezirksämter erhielten am 3. Nov. 1828 eigene Vorschriften wegen Behandlung der Zigeuner. Am 22. April erschien eine neue allgemeine Gewerbeordnung, welche die Zünfte aufhob, mannigfache Mißbräuche und Beschränkungen im Gewerbswesen abschaffte, die bestehenden Einrichtungen verbesserte und zur einstigen völligen Gewerbsfreiheit den Weg bahnte, so wie das Schäfereigesetz vom 9. April 1828 die Benützung des Grundeigenthums von mehreren schädlichen Beschränkungen befreite. Der Hausirhandel und das Herumziehen von Leuten mit allerlei Schaustellungen wurden durch das Reskript vom 31. Aug. 1833 beschränkt, der Zwang im Verkehr mit Lumpen aber am 7. Jan. 1834 aufgehoben. Die Post wurde durch den Vertrag vom 1. Okt. 1819 dem Fürsten von Thurn und Taxis gegen Bezahlung von 70,000 Gulden jährlich und Gestattung der Landboten-Anstalt, wieder überlassen. Die bürgerlichen Rechte der Juden wurden durch das Gesetz vom 25. April 1828 neu bestimmt, und sie erhielten nun auch eine eigene Ober-Kirchenbehörde, deren Geschäftskreis das Reskript vom 27. Okt. 1831 festsetzt.

Die kirchliche Eintheilung des Landes wurde durch das Dekret vom 17. Okt. 1823 neu geordnet, die Rechte und der Geschäftskreis der evangelischen Synode vom 30. April 1832 dahin bestimmt, daß sie, „ein für die Ausübung der kirchlichen Aufsicht verstärktes Konsistorium" seyn sollte. Den Generalsuperintendenten wurde die Investitur und Visitation der Dekane übertragen (20. März 1822, 29. Nov. 1823), die letztere aber sollten die ihnen untergeordneten Geistlichen künftig nur alle 2 Jahre visitiren (20. Jun. 1817). Die Kirchenkonvente bekamen am 10. Okt. 1824 eine neue Amtsvorschrift und durch sie die Aufsicht über die Orts-, Kirchen-, Sitten- und Schulpolizei, die Verwaltung der Armensachen und der laufenden Stiftungsgeschäfte. Die Geistlichen erhielten am 20. Febr. 1827 eine ausführliche Amtsinstruktion, und wurden am 13. Mai 1829

zur Bildung von Diöceſan-Vereinen aufgefordert, welche beſonders dazu dienen ſollten, „mittelſt einer durch Pflichtliebe, Achtung und Freundſchaft geheiligten Uebereinkunft, Mittel ausfindig zu machen, um die Veredlung des Standes zu befördern und den Unwürdigen in denſelben, wenn auch nichts Weiteres geſchehen könne, wenigſtens in Schranken zu halten.“ Andere kirchlichen Verordnungen betrafen Pfarr- und Viſitationsberichte, Vikariatstabellen, Pfarrbeſchreibungen, die Feſtſetzung des Gerichtsſtands und der Stufenfolge in der Beſtrafung der Geiſtlichen, die Dienſtprüfungen derſelben, das Verbot der Geſchenkannahme von Seiten der Dekane, die Anordnung von Einkommensbeſchreibungen ꝛc. (31. Dec. 1818, 26. Oktober 1819, 27. Mai 1821, 29. März, 17. Dec. 1822, 1823, 20. Jan., 28. März 1826, 13. 20. Febr, 15. Jun. 1827, 7. Mai 1829).

Im Sept. 1823 vereinten ſich die wenigen Reformirten im Lande mit der lutheriſchen Kirche, dagegen aber trennten ſich von dieſer mehrere ihrer Mitglieder, unter Anführung des Bürgermeiſters Hofmann von Leonberg, und wußten es dahin zu bringen, daß ſie eine eigene Gemeinde mit beſonderer kirchlich-bürgerlicher, von der Regierung genehmigter, Verfaſſung, allein unter der Aufſicht des Miniſteriums des Innern ſtehend, bilden durften, die zu Kornthal ihren Sitz nahm (1819) und im Jahre 1825 noch eine weitere Gemeinde Wilhelmsdorfs gründete. Da man in den Pietiſten nur eine innerhalb der proteſtantiſchen Landeskirche ſich bewegende Partei evangeliſcher Chriſten erkannte, welche „durch ein religiöſes Bedürfniß getrieben werden könnten, auch außer dem öffentlichen Gottesdienſt und der Hausandacht, ſich zur Andacht zu vereinigen,“ ſo wurden auch ſie in ihrem Thun nicht weiter beſchränkt, ſondern nur der Aufſicht und Sorge der Geiſtlichen empfohlen und den Kirchenkonventen die Pflicht auferlegt, mit Klugheit und Gewiſſenhaftigkeit darüber zu wachen, daß durch Privat-Erbauungszuſammenkünfte, durch Sekten und Separatiſten die Erreichung des Zweckes der kirchlichen Verbindung nicht geſtört werde (22. Sept. 1818, 6. April 1824. Mit der päpſtlichen Regierung wurde lange über

die Organisation der katholischen Kirche im Lande verhandelt, erst im Jahr 1828 aber, zufolge zweier päpstlichen Bullen (16. Aug. 1821, 11. April 1827), das Landesbisthum mit seiner Diöcese, als Theil der Oberrheinischen Kirchenprovinz, eingerichtet und am 20. Mai der Bischof von Rottenburg mit seinem Domkapitel feierlich eingesetzt. Hierauf erschien am 30. Jan. 1830 eine Verordnung wegen der Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die katholische Landeskirche. Andere Verordnungen *) betrafen die Landkapitels-Lesegesellschaften, die Vikare, die Konferenzen und die Verfertigung der Konferenzprotokolle, die Einsendung von Prädikatstabellen, die Firmung, die Vertheilung von Bibelübersetzungen, die Pastoral-Konkursprüfungen, die Visitationen, den Interkalarfond, den Gottesdienst und verschiedene Ceremonien ꝛc. Zu Rottweil und Ehingen wurden 1824 zur Bildung von Geistlichen niedere Konvikte und 1825 in Gmünd zur Bildung von Schullehrern ein besonderes Seminar eröffnet. Die Universität zu Ellwangen aber wurde 1817 mit der Landesuniversität in Tübingen vereint und zugleich ein höheres Konvikt, das Wilhelmsstift, hier errichtet. Die Tübinger Hochschule erhielt auch ihre früheren Vorrechte, selbst ihre Patronatrechte (22. April 1819) wieder zurück, ihre Einkünfte wurden vermehrt, eine staatswirthschaftliche Fakultät errichtet (1817), ihre wissenschaftlichen Hülfsanstalten, botanischer Garten, Anatomie, Bibliothek, chemisches Laboratorium und Naturaliensammlungen erweitert und verbessert; die Gesetze vom 30. März und 3. April 1828 bestimmten die Verhältnisse der an ihr angestellten Beamten und ihre Förderung näher.

Die Zahl der niedern theologischen Seminarien wurde von 2 wieder auf 4 erhöht. Auch die lateinischen und die Volksschulen wurden nicht vergessen, und 1836 endlich die, längst als dringendes Bedürfniß erscheinende, Aufbesserung der Schullehrer-

*) 24. 31. März, 7. April, 16. Mai, 11. 18. Jun., 10. Dec. 1818, 16. Febr., 8. Jun. 1819, 5. Mai 1820, 21. März, 18. Sept., 19. Okt., 10. Nov. 1821, 29. Nov. 1822, 23. Jun., 22. Jul. 1823, 27. Nov. 1826. 1. Jul. 1829, 19. Nov. 1851 u. s. w.

Besoldungen beschlossen. Die Richtung der neusten Zeit, welche vor Allem dem Nützlichen huldigt, vor Allem die, von ihr sogenannte, praktische Bildung berücksichtigt wissen will, äußerte ihren Einfluß auch auf Wirtemberg, die alte Heimath des klassischen Unterrichts, den sie durch Errichtung von Realschulen mannigfach beschränkte, hie und da auch verdrängte. Der 1829 in Stuttgart errichteten höheren Gewerbs- und Kunstschule sind seitdem noch mehrere ähnlichen Institute in andern Städten gefolgt. Ueberhaupt fehlte es nicht an Gründung neuer Unterrichts- und Bildungsanstalten, zu Stuttgart wurde 1818 das Katharinenstift für die weibliche Jugend, in Hohenheim 1819 ein landwirthschaftliches Institut gegründet und mit ihm 1820 die 1818 zu Stuttgart errichtete Forstschule vereint, beide Anstalten trefflich ausgestattet und reger Theilnahme sich erfreuend, haben ihre wohlthätige Wirksamkeit auf die Landwirthschaft schon mannigfach erprobt. Zu Ludwigsburg wurde 1821 zur Bildung von Offizieren anstatt des vom Könige Friderich gegründeten Kadetteninstituts, eine Kriegsschule, zu Stuttgart im nämlichen Jahre eine Thierarzneischule errichtet. Der 1822 gegründete und mit dem 1820 errichteten statistisch-topographischen Bureau verbundene, Verein für Vaterlandskunde, zur Beförderung der Geographie und Topographie, der Geschichte und Statistik Wirtembergs, hat in der neusten Zeit wieder einen kräftigen Aufschwung genommen. Und weil unsere Zeit ja doch das Zeitalter der Vereine ist, so fehlte es an solchen auch nicht in Wirtemberg, 1817 entstand ein landwirthschaftlicher, 1819 ein Handels- und Gewerbsverein, 1827 ein Kunstverein, außerdem auch Vereine für Verbesserung der Obstbaumzucht und des Weinbaus, und landwirthschaftliche Vereine in einzelnen Oberamtsbezirken. Eine Sparkasse wurde 1818 angelegt, der Katharinenhospital 1820 gegründet, 1828 bildete sich eine Privat-Feuerversicherungs-Anstalt und 1830 eine Hagelversicherungs-Anstalt ꝛc. Das Gesetz vom 30. Jan. 1817 aber, gegeben, „um der freien Mittheilung der Gedanken und Ansichten durch den Druck keine andern Schranken, als die durch das Verbot der

Geſetze bedingten, entgegenzuſetzen, welches auch die Verfaſſung beſtätigte, wurde ſchon 1. Okt. 1819 durch Bekanntmachung der Bundestagsbeſchlüſſe vom 20. September, vorerſt auf 5 Jahre, durch einen andern Bundestagsbeſchluß vom 16. Aug, 1824 aber auf unbeſtimmte Zeit außer Wirkſamkeit geſetzt.

Das Kriegsminiſterium erhielt durch das vom 11. Januar 1817 eine neue Organiſation *), am 20. Mai 1818 wurde die Stockprügelſtrafe, bis auf gewiſſe beſtimmte Fälle, beim Militär abgeſchafft, und am 27. Sept. 1818 erſchienen neue „Militäriſche Strafgeſetze für die wirtembergiſchen Truppen," und als Richtſchnur für das Verhalten der Soldaten ein Auszug daraus, die Kriegsartikel. Die Verordnung vom 7. Mai 1818 aber begründete das neue, in mehrfacher Hinſicht vorzügliche und auch im Ausland als muſterhaft erkannte, wirtembergiſche Militärſyſtem, deſſen Hauptgrundſatz iſt: Bewirkung der Wehrfähigkeit, wenn auch nicht der ganzen, doch des größtmöglichſten Theils der waffenfähigen Bevölkerung mit der möglichſt geringen Beeinträchtigung des bürgerlichen Gewerbes. Am 7. Aug. 1819 und am 10. Febr. 1828 erſchienen neue Rekrutirungsgeſetze und am 13. Mai 1831 eine Verordnung wegen der Militärſträflings-Anſtalt, am 9. Sept. 1833 aber wurde, zu Anerkennung und Belohnung vieljähriger treu und vorwurfsfrei geleiſteten Militärdienſte ein Dienſtehrenzeichen geſtiftet.

Im Finanzdepartement wurden durch das Edikt vom 13. Dec. 1818 die Ober-Rechnungskammer und die Staats-Controle vereinigt, und ihnen die oberſte Leitung des Rechnungsweſens übergeben, für dieſes ſelbſt enthielt die „Inſtruktion für die künftige Einrichtung des Staatskaſſen- und Rechnungsweſens" vom 10. November 1818 neue Vorſchriften; am 17. April 1819 erſchien die „Inſtruktion zur Verfaſſung der jährlichen Etats bei den Kameral- und Domänenverwaltungen" und am 31. Mai 1819 die

*) Veränderungen erlitt dieſe Organiſation durch die Reſcripte vom 17. Mai 1822, 25. Aug. 1829, 8. Jun. 1830.

„Instruktion zu Verfassung der Rechnungen bei diesen Verwaltungen," später, am 26. Nov. 1832 die „Vorschrift zur Geschäftsbehandlung bei dem Finanzministerium" und am 12. Febr. 1833 die „Geschäftsordnung für die Registratur desselben," durch das Dekret vom 4. Junius 1819 wurden die Forstkassen-Aemter ganz aufgehoben, die Kameralämter von 87 auf 79 zurückgebracht. Die Forstverwaltung wurde durch das Dekret vom 21. Jan. 1822 neu organisirt und die Ober-Forstämter von 24 auf 26 erhöht, die Jagden größtentheils verpachtet, das Dekret vom 1. Okt. 1827 aber löste den Forstrath auf und übertrug seine Geschäfte den Kreis-Finanzkammern, die Kammer erhielt durch Entdeckung und Bearbeitung neuer Salzwerke, und durch bessere Einrichtung der bestehenden Eisenwerke, neue Quellen des Einkommens. Die Vorschriften für die Verwaltung der, zufolge der Verfassungsurkunde errichteten, Staatsschuldenzahlungskasse enthielt das Statut vom 22. Junius 1820, sie wurde am 1. Jul. 1820, unter Oberaufsicht der Regierung den Landständen überlassen, weil die Verfassung die Staatsschulden unter deren Gewährleistung stellt. Durch Uebernahme von bisherigen Schulden einzelner Landestheile, so wie durch Entschädigungen ehemaliger Reichsstände, welche beim Uebergang unter wirtembergische Herrschaft beeinträchtigt worden waren, nahm die Schuldensumme um mehrere Millionen zu, der Credit der Staatspapiere aber stieg dennoch, da die Zinse richtig bezahlt und alljährlich eine bestimmte Summe vom Kapital selbst abgelöst wird. Wichtiges geschah auch zu besserer Einrichtung des Steuerwesens; das Gesetz vom 7. Aug. 1818 sprach die Trennung der Grundsteuern von den Gebäude- und Gewerbsteuern aus, und befahl für erstere ein besonderes Kataster aufzunehmen. Am 3. Nov. 1828 erschien eine Instruktion für Einschätzung der Gebäude, am 15. Julius auch für die der Gewerbe; Stempel, Accise, Umgeld, und andere Abgaben wurden theils ganz abgeschafft, theils vermindert und weniger lästig gemacht und die Ablösung der auf dem Grundeigenthum ruhenden Lasten aufs Möglichste erleichtert. Die Verfertigung eines neuen

Katasters wurde gleich 1828 begonnen und am 26. Aug. dieses Jahrs eine eigene Kommission dazu niedergesetzt; da aber eine vollständige Vermessung des ganzen Reiches hiebei zur Grundlage diente, so schritt dieses Werk natürlich nur langsam vorwärts, ist aber jetzt der Vollendung nahe und hat auch die ersten ganz richtigen Karten des Landes hervorgebracht.

Gleich bei seinem Regierungsantritt hatte der König befohlen, daß sein Titel künftig nur Wilhelm von G. Gn. König von Wirtemberg seyn sollte (30, Okt. 1816), für die ebenbürtigen Nachkommen der Brüder des verstorbenen Königs wurde der Titel Herzoge und Herzoginnen von Wirtemberg eingeführt (29. Mai 1825), das Wappen sollte künftig ein in zwei Felder, rechts mit dem Wappen Wirtembergs, links mit dem Schwabens, getheilter Schild seyn, oben mit einem gekrönten Helm, Schildhalter aber ein Hirsch und ein Löwe, stehend auf einem vornen purpurnen, hinten schwarzen Band mit dem königl. Wahlspruch: „Furchtlos und treu" (30. Dec. 1817). Aus den bisherigen Orden wurden am 23. Sept. 1818 der Orden des wirtembergischen Krone und der Militär-Verdienstorden gebildet, zu ihnen kam 1830 noch der Friderichsorden. Der Hofstaat, der nun viel einfacher wurde, als er unter König Friderich gewesen war, erhielt eine neue Einrichtung, der Oberhofrath wurde Centralbehörde dabei, und bekam am 16. Mai 1817 seine eigene Instruktion, welche aber durch die Verordnung über die Verhältnisse des Oberhofraths und der Hof- und Domänenkammer etlich Aenderungen erlitt (29. Nov. 1817), eine Hofordnung erschien 1818, ein neues Hausgesetz den 8. Jun. 1828, es handelte in 10 Abschnitten von der Bildung des königl. Hauses, dem Titel, Wappen und Rang seiner Mitglieder, von der Thronfolge und Reichsverweſung, von der Oberaufsicht des Königs über die Mitglieder des königl. Hauses, von Erziehung, Vermählung, Hofstaat, Apanagen, Mitgaben, Witthumen, Vermögensverwaltung und Rechtsverhältnissen dieser Mitglieder. Ein neues 10 Stufen enthaltendes Rangreglement kam am 18. Okt. 1821 heraus, die Farben

der Kokarde wurde am 26. Dec. 1826 abgeändert. Die Civilliste des Königs bestimmte das Gesetz vom 20. Jun. 1820 auf 860,000 fl. in Geld und 72,200 in Naturalien.

Die Festsetzung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn und des ritterschaftlichen Adels ließ sich die Regierung sehr angelegen seyn, mit den meisten Standesherrn schloß sie Verträge, in welchen jene Verhältnisse genau regulirt wurden, die Rechte des ritterschaftlichen Adels aber setzte sie durch die, auf dem Adelsstatut von 1817 beruhende, Erklärung vom 8. Dec. 1821 fest, und dehnte die hier verliehenen Rechte, Antheil an der Landstandschaft, befreiten Gerichtsstand, eigene Familiengesetzgebung, Ausübung der Polizei und anderer Gerichtsbarkeit, Befreiung von der Wohnsteuer, von Amts- und Gemeindelasten *), durch eine weitere Erklärung vom 24. Okt. 1825 auch auf den altlandsäßigen Adel aus.

So herrschte während dieser Zeit eine mannigfache, vielseitige Thätigkeit in der Staatsverwaltung, und wenn auch nicht alle Aenderungen und neuen Einrichtungen Beifall fanden oder finden konnten, so zeigte sich doch ein unverkennbares, rüstiges Fortschreiten, der ganze Gang der Staatsmaschine wurde regelmäßiger und übereinstimmender, eine lobenswerthe Ordnung herrschte in all ihren Theilen und verjährte Mißbräuche wurden glücklich abgeschafft. Dabei waren auch die „materiellen Interessen" der Unterthanen ein Gegenstand der eifrigsten Fürsorge für die Regierung, die Landwirthschaft wurde von vielen lästigen Fesseln und Lasten befreit, auf jede Art unterstützt und aufgemuntert. Man führte neue Thierracen und neue Kulturarten ein, setzte Preise aus, gründete landwirthschaftliche Feste, von denen das Hauptfest zu Kannstadt noch

---

*) Hiezu kommen bei den Standesherrn noch das Recht der Ebenbürtigkeit, für die Familienhäupter in peinlichen Rechtssachen ein eigenes aus Ebenbürtigen bestehendes Gericht, Ausübung der Gerichtsbarkeit auch in zweiter Instanz, Befreiung von der Militärpflichtigkeit, Erlaubniß eine Leibwache zu halten und Ausdehnung der Steuerfreiheit auf die Schloßgärten.

jetzt alljährlich im September eine zahlreiche Menschenmenge aus allen Gegenden des Landes versammelt u. s. w. Nicht geringerer Aufmunterungen hatte sich die Gewerbsamkeit zu erfreuen, und von Dem, was für den Handel geschah, durch Verbesserung der Straßen, Anlegung des Wilhelms-Kanals zu Heilbron u. s. w., braucht hier nur noch die von manchen Schwierigkeiten glücklich vollendete Gründung des großen deutschen Handels- und Zollvereins angerühmt zu werden. Schon 1821 verhandelten mehrere Staaten von Süd- und Mitteldeutschland wegen eines solchen Vereins, allein mehrjährige Verhandlungen führten zu keinem Ziele; da schloßen Baiern und Wirtemberg zuerst am 12. April 1827 einen Handelsvertrag, den beide Hohenzollern, vermöge ihres schon am 28. Jul. 1824 geschehenen Anschlusses ans wirtembergische Zollwesen, ebenfalls beitraten, hierauf am 18. Jan. 1828 einen Verein zur Bildung eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems, der eine neue Vereins-Zollordnung (26. Dec. 1828) und verschiedene andern Gesetze und Verordnungen zur Folge hatte (1828—1829). Indeß aber waren in Deutschland auch andere Zoll- und Handelsvereine dieser Art geschlossen worden, wie der Preußisch-Hessische und der Thüringische. und bald wurden nun auch Unterhandlungen angeknüpft, um in nähere Verbindung mit ihnen zu kommen, die Einleitung hiezu war der Handelsvertrag zwischen Wirtemberg, Baiern, Preußen und Hessen-Darmstadt vom 29. Mai 1829, hierauf begann man 1832 zuerst unter der Hand dann öffentlich zu verhandeln und am 22. März 1833 kam zwischen Wirtemberg, Baiern, Preußen, und beiden Hessen ein Zollverein zu Stand. Diesem schloßen sich am 30. März und 10. Mai die sächsischen Staaten, die Fürsten von Schwarzburg und Reuß, am 12. Mai 1835 Baden, am 10. Dec. 1833 Nassau und am 2. Jan. 1836 Frankfurt an, und so sind nun wenigstens in einem bedeutenden Theile Deutschlands die Schranken, welche bisher den Verkehr hemmten, gefallen. Ein für alle Vereinsländer verbindliches Zollgesetz, ein gemeinschaftlicher Tarif und eine das ganze Gebiet umfassende Zollordnung begründen

das gemeinsame System; Veränderungen darin können nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins gemacht werden. Jeder Staat vollzieht in seinem Gebiet das gemeinschaftliche Gesetz nach allgemeinen, eine regelmäßige und gleichförmige Verwaltung bezweckenden Vorschriften. Durch Annahme gleichförmiger Grundsätze soll die Gewerbsamkeit im ganzen Vereinsgebiete befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, im andern Arbeit und Erwerb zu suchen möglichst freier Spielraum gegeben werden. Um das Münzwesen besser in Ordnung zu bringen, schloßen mehrere Staaten 1837 den süddeutschen Münzverein, und später wurde hierüber von Abgeordneten der sämmtlichen Mitglieder des Zollvereins verhandelt. Da nun zu der Vorsorge der Regierung auch noch die größere Thätigkeit, der kühnere Spekulations- und Unternehmungsgeist der Privatleute kam, so dürfen wir uns nicht wundern, daß so viele und zum Theil recht ansehnliche Gewerbsanstalten entstanden, daß so mancher neue Gewerbszweig im Lande eingeführt wurde und daß Landwirthschaft, Industrie und Handel hier schöner als je blühen. War ja doch die lange, seit 1815 nicht mehr gestörte, Friedenszeit ganz geeignet zu wichtigeren gewerblichen Unternehmungen! Es gab wohl auch bisweilen kleine Störungen der tiefen Ruhe, und mehr als einmal mochten ängstliche Gemüther von Krieg und Staatsumwälzung träumen, um so mehr, da es es auch nicht an Menschen fehlte, die des eigenen Interesses wegen, kleine Ruhestörungen als höchst gefährliche Unternehmungen darzustellen suchten. Aber welche wirkliche Erschütterung hat denn Wirtemberg seit der Begründung der Verfassung erfahren? Die früheren demagogischen Umtriebe berührten das Land kaum, das aber in Folge derselben, durch die Karlsbader Beschlüsse, gleich den andern Staaten des deutschen Bundes, die kaum geschenkte Preßfreiheit wieder verlor. Mehr Eingang fand die allgemeine Burschenschaft, aber ihr ursprünglicher Zweck war Sittlichkeit und Vaterlandsliebe unter den Studirenden zu befördern und an dem geheimen Bunde, welcher damit verknüpft seyn sollte, dem man aber bis jetzt noch nicht recht auf die

Spur gekommen ist, nahmen, wenn er auch wirklich bestand, nur wenige Mitglieder derselben Theil. Aber freilich herrschte ums Jahr 1820 und 1821 eine starke Aufregung auch unter der studirenden Jugend, denn im Süden Europas hatten gewaltige Aufstände begonnen und mächtig mußte vornemlich die Erhebung der Griechen gerade diese Jugend ergreifen. Ergriff sie doch auch Aeltere, waren doch die Wirtemberger mit unter den ersten, welche den Hülferuf für die unglücklichen Nachkommen der alten Hellenen erschallen ließen und ihnen nach allen Kräften- und bestem Wissen beizustehen suchten, ohne daß die Regierung, wie anderswo, darüber Mißtrauen gezeigt hätte. Es war in Deutschland auch nicht Alles so, daß nicht der Unmuth getäuschter Erwartungen sich in viele Herzen hätte einschleichen sollen, und doch waren die „staatsgefährlichen Umtriebe jenes geheimen Bundes so wenig bedeutend, daß das preußische Rescript vom 4. Junius 1824 erklärte, Deutschland habe davon „keine nahe und unmittelbare Gefahr zu fürchten." Insofern konnte man die Strafe, welche die Theilnehmer an jenem vermeintlichen Bunde unter ihnen auch einige Wirtemberger traf, wohl zu scharf nennen, wo jedoch die Justiz, auch aus politischen Rücksichten, mit aller Strenge verfuhr, da trat in Wirtemberg der König vermittelnd ein, indem er eines der schönsten Rechte, welches die Verfassung ihm verlieh, das Begnadigungsrecht ausübte. Weil man aber die Hochschule fortwährend mit mißtrauischen Augen ansah, so wurde die akademische Freiheit immer noch vielfach beschränkt, und Tübingen stand ebenfalls längere Zeit unter strenger Beaufsichtigung eines Regierungsbevollmächtigten, am 18. Jan. 1829 aber erschien das „organische Statut" für diese Universität, welches so großes Aufsehen erregte und so vielfachen, starken Widerspruch fand, da seine Bestimmungen das Wesen einer deutschen Hochschule, die Lehr- und Studierfreiheit gesetzlich aufhoben, daß man es, in seinen wichtigsten Artikeln verändert, am 18. April 1831 von Neuem bekannt machte *).

*) Der ständische Ausschuß bemerkte über dieses Statut: Nach seiner Ankündigung im Eingange bezwecke es zwar nur „die

Dieß geschah zu einer Zeit, wo wirklich, zuerst hervorgerufen durch die Juliusrevolution in Frankreich, dann vermehrt durch die in Belgien und anderswo ausgebrochenen Aufstände, namentlich durch die Erhebung der Polen gegen die russische Herrschaft und ihrer heldenmüthigen Anstrengungen, um das fremde Joch abzuschütteln, die Aufregung bedeutender war, als je zuvor. Zwar wurde der Aufstand der Polen unterdrückt, aber selbst der Durchzug der Flüchtlinge dieses Volks, die man jetzt nicht weniger eifrig unterstützte, als man ihnen früher bei ihrem Kampfe Hülfe geleistet hatte, trug zur Erhaltung jener Aufregung bei, welche sich durch ganz Deutschland, hier mehr, dort weniger, kund that, eine Menge Zeit- und Flugschriften veranlaßte und sich als Opposition gegen den Bundestag wie gegen die Regierungen äußerte. Die Freiheit der Presse, die Oeffentlichkeit der ständischen, wie der gerichtlichen Verhandlungen, das Recht der Steuerverweigerung, die Abschaffung des privilegirten Feudaladels, die Beschränkung der Ministerialgewalt und der Eingriffe der Polizei in die persönliche Freiheit waren Hauptgegenstände, die nun besprochen wurden. In Wirtemberg fiel in diese Zeit der Aufregung gerade auch der Zeitpunkt neuer Wahlen für die Ständeversammlung. Die Theilnahme an diesen Wahlen war hier völlig verschwunden, die Leitung derselben fast ganz in den Händen der Beamten, einige neuentstandenen Zeitschriften, vornemlich der Hochwächter, weckten zuerst

---

Festsetzung der disciplinarischen Einrichtungen der Universität auf eine, den Zwecken derselben, so wie der Analogie aller übrigen Staatsanstalten entsprechende, Weise, allein diese sogenannten disciplinarischen Einrichtungen umfassen den ganzen Organismus der Universität, verwandeln eine frühere Korporation in eine Staatsanstalt, übertragen die dieser Korporation und deren Ausschüssen und Beamten zugestandenen Rechte und Verpflichtungen auf Kollegien und Beamte, die von der Regierung bestellt werden, unterwerfen eine ganze Klasse von ältern und jüngern Staatsbürgern neuen Richtern, statten diese mit besonderer Strafgewalt aus, ordnen sie unmittelbar unter das Ministerium des Innern u. s. w."

das Volk wieder aus seinem Schlafe und die Stuttgarter Zeitung, für welche deßwegen ein gewandter, rüstiger Schriftsteller als Redakteur beschrieben worden war, suchte die liberalen Journale vergebens niederzukämpfen, sie ging, aller Unterstützung ungeachtet, zu Ende des Jahrs 1833 ein. So war denn, als der Zeitpunkt der Wahlen wirklich herankam, überall ein reges Leben erwacht. In allen Theilen des Landes erhoben sich Männer, welche durch mündliche und schriftliche Rede den konstitutionellen Geist im Volke zu wecken suchten, während man auch nicht unterließ dasselbe durch Flugschriften, wie die Verfassungs-Katechismen, mit der Verfassung besser bekannt zu machen. Wahlvereine bildeten sich, welche mit dem Hauptverein zu Stuttgart in Verbindungen traten, und aus deren meisten dauerndere Vereine hervorgingen, die Bürgergesellschaften, deren Hauptzweck Besprechnng der öffentlichen Angelegenheiten, der Gemeinden sowohl, als des Staates war, man hielt zahlreiche Berathungen und Versammlungen, man machte die Namen von Männern, welche für Stellen in der Ständeversammlung sich besonders zu eignen schienen, öffentlich bekannt, kurz es wurde Nichts unterlassen, um für die nächste Ständeversammlung Abgeordnete zu bekommen, wie die Zeit und das Wohl des Vaterlandes sie zu verlangen schienen. Die Regierung that hiegegen keinen öffentlichen Schritt, im Gegentheil erkannte das Rundschreiben des Departementschefs des Innern vom 1. Nov. 1831 selbst an, daß Fortschritte, besonnene Verbesserungen und als Abgeordnete wahre Freunde der Verfassung, welche diese in ihrem ganzen Umfange gleich heilig hielten, nöthig seyen. So fielen denn die Wahlen auch großentheils aus, wie man sie wünschte. Am 30. April 1832 versammelte sich ein großer Theil der neugewählten Abgeordneten in Voll und 46 von ihnen unterschrieben hier eine Erklärung folgenden Inhalts. Bei der heutigen Vereinigung trat der Ernst der Stimmung hervor, der im ganzen Lande herrscht, und je weniger wir, denen das Volk seine Hoffnungen anvertraut hat, schon jetzt in der Eigenschaft als Berufene befähigt sind, seinen Rechten Kraft zu geben, um so mehr

glauben wir, die Unterzeichneten verpflichtet zu seyn, in unserer Eigenschaft als Gewählte dem Lande gegenüber wenigstens den Trost und die Versicherung aussprechen zu müssen, daß wir seine Wünsche kennen, daß wir sie theilen, daß wir von der Heiligkeit unserer Sendung durchdrungen sind, so wie von dem Gefühl unserer Verantwortlichkeit gegen König und Vaterland, und daß wir daher bei dem lebendigen Ausdruck der öffentlichen Meinung keineswegs gleichgültig sind. Nein! wir haben in den wohlbegründeten Wünschen des Volkes, unsere eigene Ueberzeugung erkannt; das verfassungsmäßige öffentliche Leben ist gelähmt; die Presse liegt in Fesseln; die Vereine zu Besprechung landständischer Angelegenheiten — zu Darlegung der Wünsche des Volks an die Abgeordneten, sind ohne gesetzliche Begründung verboten; wir beklagen, daß öffentlich im Voraus erklärt wurde, die Bitte des Volks um Einberufung der Stände werden unberücksichtigt bleiben; wir beklagen dieß um so mehr, als selbst die ausdrückliche Erklärung des ministeriellen Rescripts vom 16. d. M. — daß eine fernere Eingabe in dieser Richtung, wenn eine solche erfolgen sollte, keine Beachtung zu erwarten habe — uns abhalten mußte, in einer ehrfurchtsvollen Adresse uns deßhalb an die Regierung zu wenden; weder durch die Verfassung, noch durch den Zustand des Landes finden wir die Behauptung gerechtfertigt, daß der Zusammentritt der Stände nicht als dringend erscheine. Darum können wir im Einklang mit dem Volke noch immer die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Regierung durch beschleunigte Einberufung der Stände den allgemeinen Wunsch des Landes, der bei dieser Veranlassung von allen Seiten dringend sich ausgesprochen hat, erfüllen werde.

Allein schon hatte die Bundesversammlung stärker gegen die allgemeine Aufregung einzuschreiten begonnen und auch die Regierungen traten wieder entschiedener auf. Am 21. Febr. 1832 wurde die Konstituirung von Vereinen, welche die Berathung ständischer Angelegenheiten, so wie die Belehrung der Abgeordneten oder Rücksprache mit denselben zum Zwecke hätten, verboten, weil die den Staats-

Angehörigen verfassungsmäßig zukommende Befugniß, bei allgemeinen Landesangelegenheiten mitzuwirken, mit Beendigung der Wahlen als erschöpft betrachtet werden müsse. Am 16. April aber wurde bekannt gemacht, daß Adressen mit der Bitte um baldige Einberufung der Stände nicht berücksichtigt werden würden, und hierauf, als die Feier des Hambacher Festes im Mai der Aufregung von Neuem starke Nahrung gab, am 12. Junius erklärt, die Veranstaltung und Abhaltung öffentlicher Versammlungen zu Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politischer Handlungen oder Feier politischer Ereignisse dürfe, ohne zuvor erlangte polizeiliche Erlaubniß, nicht stattfinden. Auch wurden zu Vollziehung des Bundestags-Beschlusses, daß kein, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache gedrucktes Journal oder sonst eine politische Druckschrift, welche nicht über 20 Bogen stark sey, in einem Bundesstaate ohne vorgängige Genehmigung der Regierung zugelassen und ausgegeben werden dürfe, durch das Rescript vom 6. Oktober die nöthigen Anordnungen getroffen. Mehrere der liberalen Journale mußten aufhören, der Hochwächter jedoch rettete seine Existenz als „Beobachter." Zu wirklichen Unruhen, wie in mehreren andern deutschen Ländern, kam es jedoch in Wirtemberg bei aller Aufregung nicht, wenn auch geheime Anschläge, um solche zu erregen, existirt haben sollten. Bald nahm auch die Aufregung immer mehr ab und die frühere Ruhe kehrte zurück. Auch später zwar kam man noch einigemale geheimen Umtrieben auf die Spur, allein sie waren nicht von der Art, um für die Ruhe und Ordnung im Lande gegründete Besorgnisse zu erregen, und hatten blos die Verbannung und Einkerkerung mehrerer Theilnehmer dann zur Folge. Die Bürgergesellschaften bestanden zwar großentheils fort, allein ihre frühere politische Richtung war meist verschwunden, sie hatten sich in Unterhaltungs- und Lesegesellschaften verwandelt.

Nun haben wir zum Schlusse noch von der Wirksamkeit der Landstände, seit dem Zeitpunkte, wo die Verfassung ins Leben trat, zu sprechen. Der erste Landtag

begann am 15. Jan. 1820, wurde am 20. Junius vertagt, kam am 1. December wieder zusammen und endete am 26. Jun. 181. Der Gegenstand, welcher hier die Aufmerksamkeit in und außerhalb der Kammer am meisten in Anspruch nahm, war die Sache des Abgeordneten List, gegen welchen „wegen Verläumdung der Regierung, der Behörden und der Staatsdiener" eine Kriminaluntersuchung verhängt wurde. Denn der Geheimerath glaubte, daß List deßwegen, nach den Bestimmungen der Verfassung, von den ferneren Berathungen der Kammer ausgeschlossen sey (6. Febr. 1821), die, mit der Vorberathung hierüber beauftragte, ständische Kommission dagegen war der entgegengesetzten Ansicht. Es gab nun in der Kammer selbst lange, heftige Debatten, manche Mitglieder sahen hierin einen Angriff auf die Nationalrepräsentation überhaupt, dennoch beschloß die Kammer: List müsse auf so lange austreten, bis das Gericht ihn freigesprochen oder auch die gegen ihn verhängte Kriminaluntersuchung für ungegründet erklärt hätte, zugleich aber bat sie aus dieser Veranlassung die Regierung auch, eine Revision der angeführten Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes über Staats- und Majestätsverbrechen vom 5. März 1810 zu veranstalten. Auch die Berathung über die Geschäftsordnung der Kammer dauerte lange Zeit, und erst am 23. Jun. 1821 erhielt diese Ordnung die königliche Bestätigung. Vornemlich aber beschäftigte sich die Kammer mit einer umfassenden Prüfung des gesammten Systems der Staatsverwaltung in Rücksicht auf die konstitutionellen Grundsätze, die Ergebnisse dieser Prüfung waren 57, die Gemeindeverfassung und Verwaltung, den Oberamtsverband, die Rechtspflege *) und die Aufhebung der Kreisregierungen und Kreis-Finanzkammer betreffende, Anträge, die sie am

*) Hier wünschten die Stände Abstellung aller, außer den auf Staatsverträgen ruhenden, befreiten Gerichtsstände, Oeffentlichkeit der Rechtspflege und Verweisung der Preßvergehen an Geschwornengerichte, ihre Wünsche wurden aber „auf weitere Berathung" ausgesetzt.

10. April 1821 der Regierung vorlegte, welche dem grö-
ßern Theil der vorgetragenen Wünsche entsprach, wenigen
ihre Genehmigung versagte, die Gewährung anderer aber
auf weitere Untersuchungen aussetzte. Im April wurde
der Kammer auch die sogenannte Dienstpragmatik, ein um-
fassendes Gesetz über die Standes- und Gehaltsverhältnisse
der Staatsdiener vorgelegt, nach wenigen Abänderungen
von ihr angenommen und hierauf am 28. Jun. 1821
bekannt gemacht. Die Berathung über die, durch die
Bundestagsbeschlüsse herbeigeführte, Beschränkung der ver-
fassungsmäßigen Preßfreiheit wurde durch den Beschluß
vom 25. Mai 1820 hinausgeschoben und kam später nicht
mehr zur Frage. Das Institut der Landjäger war man-
nigfachen Angriffen ausgesetzt, weßwegen die Regierung
eine neue Organisation desselben versprach, lebhafte, auch
außer der Kammer viel Theilnahme erregende Debatten
führte die Motion über den Büchernachdruck herbei, als
es endlich zur Abstimmung kam, zeigte sich Stimmengleich-
heit, und so entschied die Stimme des Präsidenten, für
Verwerfung des Antrags, die Regierung um Mittheilung
eines hierauf bezüglichen Gesetzesentwurfs anzugehen, und
es wurde nun beschlossen, sie um Verwendung beim Bun-
destage für baldige Erlassung eines allgemeinen Gesetzes
deßwegen zu bitten. Auch die Herstellung des evangelischen
und die Begründung eines katholischen Kirchengutes wurde
eifrig besprochen, ohne jedoch damals, wie auf spätern
Landtagen, zu einer Entscheidung zu führen. Ernste Be-
rathungen führte auch der, in Folge der Zeitumstände gar
nicht günstige, Zustand der Finanzen herbei, doch wurde
das, über eine halbe Million betragende, Defizit durch die
Einführung der Kapital- und Besoldungssteuer und durch
Ersparnisse in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung
nicht nur gedeckt, sondern fürs Finanzjahr $18^{22}/_{23}$ noch ein
Ueberschuß gewonnen. Außerdem betrafen die Verhand-
lungen das neue Staatsschuldenzahlungs-Statut, die Fest-
setzung der Civilliste für die Dauer der Regierung Königs
Wilhelm, die Forstorganisation, die Besetzung der Richter-
Aemter durch Amtsverweser, die Beschwerden gegen das

Institut der Referendäre, die Galiotenanstalt, die Bearbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs, die Strafrekurse, die Gerichtssporteln, die freie Neckar- und Rheinschifffahrt, die Residenzpolizei, den Hausirhandel, die Verhältnisse der Juden, die Revision des Zunftwesens, die Post- und Botenanstalt, das Gestütswesen, die Gesindeordnung, die Bürger- und Beisitzer-Annahme, die Sonntagsfeier, das Cölibat, die kirchlichen Gesetze, die Dienstverhältnisse der Kirchendiener, die Bildungsanstalten, die Verbesserung der Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener, das Militär- und Rekrutirungssystem, die Revision des Steuersystems, die Errichtung eines neuen Katasters u. s. w.

Der zweite Landtag begann am 1. Dec. 1823, wurde vom 23. Dec. 1823 bis 22. April 1824 vertagt und endigte am 9. Jul. 1824. Die Kammer der Standesherrn, welche schon auf dem vorigen Landtage nach der Vertagung nicht mehr vollzählig geworden war, hielt dießmal, da noch viel weniger Mitglieder von ihr erschienen, gar keine Sitzungen. Der Vorschlag zur Belehrung des Publikums ein Landtagsblatt zu begründen, worin eine Uebersicht der ständischen Verhandlungen gegeben würde, ward mit der Mehrheit von nur Einer Stimme verworfen. Zur Berathung wurden der Kammer Gesetzesentwürfe vorgelegt über das Pfandwesen, die Sonntagsfeier, die Einquartirung, den Einzug der Steuerrückstände, den Hausirhandel, das Schäfereiwesen, das Flußbauwesen, die Pensionen der deutschen Schullehrer, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, die weitere Uebernahme von Staatsschulden, die Erleichterung der Lehen-Allodifikation, die Fundirung der Landesuniversität, die Gehalts- und Pensionsverhältnisse ihrer Lehrer, die Ernennung und Besoldung der öffentlichen Aerzte, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, die Berichtigung von Gehaltsreklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung, die Strafgattungen und Strafanstalten, das Zollwesen, die Umgelds- und Accise-Abgabe, die Abgabe von Hunden ꝛc., hiezu kamen noch viele Anträge einzelner Mitglieder, und so fehlte es der Kammer nicht an Stoff für ihre Thätigkeit, denn zugleich hatte sie

auch den Finanzetat zu prüfen, die Verhandlungen wegen der Kirchengüter dauerten fort, der Ausschuß legte seinen Rechenschaftsbericht ab u. s. w. Daher gelangten auch nicht alle jene Gesetzesentwürfe zur Verabschiedung, namentlich diejenigen zum größten Theil nicht, welche in unmittelbarer Beziehung zur Verfassung standen, der Entwurf über die Abgeordnetenwahlen wurde zwar von einer eigenen Kommission, namentlich in Hinsicht auf die Bestimmungen über actives und passives Wahlrecht, auf möglichste Sicherung der Wahlfreiheit und Vereinfachung des Wahlgeschäfts ausführlich begutachtet, kam jedoch weder auf diesem noch auf den folgenden Landtagen zur Berathung *). Die lebhaftesten Debatten erregte der am 10. December 1823 gemachte Antrag des Abg. Keßler, den Finanzminister Weckherlin wegen Verletzung von Dienstrechten, unbefugter Neuerungen und eigenmächtiger Abänderung des Steuerberichtigungsgesetzes in Anklagestand zu versetzen, er fand jedoch wenig Anklang und der Antragsteller selbst nahm ihn daher wieder zurück, worauf die Kammer, nachdem eine, von ihr niedergesetzte, Kommission den Hauptbeschwerdepunkt für völlig unbegründet erklärt hatte, beschloß, ihm in Beziehung auf die Form seines Einbringens, ihre Mißbilligung auszudrücken.

Hierauf wurde am 1. Dec. 1826 der dritte Landtag eröffnet, vom 21. Dec. 1826 bis zum 18. April 1827 vertagt, und am 5. Julius geschlossen, dafür aber auf den 15. Januar 1828 ein außerordentlicher Landtag einberufen, welcher am 2. April ein Ende nahm. Die Aufgabe der Ständeversammlung war aber dießmal auch wichtiger und umfangsreicher, als je zuvor. Die Verhältnisse der Bürger zu den Gemeinden sollten durch ein Bürgerrechtsgesetz bestimmt, der öffentliche Rechtszustand der Juden

*) Verabschiedet wurden Zollgesetz, Gesetz wegen der Accise, Wirthschaftsabgaben, Hundetaxe, Rückstände der Steuerpflichtigen, öffentliche Aerzte, Strafgattungen und Strafanstalten, Uebernahme weiterer Staatsschulden, Gehaltsreklamationen, Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld, Pfandwesen ꝛc.

im Staate festgestellt, die Landwirthschaft durch ein Schäfereigesetz von lästigen Beschränkungen befreit, ein neues Tax- und Sportelgesetz entworfen, die Industrie durch eine allgemeine Gewerbeordnung dem Ziele der Gewerbsfreiheit allmählig zugeführt, die Verhältnisse der Universität und ihrer Lehrer neu bestimmt, das Pfandsystem durch ein Nachtragsgesetz näher entwickelt, die Last der Militärpflicht durch ein neues Rekrutirungsgesetz möglichst gleichmäßig vertheilt, vor Allem aber dem Staatshaushalt eine feste und gesicherte Grundlage gegeben und das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe dauernd bestimmt, auch mit dem königlichen Hausgesetze einige Veränderungen vorgenommen und die wirkliche Ausscheidung der Kirchengüter vollzogen werden. Zu diesen Berathungsgegenständen, welche die Regierung vorlegte und unter denen besonders die Finanzgesetze eine längere Zeit zur Berathung erforderten, kamen dann auch noch gar viele Anträge und Wünsche, welche Mitglieder der Kammer in ihrem und ihrer Kommittenten Namen vorbrachten, und so ist die lange Dauer dieses Landtags leicht erklärlich. Alle jene Gegenstände zu erledigen, reichte freilich auch diese Zeit nicht hin und hätte noch weniger hingereicht, wären die Stände nicht in Vielem der Regierung so bereitwillig entgegengekommen und hätten sie nicht bei ihren Berathungen sich so großer Mäßigung und Ruhe beflissen. Wenn auch hie und da Widerspruch sich hören ließ, so war er mild und ohne weitere Folgen. Die zur Verabschiedung gekommenen Gesetze waren das königliche Hausgesetz, das Gesetz über Entwicklung des neuen Pfandsystems, die allgemeine Gewerbeordnung, das Bürger- und Beisitzerrechts-Gesetz, das Gesetz über Wirthschaftsabgaben, über die bürgerlichen Verhältnisse und das Kirchenwesen der Juden, über die Fundirung der Landesuniversität und über die Verhältnisse der hier angestellten Diener, über die Landes-Vermessung und das definitive Steuerkataster, über das Schäfereiwesen, das Sportel- und Rekrutirungsgesetz.

Von kürzerer Dauer war der vierte ordentliche Landtag, der am 15. Jan. 1830 begann und schon am 7. April

endigte, auf ihm kamen vornemlich Finanzgegenstände vor, die Rechenschaft der Finanzverwaltung von $18^{26}/_{30}$, die Prüfung des Finanzetats und der Steuerverwilligung für $18^{30}/_{33}$, die Verwendung des Ueberschusses der Finazverwaltung von $18^{26}/_{29}$, die Herabsetzung der Zinse der Staatsschuld auf 4 Procent, die Uebernahme weiterer Schulden von neuen Landestheilen, die höhere Fundation des Schuldentilgungs-Fonds und die Zoll- und Handelsgesetzgebung. Außerdem kamen zur Besprechung die Ausscheidung der Kirchengüter, die Abgeordnetenwahlen, mehrere Gegenstände der Gesundheits- und Armen-Polizei u. s. w. Sie erregten weiter keine Debatten, um so heftiger aber wurde das schon erwähnte organische Statut für die Universität angegriffen, und obwohl der Minister des Innern, der Kanzler der Hochschule und die Abgeordneten Schlayer und Hoffacker es kräftig vertheidigten, auch die erste Kammer der Meinung war, die Regierung sey vollkommen berechtigt gewesen, dieses Statut ohne Verabschiedung mit den Ständen zu erlassen, so beschloß die Kammer doch, die Regierung zu bitten, ihre Wünsche und Bitten in Beziehung auf die Einrichtung der Universität in Erwägung zu ziehen, was bei der Abänderung desselben auch geschah.

Daß es bei dem fünften Landtage, welcher am 15. Junius 1832 eröffnet wurde, lebhafter hergehen werde, ließ sich schon aus der, damals noch dauernden, Aufregung schließen: Er begann auch gleich stürmisch mit der Berathung der Frage: Ob die 4 Abgeordneten, Kübel, Rödinger, Tafel und Wagner, welche früher in demagogische Untersuchungen verwickelt, verurtheilt, später aber wieder restituirt worden waren, in die Versammlung eintreten könnten oder nicht? Nach einem heftigen Kampf wurden sie mit 47 gegen 37 Stimmen ausgeschlossen. Dasselbe Loos traf den Minister Frhrn. v. Wangenheim, weil die Verfassung bestimme, daß Niemand zum Abgeordneten gewählt werden könne, der nicht im Lande selbst wohne. Doch die Opposition, obwohl hiedurch einiger ihrer Mitstreiter beraubt, kämpfte entschlossen und mit überwiegender Geisteskraft fort. Vornemlich bei den Hauptfragen über das Verhältniß

zum deutschen Bunde, über Preß- und Wahlfreiheit entwickelte sie glänzende Talente. Am 25. Jan. 1833 trug Schott seinen Antrag auf Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Preßfreit in Wirtemberg durch Aufhebung der Censur vor. Er schloß seine treffliche Rede zur Begründung desselben, folgendermaßen: Nach allem Diesem halte ich meinen Antrag für hinreichend begründet; sollte derselbe auch sein Ziel nicht erreichen, sollte auch die Presse in Wirtemberg noch nicht frei werden, so glaube ich doch gethan zu haben, was Pflicht und Ehre mir geboten. Ich habe für das wirtembergische Volk sein theuerstes, durch Vernunft, Gesetz und Fürstenwort geheiligtes, Recht zurückgefordert. Im Uebrigen vertraue ich auf Gott, den Urheber und Schützer alles Rechts. Ich weiß gewiß, daß er uns nicht verläßt, wenn wir auf ihn vertrauen und uns selbst nicht verlassen. So gewiß

Die Sonne wiederkehrt in ihrer Klarheit,
So unausbleiblich kommt der Tag der Wahrheit.

Ihm folgte am 13. Februar Pfizer mit dem Antrage, „der Regierung gegenüber darauf zu bestehen, daß dieselbe die Beitrittserklärung ihres Gesandten am Bundestage zu den am 28. Jun. 1832 beschlossenen, 6 Artikeln *), wo

*) Diese Artikel sind: 1) Die deutschen Fürsten sind berechtigt und sogar verbunden, alle Anträge der Stände zu verwerfen, welche mit dem Satze der Schlußakte, daß die gesammte Staatsgewalt in den Souveränen vereinigt bleiben muß und nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Zustimmung der Stände gebunden werden kann, im Widerspruch stehen. 2) Steuerverweigerung, um anderweitige Wünsche und Anträge durchzusetzen soll einem offenen Aufruhr gleich geachtet werden, gegen den der Bund selbst einschreiten kann. 3) Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten darf den Zwecken des Bundes und der Erfüllung der Bundespflichten nicht entgegen seyn, die Landesgesetze können also von der Bundesversammlung kassirt werden. 4) Eine Kommission von Bundestagsgesandten führt besondere Aufsicht über die Verhandlungen der Landstände. 5) In den landständischen Verhandlungen muß eine Gränze der freien Aeußerung aufrecht erhalten werden, damit die öffentliche Ruhe

nicht förmlich zurücknehme, so doch diese Artikel auf eine, die wirtembergische Verfassung sicherstellende, Weise unter anerkennender Zustimmung des Bundestags modificirt oder erläutert, zur landständischen Verabschiedung bringe und damit diejenigen Aufklärungen verbinde, welche die Stände über das, in dieser Angelegenheit eingehaltene, Benehmen von den Ministern zu erwarten berechtig sind, um in Betreff ihrer Verantwortlichkeit für ihr Urtheil, das sie jetzt noch zurückhalten, eine sichere Grundlage zu gewinnen." So lange aber, bis dieß geschehen seyn wird, fügte Pfizer hinzu, bleibt den Ständen zu pflichtmäßiger Abwendung und Verhütung jeder möglichen Schmälerung verfassungsmäßiger Rechte keine andere Wahl, als worauf ich hiemit gleichfalls antrage: unsere in ihrem materiellen Bestand gefährdete und formell bereits verletzte, Verfassung durch die verwahrende Erklärung zu sichern und wiederherzustellen, daß wir die von den Ministern des Königs promulgirten 6 Artikel als ein für Wirtemberg verbindliches Gesetz nicht anerkennen, vielmehr als für Wirtemberg nicht existirend betrachten müssen, und gegen jede künftige thatsächliche Verletzung der Verfassung auf den Grund jener 6 Artikel protestiren, insbesondere aber für unsere landständischen Verhandlungen über Angelegenheiten des deutschen Bundes die verfassungsmäßige Unverletzbarkeit und Unverantwortlichkeit der Ständemitglieder nach wie vor in Anspruch nehmen, auch uns die Anwendnng aller verfassungsmäßigen Mittel, um dieser Erklärung und Rechtsverwahrung Kraft zu geben, vorbehalten. Dieser Antrag besonders war es, welcher der Regierung so mißfiel, daß sie, als er nicht, wie sie begehrte, mit „verdientem Unwillen" verworfen, vielmehr die, darüber von Uhland verfaßte, Adresse mit 53 Stimmen angenommen wurde (11. März), die Ständeversammlung am 22. März auflöste. So große Mühe sie sich aber nun auch gab, so vermochte sie es doch nicht,

---

nicht gefährdet und Angriffe auf den Bund verhütet werden. 6) Die Auslegung der Bundesgesetze gebührt ausschließlich und allein die Bundesversammlung.

die Wiedererwählung der meisten und angesehensten Mitglieder der Opposition, welche bei ihrer Rückkehr vom letzten Landtage mit lautem Beifall empfangen worden waren, zu verhindern. Am 20. Mai 1833 wurde nun der neue Landtag eröffnet, man verminderte hier die Ausgaben um etwa 80,000 fl., und hiedurch, wie durch höhere Berechnung der Kammereinnahmen und Erhöhung der Kapital- und Besoldungssteuer wurde es möglich gemacht, den Salzpreis auf 3 Kreuzer fürs Pfund herunterzusetzen und den am schwersten Besteuerten einige Erleichterung zukommen zu lassen. Die Summe von 20,000 fl. jährlich zu Verbesserung der Besoldungen der Elementarschullehrer und von 30,000 fl., um die längst gewünschte Abfassung der so nöthigen Gesetzbücher endlich einmal zu Stande zu bringen, wurde nicht verwilligt. Auch verlangte die Opposition vergebens Verminderung der zu großen Ausgaben für die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegs. Als der Zollverein mit Preußen besprochen wurde, waren ihre meisten Mitglieder dagegen, weil sie einen verstärkten Einfluß Preußens auf das System der Regierung davon besorgten. Dem, durch die damals auch in Wirtemberg vorgenommenen politischen Verhaftungen und Untersuchungen veranlaßten, Antrage Römers wegen der Garantie der persönlichen Freiheit wurde keine Folge geleistet, dagegen aber führte der Antrag Schotts wegen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit zu dem, unter den damaligen Verhältnissen unerwarteten, Ergebnisse, daß die Censur mit einer Mehrheit von 64 Stimmen für verfassungswidrig erklärt wurde. Bei den wichtigen Wahlen für die Kommissionen drang die Opposition freilich nirgends durch, und als am 6. December über das Budget abgestimmt wurde, verwarfen es nur 19 Abgeordnete. Drei Tage später wurden die Stände vertagt und erst am 27. Nov. 1835 ihre Sitzungen von Neuem eröffnet. Hier bewirkte die Motion Pfizers wegen des Bundestagsbeschlusses über die Schiedsgerichte lebhafte Debatten, allein der Antrag, sie drucken zu lassen, wurde verworfen. Mehrere wichtigen Gesetzesentwürfe, welche auf diesem Landtage zur Berathung

kamen, wurden, da er am 19. December schon geschlossen ward, erst auf dem nächsten, der vom 30. Januar bis 18. Julius 1836 dauerte, erledigt. Solche waren das Expropriationsgesetz, die Ablösung der Frohnen, Beden und ähnlichen Abgaben, die Entschädigung für aufgehobene leibeigenschaftliche Leistungen und das Schulgesetz, welches auch die Lage der Elementarschullehrer verbesserte. Die Verhandlungen wurden zwar öfters lebhaft, liefen jedoch, zwei heftige Zwischenscenen abgerechnet, ruhig ab. Die sehr günstige Lage der Finanzen erlaubte bedeutende Erleichterungen der Steuerpflichtigen. Die Kapital- und Besoldungssteuer und die Accise von Schlachtvieh wurden herabgesetzt, die Accise vom Getränke- und Holzverkauf ganz aufgehoben, und die Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer um 200,000 fl. vermindert. So suchte man für die materiellen Interessen zu sorgen, für die geistigen sorgend, erneute Schott, wiewohl fruchtlos, seinen Antrag wegen Preßfreiheit, und Menzel brachte eine Motion gegen den Nachdruck vor, welche vielfach Unterstützung fand. Der ständische Ausschuß trug auf Abkürzung der Protokolle an, sein Antrag wurde jedoch mit 80 Stimmen gegen 3 verworfen.

Merkwürdig als ein Zeichen der Zeit war bei diesem und dem letzten Landtage die rüstige Thätigkeit der ersten Kammer, welche früher für das konstitutionelle Leben so wenig Interesse gezeigt hatte, daß sie, aus Mangel an der gesetzlichen Zahl anwesender Mitglieder, einigemal keine Sitzungen halten konnten. Jetzt trat sie dafür mit Macht auf, und offenbarte einen entschiedenen Widerwillen gegen alle Neuerungen, welche sie für revolutionär erklärte, daher auch das Gesetz wegen Aufhebung der künftigen Neubruch-Zehnten verwarf, da die Ablösung der Feudallasten weder nothwendig, noch gerecht, auch nicht der Wunsch des Volkes sey, und in dem Frohngesetze den Ausdruck „zeitgemäße Entwicklung" gestrichen haben wollte. In diesem Widerstande fuhr sie auch auf dem außerordentlichen Landtage fort, welcher am 15. Jan. 1838 eröffnet wurde. Hier kamen zur Berathung und wurden erledigt ein Zoll-

Gesetz sammt Zollordnung, ein Zoll-Strafgesetz, verschiedene Verträge in Zollangelegenheiten mit dem hannöverisch-braunschweigischen Zollverein, die süddeutsche Münzconvention, ein Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen, wegen dessen Beitritt zur wirtembergischen Brandversicherungs-Anstalt, und ein provisorisches Gesetz wider den Nachdruck. Unerledigt blieben ein Polizei-Strafgesetz, ein Gesetz über die civilrechtlichen Folgen der Strafen und ein definitives Gesetz über den Nachdruck. Der Hauptberathungsgegenstand jedoch war das neue Strafgesetzbuch, welches manche lebhaften Debatten herbeiführte, namentlich wegen der darin auf politische Vergehungen gesetzten Strafen und des Verbots irgend Etwas drucken zu lassen, was auf die Abgeordnetenwahlen Bezug hätte, wegen dessen die Kammer auch eine Vorstellung an die Regierung zu übergeben beschloß. Der ersten Kammer aber mißfiel vornemlich der 178. Artikel des Gesetzbuches, über den Wildschaden, die Mitglieder derselben wollten sich ihr Jagdrecht nicht verkümmern lassen. Die Regierung, hierauf Rücksicht nehmend, beschloß daher ein eigenes Wildschadensgesetz entwerfen zu lassen, bis dieß fertig war, wurden die Stände vertagt (vom 28. Junius bis 14. September). Auch an diesem Gesetze gab es Manches auszusetzen, und die zweite Kammer beharrte deßwegen auf der Beibehaltung des Kommun-Wildschützen-Instituts. Dieß war jedoch der ersten Kammer wieder nicht recht, sie verwarf daher das ganze Gesetz und die Regierung nahm es nun zurück. Damals sprach der Abgeordnete Feuerlein die trefflichen Worte: „Mit der Erklärung der Kammer der Standesherrn gegen die Beibehaltung des Kommun-Wildschützen-Instituts wird ausgesprochen, daß das unvernünftige Thier mehr Recht haben soll, als der Mensch. Dem mit der gestohlenen Sache entlaufenden Diebe darf ich (nach Art. 96. des Entwurfs des Strafgesetzbuchs) ungestraft eine Kugel auf Leben und Tod nachsenden; das Leben des Jagdthiers aber, das mir und meiner Familie die nothwendige Brodfrucht raubt, ist heilig und unantastbar. Die Bäurin, die mit den Händen das Gras in dem verhängten Schlage ausrauft, wird unnachsichtig

gestraft; ihr aber darf das Jagdthier harmlos die mühsamsten Anpflanzungen abweiden. Wahrhaftig, man glaubt sich in längst vergangene Jahrhunderte zurückversetzt! Da nun das Kommun-Wildschützen-Institut wenigstens in Etwas die Rechtsgleichheit zwischen Menschen und Thier herstellt, und die Kammer der Abgeordneten nie auf diese „Landes-Polizeianstalt," wie sie von dem Gesetzgeber selbst genannt wird, verzichten kann, so bleibt nichts übrig, als diese Anstalt immer mehr auszubilden. Zu einer Revision der Verordnung über das Kommun-Wildschützen-Institut vom 13. Junius 1817 ist zwar gegenwärtig, bei dem Geiste, der die Jagdberechtigten beseelt, keine Hoffnung vorhanden; aber wirksamer wird doch das so sehr beschränkte Kommun-Wildschützen-Institut werden, wenn dessen Kosten nicht mehr die einzelnen Gemeinden zu tragen haben. Ich schlage daher vor: die Kammer möge die Regierung bitten, für die Erlegung des Wildes durch die Kommun-Wildschützen genügende Schußgelder auszusetzen und diesen Landespolizei-Aufwand in dem nächsten Haupt-Finanzetat zu exigiren. Verlangt der Staat von jedem Grundbesitzer Steuern, und macht seine Gesetzgebung traurigerweise den einzelnen Grundbesitzer wehrlos gegen die Einfälle der Jagdthiere, so ist diese Kostenübernahme das Wenigste, was für den kümmerlichen allgemeinen Schutz des Grundeigenthums geschehen kann."

Nun wurde am 19. Oktober noch über das neue Strafgesetzbuch abgestimmt. Uhland verwarf es wegen mancher zu scharfen Bestimmungen, bei welchen zum Theil der Mensch in dem Verbrecher nicht genug geachtet werde, und weil andere Bestimmungen den konstitutionellen Begriffen entgegenstünden, Pfizer, weil in der Grundlage des Gesetzes mechanischer Schematismus an die Stelle der lebendigen Gerechtigkeit trete, vornemlich aber, weil der politische Theil des Gesetzbuches nicht konstitutionell sey, den verfassungsmäßigen Gehorsam in unbedingten verwandle, sich über anerkannte Rechtsgrundsätze wegsetze, sogar den Versuch eines Versuchs strafe, in Wirtemberg Unterthanen-Pflichten gegen fremde Regierungen und eine über den

konstitutionellen Bestimmungen stehende Macht aufstelle. Klett erkannte zwar Verbesserungen darin, dem bisherigen gegenüber, sah aber noch größere Nachtheile in dem Verbote der Vorladungen, in der Aufstellung der Denunciations-Pflicht, in der Beibehaltung der Todesstrafe und Ausdehnung derselben auf Fälle, bei welchen sie seit langer Zeit nicht mehr in Anwendung gekommen sey, und stimmt deßwegen dagegen, eben so Raidt, weil das Gesetz dem Charakter des Volkes nicht entspreche, da es ein revolutionäres Volk voraussetze und weil die politischen Vereine, die seit Jahrhunderten in Wirtemberg rechtlich bestunden, darin härter bestraft seyen, als in manchen streng monarchischen Staaten. Schott war dagegen, weil es mit den Forderungen der Kultur und Humanität nicht übereinstimme, insbesondere mißbilligte er darin die exorbitanten Strafen gegen politische Verbrechen, die Beibehaltung der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe und der körperlichen Züchtigung; die Beschränkung der Gefängnißstrafe auf zwei Jahre; die Verschärfung der Behandlung der Festungs-Arrestanten; keine Caution zur Befreiung von der politischen Aufsicht; die Denunciationspflicht, insbesondere sofern sie auch protestantischen Beichtigern auferlegt sey; die Strafen gegen Verbreitung staatsgefährlicher Grundsätze, welche zu Tendenzprozessen führen; die Aufhebung des politischen Associationsrechts; die Zurückweisung des Rechts des gesetzlichen Widerstandes; die exceptionelle Bestrafung der Kirchendiener und die Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit. Deffner erklärte: Einerseits enthalte das Gesetz viel Gutes, ein bestimmtes Gesetz sey einem schwankenden unbekannten Gerichtsgebrauche vorzuziehen, und ein wesentlicher Vortheil sey die Ausdehnung der Strafbefugnisse der Oberamtsgerichte; andererseits behalte es aber die Todesstrafe bei und enthalte viele harte Bestimmungen, diktirt durch Mißtrauen gegen die Unterthanen. Auf diese Weise könnte er schwanken; sein Entschluß werde jedoch entschieden durch das Verfahren der Staatsregierung in Betreff des Artikels 378. Er sieht darin Nachgeben gegen einen Stand, das die Rechte der Krone selbst gefährden könne. Wenn

er irre, so möge ihm Gott vergeben. Er sage Nein. Auch Menzel sagte: Als Bürger eines konstitutionellen Staates könne er dem politischen Theile seine Zustimmung nicht geben; eben so wenig als Christ den Bestimmungen über die Geistlichkeit und das Beichtgeheimniß; anderen Artikeln könne er nicht zustimmen, weil sie gegen die Humanität seyen. Auch vermöge er nicht, sich dem Uebergewichte der ersten Kammer ohne Protestation zu unterwerfen. Das Gesetz wäre besser geworden, wenn die zweite Kammer so beharrlich gewesen wäre, wie die erste. Schmid äußerte sich folgendermaßen; Er verkenne die Fortschritte gegenüber der bisherigen, dem Volke unzugänglichen, unangemessenen Gesetzgebung nicht; er würde manche, sogar ungerechte Bestimmungen sich gefallen lassen, um jene Vortheile zu gewinnen, denn auch er nehme gern das Bessere an, wenn das Beste nicht zu erlangen sey. Wenn er aber bedenke, daß das Strafgesetz einerseits auf manche Vergehen, wie das roheste Duell, so unverhältnißmäßig kleine, auf andere so unverhältnißmäßig große Strafen setze; wenn er an den mit der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe getriebenen Luxus denke; ferner an die Menge entehrender Strafen und ihre ungerechte Anwendung; an die Verwerfung der gerichtlichen Restitution des gesetzlich Entehrten; an die harten Ausnahmsgesetze gegen die Geistlichkeit; an die Aufhebung oder Beschränkung des Associations-Rechts; an die Strafen gegen die Grundeigenthümer, welche das verheerende Jagdthier abwehren; wenn er bedenke, daß er, sagte er ja, dieses Alles sanktioniren würde, so könne er es nach reiflicher Ueberlegung nicht mit seinem Gewissen vereinigen, zuzustimmen. Walz verwarf das Gesetz, weil es nicht sey, was es seyn sollte, ein Volks-Erziehungsmittel, und aus ähnlichen Gründen Pflanz, indem er sagte: Eines solchen Gesetzes Ziel, wie er es im Sinn habe, wäre, das Volk zur Moralität heranzubilden und dadurch der Freiheit würdig zu machen; der leitende Grundsatz aber müßte seyn, daß die Würde des Menschen auch im Verbrecher geachtet würde. Dieses Ziel, diesen Grundsatz könne er in dem vorliegenden Gesetze nicht finden.

Duvernoy führte als Grund seiner Verwerfung vornemlich die darin aufs Höchste getriebene Abschreckungstheorie an, Murschel aber folgende Gründe: Das Strafgesetz gehe zu wenig von dem Prinzip wahrer Gerechtigkeit aus, gestatte nicht das Selbstgefühl, die freie Bewegung, die der Bürger ansprechen könne, drohe harte Strafen gegen Vergehen, bei welchen nicht unedle Motive obwalten, beeinträchtige selbst die Diener der Kirche in ihren Vorträgen, schütze die Thiere vor den Menschen, verleihe endlich den Jagdberechtigten obrigkeitliches Ansehen. Wiest, Dörtenbach u. A. streiten dagegen, wegen der darin festgesetzten Todesstrafe und lebenslänglichen Zuchthausstrafe, einige auch wegen der Weglassung des 378. Artikels. Kein Mitglied überhaupt unternahm es, das ganze Gesetz zu vertheidigen, auch die, welche dafür stimmten, hatten so Mancherlei daran auszusetzen, daß Römer bei seiner Abstimmung bemerkte: Da die, welche vor ihm bejahten, einen so großen Strom von Tadel über den Entwurf ausgegossen, so sey er der Mühe überhoben, sein Nein zu motiviren. Er sey überzeugt, daß durch die Systemsucht das Gesetz härter geworden, als die bisherige Gesetzgebung. Wer auf Revision hoffe, der hoffe vergeblich; denn durch diese würden keine wesentlichen Mängel beseitigt, eine radikale Umwandlung würde man aber immer weiter hinausschieben. Die Kosten seyen nicht vergeblich aufgewendet; eine künftige Kammer werde die bisherigen Arbeiten benützen können, alsdann könne auch, was durchaus nothwendig sey, mit der Berathung des Strafgesetzes die des Strafverfahrens verbunden werden. v. Feuerleins Bedenklichkeit, daß die Verwerfung des Gesetzes den Gegnern des konstitutionellen Systems Waffen in die Hände geben würde, erscheine ihm ungegründet; vielmehr würde dieses System eher durch die Annahme des Gesetzes leiden. Nach der Verfassung sollen die gesetzgebenden Gewalten gleiche Rechte haben, so sey es aber blos auf dem Papier; die Standesherren haben ein, dem Repräsentativsysteme, ja selbst dem monarchischen Prinzip gefährliches, Uebergewicht erlangt. Dieses Uebergewicht sey offenbar der Regierung selbst häufig lästig

geworden, insbesondere bei Art. 378. Die Staatsregierung trage selbst Schuld an dem Resultate der Berathung über denselben, weil sie durch die Censur das Volk gehindert habe, seine Rechte, insbesondere das Petitionsrecht kennen zu lernen. Der Gedanke an das von den Standesherren erlangte Uebergewicht sey keiner der geringsten von den Gründen, die ihn bestimmen: Nein zu sagen. Als Gründe für die Annahme des Gesetzbuchs wurden angeführt, weil die Vorzüge des Gesetzes doch die Mängel überwägen, weil es nöthig sey, der Rechtsungewißheit ein Ende zu machen, weil dadurch Gesetz an die Stelle der Willkühr trete, und man jetzt doch ein klares geschriebenes Recht habe, hervorgegangen aus der eifrigsten Bemühung und unter Benützung der Gesetze anderer konstitutioneller Staaten, weil auch, wenn man es verwerfe, die Regierung nicht sobald ein neues einbringen würde. Jedenfalls, hieß es, könne das Gesetz als Grundlage weiterer Verbesserungen dienen, welche vorzuschlagen ja immer in der Macht der Regierung und der Stände liege. Das Endergebniß der Abstimmung war, daß das Gesetz mit 62 Stimmen gegen 28 angenommen wurde.

Hiemit ist meine Geschichte zu ihrem Schlusse gelangt, von dem Dunkel uralter Zeiten habe ich sie bis auf die neuste Zeit fortgeführt, nach den besten, mir zugänglichen, Quellen, unparteiisch und der Wahrheit getreu die Schicksale des Vaterlandes berichtet. Es war mir dieß eine heilige Pflicht, wie ich sie erfüllte, darüber möge nun das Urtheil unparteiischer Leser entscheiden.

Anhang.

Erwerbungen *).

Eberhard III. 1265—1325.

Um 1290 Neuenburg durch Heirath, 1297 Reichenberg und Backnang, 1299 G. in Nürtingen, Eberspach, Plochingen, Reichenbach und in Berg von Herzog Hermann v. Teck, K. in Zuffenhausen, 1300 Stoffeln und Gönningen, 1301 Neuffen von Konrad von Weinsberg, K. in Malmsheim, 1302 Rutesheim vom Pfalzgrafen Rudolph von Tübingen, G. in Marbach, Murr, Lauffen, Kirchberg, Rudersberg und Neckarweihingen von Herzog Hermann v. Teck, 1303 Kornwestheim vom Grafen Ulrich v. Asperg, G. in Boppenweiler, 1305—1317 Rosenfeld, Beuren, Aistaig, Mühlenbach, Leidringen, Isingen, Bickelberg und der Heuberg und andere G. in der obern Gegend von den Herzogen v. Teck, 1305 K. u. G. Schluchtern, 1308 Asperg, Richtenberg und das Glemsgau mit der Grafschaft vom Grafen Ulrich v. Asperg, halb Calw von den Grafen v. Berg-Schelklingen, 1310 K. u. G. in Renningen, Trochtelfingen vom Grafen Burkhard v. Hohenberg, G. in Bretten und Ringingen vom Grafen Otto v. Zweibrücken, 1314 K. in Niederbrendi, 1316 G. in Bernhausen, Ehningen, Höfingen, Hirschlanden, Mezingen u. Winberg, Altenburg und Mühlhausen, 1318 Filseck, Bettenweiler und G. in Uihingen von den Grafen von Aichelberg, G. in Enzweihingen, Kaltenthal und G. in Vaihingen, Möhringen und Hedelfingen, K. u. G. in Elfingen, Rutesheim, Mauren, Kornwestheim, Renningen, Altheim und Untertürkheim, 1319 Wassenbach, 1320 Blankenstein,

*) Verpfändungen und Erwerbungen nur geringer Einkünfte sind nicht angegeben, G. heißt Güter, K. Kirchensatz.

Dapfen, Waldſtetten, Nattheim und Weidenthal, Schmiech bei Calw, Dornſtetten und 1321 halb Blankenhorn, Brackenheim und Magenheim, mit G. in Mühlhauſen, Schwieberdingen und Pfaffenhofen vom Grafen Burkhard v. Hohenberg, G. u. K. in Heuningen, Boll, Söhningen, Gamolzhauſen und Lotenberg von den Herzogen v. Teck, 1322 Wolffelden, 1323 Vogtsberg mit halb Aichhalden, Aichelberg, Hofſtett, Hünenburg, Meiſtern und Winden, K. in Meimsheim, 1323—1326 halb Teck und Kirchheim.

Ulrich V. 1325—1344.

1325 Winnenden von Konrad v. Weinsberg, kurz vor 1327 Güglingen vom Grafen Heinrich v. Eberſtein, 1327 G. in Möglingen, 1328 G. in Graveneck und Hunderſingen, Eberſperg, 1331 G. in Neipperg und Schwaigern, 1332 K. in Affalterbach, 1332 u. 1334 G. in Uihingen, Gerlingen, Münchingen, Weil im Glensgau, Weilheim, Dürnau und Eglisberg vom Grafen Ulrich v. Aichelberg, 1334 Aichelberg, halb Weilheim mit Hepſſau, Häringen, Pfundhardt, Jeſingen und Holzmaden vom Grafen Brun v. Kirchberg, 1333 und 1337 Grözingen, 1333 G. in Dietlingen und Otternhauſen, 1335 G. in Gartach, 1336 Gröningen mit der Reichsſturmfahne, G. in Hauſen bei Brackenheim, 1338 Arneck, Vaihingen und Oberherrlichkeit über Bietigheim von den Grafen v. Oetingen, G. in Niedermönsheim, 1340 und 1342 G. in Bernhauſen und Ehningen, 1340 Beilſtein, Etzlinswinden, Stocksberg, Fernersberg und Selbach von den Grafen von Aſperg, 1341 G. in Ramſpach, 1342 und 1356 Burg Ramſtein im Elſaß, 1342 Tübingen von den Grafen von Tübingen, 1344 G. in Ruprechtshofen, Dürmenz, Steinach, Benzingen.

Eberhard IV. 1344—1392 und Ulrich VII. 1344 bis 1366.

1341—1357 Böblingen, Dagersheim und Darmsheim vom Grafen Götz v. Tübingen, 1345 G. in Gräfenhauſen und Oberhauſen, halb Calw mit Zavelſtein vom Grafen Wilhelm v. Tübingen, 1346 G. in Dürrenwettersbach, Schluttenbach, Nettingen und Dietlingen, K. in Binningen, 1347 G. in Erpfingen, Münſingen, Steingebronn, Biſſingen, Grabenſtetten u. Zizelhauſen, Oſtdorf, Riedlingen, Böhringen und Gößlingen, 1348 Schönbuchwald mit Neuhauſen an der Aich und Steinenbronn vom Grafen Konrad v. Tübingen, 1349 G. in Kirchheim unter Teck, 1350 K. in Ehningen, 1351 G. in Fellbach, Sindelfingen von Ulrich v. Rechberg, G. in Thann, Binningen, Hoheneck und Erlbach im Elſaß von Gräfin Katharina v. Veringen, 1352 Hunderſingen, 1355 Greiffenſtein, Holzelfingen, G. in Ober- und Unterhauſen, in Mönsheim, Gräfenhauſen und Oberhauſen,

1356 G. in Dizingen, Geradstetten, Thalheim bei Lauffen, Horrheim mit Haslach, Eselberg und G. in Enslingen vom Grafen Heinrich v. Vaihingen, 1357 K. in Bietigheim, Lichtenberg mit Botwar, Schmidhausen, Klingen, Bullingspach, Herbenweiler, Gretenbach, Gagernberg, Stocksburg, Brechfürst, Algersberg, Volkerhofen, Verrenberg, Ainöd, Klein-Aspach, Limpach, Rauenthal und Dornshof, 1359 Mägdeberg und halb Mühlhausen, 1359 u. 1581 halb Teck und halb Kirchheim mit Enandlindach von Herzog Friderich v. Teck, 1360 Hoheneck, 1361 Lauffen, 1362 G. in Eckartsweiler, 1363 G. in Zainingen, Holzgerlingen, K. in Oetlingen bei Böblingen, Nagold mit Heiterbach, Bondorf, Schietingen, Isolshausen, Böhringen, Beihingen und Schwandorf vom Grafen Otto v. Hohenberg, Waldenbuch mit Schönaich, Dettenhausen, Plattenhard, Oberselmingen, Diemarsweiler, Horw, Leinfelden und Reichenbacher Thal von Reinold v. Urslingen, 1364 G. in Oberlenningen und Schlattstall, 1365 G. in Sillenbuch, Rohreck und Rohracker, G. in Dizingen, 1366 G. in Reusten, Schlierbach, Aichschieß, 1367 G. in Holzgerlingen, Ehningen, Ebingen und Haigerloch, 1368 G. in Bissingen bei Kirchheim, Bietigheim, 1369 G. in Maichingen, Münster, Aich, Neuhausen auf den Fildern, 1370 Hof zum Forst, 1371 G. in Schnellingen, Wälschensteinach, Mühlenbach, Elswisgrab und Fischbach, 1372 u. 1377 G. in Hallwangen, kurz nach 1373 kommt Tuttlingen mit Effingen, Oberbaldingen und halb Sunthausen an Wirtemberg, 1373, 1374 Leipheim, 1374 Schulzburg, 1375 G. in Glattheim, 1376 G. in Mögglingen und Magstatt, Burgen Hohenstaufen und Achalm Pfandweise, G. in Hornberg, Großgartach, 1379 G. in Dienbund, 1379 und 1382 Herrenberg, Kaih, Mönchberg, Gilstein, Wolfenhausen, Remmingsheim, Näbringen, Haslach, Kuppingen, Isingen, Nufringen, Gärtringen, Hildritzhausen, Rorau, halb Aldingen, G. in Aich vom Pfalzgrafen Konrad v. Tübingen, 1381 u. 1387 Schiltach und Schenkenzell von Reinold v. Urslingen, 1383 K. in Mundingen, G. in Gerlingen, Münchingen und Renningen, 1383—1385 Gutenberg. Owen, Bissingen, Brücken, Eckweiler, Krebsstein, Nabern, Ober- und Unterlenuingen, Ohmden, Schopfloch und Roßwälden, im Lenningerthal auf und unter der Alb von Herzog Friderich v. Teck, 1383 Dürrenzimmern unterwirft sich der wirtembergischen Herrschaft, 1385 G. in Rieth und Hattenhofen, 1389 Aurich, G. in Gönningen, 1389 Murrhard ergibt sich in wirtembergischen Schutz, 1391 G. in Kornwestheim, Pflugfelden, Wolfselden, Tham, Rems und Spielberg, Frauenberg, Feuerbach und Ehningen, 1392 G. in Nußdorf.

Eberhard V. 1392—1417.

1392 G. in Dizingen und Maichingen, 1393 K. in Kirchhausen, G. in Mundingen, 1395 Bonlanden, G. in Döffingen, 1396 G. in

Trailfingen, Oelwangen im Mühlthal, Rietheim, Marſtetten, Wittlingen, Dettingen, Stetten, Hauſen ob Schelklingen, Magolsheim, Gruorn, Suntheim, Kohlſtetten, Oberſtetten, Melchingen, Grabenſtetten, Hauſen unter Honau, Pfullingen, Bettenhauſen, Kappishauſen und Lonſingen, G. in Simmersfeld, Rohrdorf, Fünfbronn und Spielberg, 1399 G. in Höfingen, Frauenberg, Feuerbach und Kannſtadt, Tham und Thalheim, 1400 Fünfbronn und Kirchheim am Neckar begeben ſich unter wirtembergiſche Herrſchaft, G. in Rohr, 1401 G. in Frauenberg, Feuerbach und Dizingen 1402 G. in Renningen, Bonlanden und Unterſielmingen, 1400 G. in Neuenhaus, Bonlanden und Aich, Schalksburg mit Balingen, Onſtmettingen, Erzingen, Endingen, Engſtlatt, Burgfeld, Frommern, Oberdigisheim, Roßwang, Thailfingen, Trochtelfingen, Pfäffingen, Zillenhauſen, Streichen, Heslinswang, Dürrmenz, Lauffen, Weilheim, Waldſtetten, Thieringen, Stockhauſen, Winnenthal und Melchingen vom Grafen Friderich v. Zollern, 1404 K. in Jeſingen an d. Ammer, 1405 halb Obereßlingen G. in Obertürkheim, 1406 G. in Echterdingen, Rohr, Neckardenzlingen: 1407 K. in Dapfen, G. in Löchgau, Auenſtein, 1410 halb Arneck, Rechtenſtein und G. in Lautern und Wiſingen, 1411 Wielandſtein und G. in Schopfloch, Hardhof, G. in Metlingen, Dürrenzimmern, Leonbronn, Wunnenſtein, Winzernhauſen und Kleinbotwar, 1413 G. in Dachtel, Kunweiler, 1414 G. in Dobel, Teinach, Schwan, Kunweiler und Ober-Niebelſpach, 1415 G. in Kirchberg und Dettingen am Schloßberg, 1415—1440 Möſſingen, Belſen, Eſchingen, Weilheim, halb Hauſen, halb Biſſingen, G. in Weſſingen, Boll und Sembach, 1416 Dörnach, G. in Neckardenzlingen.

Eberhard VI. 1417—1419.

1417, 1419 G. in Waldeck, Dachtel, Gächingen, Schwieberdingen, Leinfelden, Münklingen, Calw, Wildberg und Enſingen, 1418 G. in Ottenhauſen, Thieringen, Hoſſingen und Meßſtetten, halb Gruibingen, K. in Erpfingen, G. in Thailfingen im Gäu, 1419 G. in Laufen und Attenſpach.

Ludwig III. und Ulrich VIII. 1419—1442.

1419 G. in Böhringen, 1421 G. in Grünthal, Pfalzgrafenweiler und Beſenfeld, 1422 G. in Gruibingen, 1423 u. 1443 Hornberg mit G. in Gutach, Reichenbach, Kirnbach, Schwanenbach, Wolfenbach und Sulzbach, halb Sulz, 1424 G. in Ehningen, 1425 Erdmannhauſen, G. in Enzweihingen, Illingen, halb Faurndau, 1426 G. in Schnarrenberg, Heinweiler und Brüden, Höfingen und Ehningen, 1425 G. in Ober-Eſchelbronn, 1428 G. in Dürnau, Großgartach,

1439 ein Viertheil Lauffen, G. in Bergheim, Dizingen, Hildrizhausen, Laichingen, 1435 halb Heimerdingen, 1436 G. in Grabenstetten, Echterdingen, Hohengehren und Baltmannsweiler, 1437 G. in Ehningen, 1438 G. in Erpfingen, Fischingen, Bretten, Wiesenstetten, Mühlheim und Hausen, K. in Ostelsheim, G. in Stetten unterm Heuchelberg, Gartach, Schwaigern, Zimmern, Thailfingen, 1440 Wildberg mit Bulach, Ebhausen, Welhausen, Effringen, Schönbrunnen, Hußstetten, Lubisberg, Altbulach, Gültlingen, Ober- und Unter-Sulz, Emmingen, Ober-Waldeck, Sizenhausen, Waldeck, Gaisberg, Haselstadt, Vernenbach von Kurpfalz.

Ludwig III. 1442—1450.

1442 halb Bietigheim, G. in Gruibingen, Ehningen, Heimerdingen, Gräfenhausen, Schwann, Kunweiler, Lengenhard, Feldrennach, Pfinz, Rudmersbach, Ober- und Unter-Niebelsbach, 1443 G. in Heimsheim, Häfnerhaslach, Pfaffenhofen, Stockheim und Frauenzimmern, 1444 Karpfen, Hausen ob Verena, Ober- und Unter-Aldingen, Gröningen und Tellingen, G. in Böhringen, Hemmingen und Mössingen, Sickenhausen, Altenburg, Rommelsbach und Degerschlacht, 1144 und 1449 Unter-Falkenstein mit Schwenningen und Flözlingen, 1445 Waldau, Buchenberg, Martisweiler, Tennenbronn, Brögheim, Zell und Peterzell, Pfählen, 1446 K. in Zainingen, Kunweiler, Strohweiler, Niederweiler, Böhringen, Grabenstetten, Dettingen und Neuhausen, 1446—1449 G. in Dußlingen, Nehren, Thalheim, Breitenholz, Stockach, Altensickingen und Andeck, 1437 Blaubeuren mit Ruck, Gerhausen, Blankenstein, Altenthal, Bainingen, Weiler, Suppingen, Berghülen, Trogenweiler, Oberweiler, Treffensbuch, Billenhausen, Asch, Wippingen und Sunderbuch vom Grafen Konrad v. Helfenstein, 1448 Büsnau, G. in Bempflingen, Thailfingen und Weiler, 1450 G. in Erpfingen.

Ulrich VIII. 1442—1480.

1442 G. in Stettenfels, Thalheim, Groß- und Klein-Aspach, Oppenweiler, Donnhronn und Wüstenhausen, 1443 halb Stetten im Remsthal, 1445 G. in Gültlingen, 1446 G. in Altenrieth, halb Breitenholz, Hättingen und Gamertingen sammt Zugehör, 1448 Herrschaft Heidenheim, wieder verkauft 1450, 1449 Winnenstein, 1451 G. in Oberhausen, Affalterbach und Poppenweiler, 1452 G. in Schanbach, Lobenroth und Krummhardt, Schlaitdorf, 1455 G. in Jesingen, Kaltenwang, Bodelshausen, Altensickingen, Stein und Weiler, Weiler zum Stein mit G. in Rielingshausen, Affalterbach, Erbstetten, Burgstall, Schmiden, Schwaikheim, Lauterbach, Nellmersbach, Klein-Botwar und Bittenfeld, 1454 G. in Oßweil und Gra-

benſtetten, Hochdorf, 1455 G. in Pleidelsheim, Leinberg u. Gruibingen, Jeſingen, Göppingen, Helfenberg mit Alt-Helfenberg und G. in Abſtatt, Auenſtein, Ilsfeld, Beilſtein, Selbach, Oberſtenfeld, Ezlinswinden, Schmidhauſen, Winzerhauſen, Prevorſt, Hoheneck, Imbach, Schwaikheim, Zuffenhauſen, Möglingen, Vaihingen, Rems und Kottenweiler, 1459 G. in Schlierbach, G. in Rudersberg, Oberndorf, Kallenberg, Königsbronn, Ober- und Unter-Schlechtbach, 1462 u. 1467 G. in Hegnach und Schlaitdorf, 1464 G. in Ober- u. Unter-Urbach, 1464 Pappelau, 1465 Hof in Heilbronn und in Botwar, 1465 G. in Heimsheim, 1467 G. in Waldhauſen, Pliederhauſen, Endersbach, Weiler, Hegnach, 1468 G. in Frickenhauſen, 1475 G. zu Stetten im Remsthal, 1478 G. in Plieningen, Birkach, Riedenberg, Echterdingen und Ittinghauſen.

Eberhard VII. 1480—1482.

1480, 1481 G. in Biſſingen an d. Enz, Groß- und Klein-Sachſenheim, Untermberg u. Metterzimmern, 1481 ein Viertheil Frauenbach, Feuerbach und Botnang, 1482 G. in Kirchheim, Melchingen.

Ludwig VI. 1450—1457, Eberhard VI. 1450 bis 1495.

1451 K. in Burgfeld, 1452 halb Weiler, 1453 u. 1455 Jettenbruck und Möhringen, 1454 G. in Münchingen, K. in Stetten unterm Heuchelberg, 1456 G. in Heimsheim, in Ruck, in Herrenberg, Rorau und Hildrizhauſen, 1457 G. in Thailfingen, in Ehningen, 1460 G. in Hochdorf im Gäu und Schietingen, in Mehesletten, 1462 G. in Heimerdingen, 1465 G. in Bempflingen und Dapfen, 1468 G. in Entringen und Breitenholz, 1469 G. in Hohenmeſſingen, 1470 G. in Gemmingen, 1471 ein Drittel von Groß- und Klein-Sachſenheim und Metterzimmern, 1472 Burgberg, 1473 Sulz, G. in Entringen, Hailfingen, Poltringen, Breitenholz, Reuſten, Pfäffingen, Aldingen, Jeſingen, Thailfingen, Wimsheim, Bondorf, Kaih nnd Holzgerlingen, Wittlinsweiler, 1474 G. in Willmandingen und Erpfingen, 1476 G. in Gäglingen, 1477 ein Drittel von Hallwangen, 1478 G. in Hochdorf, 1479 halb Malmsheim, 1480 G. in Biſſingen an der Enz, Metterzimmern, Untermberg, Klein- und Groß-Sachſenheim und Otternhauſen, 1481 G in Nürtingen, 1483 G. in Leonbronn, ein Viertheil Löchgau, 1484 G. in Bodelshauſen, 1487 G. in Pfullingen, 1488 G. in Winnenden, 1492 G. in Kirchtellinsfurt und Klein-Eißlingen, 1495 G. in Renningen und Ober-Eſchelbronn.

Eberhard II. 1496—1498.

1497 G. in Heimsheim.

Ulrich 1498—1550.

1502 Burg Sponek am Rhein, 1502 G. in Kirnbach, 1503 G. in Hochdorf, (1504 siehe Geschichte) 1506 G. in Großheppach, Faurndau, Geradstetten, Löchgau, 1509 Warth und Katzenbach, 1510 Groß- und Klein-Ingersheim, 1511 G. in Hörschweiler, Dietersweiler und Niederweiler, 1512 G. in Widdern, 1528 halb Schwann, 1536 Harteneck mit halb Egolsheim, 1538 Hohentwiel, 1541 K. in Güglingen, 1543 G. in Nagold, Nehren, Rothfelden, Emmingen, Mindersbach, Isolshausen und Unter-Schwandorf, 1545 Wendlingen.

Christoph 1550—1568.

1537 K. in Neckarbeihingen, 1553 halb Dürrwangen, 1356 ein Viertheil Hirschlanden, Ober-Böbingen, 1557 G. in Mußberg, Rohr, Bernhausen, Degerloch, Münchingen, Ober-Sielmingen, 1559 Fleinheim und Zöschingen, 1562 Sachsenheim, 1562 Steingebronn und G. in Rietheim, 1559 Steinheim, halb Dottingen, Seeburg, G. Winterlingen u. Mehestetten, 1563 Steinheim und G. in Kochersteinsfeld, Lampoldshausen u. Mögglingen, 1565 G. in Dizingen u. Glattbach, 1567 G. in Hemmingen, 1568 Binswangen.

Ludwig 1569—1593.

1579 u. 1582 halb Hofen, 1581 Mezingen im Gäu, G. in Sersheim, 1582 K. in Ensingen und Gundelbach, 1589 G. in Sersheim, 1592 G. in Haberschlacht, Steußlingen, 1593 Falkenstein und Eselsburg mit Dettingen, Heuchlingen und Mergelstetten.

Friderich I. 1593—1608.

1594 Kirchentellinsfurt, 1595 Besslgheim, Mundelsheim, Hesslgheim, Wahlheim und halb Löchgau, 1596 G. in Hepslsau, 1597 G. in Renningen, Neidlingen, Randeck und Ochsenwang, 1598 Marschalkenzimmern, Schwann, Dennach, Unter- und Ober-Niebelsbach und halb Pfinz, 1599 zwei Drittel Staufeneck und Salach, Steußlingen, 1601 Roth, Rudmersbach, 1602 G. in Horkheim, 1603 ein Viertel von Hirschlanden, ein Viertel von Ennabeuren und Donnstetten, Altensteig und Liebenzell sammt Zugehör, 1605 u. 1606 Pflummern, Hof Biberfol, 1606 ein Drittel von Kochendorf, 1607 G. in Gärtringen, G. in Thalheim.

Johann Friderich 1608—1628.

1608 u. 1618 G. in Thalheim, 1610 Winzerhausen, 1612 halb

Oggenhausen, ein Viertel Ober-Eschelbronn, 1613 Nellingsheim, 1614 Böffingen, Neueneck, Unter-Ifflingen und halb Wernersberg, halb Altdorf, 1616 G. in Ober- und Unter-Türkheim, Fellbach, Rothenberg und Ulbach, Weiltingen fällt als Lehen heim, Bodelshofen, 1620 halb Rieth, G. in Eberdingen, 1624 halb Rieth, G. in Ehningen, 1625 Böhrenbach, Crespach, Ober- und Unter-Waldach, Thumlingen, Riedenberg, halb Wernersberg, 1627 G. in Ennabeuren, Hohenstatt.

Eberhard III. 1628—1674.

1628 G. in Ennabeuren, 1630 halb Dottingen, 1641 Hohenstein, 1648 Gomaringen und Hinterweiler, 1649 Pflege Nellingen, 1655 Unter-Eisslsheim, 1564 halb Stetten, Ober- und Unter-Bromberg, halb Gemmingen, 1665 Winnenthal, 1666 Fürstenhof bei Backnang, halb Stetten, halb Köngen, 1667 Hof Bronnhaupten, 1669 Garweiler und Gaugenwald, 1673 halb Liebenstein, Ottmarsheim, Kaltenwestheim, Itzingen, Holzweiler, Auenstein und Ilsfeld.

Eberhard Ludwig 1677—1733.

1678 halb Liebenstein, Rübgarten, 1679 K. in Sickenhausen und Degerschlacht, Lindach, 1681 halb Unter-Riexingen, 1685 Freudenthal, zwei Drittel von Enzberg, 1683 halb Köngen, K. in Rögheim und Sennfeld, G. in Geradstetten, G. in Heimsheim gegen das 1682 erkaufte Durn, G. in Unter-Riexingen, 1689 Neckar-Gartach, 1695 Poltringen und Oberndorf, eröffnete Lehen, 1699 Pfäffingen und Teuffringen, Zehendhof in Neustatt, 1701 Hof Biberfol, 1797 Kerbenhof, 1709 Kaltenthal, 1710 G. in Zavelstein, 1712 G. in Münslingen und Steußlingen, 1713 G. in Mundelsheim, Welzheim eröffnetes Lehen, 1714 Rest von Unter-Riexingen, 1728 Buchenbach, 1732 Freudenthal.

Karl Alexander 1733—1737.

1736 Hirrlingen.

Karl Eugen 1793—1797.

1737 Stammheim, 1738 Walddorf, 1739 halb Köngen, 1745 Ragolsheim, 1747 Stettenfels und Gruppenbach, G. in Unter-Oewisheim, 1749 Ochsenburg sammt Zugehör, G. in Klein-Botwar und Schaubeck mit Hezelsperg und dem Warthof, G. in Widdern, Herrschaft Sterneck, 1750 Aldingen am Neckar, Groß-Engstingen, Neuhausen und Odenwaldstetten, 1751 Herrschaft Justingen, Schloß Oßweil, Lindach, Klein-Botwar und Schaubeck, 1753 Hofen, 1759 Altburg und Weltenschwann, 1768 G. in Rieth, Eberdingen und Nußdorf, 1773 G. in Ezlinswinden, G. in Nußdorf und Schwieberdingen, 1779 Schloß in Köngen, Hochberg und Hochdorf, 1780, 1781, 1782 und 1790 ansehnliche Theile von der Grafschaft Limpurg, 1782 Geißingen und halb Neckarweihingen, 1784 Bönnigheim mit Erligheim und Kleebronn, 1786 Ebersberg, 1789 G. in Eschenbach und Lothenberg, 1790 Bechingen.

Die Erwerbungen des Kurfürsten und Königs Friderich sind im Text angeführt.

Register. *)

Aalen frühere Geschichte I, 182, Reformation III, 1. 177.
Achalm, Burg I, 156, III, 1. 266, Grafen von I, 280.
Accis eingeführt III, 2. 24. Accisordnung III, 2. 24, 158.
Adel II, 365. III, 1. 272.
Adelberg, Kloster I, 171.
Aichelberg, Grafen von I, 284.
Akademie (Hohe Karlsschule) ihre Geschichte III, 2. 470.
Akademie der Künste gestiftet III, 2. 268.
Alber Matthäus III, 1. 6.
Alemannen, Volk, Geschichte I, 22 ff. Sitten und Einrichtungen I, 27 ff.
Alemanisches Gesetz I, 36 ff.
Alemannien Herzogthum siehe Schwaben.
Alençon, Herzogthum III, 1. 210.
Alpirsbach, Kloster I, 132.
Alschhausen I, 115.
Altensteig III, 1. 259.
Andreä, Jakob III, 1. 85 ff.
Andreä, Johann Valentin III, 1. 318 ff. 460 ff. III, 2. 25 ff. 177 ff.
Anhausen, Kloster I, 177.
Armer, Konrad II, 577.
Arzneikunde II, 510 ff. III, 1. 321 ff.
Asperg I, 214. II, 349. III, 1. 259.
Asperg, Grafen von I, 247.

Backnang, Stadt I, 212. II, 349. III, 1. 259.
Backnang, Stift I, 212.
Bäder II, 508.
Baindt, Kloster I, 120.
Balingen I, 131. II, 350. III, 1. 260.
Barbier- und Bader-Ordnung III, 2. 20.
Bauernkrieg II. 669.
Bauernstand II, 373 ff. III. 2. 274.
Baukunst II, 492.
Bau-Ordnung, III, 1, 76.

*) Die lateinische Zahl zeigt den Theil an, die nächste, wo es drei Zahlen sind, die erste oder zweite Abtheilung des dritten Theils.

Digitized by Google

Bebel, Heinrich II, 485.
Bebenhausen, Kloster I, 152.
Begharden I, 101.
Beginnen I, 101.
Beilstein I, 197. II, 350. III, 1. 260.
Bengel, Johann Albrecht III, 2. 496.
Berg-Schelklingen, Grafen von I, 303.
Bergbau II, 414 ff. III, 1. 251 ff. Bergbau-Ordnung III, 2. 18.
Bertoldisches Geschlecht I, 123 ff.
Besold, Christoph III, 1. 321, 433.
Bessigheim I, 213. III, 1. 260.
Beutelspach I. 167. II, 361.
Beutelspach, Freiherren von II, 7.
Beutelspach, Stift II, 21, nach Stuttgart verlegt II, 56.
Bewohner Wirtembergs II, 365 ff. III, 1. 272.
Biberach, frühere Geschichte I, 116. Reformation III, 1. 111.
Bibliothek öffentliche, gestiftet III, 2. 468.
Biblische Summarien III, 2. 28.
Bidenbach, Georg Wilhelm III, 2. 12.
Biel, Gabriel II, 488.
Bier-Ordnung III, 1. 71.
Bietigheim I, 207. II, 351. III, 1. 260.
Bildung und Unterricht II, 461 ff. III, 1. 305 ff. III, 2. 451 ff.
Bilfinger, Georg Bernhard III, 2. 196, 503.
Blarer, Ambrosius III, 1. 11, 13 ff.
Blaubeuren, Stadt I, 175. II, 351. III, 1. 260.
Blaubeuren, Kloster I, 174.
Böblingen I, 143. II, 351. III, 1. 260.
Bönnigheim I, 206.
Boll, Stift I, 172.
Bopfingen, frühere Geschichte I, 186.
Botwar II, 2. 52. III, 1. 260.
Brackenheim I, 205. II, 352. III, 1. 261.
Brandversicherungs-Anstalt III, 2. 428.
Brenz, Johann III, 1. 7. 85.
Bronnquell, Ludwig III, 2. 175.
Bruno, Frhr. von Beutelspach, Abt zu Hirschau II, 7.
Buchau, Stadt und Kloster I, 117.
Buchdruckerkunst II, 490.
Buchhorn, frühere Geschichte I, 104. Grafen v. B. ebendaselbst.
Bürgerstand, Städte II, 371. III, 1. 273.
Bürger I, 79.
Burkard, Andreas III, 1. 439.
Bulach II, 353.
Bussenberg I, 123.

Calw, Grafen von I, 223.
Calw I, 221. II, 353. III, 1. 261.
Cannstadt I, 167. II, 353. III, 1. 261.
Christenthum in Schwaben verbreitet I, 45 ff.
Christoph Herzog, seine Geburt II. 598, frühere Jugend 705. Verhandlungen wegen Wiedererlangung Wirtembergs 707 ff. Schicksale im Ausland und Betragen seines Vaters gegen ihn III,

1. 36. Vermählung 39. Regierungsantritt 54. Geschichte seiner Regierung 54 ff. Vergleich mit König Ferdinand 61. Innere Verwaltung 63 ff. Auswärtige Verhandlungen 110 ff. Testament 136. Tod 138. Charakter 139 ff. Familie 149.
Collegium illustre, Stiftung III, 1. 172, Zustand 315.
Concordienformel III, 1. 179.
Criminal-Prozeß-Ordnung III, 2. 15.
Crusius Martin III, 1. 527.

Dachenhausen, Stift I, 164.
Denkendorf, Kloster I, 164.
Dettingen, Stift I, 164.
Deutsche I, 5.
Deutsche Schulen III, 1. 93.
Diensthandel III, 1. 402, 405. III, 2. 283 ff., 377 ff.
Dienstleute II, 369.
Donauwörth III, 1. 219.
Dornhan I, 131. II; 354. III, 1. 261.
Dornstetten I, 143. II, 354. III, 1. 261.
Dreißigjähriger Krieg III, 1. 326 ff.
Duell-Edikt III, 2. 156.

Eberhard I., Graf von Wirtemberg II, 14.
Eberhard II., Graf von Wirtemberg II, 15.
Eberhard III., der Erlauchte, Geburt II, 21. Regierungsantritt 28. Geschichte seiner Regierung 28 ff. Kriege mit den deutschen Königen Rudolph I. 29 ff. und Heinrich III. 44 ff. Tod 59. Charakter 59. Familie 60.
Eberhard IV., der Greiner, Geschichte II, 71 ff. Krieg mit Kaiser Karl IV. 80 ff. Streit mit seinem Bruder Ulrich 86 ff. Ueberfall im Wildbad 91. Krieg mit den Reichsstädten 95 ff. Schlacht bei Reutlingen 101, bei Döffingen 110. Frieden mit den Reichsstädten 114 ff. Tod 116. Charakter 116. Familie 116.
Eberhard V., der Milde, Geschichte II, 117 ff. Krieg mit den Schleglern 121 ff. Tod, 136. Charakter 118. Familie 119.
Eberhard VI., Geschichte III, 137 ff. Tod 139. Familie 141.
Eberhard VII. im Bart, Geschichte II, 187 ff., Erziehung 189, Regierungsantritt 200, Reise nach Palästina 233 ff., nach Rom 281 ff., erhält die Regierung des ganzen Landes 289 ff., macht sein Testament 309, erhält die Herzogswürde 323, stirbt 328, sein Charakter 329 ff., seine Familie 329.
Eberhard VIII., der Jüngere, Jugendgeschichte II, 226, Streit mit seinem Vater 257 ff., Regierungsantritt 272, Geschichte seiner Regierung 272 ff., tritt die Regierung ab 285, Streit mit Eberhard VII. 289 ff., bedrängt das Kloster Kirchheim 298 ff., tritt die Regierung des ganzen Landes an 522, wird abgesetzt 532, stirbt 538.
Eberhard III., Herzog, Vormundschaft III, 1. 404, Regierungsantritt 422, Geschichte 422 ff., Flucht 427, Rückkehr ins Land 457, Anstalten zur Regeneration des Landes nach dem dreißigjährigen Kriege III, 2. 3 ff., Hof und Regierung zu seiner Zeit 31,

Vergleiche mit seinen Brüdern 54, Testament und Codicill 55, Tod, Charakter und Familie 58.
Eberhard Ludwig, Vormundschaft III, 2. 65 ff., Regierungsantritt 85 und 88. Geschichte 85 ff., seine Verbindung mit dem Fräulein v. Grävenitz und deren Folgen 122 ff., seine Trennung von ihr 147, sein Hofstaat 142, seine Gesetze und Verordnungen 153 ff., sein Titel 151, sein Tod und Charakter 150.
Eberstein, Grafen von I, 233.
Ebingen I, 131. II, 350. III. 1. 262.
Ecole des demoiselles, gestiftet III, 2. 470.
Ehe-Ordnung III, 1. 96.
Ehe und Ehe-Gerichtsordnung III, 2. 156.
Ehingen, frühere Geschichte I, 128.
Elisabeth, Gräfin von Wirtemberg II. 150 ff.
Ellwangen, Stadt und Stift, frühere Geschichte I, 186, katholische Universität III, 2. 565.
Emich, Graf von Wirtemberg II, 10.
Engelberg, Kloster, gestiftet II, 268.
Engelthal, Kloster I, 146.
Enzlin, Matthäus III, 1. 194 ff., Prozeß und Hinrichtung 349 ff.
Erbvergleich III, 2. 345.
Eßlingen, frühere Geschichte I, 160, Streitigkeiten und Verträge mit Wirtemberg II, 85, 90, 114, 126, 175 ff., 238 ff., 697. III, 1. 34, 135. III, 2. 53, 186, 407. Kriege mit Wirtemberg II, 17, 28, 32, 45 ff., 95 ff., 177 ff. Ungehorsam gegen Kaiser Karl IV. II, 78 ff., Reformation III, 1, 10, Schmalkaldischer Krieg 45, Interim 50.
Eßlinger Vertrag II, 308.

Faurndau, Stift I, 173.
Fergenhans, Johann II, 484.
Finanzen II. 512. III, 1. 338. III, 2. 412.
Forstwesen II, 407. III, 2. 17. Forstordnung III, 1. 76.
Frankfurter Vertrag II, 305.
Frankreich, Verhandlungen mit Fr. III, 1. 127 ff., Kriege III, 2. 49, 61, 66, 76 ff., 89 ff., 100 ff., 104 ff., 112 ff. III, 2. 195, 521 ff., 544 ff,. 566 ff. Revolution 394.
Franziska, Herzogin von Wirtemberg III, 2. 373 ff.
Frauenzimmern, Kloster I., 206.
Freimaurer III, 2. 459.
Freudenstadt, gebaut III, 1. 262.
Friederich I., Erziehung III, 1. 148, frühere Geschichte 172, 191, Regierungsantritt 192, Geschichte 192 ff., Verhandlungen mit den Landständen 226 ff., Tod 237, Charakter 237 ff., Familie 244. 245.
Friederich II., Herzog, frühere Geschichte III, 2. 536. Regierungs-Antritt 536, Geschichte 536 ff., Kurfürst 552, König 558, Verhandlungen wegen Wiederherstellung der Verfassung 568 ff., Tod, Charakter und Familie 572.
Friederich, Herzog von Wirtemberg, Neustadt III, 2. 54, 65.
Friederich Eugen, frühere Geschichte III, 2. 520, Regierungsantritt 520, Geschichte 520 ff., Tod 535, Charakter 520, Familie 535 ff., Verordnungen 535.

Friederich Karl, Herzog, Vormund III, 2. 65, Gefangenschaft 83, legt die Vormundschaft nieder 86, stirbt 88.
Friederich Ludwig, Erbprinz, stirbt III, 2. 189.
Friederichshafen, angelegt III, 2. 564.
Frischlin, Nikodemus III, 1. 325.
Fulda, Friderich Karl III, 2. 509.
Fuchs, Leonhard III, 1. 321.

Gabelkhover, Oswald III, 1. 330.
Gau I, 32.
Gräßler II, 22, 71.
Geißlingen, frühere Geschichte I, 171.
Geitzkoffler, Ferdinand III, 1. 455.
Georg, Graf von Wirtemberg II, 254, 698. III, 1. 63, 91.
Georg, Herzog von Wirtemberg-Mömpelgard III, 2. 75.
Gerichtliche Verfassung, Rechtspflege und Polizei II, 499. III, 1. 340 ff. III, 2. 411, 418 ff.
Germanen I, 5.
Geroldseck, Herr v. I, 234.
Gewerbsamkeit und Handel II, 417 ff. III, 1. 289 ff. III, 2. 436 ff.
Giengen, frühere Geschichte I, 183.
Girobank errichtet III, 2. 103.
Glaubensbekenntniß wirtembergisches III, 1. 78.
Gmünd, frühere Geschichte I, 182.
Gnadenthal, Kloster I, 192.
Göppingen I, 170. II, 355. III, 1. 262.
Goldmacher des Herzogs Friderich III, 1. 240 ff.
Gotteszell, Kloster I, 179.
Grävenitz, Wilhelmine von, ihre Geschichte III, 2. 122 ff., ihr Prozeß 193 ff.
Gregorianischer Kalender III, 1. 184.
Grözingen I, 162. III, 1. 266.
Grüningen-Landau, Grafen und Herrn von II, 22 ff.
Güglingen II, 552. III, 1, 262.
Güterstein gestiftet II, 162.
Gundelfingen, Herr von I, 288.
Gutenzell, Kloster I, 125.
Gymnasium illustre, Stiftung III, 2. 182. Zustand 463.

Hafenreffer, Matthias III, 1. 327.
Hahn III, 2. 505.
Haiterbach I, 144. II, 359.
Hall, frühere Geschichte I, 192, Reformation III, 1. 7, Schmalkaldischer Krieg 45, Interim 50.
Handel s. Gewerbsamkeit.
v. Hardenberg, Präsident III, 2. 249, 256.
Harpprecht, Johann III, 1. 321.
Hartmann I., Graf von Wirtemberg II, 12, 14.

Digitized by Google

Hartmann II., Graf von Wirtemberg II, 14.
Hartmannn III, Graf von Wirtemberg II, 15, 22.
Haug, Balthasar III, 2. 453, 489.
Heerbrand, Jakob III, 1. 186, 316.
Heggbach, Kloster I, 125.
Heidenheim III, 1. 263.
Heilbronn, frühere Geschichte I, 196, Reformation III, 1. 9, Schmalkaldischer Krieg 45. Interim 50.
Heilbronner Vertrag III, 1. 46.
Heiligkreuzthal, Kloster I, 134.
Heimsheim II, 358.
Heinrich, Graf von Wirtemberg II, 12, 13.
Heinrich, Graf von Wirtemberg II, 228 ff., 246, 251 ff,, 254, stirbt 254, 635.
Helenstein, Herrn von I, 288.
Helfenstein, Grafen von I, 292.
Henriette, Gräfin von Wirtemberg II, 137 ff.
Herbrechtingen, Kloster I, 183,e
Herbstordnung III, 2. 165.
Herrenalb, Kloster I, 222.
Herrenberg I. 144. II, 357. III, 1. 263.
Heubach II, 357. III, 1. 263.
Hirschau, Kloster I, 215.
Hofacker, Karl Christoph III, 2. 500.
Hofbank errichtet III, 2. 103.
Hofgericht errichtet I., 501. Hof-G.-Ordnung III, 2. 16.
Hohenberg, Grafen von I, 239.
Hohenheim, Schloß gebaut III, 2. 374.
Hohenlohe, Grafen und Fürsten von I, 314.
Hohenstauffen, Burg I, 170. III, 1. 262.
Hohentwiel I, 116. III, 1. 263.
Holder, Wilhelm III, 7. 312.
Horb, frühere Geschichte I, 145.
Horber Vertrag II, 535.
Horburg und Reichenweiler erworben II, 61.
Hornberg II, 357. III, 1. 264.
Huber, Regierungsrath III, 2. 299.
Hussitten-Krieg II, 153.
v. Hutten, Johann, ermordet II, 596.

Jäger v. Güntringen, Melchior III, 1. 160, 345.
Imlin Daniel III, 2. 13.
Ingelfingen I, 195.
Interim III, 1. 50.
Johann Friderich, Erziehung III, 1. 245, 344, Regierungsantritt 344, Geschichte 344 ff., Tod 401, Charakter 401 ff., Verträge mit fremden Staaten 403.
Isny, frühere Geschichte I, 105.
Juden II, 450. III, 2. 445. Verfolgung II, 71.
Julius Friderich, Vormund III, 1. 415, dankt ab 421, seine Geschichte und Familie 422.

Digitized by Google

Kadauiſcher Vertrag II, 717.
Kammerſchreiberei-Gut, Gründung III, 2. 59.
Kanzlei-Ordnung III, 2. 14.
Karl Alexander, frühere Geſchichte III, 2. 188, Uebertritt zur katholiſchen Kirche 188, Religionsreverſalien 189, Regierungsantritt 191, Geſchichte 191 ff., Teſtament u. Codicill 219, Tod 221, Charakter 222, Geſetze und Verordnungen 223 ff., Familie 227.
Karl Eugen, vormundſchaftliche Regierung III, 2. 228 ff., Erziehung 244, Regierungsantritt 248, Geſchichte 248 ff., Theilnahme am 7jährigen Krieg und übermäßigem Kriegsſtaat 259 ff.. Hofſtaat, Ueppigkeit und Verſchwindung 267 ff., Streit mit den Landſtänden 274 ff, Erbvergleich 345 ff., letzte Zeiten ſeiner Regierung 354 ff., Streit und Vergleich mit ſeinen Brüdern 391, Tod 397, Charakter 400 ff., Einrichtungen und Verbeſſerungen in der Staatsverwaltung, Geſetze und Verordnungen 416 ff.
Karl Friderich, Herzog von Wirtrmberg Oels, Vormund III, 2. 238 ff., Geſchichte 238 ff.
Karl Rudolph, Herzog von Wirtemberg Neuſtadt, Vormund III, 2. 228 ff., Geſchichte 237.
Kaſten-Ordnung III, 1. 29, 95.
Keppler, Johann III, 1. 329.
Kilchberg, Kloſter I, 152.
Kipper und Wipper III, 1. 394.
Kinderlehren eingeführt III, 2. 174.
Kirchberg, Grafen von I, 304.
Kirche, Verfaſſung und Verhältniſſe I, 48 ff. II, 513 ff. III, 1. 339 ff. III, 2. 171, 474 ff., 587 ff., Reformation III, 1. 12 ff.
Kirchengut geſtiftet III, 1. 95. III, 2. 25, 474, 562 (aufgehoben).
Kirchenrath III, 1. 30.
Kirchen-Ordnungen III, 1. 28, 85, 97. III, 2. 25.
Kirchen-Verſammlungen zu Conſtanz II, 135, zu Trient III, 1. 80.
Kirchheim, Stadt I, 162. II, 357. III, 1. 264.
Kirchheim, Kloſter I, 162.
Kleider-Ordnung III, 2. 159.
Klöſter, Verhältniſſe derſelben I, 88 ff. II, 513, Reformation III, 1. 24, 87.
Kloſter-Ordnung III, 1. 88.
Kloſterſchulen III, 1. 88, 307.
Kniebis, Kloſter I, 147.
v. Knieſtädt, Präſident III, 2. 390, 394.
Königsbronn, Kloſter I, 184.
Königseck, Grafen von I, 304.
Königswürde III, 2. 558.
Komburg, Stift I, 190.
Konferenz-Miniſterium und geheimes Kabinet errichtet III, 2. 136.
Konfirmation eingeführt III, 2. 174.
Konrad, Frhr. von Beutelsbach II, 7.
Konrad I., Graf von Wirtemberg, II, 9.
Konrad II., Graf von Wirtenberg II, 14.
Kreis-Aſſociation III, 2. 74.
Kriegsweſen II, 454 ff. III, 1. 341 ff. III, 2. 432.
Künſte II, 492 ff. III, 1. 333. III, 2. 511.

Digitized by Google

Künzelsau I, 195.
Kulpis III, 2. 85, 95 ff.
Kurwürde III, 2. 552.

Lamparter, Gregor II, 542, 545, 570.
Landau siehe Gröningen.
Landes-Defension III, 2. 18.
Landes-Ordnungen II, 501. III, 1. 6. 71 ff.
Landes-Verwaltung II, 498. III, 1. 334 ff., 337 ff. III, 2. 409, 414 ff.
Landfrieden II, 33.
Land-Meß und Eich-Ordnung III, 1. 76.
Land-Recht III, 1. 69 ff. III, 2. 16.
Landstände, Ursprung II, 496 ff., Einrichtung III, 1. 336. III, 2. 367 ff.
Landständische Ausschüsse III, 1. 66.
Landständische Verhandlungen, Land- und Ausschußtage II, 197. 223, 582, 600, 606, 650, 693. III, 1. 4, 56, 63, 100, 158, 164, 168, 226, 346, 362, 366, 371, 377, 386, 389, 405, 420, 423, 451. III, 2. 5, 10, 64, 69, 81, 98, 116, 213, 238, 252, 273, 354, 526, 537, 553, 598.
Landständische Verfassung aufgehoben III, 2. 557, Verhandlungen wegen ihrer Wiederherstellung 568 ff., Wiederherstellung und Inhalt der Verfassungsurkunde 579 ff.
Landwirthschaft II, 407 ff. III, 1. 284. III, 2. 432 ff.
Langenburg, frühere Geschichte I, 190.
v. Lasko, Johann III, 1. 83.
Lateinische Schulen III. 1. 94.
Lauffen, Stadt I, 198. II, 358. III, 1. 264.
Lauffen, Kloster I, 198.
Lauffen, Grafen von I, 265.
Lebensweise II, 380 ff. III, 1. 275 ff. III, 2. 448 ff.
Lehensleute II, 366.
Leibeigene I, 38 ff. II, 373 ff.
Leichen- und Trauer-Ordnung III, 2. 159.
Leonberg I, 214. II, 358. III, 1. 264.
Leopold Eberhard, Herzog von Wirtemberg Mömpelgard III, 2. 184.
Leutkirch, frühere Geschichte I, 107.
Lichtenstein I, 200.
Liebenzell III, 1. 264.
Liga II, 1. 360.
Limpurg, Schenken von I, 311.
Löffler, Jakob III, 1. 398.
Löwenstein, Grafen von I, 225, Ort I, 199.
Löwenthal, Kloster I, 105.
Lollharden I, 102.
Lorch, Kloster I, 168.
Ludwig I., Graf von Wirtemberg II, 10.
Ludwig II., Graf von Wirtemberg II, 12.
Ludwig III., Geschichte III, 141, Selbstantritt der Regierung 150, Tod 186.
Ludwig IV., Geschichte 182 ff., Tod 196.
Ludwig, Erziehung III, 1. 148, Vormundschaft 150 ff., Regierungs-

Antritt 153, 159, Geschichte 153 ff., Vermählungen 155, Testament und Codicill 166, Tod 174, Charakter 156, 175, Verträge von ihm mit Fremden geschlossen 183.
Ludwig Eugen, frühere Geschichte III, 2. 513, Regierungsantritt 514, Geschichte 514 ff., Tod 520, Charakter 514, Verordnungen 520.
Ludwig Friderich, Vormund III, 1. 404, Tod 413, Gesetze und Verordnungen 413, Familie 413.
Ludwigsburg gegründet III, 2. 145, vergrößert III, 2. 71.
Lugen, Herr von I, 234.

Maaß und Gewicht gleiches eingeführt III, 75.
Mästlin, Michael III, 1. 329.
Magenheim, Herrn von I, 267.
Magnus, Herzog, stirbt III, 1. 388.
Marbach I, 213. II, 358. III, 1. 265.
Marbacher Bund II, 130.
Marchthal, Kloster 139.
Margarethenhausen, Kloster I, 134.
Mariaberg, Kloster I, 155.
Markgröningen I, 214. II, 356. III, 1. 262.
Markomannen I, 8.
Maulbronn, Kloster I, 202.
Meckmühl I, 189. III, 1. 265.
Medizinal- und Apotheker-Ordnung III, 2. 162.
Mengen, frühere Geschichte I, 118.
Mergentheim, frühere Geschichte I. 188.
Militär, stehendes, Streit über dessen Einführung III, 2. 116 ff., siehe Kriegswesen.
Militär-Akademie, s. Akademie.
Mömpelgard, Geschichte II, 137 ff., kommt an Wirtemberg 137, feindliche Einfälle II, 170. III, 1. 192, Beschreibung II, 364. III, 1. 271.
v. Montmartin III, 2. 261.
Moser, Johann Jakob III, 2. 249, 279, 356, 482, 488. 499.
Münsingen I, 132. II, 362. III, 1. 265.
Münsinger Vertrag II, 285.
Munderkingen, frühere Geschichte I, 128.
Mundelsheim III, 1. 265.
Musik II. 491. III, 1. 334.
Murrhard, Stadt I, 209.
Murrhard, Kloster I, 209.
Myler v. Ehrenbach III, 2. 12.

Nagold I, 144. II, 359. III, 1. 265.
Natürliche Beschaffenheit Wirtembergs II, 342 ff. III, 1. 246.
Naucler, s. Fergenhans.
Neckar, Versuche ihn schiffbar zu machen III, 1. 247, III, 2. 168.
Neidlingen III, 1. 265.
Nellenburg-Veringen, Grafen von II, 3 ff.
Neresheim, Kloster I, 185.
Neuenbürg I, 221. II, 359. III, 1. 265.
Neuffen, Herr von I. 285.

Neuffen 1, 164. II, 347. III, 1. 266.
Neustadt am Kocher I, 197. III, 1. 265.
Nürtingen 1, 163. II, 359. III, 1. 266.

Oberkirch III, 1. 209, 271.
Oberndorf, frühere Geschichte II, 129.
Oberstenfeld, Kloster 1, 210.
Ochsenhausen, Kloster 1, 126.
Oehringen, frühere Geschichte 1, 194.
Orden, wirtembergische, gestiftet III, 2. 143, 264, 562, 593.
Osiander, Lukas III, 1. 8, 186, 317.
Osiander, Johann III. 2. 118.
Ostfranken, Herzogthum I, 103, Eintheilung in Gaue und Beschreibung derselben 186.
Owen 1, 163. II, 357.

Passauer Vertrag III, 1. 60.
Pfaff, Christoph Matthäus III, 2. 490, 492.
Pfullingen, Ort 1, 158. II, 362. III, 1. 266.
Pfullingen, Kloster 1, 158.
Pfullingen, Grafen von 1, 279.
Pietisten III, 2. 176, 226, 477.
Polizei, s. gerichtliche Verfassung.
Polizei-Ordnung III, 2. 19, 159.
Politische Eintheilung und Topographie Wirtembergs II, 346 ff. III, 1. 256 ff. III, 2. 407 ff.
Prager Vertrag III, 1. 105.
Preßfreiheit III, 2. 573.

Ravensburg, frühere Geschichte 1, 112.
Rechberg, Hrn. und Grafen von 1, 289.
Rechtspflege, s. Gerichtsverfassung.
Reformation, erste Spuren in Wirtemberg II, 661, 691. S. Kirche.
Reichenbach, Kloster 1, 149.
Reichs-Deputation III, 2. 36.
Reichs-Ritterschaft, Bündnisse II, 105, Streit mit ihr III, 2. 54, 97, 185, 219, 405.
Reichsstädte, ihre Verhältnisse 1, 81 ff.
Reichssturmfahne erworben II, 66, Streit deßwegen III, 2. 84.
Reichsversammlungen, beständige III, 2. 49.
Religionsfrieden in Augsburg III, 1. 116.
v. Remchingen, Franz Joseph III, 2. 218.
Restitutions-Edikt III, 1. 406.
Reuchlin, Johann II, 486.
Reutlingen, frühere Geschichte 1, 157, Eroberung der Stadt II, 628, Reformation III, 1. 6, Schmalkaldischer Krieg 44, Interim 50.
Rheinische Allianz III. 2. 38.
Rheinbund III, 2. 560.
Rheinfranken, Herzogthum 1, 103, Eintheilung in Gaue und Beschreibung derselben 201 ff.
Riedlingen, frühere Geschichte 1, 128.

Digitized by Google

Rieger III, 2. 257.
Römer in Wirtemberg, ihre Niederlassung hier 1, 8 ff.
Rohrdorf, Kloster 1, 106.
Rosenfeld 1, 131. II, 360. III, 1. 266.
Roth, Kloster 1. 126.
Rottenburg, frühere Geschichte 1, 150.
Rottenmünster, Kloster 1, 130.
Rotweil, frühere Geschichte 1, 129.

Sabina, Herzogin von Wirtemberg II, 565, 602. III, 1. 35.
Sachsenheim 1, 207. II. 360. III, 1. 266.
Sam, Konrad II, 664. III, 1. 8.
Sankt Georgen, Kloster 1, 137.
Sankt Peter in Einsiedel, gestiftet II, 520.
Sattler III, 2. 483.
Saulgau, frühere Geschichte 1, 119.
Scheer, frühere Geschichte 1, 129.
v. Scheffer III. 2. 199.
Schelklingen, frühere Geschichte II, 176.
Schertlin von Birkenbach III. 1. 42 ff.
Schikard, Heinrich III, 1. 333.
Schikard, Wilhelm III, 328.
Schlegler Bund III, 121 ff.
Schloß neues, in Stuttgart, gebaut III, 2. 251.
Schmalkadischer Bund und Krieg III, 1. 39 ff.
Scharpf, Erhard III, 1. 13 ff.
Schönthal, Kloster 1, 189.
Schorndorf 1, 168. II, 360. III, 1. 267.
Schubart III. 2. 367, 454, 510.
Schussenried, Kloster 1, 121.
Schwaben, Volk 1, 8. 27.
Schwaben, Land, ältester Zustand 1, 5 ff., Herzogthum 31, dessen Geschichte 51 ff., seine Auflösung 76, Leistungen 103, Eintheilung in Gaue und Beschreibung derselben 104 ff.
Schwäbischer Bund gestiftet II, 314, bekriegt den Herzog Ulrich 632 ff., verkauft das Land an Oestreich 647, aufgelöst 709.
Schwäbischer Kreis, Verfassung III, 1. 132 ff., Kreis-Directorium 135, Streit darüber III, 2. 186, 403.
Schwarzer Tod II, 70.
Schwenkfeld, Caspar III, 1. 17, 82.
Send 1, 33.
Separatisten III, 2. 177, 477.
Sichard, Johann III, 1. 320.
Sindelfingen, Stadt 1, 144. II, 352. III, 1. 267.
Sindelfingen, Stift 1, 144.
Sirnau, Kloster 1, 161.
Söflingen, Kloster 1, 179.
Solitude, Schloß, gebaut III, 2. 270.
Spinola, Rokkus de III, 2. 494.
Spittler III, 2. 483, 498.
Staatsverwaltung, s. Landesverwaltung,
Steinheim, Kloster 1, 211.
Steuerwesen, Revision III, 2. 132, s. Finanzen.

Digitized by Google

Stifter 1, 102.
Stöfflen, Johann II, 487.
Storr III, 2. 496.
Stuttgart, Stadt I, 167. II, 347. III, 1. 258.
Suttgart, Stift II, 56.
Süß Oppenheimer III, 2. 198 ff., Prozeß und Hinrichtung 283 ff.
Sueven, ſ. Schwaben.
Sulz 1, 131. II, 361. III, 1. 267.
Sulz, Grafen von 1, 235.
Summenhard, Konrad II, 489.
Synodal-Ordnung III, 130.

Tax-Ordnung III, 221.
Teck, Herzoge von 1, 223.
Tettnang, frühere Geſchichte 1, 113.
Thumm, Theodor III, 1. 399.
Topographie Wirtembergs, ſ. politiſche Eintheilung.
Triceſimen eingeführt III, 2. 81.
Trittenheim, Johann II, 482.
Truchſeſſen von Waldburg 1, 305.
Tübingen, Pfalzgrafen von 1, 245.
Tübingen, Stadt 1, 151. II, 361. III, 1. 267.
Tübingen, Univerſität, Stiftung und erſter Zuſtand II, 464 ff., Zuſtand III, 1. 307. III, 2. 466, Reformation eingeführt III, 1. 21, 91, Verbeſſerungen 171, neue Organiſation III, 2. 565, 589, 597.
Tübingen, theologiſches Stift, Gründung III, 1. 23, Verfaſſung 90, Zuſtand 313. III, 2. 465.
Tübinger Vertrag und Abſchied II, 587, Verſuch ihn aufzuheben III, 1. 228 ff.
Tutelar-Raths-Ordnung III, 2. 16.
Tuttlingen 1, 132. II, 362. III, 1. 268.

Ulm, frühere Geſchichte 1, 180, Reformation III, 1. 8, Schmalkaldiſcher Krieg 45.
Union III, 1. 356 ff., ihre Auflöſung 384.
Ulrich von Wirtemberg (zweifelhaft) II, 7.
Ulrich I., der Stifter, Geſchichte II, 15 ff., Tod, Charakter und Familie 21.
Ulrich II. II, 25 ff.
Ulrich III. II, 36, 37.
Ulrich V., Geſchichte II, 61 ff., Tod 67.
Ulrich VI., Geſchichte II, 71 ff., Streit mit ſeinem Bruder 86 ff., Tod 90.
Ulrich VII., der Vielgeliebte, Geſchichte II, 141 ff., Regierungs-Antritt 158, Krieg mit Eßlingen 175 ff., mit Pfalz 211 ff., Gefangenſchaft 217, Tod 265, Charakter 265, Familie 272.
Ulrich geboren II, 253, Vormundſchaft 538, Regierungsantritt 551, Pfälzer-Krieg 554 ff., Vermählung 566, Armer Konrad 577, Hans von Hutten ermordet, Streit mit dem Adel 596 ff., erobert Reutlingen 628, wird vom ſchwäbiſchen Bund vertrieben 632 ff., nimmt das Land wieder ein 711 ff., führt die Reformation ein III, 1. 12 ff.,

Digitized by Google

im Schmalkaldiſchen Krieg 39 ff., Rechtsſtreit mit König Ferdinand 51 ff., Tod 52, Charakter 52.
Ulrich, Herzog, Eberhard III. Bruder III, 2. 54.
Umgeld II, 576.
Umgelds-Ordnung III, 1. 76.
Univerſitäten, ſ. Ellwangen und Tübingen.
Urach, Grafen von I, 251, Grafſchaft von Wirtemberg erworben II, 20.
Urach, Stadt I, 163. II, 362. III, 1. 268.
Uracher Vertrag II, 245.
Urslingen, Herzoge von I, 236.

Vaihingen, Grafen von I, 225.
Vaihingen, Stadt I, 207. II, 363. III, 1. 268.
Varnbüler, Johann Konrad III, 1. 438 ff., 465. ff.
Verfaſſungs-Urkunde, ihr Inhalt III, 2. 579.
Vergerius, Peter Paul III, 1. 124.
Veringen, Grafen von, ſ. Nellenburg.
Viſitations-Ordnung III, 1. 30, 85.

Waiblingen I. 168. II, 363. III, 1. 268.
Waiſenhaus geſtiftet III, 2. 180.
Waldburg, ſ. Truchſeſſen.
Waldenbuch II, 352. III, 1. 259.
Waldenſer III, 2. 179.
Waldhauſen, Herrſchaft erworbrn II, 18.
Waldſee, frühere Geſchichte I, 119.
Wangen, frühere Geſchichte I, 108.
Weckherlin, Georg Rudolph III, 1. 329.
Weil, Kloſter I, 162.
Weiler, Kloſter I, 176.
Weilheim I; 163. II, 357.
Weingarten, Kloſter I, 109.
Weinsberg, Herren von I, 268, Stadt I, 199, III, 1. 269.
Weiſſenau, Kloſter I, 113.
Welfen, Geſchlecht der I, 108.
Wendlingen III, 1. 264.
Weſtphäliſcher Frieden III, 1. 464 ff.
Welzheim I, 168.
Wiblingen, Kloſter I, 179.
Widdern III, 1. 265.
Widerhold, Konrad III, 1. 424, 447 ff.
Widmann, Johann II, 511.
Wieſenſteig, Stadt und Stift, I, 171.
Wildbad II, 363. III, 1. 269.
Wildberg I, 146. II, 364. III, 1. 269.
Wilhelm, König, Regierungsantritt III, 2. 572, Geſchichte 572 ff., neue Einrichtungen und Verbeſſerungen in der Staatsverwaltung 583 ff.
Wilhelm Ludwig, Geſchichte III, 2. 60, Tod und Familie 65.
Willhelmsſtift gegründet III, 2. 589.
Winnenden II, 364. III, 1. 269.
Wirtemberg, Fürſtenhaus, Urſprung II, 6, 9, Namen, Urſprung 8, früheſte Beſitzungen 9, Wappen II, 247. III, 2. 553. 593.
Wirtemberg, Land, Beſtand II, 142, Theilung 162, Un-

theilbarkeit 285, Herzogthum 323, Zuſtand und politiſche Verhältniſſe im Mittelalter 342 ff., 494 ff., unter öſtreichiſcher Herrſchaft 643 ff., Reformation eingeführt III, 1. 12 ff., 77 ff., Zuſtand von 1496 bis 1648. III, 1. 246, ſchreckliche Drangſale und Zuſtand im dreißigjährigen Kriege 438, 453 ff., Regeneration nach dem dreißigjährigen Kriege III, 2. 1 ff., Zuſtand in den letzten Zeiten Eberhard III. III, 2. 32, Bedingniſſe in den Kriegen mit den Franzoſen 83 ff., 89 ff., Zuſtand von 1649 bis 1793 407 ff., Kurfürſtenthum 552, Neu-Wirtemberg 552, Königreich 558, neue Eintheilung und Organiſation 560 ff., 583 ff., Verfaſſung hergeſtellt 578, Erwerbungen und Vergrößerungen 552, 560, 618 ff., ſ. auch Horburg, Mömpelgard, Urach, Waldhauſen.
Wirtemberg, Schloß I, 166. III, 1. 261.
Wiſſenſchaften, ihr Zuſtand II, 478 ff. III, 1. 315 ff. III, 2. 481 ff.
Wittleder III, 2. 284.
Wittwenkaſſe geiſtliche III, 2. 173, weltliche 429.
Würben, Gräfin von, ſ. Grävenitz.

Zavelſtein II, 364. III, 1. 261.
Zeitſchriften III, 2. 456.
Zimmermann, Johann Jakob III, 2. 176.
Zollordnung III, 2. 29.
Zollverein III, 2. 595.
Zucht- und Arbeitshaus III, 2. 223.
Zwiefalten, Kloſter I, 139.

Die Bildniſſe der Regenten ſind an den nachſtehend bemerkten Stellen einzuheften:

Eberhard I. — II. Thl. S. 199.
Eberhard II. — II. Thl. S. 522.
Ulrich. — II. Thl. S. 538.
Chriſtoph. — III. Thl. 1. Abthlg. S. 54.
Ludwig. — III. Thl. 1. Abthlg. S. 150.
Friederich I. — III. Thl. 1. Abthlg. S. 191.
Johann Friederich. — III. Thl. 1. Abthlg. S. 344.
Eberhard III. — II. Thl. 1. Abthlg. S. 404.
Wilhelm Ludwig. — III. Thl. 2. Abthlg. S. 60.
Eberhard Ludwig. — III. Thl. 2. Abthlg. S. 65.
Karl Alexander. — III. Thl. 2. Abthlg. S. 187.
Karl Eugen. — III. Thl. 2. Abthlg. S. 227.
Ludwig Eugen. — III. Thl. 2. Abthlg. S. 513.
Friederich Eugen. — III. 2. Abthlg. S. 520.
Friederich II. — III. Thl. 2. Abthlg. S. 536.
Wilhelm. — III. Thl. 2. Abthlg. S. 572.

Digitized by Google

Berichtigungen und Verbesserungen.

I. S. 171 L. 7 v. u. nach vollendet (1188) ist beizusetzen: das Kloster wurde Adelberg auch Madelberg genannt.
— — 247 L. 16 v. o. statt Wilhelm l. m. Rudolph I. und L. 17 statt Willibirg l. m. Mechtild.
II. — 28 L. 3 v. o. statt Unterwerfung l. m. Unternehmung.
— — 28 L. 6—8 v. u. sind auszustreichen die Worte: Unversehens aber — in die Flucht.
— — 32 L. 1 v. o. statt: Gleich am nächsten Tage l. m. Kurze Zeit nachher.
— — 32 L. 11 v. u. ist nach Bergheim auszustreichen „und Weil" und dafür L. 12 vor Bondorf zu setzen; Weil im Schönbuch.
— — 33 Anmerkung letzte Linie statt: Glaubiger l. m. Schuldner.
— — 99 L. 15 v. u. nach Neuem mit einander ist beizufügen: 4. Julius 1376.
— — 107 L. 2 v. o. nach aber l. m. nur.
— — 107 L. 7 v. o. nach Verbindung setze man: zu bilden.
— = 126 L. 7 v. o. statt: 29. September l. m. 26.
— — 181 L. 17 v. u. statt: Schlächter l. m. Schleicher.
— — 400 L. 14 v. o. statt: Weinheil l. m. Weinseil.
— — 400 L. 15 v. o. statt: Dümwangen l. m. Dürrwangen.
— — 424 L. 15 v. u. statt: 3 Jahre l. m. 9.
— — 458 L. 14 v. o. statt: Ulmer l. m. Eßlinger und L. 16 statt: Eßlingen Ulm.
— — 459 L. 9 statt: Eiterfriz l. m. Eitelfriz.
III. 1. S. 43 L. 8. v. o. statt: Hüßen l. m. Füßen.
— — 49 L. 15 v. o. statt: Hommold l. m. Hornmold.
— — 50 L. 11 u. 10 v. u. statt: gegen das Ende des Jahrs 1551 l. m. zu Anfang des Jahrs 1552 und L. 3. 2 ist wegzustreichen: strafte auch die Bürgerschaft um 11,000 Gulden.
— — 53 L. 16 v. o. statt: Mumer l. m. Murner.
— — 393 Anmerkung L. 1 statt: Gieschopf l. m. Ginschopf.
III. 2. S. 550 L. 17 v. o. statt: 1807 l. m. 1802.

Digitized by Google

Digitized by Google

A 415095

UNIVERSITY OF MICHIGAN

3 9015 03670 8538

Digitized by Google

Digitized by Google

A 415095

UNIVERSITY OF MICHIGAN

3 9015 03670 8538

Digitized by Google